

G e s c h i c h t e  
des  
R ö m i s c h e n R e c h t s  
im  
M i t t e l a l t e r.

---

V o n  
Friedrich Carl von Savigny.

---

D r i t t e r B a n d.

---

Heidelberg,  
bey Mohr und Winter.  
1 8 2 2.

---

## V o r r e d e.

---

Der zweite Haupttheil dieses Werks ist dazu bestimmt, die Schicksale des Römischen Rechts vom zwölften Jahrhundert an bis zum Schluß des Mittelalters darzustellen. In diesem ganzen Zeitraum ist der wissenschaftliche Character im Römischen Recht vorherrschend, und die gegenwärtige Rechtsgeschichte nimmt daher von jetzt an die Gestalt einer Literaturgeschichte an. Der dritte Band insbesondere soll aus dieser anzustellenden literargeschichtlichen Untersuchung alles Allgemeine enthalten, d. h. alles was in der chronologischen Darstellung des Einzelnen keine Stelle finden kann, weil es entweder als Einleitung vor-

anstehen muß, oder wegen seines inneren Zusammenhangs einer abgesonderten Darstellung, unabhängig von der Zeitfolge der einzelnen Männer und ihrer Werke, bedarf.

Die Fünf ersten Kapitel dieses Bandes sind bloß zur Einleitung in das folgende bestimmt. Sie handeln von den Quellen unsrer Literaturgeschichte, insoferne diese eigenthümlicher Art sind, und nicht mit den allgemeinen geschichtlichen Quellen desselben Zeitraums zusammenfallen (Kap. XVI): ferner von den Schriftstellern über unsre Literaturgeschichte (Kap. XVII): dann von den allgemeinen geschichtlichen Verhältnissen und Thatsachen, wodurch die Wiederherstellung unsrer Rechtswissenschaft herbeigeführt worden ist (Kap. XVIII): endlich von dem Schauplatz dieser Wiederherstellung, nämlich von den Lombardischen Städten überhaupt (Kap. XIX), und von Bologna insbesondere (Kap. XX).

Die folgenden Fünf Kapitel machen durch ihren Inhalt selbst schon einen wesentlichen Theil der Literaturgeschichte aus; sie handeln, in Bezie-

hung auf den oben bestimmten Zeitraum, von der Form und den Verfassungen der Universitäten (Kap. XXI): von der Beschaffenheit der Rechtsquellen vor und nach der Entstehung der Glossatorenschule (Kap. XXII): von der Mittheilung der Rechtswissenschaft, sowohl im mündlichen Vortrage (Kap. XXIII), als durch Bücher (Kap. XXIV); endlich von einigen äußeren Bedingungen und Hülfsmitteln der Literatur, nämlich von der Fabrikation der Bücher, dem Buchhandel, den Bücherpreisen, und den Bibliotheken (Kap. XXV). Alle diese Untersuchungen konnten weiter unten in der Litterargeschichte selbst stückweise angestellt werden, allein es schien mir zweckmäßiger, sie von dem übrigen auszuschneiden und voran zu stellen. Was insbesondere die Universitäten betrifft, so war hier nur die Absicht, die Form derselben im allgemeinen darzustellen: was jede einzelne durch ihre Lehrer für unsre Wissenschaft wirklich geleistet hat, wird in der Folge in die Chronologische Darstellung aufzunehmen seyn.

Nicht wenig in diesem Bande möchte einer

eigenen Rechtfertigung bedürfen; Manches wird allzu geringfügig, Anderes unfrem Zweck fremd scheinen, und jenes wie dieses hätte vielleicht nach vieler Urtheil ausgeschlossen bleiben sollen. Solche Urtheile dürften insbesondere das ausführliche Detail der Universitätsgeschichte treffen (Kap. XXI), ferner die Untersuchung über das äußere Bücherwesen (Kap. XXV), und die über den Münzfuß (Anhang I). Darüber will ich mich erklären. Die Aufgabe aller geschichtlichen Arbeiten geht dahin, vergangene Zustände in vollständiger, lebendiger Anschauung zu vergegenwärtigen. Je entfernter wir nun von dem Gegenstand der Untersuchung stehen, desto unzulänglicher zeigen sich bald die Mittel zur Lösung jener Aufgabe. Vieles Einzelne zwar wird entdeckt, aber es fehlt ihm häufig noch die nöthige Verknüpfung zum Ganzen, oder die Anschaulichkeit, wodurch allein es mit dem Selbsterlebten gleichartig werden kann. Diese Zwecke nun sind nur in allmählicher Annäherung zu erreichen, und alles, was zu einer solchen Annäherung führt, kann nur durch

Misverständniß für geringfügig oder für fremd-  
 artig gehalten werden, obgleich es an sich selbst  
 gering oder in fremde Gebiete gehörig erscheinen  
 mag. — Was insbesondere das Kapitel von den  
 Universitäten betrifft, so könnte man darin eine  
 zwiefache Ueberschreitung der diesem Werke ge-  
 steckten Gränzen tadeln wollen. Erstlich ist hier  
 nicht von Rechtsschulen allein, sondern von den  
 Universitäten überhaupt die Rede, da doch nach  
 unsren heutigen Einrichtungen die Rechtswissens-  
 schaft nur einen sehr mäßigen Theil der hohen  
 Schulen einnimmt; im Mittelalter aber, und be-  
 sonders in der früheren Zeit desselben, war es an-  
 ders, indem damals die meisten jener Schulen  
 allein oder vorzugsweise Rechtsschulen waren.  
 Zugleich waren damals die Universitäten in weit  
 höherem Grade als jetzt für die Mittheilung der  
 Wissenschaft wichtig, indem Bücher nur in ge-  
 ringerer Zahl vorhanden waren, und selbst die  
 vorhandenen beynahe nur auf Universitäten ver-  
 breitet und benutzt wurden. — Zweitens ist  
 Manches mit aufgenommen worden, was nicht

mehr dem Zeitraum angehört, auf welchen dieses Werk beschränkt ist. Allein bey der Unzulänglichkeit älterer Quellen ist hier der neuere Zustand nicht selten der einzige Weg, zu einer etwas vollständigeren Kenntniß früherer Zeiten zu gelangen: nicht zu gedenken, daß überhaupt eine ängstliche Beobachtung der gezogenen historischen Gränze keinesweges verlangt werden soll. — Auf der andern Seite kann es auffallen, daß die Deutschen Universitäten von der gegenwärtigen Untersuchung ganz ausgeschlossen worden sind. Allein diese waren in dem Zeitraum, von welchem hier die Rede ist, überhaupt nicht von großer Bedeutung, für das Römische Recht aber völlig ohne Einfluß: ihr Ruhm gehdrt einem späteren Zeitalter an, und wer jemals eine umfassende Geschichte derselben bearbeiten wird, so wie es die Würde des Gegenstandes verdient, der wird darin auch den dem Mittelalter angehörenden Anfang eines Theiles derselben aufzunehmen nicht unterlassen.

Der nunmehr abzuhandelnde Zeitraum wird nur zur kleineren Hälfte von der Schule der

Glossatoren ausgefüllt, allein durch inneren Werth ist diese Schule so überwiegend, daß die Einrichtungen und Gewohnheiten der späteren Zeit oft mehr durch das Licht, welches sie über die frühere Zeit verbreiten, als um ihrer selbst willen unser Interesse auf sich ziehen. Deshalb sind mehrere Kapitel schon durch ihre Ueberschrift als der Glossatorschule angehörig bezeichnet worden (Kap. XXII. XXIII. XXIV), obgleich dieser Band überhaupt auf die Zeit der Glossatoren keinesweges beschränkt ist.

Zum Schluß muß ich die fremde Unterstützung dankbar erwähnen, deren ich mich bey diesem Bande zu erfreuen hatte. Niebuhrs Theilnahme hat sich auch gegenwärtig wieder in mehreren sehr schätzbaren Beiträgen bewiesen. Andere Beiträge verdanke ich der Gefälligkeit von Schrader: der wichtigste derselben, eine Glosse der Institutionen aus der Turiner Bibliothek, ist in den Zusätzen zum zweyten Band abgedruckt (S. 671). Endlich habe ich die brieflichen Mittheilungen Zweyer Reisenden dankbar benützt, des



Herrn Professor Eloßius zu Eübingen und des Herrn D. Bluhme aus Hamburg: die Reise des ersten, durch Frankreich und die Lombarden, fällt in das Jahr 1820: die des zweyten, durch Italien und Sicilien, hat im Jahr 1821 angefangen, und ist noch nicht geendigt.

Geschrieben im Januar 1822.

---

---

## Inhalt des dritten Bandes.

---

### Sechzehntes Kapitel.

Seite.

Von den eigenthümlichen Quellen unserer Literargeschichte 1

### Siebzehntes Kapitel.

Schriftsteller über unsre Literargeschichte . . . 24

### Achtzehntes Kapitel.

Wiederherstellung der Rechtswissenschaft . . . 75

### Neunzehntes Kapitel.

Die Lombardischen Städte seit dem XII. Jahrhundert 90

## Zwanzigstes Kapitel.

	Seite
Verfassung von Bologna . . . . .	121

## Ein und Zwanzigstes Kapitel.

## Die Universitäten:

Einleitung . . . . .	136
Italienische Universitäten . . . . .	143
I. Bologna . . . . .	143
II. Padua . . . . .	252
III. Pisa . . . . .	281
IV. Vicenza . . . . .	287
V. Vercelli . . . . .	289
VI. Arezzo . . . . .	293
VII. Ferrara . . . . .	296
VIII. Rom . . . . .	298
IX. Neapel . . . . .	300
X. Uebrige Universitäten in Italien . . . . .	309
Französische Universitäten . . . . .	313
XI. Paris . . . . .	314
XII. Montpellier . . . . .	352
XIII. Orleans . . . . .	369
XIV. Uebrige Universitäten in Frankreich . . . . .	374
XV. Spanische und Englische Universitäten . . . . .	378
Schlußbemerkungen . . . . .	380

## Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

	Seite.
<b>Rechtsquellen der Glossatoren:</b>	
Uebersicht . . . . .	388
I. Pandekten . . . . .	390
II. Coder . . . . .	449
III. Institutionen . . . . .	453
IV. Authenticum und Julian . . . . .	453
V. Unbekannte Quellen . . . . .	466
VI. Concurrirende Rechtsquellen . . . . .	470
VII. Verbindung der einzelnen Quellen . . . . .	477

## Drey und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Lehrer . . . . .	497
--------------------------------------	-----

## Vier und Zwanzigstes Kapitel.

Die Glossatoren als Schriftsteller . . . . .	514
--	-----

## Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Außerer Bücherwesen . . . . .	532
-------------------------------	-----

---

## A n h a n g.

I. Untersuchungen über den Münzfuß . . . . .	565
II. Aelteste Beyträge zur juristischen Literaturgeschichte:	
A. Johannes Andred Literatur des canonischen Rechts	582
B. Johannes Andred Literatur des Prozeßes . . . . .	586
III. Probekellen aus Diplovataccius . . . . .	591

	Seite
IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna	594
V. Vertrag über die Universität Vercelli 1228 . . .	618
VI. Statuten der Universität Arezzo 1255 . . .	624
VII. Älteste Doctor diplome:	
A. Petrus Amadeus Reginfolius 1276 . . .	626
B. Bartholomäus de Capua 1278 . . .	628
C. Franciscus de Thelesia um 1300 . . .	629
D. Eynus 1314 . . .	629
VIII. Variantensammlungen der Glossatoren . . .	631
<hr/>	
Verbesserungen und Zusätze zum ersten Band . . .	651
Verbesserungen und Zusätze zum zweyten Band . . .	660
Turiner Glosse zu den Institutionen . . .	671
Verbesserungen und Zusätze zum dritten Band . . .	718
<hr/>	

## Druckfehler.

---

Seite 40	Note 29	§. 3	v. u.	anf.	Dnns	lies	Dns.
— 167	— 61	— 3	v. u.	—	etamsi	—	etiamsi.
— 526	— 19	— 3	v. u.	—	Injuria	—	Injuria.
— 583	Zeile 13	v. u.	—	—	iuscripserat	—	inscripserat.
— 588	— 3	v. u.	—	—	Ubertus	—	Albertus.
— 589	— 4	v. u.	—	—	materies	—	materiis.

---



---

## Sechzehntes Kapitel.

Von den eigenthümlichen Quellen unsrer Literaturgeschichte.

Die Quellen unsrer Literaturgeschichte können unter vier Classen gebracht werden.

Die erste Classe begreift die Schriften selbst, welche den Hauptgegenstand der Literaturgeschichte ausmachen. Und hierin hat diese Geschichte, wie die Kunstgeschichte, vor jeder andern einen großen Vorzug der Quellenmäßigkeit, indem gerade die wichtigste ihrer Thatsachen größtentheils für die unmittelbare Anschauung fortwährend erhalten ist, während in anderer Geschichte auch die besten Quellen nur eine mittelbare Kenntniß der Thatsachen gewähren.

Die meisten und wichtigsten Werke der Glossatorenzeit sind entweder gedruckt oder doch in Abschriften erhalten: von beiden wird an ihrem Ort die Rede seyn. Der schwierigste Punkt bey manchen gedruckten Ausgaben, weit mehr aber bey den Handschriften, ist die Ausmittlung der Verfasser, indem diese oft falsch, öfter gar nicht genannt sind. Hierauf mußte die Untersuchung unsres Werks vorzüg-



lich gerichtet seyn. Selbst bey verlorenen Werken waren noch die Stellen und Meinungen zu beachten, die sich in andern Büchern einzeln erhalten hatten.

Besondere Rücksicht verdient bey den erhaltenen Schriften die Chronologie derselben, die in den ersten Jahrhunderten zuweilen die einzige Grundlage für die Chronologie der Schriftsteller selbst ist. Sarti hat zu diesem Zweck besonders die Jahrzahlen gebraucht, die in den beyspielsweise angeführten Formeln von Klagen oder Urtheilen vorkommen. Im allgemeinen ist dieses Hülfsmittel nicht zu verwerten, da allerdings in den meisten Fällen die Fiction in die Zeit gesetzt wird, in welcher das Buch geschrieben ist. Dennoch ist dabey Vorsicht nöthig, indem selbst ohne Schreibfehler, die ohnehin bey Zahlen am leichtesten vorkommen, ältere oder neuere Jahrzahlen absichtlich gesetzt seyn können. Ältere — indem diese der Verfasser aus wirklichen Actenstücken älterer Zeit genommen haben kann: neuere — indem die Abschreiber die Jahrzahl für gleichgültig zu halten, und so das Jahr, in welchem sie selbst schreiben, an die Stelle zu setzen pflegen. So kommt in einer guten Handschrift des ordo judicarius von Aegidius Fuscararius († 1289) zweymal das Jahr 1303 in Formeln vor <sup>1)</sup>. Diese Aenderung

---

1) In einem der folgenden Kapitel werden die Handschriften angegeben werden.

## Quellen unsrer Litterargeschichte. 3

der Abschreiber kann am sichersten durch Vergleichung mehrerer Handschriften ausgemittelt werden

Noch weit wichtiger aber für die Bestimmung des Zeitalters der Bücher sind die Citate anderer Schriftsteller, die sich in ihnen finden. Zunächst ist es einleuchtend, daß kein Buch älter seyn kann, als die Schriftsteller, welche in ihm angeführt werden: aber eben so kann man bey jedem Buch, welches überhaupt in einiger Ausdehnung citirt, mit großer Sicherheit annehmen, daß es nicht viel neuer seyn könne, als seine neuesten Citate. Denn unsre Schriftsteller citiren meist ihre Zeitgenossen oder ihre unmittelbare Vorgänger, in seltneren Fällen gehen sie um einige Generationen zurück, und ich kenne keinen, welcher sich aus Vorliebe für das alterthümliche ausschließend mit früheren Zeiten unsrer Litteratur beschäftigt hätte.

Nach dem Inhalt der erhaltenen Werke verdient zunächst die bloße Existenz der verlorenen untersucht und aufgezeichnet zu werden. Nachrichten davon finden sich in vorzüglicher Anzahl bey Johannes Andrea und Diplovataccius <sup>2)</sup>, die auch zur eben erwähnten Ausmittlung der Verfasser gute Dienste leisten.

Eine ähnliche Untersuchung betrifft bey übrigens

---

2) s. das folgende Kapitel.

bekannten Werken die einzelnen Handschriften und Ausgaben derselben.

Bei den Handschriften kommt es hauptsächlich darauf an, diejenigen, welche ich selbst gesehen und untersucht habe, genau anzugeben. Jedoch müssen außer denselben auch diejenigen angeführt werden, welche sich in den gedruckten Katalogen anderer, von mir nicht benutzter Bibliotheken, finden. Folgende Kataloge sind in dieser Rücksicht zu bemerken <sup>3)</sup>:

1. „Aeternae memoriae viri Ant. Augustini Archiepiscopi Tarraconen. Bibliothecae, graeca manuscripta, latina manuscripta, mixta ex libris editis variarum linguarum. Tarracone apud Philippum Mey ∞DXXCVI.“ in 4. in fine: „Tarracone apud Philippum Mey ∞DXXCVII.“ wieder abgedruckt im 7ten Band der sämtlichen Werke (Lucae 1772 f.) <sup>4)</sup>.

Diese ganze, sehr wichtige Sammlung ist bald nach Augustins Tod in die Bibliothek des Escorial gekommen, wo sie sich noch jetzt findet <sup>5)</sup>.

3) Es wäre leicht gewesen, eine lange Reihe von Katalogen hierherzusetzen: ich habe mich absichtlich auf diejenigen beschränkt, in welchen sich wirklich etwas für unsern Zweck findet.

4) Ausführliche Nachricht von diesem Katalog giebt Gebauer narratio de Brenkmanno p. 179—202. und Rayans im Leben des Augustin vor dem 2ten Band der Werke p. 76 (Lucae 1766 f.)

5) Rayans l. c. p. 77. Büsching historisches Magazin

2. Feller, Catal. Codd. Mss. bibl. Paulinae, Lips. 1686. 12.
3. Codices Mss. biblioth. regii Taurinensis Athenaei . . recensuerunt . . . Josephus Pasinus . . Antonius Rivaütella et Franc. Berta, Taurini 1749, 2 voll. f.
4. Ang. Mariae Bandini Catalogus Codicum Latinorum bibliothecae Mediceae Laurentianae, Florentiae 1774 — 1778, 5 voll. f. (Der 5te B. enthält die Italienischen Mss.)
5. Endlich kommt noch zu diesen speciellen Katalogen ein allgemeiner, sehr viele Bibliotheken umfassender: Montfaucon bibliotheca bibliothecarum mancriptorum T. 1. 2. Paris. 1739 f.

Allerdings nur aus sehr dürftigen und oft unzuverlässigen handschriftlichen Notizen zusammen getragen, auch größtentheils wegen der Revolutionen unbrauchbar, welche die Bibliotheken nicht verschont haben: dennoch wichtig wegen vieler ganz eigenthümlicher Nachrichten, die wenigstens als Veranlassung weiterer Nachforschun-

---

B. 4. S. 388. 389, wo jedoch bemerkt wird, daß ein großer Theil dieser Königlichen Bibliothek durch Brand untergegangen ist. B. 5 S. 107 u. enthält einen Katalog ihrer Handschriften, worin aus diesem Grunde viele der Augustinischen Handschriften fehlen.

gen nicht zu verachten sind. Ich verdanke ihm die Kenntniß der einzigen Handschrift des Ulpian, durch welche die Kritik dieses Schriftstellers zuerst festen Boden gewonnen hat.

Die gedruckten Ausgaben sind noch weit mehr als die Handschriften aus eigener Ansicht, (in seltenen Fällen aus Nachrichten zuverlässiger Freunde) angegeben worden. So bey allen Ausgaben, für welche kein besonderes Zeugniß citirt wird. Vieles ist aus Panzers lateinischen Annalen hinzugefügt, einem unschätzbaren Werk für die Bibliographie <sup>6)</sup>. Die gedruckten Kataloge öffentlicher Bibliotheken sind für diesen Zweck von geringem Werth, da sie selten genau sind, und nirgends für die Juristen des Mittelalters planmäßig gesammelt ist.

Wenig Vorthheil war aus juristischen Bücherverzeichnissen zu ziehen. Die des 16ten Jahrhunderts, von Nevizanus, Gomez &c. kommen gar nicht in Betracht. Weit reichhaltiger sind die zwey folgenden:

1. Martini Lipenii bibliotheca realis iuridica Francof. 1679 f.

In neueren Ausgaben (1720, 1736, zuletzt Lips. 1757 fol.) von J. G. Struv,

---

6) Es ist bekanntlich ein allgemeines Verzeichniß aller bis 1536 gedruckten Bücher (11 Bände in 4.) mit Ausnahme der deutschen, für welche er besondere Annalen geliefert hat. Die Angabe der Quellen bei jedem Artikel macht die eigentliche Brauchbarkeit des Buchs aus.

## Quellen unsrer Litterärgeschichte. 7

Jenichen und vielen Anderen erweitert. Dazu kommen noch: Bibliothecae . . . . supplementum von A. F. Schott Lips. 1775 f., supplementi vol. 2, von Ren. Car. de Senkenberg Lips. 1789 f. und supplement. vol. 3 auct. L. G. Madihn Vratislav. s. a. fol. (1816)

2. Augustini Fontana comitis Scagnelli Amphitheatrum legale . . . seu Bibliotheca legalis, Pars 1—5. Parmae 1688 f. Pars 6. 7 (Supplemente) ib. 1694 f.

Das Italienische Werk ist ohne Vergleich unsicherer und unvollständiger als das Deutsche, nachdem dieses durch so viele Hände gegangen ist; doch ist auch dieses für alle ältere Ausgaben so unzuverlässig, daß es weit besser in der Regel ganz ignorirt wird. Uebrigens scheint Fontana selbst von den neuesten Herausgebern des Lipenius nicht gekannt, während umgekehrt die erste Ausgabe des Lipenius von jenem angeführt und benutzt wird.

Eine zweite Classe von Quellen begreift die Urkunden, welche in den ersten Jahrhunderten unsrer Litterärgeschichte als Hauptgrundlage der Chronologie betrachtet werden müssen, und welche vorzüglich für Bologna von Sarti so reichlich benutzt sind. Der gewöhnliche Mangel an Genauigkeit im Abdruck derselben, welchen jeder Geschichtsforscher em-

pfunden muß, wird sich auch hier in manchen Spuren zeigen, obgleich in den meisten Fällen alle Gelegenheit zur Vergleichung mit den Originalen fehlt. Besonders ist auch auf den Unterschied zu achten, ob die Urkunde ein Original oder eine Abschrift, ob das Original mit eigenhändigen Unterschriften der Zeugen versehen ist oder nicht, und ob die Abschrift eine Beglaubigung hat, oder unbeglaubigt ist 7).

Die reichhaltigste unter allen hierher gehörigen Urkunden ist das *calendarium archigymnasii Bononiensis*, welches sich auf so viele Gegenstände zugleich erstreckt, daß die Untersuchung desselben schon hier ihre Stelle finden muß. Es ist angeblich ein eigentlicher Kalender, bey dessen einzelnen Tagen die merkwürdigsten Begebenheiten verzeichnet sind, welche sich an diesen Tagen in einer langen Reihe von Jahren (vom 11ten bis in das 13te Jahrhundert) ereignet haben: Begebenheiten, welche theils die Stadt Bologna, theils und weit mehr aber die Universität und die einzelnen Professoren betreffen. Im Besitz dieser denkwürdigen Urkunde war, wie er behauptete, Alessandro Machiavelli, Advocat und Professor zu

---

7) Vgl. über diese verschiedenen Klassen von Urkunden Muratori antiqu. T. 1. p. 669. 670. Canciani Vol. I. p. 223. Ueber die Verschiedenheit in den Unterschriften der Zeugen, vgl. Fumagalli p. 9. 10. 164. Nouveau traité de diplomatique T. 4. p. 772. 783. 763. 769. Lupi p. 386. 605. 698. Marini papiri p. 271.

## Quellen unsrer Litterargeschichte. 9

Bologna, geb. 1693, † 1766. Eine Edition des ganzen ist nie erschienen: als aber Argelati die Werke des Sigonius, und darin auch dessen Geschichte von Bologna herausgab, nahm er von Macchiavelli Noten zu dieser Geschichte auf, in welchen eine große Menge von Bruchstücken aus jenem Kalender abgedruckt wurden <sup>8)</sup>. Die neue Entdeckung wurde mit großem Interesse aufgenommen, wie sie denn in Deutschland von Manchen bis auf die neuesten Zeiten vertheidigt worden ist. Als aber in Italien historische Kritik allgemeiner wurde, und zugleich die Manier von Macchiavelli sich in einer Reihe von Schriften immer mehr entwickelte, wurde die Erfindung unsres Kalenders so klar erkannt, daß man ihn gar nicht mehr einer Widerlegung werth hielt, sondern seine Nichtigkeit als bekannt voraussetzte <sup>9)</sup>.

---

8) Vollständige Nachricht von Macchiavelli und seinen Schriften giebt Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 5 p. 95—101 und T. 9 p. 142. Die Geschichte von Bologna mit diesen Noten steht im 3ten Bande der Werke des Sigonius, Mediolani 1733 f. In der Vorrede verspricht Argelati den Abdruck des vollständigen Kalenders selbst für einen der folgenden Bände, dieser Abdruck aber ist nicht erschienen.

9) Sarti P. I. p. 267 und praef. p. 1. Tiraboschi bibl. Modenese T. 5 p. 105. Fantuzzi l. c. In Deutschland hat sich Spittler in einer anonymen Abhandlung das Verdienst der Prüfung und Widerlegung zu einer Zeit erworben, wo sehr namhafte Schriftsteller nicht wagten, an der Aechtheit der Urkunde zu zweifeln; s. Magazin für Kirchenrecht und Kirchengeschichte (von Abele) St. 1. N. 1 p. 15—27.



Es ergab sich nämlich, daß Macchiavelli, sonst ein redlicher, wohlwollender und selbst frommer Mann, aus einem verkehrten Interesse an der vaterländischen Geschichte sein Leben damit zubrachte, dieselbe zu verfälschen. Zu diesem Zweck erdichtete er eine Menge von Münzen, gedruckten Büchern <sup>10)</sup> und andern Denkmälern, deren Besitz er sich fälschlich zuschrieb, und so auch diesen Kalender, der in der That niemals existirt hat. Glücklicherweise verfuhr er bey seinen Erfindungen mit großer Sorglosigkeit und Unwissenheit, und erleichterte dadurch selbst die Entdeckung seines Betrugs. So setzt er z. B. in das Jahr 1133 eine Gesandtschaft an den Kaiser und den Pabst, zu welcher zwey Professoren gebraucht worden seyen, Ircus Beccarius und Pilius Bagarottus <sup>11)</sup>. Der erste derselben aber hat nirgends existirt, als bey einigen unkritischen Schriftstellern, die ihn aus mißverstandnen Siglen hervorbrachten: und der zweyte ist aus zwey sehr bekannten und ganz verschiedenen Juristen componirt.

Unter die dritte Classe von Quellen gehören Münzen, Inschriften und andere Denkmäler ähnlicher Art.

---

10) Z. B. einen Egnatius ad Ghirardaccium, den er mit Seitenzahlen citirt, und woraus er die denkwürdigsten Dinge auch für unsre Literaturgeschichte beibringt, s. not. ad Sigon. l. c. p. 178. 187. 234. 235. vgl. Fantuzzi T. 5 p. 99.

11) l. c. p. 118. not. 12.

Münzen sind hier selten und von geringer Bedeutung: die wichtigsten, die man zu besitzen glaubte, gehören zu der unächten Fabrikation, von welcher so eben die Rede gewesen ist.

Ungleich fruchtbarer sind die Inschriften auf Grabmälern, besonders zur Feststellung der Chronologie. Allein eine sorgfältige Kritik ist auch hier höchst nöthig, indem viele Grabschriften erdichtet, andere bey verwitterter Schrift und aus Unkunde der Schriftzüge falsch gelesen, oder auf falsche Personen bezogen worden sind. Mehrere Grabschriften finden sich bey Diplovataccius, dann bey Richard und Forster, in Ghirardaccis Geschichte von Bologna und bey Alidosi<sup>12)</sup>. Pancirolus ist auch hierin ohne Originalität und ohne Kritik.

Zwey eigene Sammlungen von Grabschriften sind von Chytraus und von Schosser angelegt worden<sup>13)</sup>. Die erste ist allgemein und enthält nur sehr wenige Juristen: die zweyte ist ausschließlich für Juristen, nur nicht blos des Mittelalters, bestimmt. Beide sind theils auf eigenen Reisen der

12) s. das folgende Kapitel.

13) *Nathanis Chytraei variorum in Europa itinerum deliciae s. . . . inscriptionum maxime recentium monumenta* ed. 2 ap. Christoph. Corvinum 1599. 8. Die erste Ausgabe ist laut der Vorrede um 25 Jahre älter. — *Epitaphia praecipuorum IC. Europae . . . divulgata a Christ. Theod. Schossero.* Hamburgi 1615. 8. (nur 53 Seiten).

Verfasser, theils aus fremder Mittheilung und durch Compilation entstanden: nirgends wird die Quelle im einzelnen angegeben, und sehr oft selbst der Ort verschwiegen, wo sich die Inschrift findet. Dadurch, und durch die Nachlässigkeit der ganzen Ausführung, wird der Werth beider Sammlungen sehr gering.

Sarti hat auch diesen Gegenstand mit gründlicher Kritik und großer Aufmerksamkeit behandelt. Drey Grabmäler hat er in Kupfer stechen lassen: von Rolandinus Romancius, Aegidius Fuscararius und Rolandinus Passagerius <sup>14)</sup>. Aber ihm und den übrigen Italienern ist ein Werk entgangen, das schon vor mehreren Jahrhunderten das Andenken vieler Grabmäler des Italienischen Mittelalters zu erhalten gesucht hat: ein Werk, das nicht nur für unsern Zweck, sondern auch für die Kunstgeschichte durch seinen treuen Fleiß und seine Originalität nicht unbedeutend ist.

Das Verdienst dieser Arbeit hat Siegfried Kybisch, ein Schlesier <sup>15)</sup>, der auf seiner Reise in Italien diese Grabmäler zeichnen ließ, welche

14) Sarti P. I. p. 200. 371. 427.

15) Er lebte nachher in ansehnlichen Aemtern im Kaiserlichen Dienste und starb 1584. Sein Leben steht in J. D. Wolfs gelehrtem Schlesien. Breslau und Leipzig 1764. 4. p. 7—15. Von der Entstehung des Werks spricht die Dedicatio des Kupferstechers vor der ersten Ausgabe. Fendt starb bald nach Vollendung derselben 1576.

Zeichnungen dann von Tobias Fendt in Breslau mit vieler Sorgfalt radirt wurden.

Ausgaben, sämmtlich in Fol.

1. „Monumenta sepulcrorum cum epigraphis . . . . ex liberalitate . . . Sigefridi Rybisch .. per Tobiam Fendt pictorem et civem Vratislaviensem in aes incisa et aedita.

Anno Chr. M. D. LXXIII.“

Vollständige Exemplare müssen 129. numerirte Blätter enthalten, wovon aber das letzte mit 125 bezeichnet ist, indem mehrere Numern doppelt vorkommen.

2. Monumenta illustrium . . . . virorum . . . figuris artificiosissime expressa, nuncque primum sic nove edita.

Francofurti ad Moenum, Impensis Sigismundi Feyerabendt. M. D. LXXXV.“

Blos neuer Abdruck der Platten, die der Verleger an sich gekauft hatte.

3. Francofurti 1589 <sup>16)</sup>.
4. Francofurti ap. Rullandios 1619 <sup>17)</sup>.

---

16) Ich kenne diese Ausgabe nur aus Jugler bibl. hist. lit. T. 2 p. 1403, der aus Catal. J. B. Menckenii p. 202 ein Exemplar mit handschriftlichen Zusätzen anführt. Ein solches Exemplar besitze ich von der ersten Ausgabe.

17) Labbe bibl. bibl. Lips. 1682. 12. p. 322.

5. Monumenta illustrium virorum et Elogia, Cura ac studio Marci Zuerii Boxhornii. Amstel. ap. Jo. Janssonium. Anno 1638.“

In dieser Ausgabe sind bey einem Theil der Grabmäler ganz elende Elogien von Boxhorn, bey einigen auch bloßer Abdruck der Grabchriften in gewöhnlicher Schrift hinzugekommen. Selbst in diesen zeigt sich zuweilen eine auffallende Unwissenheit <sup>18)</sup>.

6. „Monumenta illustrium virorum et elogia. Editio nova aucta antiquitatis monumentis in agro Trajectino repertis. Traj. ad Rhenum sumpt. Gisberti a Zyll bibliop. A. 1671.“

Die vorige Ausgabe, nur vermehrt durch zwey von Grävius mitgetheilte Römische Inschriften mit Basreliefs.

7. 1689 <sup>19)</sup>.

Alle diese neueren Ausgaben nun haben mit der ersten zwar die Kupferplatten gemein, sind aber mit ihr an Schönheit der Abdrücke gar nicht zu vergleichen. Das Werk ist übrigens um so wichtiger, da

18) *J. B. N. 74* aus *S. Ma. Gri Tancredi* (sepulchrum Magistri Tancredi) macht er: *elogium S. Mathei Gerardi Tancredi*.

19) Nach *Wolf a. a. O.*, der dafür *Reimann bibl. hist. crit. p. 47. ed. 1743. 8. citirt*.

vor drittehalb hundert Jahren die Gestalt vieler dieser Monumente und ihrer Inschriften von der gegenwärtigen noch sehr verschieden war, während andere ganz zerstört seyn mögen. Die drey Grabmäler, welche das Werk mit Sarti gemein hat <sup>20)</sup>, sind in ihm ganz anders als bey diesem dargestellt. Nach dem Urtheil eines einsichtvollen Künstlers, dürften die Verhältnisse bey Sarti genauer beobachtet seyn, das Detail aber ist bey Rybisch ohne Zweifel richtig, so daß alle Verschiedenheit desselben nur durch den Verfall der Monumente selbst und ihre Nachbesserung in der Zwischenzeit zu erklären ist.

Endlich gehören zu dieser Classe auch Abbildungen. Kupferstiche und Holzschnitte von Juristen des Mittelalters finden sich theils einzeln, theils in allgemeinen Porträtsammlungen, theils in einer besonders dafür angelegten Sammlung.

Die allgemeinen Porträtsammlungen, welche hierher gehören, sind die von Boissard, Bullard und Paul Freher <sup>21)</sup>.

Die Originale, woraus die specielle Sammlung entstand, fanden sich in dem überaus reichen Kunstvorrath von Marcus Mantua <sup>22)</sup>. Davon erschie-

20) S. v. S. 12. Hier stehen sie N. 69. 70. 81.

21) Die Juristen bey Boissard und Bullard sind von Retzelblatt verzeichnet. Hallische Beitr. B. 2. S. 370.

22) Von dessen Kunstsammlungen aller Art. s. Juglers

nen in radirten Blättern zwey Lieferungen, jede von 24 Juristen, die fast alle dem Mittelalter angehören<sup>23)</sup>:

1. „Illustrium Jureconsultorum imagines . . .  
 „ex musaeo Marci Mantuae . . . Romae  
 „Ant. Lafrerii Sequani formis. Anno Sal.  
 „∞D. LXVI.“ in fol.

Ein Exemplar der Berliner Bibliothek stimmt mit der Beschreibung und den Verzeichnissen von Hommel und Nettelbladt überein. Aber die Breslauer Universitätsbibliothek besitzt ein Exemplar in 4., dessen Titel zwar übrigens völlig gleichlautend ist, ganz unten aber noch den Zusatz hat: Petri de Nobilibus formis, so daß es spätere Abdrücke der vorigen Platten von einem neuen Verleger seyn müssen. Ferner steht hier unter der achten Nummer seltsamerweise Dante Alighieri anstatt des dort befindlichen Franciscus Accolti: diese letzte Abweichung hat auch ein zweytes Exemplar zu Berlin.

Außer-

---

Beyträge B. 6. S. 34 und den gleichzeitigen Scardeonius de antiquitate urbis Patavii bey Burmann, thes. Italiae T. 6. P. 3. p. 222.

23) Die vollständigste Notiz von beiden Lieferungen giebt Hommel litterat. juris ed. 1. (1761) p. 194—196. In der zweyten Ausgabe fehlt diese Stelle. Vergl. auch Hallische Beyträge B. 2. S. 364. Jugler VI. p. 42. hat nichts eigenes. Mit den Lebensbeschreibungen von Mantua (s. das folgende Kapitel) hängt übrigens dieses Werk gar nicht zusammen.

## Quellen unsrer Litterargeschichte. 17

Außerdem existirt von dieser ersten Lieferung ein Nachstich, dessen verschiedene Angabe nicht etwa blos auf verschiedenen Titelblättern beruht. Mein Exemplar ist in 4., die Köpfe ungemein verkleinert, und mit den Originalstichen gar nicht zu vergleichen. Der Titel ist:

„Illustrium Jurec. imagines . . . ex musaeo  
„Marci Mantuae . . . Dominicus Zenoi f.“  
(andere nennen ihn Zenoni) „Venetiis ap. Do-  
„natum Bertellum . . 1569.“

Andere erwähnen diesen Venetianischen Nachstich unter 1567 <sup>24)</sup> oder 1582 <sup>25)</sup>.

2. Illustrium virorum Jureconsultorum effigies liber II. ex musaeo Mantuae Benavidii. Appresso Bolognino Zaltierio. Venet. 1570. Auf dem Titel steht noch eine Dedication von Dominicus Zenoni. Ganz in dem Format wie die Römische Ausgabe der ersten Lieferung <sup>26)</sup>.

---

24) Clement bibl. cur. T. 3 p. 123 aus Freytag analecta p. 82.

25) Hallische Beyträge B. 2 S. 367.

26) Diese Beschreibung der zweyten Lieferung habe ich blos aus Hommel l. c., wo sich auch das Verzeichniß der 24 Juristen dieser zweyten Lieferung findet. Nettelblatt hält das ganze für einen trügerischen Titel, weil sein theuer bezahltes Exemplar 28 durchlauchtige Personen anstatt der 24 Juristen enthielt (Hall. Beytr. l. c.). Offenbar war aber blos das Titelblatt ausgeschnitten und diesen 28 andern Bildnissen vorgeheftet. Seine ferneren Vermuthungen über die Sache sind sicher ohne Grund.



Zur leichteren Vergleichung mit anderen Exemplaren oder Ausgaben mag der Inhalt beider Lieferungen hier stehen:

1. Accursius, Dinus, Bartolus, Baldus, Paulus Castrensis, Angelus Castrensis, Tartagnus, Fr. Accoltius (oder Dante), Jason, Decius, Zabarella, Ant. Rosellus, Barbatia, Capola, J. B. Rosellus, Buticella, Ratinus, Curtius, A. Fr. a Doctoribus, Kubeus, M. Socinus, Cagnolus, Alciatus, Barth. Urbinas.
2. Capivacius, Kaynerius, Portellinus, J. Fr. Capilistius, Lambertacius, de Plumbino, Fulgofius, Cumanus, Palatiolus, Alvarottus, Paulus Castrensis, Nic. Castrensis, Jochns, Jac. Sanrucius, Curtivius, Leonius, Ant. Capilistius, Barth. Capilistius, Malumbra, Fr. Capilistius, Paulus Ungarus, Nasimbenius, Caliga, Ant. Orsatus.

Ueber alle diese einzelnen oder in Sammlungen befindlichen Bildnisse der Juristen (nicht bloß des Mittelalters) sind die alphabetischen Verzeichnisse von Hommel und Lieberkühn<sup>27)</sup>, obwohl nicht vollständig, dennoch sehr brauchbar.

Allein die Aechtheit des größten Theils dieser

---

27) Effigies Jurisconsultorum in indicem redactae a C. F. Hommelio Lips. 1760. 8. Chr. L. Lieberkühnii auctarium imaginum etc. Berolini 1790. 8.

Bildnisse ist sehr verdächtig. Je älter die Personen selbst sind, desto wahrscheinlicher ist es, daß man nicht gleichzeitige Gemählde vorgefunden, sondern ihre Gestalt nach eigener Erfindung dargestellt hat, welche Erfindung nur nicht gerade auf die Kupferstiche selbst zu beschränken, sondern auch auf Gemählde zu beziehen ist, woraus die Kupferstiche (wie die nach dem Kabinet von M. Mantua) entstanden seyn mögen. In einzelnen Fällen mögen sich auch noch manche Nachrichten von Originalen erhalten haben. So beschreibt Diplovataccius die Gestalt des Bartolus nach Caccialupus, welcher ein solches Bild von demselben im Hause des Angelus de Perusio gesehen habe: er selbst habe ein ähnliches bey dem Herzog von Urbino gefunden, und dieses für sein eigenes Arbeitszimmer copiren lassen <sup>28)</sup>. Die Stelle des Caccialupus, die er hier anführt, steht in dem gedruckten Text desselben nicht.

Zur vierten Classe unsrer Quellen endlich rechne ich die eigentliche Erzählung der hierher ge-

---

28) „Secundum Bapt. Severin. in dicto tract. de modo stud. in 21. col. in fine, ubi dicit, quod ita vidit depictam imaginem Bartoli cogitabundi in domo recolendae memoriæ dni Ang. de Perusio, et ita ego vidi depictam imaginem suam Urbini in studio ill. ducis Urbini, quam postea eodem modo depingi feci in studio meo.“ So lautet die Stelle im handschriftlichen Leben des Bartolus: das gedruckte weicht etwas ab, und es fehlt darin z. B. der letzte Satz. — Ueber beide Schriftsteller vgl. das folgende Kapitel.

hörigen Geschichte, welche sich theils in geschichtlichen Werken, theils bey Juristen findet. Diese Art von Quellen aber ist unter allen, vorzüglich in der älteren Zeit, die dürftigste und zugleich die unsicherste. Das beste darunter ist, was allgemeine geschichtliche Werke enthalten, aber dieses beschränkt sich meist auf das öffentliche Leben. Für das Privatleben, wohin auch das wissenschaftliche gehört, finden sich meist nur einzelne, fragmentarische Züge bey anderen Juristen, und diese sind oft (selbst bey Schriftstellern aus sehr alter Zeit) unglaublich fabelhaft. Auch wird zuweilen, wie in allen Sagen, dieselbe Erzählung bey den verschiedensten Personen angebracht, wie wir z. B. die Geschichte von dem Kaiser, welcher ein Pferd verschenkt, bey mehreren unsrer berühmten Juristen finden werden. Die Fälle, in welchen merkwürdige Personen eigene Nachricht von ihrem Leben mittheilen, sind in der ältern Zeit äußerst selten, aber wo sie vorkommen, wie bey Placentinus und Pillius, doppelt erfreulich und belehrend.

Eine besondere Aufmerksamkeit verdienen endlich, bey diesen verschiedenen Classen der Quellen, die Namen der alten Juristen. In Ansehung der Namen selbst ist zu bemerken, daß erbliche Familiennamen in Italien erst zu Ende des zehnten Jahrhunderts anfangen, vom elften Jahrhundert an aber nur sehr allmählich, am meisten bey dem Adel, ge-

bräuchlicher werden. Noch im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, die hier die wichtigsten sind, macht ein einziger Name die Regel aus, und wenn daneben ein zweyter vorkommt, so ist es weit seltener ein Familienname, als die Bezeichnung des Vaters, des Geburtsorts, zuweilen auch des Orts, wo man eine geistliche Würde bekleidete <sup>29)</sup>. — Die genaue Kenntniß der Namen wird durch folgende Umstände sehr erschwert. Zuerst durch die fehlerhafte und ungleichförmige Art, womit die Namen so oft geschrieben werden. Am unzuverlässigsten sind hierin gedruckte Bücher, besser die handschriftlichen Texte derselben, am sichersten aber Urkunden. Doch sind auch selbst diese oft nicht ausreichend, theils wegen der oben gerügten Ungenauigkeit der Abdrücke, die gerade in den Namen besonders sichtbar wird <sup>30)</sup>,

29) Vgl. überhaupt Muratori antiqu. T. 3. Diss. 41. 42. — Beispiele des letzten Falls sind: Ivo *Carnotensis* und Henricus *Hostiensis*.

30) Zwey Beispiele mögen dieses anschaulich machen. Der Eyd des Lotharius von Cremona steht abgedruckt bey Muratori antiqu. T. 3 p. 901. Sarti P. 2 p. 64. Savioli II. 2 p. 165. In diesem Eyde kommt der Name viermal vor: bey Muratori nun heist er stets Lotharius, bey Sarti dreymal Lotharius, einmal Lotharius, bey Savioli einmal Lotharius, dreymal Lotharius. — Der Eyd des Pontius de Jlerda oder Catalanus (aus Lerida in Katalonien) steht bey Muratori l. c. p. 902. Sarti P. 2 p. 71. Savioli II. 2 p. 342; bey Muratori heist er Castellanus, bey Sarti Castellanus, bey Savioli Catalanus.

theils weil in den Urkunden selbst die Namen oft ganz verschieden geschrieben werden <sup>31</sup>).

Eine andere Schwierigkeit entsteht aus den sehr gewöhnlichen Abkürzungen der Namen <sup>32</sup>), die dann von späteren Schriftstellern unrichtig ergänzt wurden <sup>33</sup>), und auch in den Abschriften leichter als vollständige Namen entstellt werden konnten. Vorzüglich wichtig sind in dieser Rücksicht die Siglen, welche in den Glossen als regelmäßige Bezeichnung der Verfasser gebraucht werden. Diese sind nicht durch die Willkühr der Abschreiber, sondern von den Verfassern selbst mit Absicht gewählt worden <sup>34</sup>),

31) So z. B. wird in einer Urkunde von 774 bey Fumagalli p. 47. 50 der Name des Contrahenten von vier verschiedenen Zeugen geschrieben, und jedesmal anders.

32) Eine eigene, sehr seltene; Schrift hierüber ist: *Nomenclatura Doctorum in utroque jure . . . Bernardino Gasnero Utinensi IC. authore, Aug. Vind. 1543. 18 Blätter in 8.* Sie ist aber nicht nur sehr unvollständig, sondern auch höchst unzuverlässig. So z. B. macht er aus Jac. Lotha. (d. h. Lotharingius oder de Ravanis) einen Jac. Lotharius; aus Pil. Baga. (d. h. Pillius und Bagarotus) einen einzigen Juristen Pileus Bagarotus; aus Rog. und Rogle. (welches letzte bloßer Schreibfehler ist) zwey verschiedene Juristen Roggerius und Roglerius. — Das kleine Buch soll zugleich ein Gelehrten-Lexikon vorstellen, ist aber auch als solches ganz unbrauchbar.

33) So z. B. von Gasner (Note 32), und von Vorhorn (Note 18). Eben so macht Diplovataccius aus mißverständlichen Abkürzungen des Namens Burgundio Pisanus einen Bergolinus Pistoriensis, der niemals existirt hat. Vgl. Sarti P. 1. p. 36.

34) Zum Beweise mag folgende Stelle aus der Vorrede

woraus sich eben ihre Gleichförmigkeit erklärt. Sie stehen zuweilen vor den Glossen, worauf sie sich beziehen, weit häufiger aber am Ende derselben; und schon im vierzehnten Jahrhundert wird darüber geklagt, daß sich diese Endsiglen in späteren Abschriften häufig verloren haben<sup>35)</sup>. Bei den einzelnen Glossatoren wird eine genaue Bestimmung ihrer Siglen versucht werden.

des Jac. de Ardizone summa feudorum dienen: visum fuit mihi utile Jacobo domino de Ardizone de Breilo, a quo originem sumsi, . . . . ad cujus commemorationem et honorem signum *Ar. glosulis meis et summulis apposui* (ad hoc enim me edidit, ut memoriam sibi in aevum reservarem) etc. Diese Stelle dient zugleich zur Erläuterung dessen, was oben über die Entstehung der Namen bemerkt worden ist. Der Schriftsteller selbst heißt blos Jacobus, Ardizo ist der Name des Vaters und Breilo geht ohne Zweifel auf den Geburtsort.

35) Joannes Andreae addit. ad Durantis speculum Lib. 3 tit. de accusatione §. 5. Zur Vertheidigung des Accusatus und anderer Glossatoren gegen die Widersprüche in der Glosse sagt er folgendes: *semper quandocunque ponebant glossellam in puncto notabilem, ponebant signum illius, cujus fuerat glo. per quod breve signum insinuabant opinionem, vel dictum fuisse signati sine protelatione sermonis. Sed sic est, quod in libris modernis ista signa ante finem glossarum reservata sunt, sed in fine quasi abolita: quae si durassent, sicut in libris primis antiquis adhuc habentur, cessaret reprehensio.*

## Siebzehntes Kapitel.

Schriftsteller über unsre Literargeschichte.

Die Auswahl der hier zusammengestellten Schriftsteller und Schriften ist durch folgende Gründe bestimmt worden.

Es kam zuerst darauf an, alle Werke aufzunehmen, wodurch unser Zweck in bedeutendem Umfang gefördert worden ist, so zufällig auch das Verhältniß jener Werke zu diesem Zweck seyn mag. So mußten Sarti und Fantuzzi wegen der überwiegenden Wichtigkeit von Bologna aufgenommen werden, während andere Werke über die Literatur einzelner Städte ausgeschlossen blieben. Desgleichen waren die viel allgemeineren Werke von Pastrengo und Trithemius wegen ihrer Originalität aufzunehmen, Compilationen aber wie Fabricius (bibl. med.), Jöcher, und selbst Mazzuchelli, zu übergehen.

Zweitens mußten manche Bücher, obgleich in der That unwichtig, dennoch genannt werden, weil ihr Plan etwas bedeutendes erwarten läßt, wohin vorzüglich Laisand gehört.

Wie übrigens das gegenwärtige Buch seiner Bestimmung nach mit einer juristischen Bibliographie nichts gemein hat, so soll auch dieses Kapitel

## Schriftsteller über unsre Literaturgeschichte. 25

keinesweges eine Bibliographie unsrer Literaturgeschichte seyn. Eine solche würde sogar sehr unzweckmäßig auf das Mittelalter beschränkt werden, für welche Beschränkung zu unfrem Zweck die Gründe oben entwickelt worden sind <sup>1)</sup>. Grundlage zu einer literarischen Bibliographie des Römischen Rechts sind die prolegomena in Haubolds instit. jur. Rom. litterariae. Daß diese noch mancher Ergänzung bedürfen, wird Jeder, der eine solche Arbeit versucht hat, natürlich und nothwendig finden. Aber der treffliche Literaturer fühlte sehr wohl, daß bey Notizen dieser Art Vollständigkeit noch eher entbehrt und nachgeholt werden könne, als Zuverlässigkeit, und daß es vor allem darauf ankomme, nur solche Bücher zu nennen, welche in der That etwas für diese Literatur enthalten. Dieses aber ist nur möglich bey eigener Kenntniß der Bücher, während es sehr leicht, aber auch unverdientlich ist, eine Menge von Büchern anzuführen, die nach ihrem Titel etwa dahin gehören könnten <sup>2)</sup>.

---

1) B. 1. C. V. der Vorrede.

2) So hat Haubolds Recensent in der Jenaischen L. Z. 1809 ~~Bd.~~ N. 152. 153 in der hier beschriebenen Art unkritischer Vollständigkeit eine Menge von Büchern nachgewiesen, welche Haubold übersehen haben sollte. Ich fand diese Bemerkung und ihre Erläuterung durch dieses Bepspiel nöthig, um mich im voraus gegen ähnliche ungegründete Vorwürfe von Unvollständigkeit zu verwahren.



Bis in das vierzehnte Jahrhundert giebt es keinen Schriftsteller, welcher hierher gerechnet zu werden verdiente. Denn so wichtig auch die einzelnen Notizen sind, die sich bey Odofredus finden, so ist es ihm doch damit niemals um die Erhaltung oder Verknüpfung geschichtlicher Nachrichten, sondern lediglich um die Erheiterung seiner Zuhörer zu thun.

1. Johannes Andrea. † 1348, Professor zu Bologna.

Dieser berühmte Canonist, dessen Leben (so wie das des Baldus und der übrigen Literatoren, welche selbst zugleich Juristen waren) an seinem Orte ausführlich behandelt werden wird, verdient die erste Stelle unter unsren Literatoren, nicht durch ein eignes Werk, wohl aber durch die schätzbarsten und sorgfältigsten Nachrichten; die sich in mehreren seiner Schriften zerstreut finden. Am wichtigsten für unsren Zweck sind die Zusätze zu dem Speculum des Durantis. Gleich in der Einleitung findet sich eine ausführliche Nachricht von den Canonisten und eine ähnliche von den Prozeßschriftstellern bis auf seine Zeit. Beide werden, mit berichtigtem Text, im Anhang zu diesem Bande mitgetheilt. Ausserdem handelt er bey vielen einzelnen Lehren von der Literatur derselben, und besonders führt er sehr häufig den Durantis, welcher fremde Arbeiten stillschweigend zu benutzen nicht verschmäht, auf diese seine

## Schriftsteller über unsre Liferargeschichte. 27

Quellen zurück. Nicht bloß der Reichthum der Notizen also, welche sich bey ihm finden, sondern auch der geschichtliche Sinn, womit er sie sammelt und mittheilt, verdient eine sehr ehrenvolle Erwähnung.

2. Guilielmus de Pastrengo (oder Veronensis) † wahrscheinlich zwischen 1361 und 1370.

Montfaucon. *diar. Ital.* p. 48.

Fabricii *bibl. med.* T. 3. p. 160.

Maffei *Verona illustrata* P. 2 p. 113—118.

Tiraboschi *Storia* T. 5 lib. 2 C. 6.

§. 8—10.

Gebürtig aus Pastrengo im Veronesischen, Schüler des Oldradus de Laude<sup>3)</sup>, Advocat und Notar in Verona, mehrmals als Gesandter am päpstlichen Hofe in Avignon. Lehrer des Petrarch war er nicht, wohl aber dessen vertrauter Freund, wie aus mehreren der lateinischen Gedichte<sup>4)</sup> und aus beider Briefwechsel<sup>5)</sup> erhellt. Höchst merkwürdig durch Neuheit des Plans und durch umfassende Be-

---

3) Pastrengo de orig. rerum fol. 44. „Audivi Oldradum de Laude praeceptorem meum dicentem etc.“

4) Lib. 2 ep. 19 lib. 3 ep. 3. 11. 12. 20. 34.

5) *Epistolae variae*, nach Tiraboschi num. 31—38, nach meiner Ausgabe (Lugd. 1601. 8) num. 24—31. Der erste, dritte und vierte dieser Briefe sind von Guil. de Pastrengo an Petrarch, die übrigen von diesem, wie zuerst Tiraboschi gegen die Ueberschriften in den neuern Ausgaben und gegen Maffei bemerkt hat. In der Ausgabe der Werke Venet. 1516 f. sind die Ueberschriften richtig.

lesenhait ist sein Werk, „de originibus rerum libellus authore Gulielmo Pastregico [l. Pastrengico] Veronense“ Venet. 1547. 8., weshalb er hier eine Stelle verdient. Der Haupttheil desselben ist ein allgemeines Gelehrtenlexikon, veranlaßt durch des Hieronymus und Sennadius Verzeichnisse kirchlicher Schriftsteller. Darauf folgen als Anhang sechs kleinere Verzeichnisse: Erfinder, Städteerbauer, Städtenamen &c. Der wahre Titel, wie ihn der Inhalt und eine Handschrift bestimmt, ist: de viris illustribus. Der Titel de originibus rerum, wie ihn die Ausgabe führt, scheint aus dem Anhang entstanden. Fehler aller Art waren bey so dürftigen Hülfsmitteln, wie sie ihm zu Gebot standen, unvermeidlich <sup>6)</sup>, aber viele scheinbare Fehler des Buchs kommen blos auf Rechnung der äußerst schlechten Ausgabe. Neue Ausgaben, die Montfaucon nach zwey Römischen Handschriften, Maffei nach einer Venetianischen <sup>7)</sup> besorgen wollten, sind nicht erschienen.

Für die juristische Literatur ist das Werk in doppelter Rücksicht merkwürdig. Zunächst als erstes,

6) So sind bey ihm fast alle Römische Juristen Räte des Kaisers Alexander und Schüler von Papinian (der im Abdruck Papa heißt), wie z. B. Cato, Alfenuß, Hermogenian &c.

7), Ueber dieses Ms. s. Tomasini bibl. Venetae Mstae Utini 1650. 4. p. 27.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 29

nicht unbedeutendes, Verzeichniß der Juristen des Mittelalters, welches zugleich einige eigenthümliche Nachrichten enthält. Dann wegen der alten Römischen Juristen, deren Schriftenverzeichniß einer genauen Vergleichung mit unsren übrigen Nachrichten werth wäre, obgleich er keine andere Quellen als die Pandekten gehabt zu haben scheint 8).

### 3. Baldus de Ubaldis † 1400.

Daß er ein Werk geschrieben hat de commemoratione famosissimorum Doctorum in utroque jure, das erste unter allen, welches für unsere Gelehrtengegeschichte besonders bestimmt war, läßt sich nach den Angaben des Diplovatacius nicht bezweifeln. Zwar in dem Leben des Baldus führt er es nicht an, aber er citirt daraus Stellen mit Seitenzahlen, so daß er es durchaus vor sich gehabt haben muß. Schon Richard (in der Vorrede) und Pancirolus 9) geben das Buch als verloren an, und noch in den neuesten Zeiten ist eine Nachfrage, die ich in öffentlichen Blättern versucht habe, fruchtlos gewesen. Wahrscheinlich ist aber der Verlust nicht so

---

8) Ein ähnliches, etwas neueres, aber viel weitläufigeres Werk ist Dominici Bandini fons mirabilium universi, welches in mehreren Handschriften zu Rom und Florenz existirt. Mehus vita Ambrosii Camald. p. 130 etc. Sarti II. p. 205. Aber nach den Auszügen und nach den wenigen benutzten Stellen bey Sarti scheint es gerade an Juristen nicht reich zu seyn.

9) Lib. 1 C. 1.

groß, als man nach des Baldus Namen und Zeitalter glauben möchte. Diplovatacius wenigstens, welcher ihn vor sich hatte, gebraucht ihn nicht sehr häufig, und er erzählt auf seine Autorität alberne Märchen, wie in der Geschichte des Azo und des Hugolinus gezeigt werden wird.

4. Jo. Baptista Caccialupus Severinas (Mitte des 15ten Jahrhunderts).

Seine Anleitung zum Rechtsstudium (modus studendi in utroque jure) in 10 Kapiteln (documenta) ist in mehr als Einer Rücksicht interessant. Das fünfte documentum handelt von der Literatur. Nach einer ausführlichen Warnung vor zu ausgebreitetem Bücherstudium, folgt eine Geschichte der Juristen bis auf seine Zeit, sehr kurz zwar, aber originell und der Beachtung werth. Das Buch ist im Jahr 1467<sup>10)</sup> in Siena geschrieben, wo damals der Vf. eine Professur bekleidete.

---

10) Nämlich die Ausgabe s. l. et a. fol. schließt mit den Worten: editus fuit hic tractatus per Dominum Jo. baptistam de caccialupis de sancto Severino a. Domini MCCCCLXVII. de mense aprili in civitate Senarum. f. Catal. bibl. Schwarz. P. 2 p. 39. Ohne Zweifel war es dieselbe Ausgabe, welche Mansi (ad Fabric. bibl. med. IV. p. 54) in Lucca sah, und worin er das J. 1467 irrig von dem Abdruck verstand, da es doch auf die Vollendung des Werks geht. Caccialupus selbst sagt von der Glosse des Accursius: currebant anni domini 1226 . . . et consequenter a glosatione accursii usque ad praesentem annum cucurrerunt anni CCXXXVI. vel circa, wofür andere Ausgaben CCXXVI. lesen. Liest man mit sehr geringer Aende-

## Schriftsteller über unsre Literaturgeschichte. 31

Ausgaben:

- 1) s. l. et a. fol., welche so eben beschrieben worden ist.
- 2) s. l. et a. 4. (Panzer IX. p. 168 und in meiner Sammlung.)
- 3) Bonon. 1493. f. Panzer I. p. 226).
- 4) Dann bey sehr vielen Ausgaben von Seb. Brant expositio titulorum juris utriusque, namentlich:  
Basil. 1490. 4. per Mich. Furter <sup>11</sup>).  
Basil. 1500. 4. per Mich. Furter.  
Basil. 1505. 4. 1514. 8. 1515. 4.  
Lugd. 1526. 1544. 1560. 1578. 8.  
u. f. w. <sup>12</sup>).
- 5) In mehreren methodologischen Sammlungen, z. B. Varii . . . Ictorum tractatus . . . de studio legali . . . Colon. 1580. 8. ib. 1585. 1607. 8.

---

zung GCXXXXI, so ist auch hier das Jahr 1467 angedeutet. Das Jahr 1462 citirt er einmal als vergangene Zeit.

11) Daß schon hier Caccialupus beygefügt ist, sagt ausdrücklich Jugler, Lexikon (Ms.), Art. Caccialupus. Zwar möchte man das Gegentheil glauben, nach der sehr genauen Beschreibung des Buchs in Braun bibl. St. Ulr. et Afrae P. 2 p. 201. Allein auch in der Ausgabe von 1500, die ich vor mir habe, ist Caccialupus dem Buch von Brant ohne weitere Bemerkung bloß vorangedruckt, und könnte wegfallen, ohne daß die Lücke an dem übrig bleibenden Buch bemerklich wäre.

12) Vgl. auch Clement bibl. eur. T. 5 p. 205. 206.

6) Endlich das literarische Kapitel allein, hinter Pancirolus ed. Lips. 1721. 4.

Diejenigen unter diesen Ausgaben, welche ich habe vergleichen können, (die von 1500 nämlich und mehrere neuere bey Brant befindliche) stimmen im ganzen überein. Es scheint aber, daß Diplovatacius eine vollständigere Handschrift oder Ausgabe vor sich gehabt hat, indem er Stellen aus dem Buch anführt, die in jenen Ausgaben fehlen<sup>13)</sup>.

Blos bey Gelegenheit dieses Buchs muß auch das des C. Catellianus Cotta († 1553) erwähnt werden. Noch als Schüler ließ dieser eine alphabetische Sammlung von Excerpten aus vielerley juristischen Büchern drucken:

„Memorialia. C. Catelliani Cottae Legum Scholastici memorialia ex jure divino et humano excerpta per ordinem literarum.“

in fine: „Ticini apud Jacob de Burgo Franco. Kal. Martii. M.CCCC.XI.“ in 4.

Schon in demselben Jahre folgte eine zweite Sammlung mit fast ganz gleichem Titel: „Ticinū apud

Einige der oben angeführten Ausgaben gründen sich auf Jugler (Ms.)

13) So z. B. über das Bildniß des Bartolus (S. 19). Ferner bey Irnerius, daß dieser nicht blos in Bologna, sondern auch in Rom gelehrt habe (s. den folgenden Band).

## Schriftsteller über unsre Literaturgeschichte. 33

apud Jacob de Burgofranco: Nono Calen. Maji. M.CCCCXI.“ <sup>14)</sup>

In dieser zweiten Sammlung steht (im Buchstab J.) ein Artikel de Jurisperitis, welcher auch in der neuesten Ausgabe des Pancirolus mit aufgenommen ist. Dieser Artikel aber, so weit er des Mittelalters wegen hierher gehört, ist fast blos aus Saccialupus genommen, und nur meist verwirrter und weniger genau als das Original.

5. Johannes Erithemius † 1516.

Fabricii bibl. med. T. 4 p. 154.

Niceron T. 38 p. 210.

Das berühmte Werk de scriptoribus ecclesiasticis (eigentlich ein allgemeines Gelehrtenlexikon) ist auch für unsre Literatur von Bedeutung, indem es nicht selten eigenthümliche Nachrichten von unsren Juristen, besonders von ihren Schriften, enthält. Mit Sicherheit sind nur die ersten Abdrücke (1494 Mogunt. 4. und in demselben Jahre Basil. fol.) zu brauchen, neuere Ausgaben sind häufig interpolirt. In Gesners bibliotheca, deren Originalausgabe <sup>15)</sup> unter die wichtigsten literarischen

---

14) Bekanntlich existiren auch neuere Ausgaben des Werks, z. B. 1527. 1545. 1556. 1572. 1573, welche in Argelati bibl. Mediol. I. 2. p. 483. 484. angeführt sind.

15) Basil. 1546 f., ohne Vergleich wichtiger als die mehr handwerksmäßigen Bearbeitungen von Simler und Grissus.



Werke gehört, ist das ganze Buch von Trithemius wörtlich aufgenommen, wie Gesner selbst in der Vorrede sagt. Insbesondere sind bey Gesner die meisten Artikel des Mittelalters, vorzüglich aber unsre Glossatoren, so ausschließend aus Trithemius genommen, daß es ungenau ist, wenn dabey neuere Literatoren das Werk von Gesner, und nicht vielmehr die Quelle desselben, citiren.

6. Thomas Diplovataccius <sup>16)</sup> geb. 1468, † 1541.

Die früheren Lebensbeschreibungen bey Papadopoli, Fabricius, Wolffhardt u. sind höchst unsicher und fabelhaft. Aus gleichzeitigen Quellen hat Olivieri sein Leben bearbeitet:

Annibale Olivieri memorie di Tommaso Diplovatazio. in Pesaro 1771. 4.  
(Fattorini) de Thoma Diplovataccio,  
bey Sarti P. 2 p. 46—54.

Tiraboschi Storia T. 7 lib. 2 C. 4  
§. 35.

Geboren in Korfu, aus einem Geschlechte welches dem Kaiserlichen verwandt war, zog er in früher Jugend mit seinen Eltern nach Neapel, vertrieben durch die stets wachsende Macht der Türken.

---

16) In dem Testament bey Fattorini p. 51 heißt er Thomas de Plovataccis Melinochi Constantinopolitanus.

## Schriftsteller über unsre Literaturgeschichte. 35

Hier und in Salerno empfing er den ersten Unterricht selbst in der Rechtswissenschaft, welches Studium er dann in Padua unter Jason und Barth. Socinus, später in Perugia fortsetzte. In Padua soll er 1489 über die Institutionen gelesen haben, den Doctorgrad aber nahm er erst 1491 in Ferrara. Im folgenden Jahre ward er Procurator Fisci zu Pesaro, wo er von nun an (nur mit einiger Unterbrechung, durch öffentliche Unruhen veranlaßt) in wichtigen Aemtern und großem Ansehen lebte, und 1541 starb.

### Schriften des Diplovataccius:

- a) Zusätze zu den Schriften verschiedener Juristen, insbesondere zu den Werken des Bartolus ed. Ven. 1531 <sup>17)</sup>, zu den lecturis des Tartagnus ed. Lugd. 1553 <sup>18)</sup> und zu des Bartolus, Jac. Negidius und Angelus Schriften de testibus <sup>19)</sup>.
- b) Chronik von Pesaro.
- c) de vicariis temporalibus S. Sedis et Imperii.

---

17) Fattorini l. c. p. 54.

18) Fattorini l. c.

19) In einer Sammlung: Tractatus de testibus . . . Colon. ap. heredes Joan. Gymnici 1596. 4. Fattorini l. c. hält irrig diesen Gymnicus für den Vf. eines Tractats de testibus, und bezieht auf diesen Tractat unsre Zusätze. Andere geben eben so irrig einen eigenen Tractat des Diplovataccius de testibus an.

d) de libertate et privilegiis Venetorum <sup>20)</sup>.

e) de praestantia Doctorum <sup>21)</sup>.

Von diesem Werk, welches allein hierher gehört, soll nunmehr umständlichere Nachricht gegeben werden. Es bestand aus zwölf Büchern, von welchen das neunte in chronologischer Ordnung von dem Leben und den Schriften aller bekannten Gesetzgeber und Juristen handelte. Lange hatte man davon keine andere Nachricht, als daß Egnatius, Zeitgenosse des Diplobataccius, irgendwo <sup>22)</sup> davon gesprochen habe: dieses erzählt Richard in der Vorrede seiner eigenen Geschichte der Juristen, und nach ihm sagen es viele andere. Richard selbst fügt hinzu, das Werk sey verloren. Pancirolus kennt es nicht einmal dem Namen nach. Erst 1748 kam eine fast vollständige Handschrift des neunten Buchs (vollstän-

20) s. über diese drei Stücke, sämtlich ungedruckt, Factorini l. c.

21) Die Schriften über das griechische Recht zc., welche ihm von Papadopoli zugeschrieben werden, scheinen völlig erdichtet.

22) Die Stelle des Egnatius selbst habe ich bis jetzt nicht auffinden können, Richard sagt bloß: „teste Baptista Aegnatio.“ Die Neueren citiren die ganze Notiz aus Mich. Neandri praef. erotem. linguae graecae, der sie doch bloß aus Richard wörtlich aufgenommen hat. Am Schluß der Vorrede des Buchs de caesaribus (ed. Ald. 1516. 8 vor den script. hist. Aug.) sagt Egnatius, eine historische Notiz habe ihm Thomas Diplobatazium magnus hac aetate jurisconsultus, qui a Diplobataziis originem trahit, gegeben: von unfrem Werk ist da nicht die Rede.

dig bis auf das letzte Blatt) an Olivieri, diese ließ Fantuzzi für die Bibliothek des Instituts zu Bologna copiren, und von dieser letzten Abschrift ist wiederum eine Abschrift in meinen Händen. Die Handschrift des Olivieri, jetzt in der von ihm gestifteten öffentlichen Bibliothek, besteht aus 88 Blättern <sup>23)</sup>, meine Abschrift aus 293.

Zuvörderst ist es schwer, sich von dem Plan des ganzen Werks einen Begriff zu machen. Nach einer ausdrücklichen Stelle in der Zueignung des neunten Buchs handeln die vorhergehenden Bücher von der Würde und den Vorrechten des Doctorats, und um dieses glaublich zu finden, muß man jeden Gedanken an ähnlichen Umfang der übrigen Bücher mit dem neunten aufgeben, denn wie wäre es möglich, über einen so beschränkten Stoff ein so unermessliches Werk zu schreiben! Indessen muß doch auch noch von ganz andern Dingen die Rede gewesen seyn <sup>24)</sup>, deren Zusammenhang sich jetzt freylich nicht errathen läßt.

23) Das 89ste Blatt nämlich, mit dem Leben von drey Juristen, ist verloren; die Handschrift selbst ist sehr unleserlich. (Aus einer Mittheilung von Förster in Breslau.)

24) Fol. 109 „et de dicto libro multa scripsi in tertio libro ubi scripsi de civitate Pisanarum.“

Fol. 121 „et liber Digestorum seu Pandectarum semper fuit Pisis et nunc est Florentiae, ut dixi supra in tertio libro de civitate Pisana.“

Ueber die Zeit, in welcher das Werk geschrieben worden, läßt sich folgendes bestimmen. Nach einer Stelle der Zueignung <sup>25)</sup> sollte man das Jahr 1500 annehmen: allein entweder steht dieses bloß als runde Zahl, oder die Zueignung ist lange vor der Vollendung des Werks geschrieben. Denn Alexander Sabuardus führt in einem Briefe von 1508 <sup>26)</sup> das Werk als unvollendet an, und ermahnt zur Vollendung und zum Abdruck. Aber sogar das Jahr 1511 kommt noch in dem Werk selbst an mehreren Stellen vor <sup>27)</sup>.

Das eigentlich biographische ist bey ihm, selbst in den Zeiten welche ihm näher liegen, nur etwas untergeordnetes. In der Chronologie hat er große Irrthümer, doch ist selbst diesen Irrthümern Consequenz und Scharfsinn nicht abzuspochen. Die größte Sorgfalt aber verwendet er auf die Schriften der Juristen, und in dieser Rücksicht ist das Buch ungemein wichtig. Er selbst scheint mit großem Fleiß Bücher gesammelt zu haben, was er aus eigener Anschauung kennt, beschreibt er genau und oft mit Angabe der Anfangsworte, und außerdem

• 25) „ad hoc usque aetatis nostrae curriculum M. D.“

26) Bey des Jacius lateinischer Uebersetzung des Arrian, f. Struv. bibl. jur. C. 1 S. 3.

27) Fol. 292 bey Fabianus de Zochis und bey Joannes Campegius.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 39

giebt er bey jedem Buch die Nachrichten, welche sich in andern Büchern darüber finden. Aber auch hier schöpft er fast durchaus wieder aus speciellen Werken, besonders aus Citaten anderer Juristen, in welchen er eine unermessliche Belesenheit hat: allgemeine, literarische Werke konnten ihm in seiner Zeit wenig Hülfe leisten. Doch benutzt er für das Mittelalter Caccialupus und Trithemius, bey den alten Juristen Politian, noch mehr aber die Quellen, nämlich die scriptores historiae Augustae und die Pandekten, die er mit Inscriptionen gehabt haben muß, indem er aus ihnen die Schriften der alten Juristen verzeichnet. Bey dieser Aufmerksamkeit auf Bücher ist es auffallend, daß er von gedruckten Ausgaben nur wenig und nur bepläufig redet. Von zweckmäßiger Anordnung hat er keinen Begriff, und seine Darstellung ist sehr abschreckend. Aber ein geistloser Sammler ist er keinesweges, mit unermüdetem Eifer prüft er die Aechtheit zweifelhafter Schriften, und seine Kritik verdient alle Achtung.

Das Florentinische Manuscript scheint er genau und aus eigener Anschauung zu kennen. Das Breviarium nennt er wie ein neu entdecktes Werk <sup>28)</sup>.

---

28) Fol. 106 bey Theodosius II. „fuerunt factae plures constitutiones a Theodosio praedicto et aliis .. quae omnes erant

Von den griechischen Juristen nach Justinian, von welchen man neue und eigene Nachrichten erwarten könnte, sagt er gar nichts<sup>29)</sup>; überhaupt beschränkt er sich, so weit von altem Recht die Rede ist, streng auf das was mit Justinians Rechtsbüchern in unmittelbarer Berührung steht, was darin excerptirt oder doch genannt ist. So folgen auf Præsentinus, den letzten unter Justinians Juristen, unmittelbar Isidor, Burchard, Ivo, Rogerius.

Einige seiner Biographien sind gedruckt, namentlich die von Bartolus<sup>30)</sup>, von Innocenz IV.<sup>31)</sup>

insertae post dictum C. in uno volumine et praecipue novellae constitutiones D. Valentiniani . . . . et interpretationes super responsis Caji et sententiae Pauli, prout in vetustissimo codice Theodosiano Romae nuper reperto anno salutis MCCCCXCIV. Alexandro summo pontifice regnante.“

29) Daß er die griechischen Stellen der Pandekten kennt, versteht sich wegen des Florentinischen Ms. von selbst. Außerdem nennt er im Artikel Justinianus ein Griechisches Novellen-Ms. zu Florenz, eines zu Bologna, welches Bolognin dahin gebracht, und eines (unbestimmt an welchem Orte), welches Pandulphus Colenutius aus Pesaro gesehen habe. Endlich an demselben Orte erwähnt er die Basiliken: „Maxime cum reperiantur omnia volumina in graeca lingua . . . . quae magnif. eques Dnps Mattheus Spandolenus Constantinopolitanus affinis meus promisit ex Graecia in Italiam transportare, sed morte praeventus non potuit.“ Fol. 118. 119.

30) Sie muß vor 1539 gedruckt seyn, da sie Richard im Leben des Bartolus anführt. Ferner sieht sie vor den opp. Basil. ap. Episcop. 1589 fol., dann in Fabricii bibl. graeca Vol. 12., auch (nach Sartorini) vor den Opp. Ven. 1596.

31) Vor dem apparatus in decretales Lugd. 1543 f. Hier-

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 41

und Angelus <sup>32)</sup>. Diese sind aber von den gleichlautenden Artikeln in der Handschrift sehr abweichend, besonders die Ordnung ist völlig verändert, und aus einer Stelle im Leben des Bartolus <sup>33)</sup> ist es klar, daß er selbst diese Stücke aus dem Werk heraus genommen und besonders bearbeitet hat, um sie einzeln mit den Schriften der Juristen, von welchen sie handeln, drucken zu lassen. Auf gleiche Weise sollen gedruckt vorhanden seyn die Biographien von Paulus Castrensis, Tartagnus und Jason: ich kenne diese nicht, und die literarische Notiz von denselben ist sehr verwirrt und unsicher <sup>34)</sup>.

Im zweyten Band von Sarti (S. 252—267)

---

bey bemerkt schon Sarti P. 1 p. 344 die Verschiedenheit von der Handschrift.

32) Vor dem tract. de maleficiis ed. Lugd. 1555. 8 und ed. Venet. 1584. 4.

33) Bei einem Schwiegersohne des Bartolus sagt der gedruckte Text: „de quo scripsi in tractatu meo de praestantia doctorum, in lib. 9. de claris Jurisconsultis.“ Die Handschrift sagt bloß: „ut infra dicam.“

34) Von Tartagnus sagt es Simler, ohne die Ausgabe zu nennen, das Leben von Paulus Castrensis und das von Jason soll bey Abhandlungen de testibus ed. Colon. 1596. 4. stehen. Hallische Beiträge B. 1 S. 285. Struvii bibl. jur. C. 1 S. 3. wo sogar Baldus als Verfasser angegeben wird, was doch völlig unmöglich ist. Die Sammlung de testibus. Colon. 1596. 4 ist schon oben (Note 19) angeführt worden; sie enthält keine Biographie, wohl aber Noten des Diplovataccius, und daher könnte jene Angabe aus bloßem Mißverständniß entstanden seyn.



hat Fattorini aus Diplovataccius 45 Biographien abdrucken lassen, angeblich alle die, welche den Biographien bey Sarti correspondiren. Daß dennoch mehrere von diesen fehlen, z. B. Huguccio und Hugolinus, macht die Sorgfalt des Abdrucks schon sehr verdächtig. Auch ist dieser in der That sehr nachlässig, überall sind ganze Stellen absichtlich ausgelassen, und zuweilen ist dieses so geschehen, daß dadurch das übrigbleibende völlig sinnlos wird. Mehrere Proben im Anhang werden dieses Urtheil bestätigen. Tiraboschi hält eine Ausgabe des ganzen Diplovataccius für sehr wünschenswerth: ich kann diese Meynung nicht theilen, da sich gewiß nur wenige finden werden, die sich durch das Buch durcharbeiten möchten.

7. Johann Fichard geb. 1512, † 1581<sup>35)</sup>.

Frühe hatte er in Heidelberg und Basel, besonders aber unter Zasius in Freyburg studiert, und war dann Kammergerichtsprocurator in Speyer und Syndicus in Frankfurt geworden. Aber schon längst hatte er darnach gestrebt, sich durch Reisen zu betheiligen: er legte seine Stelle nieder, durchreiste ganz Italien, und hörte in Padua von neuem juristische

---

35) Die vollständigste Schrift über sein Leben, von Patrejus, steht in Buders Sammlung. Sehr merkwürdig aber ist auch seine Selbstbiographie bis zum 30sten Jahr in J. C. von Fichards Frankfurtschem Archiv Th. 2 Frft. 1812. 8.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 43

Vorlesungen <sup>36</sup>). Diese Reise fällt in die Jahre 1536 und 1537.

Bald darauf wollte Oporinus in Basel die Geschichte der alten Juristen von Rutilius neu drucken, und bat den Fichard um eine Fortsetzung des Werks bis auf die gegenwärtige Zeit. So entstanden die „*vitae recentiorum Jureconsultorum periodicae per Joannem Fichardum Francofurtensem.*“ In der sehr bescheidenen, an Claudius Pius Peutingger gerichteten, Vorrede von 1539 (die sehr mit Unrecht in allen Ausgaben außer der ältesten zu fehlen scheint) erzählt er diese zufällige Veranlassung des Buchs: Caccialupus sey seine Hauptquelle, da die literarischen Schriften von Baldus und Diplovatacius verloren seyen: Grabchriften habe er selbst in Italien gesammelt und hier benutzt. Allerdings vermisst man in dem kleinen Buch die eigene, mühsame Forschung, die nur in einem Werk freyer Wahl statt zu finden pflegt; dennoch ist es mit Sorgfalt und Antheil geschrieben, und keinesweges bloß eine dahin eilende Compilation. Durch die nicht geringe Zahl von neu edirten Grabchriften erhält es sogar ein urkundliches Ansehen. Daß es weder vollständig, noch von großen Irrthümern frey seyn kann,

---

<sup>36</sup> Daß er in Padua und Bologna gelehrt habe, wie in der Biographie bey Adami behauptet wird, ist falsch, da er selbst in seinem Leben nichts davon sagt.

ist leicht zu erwarten. Pancirolus (Lib. 1 C. 1) sieht sehr vornehm auf den Transalpinier herab, der freulich von Italischen Dingen nicht viel habe wissen können: mit welchem Rechte, wird sich unten zeigen.

Ausgaben:

- a) 1539. 4. Diese erste Ausgabe wird überall entweder ignorirt (wie von dem neuesten Herausgeber) oder unrichtig beschrieben, z. B. häufig auf das Jahr 1537 gesetzt. Das Buch ist eigentlich ohne Jahrzahl gedruckt und führt den Titel: Jurisconsultorum vitae veterum quidem per Bernardinum Rutilium . . . recentiorum vero . . per Joannem Fichardum . . . . . Basileae. Vor Rutilius steht eine Dedication des Gerbelius von 1537, aber die Vorrede des Fichard. ist datirt Francofurti Kal. Julii 1539, und bestimmt das Alter der ganzen Edition.
- b) 1557. Basil. ap. Oporin. 4<sup>37)</sup>.
- c) 1565 Patavii ap. Jac. Jordanum in 4. („vitae recentiorum Ictorum per . . Jo. Fichardum“) mit Marcus Mantua als Anhang.
- d) 1721. hinter Pancirolus ed. Lips. 4.

Außerdem steht es in den zwey großen Tractatensammlungen, Lugd. 1549. Vol. 1 und

---

37) Clement bibl. cur. T. 8 p. 311.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 45

Ven. 1584. Vol. 1. Alle neuere Ausgaben scheinen unveränderte Abdrücke der ersten zu seyn.

8. Marcus Mantua Benavidius geb. 1489, † 1582.

Seine „Epitome virorum illustrium etc.“ ist ein alphabetisches Verzeichniß aller namhaften Juristen, die Römischen mit eingeschlossen. Bey jedem derselben aber sollte, wie die Vorrede ausdrücklich sagt, nicht alles merkwürdige zusammengestellt, sondern nur dasjenige nachgetragen werden, was die bisherigen Literatoren übergangen hätten. Dieser seltsame aber nicht verächtliche Plan giebt dem Buch ein sehr fragmentarisches Ansehen. Am brauchbarsten ist es in den Zeiten welche ihm selbst näher liegen, für welche Mantua theils aus seiner großen Belesenheit, theils aus unmittelbarer, anschaulicher Kenntniß manches interessante beybringt. Von literarischen Schriften kennt er auch Richard (seinen eigenen Schüler), den er mit vielem Lob anführt. Mit der Sammlung von Abbildungen, welche gleichfalls des Mantua Namen führt (S. 16), hat dieses Buch keinen Zusammenhang.

Ausgaben:

a) Patavii 1553. 8<sup>30</sup>). Dieser Titel scheint an-

---

38) Clement bibl. cur. T. 3 p. 122, Juglers Beiträge B. 6. S. 39, und Struv. bibl. jur. p. 13. Aber p. 10 giebt

tedatirt, da die Dedication „Idibus Januarii 1555“ unterschrieben ist.

- b) Patav. 1565. 4 hinter Richard (S. 44), eine vermehrte Ausgabe, wie in einer besonderen Vorrede bemerkt wird.
- c) 1721 hinter Pancirolus.

Außerdem auch in der großen Tractatensammlung Ven. 1584 Vol. 1.

9. Valentin Forster geb. zu Wittenberg 1530, † 1608 zu Helmstädt.

Das dritte Buch seiner historia juris civilis enthält größtentheils Literaturgeschichte von Irnerius bis auf die neueste Zeit. Diese ist im Ganzen eine planlose Compilation, meist aus Richard ausgeschrieben. Doch enthält sie auch einiges eigene, z. B. mehrere Grabschriften, wie bey Johannes Bassianus, Azo, Placentinus, Antonius Lyus, welche Forster auf seinen Reisen in Italien und Frankreich<sup>39)</sup> selbst gesammelt haben möchte. Gerade dieses eigene hat Pancirolus, welchem die eigene Untersuchung von Gegenständen dieser Art so viel näher lag, aus ihm auszuschreiben nicht verschmäht.

Die erste Ausgabe ist Basil. 1565 fol. per

<sup>39)</sup> Ueber das Druckjahr 1555 an bey Gelegenheit eines Exemplars mit des Vfs eigenhändigen Randnoten welches er besitze.

39) Strieders Hessische Gelehrten Geschichte B. 4 S. 139. Forster war auch in Spanien.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 47

Joannem Oporinum et haeredes Joannis Hervagii, und die folgenden Ausgaben sind nicht verändert <sup>40)</sup>).

10. Stephan Pasquier geb. 1528, † 1615.

Lacroix du Maine, bibl. Franc.

T. 1. p. 185 mit den Zusätzen der neuesten Ausgabe.

Lelong bibl. hist. de la France T. 2

p. 28. 29 T. 3 p. 79, Litterarnotiz über das hierher gehörige Werk, doch nicht ganz vollständig.

Das wichtigste Werk dieses gelehrten und geistreichen Mannes, die recherches de la France, verdient auch hier eine ehrenvolle Erwähnung. Das neunte Buch enthält nämlich zuerst (Kap. 33—35) eine eigentliche Litterargeschichte des Römischen Rechts, und diese ist unbedeutend: aber hierauf folgen (Kap. 36 u. f.) Untersuchungen über Gebrauch und Verbreitung des R. R. in Frankreich und über die Französischen Rechtsschulen, wie sie sich in keinem andern Werk finden. Auch die ausführliche Darstellung der Pariser Universität (Kap. 3—28, vgl. B. 3 K. 29) ist sehr wichtig. Das ganze Werk erschien theilweise von 1560 an. Die Pariser Aus-

---

40) Das Verzeichniß derselben s. bey Strieder l. c. S. 142 und bey Schott ad Lipen. p. 278,

gabe von 1607. 4 enthält nur erst 7 Bücher, und die zwey (oder nach einer andern Zählung drey) letzten Bücher sind erst nach Pasquiers Tode 1621 f. gedruckt. Unser neuntes Buch also muß zwischen 1607 und 1615 (in welchem Jahr Pasquier starb) geschrieben seyn. Die neueste Ausgabe des Ganzen ist die im ersten B. der Oeuvres 1723 f.

11. Guido Pancirolus geb. 1523 zu Reggio, † zu Padua 1599.

Vorläufig ist hier die vollständigste Lebensbeschreibung (vom Conte Crispi) zu bemerken, in Tiraboschi bibl. Modenese T. 4 p. 4—20, add. T. 6 p. 85. 156.

Das Buch de claris legum interpretibus ist nach des Vfs Tode von seinem Neffen Octavius Pancirolus herausgegeben worden, Venet. 1637. 4<sup>o</sup>. 41).

Eine zweite Ausgabe ist Venet. 1655. 4 sumt. Sebast. Combi et Jo. la Nou.

Endlich Lips. 1721. 4 von Chr. Gottfr. Hoffmann mit literarischen Schriften von Fichard, Mantua, Caccialupus, Cotta, Mopha und Alb. Gentilis als Anhang.

Dieses

---

41) Tiraboschi l. c. p. 16. Zwar wird auch eine ed. Venet. 1587. 4. per M. Ant. Brogiollum angegeben in Biblioth. Jos. Ren. Imperialis Card. Catalogus Rom. 1711 f. p. 366. Zuverlässig ist aber diese Jahrzahl ein Druckfehler.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 49

Dieses ist das erste Werk, welches mit allem buchmäßigen Anstand und in einer gewissen Vollständigkeit und Ausführlichkeit unsre Litterargeschichte zu behandeln unternommen hat, und es hat sich bis jetzt in entschiedenem Ansehen behauptet. Das erste Buch enthält die Römischen Juristen, das zweite die Verfassung der Universitäten und die Civilisten vom Mittelalter an, das dritte die Canonisten, und das vierte ist ein ganz kurzes, wahrscheinlich unvollendetes Verzeichniß der Universitäten, der Bischöffe unter den Juristen, und ähnlicher Merkwürdigkeiten. Das zweite Buch also, und in manchen Stellen das dritte, gehören allein hierher.

Das erste, was bey genauerer Prüfung dieses Schriftstellers auffällt, sind die sehr zahlreichen Irrthümer, die durch ihn verbreitet und erhalten worden sind. Und diese Irrthümer sind unglücklicherweise von der schlimmsten Art, wie sie nur bey der gleichgültigsten und flüchtigsten Behandlung möglich waren. Einige Beispiele aus dem zweiten Buch mögen dieses Urtheil bestätigen.

Von Irnerius ist es eine der bekanntesten Geschichten, daß er Anfangs den Julian für die ächten Novellen, die Vulgata aber für unächt gehalten hat: daraus wird hier (R. 13) gemacht, er habe die schlechte Vulgata einer besseren Version vorgezogen, welche dadurch untergegangen sey. Aus dem



Glossator Otto werden zwey Personen gemacht (K. 14. 19). Eben so erscheint Jacobus Balduini in zwey Gestalten: in einer derselben ist er der Sohn des Bandinus, welcher zu noch größerer Verwirrung auch Gandinus heißen soll (K. 16. 27). Dasselbe Schicksal der Zertheilung trifft den Johannes Bassianus (K. 23). Zum Ersatz aber werden Hugo, Hugolinus, und Hugolinus Fontana zusammen geschmolzen, nur mit der Bemerkung, daß Einige dem Hugolinus Fontana eine abgeforderte Persönlichkeit beylegen wollten (K. 17). Placentinus bleibt zwar ein einzelner Mensch, allein seine Geschichte wird bis zur Unkenntlichkeit entstellt (K. 20).

Schlimmer aber als diese einzelnen Irthümer ist die Art des ganzen Buchs. Alles ist flüchtig zusammengeschrieben, bey keinem Gegenstand wird mit Interesse verweilt, nie zeigt sich ein Trieb der Forschung und Kritik: Wie Forster zuweilen von ihm ausgeschrieben ist, habe ich oben (S. 46) bemerkt: das wäre im allgemeinen nicht zu tadeln, wenn es nicht gleichfalls aus der allgemeinen Neigung entspränge, lieber der ersten Autorität die sich darbietet zu folgen, als selbst zu untersuchen. Es giebt kaum einen schneidenden Contrast als zwischen Pancirolus und Diplovataccius: dieser höchst unbehülflich und schwerfällig, aber mit einem Interesse an seinem Stoff, einem Fleiß und einer Ge-

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 51

nauigkeit, die Bewunderung verdienen: jener durchaus ungründlich und flach, aber mit dem Talent ein lesbares Buch zu machen.

Einige Fehler sind schon von Anderen dem Pancirolus nachgewiesen worden, und man hat zu seiner Entschuldigung angenommen, das Buch sey von den Herausgebern interpolirt und mit jenen Fehlern versehen worden <sup>42)</sup>. Daß bey der Ausgabe Kleinigkeiten als Fortsetzung nachgetragen worden sind, ist sehr wahrscheinlich, da bey einigen Juristen das Jahr 1600 angemerkt wird <sup>43)</sup>, Pancirolus aber schon 1599 gestorben ist. Aber solche unschuldige Nachträge sind von wesentlichen Interpolationen sehr verschieden, ja die Fehler, welche oben zusammengestellt worden, sind von der Art, daß sich eine Interpolation gar nicht denken läßt, man müßte denn annehmen, der Herausgeber habe das ganze Buch selbst geschrieben.

Eine gewisse Brauchbarkeit ist dennoch dem Werk nicht abzuspreehen. Erstlich trifft man in keinem anderen die Civilisten und Canonisten so kurz, und dennoch so vollständig zusammen, und dieser Vorzug kann ihm noch lange bleiben. Zwentens hat Pancirolus eine Art von Quellen allerdings gebraucht,

---

42) Sarti I. p. 41. 395.

43) J. B. L. 2 C. 198. L. 3. C. 59.

nämlich die Schriften der Juristen von welchen er handelt, und Anderer die von ihnen oder ihren Schriften reden: und wenn gleich auch dieser Quellengebrauch bey ihm sehr unzureichend ist, und besonders mit dem bey Diplovataccius gar nicht verglichen werden kann, so ist er doch gar nicht verächtlich, und seine Citate sind oft unterrichtend. Ueberhaupt mußte jeder Jurist des 16ten Jahrhunderts gelegentlich und schon bey einem blos praktischen Bücherstudium gar vieles literarische über das Mittelalter finden, was wir mit weit mehr Mühe eigens aufzusuchen genöthigt sind.

11. Pierre Taisand geb. 1644, † 1715.

„Les vies des plus celebres Jurisconsultes . . . par Mr. Taisand.“ Paris 1721. 4. Dann, sehr vermehrt, Paris 1737. 4, eigentlich aber kein neuer Abdruck, sondern blos neues Titelblatt und dazu gedruckte Supplemente von Ferriere.

Das einzige Gelehrtenlexikon, welches blos für Juristen, für diese aber in einer gewissen Allgemeinheit bestimmt ist. Allein die Ausführung ist sehr gering: nichts als rohe Compilation, ohne Fleiß und Sorgfalt, so daß es kaum der Mühe lohnt, einzelne grobe Fehler, wie z. B. die Stelle über die Poesie des Tancred <sup>44)</sup>, die unsinnige Chronologie

---

44) p. 137, mißverstanden aus Pancirolus L. 3 C. 4.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 53

des Albertus Gandinus <sup>45)</sup> u. s. w. zu bemerken. Selbst die Behandlung der neueren französischen Juristen, welche nicht zu unfrem gegenwärtigen Plan gehören, ist nicht viel gründlicher: ein einziger Artikel, Anton Faber, ist ausführlich aus ungedruckten Quellen bearbeitet. Am meisten Lob verdient noch die Anführung der benutzten Quellen unter jedem Artikel, obgleich eben hieraus die Dürftigkeit der ganzen Arbeit am deutlichsten erhellt. Die Zusätze von Ferriere, welche sich wenig auf das Mittelalter beziehen, sollen fast blos aus Nicéron genommen seyn <sup>46)</sup>.

12. Johann Friedrich Jugler geb. 1714, † 1785.

Schon 1741 machte er in einem gedruckten Briefe an Leyser den Plan zu einem sehr umfassenden juristischen Gelehrtenlexikon bekannt: diese Bekanntmachung wurde späterhin mit der Bitte um Beiträge wiederholt <sup>47)</sup>.

In der Folge aber änderte er seinen Plan. Das alphabetische Verzeichniß aller Juristen schien

---

45) p. 273.

46) Camus profession d'avocat T. 2 p. 11. ed. 1818.

47) Nämlich 1764, abgedruckt in den novis act. erud. a. 1763. Lips. 1764. 4 p. 118—120 und an mehreren anderen Orten. Vgl. auch Jugler bibl. hist. lit. T. 2 p. 1320 und die Vorrede zum ersten Band seiner Beiträge.

ihm zu schwierig, und er fürchtete es möchte in seiner Vollständigkeit zu viel unbedeutendes enthalten. Darum gab er nunmehr Biographien einzelner Juristen, die ihm vorzüglich wichtig schienen, mit willkürlicher Auswahl heraus:

Beiträge zur juristischen Biographie, 6 Bände, Leipzig 1773—1780. 8 (179 Biographien) <sup>48)</sup>.

Die Handschrift des älteren, nunmehr aufgegebenen, Lexikons ist in meinen Händen. Die Buchstaben A, B und der Anfang des C sind zum Abdruck fertig, nur daß die in den Beiträgen abgedruckten Artikel herausgenommen sind: zu den übrigen Buchstaben sind ansehnliche Materialien vorhanden.

Jugler hat wenig Geschmack und Urtheil, aber seine Sorgfalt und Genauigkeit sind sehr lobenswerth. Für das biographische konnte er aus Mangel an Quellen verhältnißmäßig weniger neues mittheilen: aber für die Bücherkunde hat er mit großem Fleiß gesammelt, und seine Beschreibung der Ausgaben, die ihm selbst zugänglich waren, sind genau und zuverlässig. In den gedruckten Beiträgen kommt gar nichts aus dem Mittelalter vor. Aber

---

48) Die Vorrede des ersten Bandes giebt Rechenschaft von dem geänderten Plan.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 55

auch in dem Manuscript ist dieser Theil der schwächste: für die neueren Juristen, und unter diesen besonders für die deutschen, sind seine Arbeiten sehr bedeutend.

13. Stephan Maria Fabbrucci, Professor der Rechte zu Pisa <sup>49)</sup>, und Angelus Fabroni, Curator der Universität Pisa.

In Italienischen Städten findet sich häufiger als irgendwo ein patriotischer Enthusiasmus, der auf ausschließende Ergründung und Verherrlichung der vaterländischen Geschichte durch die mühsamsten Forschungen gerichtet ist. Dieses Lob verdient in vollem Maaße Fabrucci durch eine Reihe der trefflichsten, meist auf ungedruckte Quellen gebauten, Abhandlungen über die Universität Pisa und ihre Professoren <sup>50)</sup>; sie stehen, vierzehn an der Zahl, in der *raccolta d'opuscoli scientifici e filologici* (von Calogera) T. 21. 23. 25. 29. 34. 37. 40. 43. 44. 46. 50. 51. und *nuova raccolta* T. 6. 8, wo sie von 1740 bis 1761 (Ven. in 12<sup>o</sup>.) gedruckt sind <sup>51)</sup>. Für unsre Litterargeschichte sind diese Ab-

---

49) Von seinem Leben weiß Adelung zum Jöcher Th. 2 S. 995 gar keine Nachricht zu geben. Fabroni ist bekannter.

50) Fabroni *hist. ac. Pis.* Vol. 1. p. 73 rühmt ungemein seine ausgezeichneten Quellensammlungen.

51) Alle oder doch ein Theil derselben sind vorher einzeln als Programme gedruckt. Die Notiz von diesen bey Adelung a. a. O. scheint nicht genau.

handlungen vorzüglich vom 14ten Jahrhundert an sehr wichtig, in welcher Zeit viele große Juristen in Pisa gelehrt haben.

Einen umfassendern Plan hat Ang. Fabroni *historia academiae Pisanae* Vol. 1—3 Pisis (excud. Cajetanus Mugnainius in aedibus auctoris) 1791. 1792. 1795. 4. Hierher gehört blos Vol. 1, wovon wiederum die erste Hälfte den Eduard Corsini zum Verfasser hat. Dieser ganze erste Band ist größtentheils aus Fabbruccis Abhandlungen genommen.

Als eine Art von Supplement zu beiden (für den biographischen Inhalt derselben) sind zu betrachten: die *Memorie istoriche de più uomini illustri Pisani* T. 1—4 Pisa presso Ranieri Prosperi 1790—1792. 4. Diese Biographien verschiedener Verfasser <sup>52)</sup> sind eigentlich nur schwülstige, allgemeine Lobreden, wie sie mit geringer Abänderung auf jeden trefflichen Gelehrten passen würden: allein die Anmerkungen enthalten sehr gründliche Untersuchungen und verdienen alle Achtung. Für unsren Zweck sind besonders folgende Artikel zu bemerken: T. 1. *Bulgarus, Burgundio, Huguccio,*

---

52) Sie sind blos mit Siglen bezeichnet, deren Schlüssel T. 4 p. 467 steht. Selbst die Vorreden haben verschiedene Verfasser: Fabroni, Zanucci und Antoniofi.

Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 57

Franciscus Tigrini. T. 2. Johannes Fasolus. T. 3.  
Bandinus.

14. Maurus Sarti geb. 1709, † 1766, und  
Maurus Fattorini geb. 1727, † 1789.

Ueber Sarti s.

J. Ben. Mittarelli et Anselm. Costadoni annales Camaldulenses Tom. 8  
(Ven. 1764 f.) p. 696—698 und Tom. 9  
(Ven. 1773 f.) p. 62. 148. 149.

Das Elogium von Isidor Bianchi in: Lamii notit. literar. a. 1766 col. 805.

Fantuzzi Scrittori Bolognesi T. 7 p. 323  
bis 327 (mit wenigen Veränderungen das  
vorhergehende Elogium).

Ueber Fattorini s.

Fantuzzi l. c. T. 9 p. 96—97.

Ueber das Hauptwerk Beider sind theils diese  
biographischen Schriften, theils die Dedication  
und die Vorreden vor beiden Bänden des  
Werks selbst zu vergleichen.

Ungleich wichtiger für unsre Jurisprudenz als  
das eben erwähnte Pisa ist die alte, berühmte  
Schule zu Bologna. Eine Geschichte derselben zu  
veranstalten beschloß um die Mitte des 18ten Jahr-  
hunderts Pabst Benedict XIV., ein gelehrter Bo-  
logneser aus dem Hause Lambertini. Der Camal-  
dulenserabt Maurus Sarti, dem er die Ausführung



übertrug, und eine Besoldung für die Dauer der Arbeit anwies, war in frühen Jahren in seinen Orden getreten, hatte dann in Rom unter sehr verschiedenartigen Studien zuerst die Dialektik, später die Alterthümer und Geschichte mit besonderer Liebe umfaßt, und war darauf in verschiedenen Klöstern mit so viel Auszeichnung Lehrer der Philosophie und Theologie gewesen, daß er Canzler des Ordens und im Jahr 1755 Abt im Kloster des S. Gregorius zu Rom wurde. Hier war es, wo ihm der erwähnte Auftrag nicht lange nach seiner Ankunft erteilt ward. Es wurde nun zwischen ihm und dem Pabste verabredet, daß nicht sowohl eine Geschichte der Schule, als die Lebensbeschreibungen der merkwürdigsten Lehrer geschrieben werden sollten. Um auch die Archive und Bibliotheken in Bologna zu nutzen, begab sich Sarti auf einige Zeit in diese Stadt. Der Auftrag des Pabstes wurde nach dessen Tod von Clemens XIII. bestätigt.

Zwey sehr wichtige Unterstützungen förderten die Arbeit ungemeyn. Aus allen Römischen Archiven hatte Benedict XIV. durch Constantinus Roggerius <sup>53)</sup> eine Urkundensammlung für Bologna anlegen lassen, in welche alles was die Stadt, die Kirche

---

53) Das Leben dieses gelehrten Mannes, der sich 1763 selbst entleibte, steht bey Amaduzzi *Leges novellae V. anecdotae* p. LXXVII. u. f.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 59

und die Schule betraf, aufgenommen wurde. Durch diese Sammlung, welche in 44 Bänden in der Bibliothek des Instituts zu Bologna niedergelegt ist, war ein großer Theil der mühsamsten Vorarbeit bereits gethan<sup>54)</sup>. Ferner fand Sarti in Bologna einen Mann, welcher ohne nach der Ehre des Schriftstellers zu trachten, und blos durch den lebhaften Antheil an der Vorzeit seiner Stadt getrieben, schon längst die gründlichsten Forschungen über die Geschichte und Alterthümer derselben angestellt hatte. Dieser treffliche Bologneser, Cajetan Monti, interessirte sich für Sartis Arbeit als für seine eigene, und der große Werth dieser Theilnahme wird von Sarti selbst, wie von dessen Nachfolger, oft und laut erkannt<sup>55)</sup>.

Allein bey Sartis Tod (1766) war das Werk unvollendet, und Clemens XIII. übertrug im folgenden Jahr die Fortsetzung dem Camaldulenser Maurus Fattorini. Dieser war (so wie Sarti) frühe in den Orden getreten, und späterhin in Lehramtern und geistlichen Würden Sartis Nachfolger gewesen. Jetzt wurde er zur Erleichterung seines neuen Ge-

---

54) Sarti P. 2. p. 57 not. a, p. 23 und P. 1. praef. p. XIII, p. 323. 338.

55) Sarti P. 1. p. 9. p. 374 not. h., P. 2 praef., vgl. Fantuzzi l. c. T. 7 p. 326.

schäfts einem Kloster in Bologna als Abt vorgefetzt, und als Clemens XIV. zur Regierung kam (1769), bestätigte derselbe den Auftrag, welchen seine Vorfahren ertheilt hatten. Unter Fattorinis Aufsicht erschienen nunmehr die zwen Bände des ersten Theils, welcher das 12te und 13te Jahrhundert umfaßt:

De claris Archigymnasii Bononiensis Professoribus a Saeculo XI. usque ad Saeculum XIV. Tomi I. Pars I. Bononiae MDCCLXIX. ex typ. Laelii a Vulpe Instituti Scientiarum typographi. Tomi I. Pars II. ib. MDCCLXXII. (fol.)

Fattorini blieb in Bologna bis 1783, in welchem Jahr er als Abt nach Perugia gieng. Hier war sein Leben blos geistlichen Uebungen und Betrachtungen gewidmet, und er scheint sich aller historischen Arbeiten entschlagen zu haben. Er starb daselbst 1789.

In der Vorrede des zwenten Bandes (1772) hatte sich Fattorini über die künftige Fortsetzung erklärt: die Materialien habe er vollständig zusammen, er sey aber gesonnen, die nun folgende geringere Zeit mehr ins kurze zu ziehen, so daß der zwente Theil das ganze Werk vollenden werde. Bey diesen Aeusserungen, und da Fattorini noch so lange nachher selbst in Bologna gelebt hat, ist es auffallend, daß die Fortsetzung nicht erschienen ist. Sehr wahrschein-

## Schriftsteller über unsre Literaturgeschichte. 61

lich hatte Pius VI., welcher 1774 den Stuhl bestieg, die fernere Unterstützung versagt <sup>56)</sup>.

Dennoch ist der Anfang des zweiten Theils gedruckt, wahrscheinlich bald nachdem der erste geendigt war. Ich besitze davon 40 Seiten Text und 54 Seiten Urkunden <sup>57)</sup>. Der Text enthält folgende Professoren, insgesamt des Römischen Rechts: 1) Thaddaeus Pepulus. 2) Brandalisius et Pinus de Gozzadinis. 3) Jaëobus Belvisius. 4) Jacobus Buttrigarius, Laurentius, Bartholomaeus; et Jacobus filii. 5) Petrus de Cernitis. 6) Thomas, et Philippus de Formaglinis. 7) Raynerius Arisendus Foroliviensis. 8) Petrus de Bompetris. 9) Philippus Fuscherarius. Das im Anhang abgedruckte Stück der Urkunden betrifft lediglich den Thaddäus Pepulus, welcher für unsre Literaturgeschichte eben so unbedeutend, als für die Geschichte der Stadt merkwürdig ist. Es ist sehr sonderbar, daß selbst Fantuzzi, dessen letzter Band von 1794 ist, dieses abgedruckte Stück des zweiten

---

56) Tiraboschi Storia T. 3 L. 4 C. 7 §. 1. „Diverse vicende, delle quali non giova il parlare più apertamente, ci tolgono almen per ora la speranza di veder continuata quest'opera si ben cominciata.“

57) Ich verdanke dieses seltene Fragment der ausgezeichneten Gefälligkeit des Herrn Prof. Ridolfi, damals in Bologna, jetzt in Padua.

Theils durchaus nicht zu kennen scheint<sup>58)</sup>. Die Materialien zur Fortsetzung sind nach schriftlichen Nachrichten bey den Erben untergegangen.

Zuvörderst ist nun genau der Antheil zu bestimmen, welcher jedem der beiden Verfasser an dem Werk gebührt. Darüber erklärt sich Fattorini selbst in der Vorrede des ersten Bandes: von ihm seyen außer der Vorrede hinzugefügt die Philosophen, Geologen, ein Theil der Humanisten und der Anhang von Urkunden, denn zu diesem seyen in Sartis Papieren blos unvollständige, unsichere Nachweisungen gewesen. Demnach würden Sarti angehören alle Civilisten, Canonisten, Notarien, Aerzte und Archidiaconen, so wie ein Theil der Humanisten. Daß das Fragment des zweyten Theils blos Fattorini zufällt, versteht sich von selbst. Dasjenige aber, was hier Sarti zugetheilt worden ist, lag nicht etwa blos fertig in seinen Papieren, in welchem Fall doch noch Aenderungen von Fattorini denkbar wären, sondern es war bereits abgedruckt: denn der Druck hatte wenigstens schon 1764 angefangen<sup>59)</sup>, und es wird

---

58) Nämlich im Leben des Fattorini erwähnt er es nicht, und eben so wenig in den Lebensbeschreibungen, welche beiden gemein sind, und bey welchen er theils gar keine Quelle angiebt, (z. B. bey Buttrigarius) theils blos die Hülfe von Monti rühmt (z. B. bey Velvisius). Indessen ist in diesen Lebensbeschreibungen die Uebereinstimmung so groß, daß man doch wohl eine nicht löbliche stillschweigende Benutzung annehmen möchte.

59) Mittarelli l. c. T. 8 (1764) p. 698.

ausdrücklich bemerkt, daß bey Sartis Tod über die Hälfte des Ganzen abgedruckt war <sup>60</sup>). Der Haupttheil des Werks also, und welcher uns (mit Ausnahme der Urkunden und des angefangnen zwenten Theils) fast ausschließend interessirt, ist Sartis Eigenthum, und es ist unrichtig, das Buch unter Fattorinis Namen zu citiren. Ich werde der Kürze wegen ~~welch~~ überall Sartis Namen nennen, da durch die hier gezogene Gränze für Fattorinis Ansprüche hinlänglich gesorgt ist.

Man kann sagen, daß eine Geschichte der Glosfatoren erst durch dieses Werk möglich geworden ist. Durch den Reichthum von Urkunden und Handschriften, über welche Sarti verfügen konnte, ist es ihm gelungen, die höchst verwirrte Chronologie derselben zu ordnen, vorzüglich aber die Namen und Personen mit Sicherheit zu constituiren, während vor ihm so manche Personen blos aus Mißverständniß angenommen oder unterdrückt worden waren. Durch dieselbe Forschung und Kritik wird die Geschichte selbst überall sowohl bereichert als gereinigt. Vorzüglich anziehend aber ist der Ernst und das Interesse, wodurch die ganze Untersuchung belebt wird, ohne jemals entweder ein Detail zu verschmähen oder ins Kleinliche zu verfallen. Und diese Be-

---

60) Fantuzzi l. c. T. 7 p. 326.

handlung, welche dem Buch ein so würdiges Ansehen giebt, ist auch am sichersten als Sarti's Eigenthum zu betrachten, während er die Ehre fleißiger und glücklicher Forschung mit Monti theilt. Die Italienischen Literatoren haben diese glänzenden Eigenschaften des Buchs laut anerkannt. Tiraboschi behauptet, es gebe durchaus keinen Schriftsteller von größerer Genauigkeit und sorgfältigerer Kritik: auch begnügt er sich, wo er mit Sarti zusammentrifft, fast überall mit bloßen Auszügen<sup>61)</sup>. Fantuzzi aber erklärt es geradezu für eine sträfliche Verwegenheit, Sarti's Nachrichten mehr als bloß übersetzen zu wollen<sup>62)</sup>.

Allein unser unbefangenes Urtheil darf auch die Schwächen des Werks nicht übersehen. Vor allem ist das eigentlich literarische sehr vernachlässigt. Zwar eine Geschichte der Jurisprudenz lag gar nicht im Plan, auch kann Sarti wohl nicht als Jurist gelten, obgleich in frühern Jahren Römisches Recht unter seinen Studien gewesen ist<sup>63)</sup>. Aber die bloße Bücherkunde ist etwas ganz anderes, und kann von keiner Gelehrtengegeschichte ausgeschlossen werden. Für  
. diese

---

61) Tiraboschi Storia T. 4 L. 2 C. 4 §. 20, T. 3 L. 4 C. 7 § 1. 23. 26.

62) Fantuzzi l. c. T. 1. pref. p. IV.

63) Fantuzzi l. c. T. 7 p. 324.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 65

diese aber ist hier, mit Ausnahme dessen was unmittelbar aus Diplovataccius genommen werden konnte, fast gar nichts geschehen. Noch auffallender ist die Art, wie er nicht selten Quellen benutzt. So hat er die Geschichte des Giraldus Cambrensis, des Placentinus, des Pillius, und die Notiz von der ersten Ausgabe des Pillius auf eine Weise entstellt, wie sie nur bey dem flüchtigsten Lesen möglich war: nicht besser sind die Anachronismen in dem angeblichen Katalog des Cervotus <sup>64</sup>). Auch seine Citate und die abgedruckten Stellen aus Urkunden sind häufig unsicher und ungenau. Eine Eilfertigkeit dieser Art ist bey dem übrigen gründlichen Ernst des Buchs ganz unerklärlich. Sehr unrecht würde es besonders seyn, solche Fehler dem Fattorini als Herausgeber aufzubürden <sup>65</sup>), da dieser, wie oben gezeigt worden, den Antheil von Sarti bereits fertig vorfand.

Die Arbeit von Fattorini steht im Ganzen der des Sarti nach, wie denn überhaupt die Fortsetzung fremder Werke ein mißliches Geschäft ist. Den Abdruck der Urkunden, worauf der größte Fleiß zu ver-

---

64) Diese Behauptungen können erst im Verfolg dieses Werks bewiesen werden:

65) Dazu scheint geneigt Savioli *annali Bologn.* V. 2 P. 1 p. 150, wo er das falsch angegebene Jahr einer Urkunde rügt.



wenden war, können wir in den meisten Fällen nicht mit den Originalen vergleichen: aber einige erweisliche Mängel machen im allgemeinen die Genauigkeit desselben verdächtig. Wie er den *Diplobataccius* behandelt hat, ist oben (S. 42) bemerkt worden. Von der leicht zu vermeidenden Verwechslung zweyer Vaticanischen Handschriften wird bey *Irnerius* die Rede seyn <sup>66</sup>). Auch findet sich zweymal dieselbe Urkunde abgedruckt aus verschiedenen Quellen und mit sehr bedeutenden Abweichungen <sup>67</sup>), ohne daß er selbst dieses gewahr würde.

#### 15. *Girolamo Tiraboschi*.

Die *Storia della letteratura Italiana*, ein Werk von sehr umfassendem Plan und bewunderungswürdiger Ausdauer, ist zu bekannt, um hier, wo blos von den juristischen Kapiteln die Rede seyn kann, ausführlich behandelt zu werden <sup>68</sup>). So weit *Sarti* reicht, hat er fast blos diesen excerptirt (S. 64): für die nachfolgende Zeit aber ist er für unsren Zweck sehr wichtig.

Außerdem gehört hierher dessen *biblioteca Mo-*

66) S. den folgenden Band.

67) P. 2. p. 59. F. und p. 177. R.

68) Von vielen Ausgaben sind hier nur die zwey *Modenesischen* Originalausgaben zu bemerken: die erste 1772—1782, die zweyte 1787—1794, welche von dem Vf. selbst sehr vermehrt ist.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 67

denese, 6 B. 4<sup>o</sup>, Modena 1781—1786, indem gerade Modena und Reggio schon frühe sehr bedeutende Juristen gehabt haben. Die Artikel über Reggio sind nicht von Tiraboschi, sondern vom Grafen Achille Crispi.

### 16. Giovanni Fantuzzi.

„Notizie degli Scrittori Bolognesi. Bologna stamperia di San Tommaso d'Aquino, T. 1—9. 1781—1794 fol.“

In der alten und besonders wichtigen Zeit hat er mit wenigen Ausnahmen Sarti blos übersetzt<sup>69)</sup>. Vom 14ten Jahrhundert an wird Bologna immer ärmer an großen Juristen. Aber auch aus dieser Zeit finden sich in dem Buch Lebensbeschreibungen von der größten Gründlichkeit<sup>70)</sup>, an welchen allein schon abzunehmen ist, wie wichtig Monti, dessen Hülfe auch Fantuzzi dankbar erkennt<sup>71)</sup>, für Sarti gewesen seyn muß. Von Fantuzzis Verhältniß zu den Fragmenten des zweyten Theils von Sarti ist schon oben gesprochen worden (S. 62). Durch Sarti und Fantuzzi sind denn auch die früheren, ohnehin

---

69) S. v. S. 64. Dennoch stehen im 8ten Bande zwey Artikel Toschi und Viviano, als zwey verschiedener Juristen, deren Identität leicht aus Sarti zu ersehen war, eigentlich auch aus Fantuzzi selbst hervorgeht.

70) 3. B. Johannes Andred T. 1.

71) Fantuzzi T. 1 pref. p. V.

dürftigen Werke über die Literatur von Bologna entbehrlich geworden, die der Vollständigkeit wegen hier noch genannt werden mögen:

Gio. Nicolò Pasquali Alidosi, li Dottori Bolognesi di legge Canonica e civile, Bologna 1620. 4 und Appendice . . . al libro delli Dottori Bolognesi . . . Bologna 1623. 4. Gar nicht blos Gelehrte und Professoren, sondern alle die zu Bologna promovirt haben. Uebrigens meist nichts als Namenverzeichnis, bey Manchen eigenthümliche Nachrichten, doch ganz ohne Kritik. Sarti hat ihn vollständig benutzt.

Jo. Antonii Buñaldi (Montalbani) Minervalia Bonon. Civium anademata s. Bibl. Bononiensis, Bon. 1641. 12, ganz oberflächlich, das juristische meist aus Alidosi.

Pellegrino Antonio Orlandi, notizie degli scrittori Bolognesi . . . Bologna 1714. 4<sup>o</sup>. 72), auch ungründlich, und im juristischen gleichfalls auf Alidosi gebaut. Einige Anhänge sind nicht ohne Werth.

17. Lor. Giustiniani memorie storiche degli scrittori legali del regno di Napoli.

---

72) Die neue fortgesetzte Ausgabe von 1728 kenne ich blos aus Jugler bibl. hist. lit. T. 2 p. 1128.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 69

Napoli stamperia Simoniana T. 1—3.  
1787. 1788. 4.

Ein brauchbarer Schriftsteller, der seine Nachrichten mit Fleiß, aber freylich ohne Urtheil und ohne Auswahl der Quellen zusammen getragen hat. Den Sarti citirt er bey Andreas de Barulo, bey anderen Glossatoren kennt er ihn nicht, und eben da ist er nicht frey von sehr groben Irrthümern. Auf Sicilien erstreckt er sich nicht. Die älteren Werke über Gelehrten-geschichte von Neapel, wie Toppi u. a., sind durch ihn für die Jurisprudenz entbehrlich geworden.

### 18. Chr. Gottl. Haubold.

„Institutiones juris Romani litterariae,  
„Tom. 1. Lips. 1809. 8.“ (Biographie und  
Anfang der Bibliographie).

### 19. Gustav Hugo.

„Lehrbuch der civilistischen Litterairgeschichte,  
(civilist. Cursus B. 6) Berlin 1812. 8.; zweyte  
Ausgabe unter dem Titel: „Geschichte des  
„R. R. seit Justinian,“ u. s. w. 1818. 8.

Beide Werke konnten als Lehrbücher nur wenig Detail aufnehmen, und ihr Umfang beschränkt sich keinesweges auf das Mittelalter. Allein auch für dieses haben sie das große Verdienst, in Deutschland zuerst gute Quellen durch sorgfältige Nachweisung und eigenen Gebrauch zugänglicher gemacht zu

haben. Vorzüglich aber mußte durch das Beispiel und die Vorlesungen solcher Männer das Interesse an diesen so lange vernachlässigten Studien in hohem Grade erregt und verbreitet werden.

---

Als Anhang mögen hier noch folgende Schriften, theils zur Warnung, theils zu weiterer Nachforschung genannt werden.

L. Collutius Pierius Salutatus († 1406) de nobilitate legum et medicinae. Venet. 1542. 8. Ein Abschnitt dieser Schrift, die ich nicht gesehen habe, handelt (nach Diplovataccius) de inventoriis legum, und hier könnten sich leicht auch zu unsrer Literaturgeschichte Beiträge finden.

Johannes Baptista de S. Blasio († 1492) soll ein bloßes Verzeichniß der Juristen geschrieben haben. Gedruckt ist es wohl nicht, aber mehrere neuere Schriftsteller haben es vor sich gehabt und benutzt <sup>73)</sup>.

Konrad Peutingers „quorundam juris scientia illustratorum ex praeceptoribus meis collectum“ Wien per Hieron. Vietorem 1529 auf 8 Quartblättern <sup>74)</sup>. Bloße Urtheile über 26 Ju-

---

73) So Pansirolo I. 1., und II. 118. Papadopoli hist. gymnasii Patavini T. 1 p. 229.

74) Ich kenne die Schrift bloß aus dem Abdruck im neuen literarischen Anzeiger 1807 N. 50 p. 790 zc.

## Schriftsteller über unsre Literargeschichte. 71

riften, höchst flach und allgemein, und ganz ohne Werth für die Geschichte.

Anon. historia Ictorum veterum et recentiorum. 4<sup>o</sup>. 1 $\frac{1}{2}$  Alph. f. Catal. bibl. Ludewig., Mss., p. 128. Eine genauere Nachricht darüber (von Ludewig selbst) steht am Schluß von Hoffmanns Vorrede zu Pancirolus. Hier heißt es *elogia barbarae et recentioris aetatis Jureconsultorum*, die Handschrift sey auf Papier, 200 Jahre alt, und habe ehemals Viccius gehört. „Deinde non tam vitae jureconsultorum in eo descriptae, quam collecta ex innumeris consiliis, omnis fere orbis eorundem *elogia*. Et ubi aliquid in aliquo vel laudandum vel vocandum sub censuram. Ubi ab uno alterove commissum plagium. Quem habuerit institutorem. Quae ei in praxi et usu forensi auctoritas. Quibuscum contraxerit amicitiam. In quibus eductus academiis et quae alia ejusmodi, nullo ordine, fide aliorum auctorum congesta.“ Einige Stücke dieser Beschreibung, doch nicht alle, könnten auf Diplovataccius bezogen werden. In jedem Fall würde eine weitere Nachforschung nach der Handschrift für unsre Literatur sehr wünschenswerth seyn.

Die Distichen von Gribaldus Mopha <sup>75)</sup>

---

75) Die besten Nachrichten über diesen Juristen stehen in

(catalogus aliquot interpretum juris civilis), wieder abgedruckt hinter Pancirolus, sind völlig leer und durchaus unnütz.

Nouvelle bibliothèque historique et chronologique des principaux auteurs et interprètes du droit civil . . . par Denis Simon. T. 1. 2. Paris 1695. 16. Gelehrtenlexikon von unglaublicher Sorglosigkeit und Nachlässigkeit, und besonders für die ältere Zeit vollkommen unbrauchbar.

Gravina hat in seiner Rechtsgeschichte auch die Literatur des Mittelalters bearbeitet <sup>76)</sup>, aber es kam ihm lediglich auf die Eleganz des Ausdrucks, nicht auf den Inhalt an, so daß diese Kapitel durch Leerheit und Unkritik völlig werthlos sind.

Caspar Thurmann († 1704) hatte den Plan, große Werke für die juristische Literatur, darunter auch ein Gelehrtenlexikon, zu liefern, und es scheint fast, daß er nicht geringe Materialien dazu hinterlassen habe <sup>77)</sup>. Aber aus seinen gedruckten Werken läßt sich nichts gutes von jenen ungedruckten erwarten <sup>78)</sup>.

Berriat-Saint-Prix hist. de l'ancienne université de Grenoble, Paris 1820. 8. p. 10 sq.

76) Gravina orig. jur. civ. L. 1 C. 143—169.

77) Moller Cimbria literata T. 2 p. 893 spricht ausführlich von Thurmanns Entwürfen.

78) Struv. bibl. jur. C. 1 §. 1.

## Schriftsteller über unsre Litterargeschichte. 73

Von Gebauers angefangenen Biographien der Juristen vom Mittelalter an ist weder etwas gedruckt, noch sonst eine Spur übrig <sup>79)</sup>.

Das Gelehrtenlexikon hinter Hyacinthi Vincioli Obs. ad Imp. Institut. lib. 4. Perusiae 1735. 8. p. 645—740 ist blos aus den bekanntesten Büchern compilirt.

J. E. Rückers Vorlesungen über die juristische Litteratur, wovon ich ein Heft von 1744 vor mir gehabt habe, sind für das Mittelalter ganz unbedeutend.

Die neuere Litterargeschichte in Terrasson *histoire de la jurisprudence Romaine*. Paris 1750 f. Partie 4. ist wo möglich noch oberflächlicher als das übrige Werk.

Von Alex. Formagliari († 1769) existirt in der Bibliothek des Instituts zu Bologna eine handschriftliche Geschichte der Universität Bologna, die aber im höchsten Grad unkritisch seyn muß, da sie sich ein besonderes Geschäft daraus macht, den sehr schlecht erdichteten Stiftungsbrief von Theodosius II. zu vertheidigen. Constantinus Rogerius hat eine sehr weitläufige und scharfe Kritik dieses Werks geschrieben, welche gleichfalls in der Bibliothek des Instituts aufbewahrt wird. Benedict XIV.

---

79) Struv. bibl. jur. C. 1 §. 5.



## 74 Kapitel XVII. Schriftsteller über ic.

verhinderte zur Ehre der Universität die öffentliche Erscheinung der unkritischen Geschichte. Vier Bände Lebensbeschreibungen Bolognesischer Professoren von demselben Verfasser besitzen die Erben desselben<sup>80)</sup>.

Stepf Gallerie aller juridischen Autoren, Erster Band (A. und B.) Leipzig 1820. 8., ist der Anfang eines allgemeinen juristischen Gelehrtenlexikons, aus den allergewöhnlichsten Büchern mit so großer Nachlässigkeit zusammengeschrieben, daß nicht zu begreifen ist, welcher Classe von Lesern diese Arbeit sollte brauchbar seyn können.

---

80) Amaduzzi *Leges Novellae V. anecdotae* praef. p. XVII. LXXXII. Fantuzzi *Scrittori Bolognesi* T. 3 p. 334.

## Achtzehntes Kapitel.

Wiederherstellung der Rechtswissenschaft.

[ In den ersten Theilen dieses Werks ist gezeigt worden, daß eine Römische Nation und Römische Städteverfassungen auch nach dem Untergang des westlichen Reichs bis in das elfte Jahrhundert stets fortgedauert haben; daß ferner das Römische Recht durch alle diese Jahrhunderte in Gerichten angewendet, in Schriften bearbeitet, und mündlich gelehrt worden ist; daß aber diese Kenntniß und Anwendung desselben sehr dürftig waren, und nur als Uebergang zu einer besseren Zeit Werth haben konnten.

Im zwölften Jahrhundert erscheint plötzlich das Römische Recht in neuem frischem Glanze. In Bologna entsteht eine blühende Schule, deren Ruhm sich weit über die Alpen verbreitet; die Lehrer dieser Schule gründen ihren Namen auch auf Schriften, deren Trefflichkeit sich noch in unsren Tagen bewährt; zahlreiche Schüler aus allen Theilen von Europa bringen die neue gründliche Kenntniß zurück in ihre Heimath, und verbreiten sie auch hier durch Urtheilsprüche, durch Schriften, und bald selbst durch mündliche Lehre in Schulen die sich nach dem Muster von Bologna bilden.

Diese merkwürdige Erscheinung ist nicht durch den Willen einer Regierung, nur durch innere Nothwendigkeit hervorgerufen worden. Die erste und wichtigste Ursache derselben lag in dem Bedürfnis der Lombardischen Städte, in deren Mitte die neue Schule entstand. Diese Städte waren jetzt ungemein reich, bevölkert und thätig. Das frische Leben ihres Handels und ihrer Gewerbe forderte ein ausgebildetes bürgerliches Recht; die germanischen Volksrechte waren diesem Zustand nicht angemessen, auch die dürftige Kenntniß des Römischen Rechts, womit man sich bis jetzt beholfen hatte, genügte nicht mehr; allein die stets erhaltenen Quellen dieses Rechts waren völlig ausreichend, und man brauchte nur diese Quellen recht zu benutzen, so war man durch wissenschaftliche Arbeit im Besitz eines Rechts, das dem neu erwachten Bedürfnis gänzlich entsprach.

Zwar war der alte Grundsatz der persönlichen Rechte niemals aufgehoben worden, aber die Anwendung desselben wurde immer seltener, und erlosch endlich ganz, so wie sich das alte Nationalband immer mehr auflöste. Dieses mußte schon durch die örtliche Vermischung der verschiedenen Nationen, noch mehr aber durch häufige Familienverbindungen geschehen, wodurch die Abstammung oft in Vergessenheit gerathen mochte, immer aber an Wichtigkeit verlieren mußte. Am meisten endlich wurde diese Auf-

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 77

lösung dadurch befördert, daß jetzt ein neues, von jenem der Nationalabstammung ganz verschiedenes Band alle Aufmerksamkeit auf sich zog. In dem bürgerlichen Verein der Städte fanden sich Menschen aus allen Nationen verbunden, und je enger und wichtiger das Verhältniß wurde, welches die Bürger von Mailand, von Bologna u. s. w. an einander knüpfte, desto mehr mußte bald die Römische oder Lombardische Abstammung dieser Bürger übersehen werden <sup>1)</sup>.

↳ Zu gleicher Zeit aber war auch ein reges geistiges Streben erwacht, so daß eben jene wissenschaftliche Thätigkeit, deren man jetzt zu einem praktischen Zweck bedurfte, anstatt vom Römischen Recht abzuschrecken, zugleich auch dem inneren Bedürfniß der Zeit entgegen kam. Glücklicherweise nun waren gerade auch die Pandekten erhalten worden, in deren reichem Inhalt jenes Bedürfniß nach Wissenschaft volle Beschäftigung finden konnte. Andere Quellen des Römischen Rechts, wie das Breviarium, oder auch Justinians Coder und Novellen allein, hätten schwerlich die geistig aufregende Kraft bewiesen, die uns die Erscheinung dieser Schule so anziehend macht. Noch weniger hätte dieses der Fall seyn können bey den germanischen Volksrechten, wenn irgend ein Zu-

---

1) Vgl. Band 1. S. 147 — 154.

fall auf diese eine besondere Aufmerksamkeit gelenkt hätte. Darum ist es irrig, wenn man die Kräfte, die jetzt dem Römischen Recht zugewendet wurden, als den germanischen Rechten entzogen betrachtet, und so auf der einen Seite für verloren ansieht, was auf der anderen Seite gewonnen wurde. Vielmehr hätte der wissenschaftliche Sinn für das Recht damals an keinem andern Stoff Entwicklung gefunden, und indem er sich von jetzt an ununterbrochen erhielt, und im sechzehnten Jahrhundert, tiefer begründet und vielseitiger angewendet, auch die germanischen Rechte mit ergriff, ist es unläugbar, daß auch für diese die neue Belebung des Römischen Rechts von großer Wichtigkeit war.]

Diese Ursachen nun würden schwerlich hingereicht haben, das Römische Recht, wenn es seit Jahrhunderten untergegangen gewesen wäre, wieder ins Leben zu rufen; jetzt aber konnte ihre Wirkung nicht fehlen, da dieses Recht in steter Übung geblieben war, und da es nur darauf ankam, das wenig benutzte und verstandene besser zu brauchen und zu verstehen.

[Schon seit Carl dem Großen hatte man sich gewöhnt, einen großen Theil der Europäischen Völker und Staaten in einer bleibenden Verbindung zu denken, und so, mitten in dem besonderen was sie von einander trennte, etwas gemeinsames anzuneh-

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 79

men. In diesen Kreis des gemeinsamen, welchem das Kaiserthum, die Kirchenverfassung, die Geistlichkeit, die lateinische Geschäftssprache angehörten, fiel jetzt auch das Römische Recht, welches man nun nicht mehr als das besondere Recht Römischer Provinzialen, aber auch nicht als das Eigenthum eines einzelnen Staates, sondern als das allgemeine christlicheuropäische Recht betrachtete, wozu es auch durch seine früheren Schicksale mehr als irgend ein anderes geeignet war. Diese Ansicht trug viel dazu bei, theils den Werth des Römischen Rechts in der öffentlichen Meinung zu erhöhen, theils ihm die Verbreitung in neue Gebiete der Anwendung zu erleichtern.]

[Sobald nun aber durch das Zusammenwirken dieser Umstände eine neue Schule des Römischen Rechts entstanden, und schnell zu großem Ansehen gekommen war, so mußte diese wiederum auf die eben entwickelten Verhältnisse zurückwirken. Da nämlich jetzt die meisten Richter in dieser Schule gebildet waren, so brachten sie aus derselben eine entschiedene Anhänglichkeit an das Römische Recht mit in die Gerichte, und dadurch mußte nothwendig das Verschwinden der nationalen Rechte, soweit sie nicht in die Statuten übergiengen, beschleunigt und vollendet, die Anwendung des Römischen Rechts aber über seine früheren Grenzen hinaus begünstigt werden.

Dagegen pflegt man zu viel Gewicht zu legen auf die Gunst der Schwäbischen Kaiser, die das Römische Recht als eine Stütze ihrer Macht verbreitet haben sollen. In Italien besonders, worauf hier das meiste ankommt, war diese Begünstigung von geringem Einfluß sowohl auf die praktische Anwendung, als auf die Schule. ] Die Anwendung nämlich war auch ohne die Kaiser völlig gesichert, eine gesetzliche Bestätigung ist nie erfolgt, und war in der That überflüssig. Eben so ist das Gedeihen der Schule durch die Kaiser nicht bedeutend befördert worden, man mag nun dabey auf das Rechtsstudium überhaupt, oder auf die Bolognesische Schule besonders sehen. Selbst das Privilegium von K. Friedrich I. ist zwar als ehrenvolle Anerkennung merkwürdig, aber durch seinen Einfluß auf die Rechtsschule nicht bedeutend. K. Friedrich II. sprach im J. 1226. die Aufhebung der Schule zu Bologna aus ohne allen Erfolg, die Schule zu Neapel dagegen, die er mit so großer Anstrengung empor zu bringen suchte, konnte nicht gedeihen. Besonders irrig aber wäre es, wenn man das Studium des Römischen Rechts als eine Partensache in den Streit der Kaiser mit den Lombarden hineinziehen wollte. Unter den berühmten Juristen waren mehr Welfen als Gibellinen, und die Stadt Bologna, worin das Römische Recht mehr als

irgendwo

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 81

irgendwo geehrt und begünstigt wurde, stand meist feindlich den Kaisern gegenüber. Am allermeisten aber würde man irren, wenn man, verleitet durch das frühere Verhältniß der Geistlichkeit zum Römischen Recht (Kap. III. und XV.) annehmen wollte, daß etwa die Gunst des Papstes demselben besonderen Vorschub gethan hätte. Dieser war ihm vielmehr jetzt gerade entgegen, wie dieses unten in der Geschichte der Pariser Universität (Kap. XXI) genauer entwickelt werden wird.

Ein Umstand, der in den zwey ersten Jahrhunderten das erneuerte Rechtsstudium sehr beförderte, war die würdige Stellung der Lehrer in den freyen Städten denen sie angehörten, insbesondere in Bologna. Außerdem daß viele derselben persönlich die wichtigsten Geschäfte besorgten, und die höchsten Würden bekleideten, nahmen sie auch insgesamt und durch ihren bloßen Stand auf zwiefache Weise Antheil an öffentlichen Dingen: erstlich indem sie stets ohne besondere Ernennung Mitglieder des engeren Rathes waren <sup>2)</sup>, zweitens indem sie, zum Theil neben den Scabinen (Judices) und den Notarien, eigene Collegien bildeten, die unter die vornehmsten der Stadt gehörten <sup>3)</sup>. Dieses Ansehen

---

2) Sarti P. 1. p. 11. 113 und P. 2. p. 109.

3) Muratori antiq. IV. 52 p. 666.



der Lehrer war auf doppelte Weise wichtig, theils weil es Männer aus den ersten Geschlechtern dem Lehrstande zuführte <sup>4)</sup>, theils indem es diesem Stande ein würdiges Selbstgefühl und einen wahrhaft praktischen Sinn mittheilte, aus welchen die Trefflichkeit der Rechtsschule dieser älteren Zeit größtentheils zu erklären ist. Auch liegt eben in der Aenderung dieser Umstände, wie unten gezeigt werden wird, ein Hauptgrund des späteren Verfalls der Rechtswissenschaft.

Erwägt man diese Gründe im Zusammenhang, so erscheint die Erneuerung der Rechtswissenschaft nicht mehr als ein Werk des Zufalls. Auch daß es gerade Bologna war, wo sich die neue Schule bildete, läßt sich leicht erklären. Bologna gehörte unter die reichsten und blühendsten Städte dieser Zeit, und die Nähe von Ravenna, wo sich stets eine Schule des Römischen Rechts fast unbemerkt erhalten hatte, mußte die Gründung dieser neuen Schule auf einem günstigeren Boden um vieles erleichtern.

Da nun der öffentliche Zustand von Italien als die erste Ursache des wieder auflebenden Römischen Rechts angegeben worden ist, so ist die genauere Darstellung dieses öffentlichen Zustandes, und

---

4) Sarti l. c.

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 83

besonders der Verfassung von Bologna, unsere nächste Aufgabe. Zuvor aber sind noch die abweichenden Ansichten Anderer über das wiederhergestellte Studium zu erwähnen und zu prüfen.

[Viele nämlich glauben, das Römische Recht sey das ganze Mittelalter hindurch vergessen und verloren gewesen. Die einzige Handschrift der Pandekten lag nach ihrer Erzählung verborgen in Amalphi. Hier erbeuteten sie die Pisaner, welche im J. 1135 diese Stadt mit Sturm eroberten. Der Kaiser Lothar II., mit dem sie im Bunde waren, schenkte ihnen zum Lohn für ihre Hülfe das erbeutete Buch. Zugleich aber verordnete er durch ein Gesetz, daß das Römische Recht überall in den Gerichten anstatt der germanischen Rechte angewendet werden sollte; eben so wurde auf seinen Befehl öffentlicher Unterricht im Römischen Recht erteilt.]

So lautet diese Meynung in ihrem vollständigen Zusammenhang; die Meisten freylich behaupten nur einzelne Stücke derselben, während sie die übrigen entweder mit Stillschweigen übergehen, oder selbst bestreiten <sup>5)</sup>. Das wichtigste aber ist der frü-

---

5) Besonders vollständig findet sie sich bey Panzirolus Lib. 2 C. 3 und 13, und bey Duck de author. j. civ. Lib. 1 C. 5 S. 13. 14. — Sigonius de regno Ital. Lib. 11 T. 2 opp. p. 678. 682 erzählt die Erbeutung in Amalphi, die Schenkung, und die gesetzliche Einführung des R. R. nach einer constans

here Nichtgebrauch des Römischen Rechts, und Lothars Gesetz. Was den ersten betrifft, so ist in den vorhergehenden Theilen dieses Werks das Gegentheil durch zahlreiche Zeugnisse aus allen Jahrhunderten erwiesen worden. Für das Daseyn des Gesetzes von Lothar aber hat man niemals auch nur den geringsten Beweis vorgebracht <sup>6)</sup>. Giebt man nun diese beiden Behauptungen auf, so bleibt noch übrig die Erbeutung der Handschrift und die Schenkung an die Pisaner. Dieser Theil der ganzen Erzählung, selbst abgefondert von den übrigen, wurde bedeutend durch die früher sehr verbreitete Meinung, daß alle vorhandenen Pandektenhandschriften aus jener abge-

---

fama; bey ihm zuerst unter den Schriftstellern scheint sich diese Meinung zu finden, und so giebt ihn auch Muratori (Script. I. 2 praef. p. 4) als Urheber derselben an. — Brenkmann hist. pand. Lib. 1 C. 7. 8 und ep. ad Hessel. p. 25—32 behauptet nur die Erbeutung in Amalphi, bestreitet aber alles übrige. Diese Erbeutung, zugleich aber auch die Schenkung, behauptet Lanucci epist. de Pand. Pisanis ed. 2 (Flor. 1731. 4) p. 63—185 und defensio secunda ed. 2 (Flor. 1731. 4) p. 301—557. — Eine ausführliche Prüfung und gründliche Widerlegung der Erbeutung in Amalphi findet sich bey Grandi epist. de Pandectis ed. 2 (Flor. 1727. 4) p. 22 sq. p. 29 sq. p. 70 sq. p. 101. Vindiciae (Pisis 1728. 4) p. 26 sq. und Lucaberti (b. h. Grandi) nuova disamina (Faenza 1730. 4) p. 199 sq. Auch Grupen (Obs. p. 285) nennt die Erbeutung in Amalphi eine „unerfindliche Historiette.“

6) Einigermassen steht damit in Verbindung die Sage bey Bartolus, nach welcher Lothar die Rechtsschule zu Bologna gestiftet haben soll, s. u. Kap. 21 Note 22.

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 85

schrieben seyen. Sieht man auch diese Meinung auf, wie sie denn jetzt immer allgemeiner aufgegeben wird, so ist die Frage, ob jene Handschrift aus Amalphi oder anderswoher nach Pisa gebracht worden ist, von geringem Interesse. Dennoch müssen der Vollständigkeit wegen die Beweise geprüft werden, die man für diesen allein noch übrigen Theil der Erzählung angegeben hat.

Die Erbeutung in Amalphi hat zwei alte Zeugnisse für sich:

1) Eine Stelle aus einer ungedruckten, Italienisch geschriebenen, Chronik, wahrscheinlich aus dem vierzehnten Jahrhundert. Schon Diplovataccius erwähnt dieses Zeugniß, ohne es wörtlich anzuführen<sup>7)</sup>. Eben so nachher Laurellus, durch welchen dasselbe zuerst öffentlich bekannt wurde<sup>8)</sup>. Bologninus aber

---

7) Diplovataccius de praestantia Doctorum in vita Justiniani (fol. 109 meiner Abschrift): „In Crōnicis vero Pisanis sic repertum comperio, quod anno dni 1136. et die 23. Junii fuit factum concilium in civitate Romana, et tunc temporis Pisani 40. galeas armaverunt, et iverunt ad Costas Melpheanas, et ceperunt civitatem Melphi, et assalagiaverunt, et invenerunt librum pandectarum juris civilis quas misit Justinianus Imperator in Italiam, et posuerunt Pisis.“

8) Laurellus erzählt in der Zueignungsschrift vor seiner Pandektenausgabe (Flor. 1553 f.) die Erbeutung in Amalphi, und fügt dann hinzu: „Atque haec ex antiquis Pisanorum annalibus apud Plotium Gryphium eorum civem accepimus, quibus et Raphael Volaterranus per omnia fere adstipulatur.“ — Was das Zeugniß des Volaterranus betrifft, so spricht dieser aller-

hatte sich schon früher durch einen Notarius einen beglaubigten Auszug der hierher gehörigen Stelle verfertigen lassen, den er in einem handschriftlich aufbewahrten Werke benutzte. Dieses Werk fand Brenkmann in Bologna und ließ daraus die Stelle abdrucken<sup>9)</sup>, welchen fehlerhaften Abdruck nachher Grandi verbesserte<sup>10)</sup>. Ohne Zweifel war es ein

dings von der Erbeutung der Handschrift in jenem Kriege, aber ohne die Stadt Amalphi zu nennen, und ohne Quellen anzuführen. Die Stelle steht lib. 5. comment. urban. fol. 42. ed. Paris. 1515, und ist wieder abgedruckt bey Brenkmann hist. pand. p. 410.

9) Brenkmann hist. pand. p. 409.

10) Luccaberti (b. h. Grandi) nuova disamina p. 232 sq. Hier ist die ganze Stelle: „Copia annalium Pisanorum, quos etiam fideliter habere curavi in publica et authentica forma haec est: In nomine dei amen. Noverint universi et singuli praesentem paginam inspecturi visuri lecturi et audituri quemadmodum apparent in libro cronicarum Pisanae civitatis existente in domo Magnifici viri philippi Comitis filii quondam nobilis et insignis deaurati militis et Comitja dni Joannis de griffis pisani, Cronicae infrascriptae tenor talis est. Incomincio la guerra contro il Re Roziere Re de Cicilia inimicio de la giesia Romana. per la qual cosa del' anno 1136 el tertio di de zugno se fece concilio in Roma, al quale furno molti Cardinali, Arzeuescoui, Vescoui, Abbati, e Sacerdoti cum molti signori e oratori, el quale concilio durò infino al octauo idus Junii. E per comandamento de esso sommo Pontefice Papa Innocencio 2º, li pisani pridie nonas augusti armorno 46 galee; furono alla Costa de Malfi et quello di per forza lo preseno cum septe galee e doe naue: in la quale città trouorno le pandette composte dalla Cesarea Majesta de Justiniano Imperatore; dopoi brusonno quella, e l'altro di andorno a tranì; et quello preseno per forza. Ego Raphael olim Johannis pacis de cassina ciuis

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 87

und dasselbe Exemplar, welches Bologninus und welches Laurellus benutzte; wenigstens war jenes und dieses im Besitz derselben Familie in Pisa.

2) Eine Stelle aus einem historischen Gedicht des vierzehnten Jahrhunderts, welche gleichfalls die Erbeutung in Amalphi deutlich genug bezeugt <sup>11)</sup>.

Auf diesen Zeugnissen also beruht die Behauptung, daß die berühmte Pandektenhandschrift in Amalphi erbeutet seyn soll. Beide Zeugnisse sind um zwey Jahrhunderte neuer als die Begebenheit von welcher sie reden, und ihre ganze übrige Beschaffenheit vermindert ihre Glaubwürdigkeit gar sehr <sup>12)</sup>. Dagegen schweigen alle ältere und bessere Chronisten von diesem Ereigniß. Odofredus aber, der im drey-

---

et notarius publicus pisanus“ etc. — Gleich im Anfang der Stelle liest Brenkmann: copia annalium Pisanorum, quam habent Curati in publica et authentica forma. Daraus entspann sich ein lächerlicher Streit zwischen Grandi und Lanucci, indem dieser letzte behauptete, jene Chronik verdiene besonderen Glauben, weil sie von den Pfarrern zu Pisa unter öffentlicher Autorität geführt worden sey.

11) Raynerius de Grancis de proeliis Tusciae lib. 3 (in Murat. script. T. 11. p. 314):

„Malia Parthenopes datur et quando omne per aequor,

„Unde fuit liber Pisanis gestus ab illis

„Juris, et est Pisis Pandecta Caesaris alti.“

Auch schon Laurellus in der Zueignungsschrift der Pandekten beruft sich auf diesen damals noch ungedruckten Schriftsteller, den er in des Herzogs Bibliothek gesehen hatte.

12) Ich berufe mich auf die ausführliche und gründliche Kritik von Grandi, s. Note 5.

zehnten Jahrhundert lebte, sagt ausdrücklich, jene Handschrift sey zu Justinians Zeit von Constantinopel nach Pisa gebracht worden <sup>13</sup>). Und eben so bezeugt Bartolus, die Handschrift sey von jeher in Pisa gewesen <sup>14</sup>). Beide aber hatten als Juristen so vielfache Gelegenheit, das Schicksal der schon damals sehr berühmten Handschrift zu erfahren, daß ihnen die Erbeutung in Amalphi, wenn sie wahr wäre, unmöglich hätte verborgen bleiben können. Es ist also kein hinreichender Grund vorhanden, diese Begebenheit für wahr zu halten.

Aber noch weit weniger Grund hat die Schenkung des Kaisers an die Pisaner. Taurellus nämlich erzählt, Plotius Gryphius habe die Urkunde dieser Schenkung selbst besessen, und sie sey aus Furcht vor der Pest mit anderen Schriften verbrannt worden <sup>15</sup>). Dieses ist das einzige Zeugniß für die

13) Odofredus ad L. In rem actio D. de rei vind. „Unde si videatis pandectam quae est pisis, quae pandecta quando constitutiones nostrae fuerunt factae fuit deportata de constantinopoli pisis, est de mala litera.“

14) Bartolus in rubr. D. soluto matrim. „hoc volumen (das Infortiatum) nunquam fuit amissum. Semper enim fuit totum volumen pandectarum Pisis et adhuc est.“

15) Taurellius in dedicat. Pandectarum ed. Flor. 1553 f. „Sed et Plotius idem adfirmat, antiquum instrumentum domi se habuisse donationis ejus in Pisanos per Lotarium collatae, quod postea contagiosae pestis periculo vitando inter alia scripta igne consumptum sit.“

## Wiederherstellung der Rechtswissenschaft. 89

Schenkung, und das fabelhafte dieser Erzählung ist so einleuchtend, daß es gar nicht nöthig ist, auf ihre große innere Unwahrscheinlichkeit noch besonders aufmerksam zu machen.

[Und so bleibt denn aus jener ganzen zusammenhängenden Erzählung von der Wiederherstellung des Römischen Rechts gar nichts übrig, was für wahr gehalten werden könnte.]

---



## Neunzehntes Kapitel.

Die Lombardischen Städte seit dem zwölften Jahrhundert.

Schriftsteller für diesen Zeitraum:

Die meisten gleichzeitigen Geschichtschreiber, namentlich Caffaro, Otto von Freysingen, Kadewicus, Otto von S. Blasius, Otto Morena und Sire Kaul, stehen zusammen im sechsten Band von Muratori. Zu diesen kommt aber noch vorzüglich Vincentii canonici Pragensis chronicon, in: Dobner monumenta historica Boemiae Tom. 1 Pragae 1764. 4<sup>o</sup>. p. 29—78.

Von neueren Schriftstellern sind hier folgende zu bemerken:

Muratori antiquitates T. 4.

Memorie spettanti alla storia, al governo, ed alla descrizione della città, e della campagna di Milano . . . . del conte Giorgio Giulini. P. 1—9. in Milano 1760. in 4<sup>o</sup>.

Dominici Carlinii de pace Constantiae disquisitio. Veronae 1763. 4<sup>o</sup>.

Rovelli Storia di Como P. 2.

(Fumagalli) antichità Longobardico-Milanesi. Vol. 1. 2.

Vor allen anderen aber die äußerst reichhaltige Schrift von Kaumer: Ueber die staatsrechtlichen Verhältnisse der italienischen Städte etc. Wien 1819. 8.

---

Ueber die Fortdauer der Römischen Municipalverfassung unter der Lombardischen Herrschaft ist schon in einem früheren Abschnitt dieses Werks, im Widerspruch mit der allgemein angenommenen Meinung, geredet worden <sup>1)</sup>.

Im zwölften Jahrhundert erscheinen diese Städte in ganz neuem Glanze. Die Freiheit, deren sie jetzt genießen, wird nach jener herrschenden Meinung als eine ganz neue Usurpation angesehen. Dieser Ansicht aber widersprechen die deutlichsten Zeugnisse jener Zeit. Die Beschreibung, welche Otto von Frensfingen von ihrem Zustande giebt, deutet auf altes, gleichförmig entwickeltes Herkommen, nicht auf willkürliche Anmaßung; und der Costnizer Friede endigt den langen Kampf um die Freiheit der Städte nur durch ausdrückliche Anerkennung des alten Herkommens <sup>2)</sup>. Dennoch war vieles in dem gegenwärti-

---

1) B. 1. Kap. 5. Num. 8.

2) S. u. Note 8. 24 und 22.

gen Zustand der Städte, verglichen mit dem achten und neunten Jahrhundert, allerdings neu. Worin dieses neue bestand, und wie es geworden, soll nunmehr untersucht werden. Und dabey ist die erste und wichtigste Frage, wie in dieser Zeit die Bürgerschaft der Städte zusammengesetzt war.

Im Innern der Lombardischen Nation waren große Veränderungen vorgegangen. Die Lombardischen Edelinges hatten sich auf ähnliche Weise, wie dieses schon früher bey den Franken geschehen war<sup>3)</sup>, in einen Lehens- und Dienstadel verwandelt, in welchem zwey Classen unterschieden wurden. Der große Adel (Capitanei oder Cattanei) trug seine Güter vom König selbst, oder von Herzögen, Bischöffen u. zu Lehen, und hatte auf diesen Gütern allmählich die Graffschaft erworben<sup>4)</sup>. Der kleine Adel (Valvasores) bestand aus den alten Vasallen des großen Adels. Alle Geschlechter, welche entweder gar keine Lehen besaßen, oder deren Lehenbesitz nicht aus alter Zeit herstammte, galten für plebejisch<sup>5)</sup>. In jenen beiden Classen des Adels aber

3) G. v. B. 1 S. 186.

4) Giulini P. 2 p. 329.

5) 2 Feud. 10. „Qui vero a principe . . . est investitus, is capitaneus appellatur . . . Qui vero a capitaneis antiquitus beneficium tenent, valvasores sunt . . . Caeteri vero, qui ab antiquis temporibus beneficium non tenent, licet noviter a capita-

befanden sich außer den Lombardischen Edelingen viele edle Geschlechter fremder Stämme, besonders Franken und seit Otto I. Deutsche. Eben so ist nicht zu zweifeln, daß auch die reichen und angesehenen aus den alten Arimannen mit in diesem Lehenadel enthalten waren. Indem also nur diejenigen als Arimannen zurückblieben, welche nicht zu einem Lehenbesitz hatten gelangen können, so erklärt sich hieraus die Niedrigkeit, in welcher von dieser Zeit an die Arimannen auftreten, und wodurch eben die neueren Schriftsteller verleitet worden sind, sie für Leibeigene zu halten 6).

Die Städte nun waren ursprünglich rein Römische Corporationen, und die Lombarden, die sich darin niederlassen mochten, wohnten darin lange Zeit bloß als Fremdlinge. Allmählich aber traten auch sie in die Bürgerschaft ein 7), und als die Städte mächtiger wurden, zwangen sie den umher wohnenden Adel ihr Bürgerrecht anzunehmen, und einige

neis seu valvasoribus adquisierint, plebeji nihilominus sunt.“ — Vgl. Storia di Giovanni Villani Lib. 2 Cap. 11. Giulini P. 2 p. 299. sq. — Die Valvasini, oder Vasallen der Valvassores, werden in 2 Feud. 10. noch daneben erwähnt, jedoch ohne eine neue Classe zu bilden: denn in früherer Zeit gehörten sie zu den Plebejern, späterhin wurden sie in der Mailändischen Curie mit unter die Valvassores gerechnet.

6) B. 1. S. 177, B. 2 S. XVII.

7) B. 1 S. 251—253. S. 169—170. S. 172.

Zeit des Jahres in ihnen zu wohnen <sup>8)</sup>. Von dieser Zeit an wuchs die Macht der Städte ungemein, aber auch ihr ganzer Character hatte sich geändert. Die angeerbte Römische Municipalverfassung gab dem erweiterten Gemeinwesen Form und Haltung, und der aufgenommene Ritteradel theilte den Städten seinen gewaltthätigen Stolz, seine Kriegslust und seinen Freiheitsfinn mit. Nunmehr werden in den Städten drey Bürgerclassen angenommen: Capitanei, Valvassores, und Eives (Populares Plebs).

Diese drey Stände nämlich kommen vor, als allgemeine Einrichtung der Lombardischen Städte, bey Otto von Freysingen in der Mitte des zwölften Jahrhunderts <sup>9)</sup>. In mehreren Mailändischen Urkunden werden die Schöffen namentlich aufgeführt, und es wird bey jedem derselben bemerkt, zu welchem der drey Stände er gehöre <sup>10)</sup>. Eben so gab

8) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13. Ex quo fit, ut tota illa terra intra civitates ferme divisa, singulae ad commanendum secum dioecesanos compulerint, vixque aliquis Nobilis, vel vir magnus, tam magno ambitu inveniri queat, qui civitatis suae non sequatur imperium. Consuerunt autem singuli singula territoria, ex hac comminandi potestate, comitatus suos appellare.

9) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13: Cumque tres inter eos ordines, id est Capitaneorum, Valvassorum, et Plebis esse noscantur, ad reprimendam superbiam, non de uno, sed de singulis praedicti Consules eliguntur.

10) Placitum von 1125 bey Giulini P. 5. p. 200 . . .

die Stadt Mailand im J. 1158 dem Kaiser Geißeln aus jedem der drey Stände <sup>11)</sup>. Auch die Statuten von Ferrara von 1268 bestimmen für jeden derselben verschiedene Strafen <sup>12)</sup>. Die früheste bestimmte Erwähnung aber findet sich in der Angabe der erschlagenen Mailänder in einem Gefecht von 1113 <sup>13)</sup>. Von dem Verhältniß dieser Stände zu dem Consulat wird weiter unten die Rede seyn. Giulini betrachtet diese drey Classen lediglich als Abtheilungen des Adels, so daß außer denselben noch eine vierte Classe der unadelichen Bürger angenommen werden müßte <sup>14)</sup>. Dieser Annahme aber wi-

praesentia Domni Azonis . . . et reliquorum bonorum Hominum tam *Capitaneorum*, quam *Vavassorum*, seu *Civium Mediolanensium*; atque *Laudensium* etc. — Eben so stehen in diesem Placitum von 1130 als Schöffen *Capitanei civitatis*, *Valvasores civitatis*, und *Cives civitatis* bey Lupi P. 2 p. 945.

11) Radevicius Lib. 1 C. 41. „CCC. obsides dabunt *Capitaneos*, *Vavassores*, *populares*.“ Vgl. Vincentius Pragensis p. 59: „in potestatem Regis Bohemiae 300. dantur obsides, 150. nobiles, et 150. de populo.“

12) Muratori antiquitates T. 4 p. 656: Qui assaltum fecerit et non percusserit, solvat pro banno communi si fuerit *Capitaneus*, viginti libras Ferrarinarum; *Vavassor*, vel *Milex*, decem; homo *Popularis* quinque Libras.

13) Giulini P. 5 p. 58: Sic stragem quamplurimam uterque Pontifex commiscuit, in qua Rogerius de Sorexina Miles *Capitaneus*; et Aripandus de Lampugnano Vexillifer, de *Vavassoribus*; et Aripandus De Meda *Civis* prudentissimus, cum quampluribus ejusdem nobilitatis hominibus, occisi sunt.

14) Giulini P. 5 p. 260. 261. P. 6 p. 26. Um der Wi-

dersprechen die bestimmtesten Zeugnisse. Erstens die Stelle des Otto von Freysingen, welcher offenbar sämtliche Bürger der Stadt, und nicht bloß den Adel, so eintheilt. Zweitens die angeführten Statuten von Ferrara, welche die Strafen der Verbrechen unmöglich bloß für adeliche Verbrecher, mit Uebergangung der unadelichen, bestimmt haben können. Drittens die Benennung der untersten Classe: wäre bloß der Name *Cives* gebraucht, so ließe sich damit jene Meinung noch etwa vereinigen; aber die Ausdrücke *Populares* und *Plebs*, welche mit jener Benennung abwechseln, können durchaus nicht von einer Classe des Adels gebraucht seyn. Und damit stimmt endlich auch noch der Feudist überein, welcher, zwar ohne Beziehung auf die Bürgerschaft der Städte, aber ganz allgemein sagt, daß alle außer den *Capitanei* und *Valvassores* zu den *Plebejern* gehörten<sup>15)</sup>. — Allerdings finden sich nun zwar einige unbestimmte Stellen, in welchen manche *Cives* als *Edle* bezeichnet werden<sup>16)</sup>: allein diese  
 Stellen

---

berlegung aus der Stelle des Otto von Freysingen zu entgehen, nimmt er ganz willkürlich an, im 12ten Jahrhundert habe sich der Sprachgebrauch geändert.

15) 2 Feud. 10. S. v. Note 5.

16) Dahin gehört die schon oben in der 13ten Note angeführte Stelle. Ferner Giulini P. 5 p. 233., wo aus dem J. 1128 als Gesandte der Stadt Mailand aufgeführt werden:

Stellen gehen offenbar auf die factische Nobilität, wozu überall manche plebejische Geschlechter durch Reichthum, Ansehen und bekleidete Magistraturen gelangten, so daß in diesen Städten, gerade so wie im alten Rom, aus der Plebs ein neuer Adel emporstieg<sup>17)</sup>.

Wie sich diese Eintheilung der Stadtbürger zur alten Unterscheidung der Nationen verhielt, läßt sich leicht angeben. In den beiden zum Lehenadel gehörigen Classen standen beynahe ausschließlich Lombarden, gemischt mit Franken und Deutschen; nur selten mag es einzelnen Römischen Geschlechtern geglückt seyn, in diese Stände einzutreten. Die Plebs dagegen, oder der dritte Stand, enthielt die gesammte Römische Nation, d. h. die ursprüngliche Bürgerschaft der Städte. Neben dieser aber gehörten dazu auch alle in der Stadt einheimisch gewordene Germanen, die nicht den Lehenadel erworben hatten, hauptsächlich also die Lombardischen Arimannen. Und hieraus erklärt es sich leicht und natürlich, daß in manchen Städten die Ausdrücke *Arimannus* und *Civis* als gleichbedeutend vorkommen<sup>18)</sup>. Dieser

---

Guido de Landriano electus *Capitaneus*; Guerenus de Puzobonello *Vavassor strenuus*; Rubacastellus *Civis*, et Eques nominatissimus.

17) (Savioli) *annali Bolognesi* Vol. 3. P. 1. p. 55.

18) Muratori *antiquitates* T. 4 p. 13. 15. 17. Vgl. oben B. 1 S. 170. Die Urkunden sind aus dem elften Jahrhundert.



Sprachgebrauch nämlich deutet darauf, daß in solchen Städten ein großer Theil der Bürgerschaft aus wirklichen Artmannen bestand.

- • Die Gesamtheit der Bürgerschaft, also Adel
- • und Plebs zusammengesetzt, heißt das *Commune*.
- • Die souveräne Gewalt ist bey dieser Gesamtheit, wird aber in der Regel durch eine besondere Repräsentation ausgeübt. Das *Consilium generale* nämlich, welches das *Commune* vorstellt, besteht nicht aus allen Bürgern zugleich, sondern aus einer bestimmten Anzahl derselben, verschieden in den einzelnen Städten; und nicht selten in derselben Stadt veränderlich, von einigen Hunderten bis auf Drey Tausend. Wirklich allgemeine Bürgerversammlungen kommen daneben fast nur als außerordentliche Maaßregel vor, z. B. bey Reformen der Verfassung oder bey dem Streit der Faktionen <sup>19)</sup>. In jener Versammlung hatte der Adel ein entschiedenes Uebergewicht.

Neben jenem großen Rath stand für die gewöhnliche Verwaltung ein engerer oder geheimer Rath, das *Consilium speciale* oder die *Credenza*; zuweilen bezeichneten auch wohl diese Ausdrücke zwey verschiedene Abstufungen, so daß dann überhaupt drey Rätze über einander standen <sup>20)</sup>.

---

19) Kaumer S. 36. 37.

20) Von beiden Rätzen handelt ausführlich Rovelli P. 2 p. CX.CLV.CLVII. Vgl. auch Kaumer S. 37.

Die wichtigsten Rechte der Städte, worin sich eben ihre größere Freiheit im Verhältniß zur früheren Zeit zeigt, sind die Gesetzgebung, die Gerichtsbarkeit, und die eigene Wahl der Obrigkeiten.

Die Gesetzgebung wurde regelmäßig vom großen Rath ausgeübt. Von den Statuten aber, die auf diese Art entstanden, und deren erste Spuren bis in die Mitte des elften Jahrhunderts hinaufreichen, ist hier nicht der Ort zu reden.

Die Gerichtsbarkeit, als Recht der Städte selbst, und in ihrem Namen verwaltet, kommt freylich auch im früheren Mittelalter vor, aber nur als eine beschränkte und untergeordnete, indem ihnen der Graf als höherer Richter vorgesetzt war <sup>21)</sup>. Jetzt aber sind die Städte im Besiß der vollständigen Gerichtsbarkeit, sowohl in Civil- als in Criminalsachen. Dieses ist anerkannt im Costnizer Frieden, und zwar keinesweges als ein neu gestattetes Recht, sondern mit ausdrücklicher Verweisung auf das alte Herkommen <sup>22)</sup>. Nur die Appellation sollte

21) S. oben B. 1 S. 249. 375.

22) Pax Constantiae §. 1. „Nos Rom. Imp. Fridericus . . . concedimus vobis Civitatibus . . . Regalia et *Consuetudines vestras* . . . scilicet in Fodro . . . in *jurisdictione tam in criminalibus causis, quam in pecuniariis intus et extra*“ etc. — In einem früheren Project des Friedensinstruments hieß es: in *Jurisdictione plena* (Carlini p. 193), was nachher nur deutlicher ausgedrückt wurde durch Erwähnung der zwey Arten der Gerichtsbarkeit.

in wichtigen Sachen gegen ihre Rechtsprüche erlaubt seyn, jedoch lediglich an den Kaiser<sup>23)</sup>. Der Zusammenhang dieser Gerichtsbarkeit mit der übrigen Verfassung wird erst bey den folgenden Untersuchungen über das Consulat klar gemacht werden können.

Die selbstgewählten Obrigkeiten, insbesondere die Consuln als Heerführer und Häupter der Verwaltung und Rechtspflege, sind als das Hauptstück der städtischen Freyheit zu betrachten. Dafür erklärt sie schon Otto von Freysingen<sup>24)</sup>, und der Streit mit K. Friedrich I. wurde hauptsächlich über diesen Punkt geführt.

Ein bestimmter Anfangspunkt für diese consularische Würde kann durchaus nicht angegeben werden, und man muß sich mit der Angabe der Jahre begnügen, in welchen sie bey einzelnen Städten zuerst erwähnt werden. In Mailand scheinen schon im J. 1099 solche Obrigkeiten vorhanden: für das J. 1107 werden Consuln ausdrücklich erwähnt, jedoch noch ohne Namen der Einzelnen: mit solchen

23) Die Appellationssumme wurde zuletzt auf 25 Librae Imperiales bestimmt (Pax Const. §. 7), d. h. etwa 150 Thlr. Früher waren 100 Librae vorgeschlagen worden (Carlini p. 195).

24) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13: Denique libertatem tantopere affectant, ut potestatis insolentiam fugiendo, Consulum potius, quam imperantium regantur arbitrio.

Namen kommen sie erst im J. 1117 vor<sup>25)</sup>. Genua hat wenigstens schon im J. 1100 eigene Consuln<sup>26)</sup>, Como im J. 1109<sup>27)</sup>, Tortona 1122<sup>28)</sup>, Mantua 1126<sup>29)</sup>, Modena 1135<sup>30)</sup>.

Die Anzahl der Consuln war sehr verschieden. Jede Stadt richtete sich nach ihrem Bedürfniß, und auch in einer und derselben Stadt erscheinen bald mehr bald weniger Consuln. Zuweilen treten nur zwey auf, oft drey, vier, sechs, bis auf zwanzig, ja einmal kommen zugleich sechzig Consuln einer einzigen Stadt vor<sup>31)</sup>.

25) Giulini P. 4 p. 422, P. 5 p. 89, P. 9 p. 173.

26) Caffari annales Genuenses init., in Muratori Script. T. 6 p. 247. Sismondi T. 1 p. 373.

27) Rovelli P. 2 p. 118.

28) Lud. Costa chartarium Dertonsense Aug. Taurin. 1644. 4<sup>o</sup>. p. 4.

29) Muratori antiqu. T. 4 p. 652.

30) Tiraboschi Memorie Modenesi T. 1 p. 180. — Lami lezioni di antichità Toscane, Firenze 1766, 4, pref. p. CXX. setzt die Consuln von Pisa auf 1094, doch ohne einen Beweis anzugeben. Die Angaben von noch früheren Consuln in Ravenna (963) und Ferrara (1015) bey Muratori Ant. IV. p. 49. Script. I. 2 p. 4 beruhen auf einer Verwechslung mit den ganz andern Consuln im Exarchat, s. o. B. 1 S. 320.

31) Muratori Antiqu. T. 4 p. 50. Giulini P. 6 p. 189, 153, P. 5 p. 89, 259, P. 7 p. 120, 190. Rovelli P. 2 p. CXI. 118. Kaumer S. 35. — Muratori irrt, indem er dem Otto von Freysingen die Behauptung zuschreibt, es

Ueber die Stände, aus welchen die Consuln gewählt wurden, ist vor allem das sehr bestimmte Zeugniß des Otto von Freysingen zu beachten, nach welchem die Städte, um sich vor dem Uebermuth der höheren Stände zu schützen, ihre Consuln nicht aus ihnen allein, sondern aus jedem der drey Stände wählten<sup>32)</sup>. Und mit diesem merkwürdigen Zeugniß stimmt auch folgende Thatsache aus der Mailändischen Geschichte überein. Im J. 1130 waren daselbst zwanzig Consuln, worunter sieben Capitanei, sieben Balvaffores, fünf Cives, und einer, dessen Stand nicht angegeben ist<sup>33)</sup>. Die unbestimmte Behauptung ganz neuer Schriftsteller, daß alle oder fast alle Consuln aus dem Adel genommen

---

seyen überall drey Consuln gewesen. Diese Behauptung freylich wäre höchst wahrscheinlich falsch gewesen, aber Otto sagt auch davon kein Wort. — Die sehr zusammenhängende Nachricht des Caffaro von den jährlichen Consuln in Genua zeigt die größte Abwechslung in der Anzahl.

32) S. o. Note 9.

33) Giulini P. 5 p. 259 sq. (cf. P. 9 p. 173): „.... dedit sententiam Ungarus De Curte Ducis Consul predictae Civitatis, consilio, et laudatione aliorum Consulium Mediolanensium, nomina quorum Consulium sunt: Arialdus Vesconte; Arialdus Grasso; Lanfrancus Ferario; Lanfraneus De Curte; Arnaldus De Rode; Mainfredus de Setara; Anselmus Avocatus; Capitanei ipsius Civitatis; Johannes Mainerii; Ardericus De Palazzo; Guazzo Tastaguado; Malastrena; Otto De Tenebiago; Ugo Crivello; Guibertus Cotta; Vavassores jam dictae Civitatis; Ugo Zavatarius; Alexius Lavesarius; Paganus Ingovartus; Azo Martinonus; Paganus Maxsaao; Cives ipsius Civitatis.

worden seyn <sup>34)</sup>, hat dagegen gar kein Gewicht. Selbst das ähnlich lautende Zeugniß des Villani, nach welchem bis zum J. 1207 Florenz von Consulti aus den Edelsten des Landes regiert worden seyn soll <sup>35)</sup>, ist noch zu neu und zu unbestimmt. Liegt auch dabei etwas wahres zum Grund, so ist dennoch eine Vereinigung mit der Angabe des Otto von Freysingen nicht unmöglich. Dieser sagt nämlich nicht, daß die Consuln jedesmal, noch weniger daß sie zu gleichen Theilen aus den drey Ständen genommen worden seyn. War nun etwa die Wahl hierin ganz frey, so daß Adelige oder Bürgerliche nach Willkühr gewählt werden konnten, so ist es dann auch sehr möglich, daß bey dem unläugbaren Uebergewicht des Adels eine Zeitlang gar kein Bürgerlicher zum Consulat erwählt wurde, besonders in solchen Städten, die nur eine geringe Zahl von Consuln zu ernennen pflegten: und aus solchen Thatsa-

---

34) (Savioli) annali Bolognesi Vol. 1 P. 1 p. 176. Sismondi T. 1 p. 370.

35) Storia di Giov. Villani Lib. 5 C. 32: „... infino allora (a. 1207) s'era retta la Città per Signoria di Consoli Cittadini *de' maggiori e migliori della Terra* col consiglio del Senato, cioè de cento buoni huomini.“ Aber eben so sagt Sire Raul p. 1181. die Mailänder hätten im J. 1158. dreyhundert Geißeln gegeben: „*de melioribus et nobilioribus urbis.*“ Und doch waren diese Geißeln aus allen drey Ständen genommen (s. o. Note 11). So wenig ist es also erlaubt, solche Ausdrücke allzu genau zu nehmen.

chen kann dann späterhin die Meynung entstanden seyn, daß der Adel im ausschließenden Besiz des Consulats gewesen sey <sup>36)</sup>.

Die Ernennung der Consuln war, wie schon oben bemerkt, ein Hauptgegenstand des Streites zwischen K. Friedrich I. und den Städten. Als der Kaiser zuerst nach Italien kam, fand er die Städte allgemein im Besiz der freyen Wahl <sup>37)</sup>, und diese Wahl wurde in der Regel von dem großen Rath vorgenommen. Im J. 1158 belagerte der Kaiser Mailand, und in dem Vertrag, welcher diese Belagerung endigte, wurde der Stadt das Recht der freyen Wahl auch für die Zukunft bestätigt, jedoch so, daß die Erwählten vom Kaiser die Belehnung empfangen, und ihm den Leheneyd schwören sollten <sup>38)</sup>.

Noch in demselben Jahr hielt der Kaiser den

36) Vielleicht könnte eine genaue Untersuchung der einzelnen, aus der früheren Zeit namentlich aufgeführten, Consuln mehr Licht über diese Frage verbreiten. Nur sind bey den meisten Städten diese Angaben sehr unvollständig und lückenhaft; am vollständigsten vielleicht bey Genua durch die Chronik des Caffaro im 6ten Bande von Muratori.

37) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13. ©. s. Note 24 und 9, welche beide Stellen zusammenhängen.

38) In dem Vertrag selbst bey Radevicus Lib. 1 C. 41 heist es hierüber (p. 777 T. 6 Murat. Scr.) „Venturi vero Consules a populo eligantur, et ab ipso Imperatore confirmantur . . . et juramento facto officium Consulatus sui a Domino Imperatore recipiant“ etc. — Vincentius Pragensis p. 62 (s. die Stelle unten, Note 45).

berühmten Reichstag zu Roncaglia, auf welchem die Rechte der Krone und der Städte bestimmt werden sollten<sup>39)</sup>. Man sagte hier fest, welche Rechte als Regalien zu betrachten seien, und nahm den Grundsatz an, daß diese Rechte den Städten nur in Voraussetzung einer urkundlichen Verletzung bleiben sollten, bloßes Herkommen aber die Städte nicht schützen könne<sup>40)</sup>. Insbesondere wurde bestimmt, daß die Obrigkeiten der Städte nicht mehr von den Bürgern, sondern vom Kaiser ernannt werden sollten, jedoch mit Zustimmung des Volks<sup>41)</sup>. Bald

---

39) E. A. Heiliger de campis Roncaliae ed. 2 Lips. 1752. 4°. *Factorini in der Vorrede zu Sarti p. VI—XI.* Von dem Antheil, welchen die vier Juristen aus Bologna an diesem Reichstag nahmen, wird unten im Leben des Vülgardus die Rede seyn.

40) Radevicus Lib. 2 C. 5 extr. „*Hisque omnibus in fiscum adnumeratis, tanta circa pristinos possessores usus est liberalitate, ut quicumque donatione Regum aliquid horum se possidere instrumentis legitimis edocere poterat, is etiam nunc Imperiali beneficio, et regni nomine id ipsum perpetuo possideret.*“

41) 2 Feud. 56 sagt ganz unbestimmt: „*Regalia, armandiae (arimanniae), viae publicae . . . . . potestas constituendorum magistratuum ad justitiam expediendam*“ etc. — Bestimmter sagt Radevicus Lib. 2 C. 6: „*recognitum est, in singulis civitatibus Potestates, Consules, caeterosque Magistratus assensu populi per ipsum creare debere.*“ Und diese Nachricht ist denn theils an sich selbst, theils durch ihre größere Uebereinstimmung mit der unbestimmten Stelle des Feudisten viel glaubwürdiger als die Nachricht bey Otto de S. Blasio Cap. 14: „*electasque a civibus ad has dignitates personas, de*



nach dem Ende dieses Reichstags erschienen in Mailand Abgeordnete des Kaisers (J. 1159), um dasselbst die Obrigkeiten zu ernennen, sie wurden aber vom aufgebrachten Volk, welches die freye Wahl nicht aufgeben wollte, mit Gefahr ihres Lebens verjagt. So unbestimmt wird diese in ihren Folgen überaus wichtige Begebenheit von den meisten Geschichtschreibern erzählt <sup>42)</sup>; sie hat aber allerdings etwas räthselhaftes. Offenbar wollte der K. hier den Beschluß des Reichstags geltend machen, den Vergleich mit der Stadt aber bey Seite setzen. Daß er dieses ohne Grund oder Vorwand gethan haben sollte, läßt sich kaum denken. Die Aufhebung des Vergleichs durch das neuere Gesetz, etwa wegen der Zustimmung der Mailändischen Consuln zu diesem Gesetz, konnte man schon nach dessen Inhalt nicht behaupten. Denn bey den übrigen Regalien stellte es nur subsidiäre Regeln auf, und erkannte die Gültigkeit aller abweichenden Privilegien ausdrücklich an <sup>43)</sup>; dasselbe mußte nun unstreitig

---

*menu Imperatoria jure beneficii eisdem suscipere.*“ So wurde erst späterhin im Conrizer Frieden die Sache bestimmt, worin ja der Kaiser so vieles von den zu Roncaglia angenommenen Grundsätzen nachlassen mußte.

42) Radevicus Lib. 2 C. 21. Otto de S. Blasio C. 14. Otto Morena p. 1021 sq. Sire Raul p. 1182.

43) S. s. Note 40.

auch für die Wahl der Consuln gelten, und dann mußte diese Wahl vielmehr nach dem eben geschlossenen Vergleich, als nach der Regel des Gesetzes, eingerichtet werden. Den bestimmtesten Aufschluß hierüber giebt ein Schriftsteller, der hierin mehr Glauben verdient als alle andern: Vincentius, ein Canonicus aus Prag, der mit dem Kaiser in Italien war, der früher mit eigener Hand die Vergleichsurkunde geschrieben hatte, und der auch jetzt die Kaiserlichen Abgeordneten nach Mailand begleitete. Dieser erzählt, bey Roncaglia habe der Kaiser die Consuln von Mailand um Rath gefragt, wie er die Lombardischen Städte im Gehorsam erhalten könnte, worauf sie ihm den Rath gaben, durch seine Abgeordneten diejenigen deren Anhänglichkeit ihm bekannt sey zu Obrigkeiten ernennen zu lassen <sup>44)</sup>. Offenbar nahmen sie an, daß dabey von Mailand, dessen Verhältnisse durch den Vergleich so eben bestimmt worden waren, gar nicht die Rede seyn könne: ihr Rath wegen der übrigen Städte mag nun von selbstsüchtiger Gleichgültigkeit

---

44) Vincentius Pragensis p. 61: „Imperator . . . Mediolanenses in suum advocat consilium, quomodo urbes Italiae sibi fideles habeat, quaerit. Qui ei tale dant consilium, quod eos, quos per civitates Italiae sibi fideles habet, per suos nuntios eos ibi suas constituat potestates, quos illi consules nominant. Quod Imperator laudans usque ad tempus huic rei competens, in corde suo recondit.“

ausgegangen seyn, oder von der heftigen Feindschaft worin die Mailänder mit vielen andern Städten lebten. Auf diesen Rath aber gründeten sich jetzt die Kaiserlichen Abgeordneten, indem sie behaupteten, daß die Mailänder für sich anerkennen müßten, was sie für andere als das beste vorgeschlagen hätten <sup>45</sup>).

Die Weigerung der Mailänder entzündete einen neuen hartnäckigen Krieg, der mit der Uebergabe der Stadt und mit ihrer gänzlichen Zerstörung endigte (J. 1162). Von dieser Zeit an betrachtete der Kaiser die Lombarden als völlig bezwungen, und gab nun den Städten nach eigenem Gutdünken Statthalter unter dem Namen *Potestas*: meist Deutsche, oder Bürger aus andern Lombardischen Städten, und so daß dabei von einer Zustimmung des Volks, wie sie noch das Gesetz von *Koncaglia* vor-

---

45) Vincentius Pragensis p. 62: „... nullo modo se hoc facere posse (Mediolanenses) respondent; verumtamen sicut in privilegio Imperatoris habebant, quod ego Vincentius ex parte Imperatoris et Regis Bohemiae scripseram, se per omnia facturos promittebant, scilicet: quod ipsimet, quos vellent, consules eligerent, et electos ad Imperatorem, vel ad ejus nuntium ad hoc constitutum pro juranda Imperatoris fidelitate adducerent. Contra hoc nuntii Imperatoris respondent: quod ipsi Runcaliae hoc Imperatori dederint consilium, quod per suos nuntios in civitatibus Lombardiae ponat potestates, eo consilio utantur et ipsi, attamen, quos velint, eligant, (?) sicut volunt consules vel potestates eos appellent, solummodo per nuntios Imperatoris eos eligi permittant.“

schrieb, nicht mehr die Rede ist. Durch diese Statthalter und die hinzugefügten fiscalischen Beamten wurde das Volk aufs äußerste bedrückt. Nur wenige begünstigte Städte, wie Cremona, Pavia, Lodi, Genua, Ferrara, behielten Consuln die sie selbst erwählten <sup>46)</sup>.

Das Unglück von Mailand, und die Unterdrückung der übrigen Städte, erzeugten bald den großen Lombardischen Bund und einen allgemeinen Krieg, in welchem endlich der Kaiser die Hauptschlacht bey Legnano verlor (J. 1176). Nach lan-

46) Otto Morena p. 1109—1113. p. 1125. Sire Raul p. 1188. Muratori antiqu. T. 4 p. 253. 257. Giulini P. 9. p. 163. Rovelli P. 2 p. 165. — Romualdi Salernitani chronicon (Murator. Script. T. 7 p. 204): „Qua victoria positus Imperator Lombardiam coepit pro sua voluntate disponere, Ministros et Bajulos in castellis, et civitatibus ordinare; Regalia, et tributa exquirere, et magnam partem Lombardiae in dominio suo convertere. Sicque factum est, quod Lombardi, qui inter alias nationes libertatis singularitate gaudebant, pro Mediolani invidia cum Mediolano pariter corruerunt, et se Theutonorum servituti misere subdiderunt.“ — Mit Unrecht hat man eben darauf bezogen die Stelle des Radevicus Lib. 2 C. 5: „Divino itaque usus consilio, singulis dioecesanis singulos Judices praeposuit: non tamen de sua civitate, sed vel de Curia, vel de aliis civitatibus“ etc. Denn diese Stelle geht nicht auf die bleibende Anordnung von Obrigkeiten, die erst nach der Zerstörung von Mailand statt fand, sondern auf die vorübergehende Anordnung von Richtern, welche bey dem Reichstag zu Roncaglia die vor den Kaiser selbst gebrachten Rechtshandel in seinem Namen entscheiden sollten: das Recht dieser Entscheidung aber, so wie der Ernennung solcher Richter, wurde dem Kaiser niemals bestritten.

gen Unterhandlungen wurde im J. 1183 der Costnizer Friede geschlossen, welcher die Freiheit der Städte sicherte und erweiterte <sup>47)</sup>. Im allgemeinen wurde hier den Städten die von ihnen stets behauptete Gültigkeit des alten Herkommens nachgegeben <sup>48)</sup>. Das Recht, die Consuln selbst zu wählen, wurde ihnen nicht sowohl ausdrücklich zugestanden, als stillschweigend vorausgesetzt, und es wurde nur bestimmt, wie und von wem sie die Belehnung empfangen sollten. In der Regel nämlich sollte diese vom Kaiser ertheilt werden, und zwar, wenn er in Italien wäre, stets von ihm selbst, außerdem nur alle fünf Jahre von ihm selbst, in der Zwischenzeit aber von seinem in der Stadt oder dem Bisthum befindlichen Bevollmächtigten. Als Ausnahme endlich sollte die Belehnung nicht bey dem Kaiser, sondern bey dem Bischoff gesucht werden, an den Orten nämlich, an welchen der Bischoff die Grafschaft hätte, und zugleich im Besiz dieser Belehnung wäre <sup>49)</sup>. Von

---

47) Die Pax Constantias ist hinter dem Lombardischen Lehenrecht unfrem Corpus Juris angehängt worden. Den Hauptschriftsteller darüber, Carlini, habe ich schon im Anfang dieses Capitels angeführt. Er giebt eine große historische Einleitung, ferner den Text des Friedensschlusses selbst und der drey früheren Entwürfe, woraus jener entstanden ist, alles mit Varianten und Erklärungen.

48) S. v. Note 22.

49) Pax Constantias §. 5: „In Civitate illa, in qua

einem solchen Grafenrecht des Bischofs, wie es hier erwähnt wird, finden sich auch außerdem nicht wenige Spuren, theils in den Verleihungsurkunden dieses Rechts selbst <sup>50)</sup>, theils in einzelnen Fällen der Ausübung desselben <sup>51)</sup>.

Episcopus per Privilegium Imperatoris vel Regis, Comitatum habet, si Consules per ipsum Episcopum Consulatum recipere solent, ab ipso recipiant, sicut recipere consueverunt. Alioquin unaquaeque Civitas a nobis Consulatum recipiat.“ Der §. 6 bestimmt, in welchen Fällen der Kaiser persönlich, in welchen durch Stellvertreter die Belehnung ertheilen wolle. Damit stimmt nun wörtlich überein der dritte unter den früheren Entwürfen des Friedensinstruments (bey Carlini p. 205). Der zweyte Entwurf spricht nur ganz kurz und unbestimmt von der Kaiserlichen Belehnung (p. 200). Der erste Entwurf aber (p. 194) sagt hierüber sehr undeutlich folgendes: „In Civitate illa, in qua Episcopus Apostolicus habet Comitatum, Cives illius Civitatis non teneantur ab Imperatore Consulatum recipere. In Civitate vero, in qua Episcopus per Privilegium Imperatoris Comitatum habet“ etc. (das übrige wie oben). Die Erklärung dieser Stelle bey Carlini p. 113 ist sehr unbefriedigend. Wenn man emendirt apostolicum statt apostolicus, so scheint die Stelle von drey verschiedenen Fällen zu reden: a) Grafschaft des Bischofs aus päpstlicher Verleihung, b) Grafschaft des Bischofs aus Kaiserlicher Verleihung, verbunden mit dem bisherigen Besitz der Investitur, c) Fälle, in welchen der Bischof gar nicht die Grafschaft hat, oder doch nicht im Besitz der Investitur ist. In den zwey ersten Fällen nun sollte der Bischof die Investitur geben, im letzten der Kaiser. In den folgenden Entwürfen aber und im Friedensinstrument selbst ist von jenem ersten Fall gar nicht mehr die Rede.

50) So i. B. im J. 962 in Reggio. (Tiraboschi mem. Moden. T. 1. cod. dipl. p. 125. — 1038 in Modena (ib. p. 175 des Textes). — 1041 in Bergamo (Lupi T. 2 p. 609).

51) So. i. B. im J. 1172 in Tortona: „in manibus donni oberti terdonensis episcopi et comitis ac totius terre presidis.“

Das Verhältniß dieses Rechts der Städte zu dem der früheren Jahrhunderte läßt sich nunmehr bestimmter angeben. Gerichtsbarkeit und selbstgewählte Obrigkeiten hatten die Städte nie verloren: aber ihre Gerichtsbarkeit und ihre Obrigkeiten waren in hohem Grade beschränkt durch die Unterordnung unter den Grafen des Lombardischen Königs<sup>52</sup>). Jetzt ist von dieser Beschränkung nicht mehr die Rede, und die städtische Obrigkeit übt in dem meist sehr erweiterten Gebiet der Stadt alles Recht der alten Grafen aus. Denn in den meisten Städten waren die früheren Grafen ganz verschwunden, und selbst in den Städten, in welchen der Bischoff das Grafenrecht erworben hatte, trat doch nicht mehr die alte Unterordnung ein, sondern die städtischen Obrigkeiten übten auch hier dasselbe freie Recht wie anderwärts aus, nur mit dem Unterschied, daß die Consuln vom Bischoff die Belehnung empfangen mußten. Am deutlichsten läßt sich der veränderte Zustand mit den Ausdrücken der *Lex Romana Utinensis* bezeichnen<sup>53</sup>). In den früheren Jahrhunderten nämlich waren die städtischen Obrigkeiten bloße

Judices

---

(Costa chartarium Dertonense p. 9). — 1177 in Modena. (Tiraboschi l. c. p. 197 des Textes).

52) B. 1 S. 249. 375.

53) B. 1 S. 376.

Judices privati oder minores, und über ihnen stand der *Judex publicus* oder *fiscalis*. Jetzt aber hatten sie dessen Gewalt mit der ihrigen vereinigt, und waren dadurch in der That zugleich königliche Beamte geworden. Eine Bestätigung dieser Ansicht liegt noch in der Stelle des Otto von Freysingen, welche ausdrücklich einen *Comitatus* der Städte erwähnt<sup>54)</sup>: ferner in dem merkwürdigen Umstand, daß der Kaiser (oder eigentlich der Lombardische König) dieselbe Gerichtsbarkeit, welche den Städten zukam, stets selbst ausüben konnte, so daß man annahm, das Recht der städtischen Obrigkeiten ruhe, sobald der Kaiser Italien betrete<sup>55)</sup>. Auch erklärt sich hieraus die Sonderbarkeit, daß den Städten in ihrer jetzigen Macht und Größe die Ernennung ihrer Obrigkeiten bestritten wurde, die sie doch in den vorhergehenden Zeiten der Erniedrigung unbestritten gehabt zu haben scheinen. Hätten sie nämlich auch jetzt noch nur den untergeordneten *Judex*

54) S. v. Note 8.

55) Otto Frisingensis Lib. 2 C. 13: „Alia itidem ex antiqua consuetudine manasse traditur justitia, ut Principe Italiam intrante, cunctae vacare debeant dignitates et magistratus, ac ad ipsius nutum secundum scita legum, Jurisqueperitorum judicium, universa tractari.“ — Daß also K. Friedrich I. bey Roncaglia eine große Zahl von Rechtsfällen selbst entschied oder durch seine Richter entscheiden ließ, (Radevicus II. 5) war bloß eine Ausübung dieses alten Rechts, und keinesweges ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit der Städte.



der früheren Zeit erwählen wollen, so hätte der Kaiser schwerlich dieses Recht, oder auch nur die Investitur dieses Jutes, in Anspruch genommen. Damit aber konnten sich jetzt die Städte nicht mehr begnügen: und so läßt sich der Hauptgegenstand des im zwölften Jahrhundert geführten Streites dahin bestimmen, daß es die Grafschaft war, die sie durch ihre Obrigkeiten auszuüben verlangten, die ihnen der Kaiser verweigerte, und die sie endlich als Kronlehen erhielten.

Wann und wie diese größere Freyheit der Städte entstanden ist, läßt sich nicht bestimmen. Der erste Schritt dazu war ohne Zweifel der Zutritt der Lombardischen Städtebewohner zu der Gemeinde, die bis dahin bloß aus Römern bestanden hatte, und die durch diesen Zutritt nicht nur die Zahl ihrer Bürger vermehrte, sondern auch durch das Ansehen und die Verbindungen vieler dieser neuen Bürger größeres Gewicht erhielt. Je mehr nun der Landadel diesem Beispiel, bald freywillig, bald gezwungen, folgte, desto höher mußte das Ansehen der Gemeinde steigen, in welcher sich Bürger von solcher Bedeutung fanden: und je öfter nimmehr der Adel die städtischen Würden bekleidete, desto freyer und selbstständiger mußten diese Würden selbst werden. Alle diese Veränderungen nun können ganz allmählich, und ohne Zuthun eines Gesetzgebers, eingetreten seyn;

aber wenn die Sage, welche dem R. Otto I. die Freyheit der Städte zuschreibt <sup>56)</sup>, einigen Grund hat, so ist es möglich, daß dieser als Gesetzgeber eingewirkt hat. Er nämlich könnte zuerst die Vereinigung der Lombarden und Deutschen in den Städten mit der Römischen Bürgerschaft veranlaßt haben, um die so verstärkten Städte als Gegengewicht gegen die Macht des großen Lombardischen Landadels, der seiner Herrschaft am meisten widerstrebte, gebrauchen zu können, und zu gleichem Zweck könnte er sogar den Städten die Befreyung von den bisherigen Grafen gegeben haben <sup>57)</sup>. Die Gleichförmigkeit der consularischen Verfassung in so vielen Lombardischen Städten scheint allerdings auf eine solche absichtliche, von einem Gesetzgeber herrührende, Veränderung zu deuten. — Von der größeren Macht und Freyheit der Städte finden sich weit frühere Spuren, als die, welche auf bestimmten Nachrichten von der Verfassung beruhen. Kriege nämlich und Bündnisse unter denselben, die offenbar schon auf erweiterte Macht hindeuten, kommen schon im Anfang des elften Jahrhunderts vor <sup>58)</sup>. Neben

---

56) Vgl. B. 1 S. 352.

57) Die hier aufgestellte Vermuthung rührt von Niebuhr her.

58) Rovelli P. 2 p. LXXX.

den neuen Formen, die aus diesem freyeren Zustand entsprangen, scheinen sich zuweilen einzelne Stücke der alten Römischen Municipalverfassung unverändert erhalten zu haben. So z. B. bestand in Florenz bis in das dreyzehnte Jahrhundert neben den Consulin ein Senat von 100 buoni huomini<sup>59)</sup>, welches der völlig erhaltene uralte Municipalsenat zu seyn scheint<sup>60)</sup>.

Die wichtigsten Aenderungen, welche späterhin in dieser Verfassung der Städte vorgenommen wurden, sind diese. Zuerst schlug man einen ähnlichen Weg ein wie im alten Rom, indem man die Rechtspflege von der übrigen Administration trennte, welche früher in dem allgemeinen Consulat vereinigt gewesen waren. Man ernannte nämlich jetzt besondere Consules de Communi und besondere Consules Justitiae<sup>61)</sup>. Jenen war ausschließend die Kriegführung, diesen die Rechtspflege übertragen, die übrigen Geschäfte wurden von beiden verwal-

59) S. v. Note 35. — Doch ist diese Thatsache nicht un-  
zweifelhaft. Raumer S. 69.

60) Ueber die Zahl 100 nämlich vgl. B. 1 S. 68, und  
über die Benennung boni homines B. 1 S. 385.

61) Auch Consules de placitis oder causae genannt. — In  
Genua kommt diese Trennung zuerst 1130 vor, und auch nach-  
her erscheint sie nicht gleichförmig beobachtet. Caffari anna-  
les p. 258. — In Mailand zuerst 1156. Giulini P. 6 p. 64.

set<sup>62)</sup>. Wenn dagegen noch außerdem der Name der Consuln vorkommt, wie z. B. für die Consuln Mercatorum u. s. w., so bezeichnet er nicht mehr städtische Obrigkeiten, sondern die Vorsteher besonderer Corporationen.

Eine weit wichtigere Aenderung lag in der Erwählung eines Podesta oder Prator anstatt der Consuln. Der Name Potestas, der als unbestimmte Bezeichnung einer Magistratur schon alt-römisch ist<sup>63)</sup>, scheint in bestimmterer Bedeutung zuerst unter Friedrich I. vorzukommen, indem man so, im Gegensatz der Consuln, die einzeln stehenden Beamten nannte, durch welche der Kaiser die Städte regieren ließ<sup>64)</sup>. Bald nachdem sich die Städte diese abgewehrt hatten, kehrten sie selbst freiwillig zu einer ähnlichen Form und zu demselben Namen zurück<sup>65)</sup>. Der Unterschied des Podesta von den Consuln lag erstlich darin, daß nur Einer allein auf diese Art zu regieren pflegte, zweitens daß man ihn ausschließender als die Consuln aus dem Ritterstand nahm, und drittens daß kein Einheimischer, sondern der

62) Giulini P. 6 p. 65.

63) Die Stellen s. bey Muratori antiqu. T. 4 p. 65.

64) S. v. Note 45.

65) Ueber die Zeit der Einführung der Podesta vgl. Namer S. 40. 69. In Mailand erscheint ein Podesta 1186; Giulini P. 7 p. 37.

- , Bürger irgend einer andern Stadt zu diesem Amt berufen wurde. Dieser letzte seltsame Umstand scheint denn auch die ganze Neuerung veranlaßt zu haben, indem man die heftige Feindschaft der Factionen, in welche sich jede Bürgerschaft theilte, durch die stete Zwischenkunft eines Fremden zu mildern, und bey diesem mehr Unparteilichkeit zu finden hoffte als bey einem Einheimischen, der unfehlbar der einen oder andern Party angehört hätte. Indessen wurde nicht mit einemmale das Consulat für immer abgeschafft, sondern man wechselte noch oft, und ohne bestimmte Regel, zwischen beiden Formen ab <sup>66</sup>). Ja
- , sogar kommen Consuln gleichzeitig mit einem Podesta vor <sup>67</sup>): doch ist dieses ohne Zweifel nur auf
- \* , die Consules Justitiae zu beziehen, die in solchen Fällen zufällig mit dem allgemeinen Amtsnamen allein, ohne Hinzufügung ihrer besonderen Function, bezeichnet sind.

Diese ganze Verfassung gieng zuerst in die Herrschaft des gemeinen Volks, dann in Tyranney über. Die Plebs nämlich, durch Handel und Kunstfleiß reich geworden, war mit dem beschränkten, untergeordneten Antheil nicht zufrieden, den sie an der öffent-

---

66) Vgl. überhaupt Kaumer S. 40. 41.

67) Giulini P. 7 p. 37. 77. *Costa chartarium Dertonense* p. 22. 24. 25. (Urkunden aus Tortona von 1179 und 1181).

lichen Gewalt in der bisherigen Verfassung gehabt hatte. Ohne nun das alte Commune ganz abzuschaffen, bildete sich der Popolo daneben als besondere Corporation aus, und es entstand nun eine ganz regellose Verfassung, indem jeder Theil seine eigene Magistraturen erwählte, so jedoch, daß die Volksmagistraturen bald alle Macht an sich zogen, und der Capitano del Popolo eine Zeitlang das Haupt der Republik war <sup>68)</sup>. Jetzt wurde der Adel unterdrückt und verfolgt <sup>69)</sup>. Ein Theil desselben erhielt sich Sicherheit und Einfluß, indem er sich in die Zünfte der Handwerker einschreiben ließ <sup>70)</sup>. Oft aber wurde auch dieses verhindert, indem die strengsten Gesetze dem Adel nicht nur die obrigkeitlichen Würden <sup>71)</sup>, sondern selbst den Eintritt in die Zünfte versagten. Wohl mag der Adel häufig durch Härte und Uebermuth dieses gegenseitige Unrecht hervorgeufen haben: aber auch das Volk war mehr von Parteysucht, als von edlem Bürgerfinn beseelt. Denn dasselbe Volk, welches den Stolz des Adels so unerträglich gefunden hatte, unterwarf sich bald ohne

---

68) Muratori antiqu. T. 4 p. 127 sq.

69) Vgl. hierüber Niebuhr Römische Geschichte B. 2 S. 341.

70) Muratori antiqu. T. 4 p. 667.

71) Ein Beispiel s. bey Muratori antiqu. T. 4 p. 673.

120 Kap. XIX. Die Lombardischen ic.

Bedenken einzelnen Herren, so hart und gewaltthätig auch diese oft herrschten, und so führte fast überall die Unterdrückung des Adels sehr schnell zum gänzlichen Untergang der Freiheit.

- Die Unterdrückung des alten Commune durch den Popolo fällt in das dreizehente Jahrhundert, die Unterwerfung der meisten Republiken unter einzelne Herren in die erste Hälfte des vierzehnten.
-

## Zwanzigstes Kapitel.

### Verfassung von Bologna.

#### Schriftsteller:

- 1) Car. Sigonii *historiarum Bononiensium libri sex*, im dritten Bande der von Argelati herausgegebenen Werke, Mediol. 1733 f. Was einer solchen Specialgeschichte allein rechten Werth geben kann, Detail und Kritik, fehlt hier gar sehr. Von Macchiavellis Anmerkungen s. o. S. 9.
- 2) *Della historia di Bologna . . . di Cherubino Ghirardacci* P. 1 in Bologna per Giouanni Rossi 1596 (bis zum J. 1320). P. 2. in Bologna per Giacomo Monti 1657. fol. (J. 1321 — 1425) <sup>1)</sup>. Ein sehr wichtiges Werk wegen des großen Reichthums an historischem Detail, An Sorgfalt und

---

1) Der erste Band kommt auch mit dem Titelblatt 1605 vor, was aber keine neue Ausgabe ist. Desgleichen giebt es vom zweyten Band Exemplare mit diesem Titel: *Historia di vari successi d'Italia, e particolarmente della città di Bologna etc.* in Bologna 1669, allein auch hier ist der Band selbst nicht umgedruckt. Ein dritter Band, welcher bis 1500 geht, ist handschriftlich in einer Klosterbibliothek zu Bologna. Fantuzzi *Scrittori Bolognesi* T. 4. p. 137.



Kritik aber fehlt es oft auch hier, so z. B. wird nicht selten dieselbe Geschichte mehrmals unter verschiedeney Jahren vorgetragen. In den älteren Zeiten ist vieles bloß aus Sigonius übersezt, für die spätere Zeit aber hat der Verfasser das Archiv der Stadt fleißig benutzt, von welchem er auch eine ausführliche Beschreibung giebt <sup>2)</sup>).

- 3) *Annali Bolognesi*. Vol. 1 P. 1. 2. Bassano 1784. 4<sup>o</sup> (J. 1116—1167), Vol. 2 P. 1. 2. Bassano 1789. 4<sup>o</sup> (J. 1168—1220), Vol. 3 P. 1. 2. Bassano 1795. 4<sup>o</sup> (J. 1221—1274) von Ludovico Vittorio Savioli. Jeder der drey Theile enthält in der ersten Abtheilung die Annalen, in der zweyten die dazu gehörigen Urkunden. Ein Werk, welches durch sorgfältige Ausführung und durch den Reichthum archivalischer Nachrichten seine Vorgänger weit übertrifft, und dessen Brauchbarkeit nur durch den sehr beschränkten Zeitraum vermindert wird, den es umfaßt. Manche Nachlässigkeiten indessen, besonders in dem Abdruck der Urkunden, werden weiter unten bemerkt werden.
- 4) Kaumer a. a. O., S. 55—68.

---

2) Ghirardacci T. 2 lib. 28 p. 565—567.

In einem früheren Abschnitt ist gezeigt worden, wie verschieden sich die politischen Verhältnisse der Städte im Exarchat und im Lombardischen Reiche entwickelt haben <sup>3)</sup>. In welche Classe nun Bologna zu rechnen seyn möchte, kann sehr zweifelhaft scheinen. Bey der ersten Eroberung nämlich fiel die Stadt nicht in Lombardische Gewalt, sondern blieb noch etwa anderthalb hundert Jahre unter griechischer Herrschaft. Erst um 728 wurde sie durch Eroberung Lombardisch <sup>4)</sup>, und blieb es nachher beständig, kam auch nicht mit dem Exarchat unter päpstliche Hoheit. Allerdings also könnte sie dieselben Veränderungen erlitten haben, welche in den übrigen Städten des Exarchats durch die Griechen bewirkt wurden, indem die griechische Herrschaft in Bologna noch nicht volle dreißig Jahre früher aufgehört hat, als im übrigen Exarchat. Aber sey es nun, daß diese Aenderungen dennoch erst in dieser kurzen Zwischenzeit statt fanden, oder daß Bologna unter den Lombarden wieder zu den früheren Einrichtungen zurück kehrte, in der späteren Zeit wenigstens erscheint Bologna ganz wie jede andere Lombardische Stadt, und es findet sich in ihr keine Spur von den Eigen-

---

3) C. d. B. 1 C. 328. 356. 394.

4) Die Beweisstellen sehen gesammelt bey Savioli I. 1 p. 67.

thümlichkeiten, wodurch sich die Städte des Erarchats auszeichnen.

Genauere Nachrichten über die Geschichte und Verfassung von Bologna fangen später als bey mehreren andern Lombardischen Städten an. Selbst darüber findet sich keine Nachricht, ob auch hier die sonst übliche zwey Classen des Adels unterschieden wurden. Adel und Volk aber erscheinen stets als die zwey Bestandtheile des Commune, und beide Stände sind im Besiz des vollen Bürgerrechts.

Diese Bürgerschaft nun machte in Bologna, so wie in den übrigen Republiken, ein fest geschlossenes Ganze aus. Nur in sehr seltenen Ausnahmen also werden auch Fremde mit öffentlichen Geschäften beauftragt <sup>5)</sup>. Eben so kommt in diesen früheren Zeiten die Verleihung des Bürgerrechts zwar vor, jedoch sehr selten <sup>6)</sup>. Wer daher in dieser Zeit in öffentlichen Geschäften auftritt, dem kann man fast immer das Bürgerrecht, und zwar das angeborne Bürgerrecht, mit Sicherheit zuschreiben. Und eben so bezeichnet die Benennung Bononiensis

5) So i. B. im J. 1210 Gratia aus Arrezzo. Sarti P. 2 p. 23.

6) Es erhielt in Bologna im J. 1214 der Arzt Hugo die Citadantia. Sarti P. 1 p. 444. 445, P. 2 p. 146, wo die Urkunde abgedruckt ist. Eben so in Reggio Guido de Suzaria im J. 1270. Tiraboschi bibliot. Modenese T. 5 p. 158.

in der Regel nicht bloß einen Einwohner, sondern einen Bürger und Eingebornen. Dieses ist vorzüglich auch wegen der Professoren zu bemerken. So lange nämlich die Universität ganz selbstständig blieb, d. h. im zwölften und dreizehnten Jahrhundert, nahmen zwar die eingebornen Professoren den größten Antheil an den Geschäften der Stadt, die aus anderen Städten hingegen, selbst wenn sie großen Ruhm erlangten, erhielten fast nie das Bürgerrecht, und führten keine Geschäfte. Etwas änderte sich dieses, als durch Einführung der Besoldungen die Professur allmählich ein städtisches Amt wurde: denn nunmehr, d. h. vom vierzehnten Jahrhundert an, gewann der ursprünglich fremde Professor durch die Anstellung zugleich das Bürgerrecht <sup>7)</sup>. Indessen galt doch dieses Bürgerrecht nur für die Person des angestellten selbst, und nur für die Zeit seines Lehramtes. So wurde noch im J. 1378 dem Johannes de Lignano das Bürgerrecht als etwas außerordentliches ertheilt, obgleich derselbe nicht bloß besoldeter Professor, sondern zugleich päpstlicher Statthalter war, „e quasi come Signore di Bologna“ <sup>8)</sup>.

---

7) Bartolus in Dig. novum, in L. Municeps 23. ad municipalem.

8) Ghirardacci P. 2 p. 367. 369.

Vorzüglich wichtig für die Geschichte der Stadt und selbst der Universität Bologna sind die zwey Factionen, in welche ein großer Theil von Italien lange Zeit zerfiel: die Sibellinen nämlich (*pars imperii*) und die Welfen (*pars populi* oder *ecclesiae*). Die Entstehung dieser Parteyen ist hier wie anderwärts völlig ungewiß. Im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts nahmen sie in Bologna eigene Namen an von zwey edlen Geschlechtern, die damals die Häupter derselben waren: die Sibellinen hießen nun Lambertazzi, die Welfen Seremei, und diese Namen erhielten sich, auch nachdem die Lambertazzi nicht mehr an der Spitze der Sibellinen standen, die Seremei aber ganz ausgestorben waren <sup>9)</sup>. Beide aber waren nicht etwa bloß politische Parteyen in dem Sinn, in welchem sie auch wohl in neueren Staaten vorkommen, sondern es waren förmliche Corporationen, die ihre Procuratoren und Syndici hatten <sup>10)</sup>. Auch gehörte man nicht nach freyer Wahl einer solchen Partey an, sondern diese Theilnahme erbte in den Familien fort <sup>11)</sup>, und nur durch besondere Begünstigung

9) Sarti P. 1 p. 170. 171. 258. 372. 373.

10) Ghirardacci P. 1 p. 248.

11) Ein Verzeichniß der bedeutendsten Geschlechter nach ihren Parteyen, sowohl der adelichen als der bürgerlichen Geschlechter, liefert Savioli III. 1 p. 59—62.

konnte es geschehen, daß Personen oder Familien aus einer Partey zum Uebertritt in die andere zugelassen wurden. Bald nach der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts entstand zwischen beiden Parteyen heftige, oft blutige, Feindschaft, die nur zuweilen durch förmliche Friedensschlüsse unterbrochen wurde. Fast immer hatten die Geremei die Oberhand, und oft wurde die ganze Gegenpartey aus der Stadt verbannt, welches Schicksal denn auch die Professoren aus dieser Partey traf. Es ist aber ein großer Irrthum, wenn man die Juristen zu Bologna im ganzen der kaiserlichen Partey, d. h. den Lambertazzi, zuzählt: denn die Fremden unter diesen Juristen gehörten keiner Partey an, die Bologneser aber folgten ursprünglich der Partey ihrer Familie<sup>22)</sup>, jedoch traten in der Folge viele Lambertazzi zu den

---

12) Bey folgenden Juristen wird von Sarti die Partey bemerkt. A) Lambertazzi. Thomas de Piperata. Bonrominus de Duliolo. Die Söhne des Accursius. Spagnolus Abbatiss. Albertinus Carrarius. Azo Lambertaccius. Bonrecuperus. Ribaldus Fuscus. Rufinus de Principibus. Ungarellus. Cajjitus. Piccigottus. Martinus Sulimanus. Salathiel. Jacobus de Velviko. B) Geremei. Albertus Obofredi. Rolandinus Romancius. Sinenomen Pipini. Kombodesvinus. Hugolinus Zamboni. Lambertinus de Ramponibus. Basacomater. Thomasinus Guidonis Ubal dini. Pax de Pacibus. Antolinus de Manzolinis. Rolandinus Passagerius. Auch müssen noch zu den Geremei gerechnet werden alle übrige Bologneser, die in dem Bürgerkrieg nicht vertrieben wurden.

Geremei über, als jene unterdrückt und verjagt waren.

Die Form der großen und kleinen Rätbe, so wie die Geschichte der Magistraturen, hat für Bologna noch nicht gehörig festgestellt werden können. Was darüber Sigonius enthält, so wie Ghirardacci der hierin bloß jenen ausschreibt, ist sehr allgemein und unbegründet <sup>13)</sup>. Aber auch Savioli, dem ein fleißiger Gebrauch der Archive nicht abgeläugnet werden kann, ist wenig weiter gekommen. In einer allgemeinen Uebersicht der Verfassung um das Jahr 1117 sagt er <sup>14)</sup>, es seyen ursprünglich drey Consulu gewesen, nachher habe man die Zahl geändert, und selbst bis auf neun erhöht. Die Consulu seyen stets aus dem Adel genommen worden, oder doch aus Familien, die sich bald mit dem Adel gemischt hätten. Dabey ist es klar, wie sehr ihm ein eigentlich geschichtlicher Grund gefehlt hat. Jene Zahl der drey Consulu nämlich darf durchaus nicht als eine wirklich bekannte Regel der früheren Zeit angesehen

---

13) Sigonius p. 63. 92. Ghirardacci P. 1 p. 46. 63.

14) Savioli I. 1. p. 172 p. 175—176. — Nach mehreren Urkunden möchte man annehmen, daß hier drey Rätbe neben einander bestanden hätten, wenigstens zu manchen Zeiten Savioli III. 2 p. 106 „*consilii credente et generalis.*“ p. 132. 133. „*in consilio credente et speciali.*“ p. 222. „*Potestas Bon. fecit spectale et generale consilium . . . congregari.*“

gesehen werden, sondern sie gründet sich ohne Zweifel nur darauf, daß in den zwey ältesten Fällen, in welchen zufällig die Namen der Consuln erhalten sind, diese Zahl vorkommt: aber gerade diese Fälle, von welchen sogleich noch die Rede seyn wird, sind schon aus sehr neuer Zeit, beweisen also gar nichts für die ursprüngliche Verfassung. Was aber den Stand der Consuln betrifft, so ist selbst Saviolis Behauptung so unbestimmt, daß sie der oben dargestellten allgemeinen Verfassung der Lombardischen Städte (S. 102) gar nicht widerspricht. Außerdem aber ist auch diese Behauptung ganz unbegründet, ja es ist bey so sehr unvollständigen Fassen, wie die von Bologna sind, völlig unmöglich über diesen Punkt irgend etwas zu behaupten.

Das wenige nun, was im einzelnen von den Häuptern der Stadt mit Sicherheit erwähnt wird, und dazu dienen kann die Entwicklung der Verfassung nothdürftig zu bezeichnen, ist folgendes. Im J. 1123 werden zuerst Consuln von Bologna in einer Urkunde genannt, jedoch so, daß man daraus bloß ihr Daseyn, aber nicht die Namen noch die Zahl derselben kennen lernt <sup>15)</sup>. Dann kommt drey Jahre hintereinander ein Podesta vor, Guido Rainerii de Saro aus Faenza, welcher in den Jah-

---

15) Savioli I. 2 p. 173.



ren 1151—1153 die Stadt regiert <sup>16)</sup>, also früher als dieses Amt in anderen Lombardischen Städten erwähnt zu werden pflegt. In den Jahren 1156 und 1157 kommen wieder Consuln vor, und zwar hier zuerst namentlich aufgeführte Consuln, jedesmal drey an der Zahl <sup>17)</sup>, woraus eben Saviolis oben angeführte allgemeine Behauptung entstanden ist. Bald nachher, als K. Friedrich I. die Freyheit der Republiken unterdrückte, erhielt auch Bologna Kaiserliche Podesta: zuerst 1159 den Guido Rolandini aus Canossa, dann 1162 Bezo, einen Deutschen, der die Stadt ungemein bedrückte, und in einem Aufstand erschlagen ward <sup>18)</sup>. Sehr bald schloß sich die Stadt dem Lombardischen Bunde an, und wurde nun abwechselnd von Consuln oder von frey erwählten Podesta regiert. Der Costnizer Friede sicherte ihr, so wie den übrigen Städten, die Freyheit der Wahlen.

In dieser Verfassung fand sich in Bologna, so wie in den übrigen Republiken, zwar kein ausschließendes Recht, wohl aber ein natürliches Uebergewicht des Adels. Schon im zwölften Jahrhundert aber stieg die Macht und der Einfluß der Plebejer,

---

16) Savioli I. 1 p. 292 und I. 2 p. 225—232.

17) Savioli I. 1 p. 309. 313.

18) Savioli I. 1 p. 325. 340. 349.

die sich besonders durch feste Zunftverfassung stärkten. Die Gewerbsinnungen nämlich, die schon längst unbemerkt vorhanden gewesen seyn mögen, gewannen jetzt eine bestimmte Form und zum Theil ein politisches Daseyn. Die zwey vornehmsten derselben, die der Kaufleute und der Wechsler, hatten eigene Consuln, die selbst in Geschäften der Republik als öffentliche Personen auftraten <sup>19)</sup>. Auch kommt gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts schon ein allgemeines Haupt der Innungen (rector societatum) vor <sup>20)</sup>. Zu ihnen aber gesellte sich jetzt eine zweite Art von Innungen, die Waffengesellschaften (societates armorum), die ihre Namen meist von Landschaften oder von willkürlichen Zeichen hernahmen. Die älteste derselben, die der Lombarden, kommt schon im J. 1174 vor <sup>21)</sup>: bis auf die neueste Zeit hat sie sich erhalten, und Benedict XIV. ist

19) Savioli II. 1 p. 198. 202. 241. 244, II. 2 p. 176. aus Urkunden von 1194 und 1200. Wenn hier Savioli behauptet, daß die Wechsler meist Adelige gewesen seyen, so scheint er die ursprüngliche Verfassung nicht genug von der späteren Zeit zu unterscheiden. Er führt nämlich zum Beweis ein Statut von 1245 an, also aus der Zeit des unterdrückten Adels, und in dieser Zeit mag wohl der Adel, der außer den Zünften nicht genug Sicherheit fand, in den meisten Zünften aber gar nicht zugelassen wurde, in einzelnen eine Zuflucht gefunden haben. — Späterhin hatte auch die besonders angesehene Fleischerzunft (Beccaj) eigene Consuln. Savioli III. 1 p. 194.

20) Savioli II. 1 p. 198. 202.

21) Savioli II. 1 p. 40. 42. 43.

noch als Pabst der Vorsteher derselben gewesen <sup>22)</sup>. Beide Arten von Innungen hatten besondere Statuten, welche besonders darauf abzweckten, den Adel von sich abzuhalten, und oft wurden aus den Innungen zwey Personen zugleich ausgestoßen, einer quia infamis, der andere quia nobilis <sup>23)</sup>.

Im J. 1228 brach eine große Revolution aus. Damals hatte die Stadt 21 Gewerbsinnungen und 22 Waffengesellschaften. Jetzt wurde es durchgesetzt, daß die Häupter derselben, und neben diesen noch einige besonders gewählte Anziani, als Vertreter der Plebs an allen Geschäften des Commune im großen und kleinen Rath Theil nehmen sollten. Bald aber genügte ihnen dieser Einfluß auf das Commune nicht. Sie sonderten sich nun von demselben ab, erkannten die Gerichtsbarkeit des Podesta nicht mehr an, wählten ein eigenes Haupt, den Capitano del Popolo, und rissen die wichtigsten Zweige der öffentlichen Gewalt an sich <sup>24)</sup>. Jetzt bestand die Stadt

22) Sarti P. 1 p. 459.

23) Savioli III. 1 p. 58. 59.

24) Savioli III. 1 p. 54—59. Die Namen der societates artium giebt er so an: Cambiatori, Mercanti, Notaj, Merciaj, Drappieri, Salaroli, Cordoanieri, Linaroli, Fabbri, Beccaj, Galegari, Bisilieri, Calzolaj, Pelliciarî vecchi, Pelliciarî nuovi, Sarti, Pescatori, Muratori, Falegnami, e Conciapelle, was aber freylich nur 20 giebt, nicht 21. — Die Namen der societates armorum sind bey ihm diese: Lombardi, Toschi, Castelli, Leoni, Aquila.

aus zwey verschiedenen Republicken, Commune und Populus: jede derselben hatte ihre Versammlungen, Ráthe, Magistraturen, so wie ihr Rathhaus; ihr Verhältniß zu den allgemeinen Angelegenheiten war nicht genau bestimmt, aber die neue Republik hatte darin das entschiedenste Uebergewicht. Der Adel wurde immer mehr unterdrückt, und verlor sich großentheils unter dem Volke, während sich aus diesem eine neue Nobilität erhob <sup>25</sup>).

Im J. 1245 erhielt diese neue Verfassung die erste bestimmte Ausbildung. Damals machte die Plebs ihre erste Statuten. Der große Rath des Commune bestand aus 2400 Mitgliedern, die Credenza aus 600, mit eingerechnet die Professoren der Universität und 28 aus dem Landadel. Die Plebs wählte 12 Anziani, welche alle drey Monate abwechselten und der Reihe nach aus allen Innungen genommen wurden <sup>26</sup>). Da nun das Commune schon lange nicht mehr Consuln, sondern Podesta zu erwählen pflegte, so gieng jetzt der Titel der Consuln allmählich auf die Anziani über, welche Verbindung beider Titel bis auf die neueste Zeit fortgedauert

---

Delfini, Branca, Branchette, Griffoni, Cervi, Rastelli, Balzani, Traverse, Schise, Quartieri, Spade, Sbarre, Vai, Leopardi, Stelle, Drappieri, Beccaj.

25) Savioli III. 1 p. 55.

26) Savioli III. 1 p. 188—190.

hat 27). Alle diese Neuerungen wurden vom Commune ausdrücklich bestätigt, aber eine Aeußerung des Odofredus über die Statuten der Plebs giebt ein deutliches Zeugniß von dem Widerwillen, den die Optimaten dagegen empfanden 28).

Die nächsten Aenderungen dieser Verfassung betrafen mehr die Form als das Wesen 29). Im J. 1337 aber wurde Thaddeus Pepulus zum Herrn (Signore) von Bologna erwählt 30). Daneben blieb die Form der Republik unverändert, und selbst die Magistraturen erhielten sich. Aber schon nach drey Jahren übergab dieser die neue Signoria dem Pabst, und regierte als dessen Vicarius 31). Doch auch dadurch wurden die Verhältnisse nicht wesentlich geändert, ein jährlicher Tribut von 8000 Goldgulden war die wichtigste Neuerung, und es dauerte noch sehr lange, bis diese Signoria, die ohnehin noch oft

27) Ghirardacci P. 1 p. 271. Macchiavell. ad Sigon. p. 236.

28) Odofredus in Dig. vetus, L. Lex est de orig. juris: „Quando plebeji hujus civitatis volunt facere sua statuta, non plus vocant prudentes quam asinos, et ideo ipsi faciunt talia statuta, quae nec habent latinum nec sententiam.“

29) So kommt späterhin ein kleiner Rath von 800 und von 683, ein großer Rath von 2000 und von 4000 Mitgliedern vor. Ghirardacci P. 1 p. 270, P. 2 p. 18. 411.

30) Ghirardacci P. 2 p. 133.

31) Ghirardacci P. 2 p. 156. 157.

und lange durch fremde Herrschaft unterbrochen wurde, in wirkliche Landesherrlichkeit übergieng. Der republikanische Geist aber, der die Stadt groß gemacht hatte, war schon von ihr gewichen, als sie sich zuerst einem Herrn unterwarf. Die äußeren Formen der Republik jedoch erhielten sich, nur mit dem Hauptunterschied, daß die alte Trennung des Populus und Commune wegfiel, und nun sowohl der große Rath, als die Magistraturen, gemeinschaftlich waren, und auch als solche bezeichnet wurden<sup>32)</sup>.

---

32) Sie hießen jetzt Consilium generale populi et Communis Bononiae, und eben so Antiani, Consules et Vexillifer Justitiae populi et Communis. So z. B. in einer Urkunde von 1398 bey Argelatus de Monetis Italiae P. 4. Mediol. 1752. 4. p. 309.

## Ein und Zwanzigstes Kapitel.

## Die Universitäten 1).

Seit dem zwölften Jahrhundert haben stets die Universitäten großen Einfluß auf den geistigen Zustand der Europäischen Völker ausgeübt. Und selbst

---

1) Ein befriedigendes Werk über die Entstehung und ursprüngliche Verfassung der Universitäten fehlt bis jetzt ganz. Um nämlich der älteren völlig mangelhaften Werke nicht zu erwähnen, so ist auch durch Meiners Geschichte der Entstehung und Entwicklung der hohen Schulen unsers Erdtheils, 4 Bände, Göttingen 1802—1805 in 8°, sehr wenig geleistet. Es sind nichts als rohe Materialien, ohne alle Verarbeitung, und dabei so unvollständig, daß ihm, im Angesicht der Göttingischen Bibliothek, die wichtigsten Quellen und Hülfsmittel, wie z. B. die Statuten von Bologna, die er offenbar für ungedruckt hält (B. 2 S. 145), die recherches von Pasquier, das syntagma von Facciolati u. s. w. unbekannt geblieben sind. Unglaublich aber ist die Gedankenlosigkeit, womit das Buch geschrieben ist; so z. B. wird B. 1 S. 21 fg. der Roncalische Reichstag und die Auth. Habita, mit ausdrücklicher Bemerkung des J. 1158, wiederholt dem K. Friedrich dem Zweyten zugeschrieben; nach B. 1 S. 21 hat der Pabst den Deutschen Studierenden zu Bologna „alle Privilegien und Freyheiten Bononischer Senatoren ertheilt“ (welches ganz widersinnig gewesen wäre, es war aber in der That nur die Accisefreyheit); nach B. 2 S. 258 heißt Dominus Franciscus quondam Domini Acurxii der Schüler des Accursus, und diese Bezeichnungsart der Lehrer soll im 13. Jh. sehr gewöhnlich gewesen seyn u. s. w. — Auch für die Geschichte der einzelnen Universitäten ist weit weniger befriedigendes gethan, als man erwarten sollte: diese specielle Literatur soll bey jeder einzelnen angegeben werden.

die Art dieses Einflusses ist, bey aller Verschiedenheit der Einrichtungen, im wesentlichen dieselbe geblieben. Denn überall, wo sich in ihnen wahres Leben erhalten hat, sind sie einander darin gleich gewesen, daß sie eine gewisse geistige Selbstständigkeit der Schüler theils vorausgesetzt, theils zu entwickeln gesucht haben. In ihrer Aufgabe daher lag es, das beste und würdigste mitzutheilen, was in jeder Zeit die Wissenschaft darzubieten hatte, und darin ist der eigenthümliche Reiz und die Würde gegründet, welche das Lehramt an den Universitäten stets begleitet hat. Die unveränderte Ueberlieferung dessen, was wir von anderen empfangen haben, hat diesen Reiz nicht; wer aber mit lebendigem Geist die Wissenschaft neu in sich gestaltet, und nun durch den Character der Schule und die Natur seiner Schüler sich aufgefordert fühlt, die neu gewonnene Ansicht mitzutheilen, dessen Verhältniß ist dem eines originalen Schriftstellers ähnlich, beschränkter zwar auf der einen Seite als dieses, zugleich aber wegen der unmittelbaren persönlichen Einwirkung frischer und lebendiger. Jener Grundcharacter der Universitäten ist so ungetrennlich mit ihnen verbunden, daß ihre Kraft und Wirksamkeit unvermeidlich überall zerstört werden muß, wo die Freyheit und Unabhängigkeit dieser Mittheilung geschwächt oder aufgehoben wird.

In diesem Hauptstück also standen die Univer-



## 138 Kapitel XXI. Universitäten.

sitäten des Mittelalters den gegenwärtigen gleich, in vielen andern Stücken aber waren sie von diesen sehr verschieden. Vor allem nämlich nahmen sie in der Reihe aller Bildungsmittel eine weit wichtigere Stelle ein als die unsrigen, die auf der einen Seite an den gelehrten Schulen, auf der andern an der ungeheuern Masse der überall verbreiteten Bücher, eine Concurrenz finden welche damals fast ganz fehlte. Eine Folge davon war es, daß man weit länger als jetzt studierte, und daß viele unter den Studierenden durch ihr reiferes Alter, so wie durch ihren Rang, ihre Ämter und Würden, ein Ansehen erhielten, das auf den ganzen Stand zurück fiel, und wovon sich jetzt nichts ähnliches findet. Da nun außerdem dem Sinn jener Zeit die Bildung neuer, fast unabhängiger, Innungen durchaus zusagte, so war es sehr natürlich, daß auch die Universitäten bald anstengen, solche selbstständige Innungen zu bilden, und daß die Städte, für welchen es geschah, dieses ohne Eifersucht zuließen.

Ein ganz vorzüglicher Unterschied aber zwischen jenen alten Universitäten und den unsrigen liegt in der Art ihrer Entstehung. Denn es würde ganz irrig seyn, wenn man die ältesten Universitäten des Mittelalters als Lehranstalten in unserm Sinn betrachten wollte, d. h. als Einrichtungen wodurch ein Fürst oder eine Stadt zunächst den Unterricht der

Eingebornen hätte begründen, daneben aber auch die Theilnahme der Fremden zulassen wollen. So war es nicht, sondern wenn ein Mann, von höherem Lehrtriebe erregt, eine Anzahl lernbegieriger Schüler um sich versammelt hatte, so entstand leicht eine Reihenfolge von Lehrern, der Kreis der Zuhörer erweiterte sich, und so war ganz durch inneres Bedürfniß eine bleibende Schule gegründet. Und wie anders mußte der Ruhm und die Wirkung einer solchen Schule seyn, so lange nur noch wenige in ganz Europa vorhanden waren, und mündlicher Unterricht beynahde der einzig mögliche Weg zu umfassenden Kenntnissen war! Welches gegründete Selbstgefühl mußte damals in den Lehrern, welcher Ernst und Eifer in den Schülern erweckt werden, die vielleicht Europa durchzogen hatten, um einen nicht geringen Theil ihres Lebens in der Schule zu Paris oder Bologna zuzubringen! Von öffentlicher Anstellung und Besoldung der Lehrer war dabei nicht die Rede; späterhin, als das innere Leben abnahm, brauchte man auch diese Mittel der Erhaltung, ja es wurden ganze Universitäten durch freyen Entschluß von Fürsten neu gestiftet. Aber, was damals auf diesem Wege entstand, war mit den aus innerem Trieb entstandenen Schulen nicht zu vergleichen. Auch diese indessen trugen den Keim ihres Verderbens in sich. Ihr eigentlicher Glanz nämlich gieng zum Theil aus zufälligen,

## 140 Kapitel XXI. Universitäten.

persönlichen, vorübergehenden Gründen hervor. Einige Lehrer von großem Geist konnten eine Schule heben, und unter den ungeschickten Händen der nächsten Nachfolger konnte sie wieder versinken. Denn die Universitäten standen ganz allein, auf sich selbst gegründet, ohne Zusammenhang mit einer durchgehenden Nationalbildung, und ohne die unentbehrliche Grundlage gelehrter Schulen. Aber der geistige Anstoß, den Europa durch sie erhalten hat, ist daurender gewesen als ihre eigene ursprüngliche Blüthe, und wir Juristen besonders sollten niemals undankbar vergessen, daß die gelehrte Rechtswissenschaft neuerer Zeiten ganz auf dem Grund der Schule von Bologna ruht.

Ungefähr zu gleicher Zeit standen drei hohe Schulen in großem Ansehen: Paris für Theologie und Philosophie, Bologna für Römisches Recht, und Salerno für die Medicin. Allein Salerno, so wahrscheinlich auch das hohe Alter dieser Schule ist, gehört dennoch nicht in den Kreis der gegenwärtigen Untersuchung: nicht bloß weil alle genauere Nachrichten über ihren früheren Zustand fehlen <sup>2)</sup>,

---

2) Das wenige, was man davon weiß, ist gut zusammengestellt in: Ackermann regimen sanitatis Salerni, Stendaliae 1790. 8. Auch Origlia studio di Napoli Vol. 1 p. 35 hat davon keine bessere Nachrichten als Andere mittheilen können, obgleich er überhaupt die Archive fleißig benutzt hat.

sondern vorzüglich weil sie ohne Einfluß auf die Bildung der übrigen Schulen geblieben ist: denn von den später entstandenen medicinischen Schulen läßt es sich nachweisen, daß sie sich vielmehr nach dem Muster der theologischen oder juristischen bildeten, neben welchen sie empor kamen.

Die zwey übrigen nun, Paris und Bologna, sind nicht nur entschieden die ältesten Schulen, die zu einem allgemeinen Ruhm in ganz Europa gelangten, sondern sie haben zugleich den zahlreichen späteren Universitäten als Muster gedient. In der Verfassung jener beiden nämlich findet sich von der ältesten Zeit an ein merkwürdiger Gegensatz. In Paris besteht die Corporation aus sämtlichen Lehrern, diese sind im Besiz aller Gewalt, und von den Schülern, als bloß unterthänigen Mitgliedern des kleinen Staates, ist dabey gar nicht die Rede. In Bologna bilden die Schüler die Corporation, sie wählen aus ihrer Mitte die Häupter derselben, und die Lehrer sind diesen unterworfen 3).

Auf den Universitäten nun, welche nachher in großer Anzahl entstanden, wurden jense beide Grund-

---

3) Wenn man diese Verfassung, mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Universitäten, mit Recht widersinnig findet, so muß man nicht vergessen, was oben bemerkt worden ist, daß die Studenten jener Zeit größtentheils von den unsrigen ganz verschieden waren.

## 142 Kapitel XXI. Universitäten.

formen nachgeahmt, dergestalt daß Bologna größtentheils das Muster war für Italien, Spanien und Frankreich <sup>4)</sup>, Paris aber für England und Deutschland. Bey der Erklärung dieses merkwürdigen Gegenstandes scheint es, daß zwey Gründe zugleich beachtet werden müssen: erstlich der republikanische Geist in Bologna, welcher sich leicht auch den Studierenden mittheilte, und zweitens die verschiedene Natur der Wissenschaften, um deren willen beide Schulen entstanden, indem nämlich Bologna ursprünglich eine Juristenschule, Paris aber eine Theologenschule war. Denn eben dieser theologische Unterricht, von welchem Paris ausgieng, führte sehr natürlich auf eine strengere Abhängigkeit der Schüler, um so mehr als er früherhin stets in den Klöstern und Domstiftern von einer strengen Disciplin der Schüler begleitet gewesen war. Aus dem bloßen Gesetz der Nachahmung aber erklärt es sich, daß diese einmal ausgebildete Formen auch auf solche Schulen und auch auf diejenigen Wissenschaften über-

---

4) Es ist sehr merkwürdig, daß fast alle übrige Universitäten in Frankreich vielmehr nach dem Muster von Bologna, als nach dem von Paris, eingerichtet wurden, auch waren sie vorzugsweise Rechtsschulen, und führten selbst den Namen universités des loix. Pasquier recherches IX. 37 (am Ende des Kapitels). Auf ähnliche Weise heißen die Studenten auf mehreren süddeutschen Universitäten in der gewöhnlichen Sprache Juristen, auch wenn sie zu anderen Facultäten gehören. Vgl. Lampadius Almanach von Heidelberg 1813. S. 37.

tragen wurden, in welchen jene ursprüngliche Bedingungen fehlten. Daß aber gerade jene zwey Universitäten, Paris und Bologna, als Muster für die späteren galten, und daß sich nicht noch viele andere, willkürlich gewählte, Formen daneben ausbildeten, erklärt sich lediglich aus dem vorzüglichen Alter und Ruhm jener beiden Schulen. Indessen würde es sehr irrig seyn, aus jener Nachahmung der ursprünglichen Formen auf eine völlige und bleibende Gleichheit zu schließen: vielmehr haben sich diese Formen in jeder Nation auch wieder eigenthümlich ausgebildet, wie denn in Deutschland, besonders seit der Reformation, die Universitäten einen weit freyeren Character angenommen haben.

### Italienische Universitäten.

Die bekannten Nachrichten finden sich am besten zusammen gestellt bey Tiraboschi 5).

#### I. B o l o g n a.

So berühmt diese Universität auch ist, so ist doch zu einer eigentlichen Geschichte derselben nicht einmal ein Versuch vorhanden, wenn man nicht etwa die verunglückte Arbeit von Formagliari (S. 73)

---

5) Tiraboschi Storia T. 4 L. 1 C. 3. (sec. 13) T. 5 L. 1 C. 3. (sec. 14) T. 6 P. 1 L. 1 C. 3 (sec. 15).

als einen solchen gelten lassen will. Viele brauchbare Materialien finden sich zerstreut in Ghirardacci's Geschichte der Stadt und in Savioli's Annalen, besonders aber in Sarti's Lebensbeschreibungen der berühmten Professoren. Die reichhaltigsten Nachrichten über die Verfassung aber enthalten die alten Statuten der juristischen Universität, die deshalb gegenwärtig ausführlich zu beschreiben sind. Die hier benutzte Ausgabe von 1561 <sup>6)</sup> besteht aus drey abgesonderten Theilen: den ursprünglichen Statuten in vier Büchern <sup>7)</sup> (p. 1—73), den Reformationen derselben (p. 74—90), und einer Anzahl einzelner neuerer Gesetze (p. 91—110). Das Alter der ursprünglichen Statuten ist nun vor allem festzustellen. Die gegenwärtige Abfassung derselben ist sehr  
 neu,

---

6) Der Titel ist: Statuta et privilegia almae universitatis Juristarum Gymnasii Bononiensis. Bononiae ap. Alex. Benacium. 1561 in klein Folio. — Orlandi Scrittore Bolognese p. 333 citirt außer dieser noch zwey ältere Ausgaben von 1500 und 1552, die ich nicht kenne. Sarti, der das Buch nur sehr wenig benutzt, hat daraus den Katalog der Bucherverleiher mitgetheilt (P. 2 p. 214 vgl. P. 1 p. 188), jedoch mit einigen Abweichungen von unsrer Ausgabe, so daß er entweder eine ältere Ausgabe, oder eine Handschrift gebraucht haben muß, was er nicht angiebt. (S. u. Anhang N. IV. 7.) — In der Ausgabe von 1561 gehen die neuesten Gesetze bis auf das J. 1560.

7) Eigentlich nur drey Bücher Statuten der Universität, denn das vierte ist ein Auszug aus den Statuten der Stadt, soweit diese die Universität angehen.

neu, nämlich vom J. 1432, und es sind derselben sogar einzelne noch neuere Verordnungen eingemischt. Allein jener Abfassung liegt sichtbar eine ältere zum Grunde, deren Zeitalter sich sogar bestimmen läßt. Die Statuten verbieten nämlich Bevatterschaften zwischen den Mitgliedern der Universität und den Bürgern der Stadt, nehmen aber von diesem Verbot aus den Johannes Andrea und dessen Descendenten<sup>8)</sup>; da sie also jenen als lebend bezeichnen, so deutet dieses auf die erste Hälfte des 14ten Jahrhunderts<sup>9)</sup>. Sogar lassen sich einigermaßen die älteren und neueren Stücke von einander unterscheiden. Der erste Verfasser hat nämlich die Anfangsworte der einzelnen Kapitel augenscheinlich so gewählt, daß ihre ersten Buchstaben die Ordnung des Alphabets befolgen; da sich nun von dieser Regel zuweilen Ausnahmen finden, so können solche Kapitel nur zu einer späteren Uebearbeitung gehören<sup>10)</sup>. Allein auch jenes Zeitalter betrifft nur die

8) Statuta lib. 3 p. 52. Abgedruckt im Anhang N. V. 13.

9) Er starb 1348. Fantuzzi Scritt. Bol. T. 1 p. 253.

10) Zur Probe mögen hier die Anfangsworte der Kapitel des ersten Buchs sehen: die cursiv gedruckten gehören offenbar nicht in die Reihe, und sind also nicht aus der ursprünglichen Abfassung. Affectantes. Beneficia. Congruum. Dudum. Electio. Facta. Gradum. Hoc. *Dignum*. Jurisdictionem. Karitatis. *Universitatis*. Quoniam. Modum. Numerum. Omnes. Providemus. Quotiens. *Cum* (bey diesem steht sogar die Jahrzahl



Schriftliche Abfassung, nicht den Inhalt, denn ohne Zweifel ist dieser größtentheils aus noch früheren Zeiten herübergenommen, so daß wohl das meiste und wichtigste, was sich jetzt in den Statuten findet, aus der Zeit der ersten bestimmteren Einrichtung der Universität herrühren mag. Folgende Gründe machen diese Annahme sehr wahrscheinlich: erstlich die bestimmte Nachricht, daß wenigstens im J. 1253 schon Statuten der Universität wirklich vorhanden waren <sup>11)</sup>, besonders aber zweytens der in den gedruckten Statuten enthaltene Katalog der Bücherverleiher <sup>12)</sup>. In diesem stehen nämlich fast durchaus Werke aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert, nur wenige aus der ersten Hälfte des 14ten, und

---

1514). *Et. Hauendo. Nos. Sapientibus. Statuimus. Sancitum. Christiano. Asaiac. Zelantes. Ad. Bidellorum. Censemus. Quas. Estimatores. Fidejussores. Gesta. Habeant. Jurent. Calendarium* (Kalendarium). *Librorum. Matura. Super. Omnes. Prohibemus.* — Uebrigens gilt dieses nur von den 3 ersten Büchern, denn das 4te ist nur ein beygefügter Auszug aus den Statuten der Stadt, und alles übrige ist ohnehin neuerer Zusatz, der nach und nach hinzugekommen ist, und niemals ein Ganzes gebildet hat.

11) Bey Sarti P. 2 p. 124 steht die Bestätigung derselben von P. Innocenz IV. abgedruckt. Auch das Schreiben des P. Honorius III. von 1224 (s. u. Note 37) macht es fast gewiß, daß auch schon damals die Universität Statuten wirklich gemacht hatte.

12) Statuta lib. 1 p. 27. Er wird im Anhang dieses Bandes Num. IV. 7. mitgetheilt werden.

z. B. von Bartolus und Baldus kein einziges <sup>13)</sup>. — Auch die Universität der Artisten (d. h. aller Nichtjuristen) hatte ihre Statuten, welche in vielen Punkten Aehnlichkeit mit den juristischen haben, jedoch schon der Sprache nach für ungleich neuer als diese gehalten werden müssen <sup>14)</sup>.

---

Nach einer sehr alten Behauptung soll die Universität Bologna von Theodosius II. im J. 433. gestiftet worden seyn. Im Archiv der Stadt finden sich sogar zwey völlig verschiedene Stiftungsurkunden, welche öfters abgedruckt sind <sup>15)</sup>. Eine unge-

---

13) Die neuesten Juristen, deren Werke daselbst stehen, sind Jac. de Navanis, Jac. de Belvisio, Cynus († 1336) und Johannes Andrea († 1348): auch von diesen aber finden sich darin nur einzelne Werke, und viele andere fehlen, so daß der ganze Katalog wahrscheinlich im dreyzehnten Jahrhundert, bey Gelegenheit einer Hauptredaction der Statuten, gemacht, in der Folge aber nur noch eine Zeit lang, und nur unvollständig, ergänzt worden ist.

14) *Philosophiae ac medicinae scholarium Bononiensis gymnasii statuta . . . instaurata 1609. Bononiae ap. Victorium Benanatum 1612 fol.* — Orlandi *Scritt. Bologn.* p. 333 führt keine andere Ausgabe an. — Philosophen und Mediciner sind nur als die ältesten Mitglieder der Corporation allein genannt, denn auch die Theologen gehörten dazu, s. u. Note 46.

15) Die eine Urkunde steht bey Ughelli *Italia sacra* T. 2 p. 9 ed. Ven. 1717 f. und bey Middendorp *de academiis* Lib. 4 p. 3 ed. Col. 1602. 8: die andere bey Muratori *antiqu.* Vol. 3 p. 21. *Gaggi collegii Bonon. Doctorum origo,*

schicktere Erdichtung aber läßt sich kaum denken, man mag nun auf die Sprache oder auf den Inhalt sehen. In der einen Urkunde nämlich (bey Muratori) kommt der Landesname Lombardia vor: in der anderen werden Gesandte des Königs Ludwig von Frankreich und des Königs Philipp von England als gegenwärtig aufgeführt: unter beiden stehen Unterschriften, die aus einem Placitum von Karl dem Großen genommen sind <sup>16)</sup>. Zudem ist es unbegreiflich, wie Theodosius, der nur Kaiser des Orients war, eine solche Stiftung in Italien gemacht haben sollte: nicht zu gedenken, daß eine bekannte Constitution von Justinian dem früheren Daseyn jener Rechtschule geradezu widerspricht <sup>17)</sup>. Bey so starken Beweisen der Unächtheit ist eine genauere Prüfung überflüssig, und alle besonnene Geschichtsforscher sind darüber von jeher nicht im Zweifel gewesen <sup>18)</sup>. Dennoch hat man in Bologna stets gro-

---

fol. b. 2, und bey Savioli ann. Bologn. III. 2 p. 489; jedoch finden sich auch unter diesen einzelnen Abdrücken wieder starke Abweichungen. Die erste Ausgabe, Bonon. 1491 (Panzer ann. typogr. I. 224) habe ich nicht gesehen.

16) Diese Unterschriften fehlen jedoch in allen Abdrücken. Savioli III. 1 p. 314.

17) Const. *Omnem* §. 7.

18) Sigonius erzählt die Sache wie eine ehrbare Sage, (Hist. Bon. lib. 1. opp. T. 3 p. 33), doch offenbar nur aus scheinender Rücksicht auf die Stadt Bologna. Dagegen hat er eine

ßen Werth darauf gelegt; und sogar Gränzansprüche gegen benachbarte Städte darauf gegründet: auch hat es nicht an patriotischen Vertheidigern der Rechte gefehlt <sup>19</sup>). Die Geschichte der Erdichtung läßt sich ziemlich genau ausmitteln. Azo nämlich beweist das Recht der Stadt Bologna auf eine Rechtschule dadurch, daß sie so gut als Constantinopel von einem Kaiser gegründet sey, nämlich von K. Theodosius <sup>20</sup>). Ganz ähnlich ist der Ausdruck des Accursius und des Odofredus, nur daß diese den S. Ambrosius bey jener Begebenheit

ausführliche Kritik der Urkunde handschriftlich hinterlassen, worin die Richtigkeit derselben von allen Seiten dargethan wird, und auch diese Kritik ist nun gedruckt (de scholis Bononiensibus, opp. T. 6 p. 989—992). — Vgl auch Muratori ant. It. III. p. 24 und Savioli ann. Bologn. III. 1 p. 308 sq. — Sarti P. 2 p. 25 erwähnt die Sache nur im Vorbeygehen und mit Verachtung.

19) Ghirardacci T. 1 p. 25. 26. 327. T. 2 p. 566. (Die Originalurkunde mit goldnem Siegel sey 1313 verbrannt.) Alex. Macchiavelli Augustalis Theod. diplom. apologia Bonon. 1728. 4 (Fantuzzi scritt. Bol. V. 98). Eine Art von Vertheidigung oder schonender Widerlegung dieser abentheuerlichen Schrift findet sich in einer epistola von Jos. Pozzi, anatom. prof., Bonon. 1728. 4. (Fantuzzi l. c. not. 4.) Die Schrift von Formagliari ist schon oben (§. 73) erwähnt.

20) Azo lect. in Codicem, ad const. de novo Codice faciendo, verb. *juris in hac alma urbe doctorem*: „et idem (privilegium) Bononiae datum fuit, quam dicunt condidisse Imp. Theodosium.“ — Azo in glossa Dig. vet., ad Const. *Omnem Ms.* Paris. 4451: Die Stadt Bologna sey von Theodosius gegründet, „ut referri dicunt in legenda D. Petronii.“

## 150 Kapitel XXI. Universitäten.

erwähnen, wodurch also das Ganze auf Theodosius I. bezogen wird <sup>21</sup>). Alle diese Schriftsteller also, bis in die Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts, wissen nichts von einer Urkunde, und nichts von einer Stiftung der Universität; sie erzählen nur die Gründung der Stadt durch den Kaiser, und folgern daraus das Recht zu einer Universität. Sogar Bartolus weiß noch nichts von der Urkunde, sondern leitet die Entstehung der Universität theils gleichfalls aus der Gründung der Stadt durch Theodosius, theils aus bloßer Gewohnheit, oder aus einer angeblichen Stiftung des K. Lothar ab, die er selbst jedoch nicht für wahr ausgiebt <sup>22</sup>). Allein bald nach der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts zeigt sich die erste Spur jener Urkunden <sup>23</sup>), die also ohne

---

21) *Glossa ad Const. Omnem §. 7 verb. regis urbibus:* „idem et in Bonon. quia et eam fecit Imp. Theodosius jussu B. Ambrosii, cum per prodicionem eam destruxerat, ut dicitur in legenda B. Ambrosii.“ — *Glossa ad L. 7 D. de excus. (27. 1)*, wo deshalb das Privilegium ausdrücklich auf den Umfang der älteren Stadt beschränkt wird. — Ganz ähnlich redet an derselben Stelle Osfred, nur citirt er die epist. Petronii.

22) Bartolus in *Dig. vetus, const. Omnem, verb. haec autem tria:* „dico ergo quod habere studium vel licentiam docendi, procedit ex privilegio tantum, vel ex consuetudine longissima, sicut Paduae, ubi est studium generale ex consuetudine: et sic eadem privilegia sunt ibi, quae sunt Bononiae, ubi est studium ex consuetudine et privilegio Lotharii Imperatoris, ut dicunt quidam (vgl. oben S. 84).

23) Die Urkundensammlung nämlich, worin sich das eine

Zweifel eben aus jenen Stellen der Glossatoren, mit Verdrehung des Inhalts derselben, gemacht sind: Sogar Ambrosius wird auch hier noch damit in Verbindung gesetzt<sup>24)</sup>, und daß dennoch die Jahrzahl 433 angegeben, und dadurch vielmehr der jüngere Theodosius als Stifter bezeichnet wird, obgleich unter dessen Regierung Ambrosius nicht mehr lebte, ist wiederum nur aus der Unwissenheit des Verfassers zu erklären.

In der That nun kann der Anfang der Universität deswegen nicht genau bestimmt werden, weil sie gar nicht von einer willkürlichen Stiftung ausgieng. Als nämlich hier durch den Ruhm eines Lehrers und durch die Lernbegierde der Schüler eine Rechtsschule entstand, so war noch lange Zeit von einer Corporation und von abweichender Verfassung gar nicht die Rede. Ein Privilegium des Kaisers gab zuerst den Lehrern Gerichtsbarkeit, und als die Zahl der Schüler mehr und mehr zunahm, fiengen

Exemplar befindet, ist im J. 1257 angelegt. Savioli III. 1 p. 314. — Johannes Andred († 1348) nimmt bereits die Stiftung der Universität durch Theodosius II. als gewiß an, hält aber das Stiftungsjahr für unbekannt. Glossa ad Clem. 2. de magistris (5. 1).

24) Hinter der Stiftungsurkunde nämlich steht in dem Urkundenbände des Archivs ein strafender Brief des Ambrosius an den Kaiser. Savioli III. 1 p. 315. Ohne Zweifel sollte dieser als Veranlassung und Erklärung der voranstehenden Stiftung angesehen werden.

diese an eine Universität zu bilden, deren Rechte, wie es scheint, sich bald entwickelten, und auch bald anerkannt wurden.

Die erste geschichtliche Thatsache also, die hier in Betracht kommt, ist das Privilegium, welches K. Friedrich I. im November 1158 auf dem Reichstag zu Roncaglia ertheilte <sup>25</sup>). Zwar ist darin nicht namentlich von Bologna die Rede, dennoch ist nicht zu zweifeln, daß zunächst nur an diese Stadt gedacht seyn konnte. Das Privilegium wird nämlich denjenigen ertheilt, welche zu wissenschaftlichen Zwecken Reisen unternehmen, und es werden darin besonders die juristischen Professoren rühmlich erwähnt. Bedenkt man nun, daß es nicht vom Kaiser, sondern vom Lombardischen König gegeben wurde, so war gewiß keine Stadt außer Bologna zu finden, worauf es angewendet werden konnte, obgleich es unstreitig auch allen künftigen Lombardischen Rechtsschulen zu gute kommen sollte. Ja selbst außer dem Lombardischen Königreich war kein Fall der Anwendung vorhanden. Paris nämlich zog zwar durch seinen Ruhm gleichfalls viele Fremde an sich: allein es war keine Rechtsschule, und überdem konnte Friedrich weder als Kaiser, noch als Lombardischer König, für Paris ein Privilegium geben.

---

25) Auth. *Habita C. ne filius pro patre* (4. 13).

Deutschland aber besaß damals durchaus keine Schule, deren Glanz weit in die Ferne gewirkt hätte. Endlich läßt auch die große Gunst, in welcher eben damals die berühmten Professoren von Bologna bey dem Kaiser standen, keinen Zweifel, daß gerade für sie das Privilegium gegeben wurde <sup>26)</sup>.

Der Inhalt war zwiefach. Erstlich wurden die fremden Schüler, die sich ohnehin so großen Beschwerden aus Lernbegierde aussetzten, in besonderen Schutz genommen: sie sollten überall ungestört reisen können, sie zu beleidigen wurde unter schwerer Strafe verboten, und besonders sollte keiner derselben für die Verbrechen oder die Schulden seiner Landsleute in Anspruch genommen werden. Zweitens sollten die Schüler, wenn sie verklagt würden, einen besonderen Gerichtsstand haben. Die Worte der Constitution sind diese: *hujus rei optione data scholaribus, eos coram domino vel magistro suo, vel ipsius civitatis episcopo, quibus hanc jurisdictionem dedimus, conveniat.* Der Sinn dieser Worte ist unzweifelhaft, und alle spätere Zweifel sind nur aus dem falschen Bestreben entstanden,

---

26) Diese Veranlassung ist so natürlich, daß es kaum begreiflich ist, wie man andere ganz unhistorische Gründe hat aufsuchen können; so z. B. soll der Kaiser das Privilegium aus Eifersucht gegen Paris gegeben haben, und um die Studenten im eigenen Lande zu behalten. . . Bulaeus T. 2 p. 278. Gimma Storia dell' Italia lett. C. 27 p. 258.



## 154 Kapitel XXI. Universitäten.

die Aenderungen der folgenden Zeit schon in jener Verordnung zu finden <sup>27)</sup>. Der Beklagte nämlich sollte die Wahl haben, entweder von seinem Lehrer <sup>28)</sup> oder von dem Bischoff gerichtet zu werden.

- Dominus war die eigenthümliche Bezeichnung für die Lehrer der neuen Rechtsschule, die sich dadurch von den überall vorhandenen Lehrern der freien Künste unterschieden: und nur um den neuen Ausdruck durch den allgemeineren und bekannteren zu erklären, wurde der Deutlichkeit wegen hinzugesetzt: *vel magistro suo* <sup>29)</sup>. Wie man gerade auf diese Bestimmungen kam, ist nicht schwer anzugeben. Justinian hatte nämlich für die Rechtsschule zu Berytus vorgeschrieben, daß die Aufsicht über die Ab-

---

27) Mehrere solcher Erklärungen sind zusammengestellt bey Horatius Lutus de privil. scholarium quaest. 65 (Tract. univ. juris T. 18 f. 82).

28) Diese Bestimmung setzt natürlich voraus, daß sich jeder Schüler in der Regel an einen einzigen Lehrer anschloß. Vgl. Baldus ad Cod., Auth. Habita, num. 75: „Quaero, quid de scholari qui intrat diversas scholas, si convenitur coram uno suo doctore, an possit eligere alium doctorem suum? respondeo, si unus est principalior altero, illum debet habere judicem, alias potest gratificari.“ — S. u. Note 229 <sup>a</sup>.

- 29) Schon die Erklärung der Glosse, nach welcher dominus auf die Juristen, magister auf die übrigen Professoren gehen soll, ist ohne Grund und unwahrscheinlich, weil damals keine Veranlassung war, für eine andere Schule als die Rechtsschule besonders zu sorgen. Vollends verwerflich aber ist es, wenn spätere Schriftsteller unter dominus entweder die Stadtoberkeit oder den Rector verstehen wollen.

schreiber und eine gewisse Disciplinaraufsicht über die Schüler besorgt werden sollte von dem Präses der Provinz, dem Bischoff, und den juristischen Professoren: hieran schloß sich die Verordnung von Friedrich L., indem sie nur jene beschränkte Aufsicht in eine allgemeine Gerichtsbarkeit verwandelte, und den Präses, der auf Bologna ohnehin nicht paßte, mit Stillschweigen übergieng <sup>30)</sup>. Die Stadtobrigkeit von Bologna war in der Verordnung nicht genannt: gegen sie nämlich war gerade das Privilegium gerichtet, und wenn etwa in einzelnen Fällen die verklagten Scholaren von dem Privilegium keinen Gebrauch machen wollten, so verstand es sich ohnehin von selbst, daß sie auch bey dem gewöhnlichen Richter Recht nehmen konnten. Desgleichen war in der Verordnung nicht die Rede von dem Rector der Universität: entweder weil damals noch keine Universität und kein Rector vorhanden war <sup>31)</sup>, oder weil diesem wenigstens ein so wichtiges Recht, wie die Gerichtsbarkeit, noch nicht eingeräumt wurde.

---

30) Const. *Omnem* §. 8—10. „... In Berytiensium autem civitate tam vir clarissimus praeses Phoeniciae maritimae, quam beatissimus ejusdem civitatis episcopus, et legum professores.“ Schon die Glosse zu dieser Stelle und zu Auth. *Habita* erkennt diese Verbindung an, und betrachtet die neue Verordnung bloß als eine Erweiterung der Justinianischen.

31) Dieses folgert Sigonius hist. Bonon. lib. 4. wohl etwas zu bestimmt aus der Auth. *Habita*.

den, Rectoren zu wählen, und denselben die Gerichtsbarkeit zu verleihen: dieselbe Meinung findet sich auch noch bey Accursius, doch bloß als aus Azo genommen. Odofredus dagegen, der sie gleichfalls aufstellt, erwähnt dabei ausdrücklich die entgegengesetzte Verfassung von Bologna <sup>35</sup>). Und damit stimmen denn auch sehr bestimmte historische Nachrichten überein. Nämlich schon vom J. 1214 an suchte die Stadt Bologna das Rectorat der Universität

35) Azo, Lectura in Cod., ad L. fin. C. de jurisdic. (3. 13): „Non dicit de discipulis eorum: unde videtur quod scholares, qui non exercent professionem aliquam, sed sub exercentibus fiant discipuli, non possunt eligere consules, sicut nec discipuli pellipariorum vel fabrorum aut similium corporum . . . magistri ergo possunt consules eligere, quia ipsi exercent professionem. Sic et faciunt fabri in terra ista, et alia corpora, quia eligunt ministeriales suos sub quibus possunt conveniri, vel etiam sub potestate, ut dicit L. ista.“ — Glossa ad L. cit. „Quid ergo in scholarium universitate? an possint habere rectores? Videtur quod non, quia non exercent professionem, sed sub exercentibus fiunt discipuli, sicut nec discipuli pellipariorum sec. Azonem. Magistri ergo possunt eligere, quia ipsi exercent professionem, et sic fit Parisius.“ — Odofredus ad L. cit. Nachdem er dieselbe Meinung vorgetragen hat, fährt er fort: „unde ipsi doctores, qui exercent professionem, debent eligere rectores, et ita scripsit hic Joannes et Azo. Et ita dicitur quod est Parisius, quod doctores eligunt rectores, et non scholares: *tamen per legem municipalem hujus civitatis scholares creant rectores.*“ — In diesem ganzen Streit übrigens wird bey dem Rectorat stets Gerichtsbarkeit vorausgesetzt, und auf diese bezieht sich hauptsächlich der Streit; das zeigt schon die Stelle des Codex, bey welcher die angeführten Schriftsteller die Frage behandeln, auch erhellt es aus mehreren Schriftstellern sehr deutlich, am deutlichsten aus Cynus ad L. cit.

bald abhängiger zu machen, bald auch ganz abzuschaffen. Daraus entstanden große Unruhen, die der ganzen Schule den Untergang drohten. Der Pabst nahm sich eifrig der Studierenden an, und nach einer Reihe von Jahren war wieder alles ruhig, ohne daß das Rectorat unterdrückt war <sup>36</sup>). Schon aus diesem Hergang selbst erhellt deutlich, daß die Universität damals den entschiedenen Besitz selbstgewählter Rectoren mit Gerichtsbarkeit hatte: noch deutlicher aber geht es aus einem päpstlichen Schreiben von 1224 hervor. Honorius III. macht darin der Stadt Vorwürfe darüber, daß sie das Rectorat nicht dulden wolle, und daß sie die erwählten Rectoren verbannt habe: hierzu hätten sogar die Professoren den Rath gegeben, die also ihre Verpflichtung vergessen hätten, sich den Entscheidungen der Rectoren zu unterwerfen <sup>37</sup>). So konnte man

36) Sarti P. 1. p. 120. 324. P. 2 p. 57. 58. p. 223. 224. (rubr. 8. 9. 10. 13). Savioli II. 1 p. 350. 354. 365. 370. II. 2 p. 462—466. III. 1. p. 25. 26. III. 2. p. 56. 57.

37) Savioli III. 2. p. 56. „... Unde non sine causa miramur, quod sicut universitas scholarium transmissa nobis conquestione monstravit, vos libertatem eorum infringere molientes dura contra eam statuta noviter edidistis, nec ipsos rectores vel consiliarios sustinentes habere, illos quos ad hoc praefecerant tamquam bannitos civitatem vestram compulsistis exire, *suggestentibus id legum doctoribus, qui (non communia commoda sed privata quaerentes) stare ut tenebantur sententiae rectorum scholarium contemserunt.*“ Dann ermahnt er sie

nicht sprechen, wenn nicht die Gerichtsbarkeit der Rectoren, selbst über die Professoren, längst durch Herkommen entschieden war.

Von dieser Zeit an hatten also die Scholaren vier Richter, nämlich die Stadtobrigkeit, den Rector, den Bischoff und die Professoren. Die zwey letzten gründeten sich auf das Privilegium des Kaisers, die zwey ersten wurden von den Juristen aus dem gemeinen Recht abgeleitet, und zwar der Rector aus einer Stelle des Eoder, nach welcher diejenigen, welche ein Gewerbe treiben, dem diesem Gewerbe etwa vorgesetzten besonderen Richter sich unter keinem Vorwand entziehen sollten<sup>38)</sup>. In welchem Verhältniß diese verschiedenen Richter zu einander standen, wird weiter unten angegeben werden.

Mehrmals war die Rechtsschule zu Bologna in Gefahr des gänzlichen Untergangs. So bey ihren oft wiederkehrenden Streitigkeiten mit der Stadt. Gewöhnlich zogen dann die Scholaren aus, und verbanden sich mit einem Ende, nicht zurück zu kehren: sollte nun endlich ein Vergleich zu Stande kommen,

so

---

unter Drohung des Banns, ihnen den bisherigen Besitz der Rectoren u. s. w. nicht ferner zu stören: „nec impediētes eos quo minus sicut hactenus habeant consiliarios et rectores, ipsorum rationabilibus statutis vos nullatenus opponatis.“

38) *L. fin. C. de jurisdictione* (3. 13). Vgl. *Bartolus ad Auth. Habita. Baldus ibid. num. 56. 57.*

so mußte vor allem päpstliche Dispensation von jenem Ende ausgewirkt werden. Gewöhnlich wurden dann auch die Privilegien der Universität neu bestätigt, und wohl noch erweitert<sup>39)</sup>. In anderen Fällen war es ein Streit des Papstes mit der Stadt, und der über sie ausgesprochene Bann, welcher die Scholaren bestimmte sie zu verlassen: und hier pflegte wohl die Stadt selbst die Verlegung der Universität zu veranstalten und zu befördern. Gewöhnlich folgte sehr bald eine Ausöhnung, und mit ihr die Rückkehr der Universität<sup>40)</sup>. Auch K. Friedrich II. schritt im J. 1226, bey seinem Streit mit Bologna, zur Aufhebung der Rechtsschule, die aber nichts davon empfunden zu haben scheint. Auch widerrief er schon im folgenden Jahr förmlich jenen Beschluß<sup>41)</sup>.

Ursprünglich war in Bologna keine andere als eine Rechtsschule, und nur in dieser konnte daher eine Universität entstehen. Jedoch bildete sich in

39) Solche Fälle kommen namentlich vor: 1204 (Sarti P. 1 p. 306). 1214 — 1224 (s. v. Note 36). 1282 (Sarti P. 1 p. 225 P. 2 p. 106). 1316 (Ghirardacci T. 1 p. 587). 1321 (s. v. Note 33).

40) Dieses geschah namentlich 1232 (Muratori Script. T. 15 p. 560. Savioli III. 1 p. 88 — 91, III. 2 N. 590). 1306 (Ghirardacci T. 1 p. 488). 1338 (Ghirardacci T. 2 p. 139. Sarti P. 3 p. 36).

41) Sarti P. 2 p. 69. Savioli III. 1 p. 36—44. III. 2 N. 556. 557. Bloß dieser Widerruf hat sich erhalten.

## 162 Kapitel XXI. Universitäten.

derselben nicht etwa eine einzige Universität, sondern es entstanden deren mehrere, nach dem Vaterland der Scholaren verschiedene, und zwar, soweit unmittelbare Nachrichten reichen, zwei, die der Citramontaner, und die der Ultramontaner <sup>42)</sup>. In der Folge traten daneben auch bedeutende Lehrer in der Medicin und den freien Künsten auf, und auch deren Schüler suchten gemeinschaftlich eine Universität zu bilden, und einen eigenen Rector zu wählen. Noch im J. 1295 wurde ihnen diese Neuerung von den Juristen bestritten und von der Stadt untersagt, so daß sie zur Universität der Juristen gehören sollten <sup>43)</sup>. Allein wenige Jahre nachher waren sie doch schon wieder im Besiz eigener Rectoren, und im J. 1316 wurde ihnen dieses Recht in einem Vergleich der juristischen Universität mit der Stadt förmlich anerkannt <sup>44)</sup>. Sie nannten sich philosophi et medici (oder physici), auch mit einem gemeinsamen Namen *artistae*.

---

42) Es ist jedoch sehr möglich, und selbst nicht unwahrscheinlich, daß in der ältesten Zeit mehr als zwei Universitäten bestanden (S. u. Num. V. Vercelli.).

43) Ghirardacci T. 1. p. 329.

44) Ghirardacci T. 1. p. 451. 554. 589. — Den Vorrang jedoch scheinen die Rectoren der Juristen stets behauptet zu haben, wie dieses in einem officiellen Zeugniß der Reformatoren der Schule zu Bologna von 1507 ausdrücklich anerkannt wird. Borsetti hist. Ferrar. gymn. P. 1 p. 147.

Endlich kam in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts auch noch eine theologische Schule hinzu, gestiftet vom Pabst Innocenz VI. <sup>45)</sup>. Sie wurde dem Bischoff untergeben, und nach dem Muster der Pariser Schule eingerichtet, so daß es eine universitas magistrorum, nicht scholarium, war. Da jedoch nach dieser Einrichtung die theologischen Scholaren in der Universität der Theologen kein eigenes Bürgerrecht hatten, so wurden sie für ihre Personen zur Universität der Artisten gerechnet <sup>46)</sup>.

Von dieser Zeit an also hatte Bologna vier Universitäten, zwey juristische, die medicinisch-philosophische, und die theologische, wovon jedoch die zwey ersten (ohne Zusammenhang mit den beiden übrigen) ein Ganzes bildeten, und deshalb sehr häufig auch als Eine Universität bezeichnet werden.

Die Verfassung dieser Universität beruhte hauptsächlich auf ihren Statuten. Von der Geschichte

45) Die Stiftungsbulle steht im Bullarium magnum T. 1 (ed. Luxemb. 1742 f.) p. 260, und, aus einem Exemplar des Archivs zu Bologna, bey Ghirardacci T. 2 p. 262; an dem ersten Orte aber wird das Jahr 1360, am zweyten 1362 angegeben. Für diese letzte Angabe spricht der Titel der gedruckten Statuten, worauf das Stiftungsjahr 1362 bemerkt ist. Orlandi scrittore Bolognesi p. 319. Auch Sarti P. 2 p. 1 nimmt das J. 1362 an.

46) Philosophiae ac med. schol. Bon. gymn. statuta p. 2.



## 164 Kapitel XXI. Universitäten.

derselben ist schon oben (S. 144) die Rede gewesen. Aenderungen und Zusätze sollten künftig in der Regel nur alle 20 Jahre gemacht werden können, zu welchem Zweck alsdann acht Statutarii aus den Scholaren erwählt wurden, ohne daß es einer Bestätigung von Seiten der ganzen Universität erfordert hätte. In der Zwischenzeit waren die Aenderungen an strengere Formen gebunden <sup>47)</sup>. Schon im J. 1253 bestätigte der Pabst die damaligen Statuten <sup>48)</sup>: im J. 1544 wurde abermals eine solche Bestätigung ertheilt <sup>49)</sup>, und diese neue Bestätigung des Pabstes, der jetzt zugleich Landesherr war, hatte die Folge, daß die Statuten, welche ursprünglich nur für die Mitglieder der Universität verpflichtend waren, nunmehr von Allen als Gesetze beobachtet werden mußten.

Indem nun hier der Zustand dieser juristischen Universität in der Zeit ihrer vollständigen Ausbildung dargestellt werden soll, ist sie von einer doppelten Seite zu betrachten, als Corporation nämlich, und als Lehranstalt. In der ersten Rück-

---

47) Stat. Bon. lib. 1 p. 19. 20. Späterhin wurden 20 Jahre nur für gänzliche Umänderungen gefordert, einzelne Neuerungen sollten schon alle 5 Jahre zulässig seyn. Stat. Bon. addit. p. 102 (von 1552).

48) Sarti P. 1 p. 345. P. 2 p. 124. Savioli III. 2 N. 684.

49) Stat. Bon. addit. p. 97.

sicht ist zu untersuchen, welche Mitglieder dazu gehörten, in welche Abtheilungen diese zerfielen, welche Beamte die Geschäfte der Corporation besorgten, und in welchen äußeren Verhältnissen sie stand.

Die Mitglieder der Universität waren von verschiedener Art. Einige hatten darin volles Bürgerrecht, andere hatten beschränkte Rechte, noch andere waren bloß als Schutzverwandte anzusehen.

Volles Bürgerrecht hatten nur die fremden Scholaren (*advenae, forenses*)<sup>50)</sup> der Rechtswissenschaft, unter welchen die Civilisten und Canonisten in der Regel gar nicht, und nur in wenigen Fällen ausnahmsweise, unterschieden wurden<sup>51)</sup>. Sie wurden aufgenommen, indem sie in die Matrikel eingeschrieben wurden, wofür sie 12 Soldi bezahlen mußten<sup>52)</sup>. Jährlich mußten sie von neuem dem Rector und den Statuten Gehorsam schwören<sup>53)</sup>. Ihre Versammlung, vom Rector berufen, ist die eigentliche Universitas, worin mit weissen und

50) Mit diesen Namen kommen sie, als die eigentlichen Mitglieder der Universität, in den Statuten vor. Stat. Bon. lib. 3 p. 50 rubr. de juramento scholarium.

51) So z. B. sollten die acht statutarii halb *legistae*, halb *decretalistae* seyn Stat. Bon. lib. 1 p. 19 rubr. de statutariis. Vgl. Stat. Bon. lib. 1 p. 31, wo der Name *canonistae* gebraucht wird.

52) Stat. Bon. p. 16. 57. 102.

53) Stat. Bon. lib. 3 p. 50 rubr. de jur. scol.

schwarzen Bohnen abgestimmt wurde, und in deren Versammlung jedes Mitglied wenigstens dreyimal im Jahr wirklich erscheinen mußte, um nicht sein Bürgerrecht zu verlieren <sup>54</sup>).

Die Scholaren aus Bologna konnten weder in der Versammlung stimmen, noch Ämter der Universität bekleiden. Dieser Unterschied gründete sich schon auf das Privilegium von K. Friedrich I. (S. 153), welches die fremden Scholaren wegen ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit auszeichnete: noch mehr aber gründete er sich auf die Abhängigkeit von der Stadt Bologna, in welcher die eingebornen Scholaren nothwendig standen. Und eben in dieser Beziehung war das Verhältniß derselben zur Universität lange Zeit streitig. Die Universität nämlich sah sie als abhängige Mitglieder an, welche sich endlich zum Gehorsam verpflichten sollten; sie sollten beiden Universitäten gemeinschaftlich angehören, und unter der Gerichtsbarkeit beider Rectoren stehen <sup>55</sup>). Die Stadt hingegen verweigerte dieses, und drohte denen, die diesen End leisten würden, Geldstrafen und Bann <sup>56</sup>). Durch die päpstliche Bestätigung

54) Stat. Bon. lib. 3 p. 51, reform. p. 84.

55) Stat. Bon. lib. 1 p. 7, lib. 2 p. 40, lib. 3 p. 50, reform. p. 85.

56) Sarti P. 2 p. 224 rubr. 13, Stat. Bon. lib. 4 p. 67 (Auszug der päpstlichen Statuten).

der Universitätsstatuten (S. 164) scheint dieser Streit zum Vortheil der Universität entschieden.

Die Lehrer oder Professoren standen gleichfalls persönlich in einem untergeordneten Verhältniß. Sie mußten sowohl bey ihrer Promotion, als auch nachher in jedem Jahre, dem Rector und den Statuten Gehorsam schwören <sup>57)</sup>. Sie standen unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, und konnten nicht nur mit Geldstrafen belegt <sup>58)</sup>, sondern auch excludirt werden, in welchem Fall sie nicht ferner lehren durften, außer wenn sie etwa wieder aufgenommen wurden <sup>59)</sup>. Zu einer Reise mußten sie vom Rector Urlaub einholen, oder, wenn die Reise länger als acht Tage dauerte, von der ganzen Universität <sup>60)</sup>. In der Versammlung der Universität hatten sie in der Regel keine Stimme, und nur diejenigen hatten sie ausnahmsweise, welche irgend einmal Rectoren gewesen waren <sup>61)</sup>. Im übrigen standen sie in Rech-

57) Stat. Bon. lib. 2 p. 40. 33, reform. p. 88.

58) Stat. Bon. lib. 2 p. 33 rubr. de forma juram.

59) Stat. Bon. lib. 2 p. 38 rubr. de absentat. DD., p. 39 rubr. quod Doctor privatus.

60) Stat. Bon. lib. 2 p. 38 rubr. de absentat. DD.

61) Stat. Bon. reform. p. 75: „Quinimmo antiquus rector semper stare possit in universitate congregata, et sedere penes rectorem qui pro tempore fuerit, et dare vocem in illa ut quilibet scholaris de sua natione, *etiamsi ipse esset factus doctor actu legens.*“ Also waren diese außer jenem Fall ohne Stimmrecht.

## 168 Kapitel XXI. Univerſitäten.

ten, wie in Verpflichtungen, den Scholaren gleich <sup>62)</sup>. Dieses alles könnte man, obgleich es deutlich in den Statuten beſtimmt iſt, dennoch für einen unbegründeten und niemals durchgeſetzten Anſpruch der Univerſität halten, wenn nicht bey Schriftſtellern des vierzehnten Jahrhunderts die wirkliche Abhängigkeit der Profefſoren von der Univerſität und ihren Rectoren ausdrücklich bezeugt wäre <sup>63)</sup>. Es ſcheint ſogar, daß auch die Stadt dieſen Anſpruch gegen die Profefſoren oder Doctores legentes anerkannte, denn in den Statuten der Stadt ſuchte man nur die Doctores non legentes von der Oberherrſchaft der Univerſität zu befreien, welche Befreyung jedoch die Univerſität nicht einräumte <sup>64)</sup>.

---

62) Stat. Bon. lib. 2 p. 47 rubr. de privat. DD., lib. 3 p. 64 rubr. qui gaudere, lib. 4 p. 71 rubr. de privil. scol. — Sarti P. 2 p. 226. rubr. de privil. scol.

63) Bartolus ad auth. *Habita*: „In universitate ista Bononiensi Doctores subsunt rectori, nec posset appellari a rectore ad Doctores; sed si non subessent rectori, tunc appellaretur ad eos.“ — Baldus ibid. num. 14.: „Modo quaero, numquid Doctores subsint universitati? Breviter dicendum est quod non: nisi ex praerogativa consuetudinis, vel juramento, quia juraverunt obedire rectori.“ Dieses letzte iſt mit ſichtbarer Rückſicht auf Bologna und ähnlich eingerichtete Univerſitäten geſagt.

64) Stat. Bon. lib. 4 p. 67: „Et quod doctores praedicti non legentes non intelligantur astricti et ligati per statuta alicujus universitatis scolarium.“ — Diese Stelle der ſtädtiſchen Statuten wurde von der Univerſität caſſirt. Stat. Bon. p. 85 rubr. de priv. et immun.

Als bloße Schutzverwandte (*suppositi universitati*) gehörten zur Universität, wenn sie ihr Treue geschworen hatten, diejenigen Handwerker, welche vorzugsweise für die Schule arbeiteten, als Miniatoren, Abschreiber und Buchbinder, desgleichen die Bedienten der Scholaren: diese alle waren dem Rector und den Statuten Gehorsam schuldig <sup>65</sup>). Außerdem wurden jährlich einige Kaufleute der Stadt erwählt, um vorzugsweise Pfandgeschäfte mit den Scholaren machen zu können, und auch diese, so wie die Bücherverleiher, mußten den Rectoren schwören <sup>66</sup>).

Die Scholaren bildeten, wie oben erwähnt ist, zwei Universitäten: Citramontani und Ultramontani. Jene wiederum bestanden aus 17 Nationen, diese aus 18 <sup>67</sup>), obgleich die Anzahl und

65) Stat. Bon. lib. 3 p. 64 rubr. qui gaudere (abgedruckt Anhang N. IV. 16), reform. p. 88 rubr. de poena.

66) Stat. Bon. lib. 1 p. 9 rubr. de electione merc. Sarti P. 2 p. 226. — Stat. Bon. lib. 1. p. 24. 26. (Von den Bücherverleihern wird unten ausführlicher die Rede seyn.)

67) Die Nationen erhellen aus Stat. Bon. lib. 1 p. 11—13 verglichen mit p. 2. A) Citramontani: Romani, Abrucium et Terra laboris, Apulia et Calabria, Marchia anchonitana inferior, Marchia anchonitana superior, Sicilia, Florentini, Pisani et Lucani, Senenses, Ducatus (Spoletani), Ravennates, Veneti, Januenses, Mediolanenses, Tesolonici, Longobardi, Celestini. B) Ultramontani: Gallia, Portugallia, Provincia, Anglia, Borgondia, Sabaudia, Vasconia et Alvernia, Bicturia, Turonenses.

## 170 Kapitel XXI. Universitäten.

Benennung der Nationen öfter wechselte, je nachdem mehr oder weniger Scholaren aus einzelnen Gegenden vorhanden waren <sup>68</sup>). Man sah dabei lediglich auf die Geburt der Scholaren selbst, nicht auf den Wohnort oder ihre Eltern, oder gar auf freie Wahl <sup>69</sup>). Die deutsche Nation hatte vor allen anderen große Vorrechte: so z. B. sollten die deutschen Scholaren nur ihren eigenen Procuratoren, nicht den Rectoren der Universität, schwören <sup>70</sup>). Bologna bildete keine eigene Nation, wurde auch zu keiner anderen gerechnet, sondern es gehörte beiden Universitäten gemeinschaftlich zu (S. 166). Außer diesen kleineren Corporationen kommen in der Universität auch noch Collegia vor, d. h. Genossenschaften armer Scholaren, welche aus Stiftungen

---

Castella, Aragonia, Catalonia, Navaria, Alamania, Ungaria, Polonia, Boemia, Flandrenses.

68) Stat. Bon. reform. p. 78 und am Schluß der Vorrede. Sarti P. 2. p. 61 (Urtheil v. J. 1265). Savioli III. 1 p. 385. 389, III. 2 N. 746.

69) Stat. Bon. lib. 3 p. 50.

70) Privilegia . . . nationi Germanicae . . . indulta, Bonon. 1633. 4 (Meiners B. 1 S. 50 citirt eine Ausgabe von 1747). Die ältesten hierin enthaltenen Privilegien sind freylich von K. Carl V. (1530) und von P. Clemens VII. und Pius IV., allein es werden darin nur ihre uralte Rechte bestätigt. Auch erhielt sie schon 1265 das Recht, daß alle 5 Jahre der Rector der Ultramontani aus ihr genommen werden sollte. Sarti P. 2 p. 61. Von ihrer besonders privilegirten Gerichtsbarkeit wird weiter unten die Rede seyn.

erhalten wurden, und unter Aufsicht zusammen wohnten <sup>71)</sup>: allein diese Collegien, welche in Paris so wichtig waren, sind auf den Italienschen Universitäten niemals zu besonderem Ansehen gekommen, und haben auf die Verfassung derselben keinen Einfluß ausgeübt.

Unter den Beamten der Universität nahmen die Rectoren die erste Stelle ein. Von der Einführung derselben ist schon oben (S. 157) gehandelt worden. Lange Zeit wurden zwey Rectoren erwählt, einer nämlich für jede Universität; dieses ist nicht bloß in den älteren Zeiten allgemein der Fall, sondern es wird auch noch namentlich in den Jahren 1402 und 1423 erwähnt <sup>72)</sup>. Späterhin aber begnügten sich beide Universitäten mit Einem gemeinschaftlichen Rector, welche Einrichtung schon

71) Coll. Avenionense a. 1263 (Sarti P. 1 p. 338 P. 2 p. 122). Guill. Brixiensis um 1330 (Sarti P. 3 p. 25. Orlandi p. 89). Hispanicum a. 1364, vom Card. Regidius Albornoz (Orlandi p. 93, Stat. Bon. p. 88. 95. 96). Päpstliches Stipendium von 1364 (Ghirardacci T. 2 p. 285. Fantuzzi monum. Ravenn. T. 5 p. 421). Coll. Petri de Ancharamo a. 1415 (Stat. Bon. p. 86. Ghirardacci T. 2 p. 603. Orlandi p. 89). — Mehrere andere sind erst aus sehr neuen Zeiten. Vgl. Orlandi p. 89—94. — Verschieden von diesen Collegien waren andere Genossenschaften, die unter dem Namen *Diademas* erwähnt werden, und deren Beschaffenheit völlig dunkel ist. Vgl. Sarti P. 1 p. 511. not. d., P. 2 p. 154. Stat. Bon. lib. 3 p. 64 (Anhang N. IV. 16).

72) Ghirardacci T. 2 p. 528. 645.



## 172 Kapitel XXI. Universitäten.

1514 erscheint <sup>73)</sup>, und 1552 als bleibende Regel erwähnt wird <sup>74)</sup>. Die Fähigkeit zum Rectorat beruhte auf folgenden Eigenschaften: man mußte Scholar seyn, Clericus, unverheuratet, nicht Klostergeistlicher (nullius religionis appareat), 25 Jahre alt, von hinreichendem Vermögen, und mußte wenigstens fünf Jahre auf eigene Kosten die Rechtswissenschaft studirt haben <sup>75)</sup>. Unter den Scholaren aber waren in diesem Gesetz wohl auch die Professoren mitbegriffen, welche ja in der Regel alle Rechte der Scholaren genossen (S. 167); auch kommt wirklich 1402 ein Licentiat und 1423 ein Professor unter den Rectoren vor <sup>76)</sup>. Clericus möchte hier vielleicht einen Studierenden oder Literaten bezeich-

---

73) Stat. Bon. lib. 1 p. 14. „Cum sacrae Bonon. acad. scolastici Ultramontani, Cismontanique . . . in rectorem . . . suum optassent . . . D. Caesarem Mamphraedum Neapolitanum“ etc.

74) Stat. Bon. p. 107 (vom J. 1552, vgl. p. 102): „tam ultramontanorum quam citramontanorum non nisi unus et idem est rector.“ In den neueren Zeiten wurden sowohl von den Juristen als von den Artisten keine Rectoren mehr erwählt, sondern Priores, Praesidentes und Consilarii, d. h. man ließ die vornehme Würde der ältern Zeit eingehen, um die Kosten zu ersparen. Informazione alli forestieri . . . della città . . . di Bologna (von 1791) p. 58.

75) Stat. Bon. lib. 1 p. 1. Die Stelle ist im Anhang abgedruckt (Num. IV. 1.)

76) Ghirardacci T. 2 p. 528. 645.

nen 77), nicht einen Geistlichen: wenigstens paßt nicht zum geistlichen Stand das in denselben Statuten ertheilte Recht, Waffen zu tragen 78), auch war ohnehin die Schule von Bologna ohne Einwirkung irgend einer geistlichen Behörde entstanden, und endlich beweist dafür noch die Analogie der Pariser Universität, welche von jeher weit mehr als Bologna einen geistlichen Character hatte, und deren Rector dennoch nicht aus dem geistlichen Stand genommen zu werden brauchte 79). Wenigstens, wenn auch der Ausdruck den geistlichen Stand bezeichnen sollte, müßte doch angenommen werden, daß er auf eine gedankenlose Weise in die Statuten gekommen und stets ohne Einfluß geblieben wäre. So z. B. kommt auch in Padua im J. 1508 ein verheuratheter Rector vor 80), während noch in den gedruckten Statuten von 1550 der Satz enthalten war, daß der Rector nothwendig ein unverheuratheter Clericus seyn müsse 81), welches also offenbar auf eine äh-

77) Diese Bedeutung ist auch sonst nicht ungewöhnlich. Ducange v. Clerici. So z. B. wurden in Paris alle Studierende nicht selten Clerici Scholares genannt, und alle Buchhändler Clerici librarii. Du Breul antiquitez de Paris p. 458. 459.

78) Stat. Bon. lib. 1 p. 5. Ghirardacci T. 1 p. 568 (ad a. 1316).

79) Bulaeus T. 4 p. 292.

80) Facciolati fasti T. 1 p. 21.

81) Statuta Jurist. Patavin. ed. 1550. lib. 1 C. 6.

liche Gedankenlosigkeit hindeuter. Der Jurist Baldus freylich fordert für den Rector den eigentlichen Clericat, d. h. den geistlichen Stand, aber nicht sowohl wegen einer Vorschrift der Bolognesischen oder auch anderer Statuten, als aus dem allgemeinen Grunde, weil der Rector außerdem nicht über die Scholaren von geistlichem Stande Richter seyn könne: ein Grund, der jedoch nicht das Wesen des Rectorats, sondern nur den Umfang seiner Wirksamkeit betrifft <sup>82)</sup>.

Die Rectoren wurden jährlich neu gewählt. Die Wahl geschah durch den abgehenden Rector, die Consiliarien, und eine Anzahl zugesellter Wähler, die von der ganzen Universität dazu ernannt wurden. Jedesmal aber mußten sie aus bestimmten Nationen genommen werden, zu welchem Zweck die Reihenfolge sämmtlicher Nationen im allgemeinen festgesetzt war <sup>83)</sup>. Besondere Sorgfalt wurde darauf gerichtet, den Rectoren einen ausgezeichneten Rang zu sichern: sie sollten nicht nur dem Archidiaconus von Bologna vorgehen, sondern allen Bischöffen und Erzbischöffen (nur mit Ausnahme des Bischoffs von

---

82) Baldus ad auth. *Habita* num. 83. 84. „Secundo quaero, nunquid rector scholarium potest esse laicus? et videtur quod non“ etc.

83) Stat. Bon. lib. 1 p. 2—4, reform. p. 74. Vgl. Ghirardacci T. 1 p. 528. Sarti P. 2 p. 61 (vom J. 1265).

Bologna), ja selbst den studierenden Cardinälen, und dieser Rang wurde ihnen sogar durch päpstliche Bullen zuerkannt <sup>84)</sup>. Ein besonderer Ehrentitel kommt in älteren Zeiten nicht vor: nur erst in den neueren Zusätzen der Statuten, vom Ende des 15ten Jahrhunderts an, führt der Rector den Titel *magnificus* <sup>85)</sup>.

Unter der Gerichtsbarkeit der Rectoren, von deren Ursprung schon oben geredet worden ist (S. 160), standen in der Regel alle Mitglieder der Universität, und nur insoferne dieses ihr Verhältniß überhaupt streitig war, so wie bey den Bolognesern (S. 166), konnte auch die Gerichtsbarkeit der Rectoren über sie bezweifelt werden. Nur die deutschen Scholaren waren von dieser Gerichtsbarkeit ausgenommen, wie unten gezeigt werden wird. — Die Civilgerichtsbarkeit insbesondere galt unstrittig, wenn beide Parteien Scholaren oder Doctoren waren, oder wenn auch nur der Beklagte zur

84) Stat. Bon. p. 75. 95. 98. Ghirardacci T. 2 p. 424. Merkwürdig ist ein Stadtgesetz von 1508 über den Rangstreit des Rectors mit denjenigen Doctoren, welche zugleich Anziani der Stadt waren. Im Universitätsgebäude und bey allen Universitäts-handlungen sollte der Rector immer vorgehen, außerdem zuweilen der Anziano; damit aber dieser seine hohe Würde nicht compromittire, wurde ihm zugleich befohlen, das Palatium, so lange er im Amt wäre, nicht zu verlassen, und namentlich auch seine Vorlesungen in demselben zu halten. Stat. Bon. p. 109.

85) Vgl. Stat. Bon. p. 15. 89. 101 — 103. 106.

## 176 Kapitel XXI. Universitäten.

Universität gehörte und der Kläger freywillig vor dem Rector klagen wollte, denn die Mitglieder der Universität konnten sich dieser Gerichtsbarkeit nicht entziehen ohne die von ihnen selbst beschworenen Statuten zu verletzen<sup>86)</sup>; wollte dagegen der fremde Kläger nicht vor dem Rector klagen, so war der Fall lange Zeit streitig. Die Universität behauptete auch für diesen Fall die Gerichtsbarkeit des Rectors<sup>87)</sup>, und verlangte in diesem Sinn von der Stadtobrigkeit einen End über unbedingte Aufrechthaltung der statutenmäßigen Gerichtsbarkeit<sup>88)</sup>. Die Stadt dagegen gestand dieses nicht zu, und verpflichtete daher ihre Obrigkeiten nur dazu, die Urtheile des Rectors zu vollstrecken wenn beide Parteien

---

86) Baldus ad auth. *Habita* num. 56. 57. Er sagt zuerst, die Scholaren könnten nach dem Privilegium von Friedrich I., wenn sie vor den städtischen Gerichten belangt würden, ihren Lehrer oder den Bischoff zum Richter erwählen, sie hätten aber auch noch einen vierten Richter, den Rector nämlich; dann fährt er fort: „Respond. quod habet eum, sed si coram ipso conveniatur, non potest eum declinare ratione professionis, cui est astrictus vinculo juramenti.“

87) Stat. Bon. lib. 1 p. 6: „Nec possit scholaris vel privilegio scholarium gaudens conveniri a non scolare coram alio iudice quam Rectore, nisi forsan voluntate conveniret (*conveniretur*) coram Episcopo vel doctore.“

88) Stat. Bon., reform. p. 76 rubr. de juramento domini potestatus.

tehen der Universität angehörten<sup>89)</sup>; auch gründete sich ja jene Gerichtsbarkeit lediglich auf die Statuten, die Statuten aber hatten für die Bürger der Stadt keine bindende Kraft, und konnten daher auch den städtischen Richtern, die der Gerichtsbarkeit der Universität zu nahe treten würden, nur mit der Ausschließung von der Universität drohen<sup>90)</sup>. Dieser Streit wurde erst entschieden, als durch päpstliche Bullen die Statuten unbedingt bestätigt und für allgemein verbindlich erklärt wurden<sup>91)</sup>. Auch gieng

89) Stat. Bon. lib. 4 (Auszug aus den Statuten der Stadt) p. 70: „Item quod potestas praedictus . . . teneatur . . . : sententias per eos vel eorum alterum latis . . . *super quaestionibus vertentibus inter ipsos scolares adinvicem, vel inter ipsos et eorum . . . familiares s. officiales adinvicem, vel inter ipsos familiares s. officiales adinvicem, executioni mandare*“ etc.

90) Stat. Bon. lib. 3 p. 54 rubr. de poena iudicis secularis. — Baldus ad auth. *Habita* num. 75: „Sed an scholaris, qui convenitur coram Doctore, potest eligere rectorem universitatis? Respondeo non, quia non est lege cautum: nam electio datur solum inter tres iudices, ut eligat utrum velit ex tribus, vel Potestatem, vel Episcopum, vel Doctorem: de rectore autem universitatis non meminit lex.“ Das heißt, der ordentliche, regelmäßige Richter ist der Podesta; daß diesem der Professor oder der Bischoff vorgezogen werden kann, versteht sich nicht von selbst, sondern es ist durch das Kaiserliche Privilegium so bestimmt; es giebt aber kein ähnliches Privilegium, welches den Scholaren gestattet, von irgend einem andern Gericht auf das des Rectors zu provociren.

91) Stat. Bon., addit. p. 98 (a. 1544) „quod de caetero causae civiles aut cum aliquis vestrum a cive convenitur, seu criminales in quibus ad sanguinis poenam deveniri non potest

## 178 Kapitel XXI. Universitäten.

von dieser Zeit an die Appellation an den päpstlichen Statthalter <sup>92)</sup>; früherhin war blos eine Supplication zugelassen an die Consiliarien der Nationen, und von deren Entscheidung nur eine Nichtigkeitsklage an ein Gericht, welches aus dem andern Rector und vier Consiliarien bestand <sup>93)</sup>. — Die Criminalgerichtsbarkeit der Rectoren war ähnlichen Zweifeln und Streitigkeiten unterworfen. Zwar für geringe Vergehen, und besonders für Vergehen gegen die Universität selbst, hatte sie kein Bedenken, und dabei wurde bald auf Geldstrafe, bald auf Bann d. h. Ausschließung von der Universität (privatio) erkannt. Die Geldstrafen fielen früherhin zu gleichen Theilen an die beiden Rectoren und die beiden Universitäten, später an den einzigen Rector, den Syndicus und die Universität <sup>94)</sup>. Die Ausschließung machte unfähig zum Besuch der Vorlesungen, zur Promotion, und zur Ausübung des Lehramts; für Schutzverwandte, z. B. Bücherverleiher und Abschreiber,

---

*inter (scholares) duntaxat vertentes per Rectores . . . . decidi, et terminari possint et debeant.*“

92) Stat. Bon., addit. p. 98.

93) Stat. Bon. lib. 1 p. 7.

94) Stat. Bon. lib. 1 p. 7. 8, lib. 3 p. 61, addit. p. 107. — Geldstrafen sind in den Statuten außerordentlich häufig, unter andern sollten sie auch bey Verletzung der Kleiderordnung eintreten. Stat. Bon. lib. 3 p. 52 (abgedruckt im Anhang N. IV. 14).

hatte die Strafe den Sinn, daß kein Mitglied der Universität mit ihnen contrahiren konnte, ohne selbst bestraft zu werden. Um die Ausschließung auch gegen Fremde anwenden zu können, z. B. gegen die Bürger und Obrigkeiten von Bologna, fügte man hinzu, der Ausgeschlossene solle gegen keinen Scholaren Recht erhalten können, die Ausschließung sollte auf die Nachkommen übergehen, und jede Stadt, die dem Ausgeschlossenen ein Amt geben würde, sollte mit allen ihren Bürgern gleichfalls ausgeschlossen seyn <sup>95</sup>). Doch war es nicht schwer, wieder aufgenommen zu werden, und es wurde dann eine Geldstrafe an die Stelle gesetzt <sup>96</sup>). Streitiger war die Criminalgerichtsbarkeit bey eigentlichen Verbrechen, da durch diese die öffentliche Sicherheit der Stadt so leicht in Gefahr gesetzt werden konnte. Aus diesem Grunde hatte sich sogar die Gerichtsbarkeit der Professoren, die doch auf Kaiserlicher Verleihung beruhte, nicht im ungestörten Besiz erhalten können

---

95) Stat. Bon. lib. 3 p. 63 (abgedruckt im Anhang N. IV. 15); lib. 3 p. 54 rubr. de poena jud. sec. — So wurde z. B. 1295 der capitaneus populi nebst allen Professoren excludirt. Ghirardacci T. 1 p. 328.

96) In der Regel 20 Soldi, wenn der Ausgeschlossene ein Mitglied der Universität war, für einen Fremden aber das doppelte. Stat. Bon. lib. 3 p. 58. — War der Ausgeschlossene ein Doctor, so zahlte er in der Regel 20 Lire, in manchen Fällen 100 Lire. Stat. Bon. p. 39 rubr. quod Dr. privatus, p. 38 rubr. de absentatione.



## 180 Kapitel XXI. Universitäten.

(S. 156 und Note 34): wie viel weniger läßt sich erwarten, daß die Stadt die Gerichtsbarkeit der Rectoren respectirt haben sollte. In einzelnen Fällen half man sich wohl durch besondere Unterhandlungen, so z. B. kommt im J. 1302 ein großes gemischtes Gericht vor<sup>97</sup>). Die Statuten freylich räumten den Rectoren auch die Criminalgerichtsbarkeit ohne Einschränkung ein; und drohten die Ausschließung allen Mitgliedern der Universität, die sich derselben entziehen würden<sup>98</sup>). Eine feste gesetzliche Bestimmung gab endlich eine päpstliche Bulle im J. 1544: die Criminalgerichtsbarkeit der Rectoren nämlich sollte nur gelten wenn sowohl der Verbrecher als der Beklagte zur Universität gehörte, und auch dann noch mit Ausnahme der Capitalverbrechen<sup>99</sup>).

Die vier Richter also, welche in der ausgebildeten Verfassung der älteren Zeit für die Scholaren vorhanden waren (S. 160), standen zu einander in folgendem Verhältniß. Waren beide Parteien Scholaren, so durfte sich keiner dem Gericht des Rectors entziehen. War es nur der Beklagte, und wollte der fremde Kläger vor dem Rector klagen, so war der Beklagte dazu schlechthin verpflich-

---

97) Ghirardacci T. 1 p. 441.

98) Stat. Bon. lib. 1 p. 15 (vom J. 1514).

99) Stat. Bon. p. 98 (s. v. Note 83).

tet. Klagte aber jener vor dem städtischen Richter, so konnte der Beklagte entweder dieses zugeben, oder das Gericht des Professors oder des Bischoffs verlangen (welches die Statuten ausdrücklich erlaubten): vor den Rector aber konnte in diesem Fall der Beklagte die Sache nicht bringen.

Außer den Rectoren kommen noch folgende Beamte der Universität vor:

1) Die *Consiliarii* der Nationen, d. h. Stellvertreter derselben, meist einer für jede Nation, für einige aber zwey, welche einen Senat des Rectors bildeten, und viele Geschäfte allein mit ihm abmachen konnten <sup>100</sup>). Die deutsche Nation hatte deren zwey, welche den Titel *Procuratores* führten, und in ihrer Nation mit Ausschluß des Rectors sowohl, als der städtischen Gerichte, die Gerichtsbarkeit ausübten <sup>101</sup>).

100) Stat. Bon. lib. 1 p. 11—14, lib. 3 p. 51. Sie kommen schon 1265 vor. Sarti P. 2 p. 61. Daß den Nationen diese *consiliarii* erlaubt, *priores* oder *praepositi* aber verboten waren (Stat. p. 59), ist wohl so zu erklären. Die *priores* waren Häupter der Nationen, und strebten dahin diese zu isoliren: die *consiliarii* aber waren bloße Vertreter, und standen nur mit dem Rector und mit ihren Collegien in Verbindung.

101) Priv. nat. Germ. (Note 70) p. 6; die Bitte der deutschen Nation, die nachher der Kaiser (Carl V.) schlechthin gewährt, geht darauf: *quod ii, qui praesunt, potestatem et auctoritatem jus dicendi inter eos qui in illo collegio continentur habeant, et quod externus aliique si quem e collegio convenire vellent, ei necesse esset coram magistratibus collegii experiri.*

## 182 Kapitel XXI. Universitäten.

2) Der Syndicus, der beide Universitäten zugleich vor fremden Gerichten zu vertreten hatte. Er wurde jährlich aus den Scholaren neu gewählt, und stand unter der Gerichtsbarkeit nicht des Rectors, sondern der gesammten Universität. Er erhielt eine Besoldung von 12 Lire, und in späteren Zeiten ein Drittel aller Geldstrafen <sup>102</sup>).

3) Der Notarius, welcher gleichfalls jährlich aus den Notarien der Stadt für beide Universitäten gemeinschaftlich erwählt wurde. Er zog Sporteln, und eine Besoldung von 40 Lire.

4) Der Massarius oder Cassierer beider Universitäten, aus den Wechslern der Stadt jährlich gewählt <sup>103</sup>).

5) Zwen Videlli, für jede Universität einer, jährlich neu gewählt <sup>104</sup>).

Was endlich die äußeren Verhältnisse der Universität, nämlich zur Stadt Bologna, betrifft, so ist

---

etiam quod Rector aut Syndicus cessante Collegii Germanici Magistratu eam jurisdictionem ad se transferre non posset.“ — Daß die Procuratoren der Deutschen nichts anderes waren, als ihre Consiliarii, die vor den übrigen theils durch diesen Titel, theils durch größere Rechte ausgezeichnet waren, erhellt deutlich aus Stat. Bon. am Ende der Vorrede und p. 105.

102) Stat. Bon. lib. 1 p. 20, reform. p. 78. 79. Er kommt schon 1295 vor. Ghirardacci T. 1 p. 328.

103) Stat. Bon. lib. 1 p. 20—23 (Notarius). lib. 1 p. 16 (Massarius).

104) Stat. Bon. lib. 1 p. 23. 24, lib. 2 p. 44. addit. p. 107.

darin unverkennbar, daß man schon frühe einen hohen Werth auf die Erhaltung und Blüthe der Universität setzte. Dahin deuten die Vorrechte und Befreyungen, welche man den Lehrern und den Scholaren gab; jene besonders erhielten für den Fall, wenn sie Bürger der Stadt waren, Freyheit vom Kriegsdienst, und späterhin von allen bürgerlichen Lasten und Abgaben; die fremden Lehrer und Scholaren aber sollten wie Bürger von Bologna behandelt werden: auch wurde ihnen für Raub und Gewaltthätigkeit von der Stadt selbst Entschädigung für den Fall zugesichert, wenn die Thäter sie nicht leisten könnten <sup>105</sup>). Auch für das Vergnügen der Scholaren war durch besondere Gesetze gesorgt. So z. B. legte ein Stadtgesetz von 1521 den Juden die Last auf, jährlich an die Juristen 104 $\frac{1}{2}$ , an die Artisten 70 Lire zu zahlen, welches Geld zu einem Fastnachtschmauß verwendet werden sollte <sup>106</sup>). — Mit besonderer Eifersucht strebte man zu verhüten, daß nicht andere Rechtsschulen auf Kosten von Bologna aufblühen möchten. Deshalb wurde, wie unten gezeigt werden wird, jeder Lehrer mit einem

---

105) Stat. Bon. lib. 4 p. 69—71. Sarti P. 1 p. 173 P. 2 p. 105. 223. 225. 226. Ghirardacci T. 2 p. 605 (Allgemeine Befreyung der Professoren von allen bürgerlichen Lasten im J. 1417).

106) Stat. Bon. lib. 4 p. 96.

Ende verpflichtet; aber auch durch die strengsten Strafen suchte man jenem Verlust vorzubeugen. Todesstrafe und Confiscation des ganzen Vermögens wurde den Bürgern gedroht, die sich der Verleitung von Scholaren zu anderen Rechtsschulen schuldig machen würden: desgleichen den eingebornen Professoren und den fremden besoldeten Professoren, wenn jene bey einem Alter über 50 Jahre, diese innerhalb ihres Contracts, nach einer andern Rechtsschule ziehen würden <sup>107</sup>). Im Ganzen hatte hierin die Universität mit der Stadt gleiches Interesse, und war daher diesen Maaßregeln nicht entgegen; doch bestimmten ausdrücklich die Statuten, wie es gehalten werden sollte, wenn man bey einem Streit mit der Stadt die Suspension der ganzen Schule nöthig finden würde <sup>108</sup>). — Sehr frühe gaben die Miethwohnungen Anlaß zu Streit und dann zu gesetzlicher Bestimmung. Jährlich wurden vier Taxatoren erwählt, zwey von der Stadt, zwey aus den Scholaren, welche den Preis der einzelnen Wohnungen bestimmten, und es war bey Strafe den Eigenthümern verboten, mehr zu fordern als diese Taxe, den Scholaren und Professoren aber, die bisherige

---

107) Stat. Bon. lib. 4 p. 67. 68. Sarti P. 2 p. 222—225.

108) Stat. Bon. lib. 3 p. 58. vgl. lib. 2 p. 47 rubr. de hospitiiis.

Miethe zu erhöhen. Kein Scholar durfte einen Scholaren vertreiben, und jeder hatte das Recht drey Jahre in der Wohnung zu bleiben, die er einmal gemiethet hatte <sup>109</sup>). — Der Hauseigenthümer, welcher sich jener Taxe nicht unterwarf, wurde durch Interdiction des Hauses bestraft, d. h. durch ein Verbot an alle Scholaren, darin zu wohnen: dasselbe geschah, wenn ein Bürger einen Scholaren fälschlich anklagte, desgleichen wurde bey der Verletzung oder Beraubung eines Scholaren dieser Bann gegen die Eigenthümer der benachbarten Häuser ausgesprochen <sup>110</sup>). — Scholaren durften bey den Einwohnern der Stadt und des Gebiets von Bologna keine Bevatterschaft übernehmen, ohne zuvor bey dem Rector Erlaubniß einzuholen: zuerst waren nur Johannes Andrea und dessen ganze Nachkommenschaft von dieser Einschränkung frey, späterhin aber alle männliche Descendenten irgend eines Doctors von Bologna <sup>111</sup>). — Zur Erhaltung ihrer Rechte bekam zuweilen die Universität, nach dem Muster von Paris, von dem Pabst besondere Conservatoren, was aber keine bleibende Einrichtung gewesen zu

---

109) Stat. Bon. lib. 2 p: 45—49. — Von der älteren Zeit vgl. Sarti P. 1 praef. p. XXIII. XXV. Savioli II. 1 p. 158—161.

110) Stat. Bon. lib. 2 p. 45. 47. 48, lib. 3 p. 54.

111) Stat. Bon. lib. 3 p. 52. 61, f. v. S. 145.

## 186 Kapitel XXI. Universitäten.

seyn scheint. Im J. 1310 waren es der Erzbischoff von Ravenna, die Bischöffe von Ferrara und von Parma: im J. 1322 und 1326 der Bischoff von Bologna <sup>112</sup>).

Betrachtet man nun ferner die Universität als Lehranstalt, so ist dabey zweyerley zu untersuchen: das Personal nämlich, d. h. die Doctoren und Lehrer, und die Thätigkeit derselben, welche in den Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen besteht <sup>113</sup>).

Ben den verschiedenen Meinungen, die in neueren Zeiten über den Ursprung des Doctorats aufgestellt worden sind, hat man gewöhnlich übersehen, wie sehr sich in kurzer Zeit sogar in derselben Lehranstalt der Begriff desselben umgeändert hat, so daß man ganz verschiedene Anfangspunkte annehmen mußte, je nachdem man den einen oder den andern dieser Begriffe aufgefaßt hatte. Ben der Entstehung der Rechtsschule in Bologna nämlich war ohne Zweifel Doctor, so wie Magister oder Dominus, der Name, womit man den Irnerius und

---

112) Ghirardacci T. 1 p. 539. T. 2 p. 27. 66.

113) Außer den Statuten der Universität (S. 144) ist hierbey vorzüglich wichtig: Collegii Bononiensis Doctorum Pontificii scilicet, et Caesarei Juris origo, et dotes . . . ed. Angelus Gaggius Bononiae 1710. 4 (108 unpaginirte Seiten). Höchst verworren und geschmacklos, dennoch wegen vieler wichtigen Nachrichten unentbehrlich.

seine nächsten Nachfolger als Lehrer bezeichnete; ein Amt, oder eine durch Verleihung erworbene Würde konnte damit nicht bezeichnet werden, weil dergleichen nicht vorhanden war <sup>114</sup>). Irnerius selbst wird in Urkunden nur *Judex* oder *Causidicus*, bey gleichzeitigen Geschichtschreibern *Magister*, aber nirgends *Doctor* genannt. Der etwas neuere *Walfredus* heist abwechselnd *Doctor*, *Magister* und *Judex* <sup>115</sup>). Erst als die Schule einige Zeit bestanden, und durch mehrere gleichzeitige berühmte Lehrer ein festeres Daseyn gewonnen hatte, d. h. um die Mitte des zwölften Jahrhunderts, scheint der Name und die Würde eines *Doctors* besonders verliehen worden zu seyn: wozu auch noch dieses beytragen mochte, daß durch das Privilegium des K. Friedrich I. die Lehrer der Rechtsschule zugleich eine Art obrigkeitlicher Gewalt erhalten hatten <sup>116</sup>). Jene Ver-

114) Ganz eben so braucht K. Julian beide Ausdrücke gleichbedeutend, um Lehrer überhaupt zu bezeichnen (*magistros studiorum doctoresque*). L. 7. C. *de professoribus* (10. 52). Ueber die Bedeutung des Ausdrucks *Doctor* im früheren Mittelalter s. v. B. 1 S. 406.

115) Sarti P. 1 p. 12. 29.

116) s. v. S. 154. Sarti P. 1 p. 27. 267 (Gegen die Meynung, daß Gratian den *Doctorgrad* erfunden habe). In der auth. *habita* selbst steht nicht *doctores*, sondern zuerst *professores*, dann *dominus* und *magister*. Es ist also ein Versehen, wenn Sarti P. 1 p. 10. 170 den Titel *dominus* erst nach der auth. *habita*, oder gar erst im 13ten Jahrhundert entstehen läßt.



## 188 Kapitel XXI. Universitäten.

leihung geschah, so weit man von späteren Zeiten rückwärts schließen kann, von den einmal vorhandenen Doctoren durch Cooptation, indem sie den geprüften Candidaten würdig befanden, als neues Mitglied in ihre Reihe einzutreten. Diese Aufnahme, d. h. die Promotion, gab nun erstlich ein unbeschränktes Recht zu lehren, verbunden mit der Gerichtsbarkeit über die eigenen Schüler, und zweitens das Recht der Theilnahme an neuen Promotionen, d. h. eine Stelle in der Promotionsfacultät; indessen war schon damals das Recht zu lehren nicht ausschließlich den Doctoren vorbehalten, da schon im zwölften Jahrhundert Lehrer vorkommen, die den Titel eines Doctors nicht führen <sup>117</sup>). — Am Ende des zwölften Jahrhunderts kamen auch Doctoren des canonischen Rechts (decretorum) hinzu, welche jedoch erst nach einiger Zeit gleiche Ehre mit den Civilisten genossen <sup>118</sup>). Im dreizehnten Jahrhundert kamen noch doctores medicinae (oder fixicae), grammaticae, logicae, philosophiae et

---

117) So im zwölften Jahrhundert ein bekannter Jurist, *Albricus*, welcher nur *Magister*, nie *Doctor* genannt wird, und dennoch in *Bologna* lehrte und großes Ansehen genoss. *Sarti P. 1 p. 63.* — Juristen, die nicht lehrten, hießen *judices* oder *causidici*: noch im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts war die Würde eines *Doctors* etwas seltenes. *Sarti P. 1 p. 42. 48.*

118) *Sarti P. 1 p. XXVI. 267. 11. 370.*

aliarum artium, ja sogar notariae, vor <sup>119</sup>). Für die Rechtslehrer wurde zwar auch noch zuweilen der Name magister und magisterium gebraucht <sup>120</sup>), doch betrachteten sie den Doctortitel als einen ihnen gebührenden Vorzug, so daß die übrigen Lehrer nur magistri heißen sollten <sup>121</sup>). — Späterhin wurde die Theilnahme an diesen Rechten der Doctoren mehr und mehr auf eine selbstsüchtige Weise beschränkt, und diese Beschränkung mag wohl die Hauptursache des schnellen inneren Verfalls der Schule seyn, wovon sie sich nie wieder hat erheben können. So sollten die vornehmsten Lehrstücken nur aus einheimischen Familien besetzt werden, welche Vorschrift in die Statuten der Stadt aufgenommen, und zwar von der Universität bestritten wurde, jedoch schwer-

119) Sarti P. 1 p. 421. 434. 463. 501. 504. 511.

120) Sarti P. 2 p. 106. 59.

121) Jo. Andreae in glossa ad Clem. 2 de magistris (S. 1), wo auch bemerkt wird, daß sey so nur in Italien, jenseits der Alpen (d. h. in Frankreich) hießen alle magistri. Glossa ms. sec. 12 ad L. 57 D. de V. S., Ms. Paris. 4458 a: „No. contra illum professorem LL., qui nolebat vocari magister sed dominus.“ — Bey dem Titel magister ist noch zu bemerken, daß er, dem Namen vorangesezt (i. B. magister Petrus), einen wissenschaftlichen Lehrer, dahinter stehend aber (i. B. Petrus magister), einen Handwerker bedeutete. Sarti P. 1 p. 52. Placentinus in summa Codicis lib. 2 tit. 3 p. 47. Hostiensis summa decretalium tit. de pactis num. 3. Jedoch wurde dieses, wenigstens im 12ten Jahrhundert, nicht strenge beobachtet. Sarti P. 1 p. 29 not. c. f., p. 286.

## 190 Kapitel XXI. Universitäten.

lich mit bedeutendem Erfolg <sup>122</sup>). Desgleichen wurde es zur Gewohnheit, daß nicht alle Doctoren, sondern nur die eingebornen Bologneser, in die Promotionsfacultät aufgenommen wurden, so daß bey den Bolognesern diese Aufnahme mit der Promotion selbst unzertrennlich verbunden war <sup>123</sup>). Eine ähnliche Selbstsucht, wie sie hier von den Eingebornen gegen die Fremden, zum großen Schaden der Schule, ausgeübt wurde, bewiesen nun aber auch die Mitglieder der Facultät gegen ihre eigenen Mitbürger, indem sie sich endlich verpflichteten, keine andere Bologneser zu promoviren, als ihre eigene Söhne, Brüder oder Nessen, wodurch also die Doctorwürde in ihren Familien erblich werden sollte. Hierin nun hatte die Stadt mit der Universität der Scholaren gleiches Interesse, der Facultät entgegen zu arbeiten, und so wurde im J. 1295 der Facultät die beschlossene Promotion von Sechs Bolognesern nur unter der Bedingung erlaubt, wenn diese

---

122) Stat. Bon. lib. 4 p. 69 rubr. de immunitate (s. u. Note 234). Dieses ist die Stelle aus den Statuten der Stadt, und es wird dabey auf altes Herkommen und auf dessen erprobte Nützlichkeit für die Schule Bezug genommen: das Statut selbst ist aus dem 14ten Jahrhundert, denn es wird darin gesagt, das Privilegium des venerabilis vir dominus Jo. de Lignano solle unverkürzt bleiben, und dieser starb 1383. Vgl. auch Sarti P. 1 p. 223. — Der Widerspruch der Universitätsstatuten steht p. 85 rubr. de immunitatibus.

123) Fantuzzi Scritt. Bologn. T. 2 p. 48.

nicht Verwandte von Mitgliedern der Facultät wären <sup>124</sup>). Lebhafter wurde der Streit im J. 1299, als Bianesius Pascipoverus, ein Bologneser, der nicht zur Verwandtschaft der Facultisten gehörte, die Promotion suchte. Die Facultät verweigerte es mit Rücksicht auf den erwähnten End: die Stadt aber, aufgefordert vom Rector, zwang sie durch Drohung einer Strafe von 100 Lire nachzugeben <sup>125</sup>). Derselbe Streit erneuerte sich, als im J. 1304 mehrere Bologneser die Promotion suchten, zu deren Unterstützung eine Strafe von 1000 Lire der Facultät im Ganzen, und von 300 Lire jedem einzelnen Mitglied, gedroht werden mußte. Die Facultät gab nach, und nun kommt kein ähnlicher Streit mehr vor: aber man half sich damit, daß man von jetzt an die Doctorwürde von der Theilnahme an der Facultät gänzlich trennte, und die Facultät auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern beschränkte welche besonders hereingewählt werden mußten, wodurch also doch die Facultät ihren Zweck in der Hauptsache erreichte <sup>126</sup>). Dadurch hatten sich nun die

124) Ghirardacci T. 1 p. 327.

125) Alidosi p. 223. 224. Vgl. Fantuzzi l. c. T. 6 p. 316. Sarti P. 1 p. 173.

126) Fantuzzi Scritt. Bologn. T. 2 p. 48. 49. 331 (aus ungedruckten Urkunden des Stadtarchivs). — Vgl. Sarti P. 3 p. 21. 31. Alidosi p. 214. 215. Ghirardacci T. 1 p. 464.—

## 192 Kapitel XXI. Universitäten.

Verhältnisse weit bestimmter als vorher geschieden, und es wird demnach hier besonders gehandelt werden müssen: 1) von den Doctoren, und unter diesen wiederum von der engeren Verbindung, welche die Promotionsfacultät bildete, 2) von den Lehrern der Rechtsschule.

Die Doctoren wurden entweder nur im Römischen oder canonischen Recht allein, oder in beiden Rechten zugleich promovirt: jenes war früherhin gewöhnlicher, dieses in späteren Zeiten. Der Canonist mußte 6 Jahre lang studiert haben, der Civilist 8 Jahre, doch wurde ihm eine Vorlesung oder Repetition, die er gehalten hatte, für ein Jahr Studium gerechnet: desgleichen wurde ihm ein Jahr oder zwey Jahre abgerechnet, wenn er drey oder vier Jahre canonisches Recht gehört hatte. Diese Studienzeit mußte er beschwören. Hierauf erwählte sich der Candidat einen Doctor, der ihn dem Archidiaconus präsentirte: er durfte auch zwey Präsentanten wählen, drey jedoch nicht ohne Verwilligung der Rectoren <sup>127</sup>).

Die

---

Zuerst suchten die Promotion Thomas de Marzalolio, Bonifacius Galluzzi und Matthäus Gandoni: wegen der zwey letzten gab die Facultät nach. Darauf meldete sich der erste von neuem, und mit ihm Jacobus de Belvisio und Petrus Cernitus: auch für diese zwey letzten wurde die Promotion erzwungen, Thomas aber scheint sie niemals erlangt zu haben.

127) Stat. Bon. lib. 2 p. 40. 41. So lange der Kampf

Die Prüfung der Candidaten war zwiefach: das Examen nämlich (*privata examinatio*) und der *Conventus* (*publica examinatio*)<sup>128</sup>, und auf jede dieser Prüfungen wurde ein besonderer Grad erteilt.

Vor dem Examen wurden dem Candidaten zwey Texte zu bearbeiten übergeben (*puncta as-*

der politischen Parteyen dauerte, geschah es oft, daß die herrschenden Lambertazzi keinen von der Gegenpartey zur Promotion zuließen. S. i. V. Ghirardacci T. 1 p. 327 (a. 1295).

128) Examen und *conventus*. Stat. Bon. lib. 3 p. 63. — *Privata und publica examinatio*. Stat. Bon. lib. 2 p. 41 — 43, wo auch die Form von beiden ausführlich beschrieben wird. (Abgedruckt im Anhang N. IV. 11 und 12.) Die doppelte Prüfung selbst aber ist sehr alt, denn schon *Durantis* († 1296) bestand eine *privata examinatio*. *Durantis speculum* lib. 2 P. 3 tit. de appellat. §. 5: „et sic obtinuit, et in hoc etiam omnes doctores Bonon. in nostra privata examinatione concordaverunt.“ — Gewöhnlich nimmt man drey Prüfungen an, so daß der Candidat durch die erste *Baccalaureus* geworden seyn soll, allein es wird unten gezeigt werden, daß *Baccalaureus* gar kein Grad war. Zwar sagt nun *Bartolus ad L. 1 C. de athleticis* (10. 53): „et ex hoc inventa est consuetudo, quod scholares ter examinentur: primo a suo doctore praesentante: secundo in privato examine: tertio in publico examine.“ Da aber für das Examen des präsentirenden Doctors gar keine Form vorgeschrieben war, so wurde dieses gewöhnlich gar nicht als ein besonderer Act gerechnet, die Statuten nennen es daher gar nicht, und sagen p. 41 nur dieses: „Doctores autem, illos quos credunt honori magistrati fore dignos ad examen admittere debeant non alios, de quo eorum conscientias oneramus.“ Dieses geht nur auf die präsentirenden Doctoren, und es wird also ganz dem Gewissen derselben überlassen, wie sie die Uebersetzung von der Würdigkeit des Candidaten erlangen mögen.

signata), nämlich beide aus dem Römischen, oder beide aus dem canonischen Recht, oder einer aus dem Römischen, der andere aus dem canonischen, je nachdem er blos in einer Facultät oder in beiden promovirt seyn wollte <sup>129</sup>). Noch an demselben Tage wurde auf die Einladung des Archidiaconus das Examen gehalten, woben der Candidat seine Arbeit über die Texte ablas. Der präsentirende Doctor allein, wie es scheint, examinirte ihn, die übrigen Doctoren konnten nur über die bearbeiteten Texte Fragen und Einwürfe vorbringen, woben sie schwören mußten, daß sie sich nicht mit dem Candidaten verabredet hätten <sup>130</sup>). Die Doctoren sollten dabei den Candidaten freundlich wie ihren eigenen Sohn behandeln, bey Strafe einer einjährigen Suspension. Unmittelbar nach dem Examen stimmten die Doctoren ab, und wurde der Candidat für würdig erkannt, so hieß er nun Licentiatus <sup>131</sup>).

---

129) Gaggi fol. D (4).

130) Stat. Bon. lib. 2 p. 41. 42: „Doctores autem *non examinantes*, circa materiam punctorum tantum quaestiones et oppositiones faciant, et per eum quem examinent non praestitas (d. h. die er ihnen nicht angegeben oder mitgetheilt hat), de quo Rectores a doctoribus collegii exigant sacramentum.“ Die *non examinantes* können wohl nur die Doctoren seyn, die den Candidaten nicht präsentirt haben, woraus dann zu schließen ist, daß die präsentirenden ihn examiniren. Auch würde ja sonst gar kein eigentliches Examen statt gefunden haben

131) Stat. Bon. lib. 2 p. 42. 43. 45. in mehreren Stellen. —

Der Conventus, wodurch die Doctorwürde erworben wurde, geschah in der Domkirche, wohin man sich in einem feyerlichen Zuge begab. Der Licentiat hielt daselbst eine Rede <sup>132)</sup>, und eine juristische Vorlesung, über welche dann die Scholaren (nicht die Doctoren) gegen ihn disputirten. Darauf folgte eine Rede des Archidiaconus (oder des Doctors, dem dieser den Auftrag gab ihn zu vertreten), worin der neue Doctor proclamirt wurde. Endlich wurden dem Promovirten die Insignien von den Doctoren, die ihn präsentirt hatten, überreicht, nämlich das Buch, der Ring, der Doctorhut: zu-

Werkwürdig und erläuternd für die Art des Examens ist die Erzählung des Cynus ad L. fin. C. de usufructu: „Unde cum in privata examinatione ego habuissem punctum in hac materia, quidam Doctor Bononiensis quaesivit a me quando relictus erat usufructus filio familias utrum pater haberet usumfructum et cujus morte finiretur. Ego sentiens quaestionem arduam qualem fore quaerens non sentiebat, respondi: casus est C. de usufructu l. ult. Tunc Doctor meus Dnus Lambertinus Ramponen. de Bononia, sub quo militare volui, dixit: verum est, ac optime respondit, quia non est quaestio ex quo est casus legis. Sed tunc Martinus Sillimanus ait quod malitiose et caute respondi, quia de casu et intellectu ejus legis erat magna dubitatio et sic pertransivimus.“ Der quidam Doctor Bon. war einer der non examinantes, er durfte daher nicht examiniren, d. h. nicht nach freyer Wahl Fragen vorlegen, sondern nur quaestiones et oppositiones circa materiam punctorum (Note 130), und daß seine Frage eine solche sey, wurde ihm eben bestritten.

132) Eine solche Promotionsrede des Candidaten, ohne Zweifel aus Bologna, und wahrscheinlich aus dem 13ten Jahrhundert, steht in Ms. Paris. N. 4489 fol. 107.



gleich wurde ihm der Platz auf dem Katheder angewiesen <sup>133</sup>). Hierauf verließ man die Kirche wiederum in einem feyerlichen Zuge. Es war jedoch auch erlaubt, den Grad insgeheim zu ertheilen, und dann noch die öffentliche Feyerlichkeit nachzuholen <sup>134</sup>). Meistens folgten wohl Examen und Conventus kurz nach einander, und es waren dann blos zwey Theile einer und derselben Handlung. Wenigstens in älteren Urkunden, wo der Doctorat der Parteien oder der Zeugen nicht leicht vergessen wird, pflegen Licentiaten nicht aufgeführt zu werden, und daß auch in den Statuten auf die Licentiatur fast gar nicht Rücksicht genommen wird, soll unten bey dem Lehrerstande gezeigt werden. Es ist daher auch wohl blos zufällig, wenn in einzelnen Fällen die Licentiatur als eine lange fortdauernde Eigenschaft, und nicht als bloßer Uebergang zum Doctorat erscheint. So z. B. bey Cynus, dessen Examen wenigstens nicht später als 1304 gehalten worden ist, weil sein Präsen-

---

133) Die Beschreibung der Form überhaupt, und die Angabe der Insignien, steht bey Gaggi fol. D (2) und fol. E. Eben dahin gehört die Glosse des Jo. Andreae zu Clem. 2 de magistris (5. 1). Der Text lautet so: cum sua solenniter *principia* faciunt, aut sui recipiunt insignia *doctoratus*. Bey *principia* sagt der Glossator: ita loquuntur quidam in studiis quibusdam ultramontanis. Bey *doctoratus* aber: ita loquimur nos, et ista insignia sunt cathedra, birretum: apud aliquos liber, annulus, osculum.

134) Stat. Bon. lib. 2 p. 44.

tant, Lambertinus de Ramponibus, in diesem Jahre starb <sup>135</sup>): dennoch hielt er seinen Conventus erst im Jahre 1314, also wenigstens zehn Jahre später, wie aus seinem noch vorhandenen Doctordiplom erhellt, so daß er wenigstens zehn Jahre lang Licentiat gewesen seyn muß <sup>136</sup>). Sowohl der Licentiat,

135) S. v. Note 131. Ueber das Todesjahr des Lambertinus vgl. Sarti P. 1. p. 215.

136) Das merkwürdige Doctordiplom des Cynus, welches im Anhang zu diesem Bande (Num. VII) abgedruckt ist, fand sich in einer Handschrift im Besitz von Guadagni, woraus es Raccioni abdrucken ließ in dem anonymen Werk: Osservazioni . . sopra il diritto feudale concernenti l'istoria . . di Antonio da Pratovecchio, Livorno 1764. 4 p. 63. Nachher ist es wieder abgedruckt worden in Ciampi vita di Cino ed. 1 (1808) p. 156, ed. 2 (1813) p. 139. — Wäre nun von der Promotion keine andere Nachricht als diese Urkunde vorhanden, so könnte man vielleicht deren Richtigkeit bezweifeln, besonders wegen der „papalia et Imperialia privilegia,“ die auf eine viel neuere Zeit hinzudeuten scheinen. Allein für den Hauptinhalt der Urkunde, nämlich für die im J. 1314 vorgenommene Promotion selbst, findet sich bey Diplovataccius im Leben des Cynus eine so unmittelbare Bestätigung, daß dadurch auch die Richtigkeit der Urkunde außer Zweifel gesetzt wird. Diplovataccius sagt: „rediens Bononiam legit librum C. et in fine lecturae Anno Dni 1314 insignia Doctoratus in civitate Bononiae suscepit existente Vicario Mag. Guill. de Brixia Archidiacono Bononiensi, et Dno Guidone de Lecis Decretor. Doctore, ut ipse refert in fine suae lecturae super C. (In den gedruckten Ausgaben des Cynus steht diese historische Notiz nicht, die Dipl. in seinem Manuscript fand.) Vgl. Tiraboschi T. 5 L. 2 C. 4 §. 14 (Note zur zweyten Ausgabe), wo anstatt Guido de Ligis oder Lecis emendirt wird Guisis, was auch durch Ghirardacci T. 1 p. 585 hinreichenden Grund erhält. — Ist nun die Urkunde ächt, so müssen die papalia et Imperialia privilegia, die

als der Doctor, hatte das Recht ein Diplom zu verlangen <sup>137</sup>). Das älteste bekannte Diplom aus Bologna ist das eben angeführte des Cynus vom J. 1314.

Bei der Promotion kamen mehrere Ende vor, obgleich ein allgemeiner Doctorend in unsrem Sinn, gerichtet auf die Erfüllung der mit der Doctorwürde verbundenen Pflichten, nicht gewöhnlich war. Drey Ende mußte der Candidat dem Rector schwören: erstlich, daß er die gehörige Zeit studiert habe: zweitens (vor dem Examen), daß er nichts als das vorgeschriebene bezahlt habe: drittens (vor dem Conventus), daß er der Universität und den Scholaren nicht zuwider handeln, und, wenn er in Bologna bleibe, dem Rector gehorchen und die Statuten befolgen wolle <sup>138</sup>). Ferner schwur der neue Doctor am Ende des Conventus dem Collegium der Doctoren, daß er diesem, so wie dessen einzelnen Mit-

---

in dieser Zeit unmöglich Privilegien der Facultät (des Collegii) seyn können, anders erklärt werden: die papalia gehen ohne Zweifel auf das päpstliche Privilegium des Archidiaconus, und auf die Verordnungen, daß die in Bologna Graduirten überall lesen dürfen: die Imperialia aber sind wohl von der damals bekannten und geglaubten Stiftung der Rechtsschule durch Theodos II. zu verstehen.

137) Stat. Bon. lib. 2 p. 43 und lib. 3 p. 66. Ueber die Gebühren für das Diplom sind diese Stellen nicht ganz deutlich.

138) Stat. Bon. lib. 2 p. 40. 41.

gliedern und den Statuten desselben, nicht entgegen handeln wolle <sup>139)</sup>. Wichtiger aber als alle diese Ende war derjenige, wodurch sich der neue Doctor verpflichtete, nicht außer Bologna zu lehren, ein Ende wodurch die Schule ausschließend in Bologna erhalten werden sollte. Nach den noch vorhandenen Formeln desselben wurde er nicht vor der Promotion geleistet, sondern vor dem Antritt des Lehramts, desgleichen nicht in die Hände der Doctoren, sondern der städtischen Obrigkeit, und er kam daher bey den Fremden, die in Bologna promovirt wurden, und die gar nicht die Absicht hatten in Bologna zu lehren, überhaupt nicht vor. Zuerst nöthigte man dem Pillius und seinen Collegien, also denen die schon im Besitz des Lehramtes waren, einen End ab, zwey

---

139) Gaggi fol. E., wo auch die Formel abgedruckt ist, die so lautet: Juret Dominatio vestra in manibus Ill. et Exc. DD. Priorum, quod non veniet contra hoc Sacrum Collegium, vel singulos Doctores, nisi suam vel suorum injuriam prosequendo, et non interponent auctoritatem suam alicui Doctorando per aliquem Comitem Palatinum in Civitate vel Dioecesi Bononiae (et, si est Bononiensis, addit:) et de se non ingerendo in examinandis aut exercendis Scholaribus quibuscumque contra formam Constitutionum Sacri Collegii juris pontificii et caesarei, postquam assumpserint puncta in Collegio. Modo procedat ad amplexum cum istis Illustrissimis et Excellentissimis PP. — Die Erwähnung der Promotion durch Pfalzgrafen, die vor R. Carl IV. nicht vorkommt (Meinerss B. 2 S. 327) scheint zu beweisen, daß dieses Formular nicht aus der ältesten Zeit herrührt.

Jahre lang nicht außer Bologna zu lesen <sup>140</sup>). Bald darauf aber wurde jener allgemeine Eyd, vor dem Antritt des Lehramtes, als bleibende Form eingeführt. Folgende Fälle sind davon bekannt.

1189 Lotharius Cremonensis.

Sarti P. 1 p. 83, P. 2 p. 64 <sup>141</sup>).

140) Pillii Summa in tres libros, tit. de municip. et orig. (10. 38): „Quo non multo post a Bononiensibus audito, sub alio velamine omnibus legalibus professoribus convocatis, ipsos et me ad sacramentum compulerunt, ne per continuum biennium extra civitatem Bononiae discipulis jura civilia traderemus.“

141) Sarti l. c. Mill. cent. octuag. non. Kal. Dec. Ind. septima Consules Bon. scilicet D. Gerardus Rolandini, Jac. Bernardi, Cazzanimiticus, Boccaderunco, Rambertus de Albaro, et Jac. Alb. de Urso, voluntate et consensu totius Consilii promiserunt Domino Lothario Cremonensi, quod neque ipsi, neque aliquis successor eorum cogent predictum Lotharium aliquod Sacramentum facere, per quod magis sit districtus Communi, neque eum prohibebunt vel cogent regere Studium in Civitate Bon., et tunc in continenti juravit predictus Lotharius secundum tenorem infrascriptum. Juro ego Dominus Lotharius, quod ab hoc die in antea non regam Scholas Legum in aliquo loco, nisi Bon. Nec ero in consilio, ut Studium hujus Civitatis minuatur, et si scivero, aliquem ipsum minuere velle, Consulibus, vel Potestati, qui pro tempore erunt, quam citius potero, nuntiabo, et bona fide destruam. Consulibus, vel Potestati, qui pro tempore erunt, bona fide consilium, et adjutorium dabo de omnibus, que a me petierint, et credentiam eis tenebo.“ — Der erste Eyd sollte offenbar bloß dazu dienen, den zweyten gegen den Vorwurf des Zwangs zu sichern, der namentlich von Pillius erhoben worden war (Note 140). Späterhin ließ man jenen weg, aber der Eyd des Doctors ist in den übrigen Fällen mit dem des Lotharius im wesentlichen übereinstimmend. Besonders heißt der Schwörende stets Dominus oder Doctor, woraus erhellt, daß der Eyd erst nach vollendeter Promotion, und nur vor dem Antritt des Lehramtes, geleistet wurde.

1198 Bandinus. Johanninus.

Sarti P. 2 p. 65. 101.

1213 Guido Boncambii. Jacobus Balduini.  
Oddo Landriano. Beneintendi. Pontius  
Catellanius.

Sarti P. 2 p. 71.

1216 Guizardinus.

Sarti P. 2 p. 70.

1220 Lambertinus Azonis Gardini. Bonifacius  
Bonconsilius.

Sarti P. 2 p. 68. 75.

1221 Benedictus de Benevento.

Sarti P. 2 p. 68.

Späterhin wurde dieser Eyd in den Statuten der Stadt (von 1259) ausdrücklich vorgeschrieben, und zwar mit der Abänderung, daß er noch vor der Vollendung der feyerlichen Promotion geleistet werden sollte: jedoch immer nur von denjenigen, welche in Bologna Lehrer werden wollten <sup>142)</sup>. Und die

142) Sarti P. 2 p. 222. Ex lib. Stat. 1259 Lib. 7 rub. 4: „Statuimus, quod *quilibet volens regere Studium Bononie*, postquam examinatus fuerit, et approbatus, ut regat, non sinatur regimen inchoare, nec aliquis Doctor Legum det et librum suum, nisi primo juret ut hactenus juraverunt, quod de cetero in aliqua alia terra non leget Scolaribus scientiam Legum, nisi Bononie, et ita juret legere, et Potestas teneatur dare operam, quod hec juramento predicto modo fiant coram se, vel uno ex iudicibus suis“ etc. — Vgl. Ghirardacci T. 1 p. 560. — In dieser abgedänderten Art kommt denn auch der Eyd 1287

päpstlichen Verordnungen, daß die Doctoren von Bologna an allen Orten lehren dürften<sup>143</sup>), bezogen sich gar nicht auf diesen End, sondern wollten nur, daß der in Bologna ertheilte Grad, der ja an sich jenen End gar nicht mit sich führte, allenthalben anerkannt werden sollte. Im J. 1312 aber wurde auf die Bitte der Scholaren, die dafür der Stadt Geld bezahlten, der End ganz abgeschafft, und seit dieser Zeit scheint er nicht wieder geleistet worden zu seyn<sup>144</sup>).

Die sehr beträchtlichen Kosten der Promotion bestanden theils in Gebühren, theils in anderem Aufwand. Die Gebühren betragen für das Examen gegen 60 Lire, für den Conventus gegen 80 Lire<sup>145</sup>).

---

bey der Promotion des Johannes de Rossiaci vor. Sarti P. 1 p. 245.

143) Sarti P. 2. p. 59 lit. G. (a. 1292.) Ghirardacci T. 1 p. 539 (a. 1310).

144) Ghirardacci T. 1 p. 560. 561. Sarti P. 3 p. 32. Die Scholaren zahlten einen Monat hindurch (täglich?) 20 Soldi, die zu Festungswerken verwendet wurden; zugleich geschah es wegen der Ehre und der Vortheile, welche die Stadt „a Collegio et universitate dictorum Scholarium“ gehabt habe. Zwar wurden wieder 1321 drey verehdete Doctoren, welche auswanderten, unter harten Drohungen zurückgerufen (Ghirardacci T. 2 p. 11); wahrscheinlich gründete sich das aber auf ihren früher geleisteten End, und stand also mit jener Aufhebung nicht im Widerspruch.

145) Stat. Bon. lib. 2 p. 43. 44. lib. 3 p. 65. 66. Genau läßt sich die Summe deswegen nicht angeben, weil jeder der

Davon bekam der präsentirende Doctor (oder mehrere zusammen) bey dem Conventus 24 Lire; jeder andere Doctor bey dem Examen 2 Lire, bey dem Conventus 1 Lira; der Archidiaconus für jede der beiden Handlungen 12 $\frac{1}{2}$  Lire, und außerdem noch er oder sein Vicarius jedesmal 3 oder 3 $\frac{1}{2}$  Lire, wofür er eine Rede halten mußte. Durch strenge Gesetze war es verboten, diese Gebühren zu erlassen, mit Ausnahme bestimmter Fälle, für welche die unentgeltliche Promotion besonders erlaubt war <sup>146</sup>). Eine Kirchenversammlung aus dem Anfang des zwölften Jahrhunderts verbot, die Erlaubniß zum Lehren für Geld zu ertheilen <sup>147</sup>); allein dieses Verbot betrifft nur die Domschulen, und nicht die Universitäten. Anders verhält es sich mit den ähnlich lautenden Decretalen von P. Innocenz IV., aus der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts, an die Universität Bologna und den Bischoff von Modena, denn in diesen ist geradezu von der eigentlichen Pro-

---

gegenwärtigen Doctoren etwas erhielt, die Zahl derselben aber zufällig war. — Ueber die Berechnung der Lire nach heutigem Geld verweise ich auf die besondere Untersuchung im Anhang dieses Bandes.

146) Gaggi fol. E. Co i. B. konnten die Rectoren theils selbst unentgeltlich promovirt werden, theils einen Scholaren dazu präsentiren: eine ähnliche Präsentation kam der deutschen Nation zu, desgleichen manchen Familien.

147) C. 1. X. de magistris (5. 5). Eben so die Decretale von 1180 an einen Englischen Bischoff. C. 2. X. eod.



motion die Rede, wofür keine Bezahlung genommen werden soll <sup>148</sup>). Man kann diese Decretalen von unbilliger, gesetzwidriger Bezahlung erklären, vielleicht auch von heimlichen Geschenken, die für Bestechungen gelten konnten: es ist aber auch möglich, daß sie, wie so manche ähnliche Gesetze des Mittelalters, alle Bezahlung überhaupt verboten, während diese dennoch stets ohne Bedenken gegeben und genommen wurde. Für diese letzte Annahme spricht das Beispiel des Franz Accursius, der sich im J. 1292 Absolution geben ließ, unter andern auch wegen der Bezahlungen, die er und sein Vater für Promotionen angenommen hatten <sup>149</sup>). — Noch wichtiger als die Gebühren war der übrige Aufwand, besonders bei den feyerlichen Aufzügen vor und nach der Promotion, wozu der Sitte nach an viele Personen neue Kleider gegeben wurden. So hatte Bianefus im J. 1299 (S. 191), als ihm

---

148) Sarti P. 1 p. 345 §. 4: der daselbst versprochene Abdruck der Decretalen findet sich im zweyten Theil nicht. — Aehnliche Bestimmungen für die Pariser Universität werden weiter unten angeführt werden.

149) Sarti P. 2 p. 96: „quia . . . pro examinationibus Sclolarium, qui licentianti erant in facultate legali, quandoque munera recepistis;“ munera könnte freylich von Geschenken oder Bestechungen, im Gegensatz der regelmäßigen und bekann- ten Gebühren, erklärt werden. — Hostiensis Summa Decretal. tit. de magistris num. 8 nimmt jene Verbote der Bezahlung ganz allgemein.

die Promotion verweigert wurde, bereits mehr als 500 Lire für Scharlachtuch, Pelze u. s. w. ausgegeben <sup>150</sup>), und im J. 1311 verordnete der Pabst für jeden Doctoranden einen besonderen End, daß er zur Promotion (nämlich zu den Luxusausgaben) nicht mehr als höchstens 500 Lire verwenden wolle <sup>151</sup>).

Bei der Beschreibung der Promotion ist an mehreren Stellen des Archidiaconus Erwähnung geschehen: das Recht desselben verdient jetzt noch eine besondere Untersuchung <sup>152</sup>). Manche unter den neueren, gewöhnt an das Herkommen der deutschen Universitäten, haben vorausgesetzt, die akademischen Grade seyen überall und von jeher aus kaiserlicher oder päpstlicher Auctorität ertheilt worden: diese Mey-

150) Alidosi p. 224.

151) Clem. 2 de magistris: „ultra tria milia Turon. argenteorum.“ Dabey sagt die Glosse des Johannes Andrea: „ascendunt ad monetam Bonon. quingentas lib. Bononeorum parvorum ponendo Turon. pro duobus Venetis vel XL. Bonon. parvis ut valere consueverant.“ Nämlich 240 Bolognini machten eine Lira aus, und da der Turonensis 40 Bolognini galt, so waren 6 Turonenses einer Lira gleich.

152) Ueber dieses Recht existirt eine eigene Schrift von Gaggi; (Sarti P. 2 p. 13) desgleichen ein Abdruck der Privilegien Bonon. 1692 (Orlandi p. 311); beide habe ich nicht gesehen. Ferner ist darüber zu vergleichen Meiners comm. 1 et 2. qua hist. muneris cancellariorum acad. . . pertractat, in Comm. soc. Goetting. Vol. 16 (hist. philol.) 1808. p. 65. 180 (ungleich besser als dessen Buch über die Universitäten).

nung aber ist ohne allen Grund. In Bologna namentlich haben die Kaiser niemals ein solches Recht in Anspruch genommen, und auch die Päbste haben sich in der ersten Zeit nicht eingemischt, sondern die Grade wurden von den Doctoren, unabhängig von jeder fremden Gewalt, ertheilt. Erst im J. 1219 erließ P. Honorius III. an Gratia, den Archidiaconus des Domstiftes zu Bologna, eine Verfügung des Inhalts: es seyen öfters Unwürdige in Bologna promovirt worden, deswegen solle künftig keine Promotion anders als mit Genehmigung des Archidiaconus und nach angestellter Prüfung ertheilt werden <sup>153</sup>). Obgleich diese Verfügung nur an Gratia persönlich gerichtet war, so ist doch von da

---

153) Diese Verfügung steht bey Sigonius de episc. Bon. lib. 2, Ghirardacci T. 1 p. 128. Sarti P. 2 p. 59 und nochmals p. 177. Savioli II. 2 N. 471. Sie lautet wörtlich so: Cum sepe contingat, ut in Civitate Bononiensi minus docti ad docendi regimen assumantur, propter quod, et Doctorum honor minuat, et profectus impediatur Scholarium volentium erudiri: Nos eorumdem utilitati, et honori prospicere cupientes, auctoritate presentium duximus statuendum, ut nullus ulterius in Civitate predicta ad docendi regimen assumatur, nisi a Te obtenta licentia, examinatione prehabita diligenti, tu denique contradictores, si qui fuerint, vel rebelles, per censuram Ecclesiasticam appellatione compescas. Dat. Rome. IV. Kal. Julii Pontificatus nostri anno tertio. — Den Worten nach könnte man diese Verordnung auf das Lehramt in Bologna beschränken: allein die Statuten und die stete Praxis beweisen, daß damit alle Promotionen gemeynt waren, ohne Unterschied ob man in Bologna lehren wollte oder nicht.

an jeder Archidiaconus von Bologna im Besitz desselben Rechts geblieben. Die Veranlassung dazu war auch jetzt keinesweges die Meinung, als ob die Promotionen zu den päpstlichen Vorrechten gehörten, sondern nur die Vorsorge gegen die Wiederholung vorgefallener Mißbräuche. Daß die Aufsicht gerade dem Archidiaconus gegeben wurde, mag wohl theils in dessen Aufsicht auf die Domschule, theils in dem persönlichen Ansehen des Gratia seinen Grund haben, welcher selbst lange Zeit mit Ehren in Bologna das canonische Recht gelehrt hatte <sup>154)</sup>; aus diesem persönlichen Ansehen erklärt es sich auch wohl, daß von einem Widerspruch der übrigen Doctoren keine Erwähnung geschieht. Auch das Beispiel von Paris mag zu der ganzen Einrichtung mitgewirkt haben: hier war von jeher der Domcanzler zugleich Aufseher über die Domschule, und weil aus dieser, wenigstens größtentheils, die Universität entstand, so gieng die Aufsicht des Canzlers gleich Anfangs auf die Universität über. Aus dieser zufälligen Verbindung in Paris erklärt es sich, daß der Titel Cancellarius späterhin auch auf anderen Universitäten jedem bengelegt wurde, der eine ähnliche Aufsicht ausübte, obgleich dieser Titel eigentlich nur in Paris passend war. Auch in Bologna wurde

---

154) Sarti P. 2 p. 22.

späterhin der Archidiaconus deshalb Cancellarius genannt, und er übte dieses Amt in allen Facultäten aus <sup>155</sup>), mit Ausnahme der theologischen: in dieser nämlich hatte gleich Anfangs der Bischoff die Aufsicht auf die Promotionen, und auch dessen Amt wurde daher seltsamerweise Cancellariatus genannt <sup>156</sup>). Der Pabst betrachtete von dieser Zeit an den Archidiaconus im allgemeinen als das Haupt der Schule, und pflegte an ihn die Mittheilungen zu richten, welche für die Universität bestimmt waren <sup>157</sup>). Aber seine Theilnahme an den Promotionen ist nicht selten mißverstanden worden, indem man angenommen hat, der Archidiaconus habe von jetzt an die Candidaten geprüft und promovirt <sup>158</sup>),  
oder

---

155) Es war die natürliche Folge davon, daß die übrigen Universitäten sich nur von der juristischen ablöseten, zu welcher sie ursprünglich gehörten (S. 162); der Pabst erkannte es im J. 1341 ausdrücklich an. Ghirardacci T. 2 p. 159. Diese Verfassung hat sich auch bis auf die neuesten Zeiten erhalten. *Informazione alli forestieri* (Bologna 1791. 16.) p. 56.

156) Ghirardacci T. 2 p. 474 (Urkunde von 1394): *N. Vicecancellarius, Decanus, et Universitas Magistrorum facultatis theologicae studii Bononiensis . . . de consensu etiam . . . D. Bartholomaei episc. Bon. auctoritate apostolica dictae Universitati praesidentis et Cancellariatus in ea officium exercentis*“ etc.

157) Sarti P. 1 p. 345. P. 2 p. 168 (Bullen vom J. 1253 und 1301).

158) Dieses ist die Meinung von Meiners B. 2 S. 263. 272, welcher hinzufügt, die Doctoren hätten also das Recht zu

oder es seyen wohl gar erst von dieser Zeit an wahre und förmliche Promotionen vorgekommen. Alles gegen das deutliche Zeugniß der Geschichte. Die Doctoren prüften und promovirten, ehe dabey von dem Archidiaconus die Rede war, und sie fuhren fort es zu thun, auch nachdem der Pabst demselben eine Art von Theilnahme aufgetragen hatte. Der Archidiaconus prüfte und promovirte nicht, sondern er war nur gegenwärtig, sah darauf, daß von den Doctoren alles gehörig geschah, und gab, wenn er sich davon überzeugt hatte, die Erlaubniß zur Promotion <sup>159</sup>). — Nur ein einzigesmal ist von einem

promoviren im 13ten Jahrhundert nicht gehabt, allein sie hätten es im 14ten erhalten. Offenbar konnte er sich von dem Gedanken an eine nothwendige höhere Verleihung des Promotionsrechts nicht los machen, an welchen er durch die Verfassung der Deutschen Universitäten gewöhnt war.

159) Dieses ist offenbar der Sinn der Urkunde von 1219 (Note 153), und auch die ganze oben beschriebene Form (§. 192) dient zur Bestätigung. Bey der ganzen Handlung, und insbesondere bey der Prüfung, erscheint niemals der Archidiaconus als thätig, sondern nur die Doctoren. Die Rede des Archidiaconus bey dem Conventus enthielt nur die ausdrückliche Genehmigung oder Erlaubniß, die Insignien aber übergab nicht der Archidiaconus, sondern der präsentirende Doctor, und bey Gaggi (fol. E.) heißt dieser ausdrücklich der promotor, obgleich derselbe ganz aus eigener Macht handelt, und keinesweges als Stellvertreter des Archidiaconus auftritt, indem ein solcher Vicarius (in Abwesenheit des Archidiaconus) noch daneben, als eine ganz verschiedene Person, erwähnt wird. Stat. Bon. p. 65. 66. Gegen so zusammenstimmende Zeugnisse beweist nichts die Formel, die der Archidiaconus aussprach (Gaggi fol. D. 4):

## 210 Kapitel XXI. Universitäten.

Widerspruch der Doctoren gegen das Recht des Archidiaconus die Rede, nämlich im J. 1270, wo sich die Doctoren sogar in der Kirche Gewaltthätigkeiten gegen den Bischoff und den Archidiaconus erlaubten: sie sahen aber ohne Zweifel ihr Unrecht schnell genug ein, indem sie gleich nachher freiwillig dem Urtheil des Bischoffs sich unterwarfen, also völlig nachgaben <sup>160</sup>). — Der Archidiaconus konnte aber neben seiner Canzlerwürde zugleich besoldeter

---

„Te N. N. . . Doctorem *creo*, publico, et nomino“ etc., denn diese Formel rührt so wie der Eyd (S. 199) aus einer neueren Zeit her, in welcher das ursprüngliche Verhältniß der einzelnen Theile der ganzen Handlung nicht mehr so genau unterschieden wurde.

160) Die Geschichte steht bey Sarti P. 2 p. 41., die Urkunde ebendas. p. 106 und bey Savioli III. 2 N. 763. In dem Compromiß heist es: „scilicet quod predicti Doctores dicunt, se jus habere in examinationibus faciendis promovendorum ad honorem Magisterii in Jure Civili, tam in scrutiniis, et presentationibus, ac axignationibus puntorum, quam in aliis, quo in examinationibus, et promotionibus requiruntur tam de jure, quam de consuetudine, dudum obtenta hec ad se spectare dicentes; que omnia dictus Dominus Rogerius adnegat, dicens ad se solum, et ad officium, et dignitatem Archidiaconatus spectare“ etc. Nach den Worten könnte man glauben, der Archidiaconus habe selbst und allein examiniren und promoviren wollen: allein nach der ganzen früheren und späteren Geschichte kann nur davon die Rede gewesen seyn, ob der Archidiaconus so wie bisher an der ganzen Handlung, und besonders an den Gebühren, Theil nehmen dürfe. Der Ausgang wird nicht erzählt: es blieb aber ohne Zweifel ganz bey der vorigen Verfassung, da sich die Doctoren dem Bischoff unterwarfen, der in dieser Sache selbst als ihr Gegner aufgetreten war.

Lehrer seyn <sup>161</sup>), ja sogar ordentliches Mitglied der Promotionsfacultät: dieses letzte jedoch nur durch besondere Dispensation <sup>162</sup>).

Wann diese ganze Einrichtung der Promotionen angefangen hat, läßt sich nicht genau bestimmen; ohne Zweifel aber war sie wenigstens um die Mitte des 13ten Jahrhunderts schon völlig ausgebildet (Note 128). In neueren Zeiten ist sie bedeutend abgeändert worden. Nun hielt zuerst der Prior der Facultät in seiner Wohnung ein Tentamen, und darauf folgte das Examen in der Facultät, womit sogleich die Promotion und die Uebergabe der Insignien verbunden wurde. Der öffentliche Conventus, welcher schon früherhin ausnahmsweise verschoben und nachgeholt werden konnte (S. 196), fiel jetzt ganz weg. An Gebühren bezahlte der Fremde 32 Scudi für die doppelte Doctorwürde (in utroque jure), 21 für jede einfache: der Bologneser 157 Scudi für die doppelte, 59 für die des canonischen Rechts, 80 für die des Civilrechts. Licentiaten wurden mit geringerer Feyerlichkeit für zwey Drittel dieser Gebühren vom Canzler promovirt: Baccalaurei (was früherhin gar nicht unter

161) So im J. 1301 und 1302 Guido de Baifo. Ghirardacci T. 1 p. 433. 444.

162) Gaggi fol. F. 2.



## 212 Kapitel XXI. Universitäten.

die Grade gehörte) von der bloßen Facultät, ohne den Canzler <sup>163</sup>). Diese Aenderungen können indessen erst seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts eingetreten seyn, indem in dieser Zeit die Statuten gedruckt worden sind, worin sich ganz die alte Form findet.

Die Rechte der Doctoren waren folgende: Erstens konnten sie ohne Einschränkung lehren, nicht nur in Bologna, sondern, nach päpstlichen Verordnungen, auch an anderen Rechtsschulen <sup>164</sup>); je nachdem die Doctoren von diesem ersten Rechte wirklich Gebrauch machten, oder nicht, hießen sie *legentes* oder *non legentes* <sup>165</sup>); die *legentes* hatten zugleich die von K. Friedrich I. verliehene Gerichts-

---

163) Gaggi fol. D. sqq.

164) S. o. Note 143. — Ob in dieser Rücksicht, sowohl in Bologna als auswärts, die Licentiaten gleiches Recht hatten, ist ungewiß; es wird davon unten bey dem Lehrerstande die Rede seyn.

165) Was oben S. 81 und S. 125 (Kap. 18. 20) von dem Verhältniß der Doctoren zur Stadt gesagt worden ist, betrifft weder alle Doctoren, noch alle Lehrer, sondern nur diejenigen, bey welchen beide Eigenschaften vereinigt waren, d. h. die *Doctores legentes*. Sarti P. 1 p. 387 nimmt ohne hinreichenden Grund an, in der Mitte des 13ten Jahrhunderts habe es noch keine *Doctores non legentes* gegeben. Im J. 1310 wurde Roslandino Gallucci, ehe er als Capitano nach Florenz gieng, zum Doctor gemacht. Ghirardacci T. 1 p. 546. — Auch schon Lambertinus de Ramponibus († 1304) war zugleich Ritter (*miles*) und Doctor (Sarti P. 1 p. 216): er war aber auch wirklicher Lehrer.

barkeit. — Zweitens hatten sie allein das Recht, wiederum andere zu promoviren: zwar nicht mehr so, daß, wie in den ältesten Zeiten, jeder Doctor, wenigstens wenn er Bologneser war, dazu befugt gewesen wäre (S. 190), aber doch war der Doctorgrad (mit Ausschluß der Licentiaturs) die nothwendige Bedingung dieses Rechts. Das Recht selbst aber hieng von der Aufnahme in das Collegium oder die Facultät ab, deren Verfassung nunmehr darzustellen ist <sup>166</sup>).

Solcher Collegien gab es in Bologna überhaupt Fünfe, die von den Universitäten (S. 163) wohl unterschieden werden müssen, und denselben in Zahl und Abgränzung keinesweges entsprachen. Es waren zwei juristische, des canonischen und des Civilrechts nämlich (hier ohne Unterschied der Ultramontaner und Citramontaner, da sich in der Regel sogar nur Bologneser darin finden konnten), ein medicinisches, ein philosophisches und ein theologisches <sup>167</sup>). Die ältesten und berühmtesten derselben sind die zwei juristischen, die allein

166) Die wichtigste Schrift darüber ist die schon oben angeführte von Saggi (Note 113).

167) Ghirardacci T. 2 p. 159. Orlandi p. 311. Die Notare also, obgleich sie auch Doctoren ernannten, (Sarti P. 1 p. 421) wurden doch nicht mit unter die collegia Doctorum gezählt.

## 214 Kapitel XXI. Universitäten.

hierher gehören. Sie sind so alt als eine bestimmte Vereinigung der Doctoren zur gemeinschaftlichen Ertheilung der Promotionen (S. 187), und da diese Vereinigung ohne Zweifel nur allmählich eintrat, so konnten die Doctoren selbst einen bestimmten Anfangspunct gewiß nicht angeben. Selbst das ist ungewiß, ob beide Collegien gleichzeitig sind, oder zuerst alle Juristen nur Ein Collegium bildeten, oder das Collegium des Civilrechts allein bestand, und erst später das des canonischen Rechts hinzukam. Nur das folgt unwidersprechlich aus der ganz ausgebildeten Form der Promotionen (S. 192), und aus den Streitigkeiten der Doctoren mit der Stadt und den Scholaren (S. 190), daß die Collegien der juristischen Doctoren schon im dreizehnten Jahrhundert vorhanden waren, daß sie sich jedoch erst im Anfang des vierzehnten, und gerade auf Veranlassung jener Streitigkeiten, enger abschlossen <sup>168</sup>). — Die Colle-

---

168) Ganz irrig läßt Meiners B. 2 S. 270. 271. das Collegium selbst erst im 14ten Jahrhundert entstehen, und zwar durch eine Verfügung der höchsten Gewalt, welches also die Stadt Bologna seyn müßte, und wovon keine Spur vorhanden ist. Die Stadt und das Collegium standen einander als freye Corporationen gegenüber, nur konnte im Fall eines Streits die Stadt ihren Willen leicht durchsetzen, weil die einzelnen Doctoren zugleich Bürger waren. Meiners konnte hierin, wie überhaupt, die Einrichtungen von Göttingen nicht vergessen, die es stets in die Universitäten des Mittelalters hineintrug. Der Name des Collegii kommt wenigstens schon 1312 vor (Note

gien gründeten ihre Verfassung hauptsächlich auf Statuten vom J. 1397, die späterhin nicht bedeutend abgeändert wurden, selbst aber auf noch ältere Statuten Beziehung nahmen<sup>169)</sup>. — Die ausgebildete Verfassung der juristischen Collegien war diese. Man mußte Bologneser und von Bolognesischer Abstammung seyn, und den Doctorgrad erlangt haben, um Mitglied werden zu können. Aber auch wenn diese Fähigkeit vorhanden war, hieng die Aufnahme von der freyen Willkühr eines jeden Collegiums ab. Das Collegium der Canonisten sollte aus 12, das der Civilisten aus 16 ordentlichen Mitgliedern bestehen: außerdem konnte jedes Collegium

144): desgleichen 1314 im Diplom des Cynus (Note 136). Der Name *Facultas* dagegen für ein solches Collegium von Lehrern desselben Fachs ist ziemlich neu: schon im Mittelalter, und namentlich im 12ten und 13ten Jahrhundert, heißt *facultas* sehr häufig ein einzelnes wissenschaftliches Fach, und daher ist die Benennung auf die Gesamtheit der Lehrer des Fachs übertragen worden. Vgl. Heumann praef. ad Conring. antiqu. acad. p. XIV., welcher dafür Stellen gesammelt hat. Andere Stellen finden sich noch bey Sarti P. 2 p. 223 N. 9, Egreffouille hist. eccles. de Montpellier p. 340. 342. 343. 355. Pet. de Vineis epist. III. 11.

169) Gaggi fol. C. 3. — Nach Orlandi p. 91. 319 sind die Statuten im J. 1507 gedruckt; er fügt hinzu, daß schon im J. 1156 die ersten Statuten gemacht worden seyen, was jedoch sehr unwahrscheinlich ist. — Die im Doctordiplom des Cynus (1314) erwähnten Kaiserlichen und päpstlichen Privilegien sind gewiß nicht solche Privilegien, welche den Collegien als solchen ertheilt worden wären, denn dergleichen waren damals gewiß nicht vorhanden (Note 136).

## 216 Kapitel XXI. Univerſitäten.

3 Supranumerarii haben, und eine unbestimmte Zahl von Extraordinarii, die aus den nächsten Verwandten der Ordinarii bestehen mußten, und an den Promotionen Theil nahmen, anstatt daß die Supranumerarii davon ausgeschlossen waren. An der Spitze stand ein Prior, welcher bey den Canonisten alle 6 Monate, bey den Civilisten alle 2 Monate wechselte<sup>170</sup>). — Sämmtliche Collegien hatten ein gemeinschaftliches Gebäude, nahe bey dem Dom, zu ihren Versammlungen. Die zwey juristischen Collegien insbesondere erhielten in späteren Zeiten noch besondere Privilegien, die ihrer ursprünglichen Bestimmung fremd waren, z. B. die Ritterwürde zu ertheilen, wofür ein Fremder 50 Scudi, ein Einheimischer 100 bezahlen mußte<sup>171</sup>). — Die

---

170) Gaggi fol. C. 3. 4. D. F. 5. Der Prior kommt schon 1314 im Diplom des Cynus vor. (Note 136.) — Gaggi fol. a. giebt das Verzeichniß aller Doctores collegiati aus seiner Zeit, welches freylich zu diesen Zahlen nicht ganz paßt. Es waren überhaupt 48, worunter 23 bloße Canonisten, 19 bloße Civilisten, und 6 die in beiden Collegien saßen; 7 in jedem Collegium aus jener Zahl waren extraordinarii, die übrigen ordinarii; supranumerarii nennt er gar nicht.

171) Gaggi fol. C. B. 4 und b — g. Ueber das große Ansehen der juristischen Collegien, selbst noch in den neuesten Zeiten, vgl. *Informazione alli forestieri* (Bologna 1791. 16) p. 57: „sono .. considerati .. di condizione eguale ai Magistrati, e fatti procedere a tutti gli ordini de' Cittadini, ed allo stesso Senato, vedendosi dalli statuti della città posti ne' primi ranghi di nobiltà, ed ascritti ai supremi magistrati.“

juristischen Collegien gaben auch Gutachten an Parteyen über vorgelegte Rechtsfragen, es muß aber selten gewesen seyn, weil das Verfahren höchst umständlich und kostbar war: das Gutachten selbst durfte nicht unter 100 Ducaten kosten, die Canzleykosten ungerechnet, welche wenigstens 30 Scudi betrugten <sup>172</sup>). — Ganz verschieden aber von diesen Collegien ist das Collegium Doctorum Advocatorum et Judicum. Dieses hieng ohne Zweifel mit den uralten Collegien der Scabini und Judices zusammen, und war sonach weit älter als das der Doctoren <sup>173</sup>). Auch scheint es nicht, daß es

172) Gaggi fol. F. 3. 4. Ein einzelnes im J. 1599 gedrucktes Gutachten citirt Orlandi p. 91. — Aus jener Umständlichkeit möchte man wohl schließen, daß die collegialischen Gutachten der Doctoren überhaupt erst eine Erfindung neuerer Zeit waren, und daß sie sich früherhin lediglich auf die Promotionen beschränkten, ohne sich auf praktisches Recht einzulassen. Damit stimmt auch zusammen, daß das merkwürdige Gutachten von 1286 (Note 173) nicht von den Doctoren, sondern von den Judices, gegeben wurde. Dagegen würde es irrig seyn, wenn man den ungemein hohen Preis als ein Zeichen der Habsucht der Doctoren ansehen wollte. Dieser Beweggrund würde vielmehr geringe Preise veranlaßt haben, und es scheint gerade umgekehrt, daß man die Absicht hatte, die praktischen Arbeiten in der Regel von sich abzuhalten. Etwas ähnliches findet sich in Pisa (Note 358).

173) C. v. B. 1 C. 253. — Nach Gaggi fol. F. soll das Collegium der Judices neuer seyn als das der Doctoren, und nicht das Recht haben, collegialisch Gutachten zu geben; das alles scheint völlig grundlos. — Nach Orlandi p. 89. 319. sollen die Statuten desselben 1140 gemacht (?), 1374 reformirt,

## 218 Kapitel XXI. Universitäten.

jemals mit diesem vereinigt gewesen ist, vielmehr scheint das wahre Verhältniß folgendes. Die ältesten Lehrer der Rechtsschule giengen ohne Zweifel aus dem Collegium der Judices hervor, wie sie denn auch gerade diese Benennung oder eine gleichbedeutende (*Causidicus*) am häufigsten führen. Als sie unter dem Namen der Doctoren einen eigenen Stand zu bilden anfingen, waren sie so geehrt, daß sie ohne Zweifel auch zum Collegium der Judices gehörten, sobald sie es nur wollten. Und als späterhin der Doctorgrad mit seiner Seltenheit auch sein hohes Ansehen verlor, mag es gewöhnlich geworden seyn, daß mehrere Mitglieder des Collegiums der Judices, in der Folge wohl alle, den Doctorgrad annahmen, so daß sie seit dieser Zeit den Titel *Doctores Advocati et Judices* führten, obgleich in diesem Titel der erste der drey Namen auf ihr collegialisches Verhältniß nicht die geringste Beziehung hatte <sup>174</sup>).

---

und 1303 (1593?) gedruckt worden seyn. — Ein merkwürdiges Gutachten dieses Collegiums vom J. 1286 steht abgedruckt bey Sarti P. 2 p. 140—142. Damals hatte es drey Rectoren, im J. 1393 einen Prior. Ghirardacci T. 2 p. 469.

174) Sarti P. 1 p. 172. Zur Unterstützung dieser Ansicht dient folgende Vergleichung der Thatfachen. Im J. 1286 führt das Collegium (in dem angeführten Gutachten) den Namen *Societas Dominorum Doctorum, Advocatorum, et Judicum Civit. Bonon.* Die Erwähnung der *Doctorum* gründet sich

Zum Stand der Lehrer der Rechtsschule, welcher nunmehr näher untersucht werden soll, konnten auch Scholaren gehören. Alle Doctoren hatten ohne Zweifel ein unbeschränktes Recht zu lehren. Es ist möglich, daß dasselbe Recht auch schon den Licentiaten zukam, jedoch ist es nicht wahrscheinlich, indem da, wo die Classen der Lehrer aufgestellt werden, nur von Doctoren und Bachalarien die Rede ist, unter welchen letzten hauptsächlich Scholaren verstanden werden <sup>175</sup>). Daraus möchte man schließen,

---

darauf, daß in der That einige Mitglieder zugleich Doctoren waren, deren Ehrentitel man zuerst erwähnen wollte. So war namentlich unter den drey Rectoren der eine (Albertus Odofredi) Doctor, die zwey anderen (Nic. de Soldareriis, und Joh. de Bilionis) waren es nicht. — Dagegen zur Zeit von Gaggi waren alle Mitglieder zugleich Doctoren, wie aus seinem Verzeichniß aller damals in Bologna lebenden Doctoren der Rechte (fol. a. b.) erhellt. Er giebt an: 1) 48 DD. collegiati, 2) 36 DD. legentes, 3) 109 DD. collegii Judicum et Advocatorum, 4) 17, welche zu keiner dieser Classen gehörten. Mehrere, z. B. Gaggi selbst, gehörten zu den drey ersten Classen zugleich.

175) Die Hauptstelle s. u. Note 240. Eben so heißt es in den Stat. Bon. p. 40, wo den lesenden Scholaren die Honorare verboten werden, ganz allgemein: „et aliquis non doctor legens extraordinarie non possit aliquid a scolaribus recipere vel exigere“ etc. Ich finde nur Eine Stelle, worin die Licentiaten besonders genannt werden, nämlich Stat. Bon. p. 34; hier werden die Tage bestimmt, an welchen Doctoren und Licentiaten lesen und nicht lesen dürfen, dann heißt es: „Concedimus etiam quod scolares et baccallarij possint legere quandocunque.“ In anderen Stellen also scheinen die Licentiaten vielmehr unter den lesenden Nichtdoctoren oder Scholaren mitbegriffen.



## 220 Kapitel XXI. Universitäten.

daß die Licentiaten als Lehrer gar kein besonderes Vorrecht gehabt hätten, sondern unter den Scholaren mitbegriffen wären, und darin läge ein neuer Grund für die Meinung, daß die Licentiatatur in älteren Zeiten gar nicht als bleibender Stand, sondern nur als Uebergang zum Doctorat, gesucht worden wäre (S. 196). Die Scholaren konnten lesen, sobald es ihnen der Rector erlaubte, so daß das Collegium der Doctoren darauf keinen Einfluß hatte. Der Rector mußte in der Regel diese Erlaubniß geben, wenn der Scholar, welcher einen einzelnen Titel oder Tractat lesen wollte, 5 Jahre, so wie der, welcher ein ganzes Buch lesen wollte, 6 Jahre studiert hatte, worüber der End des Scholaren erfordert wurde: doch konnte der Rector von diesen Bedingungen dispensiren. Für die Erlaubniß zahlte der Scholar an die Universität 5, 10 oder 20 Soldi, je nachdem er über einen einzelnen Titel oder Tractat, über ein kleineres Buch (z. B. die Institutionen oder Novellen), oder über ein größeres Buch lesen wollte<sup>176</sup>). Hatte nun ein solcher Scholar entweder ein ganzes Buch des canonischen oder Civilrechts (also nicht bloß einen einzelnen Titel oder Tractat) zu Ende gelesen, oder auch nur über eine einzelne Stelle des einen

---

176) Stat. Bon. lib. 2 p. 39. 40.

oder des andern Rechts eine förmliche Repetitio gehalten, so hieß er Bachalarius, und genoß bey den Vorlesungen gewisse Rechte, wovon unten die Rede seyn wird <sup>177</sup>). Hieraus folgt also, daß die Bachalarien nicht von der Facultät ernannt wurden, und daß darunter kein akademischer Grad, eben so wenig aber auch eine öffentliche Anstellung zum Lehramt, zu verstehen war <sup>178</sup>).

177) Die entscheidende Stelle hierüber ist in den Stat. Bon. lib. 2 p. 40 (abgedruckt im Anhang N. IV. 10). Eigentlich ist der Sinn der Stelle dieser: Bachalarius heißt jeder, der lehrt ohne Doctor zu seyn, womit denn auch die Stellen aus Urkunden übereinstimmen, in welchen Doctores und Bachalarii als den ganzen Lehrerkand erschöpfend aufgeführt werden (S. u. Note 240). Weil es aber zweifelhaft scheinen konnte, in welchem Fall, und von welcher Zeit an, einer als wirklich lehrend betrachtet werden müsse, so hatten dieses die Statuten näher bestimmt. — Die Etymologie des Namens ist sehr bestritten; unter andern kann dabey auch eine Stelle der alten Statuta urbis Romae (s. a.) lib. 3 C. 17 benutzt werden, nach welcher unter dem Bacchalaris Notarii Camerae das Journal bey der Stadtcasse, im Gegensatz des Hauptbuchs (Liber), zu verstehen ist. — Vgl. übrigens Ducange v. Baccalarii. Hugo Littérairegeschichte ed. 1 S. 75, ed. 2 S. 85.

178) Bey Sarti P. 3 p. 19 heißt es daher unrichtig: „Baccalaurei gradu donatum. Zwar könnte man für diese Ansicht eine Stelle im Anfang des dritten Buchs der Statuten (p. 49) anführen, worin eine *litera baccalariatus*, also ein Diplom, erwähnt wird: allein dieses officielle Zeugniß betraf das Daseyn der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen des Bachalariats (Note 177), und erklärt sich also ohne Voraussetzung irgend einer Promotion. — In neueren Zeiten übrigens war es auch in Bologna allerdings ein Grad, welchen das Collegium der Doctoren ohne Concurrentz des Censlers erteilte, s. d. S. 211.

Auch eine öffentliche Anstellung von Lehrern kommt ziemlich frühe in Bologna vor, und diese hängt wieder zusammen mit den Besoldungen, deren Entstehung nunmehr darzustellen ist. Schon im J. 1279 schlossen die Scholaren mit Guido de Suzaria einen Vertrag, nach welchem er ein Jahr lang das Digestum novum lesen, und dafür von ihnen 300 Lire empfangen sollte<sup>179)</sup>. Das war vielmehr Honorar als Besoldung, aber es scheint die erste Veranlassung zu den Besoldungen gewesen zu seyn. Gleich im folgenden Jahr nämlich wurde ein ähnlicher Vertrag mit dem Canonisten Garfias geschlossen, der für 150 Lire das Decret zu lesen übernahm: diesem aber wurde das Geld nicht von den Scholaren, sondern auf die Bitte der Scholaren von der Stadt gegeben, so daß es schon mehr die Natur einer Besoldung annahm<sup>180)</sup>; doch war es eine ganz vorübergehende Maafregel. Allein im J. 1289 wurde eine bleibende Anstalt dieser Art gegründet. Man bestimmte nämlich zwei Lehrstellen mit fester Besoldung, die jährlich besetzt werden sollten: eine Ordinaria über

---

179) Sarti P. 1 p. 167, P. 2 p. 83. — Ueber die Bestimmung des heutigen Werths dieser und der folgenden Summen vgl. die Untersuchungen über den Münzfuß im Anhang dieses Bandes.

180) Sarti P. 1 p. 401, P. 2 p. 138.

das Decret mit 150, und eine Extraordinaria über das Infortiatum und Novum mit 100 Lire: jene bekam zuerst Altigradus de Lendinaria, diese Dinus <sup>181)</sup>. Bey diesen Besoldungen hatte man zwey Absichten: die Lehrer sollten dadurch theils fester an Bologna gebunden werden, theils fester an die Universität, indem gerade die berühmtesten Lehrer durch die Geschäfte der Stadt dem Lehramt oft entzogen wurden <sup>182)</sup>. Daraus erklärt es sich, daß zu diesen Stellen in der Regel blos Fremde, und nur selten und ausnahmsweise Bologneser genommen wurden, indem selbst die Stadt eine solche strengere Verpflichtung zu den Vorlesungen ihren Bürgern nicht gerne gestatten mochte <sup>183)</sup>; die Besoldeten waren also auch nicht gerade die bedeutendsten Lehrer, vielmehr standen sie meistens in Rang und Ansehen hinter anderen zurück. Wer dazu erwählt wurde, war der Stadt gleichgültig; sie gab das Geld dazu her, und überließ die Wahl den Scholaren. Wahl und Besoldung bezogen sich jederzeit

181) Sarti P. 1 p. 233. 410. 411.

182) Sarti P. 1 p. 233. 234.

183) Sarti P. 1 p. 416. Der erste besoldete Bologneser war Jo. Passavantius im J. 1299. — Im J. 1321 erlaubte die Stadt den Scholaren auf ihre besondere Bitte, einen Bologneser für das Decret zu erwählen, jedoch höchstens auf zwey Jahre. Ghirardacci T. 2 p. 17.

## 224 Kapitel XXI. Universitäten.

auf Ein Jahr, und es war ganz zufällig, wenn derselbe Lehrer mehrere Jahre hintereinander wiedererwählt wurde<sup>184</sup>). Von den Meisten, die so erwählt wurden, ist es gewiß, daß sie bereits Doctoren waren: es scheint jedoch, daß man sich hieran nicht strenge band, sondern zuweilen auch solche Lehrer mit Besoldungen versah, welche den Grad noch nicht erlangt hatten<sup>185</sup>). — Im J. 1295 wurde eine *Extraordinaria Decreti*, und im J. 1315 eine *Extraordinaria* über das Volumen hinzugefügt, jene mit 50 Lire<sup>186</sup>), diese mit 100 Lire<sup>187</sup>). Bey diesen vier besoldeten Stellen, die zusammen 400 Lire eintrugen, blieb es lange Zeit, obgleich im einzelnen zuweilen Abweichungen eintraten<sup>188</sup>). — Um  
die

---

184) So z. B. wurde 1301 kein Lehrer des vorigen Jahrs wiedererwählt. Ghirardacci T. 1 p. 422. 433. Dagegen hatte Stephanus Bonerius 7 Jahre lang ununterbrochen die Besoldung für das Decret. Sarti P. 1 p. 412. — Eine andere Art zu besolden, die bey Lehrern anderer Universitäten, und früherhin auch bey einem praktischen Arzte in Bologna vorkommt, bestand darin, daß man ihm mit cinemmale ein Capital zu Lehen gab, oft mit der Verpflichtung Grundstücke dafür zu kaufen. Sarti P. 1 p. 74, 444, P. 2 p. 146.

185) So z. B. 1307 Jac. Butrigarius und Thomas Marzallolius; wahrscheinlich war der erste damals noch nicht Doctor (Sarti P. 3 p. 28), der zweyte niemals (Note 126).

186) Ghirardacci T. 1 p. 328. Sarti P. 1 p. 417. 414. 416.

187) Ghirardacci T. 1 p. 581.

188) In einem Vertrag von 1316 versprach die Stadt, für

die Mitte des 14ten Jahrhunderts aber traten sehr wesentliche Aenderungen ein. Schon im J. 1360 wurden die Besoldungen überhaupt erhöht<sup>189)</sup>. Im J. 1381 aber war die Zahl der besoldeten Juristen bereits auf 23 gestiegen, worunter Johannes de Signano 620 Lire hatte, ein anderer 470, mehrere 350, und so herunter bis auf 100. Die Besoldungen der Juristen zusammen betragen damals 5125 Lire, wozu noch 2860 Lire für 21 Artisten kamen<sup>190)</sup>. Eben so waren 1384. 19 Juristen und 23 Artisten besoldet, und zwar größtentheils andere, als welche drey Jahre früher die Besoldungen zogen; die höchste Besoldung der Civilisten betrug damals 300 Flo-

die richtige Zahlung der 400 Lire an die vier Lehrer zu sorgen, so daß dieses als regelmäßige, bleibende Einrichtung anerkannt wurde. Ghirardacci T. 1 p. 589. — Abweichungen waren unter andern folgende: Bonerius bekam 1297. 150 Lire von der Universität, wahrscheinlich weil die Stadt kein Geld hatte. Dinus zog 1298. 200 Lire. 1307 wurden einmal 9 Juristen besoldet. 1321 wurden die Besoldungen auf zwey Jahre verdoppelt, 1324 die Ordinaria Decreti verdoppelt. Sarti P. 1 p. 403 (P. 2 p. 139), P. 1 p. 235. Ghirardacci T. 1 p. 503. T. 2 p. 7. 56. Sarti P. 3 p. 28. — Ghirardacci hat bey vielen Jahren das Verzeichniß der Besoldeten, doch ohne sie überall von den anderen Lehrern genau zu unterscheiden. — Bald nach dem Anfang des 14ten Jahrhunderts erhielten auch die Mediciner und Philosophen einige Besoldungen. Ghirardacci T. 1 p. 503. 504. Sarti P. 1 p. 435.

189) Ghirardacci T. 2 p. 250.

190) Ghirardacci T. 2 p. 389.

## 226 Kapitel XXI Universitäten.

rini zu 33 Soldi, oder 495 Lire <sup>191)</sup>. So war also jetzt ein großer Theil der Lehrer besoldet, und endlich kam man dahin, in der Regel allen Lehrern Besoldungen anzuweisen <sup>192)</sup>. Das Verhältniß der Lehrer hatte sich dadurch wesentlich geändert. Man betrachtete sie nun als öffentliche Beamte, was sie ursprünglich durchaus nicht waren <sup>193)</sup>. Von dieser Zeit an mögen die Anstellungen und Besoldungen, die früher nur auf ein Jahr gegeben wurden, allmählich bleibender geworden seyn; eben so ist wohl nunmehr die Wahl der Lehrer durch die Scholaren allmählich seltner geworden, und zuletzt wahrscheinlich ganz verschwunden: im J. 1420 wird unter 21 juristischen Lehrern bey einem einzigen bemerkt, daß er von der Universität erwählt war <sup>194)</sup>. Als Ent-

---

191) Ghirardacci T. 2 p. 398.

192) Sarti P. 1 p. 411.

193) Wir sind gewohnt, für das durch eine öffentliche Anstellung erlangte Lehramt den Namen Professor zu gebrauchen, dieses war aber der Sprachgebrauch des Mittelalters durchaus nicht. Vielmehr war es eine eben so allgemeine Bezeichnung des Lehrgeschäfts, wie Magister, und deutete durchaus nicht auf ein öffentliches Amt, oder (wie Doctor) auf einen erteilten Grad. Entscheidend für diese Behauptung ist schon die auth. *Habita*; mehrere andere Stellen finden sich bey Meiners B. 3 S. 228.

194) Ghirardacci T. 2 p. 637. „Paolo de' Copulari da Leonessa, eletto dalla università.“ Alle übrige werden ohne diesen Zusatz erwähnt. — Von der Verfassung der neuesten Zeit spricht die *Informazione alli forestieri* (1791) p. 57: „I Lettori

Schädigung für dieses eingehende Wahlrecht der Scholaren konnte man ein anderes betrachten, welches ihnen bis auf die neueren Zeiten verblieb.

Außer den Besoldungen der Doctoren nämlich, von welchen bisher die Rede war, kommen auch Besoldungen von Scholaren vor. Man errichtete sechs bestimmte Lehrstellen, welche jährlich durch Wahl neu besetzt werden sollten: 1) *ordinaria in Decretis*, 2) *extraordinaria in Decretis*, 3) *Sexti et Clementinarum*, 4) *Infortiati et Novi pro diebus continuis*, 5) *Voluminis*, 6) *Infortiati et Novi pro diebus festivis*. Die Candidaten durften weder Doctoren, noch Licentiaten, noch Bologneser seyn, und aus ihnen wurden jene Stellen durch Abstimmung von 76 Wahlherren besetzt, woben mit großer Sorgfalt die Gleichheit unter den Ultramontanern und Citramontanern beobachtet werden mußte <sup>195</sup>). Die Besoldung betrug 100 Lire für jeden <sup>196</sup>). Weil aber jene Wahl zu

pubblici si eleggono dal Senato, ed i stipendiati, che si chiamano anche ordinarij, sono più di cento, oltre non pochi onorarj senza stipendio.“

195) Stat. Bon. lib. 2 p. 30—32. — Durch ein besonderes Privilegium galten in dieser Rücksicht die Nachkommen der Doctoren für Fremde, so daß sie, obgleich Bologneser, dennoch diese Besoldungen ziehen konnten; jedoch galt das nur für die 5 letzten Stellen, nicht für die *ordinaria Decreti*. Stat. Bon. lib. 3 p. 61.

196) Stat. Bon. lib. 4 p. 73 (Statut von 1417): „Primo<sup>s</sup>



## 228 Kapitel XXI. Universitäten.

weilen Unruhen erregte, so wurde sie späterhin auf folgende Weise abgeändert. Es konnten sich alle melden, welche in ihrer Facultät allein 4 Jahre, oder in beiden zusammen 5 Jahre studiert, und zugleich entweder eine Repetition oder Disputation gehalten hatten; unter diesen Candidaten entschied das Loos <sup>197</sup>). Noch später präsentirte die Universität 12 gewählte Candidaten, unter welchen dann gelooft wurde. Endlich änderte man die Vertheilung der Fächer, so daß die Legisten vier Stellen, die Decretalisten zwey haben sollten <sup>198</sup>). — Die Entstehung dieser sonderbaren Einrichtung ist ungewiß. Schon im J. 1338 kommt etwas ähnliches vor: die Stadt war damals im Bann, die Universität wurde deshalb nach einer kleinen Stadt in der Nähe verlegt, und es wurden ein Doctor und 6 Scholaren für die Vorlesungen erwählt <sup>199</sup>): indessen ist

---

quod confirmetur sex lecturae universitatis de quibus fit mentio in statutis universitatis, et pro salario centum lib. bon. pro qualibet vice non obstantibus statutis s. provisionibus in contrarium facientibus.“ Man könnte zweifeln, ob nicht die 100 Lire für alle 6 Scholaren gemeinschaftlich bestimmt seyn sollten, allein Gaggi fol. E. 3 sagt ausdrücklich das Gegentheil.

197) Stat. Bon. reform. p. 79—82. Bey der Disputation oder Repetition mußte er den Videllen einen ducatus auri (3½ Lire) zahlen. Stat. Bon. addit. p. 93.

198) Stat. Bon. addit. p. 100 (vom J. 1550) p. 106 (vom J. 1552).

<sup>a</sup> 199) „De mense Apr. D. Raynsius de Forlivio Dr. legum,

dabei weder von einer bleibenden Einrichtung, noch auch von Besoldungen die Rede. Sehr wahrscheinlich hat man den Scholaren die genannten 6 Stellen als Entschädigung für ihr altes Wahlrecht bei der Ernennung der besoldeten Doctoren gegeben, unter welcher Voraussetzung der Anfang etwa um die Mitte des 14ten Jahrhunderts gesetzt werden könnte (S. 226). Für diese Annahme sprechen zwei Gründe. Erstens daß unter jenen 6 Stellen die zwei vornehmsten in jeder Facultät (zwei für das Decret, dann Infort. et Novum und Volumen) genau den vier alten besoldeten Doctorenstellen entsprechen (S. 224). Zweitens die sonderbare Ueberschrift des ältesten Statuts über diesen Gegenstand (p. 30): „De doctoribus ad lecturas universitatis eligendis et scholaribus,“ während nach dem Inhalt dieses Statuts alle Doctoren, und selbst alle Licentiaten, schlechthin ausgeschlossen seyn sollten; ohne Zweifel ist diese Ueberschrift aus einer älteren Abfassung übrig geblieben, worin gerade an dieser Stelle von der Wahl der besoldeten Doctoren gehandelt wurde. Auch wird die hier angenommene Zeit der Entstehung sehr wahrscheinlich da-

---

et sex Scholares electi ad legendum et tenendum studium in castro S. Petri propter interdictum Studii, iverunt ad dictum castrum“ etc. Muratori Scriptt. T. 18 p. 163. Sarti P. 3 p. 36.

## 230 Kapitel XXI. Univerſitäten.

durch, daß ſchon 1417 die ganze Einrichtung als etwas altes und bekanntes beſtätigt wurde<sup>200</sup>). Dieſe Beſoldungen erhielten ſich übrigens bis in das 18te Jahrhundert. Wer ſie genoſſen hatte, mußte am Ende des Jahres Doctor werden, wofür er jedoch keine Gebühren zahlte; wurde er es nicht, ſo theilten die Mitglieder der Facultät die Beſoldung unter ſich, zu welchem Zweck ſämmtliche Beſoldungen der Scholaren von der Facultät verwaltet wurden<sup>201</sup>). — Außer dieſen ſechs Wahlbeſoldungen hatte auch noch jeder Rector das Recht auf eine beſoldete Lehrſtelle, welche gleichfalls 100 Lire eintrug<sup>202</sup>).

Aus dieſer Geſchichte der Beſoldungen in Bologna ergibt es ſich, daß ſie keinen bedeutenden Einfluß auf das Beſtehen und die Blüthe der Rechtsſchule gehabt haben können, indem ſie lange Zeit nur mit wenigen Stellen verbunden, zu allen Zeiten aber, ſo weit dieſe Nachrichten reichen, ungemein

---

200) S. v. Note 196. — Meiners V. 2 S. 259 ſetzt den Anfang dieſer Beſoldungen auf 1441, offenbar aus Mißverständniß einer Urkunde bey Gaggi.

201) Gaggi fol. E (3). fol. g.

202) Stat. Bon. reform. p. 75: „Item praefati rectores sint in excellentiori loco rotuli, etiam habeoant unam lecturam centum lib. ut hactenus habere conſueverunt, et vicerectores pro tempore ſui officii habeoant ratam praedictae lecturae.“

gering waren <sup>203</sup>), während es den berühmten Rechtslehrern nicht an anderen Gelegenheiten fehlte, große Reichthümer zu sammeln. Man würde irren, wenn man diese Geringsfügigkeit der Besoldungen für blos scheinbar halten, und aus dem unmäßigen Werth der edlen Metalle in jener Zeit erklären wollte: denn diese Ansicht ist nicht nur im allgemeinen ohne Grund, sondern auch gerade in Bologna wird sie durch die Vergleichung anderer gleichzeitiger Preise widerlegt, welche mit den jetzt gewöhnlichen gar nicht in einem auffallenden Mißverhältniß stehen <sup>204</sup>). — Die Besoldungen der Rechtsschule wurden übrigens schon seit sehr frühen Zeiten aus bestimmten Zöllen bezahlt, die man deshalb späterhin sogar der Universität zur eigenen Verwaltung überließ <sup>205</sup>).

203) Im 13ten Jahrhundert nämlich steigen sie nie über 200 Lire, im 14ten nicht viel über 300. Nur Joh. de Lignano hatte (1381) 620 Lire (über 700 Thlr.), aber dieser war auch seit vier Jahren päpstlicher Statthalter und „quasi como Signore di Bologna.“ Ghirardacci T. 2 p. 367. Freylich im J. 1396 soll Petrus de Aucharano berufen worden seyn, „co'l salario per ciascun mess' di lire quattrocenro“ (4800 L. jährlich). Ghirardacci T. 2 p. 484. Aber diese Summe steht so außer allem Verhältniß mit den Besoldungen, die wenige Jahre zuvor (1381 und 1384) gegeben wurden, daß dabey wahrscheinlich ein Irrthum oder ein Schreibfehler zum Grund liegt.

204) S. u. im Anhang die Untersuchungen über den Münzfuß.

205) Ghirardacci T. 2 p. 7. Gaggi fol. d—f. Informazione alli forestieri p. 58.

## 232 Kapitel XXI. Universitäten.

Es bleibt nun noch übrig, von der Thätigkeit der Lehrer der Rechtsschule zu handeln, welche in Vorlesungen, Repetitionen und Disputationen bestand.

Von den Vorlesungen (*lecturae*; *regere in schola*) kann hier nur erst das äußere und formelle erwogen werden, und der besondere wissenschaftliche Gehalt derselben wird weiter unten Gegenstand einer eigenen Untersuchung seyn (K. XXIII). Die Statuten enthalten hierüber folgende Bestimmungen. Der regelmäßige Cursus war einjährig. Am Tage nach S. Lucia (also den 19ten Oktober) fiengen die Decretisten an zu lesen, am folgenden Tage alle übrigen. Bey dem Anfang des Cursus wurde ein Hochamt gehalten, desgleichen eine Rede, und zwar diese entweder von einem Scholaren, oder wenn sich keiner fand von einem der humanistischen Professoren. Die Feiertage waren genau bestimmt, an welchen nicht gelesen werden sollte; es waren ungefähr 90, mit Einschluß von zwey Wochen Osterferien und eilf Tagen Weihnachtsferien. Außerdem wurde am Donnerstag jeder Woche, die keinen Feiertag hatte, nicht gelesen. Jeder Doctor, der außer diesen Tagen aussetzte, sollte 2 Lire Strafe zahlen. Die großen Ferten fiengen den 7ten September an (*in vigilia b. Mariae de mense Septembris*, also den Tag vor Maria's Geburt). In diesen durfte

keine regelmäßige Vorlesung gehalten oder fortgesetzt werden: einen einzelnen Tractat, oder eine einzelne Lese zu lesen war erlaubt <sup>206</sup>). Die Vorlesungen wurden theils Morgens, theils Nachmittags gehalten. Die Morgenvorlesungen sollten anfangen, wenn im Dom bey Tagesanbruch zum Gebet geläutet wurde, oder auch nach Belieben noch früher: das Ende derselben war auf 9 Uhr bestimmt <sup>207</sup>). Der Lehrer, welcher zu spät anfing, sollte 20 Soldi zahlen, so wie jeder Scholar 10 Soldi, welcher nach dem Schluß im Hörsaal verweilte. Die Nachmittagsvorlesungen fiengen nach Verschiedenheit der Gegenstände und

206) Stat. Bon. lib. 2 p. 34—35. Späterhin wurde ein Theil der Feiertage abgeschafft, dagegen wurden drey Wochen Fastenferien eingeführt. Stat. Bon. p. 83. 106. — Auch in früheren Zeiten war der Anfang und das Ende des Cursus ungefähr eben so bestimmt. Odofredus sagt in der ungedruckten Einleitung seiner Vorlesungen zum Digestum Vetus (Cod. ms. Paris. N. 4489 fol. 102), er pflege diese Vorlesung stets acht Tage nach Michaelis anzufangen und in der Mitte des August zu schließen, die über den Codex aber acht Tage später anzufangen, und im Anfang August zu schließen. In einer andern Stelle (bey Carti I. 97 Note d) sagt er, nur zweymal sey der Anfang der Vorlesungen über den Codex bis gegen Allerheiligen verschoben worden; einmal bey dem Tod des Ajo, das zweytemal weil die Stadt in den Bann gethan war.

207) Stat. Bon. lib. 2 p. 36. Die ganze Stelle ist im Anhang (N. IV. 8.) abgedruckt. Die *tertia*, die daselbst den Schluß bezeichner, bezieht sich nicht auf die gewöhnliche Stundeinteilung, sondern auf das *officium diurnum* der katholischen Kirche, d. h. auf 9 Uhr Morgens. Vgl. *Durantis rationale* lib. 5 C. 6. *Ducange* und *Carpentier v. Tertia*.

## 234 Kapitel XXI. Universitäten.

der Jahreszeiten um die 19, 20, 21 oder 22ste Stunde der italienischen Tageeintheilung an, und sollten zum Theil zwey, zum Theil anderthalb Stunden wenigstens dauern. In diesen gesetzlich vorgeschriebenen Stunden sollte durchaus ein mündlicher Vortrag gehalten werden, d. h. es war verboten, Hefte bloß mitzutheilen, oder durch Andere vorlesen zu lassen <sup>208</sup>). Ein freyer Vortrag im Gegensatz eines dictirenden ist dabey nicht gemeint, wie denn auch schwerlich hierüber jemals eine gleichförmige Gewohnheit bestanden hat.

Die Hörsäle (Scholae) waren im ganzen 13ten Jahrhundert in den Häusern der Doctoren, und es kommen Contracte vor, worin der Gebrauch von Hörsälen anderen Lehrern zur Miethe überlassen wird <sup>209</sup>). Im 14ten Jahrhundert, wie es scheint, wurden öffentliche Hörsäle eingerichtet, und in den Statuten wird der Gebrauch derselben stets vorausgesetzt. Die Doctoren hatten wohl ein unbeschränktes Recht darauf: die Bachalarien aber konnten nur zweymal in der Woche darin lesen, nur in Nach-

---

<sup>208</sup>) Stat. Bon. l. c.

<sup>209</sup>) In einem Testament von 1265 kommen scholae und Studentenwohnungen in einem Privathause vor. Sarti P. 1 p. 196. not. l. Andere und spätere Beispiele s. u. Note 216. 222. 223.

mittagsstunden, und nur wenn nicht gleichzeitig ein besoldeter Doctor darauf Anspruch machte <sup>210</sup>).

Die Doctoren, welche die wichtigeren Lehrstellen bekleideten, hatten eigene Bidellen, und diesen Bidellen kamen theils bey den Promotionen, theils von den Zuhörern ihrer Doctoren, besondere Gebühren zu <sup>211</sup>). Das Andenken eines solchen Bidellen des Nzo, Namens Gallopressus, erhielt sich theils durch den seltsamen Namen, theils durch seine Misgestalt: er erwarb sich ein Vermögen von 2000 Lire <sup>212</sup>).

Ueber die Honorare (Collectae) sind uns keine ganz befriedigende Nachrichten erhalten <sup>213</sup>). Allgemeine Regeln gab es darüber nicht, sondern es wurde jedesmal besonders contrahirt, wozu der Lehrer einige Scholaren zu beauftragen pflegte <sup>214</sup>).

210) Stat. Bon. lib. 2 p. 40. Wenn sie über den Sextus, die Elementinen, oder das Volumen lasen, so waren ihnen mehr als zwey wöchentliche Vorlesungen gestattet; dergleichen konnte die Universität von der Beschränkung dispensiren.

211) Stat. Bon. lib. 2 p. 44. 45 mit genauen Bestimmungen über die Person und die Rechte dieser Bidellen.

212) Odofredus ad L. 8 C. qui test. facere. Cynus ibid. Sarti P. 1 p. 98.

213) Sarti P. 1 p. 205 erwähnt eines Vertrags der Doctoren mit den Bidellen vom J. 1268 über die Honorare; hätte er diesen mitgetheilt, so würde dadurch vielleicht die ganze Sache mehr Licht erhalten haben.

214) Odofredus ad L. 79 D. de verb. obl. „Bonae sci-



## 236 Kapitel XXI. Universitäten.

Zuweilen wurde die Summe im Ganzen bestimmt, wofür sämtliche Zuhörer solidarisch hafteten. So bekam einmal Odofredus für eine Vorlesung 400 Lire, von welcher Summe späterhin einer der Zuhörer für sich und seinen Bruder 36 Lire abtrug<sup>215</sup>); eben so empfing im J. 1279 Guido de Suzaria für das Digestum novum 300 Lire Honorar (S. 222). In anderen Fällen aber wurde das Honorar für

tis quod cum doctores faciunt collectam, doctor non quaerit a scholaribus, sed eligit duos scholares, ut scrutentur voluntates scholarium: promittunt scholares per illos. Mali scholares nolant solvere, quia dicunt, quod per procuratorem non quaeritur actio domino. Sed si doctor sit praesens, quaeritur ei utilis actio, ut hic.“ Accursius setzt dieselbe Form des Vertrags voraus, sucht aber das Klagrecht des Lehrers anders zu begründen, nämlich aus Justinians Vorschrift, daß auch das formlose Schenkungsversprechen klagbar seyn solle. Glossa ad L. 1 §. 5 de extraord. cognit. (50. 13).

215) Urkunde bey Sarti P. 1 p. 149 not. i: „A. MCCLXIX. . . Albertus quondam domini Odofredi doctor legum fuit confessus recepisse a D. Viviano . . . scholare Bonon. quinquaginta libras bonon. quas in solidum cum mag. Gorlano suo fratre ei dare tenebatur ex instrumento manu Ugolini qu. Ugolini Presbiteri notar. Item XXXVI. libr. bonon. pro parte sua, et dicto suo fratri contingente de debito quadringentarum libr. bonon. quas in solidum cum pluribus scholaribus dicto dno Odofredo dare tenebantur ratione collectae ex instrum. Mich. Vinciguerrae notar.“ Waren diese 18 Lire auf den Kopf das ursprüngliche Honorar, wie Meiners B. 3 S. 264 annimmt, so war das freylich sehr hoch; das würde aber auf die kleine Zahl von 22 Zuhörern führen, und selbst zu dieser nicht genau passen. Vielleicht sollten die Brüder für mehrere andere mit bezahlen.

die einzelnen Zuhörer bestimmt. So z. B. las im J. 1294 Cabrinus Seregnanus die Institutionen; Petrus Boaterius überließ ihm dazu einen Hörsaal, machte aber die Bedingung, daß jeder im Hause des Boaterius wohnende Scholar nicht mehr als 8 Soldi (12 Groschen) Honorar zahlen solle <sup>216</sup>). Eben so kommt im J. 1295 ein Vertrag über ein Collegium der Logik vor, wobey man annahm, das Honorar werde wahrscheinlich 30 Soldi (1 Thlr. 21 Gr.) betragen, es könne aber auch über 40 Soldi (2 Thlr. 12 Gr.) steigen (Note 223). Im J. 1268 schloß ein Schüler der Grammatik einen Vertrag, worin er für Wohnung, Kost und Unterricht eines Jahres 23 Lire (gegen 33 Thlr.) versprach <sup>217</sup>). Diese einzelnen Fälle geben freylich wenig Licht über die Sache im Ganzen; daß die Honorare nicht gering waren, muß man wegen des ansehnlichen Reichthums annehmen, den mehrere Lehrer in ihrem Lehramt sammelten <sup>218</sup>). Da übrigens die Besoldungen aus den Honoraren entstanden zu seyn scheinen (S. 222), so ist es möglich, daß die Vorlesungen, für welche man eine Besoldung zog, wenigstens in früheren Zeiten nicht noch daneben honorirt wurden.

216) Sarti P. 1 p. 245, P. 2 p. 110.

217) Sarti P. 1 p. 511. not. d.

218) So z. B. Obofredus. Sarti P. 1 p. 149.

Diese Einnahme der Doctoren von ihren Zuhörern war nicht immer tadellos. So z. B. war es besonders gewöhnlich den Scholaren Geld zu leihen, und alsdann ein höheres Honorar zu nehmen<sup>219</sup>), während die neuen Lehrer dieses Mittel gebrauchten, um sich nur überhaupt Zuhörer, und dadurch Ansehen zu verschaffen, so daß eigentlich sie den Zuhörern ein Honorar bezahlten<sup>220</sup>). Deshalb vermachte im J. 1233 Bonifacius Bonconsilius 100 Lire den Armen für die mancherley Sünden, die er im Verhältniß zu seinen Zuhörern begangen habe, womit ohne Zweifel hauptsächlich jener Wucher gemeint

---

219) Dahin gehört die dem Franciscus Accursii 1292 ertheilte päpstliche Absolution, die theils die Promotionsgelder betraf, (Note 149) theils die Honorare: „In nostra sane constitutus presentia retulisti, quod Tu, et quondam Accursius Legum Doctor Pater tuus, ejus heres existis, Scholaribus vestris, quos Auditores pro tempore habuistis, diversas pecuniarum summas mutuo exhibentes, ab ipsis talis pretextu mutui fuistis assecuti majores collectas, etiam a nonnullis ex pacto, quam alias ab eisdem consecuti Sclaribus fuissetis, quas collectas majores etiam cum hoc fiebat mutuum, licet nulla super hoc interveniret pactio, consequi sperabatis.“ Sarti P. 2 p. 96. Vgl. Sarti P. 1 p. 149 not. g., p. 206, 213 not. c., p. 400. Die Rechtsmäßigkeit der Honorare im allgemeinen wird weitläufig untersucht und dargethan in der Glosse zu c. 12 Dist. 37.

220) Sarti P. 1 p. 212. Alciati parerga lib. 9 C. 9. Odofredus ad L. 1. D. de off. praef. urbis: „Unde colligitur argumentum contra doctores, qui mutant pecuniam scholaribus ut audiant eos; nam eo ipso sunt suspecti, quod ingerant operas suas.“

ist 221). — Merkwürdig sind dabei noch manche Verträge zwischen verschiedenen Doctoren. So überließ im J. 1279 Aegidius, da er die Decretalen wegen Kränklichkeit nicht lesen konnte, seinen Hörsaal dem Garsias gegen die Hälfte des Honorars: damit war nicht blos der Gebrauch des Hörsaals gemeint, sondern gewissermaßen die Zuhörer selbst, die er durch seine Empfehlung dem Garsias verschaffte 222). Sonderbarer noch ist der Vertrag zweyer Philosophen vom J. 1295: drey Jahre lang sollte der eine Logik lesen, und davon ein Viertel des Honorars dem andern abgeben: der andere sollte gleichfalls drey Jahre in des Logikers Hörsaal Philosophie lesen, und diesem ein Drittel des Honorars abgeben, wenn das Honorar für jeden Scholaren 30 Soldi oder weniger betrüge, imgleichen ein Drittel von dem möglichen Ueberschuß über 40 Soldi 223). — Zuhörer zu werben, durch Ueberredung und selbst durch angebotene Geldvorthelle, war

221) Sarti P. 2 p. 76. „ex questu, quem feci ex Scholis, quia multis et variis modis peccatur in Scholaribus habendis“ etc.

222) Sarti P. 2 p. 131. „dictus Dom. Egidius concessit eidem Mag. Garsie Scolas suas pro anno sequenti, et omnes Scholares suos“ etc. (S. u. Note 229 a).

223) Sarti P. 2 p. 154. Das Honorar von 30 Soldi scheint hier als das wahrscheinliche und regelmäßige vorausgesetzt (S. 237).

## 240 Kapitel XXI. Universitäten.

nicht ungewöhnlich, aber es war bey 10 Lire Strafe verboten, mit Ausnahme der lesenden Scholaren, die sich für den Anfang ihrer Vorlesungen Zuhörer zusammen bitten durften <sup>224</sup>). — Alle Honorare übrigens sollten in der Regel nur für die Doctoren erlaubt seyn; lesende Scholaren dagegen sollten kein Honorar nehmen, wenn ihnen nicht eine besondere Dispensation von der ganzen Universität ertheilt war <sup>225</sup>).

Außer dieser Collecte für das Honorar kamen noch zweyerley andere Collecten vor, für die Bidel-

len

---

224) Stat. Bon. lib. 2 p. 39: „rogare tacite vel expresse *re vel verbo* vel quocunque alio calore verborum.“ — Hierauf bezieht sich auch eine merkwürdige Stelle in Placentini Summa Inst., tit. de suspectis tutoribus (1. 24). Ferner geht darauf folgende Stelle aus dem ungedruckten Proömium des Odo-fredus zum Digestum vetus (Ms. Par. 4489 f. 102). Zuerst giebt er darin diesen sehr verständigen Rath: „Scolaris enim quemlibet debet audire et modum cuiuslibet inspicere, et qui sibi plus placebit ille debet per eum eligi, et opinione propria non alterius, non pretio . . . vel precibus doctoris vel alterius.“ Darauf rühmt er von sich selbst etwas, das höchst auffallend ist, indem es auf die entgegengesetzte Sitte anderer Professoren schließen läßt: „et propter hoc non vado per cameras, nec ire propono, non superbia sed dubitans ruborem si denegarentur petita, et ut suspectus non videar.“ Endlich kommt auch noch folgende Warnung: „item non est eligendus doctor precibus laici, mercatoris, meretricis, cauponae.“ — Zu diesen ungehörigen Mitteln Zuhörer zu erwerben, gehört endlich auch noch die oben (Note 220) erwähnte Gewohnheit der Professoren, den Scholaren Geld zu leihen.

225) Stat. Bon. lib. 2 p. 40.

len nämlich, und für den Hörsaal. Die Collecte der Bidellen war wiederum zweifach: die erste erhob der Bidell der ganzen Universität in allen Hörsälen, und zwar 4 Soldi von jedem Scholaren<sup>226)</sup>; die zweite der Bidell jedes einzelnen Lehrers von den Zuhörern desselben, und zwar von den Scholaren der vordersten Bänke (d. h. den Edelleuten) wenigstens 2 Lire, von den übrigen wenigstens 4 Soldi<sup>227)</sup>. Die letzte Collecte endlich wurde für den Hörsaal erhoben, ohne Zweifel wenn dieser in einem Privat Hause war<sup>228)</sup>: deshalb durften auch

226) Stat. Bon. lib. 1 p. 24.

227) Stat. Bon. lib. 2 p. 45. Vgl. Sarti P. 2. p. 131. Daß auf den ersten Bänken zu sitzen eine Auszeichnung des Adels war, erhellt aus den Stat. Bon. p. 38.

228) Sarti P. 2 p. 131. Es ist der oben (§. 239) angeführte Vertrag des Negidius mit Garsias von 1279 über die Decretalenvorlesung, und in diesem Vertrag kommen neben einander die drei Arten der Collecte vor: „dictus Mag. Garsias promisit eidem Dom. Egidio dare medietatem ejus quod receperit a dictis Scolaribus pro prima et secunda collecta, et collectam Scolarum . . . Ang. Venture Bedellus Dom. Egidii de Fosc. promisit . . . dare terciam partem ejus, quod receperit in Scolis Dom. Egidii . . . Alberto Bedello ipsius Dom. Garsie, vel ipsi Dom. Garsie ad suam voluntatem.“ Also das Honorar sollte in zwei Hälften gehen, die collecta Scolarum (die als eine Art von Mierhged anzu sehen ist) kam ganz an Negidius als Hauseigenthümer, und von der Collecte der Bidellen sollte der des Garsias ein Drittel bekommen. Nur die Collecte des Universitätsbidellen (eigentlich eine allgemeine Abgabe) ist hier nicht erwähnt.

## 242 Kapitel XXI. Universitäten.

die lesenden Scholaren 5 Soldi von jedem Zuhörer nehmen <sup>229)</sup>).

Das Verhältniß zwischen dem einzelnen Lehrer und seinen Schülern war gewöhnlich nicht so getheilt und vorübergehend wie in neueren Zeiten, vielmehr hielt sich meist jeder Scholar ausschließlich oder vorzugsweise an einen Lehrer, den er deshalb, in einem bestimmteren Sinn als bey uns, seinen Lehrer nennen konnte. Dieses engere persönliche Verhältniß wird in dem Privilegium von K. Friedrich I. vorausgesetzt, welches jeden Scholar unter die Gerichtsbarkeit seines Lehrers stellt; desgleichen in einem oben erwähnten Vertrage, worin ein Lehrer nebst dem Hörsaal auch seine Schüler einem andern Lehrer überläßt <sup>229 a)</sup>).

---

229) Stat. Bon. lib. 2 p. 40: „et aliquis non doctor legens extraordinarie non possit aliquid a acolaribus recipere vel exigere . . . *pro pensione* autem possit *scolaris* quinque solid. bonon. pro quolibet *scolari* exigere.“

229 a) S. v. Note 28 und 222. — Nicht selten scheint der Ausdruck *socius* dieses persönliche Schülerverhältniß zu bezeichnen. Sarti P. 1 p. 125. 127. 135, i. B. bey Azo Summa Codicis, prooem. und Rofred. ordo judic., prooem: „ad preces et instantias *socorum meorum*, nobilium de partibus Tusciae . . . ausus sum hoc opus componere.“ — In den Statuten dagegen (s. u. Anhang N. IV. 16) werden die ärmeren Scholaren, die auf fremde Kosten leben, *Socii doctorum* vel *Scholarium* genannt, wahrscheinlich also solche die sich gegen Wohnung und Unterhalt zu gewissen Hilfsleistungen verpflichteten. Neben denselben nennt das Statut auch *Repetitores* der Doctoren und Scholaren, ohne deren Verhältniß zu den *Sociis*

Schon sehr frühe unterschied man ordentliche und außerordentliche Vorlesungen (*ordinariae, extraordinariae lecturae*), aber die Bedeutung dieser Ausdrücke ist sehr bestritten<sup>230</sup>). Nach einigen wurden jene in einem öffentlichen Gebäude, diese in Privatwohnungen gehalten: nach anderen waren jene unbezahlt, diese bezahlt<sup>231</sup>); beide Behauptungen aber sind entschieden falsch. Die erste ist unrichtig, weil der Unterschied schon im 13ten Jahrhundert vorkommt, also zu einer Zeit, in welcher kein öffentlicher Hörsaal vorhanden war (S. 234), und dagegen in den Statuten, die den Gebrauch der öffentlichen Hörsäle als Regel voraussetzen, jener Unterschied dennoch beobachtet wird. Die zweite Behauptung ist unrichtig, denn es kommen geradezu bezahlte ordentliche Vorlesungen vor<sup>232</sup>), und auf der andern

zu bestimmen. *Repetitores* eines Lehrers kommen auch vor in einem Vertrag von 1295 bey Sarti P. 2 p. 154. — Von dem persönlichen Verhältniß des Lehrers zu seinen Schülern in Arezzo s. u. Note 370 und Anhang N. VI; vergleiche von den *Repetitores* auf anderen Universitäten s. u. Note 369. — In manchen Stellen übrigens heißt auch jeder Mitschüler *Socius*.

230) Hugo *Litterairgeschichte* ed. 1 S. 75, ed. 2 S. 85.

231) Panzirolus Lib. 2 C. 13 verbindet beide Behauptungen mit einander. Der *Rec.* von Hugo, *Heidelsb. Jahrb.* 1813 S. 125 sieht die Bezahlung als den einzigen Unterschied an.

232) In dem oben (Note 228) angeführten Vertrag des *Megidius* von 1279 (Sarti P. 2 p. 131) stehen diese ganz entscheidenden Worte: „ita quod possit ibi *ordinarie legere et collectas facere*“ etc. Eben so will nach dem Vertrag der *Philos*



## 244 Kapitel XXI. Universitäten.

Seite waren den Scholaren, die doch nur außerordentlich lasen, die Honorare sogar verboten (S.240). Auch hat die erste Behauptung gar keinen, die zweite nur einen sehr unhaltbaren Grund in einer Stelle des Odofredus, worin dieser sagt, er werde im nächsten Jahr zwar die ordentliche Vorlesung halten wie immer, aber keine außerordentliche, weil die Scholaren schlecht zahlten<sup>233</sup>). So konnte er aber nicht bloß sprechen, wenn die ordentlichen Vorlesungen unentgeltlich waren, sondern es ist möglich, daß bey diesen das Honorar fester bestimmt und mehr gesichert war, oder daß Odofredus wegen der

---

sophen von 1295 der eine derselben „legere ordinario in Logicha“ und zugleich verspricht er einen Theil des Honorars abzugeben (Sarti P. 2 p. 154).

233) Odofredus ad L. fin. D. de divort. (b. h. am Schluß des Dig. vetus): „Or Signori, nos incepimus et finivimus et mediavimus librum istum sicut scitis vos qui fuistis de auditorio isto, de quo agimus gratias Deo et b. Mariae virgini matri ipsius et omnibus sanctis ejus. Et est consuetudo diutius obtenta in civitate ista, quod cantatur missa quando liber finitur, et ad honorem sancti Spiritus; et est bona consuetudo et ideo est tenenda. Sed quia moris est quod doctores in fine libri dicant aliqua de suo proposito, dicam vobis aliqua, pauca tamen. Et dico vobis quod in anno sequenti intendo docere ordinarie bene et legaliter sicut unquam feci, extraordinarie non credo legere, quia scholares non sunt boni pagatores, quia volunt scire sed nolunt solvere, juxta illud: Scire volunt omnes, mercedem solvere nemo. Non habeo vobis plura dicere, eatis cum benedictione domini, tamen bene veniatis ad missam, et rogo vos.“ Das schlechte Zahlen kann zweyerley bedeuten: entweder daß sie die bedungene Zahlung schuldig blieben, oder daß sie nicht genug boten (vgl. auch Note 241).

schlechten Zahlung nur keine Neigung zu einer außerordentlichen und freywilligen Anstrengung hatte, anstatt daß er den ordentlichen Vorlesungen nicht entsagen konnte, ohne überhaupt aus der Reihe der lesenden Doctoren auszutreten, also sein Verhältniß zur Schule aufzugeben. — Neben jener Unterscheidung nun kommen noch zwey verwandte Unterscheidungen vor: nämlich die der ordentlichen und außerordentlichen Bücher, und die der ordentlichen und außerordentlichen Lehrer. Irgend ein Zusammenhang war zwischen diesen Gegenständen unlängbar vorhanden, und es kommt nur darauf an, auszumitteln, worin derselbe bestand. Die Grundlage aber ist der Unterschied der ordentlichen und außerordentlichen Bücher. Ordentliche Bücher waren im Römischen Recht das Digestum vetus und der Codex, im canonischen das Decret und die Decretalen, alle übrigen waren außerordentliche<sup>234)</sup>. Die Vorlesungen über die außer-

---

234) Stat. Bon. lib. 4 p. 69: „Statuimus et ordinamus, quod doctores vere et naturaliter cives civitatis Bon. origine propria paterna et avita, vel duabus saltim ex eis, praesint *lecturis ordinariis librorum ordinariorum*, et qui legi ordinarie consueverunt in qualibet facultate: declarantes *in jure civili libros ordinarios esse codicem et digestum vetus, extraordinarios infortiatum digestum novum et volumen: in jure vero canonico decretalem et decretum de mane ordinarie esse.*“ — Odofredus ad const. *Omnes*: „Sed nos de consuetudine non servamus istum legendi ordinem, imo primo legimus Dig. vetus, postea Codicem in quo est practica totius civilis sapientias, vel

## 246 Kapitel XXI. Universitäten.

ordentlichen Bücher nun waren stets außerordentliche, die über die ordentlichen Bücher konnten bald ordentliche, bald außerordentliche seyn <sup>235</sup>), und es hienq dieses blos davon ab, ob sie Morgens oder Nachmittags gehalten wurden <sup>236</sup>), so daß in

---

econtra. Alios libros *legimus extraordinarie*, et si quis sciverit bene istos duos, alios poterit per se scire et docere alios“ etc.

235) Dieses ist dadurch entschieden, daß über das Decret, also über einen liber ordinarius, schon im 13ten Jahrhundert zwey besoldete Stellen errichtet wurden, eine ordinaria und eine extraordinaria (§. 224), welche beide nachher mit denselben Benennungen auf Scholaren übergiengen (§. 227). Eben so gab es außerordentliche lecturas über das Dig. *vetus* und den *Codex* (s. Note 236).

236) Ueber diesen Hauptpunkt sind folgendes die entscheidenden Stellen: 1) Stat. Bon. lib. 2 p. 45: „Statuimus quod nullus intelligatur bidellus . . . nisi sit bidellus doctoris *ordinarie legentis de mane scilicet decretum vel decretales codicem vel digestum vetus, vel doctoris extraordinarii salariati de sero scilicet ad lecturam decretalium Sexti et Clementinarum Digesti novi vel infortitati Codicis vel digesti veteris de sero.*“

2) „*Decretalem et decretum de mane ordinarie esse*“ (Note 234).

3) Stat. Bon. lib. 1 p. 24: „Adjicientes quod a scolariibus a quibus *in mans in scolis ordinariis* habuerit collectam, *in extraordinariis* accipere non possit.“

4) Ghirardacci, der die zwey besoldeten Stellen für das Decret gewöhnlich ordinaria und extraordinaria nennt (T. 1 p. 422. 433), braucht davon auch einmal die Ausdrücke lect. matutina und vespertina (T. 1 p. 444), welche ihm also mit jenen gleichbedeutend sind.

5) Willig entscheidend endlich ist folgende Stelle einer Urkunde von 1321. (Sarti P. 3 p. 32): „Cum D. Petrus de Cernitis LL. Doctor inceperit *legere de mane*, superveniente oculorum aegritudine hortatu medicorum petit, ut legere possit *extraordinarie horis commodioribus* quae sibi placuerint, minus frigidis, quoniam *matutinis* non posset sine periculo.“

dieser Rücksicht die Morgenstunden ordentliche, die Nachmittagstunden außerordentliche Stunden genannt werden konnten <sup>237</sup>). Demnach war eine ordentliche Vorlesung diejenige, welche über ein ordentliches Buch in einer Morgenstunde gehalten wurde, und diese waren es, welche als ein besonderes Vorrecht den Doctoren aus einheimischen Geschlechtern vorbehalten seyn sollten <sup>238</sup>). Nun lassen sich auch die ordentlichen und außerordentlichen Lehrer erklären. Ordentliche Lehrer waren diejenige, welche zu einer ordentlichen Vorlesung berechtigt waren, obgleich sie oft neben derselben, oder auch allein, außerordentliche Vorlesungen halten mochten <sup>239</sup>). Außerordentliche

237) Stat. Bon. lib. 2 p. 34 „hora extraordinaria.“

238) S. o. Note 122 und 234. Es ist also ganz irrig, wenn Sarti P. 1 p. 234 und Meiners B. 3 S. 207. 208, behaupten, die nicht eingeborene Doctoren hätten überhaupt nicht über den Codex und das Dig. vetus lesen dürfen. Das war so wenig der Fall, daß i. B. 1302 sogar von einem der gar nicht Doctor war über den Codex gelesen wurde. Sarti P. 1 p. 220 not. h.

239) Daran, daß die berühmtesten ordentlichen Lehrer zugleich außerordentlich lasen, läßt schon das Beyspiel des Odo-fredus keinen Zweifel übrig (Note 233). Eben so kommen in den Stat. Bon. lib. 2 p. 35 unter den Vorlesungen der Doctoren auch alle außerordentliche Bücher vor, und das ganze Kapitel ist überschrieben: „Quem modum debeant servare doctores utriusque juris in lecturis ordinariis et extraordinariis.“ Es ist unbegreiflich, wie Sarti P. 1 p. 211 das Gegentheil behaupten kann. Eben so unrichtig aber würde es seyn, unter den ordent-

## 248 Kapitel XXI. Universitäten.

Lehrer dagegen waren die, welche keine andere als außerordentliche Vorlesungen halten konnten. Ursprünglich nun fiel dieser Gegensatz ganz mit dem der Doctoren und Bachalarien zusammen; seitdem aber die ordentlichen Vorlesungen auf Bologneser eingeschränkt waren, mußten wohl drey Classen unterschieden werden: ordentlich lesende Doctoren nämlich, außerordentlich lesende Doctoren, und Bachalarien <sup>240</sup>). Bey diesen letzten verstand es sich von

---

lichen Lehrern die angestellten und besoldeten zu verstehen, da diese in den älteren Zeiten gerade für weniger vornehm galten als die unbesoldeten, und meist außerordentlich lasen (S. 223).

240) Sehr merkwürdig ist das Verzeichniß der Lehrer, welche im J 1297 aus Rücksicht auf die Universität vom Kriegsdienst befreyt wurden, bey Sarti P. 2 p. 105: „Item excusentur Doctores ordinarie regentes, et Bachalarii regentes extraordinarie, nominati per Rectores Scholarium, dati in scriptis ex parte Universitatis Scholarium dicto Capitaneo, et Antianis, et Cons. Pop. Bonon., nomina quorum sunt hec:

*Isti sunt Doctores Legum, qui ordinarie legunt.*

D. Marsil. de Mantighollis Dr. Decr., D. Mart. Sulimani Dr. LL., D. Bertholut. de Pritis Dr. LL., D. Albertus D. Odo-fredi Dr. LL., D. Phil. de Foscherariis Dr. LL., D. Paulus D. Martini Dr. LL., D. Franciscus Sassolini Dr. LL.,

*Isti sunt, qui legunt extraordinarie, et vulgariter Bachalarii vocantur.*

D. Palmerius Dr. Decr., D. Jac. Belvixii, D. Barth. de Mansolino, D. Vianixius D. Pasipauperi, D. Thomax de Marsalolio.“ Daß hier nur von ordentlichen Doctoren und von Bachalarien die Rede ist, nicht von jener Mittelclasse, wohin die fremden Doctoren gehören würden, erklärt sich aus dem Zweck des ganzen Verzeichnisses, indem der Kriegsdienst ohnehin nur den Eingebornen, nicht den Fremden, oblag. Auffallender ist es, daß unter den Bachalarien auch Palmerius de Casula

selbst, daß sie nur außerordentlich lesen durften, jedoch mit Ausnahme der besoldeten ordentlichen Vorlesung über das Decret, welche Anomalie sich daraus erklärt, daß diese Stelle ursprünglich mit einem Doctor besetzt war, und erst späterhin mit einem Scholaren besetzt wurde (S. 229.). — Der ganzen Unterscheidung der ordentlichen und außerordentlichen Vorlesungen lag übrigens die Ansicht zum Grunde, daß die ordentlichen Bücher wichtiger und unentbehrlicher als die übrigen seyen, weshalb ihnen die ersten und besten Arbeitsstunden eingeräumt werden mußten. Daran knüpfte sich aber ohne Zweifel der Vortheil, daß sie als die Hauptvorlesungen auch am stärksten besucht waren, indem gewiß alle Scholaren ohne Ausnahme die ordentlichen Vorlesungen hörten, anstatt daß viele Scholaren unter den außerordentlichen (die ja Odofredus selbst für entbehrlich erklärt) eine willkürliche Auswahl getroffen haben mögen. Zugleich waren ohne Zweifel die ordentlichen Vorlesungen einträglicher als die übrigen, und aus diesen reellen Vortheilen muß die der Schule verderbliche Selbstsucht der Bologneser erklärt werden, welche sich in den

---

steht, mit dem Beysatz Doctor Decretorum, was er auch schon seit 1290 wirklich war (Sarti P. 1 p. 417). Entweder ist dieser Name aus Versehen an einen unrichtigen Ort gesetzt worden, oder er las gerade nur über Römisches Recht, in welchem er nicht Doctor war.

## 250 Kapitel XXI. Universitäten.

ausschließenden Besitz derselben setzten <sup>241</sup>). — Warum übrigens gerade diese bestimmte Bücher als ordentliche vor den übrigen ausgezeichnet wurden, erklärt sich im canonischen Recht leicht aus inneren Gründen, da in der That das Decret und die Decretalen die wichtigsten Stücke sind. Im Römischen Recht aber läßt es sich nur aus zufälligen Gründen erklären, wovon im folgenden Kapitel die Rede seyn wird.

Außer den Vorlesungen kamen regelmäßig auch Repetitionen und Disputationen vor. Eine Repetition bestand in der ausführlichen Erklärung eines einzelnen Textes mit Aufzählung und Beurtheilung aller Zweifel und Einwürfe; der Text selbst mußte aus der gegenwärtigen Vorlesung des Repetirenden genommen, und in dieser bereits vorgetragen und erklärt seyn. Die Disputationen durften nur von Doctoren oder von solchen Scho-

---

241) Ueber die Entbehrlichkeit der außerordentlichen Vorlesungen in Vergleichung mit den ordentlichen vgl. die Stelle des Odofredus Note 234. Der größere Ertrag der ordentlichen läßt sich ganz einfach aus der größeren Zahl der Zuhörer erklären, vielleicht auch aus einem geringeren Honorar, was jeder einzelne bezahlt haben mag (s. u. Note 569). Auch mag vielleicht bey den außerordentlichen, eben wegen der ungewissen Zahl der Zuhörer, das Honorar im Ganzen bedungen worden seyn (S. 236), und daraus würde sich am einfachsten die Aeußerung des Odofredus (Note 233) erklären, daß er im nächsten Jahr zwar ordentlich, aber nicht außerordentlich lesen werde, weil die Scholaren zu schlecht bezahlten.

laren gehalten werden, welche sich um eine besoldete Stelle bewarben. Alle Bachalarien mußten jedesmal benwohnen, und alle Scholaren durften opponiren. Das Thema der Disputation war ein einzelner, als Frage ausgedrückter, Rechtsfaz (quaestio), ähnlich den Thesen, welche den heutigen Inaugural-Dissertationen angehängt zu werden pflegen; nur hatten jene Quästionen einen mehr praktischen Charakter, und zwar wurden sie bald willkührlich erfunden, bald auch aus der Praxis der Gerichte in die Schule herübergebracht. — Die Repetitionen und Disputationen waren theils freiwillig, theils nothwendig. Verpflichtet dazu waren alle besoldete Doctoren, der Reihe nach, vom jüngsten aufwärts. Die Repetitionen dauerten vom Anfange des Studienjahres bis Fastnacht, dann folgten die Disputationen bis Pfingsten. Jede Woche sollte Eine solche Handlung statt finden, an dem Tage an welchem die Vorlesungen ausfielen, so daß davon nur die höchsten Feiertage frey blieben. Der Rector hatte die Aufsicht über die strenge Beobachtung dieser Vorschrift, und wenn es an der nöthigen Zahl von besoldeten Doctoren zur Ausfüllung jener Zeit fehlte, so konnte er willkührlich irgend einem Doctor die Repetition oder Disputation auftragen. Der Text der Repetition, so wie die quaestio der Disputation, mußte mehrere Tage zuvor öffentlich bekannt



## 252 Kapitel XXI. Universitäten.

gemacht seyn, und binnen einem Monat mußte die vollständige Ausführung, ordentlich niedergeschrieben, dem Bidell der Universität abgeliefert werden <sup>242</sup>).

### II. P a d u a.

Als Quellen sind hierbei folgende Ausgaben der Statuten benutzt worden:

Statuta spectabilis et almae universitatis  
*Juristarum* Patavini gymnasii . . . nunc  
*primum* typis excussa . . . 1550 in 4<sup>o</sup>.  
Am Ende steht als Druckjahr 1551.

De Constitutionibus et immunitatibus almae  
univ. *Juristarum* Gymn. Pat. (ed. 2)  
1564. 4<sup>o</sup>.

Instituta et Privilegia . . . *Juristarum* Pat.  
Archigymn. . . ed. *quinta*. 1638. 4<sup>o</sup>. (in  
f. 1639).

Instituta et Privilegia . . . *Juristarum* etc.  
ed. *sexta* . . 1645 in 4<sup>o</sup>.

---

242) Stat. Bon. lib. 2 p. 36—38, addit. p. 92. 99. Die letzte unter den im Text angegebenen Bestimmungen ist im Anhang N. IV. 9. abgedruckt. Osfredus sagt in dem ungedruckten Proömium zum Digestum vetus (Ms. Par. 4489 fol. 102): „et si aliqua lex repetitione digna fuerit ratione famae vel difficultatis, eam serotinae repetitioni reservabo. Nam ad minus bis in anno disputabo, scilicet semel ante nativitatem, semel ante pascha.“ In dieser Stelle scheint er nun freylich beide Ausdrücke (Repetition und Disputation) gleichbedeutend zu gebrauchen.

Instituta et Privilegia . . *Juristarum* etc.  
ed. *septima* . . 1674 in 4<sup>o</sup>. 243).

Dazu kommen noch folgende verwandte Stücke:

Statuta et priv. incl. *Germanorum* nationis  
jur. fac. in . . . univ. Patavina, abgedruckt  
in: Hönn iter juridicum. Vitebergae 1688.  
12. p. 131 — 199.

Statuta Dominorum *Artistarum* Achademiae  
Patavinae, ohne Jahrzahl, wahrscheinlich 1496  
gedruckt, in welchem Jahr die letzte Bestäti-  
gung erteilt wurde.

Statuta et Privilegia almae univ. DD. *Philos.*  
*Medic. et Theol.* cognomento *Artistarum*  
cel. Archigymn. Patavini . . . 1648. 4. 244).

Bearbeiter hat die Geschichte dieser Universität mehr  
als irgend eine andere gefunden, nämlich:

Ant. Riccobonus de gymnasio Patavino,  
Patav. 1598. 4., auch in: Thes. Italiae T. 6  
P. 4.

Jac. Phil. Tomasini gymnasium Patavinum,  
Utini 1654. 4.

Nic. Comneni Papadopoli hist. gymnasii  
Patavini, Venet. 1726. f.

243) Die dritte und vierte Ausgabe kenne ich nicht.

244) Meiners 1. 52 citirt eine Ausgabe dieser Statuten  
von 1589.

---

## 254 Kapitel XXI. Universitäten.

Jac. Facciolati de gymnasio Patavino syntagmata XII. Patavii 1752. 8.

Jac. Facciolati fasti gymnasii Patavini, Patavii 1757. 4 (3 Theile).

Das Buch von Riccoboni enthält, ohne durchdachten Plan, brauchbare Nachrichten für die Geschichte der Universität und für die Gelehrtenge-  
schichte seiner Zeit. Tomasini ist weit reichhaltiger, jedoch ziemlich verwirrt und unkritisch, und daher nur mit Vorsicht zu gebrauchen. Papadopoli ist jedoch noch weit unzuverlässiger und oft ganz ohne Urtheil <sup>245</sup>). Die beiden Werke von Facciolati dagegen sind gründlich und lehrreich, er hat aus guten Quellen geschöpft, und alle seine Vorgänger weit übertroffen, obgleich auch er in der Darstellung der älteren Verfassung manches zu sehr im allgemeinen behandelt hat, ohne die Zeiten zu sondern, und ohne seine Behauptungen zu begründen <sup>246</sup>).

---

Die Rechtsschule zu Padua entstand um das J. 1222 durch Lehrer und Schüler, welche von

---

245) Vgl. hierüber Facciolati fasti P. 1 p. XXX. XXXI, der jedoch sehr schonend über ihn urtheilt.

246) Tiraboschi Storia T. 4 L. 1 C. 3 S. 11. übertreibt jedoch gar sehr diese Mängel, indem er den Facciolati, weil er so wenig citirt, in Unglaubwürdigkeit fast ganz mit Papadopoli zusammenwirft, und ihm nur den Vorzug der geschmackvolleren Behandlung einräumt.

Bologna auswanderten. Die Veranlassung lag in einer der oben (S. 160) dargestellten inneren Streitigkeiten von Bologna, ähnliche Auswanderungen geschahen vorher und späterhin nach manchen anderen Städten, und es war ganz zufällig, daß gerade für Padua eine so blühende Schule daraus entstand. Ganz irrig aber ist die Meinung derer, welche den Streit zwischen K. Friedrich II. und der Stadt Bologna damit in Verbindung setzen, indem sie annehmen, der Kaiser habe die Rechtsschule von Bologna nach Padua verlegt. Keine gleichzeitige Nachricht spricht für diese Meinung, zur besonderen Begünstigung von Padua war kein Grund vorhanden, und es wäre schon damals in einem solchen Fall weit natürlicher gewesen, die Verlegung nach Neapel zu versuchen, wo Friedrich II. späterhin mit so großen Anstrengungen ein glänzende Schule zu stiften suchte <sup>247</sup>). Die älteste bestimmte Nachricht von einer Verfassung der Scholaren, welche den eigenen Geschichtschreibern dieser Universität unbekannt geblieben ist, findet sich in einer Urkunde von 1228.

---

247) Sarti P. 1 p. 306. 324. 325. 345. Tiraboschi T. 4 L. 1. C. 3 §. 5. — Alte, doch nicht gleichzeitige, Nachrichten finden sich in einigen anonymen Chroniken, z. B. in einer, welche als Zusatz hinter Rolandinus steht, bey Muratori script. T. 8 p. 371 (ad a. 1222): „Hoc anno translatum est studium scholarium de Bononia Paduam,“ und fast wörtlich gleichlautend in drey anderen Chroniken ib. p. 421. 459. 736.

## 256 Kapitel XXI. Universitäten.

Damals hatten die Scholaren vier Rectoren, so daß unter jedem derselben gewisse Nationen standen: die Schule sollte damals von Padua nach Vercelli weggeführt werden, es ist aber unbekannt, welchen Erfolg dieser Anschlag gehabt hat <sup>248</sup>). — Die Statuten der Stadt vom J. 1259 erkennen das Recht der Scholaren an, Rectoren zu erwählen und Statuten zu machen <sup>249</sup>). — Im J. 1260 machte die Universität die ersten bekannten Statuten, unter dem Rectorat des Spaniers Gosaldus <sup>250</sup>). — Schon im folgenden Jahre erscheinen zwei Rectoren, ein Cisalpiner und ein Transalpiner <sup>251</sup>). — Auch in den freyen Künsten finden sich schon 1262 Scholaren und Lehrer in nicht geringer Anzahl <sup>252</sup>).

Den-

---

248) C. u. Num. V. Vercelli.

249) Facciolati synt. p. 10.

250) Stat. Jur. I. 1: „Hoc tamen constat, a. a Christi nat. 1260 universitatem nostram in unum corpus redactam jus universitatis ab reliquis civibus separatum habere incepisse. Primumque rectorem utriusque universitatis Gosaldum quendam Hispanum fuisse, eumque statuta nonnulla ad utilitatem Scholarium scripsisse“ etc. — Facciolati synt. p. 10 und fasti P. 1 p. I. nennt ihn Ansalbus, ohne eine Quelle anzugeben; in dem Generalregister der fasti nennt er selbst ihn Gosaldus.

251) Stat. Jur. I. 1: „Alter transalpinus Henricus de S. Petronella praepositus frisensis (l. Frisingensis?), alter Cisalpinus Franciscus de Novaria Canonicus Paduanus.“

252) Das letzte Kapitel der Chronik von Rolandinus, welche öfter, u. a. im 8ten B. von Muratori, gedruckt ist,

Dennoch bildeten die Artisten lange Zeit keine eigene Universität, sondern gehörten mit zur juristischen. Erst im J. 1360 wurde ihnen durch Schiedsrichterspruch ein eigener Rector gestattet, jedoch abhängig von den Juristen: er sollte auf die juristischen Statuten schwören, die Appellation sollte von ihm an die juristischen Rectoren gehen, und die juristische Universität sollte einige Abgaben von den Artisten beziehen <sup>253</sup>); von dieser Zeit an waren in Padua drey Rectoren, zwey juristische (für die Cisalpiner und Transalpiner) und einer für die Artisten. Ein neuer Schiedsrichterspruch vom J. 1399 befreyte die Artisten von dieser Unterwürfigkeit, jedoch mit Ausnahme der fortdauernden Appellation: dafür schenkte der damalige Beherrscher von Padua Franciscus von Carraria, den Juristen ein Haus, 500 Ducaten an Werth, welches seitdem Universi-

---

enthält folgende merkwürdige Nachricht: „Perlectus est hic liber et recitatus coram infrascriptis Doctoribus et Magistris, praesente etiam societate laudabili Bazalariorum et Scholarium liberalium artium de studio Patavino. Erant tunc temporis Regentes in Padua viri venerabiles, Magister Agnus . . . (es folgen noch 8 Magistri) . . . anno Dom. milles. ducent. sexagesimo secundo.“ An der Richtigkeit der Stelle ist nicht zu zweifeln, denn sie steht in allen Handschriften.

<sup>253</sup>) Facciolati synt. p. 14. Der Inhalt dieses Schiedsrichterspruchs ist ausführlich angegeben in dem von 1399 (s. die folg. Note).

tatsgebäude geblieben ist <sup>254</sup>). In der Universität der Artisten aber waren die Mediciner vorherrschend, wenigstens erhellt aus mehreren Stellen ihrer Statuten, daß der Rector stets ein Mediciner seyn sollte <sup>255</sup>). — Eine theologische Schule wurde von dem Pabst 1363 hinzugefügt, deren Doctoren ein eigenes Collegium bildeten, deren Scholaren aber zur Universität der Artisten gerechnet wurden <sup>256</sup>).—

---

254) Der Schiedsrichterspruch ist vollständig abgedruckt in Facciolati synt. p. 166 sq. Die Schenkungsurkunde über das Haus steht in der Ausgabe der Statuten von 1550, fol. 162. Kurz, aber deutlich, ist der Hergang auch im Eingang der gedruckten Statuten erzählt. Aber Tomasini p. 18. 377, und Papadopoli p. 5. 7. 93. 94. haben die Sache ganz mißverstanden und aufs äußerste verwirrt. Aus den zwey juristischen Rectoren, die in der Verhandlung erwähnt werden, Franc. a Menla (oder Molla) aus Catalonien, und Jo. Fuffuda aus Regio, machen sie zwey Artisten; die Artisten hätten den Juristen eine Schuld aus einer früheren Hausmiete erlassen u. s. w., welches alles ganz leer und erdichtet ist. — Auch der letzte Ueberrest der früheren Abhängigkeit scheint nachher verschwunden zu seyn. Die Appellation wird in den juristischen Statuten nicht erwähnt, durch die der Artisten aber ganz ausgeschlossen. Die juristischen Statuten geben dem Rector der Juristen den Vorrang vor dem der Artisten (Stat. Jur. ed. 1 l. 15. ed. 2 sq. l. 16); die der Artisten erkennen beiden völlig gleichen Rang zu, so daß bey den Feyerlichkeiten einer der beiden Universitäten stets der fremde Rector den Vorrang haben soll (Stat. Art. Lib. 1 C. 22 ed. s. a. und ed. 1648).

255) Stat. Artist. Lib. 1 C. 9, Lib. 2 C. 23 in beiden Ausgaben.

256) Die Stiftungsbulle steht bey Tomasini p. 372. Vgl. Facciolati synt. p. 78—80. fasti P. 1 p. XVIII. — Daß sie zu den Artisten gehörten, erhellt schon aus dem Titel der Statuten der Artisten (S. 253).

Späterhin hatten die Juristen nicht selten nur einen einzigen Rector, wenn es an Candidaten zu beiden Stellen fehlte: 1473 wurde dieses zur gesetzlichen Regel gemacht, so daß selbst in den Statuten auch nicht mehr von Zwey Universitäten der Juristen, sondern von einer einzigen, die Rede ist <sup>257</sup>). Noch später aber ließ man des Aufwandes wegen die Würde des Rectors ganz eingehen und einen Vicerector an dessen Stelle treten, dann den Syndicus, welcher nun Syndicus und Prorector hieß, zuweilen sogar einen Prosyndicus, nämlich den Vorsteher der deutschen Nation. Zuletzt wurde im J. 1738 das Amt und die Gewalt selbst den Scholaren entzogen und an die Professoren gegeben, so daß die Curatoren jährlich einen Professor zum Syndicus und Prorector der Juristen, und eben so einen anderen für die Artisten ernannten <sup>258</sup>).

---

257) Facciolati fasti P. 2 p. 5. Stat. Jur. ed. 1. I. 4. ed. 2 sq. I. 5 (Eine Universität und Ein Rector, abwechselnd aus den Eisalpinern und Transalpinern).

258) Facciolati synt. p. 22. fasti P. 3 p. 72. — Als Vorbereitung dazu diente, daß die Professoren selbst unter die Scholaren gehörten, und daß der Rector schon längst eine besoldete Lehrstelle hatte. Der Syndicus wurde als Prorector bleibend anerkannt durch ein Edict von 1639. Stat. Jur. ed. 5. fol. 70, ed. 6. p. 107, ed. 7 p. 106. — Im J. 1560 hatte der Rector Barth. Friedr. von Ossa aus Meissen 14000 Ducaten auf das Rectorat verwendet. Facciolati fasti P. 3 p. 17. Ganz irrig sagt Papadopoli p. 7, seit 1450 habe man nur



## 260 Kapitel XXI. Universitäten.

Was insbesondere die Statuten betrifft, so erwähnt schon die gedruckte Vorrede viele Umarbeitungen mit bestimmten Jahreszahlen, und außerdem findet sich in der ersten Ausgabe noch die deutliche Spur einer Redaction von 1466 <sup>259</sup>). Diese Umarbeitungen scheinen weit durchgreifender gewesen zu seyn, als in Bologna, so daß die ursprüngliche Gestalt weit weniger erkennbar geblieben ist. Auch weichen die neueren Ausgaben sehr beträchtlich von der ältesten ab: nämlich schon in der zweiten wurde theils die Ordnung geändert, theils vieles weggelassen, unter andern die sehr zahlreichen Urkunden die sich in der ersten Ausgabe finden; diese zweyte Ausgabe ist in den folgenden meist unverändert geblieben, und die späteren Abänderungen sind hinten angefügt worden. Allein ungeachtet dieser vielfachen

---

Einen Rector für die Juristen und Artisten zugleich gemacht; das wird theils durch die beiderseitigen Statuten widerlegt, theils durch ein von ihm selbst angeführtes Edict von 1657 (p. 140), wornach die Häupter der Juristen und der Artisten nicht beide zugleich Cisalpiner oder beide zugleich Transalpiner seyn sollen, theils endlich dadurch, daß selbst seit 1738 Zwey Prorectoren ernannt wurden, für Juristen und für Artisten besonders. Tomasini I. 19 spricht darüber undeutlich.

259) Stat. Jur. ed. 1 IV. 37: „Declaramus hoc volumen a nobis conditum esse a. Dom. mill. quadr. sexagesimo sexto.“ — Meiners Th. 2 S. 146. 148 sagt, 1466 sey die älteste vollständige Sammlung gemacht worden, ganz ohne Grund, und gegen das bestimmte Zeugniß der Einleitung der gedruckten Statuten.

Umarbeitungen ist es sichtbar, daß ursprünglich die Statuten von Bologna zum Grund gelegt worden sind, denn selbst jetzt ist oft noch eine wörtliche Uebereinstimmung mit denselben übrig geblieben, häufiger freylich in der ersten Ausgabe als in den späteren: ja die wörtliche Uebereinstimmung ist in manchen Stellen beinahe ganz erhalten worden, während durch wenige veränderte Ausdrücke ein ganz anderer Sinn hineingelegt worden ist.

Schon aus dieser Geschichte der Rechtsschule von Padua läßt sich erwarten, daß im Ganzen die Verfassung von Bologna auf sie übertragen wurde, und daß alle bedeutende Abweichungen erst einer späteren Zeit angehören können. Dieses Verhältniß beider Schulen zu einander wird also in der folgenden Darstellung vorzüglich zu beachten seyn.

Auch hier kommt theils die Corporation, theils die Lehranstalt in Betracht. Mitglieder der Corporation sind alle Scholaren, alle Lehrer, die Beamten der Universität, und ihre Schutzverwandte. Die Scholaren müssen immatriculirt werden, wofür in der Regel  $1\frac{1}{2}$  Lire, von den Vornehmern aber 6 Lire gezahlt werden <sup>260)</sup>. Diejenigen Scholaren, welche aus Venedig, oder aus der Stadt Padua oder ihrem Gebiet gebürtig sind, ste-

---

260) Stat. Jur. ed. 1. I. 36, ed. 2 sq. I. 32.

hen zwar auch unter der Universität, können aber auf keine Weise an den Beschlüssen oder an der Verwaltung derselben Theil nehmen <sup>261</sup>). Auf ähnliche Weise haben die Lehrer, oder lesende Doctoren, kein actives Bürgerrecht, sind aber dem Rector und der Universität Gehorsam schuldig, stehen unter der Gerichtsbarkeit des Rectors, können vom Rector ausgeschlossen und dann nur von der ganzen Universität und gegen Zahlung von 5 Lire restituirt werden, und müssen jährlich den Eyd der Treue schwören <sup>262</sup>). — Die zwey Universitäten sind dieselben wie in Bologna, Cisalpinen und Transalpinen. Seit 1473 sah man sie als eine einzige an (S. 259). Beide zusammen enthalten 22 Nationen <sup>263</sup>), worunter die Deutschen zwey Stimmen,

261) Stat. Jur. ed. 1. I. 38. 40. 2. 3., ed. 2 sq. I. 31. 32. 3. — Facciolati synt. p. 13 setzt diese Ausschließung in das J. 1477, da sie aber mit der Verfassung von Bologna übereinstimmt, so ist es wahrscheinlich, daß sie schon weit früher bestanden hat. Auch stehen in den angeführten Stellen der ersten Ausgabe Edicte von 1474 und 1475, worin diese Einrichtung als bekannt vorausgesetzt wird; desgleichen steht daselbst das Edict von 1477, welches Facciolati meynt, aber dieses betrifft nicht die Paduaner, sondern die Venetianer, und führt selbst für diese nicht gerade etwas neues ein.

262) Sie werden unter die Scholaren gerechnet, auch wohl so genannt: Stat. Jur. ed. 1. IV. 17., ed. 2 sq. IV. 8. — Gehorsam. ed. 1. II. 19. — Gerichtsbarkeit. ed. 1. I. 38. ed. 2 sq. I. 32. — Ausschließung. ed. 1. II. 22. — Eyd. ed. 1. II. 8, ed. 2. sq. II. 7.

263) Stat. Jur. ed. 1. I. 2, ed. 2 sq. I. 2. 3 (mit kleinen

den ersten Rang, und große Privilegien haben <sup>264</sup>). Die Collegia sind hier, wie in Bologna, nicht von großer Bedeutung <sup>265</sup>).

Unter den Beamten der Universität steht obenan der Rector, späterhin der Syndicus und Prorector, von welchem schon oben bei der Geschichte der Universität geredet worden ist. Die Fähigkeit zum Rectorat war hier auf ähnliche Weise wie in Bologna bestimmt, nur daß hier 22 Jahre anstatt 25 gefordert wurden <sup>266</sup>). Späterhin sollte der Prorector von Adel seyn <sup>267</sup>). Der Rang war hier, wie in Bologna, sehr hoch bestimmt <sup>268</sup>).

Abweichungen von der ersten Ausgabe). — Die Artisten hatten 7 Nationen.

264) Tomasini I. 14. Der Abdruck ihrer Privilegien ist schon oben S. 253 angeführt. Ihr Vorrang vor allen übrigen, mit großen Lobeserhebungen, steht in Stat. Jur. ed. 1. I. 37. Der Grund der Begünstigung lag hier, wie in Bologna, offenbar darin, daß besonders viele und angesehene Deutsche die Rechtsschule besuchten, und auf diesen Umstand mag allerdings die ausgebreitete Handelsverbindung der Venetianer mit Deutschland Einfluß gehabt haben. Facciolati synt. p. 100. 101.

265) Facciolati synt. p. 119. sq.

266) Stat. Jur. ed. 1. I. 6, ed. 2 sq. I. 7. Vgl. oben S. 172, wo von dem Clericat die Rede gewesen ist, was auf Padua eben so wohl als auf Bologna geht. Die Bedingung des Clericats und die des Eölibats stehen nur in der ersten Ausgabe, nicht in den Zwey folgenden.

267) Stat. Jur. ed. 5 fol. 71, ed. 6 p. 112, ed. 7 p. 111.

268) Stat. Jur. ed. 1. I. 15, ed. 2 sq. I. 16.

Die Gerichtsbarkeit des Rectors oder Prorectors betrifft die Scholaren, mit Einschluß der Lehrer (S. 261), und die Schutzverwandten der Universität. In Civilsachen gilt sie nur wenn beide Parteien zur Universität gehören: ist der eine ein Paduaner, nur wenn der Gegner ein fremder Scholar ist <sup>269</sup>). Von dem Urtheil des Rectors gieng früherhin, wenn es mehr als 1 Ducaten betrug, die Supplication an die Consiliarien: späterhin wurde dafür die Appellation an den Podesta eingeführt, wenn die Sache mehr als 10 Lire betrug <sup>270</sup>). In Straffsachen tritt jene Gerichtsbarkeit nur ein bey Verletzungen der Pflichten gegen die Universität, und bey leichten Injurien gegen Scholaren; die Strafen bestehen dann in Geld, oder in Ausschließung (Privation): eigentliche Verbrechen gehören vor die städtische Obrigkeit <sup>271</sup>). — Die Deutschen stehen nicht unter dem Rector, sondern unter ihrem eigenen Consiliarius, dessen Gerichtsbarkeit sogar auch dann eintritt, wenn der Gegner nicht zur Universität gehört <sup>272</sup>). — Der Rector der Artisten

---

269) Stat. Jur. ed. 1. I. 18. 38, ed. 2 sq. I. 21. 32.

270) Stat. Jur. ed. 1. I. 20, ed. 2 sq. I. 23.

271) Stat. Jur. ed. 1. I. 24. 55. IV. 30. 31, ed. 2 sq. I. 44. IV. 13.

272) Statuta et priv. Germ., privil. 2. § p. 190. Jedoch

hat eine ähnliche Gerichtsbarkeit, nur, nach den gedruckten Statuten, noch etwas ausgedehnter, indem er auch Criminalstrafen zuerkennen darf, mit Ausnahme der Todesstrafe und der Verstümmlung <sup>273</sup>).

Außer dem Rector kommen noch folgende Beamte vor. Die Consiliarii der Nationen. Ferner der Syndicus, welcher seit 1639 zugleich Prorector war, und als dessen Stellvertreter, wenn er fehlte, stets der Consiliarius der Deutschen eintrat <sup>274</sup>). Ein Notarius mit 17 Ducaten Besoldung <sup>275</sup>). Ein Bidellus der Universität, der zugleich Massarius (Kendant) ist, und 6 besondere Bidelli zum Dienst der Professoren in den Hörsälen. Der Bidellus der Universität erhebt jährlich Zwen Collecten von allen Scholaren, nämlich in jeder Collecte einen Ducaten von jedem Scholar der ersten Bänke, acht Soldi von jedem andern <sup>276</sup>). Jeder besondere Bidellus erhebt in dem Hörsaal, worüber er die Aufsicht führt, Drey Collecten, und

kann der Fremde, wenn er nicht Recht bekommt, vor dem gewöhnlichen Gericht klagen.

273) Stat. Art. I. 24 in beiden Ausgaben, was jedoch vielleicht nur aus Versehen stehen geblieben ist, da die Artisten schwerlich mehr Rechte behalten haben als die Juristen.

274) Stat. Jur. ed. 1. sq. I. 26., ed. 5 sq. V. 4.

275) Stat. Jur. ed. 1. III. 3. 11. 12. 13, ed. 2 sq. III. 3.

276) Stat. Jur. ed. 1. III. 1. 6. 8. 10., ed. 2 sq. III. 1.

## 266 Kapitel XXI. Univerſitäten.

zwar gleichfalls jedesmal einen Ducaten oder Acht Soldi <sup>277</sup>).

Uebrigens ſollten die Scholaren gleiche Rechte mit den Bürgern von Padua genießen <sup>278</sup>). — Ueber die Mietwohnungen beſtanden ähnliche Geſetze wie in Bologna <sup>279</sup>). Alle Unterthanen von Venedig durften nur in Padua ſtudieren, wenn ſie nicht von öffentlichen Aemtern ausgeſchloſſen ſeyn wollten <sup>280</sup>). — Jährlich wurden von den Scholaren feyerliche Spiele gehalten, wozu die beſoldeten Lehrer 100 Ducaten zuſammenlegen mußten <sup>281</sup>). — Drey Venetianiſche Senatoren führten als Curatoren die Oberauſſicht über die Schule <sup>282</sup>).

Bei der Lehranſtalt kommen zuerſt die Promotionen in Betracht. Der Civiliſt ſollte 6 Jahre Römiſches Recht ſtudiert haben, jedoch zählten 3 oder 4 Jahre canoniſches Recht für 2 oder 3 im Römiſchen. Der Canoniſt gleichfalls 6 Jahre canoniſches Recht, oder auch 2 Jahre canoniſches und

---

277) Stat. Jur. ed. 1. III. 14—18, ed. 2 sq. III. 4. Die erſte Ausgabe jedoch geſtattet ihnen nur Zwoy Collecten jährlich.

278) Stat. Jur. ed. 1. IV. 14, ed. 2 sq. IV. 7.

279) Stat. Jur. ed. 1. IV. 2—13, ed. 2 sq. IV. 2—6.

280) Stat. Jur. ed. 1. I. 57, ed. 2 sq. I. 46. Riccoboni I. 8.

281) Stat. Jur. ed. 1. III. 5. ed. 2 sq. III. 2.

282) Tomasini p. 26. Facciolati synt. p. 152 sq.

5 Jahre Römisches Recht. Außerdem mußte der Candidat repetirt; oder disputirt, oder 30 Vorlesungen gehalten haben <sup>283</sup>). — Die Prüfungen sind in den Statuten fast ganz wie in Bologna angegeben, so daß sie aus Zwen Handlungen bestehen, dem Examen, und dem öffentlichen Conventus in der Kirche <sup>284</sup>). Durch das Examen wurde man Licentiatus, durch den Conventus Doctor <sup>285</sup>). Das Examen von Bologna sollte eben so anerkannt werden, als wäre es hier gehalten worden <sup>286</sup>). Die Promotoren wurden 1614 auf 4, 1630 auf 6 bestimmt <sup>287</sup>). — Die ältesten bekannten Diplome sind von 1379 und 1397 <sup>288</sup>). — Das Recht, welches in Bologna der Archidiaconus hatte, wurde durch freyen Entschluß der Doctoren dem Bischoff

283) Stat. Jur. ed. 1. II. 24. nachher weggelassen.

284) Stat. Jur. ed. 1. II. 29. 30. ed. 2 sq. II. 18. 19. Bloß beyläufig, nämlich bey den Taxen, wird der *privatus conventus* erwähnt, der nicht in der Kirche, also weniger feyerlich, gehalten wurde, und späterhin ohne Zweifel gewöhnlicher war. Stat. Jur. ed. 1. II. 25.

285) Zwen Diplome über die bloße Licentiaturs, von 1379 und 1400, stehen bey Facciolati synt. p. 211. 214.

286) Stat. Jur. ed. 1. II. 31. nachher weggelassen. In den Statuten der Artisten II. 38 wird dieses Recht in beiden Ausgaben anerkannt.

287) Facciolati synt. p. 75.

288) Zwen Licentiatensdiplome von 1379 und 1400 s. v. Note 285. Drey Doctor diplome, von 1397, 1401, 1442, stehen bey Tomasini p. 177. 173. und Facciolati synt. p. 217.



## 268 Kapitel XXI. Universitäten.

von Padua verliehen, der deshalb selbst in Urkunden den Namen Cancellarius führt, so wenig dieser Name auf ihn paßte; im J. 1263 ertheilte P. Urban IV. dem Bischoff eine Bestätigung dieses, wie er selbst sagt, längst vorhandenen Rechts<sup>289</sup>).— Die Taxen der Promotion waren ehemals sehr hoch, wurden aber im J. 1460 sehr herabgesetzt<sup>290</sup>). In den Statuten von 1550 betragen sie für die einfache Promotion im Ganzen über 200 Lire, wovon an die Doctoren etwa 130 fallen, an den Bischoff gegen 25. Der Doctor beider Rechte zahlt das Doppelte. In den neueren Ausgaben (schon von der zehnten an) sind die Taxen für den Grad im Römischen Recht auf etwa 150 Lire, in beiden Rechten auf 180 bestimmt; davon kommen auf jeden der 6 Promotoren in beiden Fällen 2 Ducaten

---

289) Die päpstliche Bulle, nebst neueren Bestätigungen, steht bey Riccoboni I. 2. Tomasini p. 9. Der Name Cancellarius in einer Urkunde von 1401 bey Tomasini p. 173. In jener ersten Bulle ist auch nicht der entfernteste Schein enthalten, als ob sich der Pabst das Ansehen geben wollte, die Schule allererst zu errichten. Sogar von dem Recht des Canzlers sagt er ganz ausdrücklich, daß er es nicht erst jetzt als etwas neues gebe, sondern daß er die längst vorhandene Einrichtung billige, und auf die Bitte des Bischofs bestätige.

290) Stat. Jur. ed. 1. I. 1. II. 25, ed. 2 sq. I. 1. II. 17. Bey der Deutlichkeit dieser Stellen ist es unbegreiflich, wie Facciolati fasti P. 2 p. 13 sie hat von einer Herabsetzung der Besoldungen verstehen können.

(d. h. 12 L. 8 S.) auf den Bischoff im ersten Fall 18 L. 12 S., im zweyten 27 L. 18 S. <sup>291</sup>).

Die Collegien der Doctoren oder Promotionsfacultäten waren im Ganzen den Bolognesischen ähnlich; jedoch gab es hier von alten Zeiten her nur Vier Facultäten, indem die Juristen nur Eine bildeten: auch war die juristische Facultät weniger beschränkt als in Bologna, indem man sie nach und nach von 12 Mitgliedern bis zu 30 vermehrte, vom J. 1382 an aber die Anzahl völlig frey ließ <sup>292</sup>). Mann nannte übrigens die Facultäten päpstliche (*collegia pontificia*), ohne Zweifel weil man ihr Recht zu promoviren irrig auf die päpstliche Bulle gründete, worin die Canzlerwürde des Bischoffs anerkannt worden war. Die juristische Facultät war zugleich Spruchcollegium <sup>293</sup>). — Im Anfang des 17ten Jahrhunderts kamen zwey neue Promotions-

291) Stat. Jur. ed. 1. II. 25, ed. 2 sq. (unter einander ganz gleichlautend) II. 17. Die Verminderung gründete sich ohne Zweifel darauf, daß es bey dem höheren Preise an Absatz fehlte. — In den Statuten der Artisten II. 40 ist für die Taxen ein leerer Platz gelassen.

292) Tomasini p. 159. 171. Papadopoli p. 3 — 4. 31 — 33. Facciolati fasti P. 1 p. XXII.

293) Facciolati synt. p. 109. — Nach Tomasini p. 179 und Papadopoli p. 33 bleibt es dunkel, ob daneben noch ein collegium judicum bestand, oder ob die Promotionsfacultät auch dafür gelten sollte.

## 270 Kapitel XXI. Universitäten.

Facultäten hinzu, 1616 für die Artisten, 1635 für die Juristen. Beide sollten nicht aus päpstlicher Autorität promoviren, sondern im Namen der Republik (*collegia Veneta*): auch sollten sie nur aus Professoren bestehen, anstatt daß in den alten Facultäten Professoren und andere Doctoren ohne Unterschied saßen <sup>294</sup>). Die eigentliche Veranlassung der neuen Stiftung war diese. Im J. 1565 verordnete P. Paul IV., daß jeder der irgendwo und in irgend einer Facultät promovirt werden wollte, zuvor das katholische Glaubensbekenntniß ablegen sollte <sup>295</sup>). Diese Bulle erregte in Padua, besonders unter den deutschen Scholaren, große Bewegung. Der Bischoff hielt sich strenge an die päpstliche Vorschrift, und die Regierung begünstigte zwar die fremden Scholaren, wagte jedoch nicht geradezu dem Römischen Hof zu widersprechen, und ließ daher in einzelnen Fällen die Promotion bald durch den Podesta, bald durch Pfalzgrafen genehmigen, um die Mitwirkung des Bischoffs zu umgehen. Endlich aber entschloß sie sich zu jener durchgreifendern Maasregel, wodurch die Schwierigkeit

---

<sup>294</sup>) Tomasini p. 194. 441. 454. Papadopoli T. 1 p. 24—27. — Facciolati synt. p. 76 handelt davon nur oberflächlich.

<sup>295</sup>) Tomasini p. 413. Papadopoli T. 1 p. 24.

für immer gehoben wurde, und verbot zugleich für die Zukunft alle Promotionen durch Pfalzgrafen<sup>296</sup>).

Bei den Lehrern war es in Padua früher und allgemeiner gewöhnlich, sie öffentlich anzustellen und zu besolden, als in der Schule von Bologna die mehr aus eigener Kraft erwachsen war und darum der künstlichen Pflege weniger bedurfte. Schon 1267 wurde ein eigenes Statut über die Wahl der Professoren gegeben, indem es sich hier, wie in Bologna, von selbst verstand, daß diese Wahl der Universität zukomme, die ja das nächste Interesse an der Tüchtigkeit der Lehrer hatte<sup>297</sup>). Ueber die Zahl der besoldeten Stellen

296) Papadopoli erzählt die Sache ausführlich, Tomaa fini giebt die wahre Veranlassung nur zu verstehen, was sich aus seinem Stand (er war Bischoff) leicht erklärt. Doch sagt auch er p. 194, das neue Collegium der Juristen sey zum Besitzen der Deutschen und Griechen errichtet worden, also der Nichtkatholiken, denn die Deutschen sind hier offenbar Protestanten.

297) Stat. Jur. I. 1. „Anno vero M. CCLXVII. Joannes praepositus natione Germanus vir Magni splendidique animi nostram universitatem plurimis pulcherrimisque privilegiis decoravit de conducendis s. domibus, et eligendis doctoribus, quod fuit maximum privilegium scolasticae libertatis.“ Einige neuere Ausgaben haben durch Druckfehler M. CCLXXVII. — Ganz irrig sagt Meiners B. 1 S. 63, in Padua hätten die Scholaren größere Freyheit gehabt als in Bologna, indem sie dort alle, hier nur Zwey Professoren hätten wählen dürfen. Dieses wäre richtig, wenn die übrigen Professoren in Bologna von der Stadt gewählt worden wären, sie wurden aber in der That gar nicht gewählt und angestellt.

ist aus der frühesten Zeit keine beglaubigte Nachricht vorhanden <sup>298</sup>). Aber schon frühe scheint diese Zahl sehr bedeutend gewesen zu seyn, indem man, sobald sich ein neues wissenschaftliches Bedürfniß zeigte, dafür eine eigene Nominalprofessur errichtete, und die älteren daneben bestehen ließ <sup>299</sup>). Doch schon gegen das Ende des 16ten Jahrhunderts ließ man mehrere Nominalstellen wieder eingehen, und von dieser Zeit an scheint sich der Zustand der juristischen Professuren ohne große Aenderung bis auf neuere Zeiten erhalten zu haben <sup>300</sup>). Die Hauptstellen

298) Facciolati fasti P. 1 p. III. IV. sagt, es seyen ursprünglich Drey Canonisten gewesen und Drey Civilisten, jene mit 200, diese mit 300 libellae oder denarii (?) Besoldung; da er dieses aber nur ganz im allgemeinen sagt, und weder eine Zeit angiebt, noch eine Quelle anführt, so verdient diese Angabe wenig Rücksicht.

299) Von 1517 an findet sich eine ausführliche Geschichte aller einzelnen Stellen, mit der Angabe der Professoren von denen sie bis auf neuere Zeiten bekleidet worden sind, und ihrer Besoldungen, bey Facciolati fasti P. 3 p. 79 - 201. Die Zusammenstellung in den Statuten II. 1 ist sehr verworren.

300) Einen Theil dieser überflüssigen Stellen ließ man gleich 1560 bey der Aufhebung des Wahlrechts der Scholaren eingehen, wie dieses Facciolati bey jeder einzelnen dieser Stellen bemerkt: Acht andere wurden 1579 abgeschafft. Tomasini p. 421. — Papadopoli T. 1 p. 119 giebt die Aenderung im Ganzen richtig an, und erklütert sie p. 122 durch den Lektionskatalog von 1722. Nur darin irrt er, daß er die Verminderung der Stellen erst in die zweyte Hälfte des 17ten Jahrhunderts setzt, denn Riccoboni's genaue Nachricht vom

stellen nun waren doppelt besetzt, mit einem ersten und zweiten Professor (Concurrentes), wozu späterhin noch einige dritte Stellen kamen, welche von der Stadt Padua abhiengen, und nur an Eingeborne gegeben wurden <sup>301</sup>). Hierauf gründete sich folgende Zusammensetzung des juristischen Lehrpersonals, welche, wie oben erwähnt, schon im 16ten Jahrhundert statt fand, im wesentlichen aber auch die Grundlage der früheren Verfassung bildete. Es waren überhaupt 20 angestellte Professoren, mit Einschluß von vier dritten oder Paduanischen Stellen. Die vornehmsten darunter waren eine Morgen- und eine Abendprofessur des Römischen Rechts, jede dreifach besetzt: eben so im canonischen Recht; die übrigen acht Stellen waren für das Criminalrecht, Lehenrecht, die Institutionen u. s. w. bestimmt <sup>302</sup>). — Alle Stellen wurden von der ältesten Zeit an durch die Wahl der Scholaren besetzt, meistens auf ein Jahr, zuweilen auf zwey Jahre. Im J. 1445 wurde ihnen das Wahlrecht genommen, bald auf eine beschränkte Weise wiedergegeben,

---

den Professoren des J. 1598 (lib. 6 C. 20) stimmt mit Pappadopoli's Beschreibung des neueren Zustandes völlig überein, und die oben gegebenen sicheren Nachrichten von der wirklichen Aufhebung vieler Stellen widerlegen ihn gleichfalls.

301) Facciolati synt. p. 36. 37. 29.

302) Die Beweiskellen sind in der Note 300 angeführt.

1560 aber für immer entzogen, so daß die Venetianische Regierung die Stellen besetzte, mit Ausnahme der dritten Professuren, in deren Besitz die Stadt Padua sich auch ferner erhielt <sup>303</sup>). Diese Aenderung war indessen nicht ganz so wichtig als man glauben möchte. Denn das Recht der Scholaren war natürlich auf die Verfügung über die sehr mäßigen Besoldungen beschränkt, welche nach alter Verfassung mit den Nominalstellen verbunden waren. Mit diesen aber war kein bedeutender Mann zufrieden, so daß bei jeder wichtigen Anstellung noch eine besondere Unterhandlung und eine große Zulage aus öffentlichen Cassen nöthig war, wodurch die Leitung der bedeutenden Anstellungen von selbst in die Hände der Regierung kommen mußte <sup>304</sup>). — Die Fähigkeit zu einer Professur war auf folgende Weise bestimmt. Zu den vornehmsten Stellen war der wirkliche Besitz des Doctorgrades in beiden Rechten nöthig: bei einer zweiten Classe war es

---

303) Riccoboni I. 3. Facciolati synt. p. 24 sq. In der ersten Ausgabe der Statuten II. 1. findet sich noch das Wahlrecht, das in den neueren mit Recht weggelassen ist. Daß es in den Stat. Art. ed. 1648 II. 1. IV. 12 noch steht, ist bloße Nachlässigkeit, denn die Aufhebung erstreckte sich auch auf die Artisten.

304) Ganz richtig sagt daher Papadopoli p. 11, es sey den Scholaren nur die Wahl zu den kleinen Besoldungen genommen worden.

hinreichend, wenn der Candidat nur den einfachen Grad hatte, oder nur nahe an der Promotion war: die geringeren Stellen aber konnten auch bloße Scholaren bekleiden <sup>305</sup>). Alle Venetianer, Nobili und Bürger, waren von jeder Anstellung schlechthin ausgeschlossen <sup>306</sup>). Die Paduaner dagegen hatten auf die unbedeutenden dritten Stellen ein ausschließendes Recht, und waren auch in Ansehung der wichtigeren Stellen nur insoweit beschränkt, daß nicht zwei Concurrentes gleichzeitig Eingeborne seyn durften <sup>307</sup>). — Schon in älteren Zeiten ernannte man zuweilen Substituten, wenn zufällig ein Professor verhindert war zu lesen; in der Folge wurden für alle Hauptstellen regelmäßig Substituten ernannt, die in neueren Zeiten aber wieder allgemein außer Gebrauch kamen <sup>308</sup>).

Die Besoldungen waren von verschiedener Art. Das Wahlrecht der Scholaren bezog sich auf eine Anzahl sehr geringer Besoldungen, die verfassungsmäßig fixirt und an bestimmte Stellen gebunden waren. Die geringsten betrugten 10 Fiorine, die höchsten 51, späterhin 61 <sup>309</sup>). Desters

305) Stat. Jur. ed. 1. II. 1.

306) Stat. Jur. ed. 1. I. 40, ed. 2 sq. II. 20.

307) Stat. Jur. ed. 2 sq. II. 20.

308) Facciolati synt. p. 39 sq.

309) Eine Zusammenstellung derselben findet sich in Stat.



## 276 Kapitel XXI. Universitäten.

waren die Gewählten mit der Ehre der Anstellung zufrieden, und machten auf die Besoldung keinen Anspruch <sup>310</sup>). Daneben aber gab es schon frühe sehr hohe Besoldungen, die im einzelnen durch besondere Contracte bestimmt wurden, und hierin besonders unterscheidet sich Padua gar sehr von Bologna. Schon 1273 wurde Cervottus, Sohn des Accursius, mit einem Gehalt von 500 Lire (etwa 400 Nthlr.) angestellt <sup>311</sup>). 1310 wurde Jacopinus de Ruffinis mit 400 Lire berufen <sup>312</sup>). Im J. 1344 erhielt Raynerius Arisendus 600 Ducaten <sup>313</sup>). Im 15ten Jahrhundert kommen mehrmals Gehalte von 800 und von 1000 Ducaten vor <sup>314</sup>). Im J. 1500 zog Decius 600 Fiorine, gieng aber mit 2000 Fiorine Gehalt nach

---

Jur. ed. 1. II. 1. — Bey den nun folgenden Selbstbestimmungen ist die Abhandlung über den Münzfuß, im Anhang dieses Bandes, zu vergleichen.

310) Facciolati fasti P. 3 p. 170.

311) Sarti P. 1 p. 185. — Von den unsicheren Gehalten von 300 und 200 Denaren ist schon oben (Note 298) gesprochen worden.

312) Muratori antiqu. T. 3 p. 911.

313) Papadopoli T. 1 p. 197. Facciolati fasti P. 1 p. XXXVI. Sarti P. 3 p. 36 (aus der hist. Cortusiorum Lib. 8 C. 14 bey Muratori T. 12).

314) Facciolati fasti P. 2 p. 24. 27. 61.

Pavia <sup>315</sup>). Im ganzen 16ten Jahrhundert kommen Gehalte von 1000 Fiorinen häufig vor. Für das J. 1598 sind die Besoldungen vollständig zusammengestellt: die geringsten betragen 20 Fiorine, welches die verfassungsmäßige Besoldung der dritten oder Paduanischen Professoren war (S. 273), die höchste war die des Pancirolus von 1680 Fiorinen <sup>316</sup>). Außerdem hatte auch noch der Rector eine besoldete Lehrstelle zu 50, späterhin zu 100 Ducaten <sup>317</sup>), eigentlich ein Gehalt für die Kosten des Rectorats, dem man nur den Namen einer besoldeten Professur gab. — Für die Erhaltung der Anstalt waren von frühen Zeiten her bestimmte Zölle angewiesen, die aber bald durch bedeutende Zuschüsse aus Staatscassen unterstützt werden mußten <sup>318</sup>). Im J. 1596 betragen die Kosten der Schule 70 — 80000 Lire, 1651 gegen 20000 Fiorine <sup>319</sup>).

315) Facciolati fasti P. 2 p. 68.

316) Riccoboni VI. 20.

317) Stat. Jur. ed. 1. I. 16. ed. 2 sq. I. 19.

318) Im J. 1407 wurde die Ausgabe auf ein Maximum von 4000 Ducaten bestimmt. Tomasini p. 19. — 1413 wies man der Universität unter andern eine Abgabe der Freuden Mädchen von 800 Lire an. Facciolati synt. p. 96.

319) Riccoboni I. 6. Tomasini p. 138.

Ueber die Form der Vorlesungen in den früheren Jahrhunderten ist auch hier keine bestimmte Nachricht vorhanden. Im 16ten Jahrhundert war das Dictiren so gewöhnlich geworden, daß die Scholaren oft die Vorlesungen gar nicht selbst besuchten, sondern andere für sich nachschreiben ließen <sup>320</sup>). Späterhin aber vermied man diesen Fehler so vollständig, daß die Professoren sogar keine Hefte mitbrachten, sondern bloß aus dem Gedächtniß sprachen <sup>321</sup>). — Der Cursus war wohl früherhin ganz wie in Bologna eingerichtet. Die Vorlesungen fiengen den 19ten October an, aber schon in den Statuten ist es sichtbar, daß der Schluß der Vorlesungen viel früher zugelassen wurde; die ältesten Statuten bestimmen ihn gar nicht, die neueren setzen den Anfang der großen Ferien auf den 22sten Julius <sup>322</sup>). Die Festtage waren auch hier genau bestimmt <sup>323</sup>). Späterhin wurde gar nur vom November bis in den Anfang May gelesen, und dieses

---

320) Facciolati synt. p. 60. 61. Im J. 1596 wurde das alte Verbot ernstlich eingeschärft. Riccoboni IV. 15.

321) Stat. Jur. ed. 2 sq. II. 9 (was ed. 1. II. 10 fehlt): „cum nostris temporibus omnes Doctores sine scriptis sola suggerente memoria interpretentur quod antiquius fieri non solebat.“

322) Stat. Jur. ed. 1. II. 7, ed. 2 sq. II. 6.

323) Stat. Jur. ed. 1. II. 33, ed. 2 sq. II. 22.

Universitätsjahr wurde wieder in zwey vierteljährige Cursus zerlegt <sup>324</sup>). — Auch die Tagesstunden waren ursprünglich wie in Bologna, Morgens zwey-stündige Vorlesungen, Nachmittags anderthalbstündige <sup>325</sup>). Späterhin wurden alle auf eine Stunde, dann auf  $\frac{3}{4}$  Stunden beschränkt, dagegen wurden nun auch bey den Juristen 5, bey den übrigen 6 solcher Stunden täglich angenommen, unter welche jetzt sämtliche Vorlesungen vertheilt wurden <sup>326</sup>). — Mit besonderer Genauigkeit war das Belegen der Plätze bestimmt, und dabei besonders vorgeschrieben, wer als Prälatus das Vorrecht der zwey ersten Bänke haben sollte <sup>327</sup>). — Honorare zu nehmen soll allen besoldeten Professoren um das J. 1280 verboten worden seyn <sup>328</sup>): in den Statuten findet sich darüber keine Nachricht. — Auch in Padua kommen ordentliche und außerordentliche Vorlesungen und Lehrstellen vor, aber der Begriff

324) Papadopoli T. 1 p. 148. Facciolati synt. p. 45. — Ueber den neuesten Zustand vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. B. 2 S. 273—280.

325) Stat. Jur. ed. 1. II. 10. Der Anfang der Vorlesungen ist etwas später als in Bologna bestimmt.

326) Stat. Jur. ed. 6. 7. II. 9. Papadopoli T. 1. p. 119. Facciolati synt. p. 49.

327) Stat. Jur. ed. 1. II. 5. 6, ed. 2 sq. II. 5.

328) Facciolati fasti. P. 1 p. VI.

derselben, der ohne Zweifel von Bologna mit herübergenommen war, ist hier willkürlicher als dort umgebildet worden. So bezeichnet hier dieser Unterschied nur noch das Rangverhältniß der Stellen überhaupt, und die alte Bedeutung desselben hat sich fast ganz verloren <sup>329</sup>).

Die Repetitionen und Disputationen waren im Ganzen denen in Bologna ähnlich <sup>330</sup>). Nur bestand hier für die Disputationen noch eine ganz eigenthümliche und sehr merkwürdige Einrichtung. Die *Concurrentes* nämlich waren verpflichtet, von Anfang des *Cursus* an bis auf Ostern täglich eine Stunde lang mit einander zu disputiren, und dabei auch die Zweifel der Scholaren anzuhören <sup>331</sup>). Diese Sitte entstand bei den Artisten,

329) Papadopoli T. 1 p. 119 unterscheidet die ordentlichen Professoren der alten, ursprünglichen Stiftung (d. h. die vornehmsten), die neueren ordentlichen, die außerordentlichen, und die *Tertianer*, was offenbar bloß eine Abstufung des Ranges ist und auf keinem bestimmten Princip beruht. Die Statuten II. 1 in allen Ausgaben stimmen damit ungefähr überein, nur hat sich in ihnen noch eine Spur der ursprünglichen Bedeutung erhalten, indem als *ordinarios sedes de mane in jure civili* der *Codex* und das *Digestum vetus* bestimmt sind (vgl. oben S. 247). Facciolati *fasti* P. 3 p. 79 hat offenbar gar keinen deutlichen Begriff von der Sache.

330) Stat. Jur. II. 11, meist wörtlich aus den Bolognesischen Statuten genommen.

331) Facciolati *synt.* p. 62 sq. — Panciroli (II. 5)

gieng dann zu den Juristen über, und wurde bey ihnen 1474 durch gesetzliche Vorschrift befestigt <sup>332</sup>). In der Folge beschränkte man die Verpflichtung auf die Zeit bis zum 20sten December, und gestattete daß man sich durch Abhaltungen entschuldigen durfte <sup>333</sup>), bis endlich die Sache gänzlich aufhörte.

## III. P i s a.

Die wichtigen Arbeiten von Fabbrucci, Corsini und Fabroni sind schon oben (S. 55) angegeben worden. Wenig bedeutend ist: Flaminio dal Borgo diss. sull' origine della università di Pisa, Pisa 1765. 4.

Schon frühe, und namentlich im dreizehnten Jahrhundert, kommen in Pisa häufig Personen vor, welche als Lehrer des Rechts bezeichnet werden <sup>334</sup>).

---

sagt, die Einrichtung habe auch in Bologna bestanden, diese Angabe scheint aber ganz unrichtig.

332) Stat. Art. II. 23. Stat. Jur. ed. 1. II. 11.

333) Stat. Jur. ed. 2 sq. II. 9. In den Statuten der Artisten von 1648 steht die Einrichtung noch unverändert, was indessen nicht gerade ihre wirkliche Fortdauer beweist. — Nach Panciroli (II. 5) hat es aufgehört, weil unter den Scholaren häufig Beleidigungen dadurch veranlaßt wurden.

334) Fabroni I. p. 37 sq. Es ist schon oben bemerkt worden, daß die erste Abtheilung des ersten Bandes von Fabroni (p. 1—73) von Corsini herrührt.

## 282 Kapitel XXI. Universitäten.

Die im zwölften Jahrhundert abgefaßten Statuten der Stadt zeichnen sich vor anderen durch besonderen Gebrauch des Römischen Rechts aus <sup>335</sup>). Sogar von einer Universität der Scholaren findet sich schon im zwölften Jahrhundert einige Spur <sup>336</sup>). Dazu kommt noch der Brief eines Mönchs aus Marseille, wahrscheinlich um das J. 1213 geschrieben, der in einem Kloster in Pisa das Römische Recht studieren wollte, doch ohne bestimmte Hinweisung auf eine eigentliche Schule <sup>337</sup>). Im Anfang des vierzehnten Jahrhunderts wird in einer Urkunde erwähnt, daß in Pisa zwar eine Rechtsschule, aber nicht als generale Studium sey <sup>338</sup>).

---

335) Grandi epist. de Pandectis ed. 2. p. 8. 40. 223. Valsechi hinter Hoffmann hist. juris P. 2 p. 185.

336) Im J. 1193 wird in Pisa ein Dig. novum verkauft durch Vivianus Nuncius Pisanorum scholarium. Der Gegenstand des Verkaufs macht es wahrscheinlich, daß es juristische Scholaren waren, deren Videll diesen Verkauf vermittelte. Fabroni I. p. 28. 401.

337) Der Brief steht bey Martene ampliss. collectio T. 1 p. 470. Vgl. Fabbrucci T. 21 p. 7. Fabroni I. p. 14. Grandi l. c. §. 9. 11. Andere setzen den Brief in die Jahre 1065 oder 1127 überhaupt hat man diese Sache mit mehr Wichtigkeit behandelt als sie verdient.

338) Fabroni I. p. 402. Nämlich im J. 1316 erlaubt ein Bischoff einem Canonicus in Pisa die Rechte zu studieren, und daneben die Früchte seines Canonicats zu beziehen, wobey er sich folgender Ausdrücke bedient: „Et quia in nullo Generali Studio constituto in ytaliam vales absque persone periculo

Im J. 1338 wurden zuerst bedeutende Summen von der Stadt zu Besoldungen angewiesen, und nun auch berühmte Rechtslehrer berufen <sup>339</sup>). Allein erst 1344 erließ P. Clemens VI. eine Bulle, worin er in Pisa ein generale Studium aller Fächer errichtete, so daß man nach den Ausdrücken derselben glauben könnte, es sey vorher gar keine höhere Lehranstalt in Pisa gewesen: der Erzbischoff bekam das Recht, die Promotionen zu ertheilen <sup>340</sup>). Doch auch jetzt noch war das Schicksal der Schule sehr abwechselnd, indem bald aus Geldmangel alle Besoldungen eingezogen, bald wieder Lehrer berufen wurden <sup>341</sup>). — Nachdem die Stadt unter die Herrschaft von Florenz gekommen war, wurde sie eine Zeit lang sehr gedrückt, und auch von der Schule konnte in dieser Zeit kaum die Rede seyn. Allein im J. 1472 wurde von Florenz aus ein generale

---

*commorari, et in Civitate Pisana, ut experientia certa didicimus, Juris predicti Studium vigeat, ibidem integraliter predictos fructus percipias sicut in Generali Studlo permaneros etc.* In welchem Sinn hier der Schule zu Pisa die Eigenschaft eines generale Studium abgesprochen wird, soll weiter unten gezeigt werden.

339) Fabroni I. p. 45. 46.

340) Fabbrucci T. 25 p. 6. Fabroni I. p. 24. 58. 404—406 (die Urkunde abgedruckt).

341) Fabbrucci T. 25 p. XI. Fabroni I. p. 71.



## 284 Kapitel XXI. Universitäten.

Studium in Pisa neu gegründet, die ganze Florentinische Lehranstalt, mit Ausnahme weniger Fächer, wurde dahin verpflanzt, und eine Summe von 6000 Fiorinen zu den jährlichen Besoldungen bestimmt <sup>342</sup>). Im folgenden Jahre wurden daselbst auch die Statuten der Florentinischen Universität von 1387 eingeführt <sup>343</sup>), 1478 aber durch neue Statuten ersetzt <sup>344</sup>). Diese Statuten, die ältesten welche durch den Druck mitgetheilt sind, scheinen auf den ersten Blick ganz allgemein zu seyn, umfassen aber in der That die theologische Facultät nicht <sup>345</sup>), welche eine abgesonderte Corporation bildete, und besondere Statuten (von 1475) hatte <sup>346</sup>). — Im J. 1543 wurden neue Statuten gegeben, welche sich bis auf neuere Zeiten erhielten, und wie

---

342) Fabbrucci T. 34 p. 147. Fabroni I. p. 76. 409 (Urkunde abgedruckt). — Bey Fabroni I. p. 101 steht eine merkwürdige Denuntiation eines Videllen an die Regierung, aus der ersten Zeit der Florentinischen Herrschaft, über den Unfleiß mehrerer Professoren, besonders des Barth. Socinus, des Florianus. (der aber auch nur 3 oder 4 Schüler habe) u. s. w.

343) Fabroni I. p. 76. 414. Die Statuten selbst sind nicht gedruckt.

344) Fabbrucci T. 43 p. 117. Fabroni I. p. 85. 439—466 (vollständiger Abdruck).

345) Fabroni I. p. 450.

346) Fabroni I. p. 85. 424—439 (abgedruckt).

es scheint, das wesentliche der Verfassung ungeändert ließen <sup>347</sup>). — Allein im J. 1744 wurde die ganze, bis dahin fortdauernde, Universität der Scholaren aufgehoben: ihre Rectoren und Consiliarien wurden abgeschafft, dagegen sollte ein Professor als Prorector das Haupt der Universität seyn, und dieser sollte nicht durch Wahl, sondern durch Reihenfolge bestimmt werden <sup>348</sup>).

Die Grundzüge der Verfassung, wie sie in den Statuten von 1478 angegeben, ohne Zweifel aber aus früherer Zeit herübergewandten sind, haben im allgemeinen mit der Verfassung von Bologna und von Padua große Aehnlichkeit. Die Scholaren bilden die Universität, jedoch mit Ausnahme der Theologie, worin von jeher die Universität nur aus den Lehrern besteht <sup>349</sup>). Die Juristen und Artisten waren, wie es scheint, niemals getrennt: dagegen machten die Cisalpinen und Transalpinen früherhin zwei Universitäten aus, denn im J. 1340 kommt

347) Fabroni II. p. 5. Er hat dieselben nicht mit abdrucken lassen, ohne Zweifel weil sie durch mehrere Abdrücke bekannt genug waren: ich kenne keine Ausgabe derselben. Das wesentliche der Scholarenverfassung aber blieb hier unverändert, und Fabroni sagt ausdrücklich, daß der Rector nicht bloß die bürgerliche, sondern auch die peinliche Gerichtsbarkeit nach diesen Statuten hatte. l. c. p. 7. 8.

348) Fabroni II. p. 7.

349) Fabroni I. p. 81. 85. 424.

ein citramontanischer Rector vor <sup>350</sup>). In den Statuten von 1478 erscheint nur Ein Rector, welcher abwechselnd aus den Cisalpinern und Transalpinern jährlich gewählt wird <sup>351</sup>). Die Pisaner und Florentiner können weder wählen, noch gewählt werden <sup>352</sup>), so daß also auch hier die eigentliche Universität aus den fremden Scholaren besteht. Der Rector hat Civil- und Criminalgerichtsbarkeit, nur mit Ausnahme des Mords und des Diebstahls <sup>353</sup>). Er bezieht seit 1473 ein Gehalt von 40 Fiorinen, welches späterhin auf 60 und endlich auf 100 erhöht wurde <sup>354</sup>).

An der Spitze der Lehranstalt steht der Erzbischoff als Canzler <sup>355</sup>). Die Promotionsfacultät der Juristen besteht aus den Professoren, und andern vom Canzler ernannten Doctoren <sup>356</sup>). Die

350) Fabbrucci T. 21 p. 27. Fabroni I. p. 60.

351) Fabbrucci T. 43 p. 156. Fabroni I. p. 440. 463.

352) Fabbrucci T. 43 p. 156, T. 46 p. XXIII. Fabroni I. p. 79. 80. 440—442. 463. Für die Florentiner wurde dieses in der Folge einigermaßen gemildert.

353) Fabroni I. p. 79. 442. II. p. 7. 8.

354) Fabroni I. p. 420. 421.

355) Den Namen führt er noch nicht in der Errichtungsbulle, wohl aber in einer Bulle von 1496. Fabroni I. p. 77 sq.

356) Fabroni I. p. 448. — Die Facultät hatte Statuten von 1479. Fabbrucci T. 43 p. 168. Fabroni I. p. 88. 466—481 (abgedruckt).

Promotion in beiden Rechten kostet  $37\frac{1}{2}$  Fiorine, die einfache 25 <sup>357</sup>). Die Facultät ist zugleich Spruchcollegium, darf aber kein Gutachten um weniger als 25 Fiorine abgeben <sup>358</sup>). — Die Statuten verordnen tägliche Disputationen der Professoren nach geendigten Vorlesungen, und diese haben sich bis auf neuere Zeiten erhalten <sup>359</sup>). — Jährlich werden vier besoldete Stellen an Scholaren vergeben, zwey an Juristen, zwey an Artisten und Mediciner: jene mit 30 Fiorinen, diese mit 20 besoldet <sup>360</sup>).

## I V. V i c e n z a.

Im J. 1204 wanderte eine Anzahl Lehrer und Scholaren von Bologna nach Vicenza aus. Zwar kam diese neue Schule nicht in besondere Aufnahme, ja sie löste sich schon 1209 gänzlich wieder auf: dennoch ist sie für die Geschichte der Verfassungen nicht unbedeutend. In Urkunden nämlich kommen daselbst mehr Rectoren vor, als in den

357) Fabroni I. p. 476.

358) Fabroni I. p. 479. Ueber den hohen Preis s. o. Note 172.

359) Fabroni I. p. 446. 100—102.

360) Fabroni I. p. 443. Der Fiorin wird hier zu 4 Florentinischen Lire gerechnet.

meisten anderen Universitäten, und namentlich in einer Urkunde von 1205 erscheinen Vier Rectoren, ein Engländer, ein Provenzale, ein Deutscher und ein Cremoneser <sup>361</sup>). Dieses deutet, wenn man es als etwas bleibendes betrachtet, auf eine Verfassung in welcher die auf anderen Schulen vorkommende Universität der Transalpinen in Drey abgefonderte Universitäten zertheilt war, und unter Drey Rectoren stand: ein Umstand, von welchem bei der gleich folgenden Schule von Vercelli noch weiter Gebrauch gemacht werden wird.

V. Ver-

---

361) Die Nachrichten und Urkunden hierüber stehen im 4ten Band von Mittarelli *annales Camaldulenses*, und aus diesem ausgezogen bey Tiraboschi *storia* T. 4 Lib. 1 C. 3 §. 3. Vgl. auch Sarti I. p. 306. Savioli II. 1. p. 265. 269. — In einer Urkunde von 1205 (Mittarelli l. c. p. 260) wird eine Kirche den Vorstehern der Scholaren übergeben, und diese Vorsteher werden so bezeichnet: „magistro Roberto de Anglia et Guilielmo de Cancelino de Provincia et Guarnerio de Alemannia et Manfredo de Cremona rectoribus pro universitate scolarium;“ der magister und die tres ad hoc rectores prenominati und die ganze universitas hätten darum gebeten. Nach dieser Stelle könnte man glauben, nur die drey letzten unter den hier genannten Personen wären Rectoren gewesen. In der That aber war der Engländer Robertus gleichfalls Rector, denn p. 262 werden in einer Urkunde von 1206 genannt: „magister Robertus de Anglia et dominus War . . (Warnerius) de Alemannia rectores universitatis scolarium in Vicentina civitate commemorantium.“ Er war also zugleich Lehrer, und wird deshalb in der ersten Stelle durch den Ausdruck von den drey anderen Rectoren, die blos Schüler waren, unterschieden.

## V. Vercelli.

Auch die Schule von Vercelli ist ganz ohne Einfluß auf die Wissenschaft geblieben, und nur wichtig wegen des Lichts, das sie über die älteste Verfassung der Universitäten überhaupt, und über die Geschichte von Padua besonders, (S. 256) verbreitet. Im J. 1228 nämlich kamen Abgeordnete der Stadt Vercelli nach Padua, und schlossen daselbst mit den Vorstehern der Scholaren einen Contract auf Acht Jahre über eine in Vercelli zu errichtende Lehranstalt <sup>362</sup>). Die Stadt versprach 500 der besten Wohnungen zu liefern, deren Miethpreise durch eine gemischte Commission bestimmt werden sollten, die theuerste jedoch nicht über 19 Lire von Pavia; ferner 10000 Lire als baaren Vorschuß für bedürftige Scholaren, die in den ersten Zwen Jahren mit zwen Denaren, in den folgenden Sechs Jahren mit Dren für jede Lira (d. h.  $\frac{1}{6}$  und  $\frac{1}{4}$  Procent) verzinst werden sollten: das Kapital sollte in Venedig abgeliefert werden, also ohne Zweifel dazu dienen, die Scholaren von ihren Schulden

---

362) Diese höchst merkwürdige Urkunde steht in F. A. Zachariae iter litterarum per Italiam ab a. 1753 ad a. 1757, Venet. 1762. 4. p. 142—145, konnte also den Geschichtschreibern von Padua (S. 255) noch nicht bekannt seyn; ihr Inhalt ist benützt von Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 1 C. 3 S. 10. — Ich habe sie im Anhang dieses Bandes abdrucken lassen.

290 Kapitel XXI. Universitäten.

in Padua los zu machen. Hauptsächlich aber versprach die Stadt, Vierzehn Besoldungen auszuwerfen, nämlich für Einen Theologen, Drey Civilisten, Vier Canonisten, Zwey Physiker (d. h. Aerzte), Zwey Dialektiker, und Zwey Grammatiker. Die Besoldungen sollten durch eine Commission aus Zwey Scholaren und Zwey Bürgern bestimmt, die Stellen aber jährlich durch die Wahl der Vier Rectoren besetzt werden: dagegen sollten die Bürger und Unterthanen der Stadt keine Honorare bezahlen. Die Scholaren versprachen ihrerseits, wo möglich die ganze Schule von Padua nach Vercelli zu verpflanzen, oder doch so viele Scholaren dahin zu schaffen, daß jene 500 Wohnungen besetzt werden könnten. Ueber die Verfassung geht aus dieser merkwürdigen Urkunde folgendes hervor. Für die neue Schule werden bey Gelegenheit der Besetzung der Lehrstellen Vier Rectoren erwähnt: für die Franzosen nämlich, die Italiener, die Provenzalen und für eine Nation, deren Name in der Urkunde nicht hat gelesen werden können<sup>363</sup>). Bedenkt man nun das große Ansehen der Deutschen auf allen italienischen Universitäten, und die auffallende Ana-

---

363) l. c. „quatuor Rectoribus scilicet a Rectore Francigenarum, a Rectore Italicorum et Rectore . . . . ., et Rectore Provincialium“ etc.

logie von Vicenza (S. 288), so ist gar nicht zu zweifeln, daß der vierte Rector der der Deutschen war. Diese Einrichtung aber war gewiß nicht für Vercelli neu erfunden, sondern von Padua mit herübergenommen. Auch treten in der That von Seiten der Scholaren von Padua Drey Corporationen oder Rectoriae auf, deren eine von ihrem Rector selbst, Zwen dagegen von bloßen Procuratoren vertreten werden, nämlich: 1) Franzosen, Engländer und Normannen, 2) Italiener, 3) Provenzalen, Spanier und Catalonier <sup>364</sup>). Hieraus ist ganz einleuchtend, daß in Padua die Vier oben erwähnten Universitäten wirklich bestanden, daß man aber vor der Hand nur mit Drey derselben und namentlich nicht mit den Deutschen den Contract abschloß. Und aus dieser Uebereinstimmung wird es denn sehr wahrscheinlich, daß diese Vier Universitäten den älteren Typus der Scholarenverfassung in

---

364) l. c. . . . ex una parte et ex alia Dominum Adam de Canoco Rectorem *Francigenarum, Anglicorum, et Normannorum*, et Magistrum Raginaldum de Boxevilla, et Magistrum Henricum de Stancio eorum nomine, et nomine Universitatis Sclarium ipsius rectoriae, et Dominum Jacobum de Iporegia Procuratorem Sclarium *Italicorum*, . . . . . et Dominum Gaudredum Provencialem rectoriae *provincialium*, et *Spanorum*, et *Cathalonorum*, etc. — Durch die Zusammenstellung der Franzosen mit den Engländern in einer und derselben rectoria löst sich der scheinbare Widerspruch zwischen der Verfassung von Vicenza (S. 288) und der von Vercelli (Note 363).



Italien überhaupt, und gewiß auch in Bologna, dem Muster der übrigen Schulen, bildeten, und daß erst um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts die Drey transalpinischen Rectoriae überall zu einer einzigen Universität verschmolzen wurden. Da auch in Paris von jeher Vier Nationen vorkommen, so könnte man glauben, daß man in Italien lediglich die Einrichtung von Paris nachgeahmt hätte: allein diese Annahme wird durch die gänzliche Verschiedenheit in der Abtheilung und Zusammenstellung der Nationen völlig widerlegt, und höchstens die Anzahl könnte auf einer Nachahmung beruhen. — Die Gerichtsbarkeit wird für Vercelli ganz einfach dahin bestimmt, daß die Scholaren in Civilsachen unter den Rectoren, in Criminalsachen aber unter der Stadtobrigkeit stehen sollten. Jedoch wird die Gerichtsbarkeit des Rectors nicht als ein neues Recht, sondern als ein fortbestehendes Privilegium der Scholaren, und die städtische Criminalgerichtsbarkeit als eine Ausnahme von jenem Privilegium, ausgedrückt <sup>365)</sup>: ein Ausdruck, der nur die Bedeutung haben kann, daß in Padua damals die

---

365) l. c. „Item quod Justiciae exhibitione *serventur* *scholaribus eorum privilegia*, nisi eis specialiter renunciaverint, et *exceptis maleficis* in quibus *Commune Vercellarum* plenam habeat jurisdictionem.“

Rectoren die vollständige Gerichtsbarkeit wirklich besaßen.

Ob jener Contract zur wirklichen Ausführung kam, ist nicht bekannt. Zwar finden sich im dreizehnten Jahrhundert einige Spuren vom Daseyn einer Schule in Vercelli <sup>366</sup>), aber zu einer bedeutenden Wirksamkeit ist sie gewiß niemals gelangt.

### V I. A r e z z o.

Schon im Anfange des dreizehnten Jahrhunderts war daselbst eine Rechtsschule, an welcher der berühmte Rofredus von Benevent 1215 lehrte <sup>367</sup>).

Aus der Mitte desselben Jahrhunderts aber sind aus dieser Schule Statuten bekannt, die ältesten die überhaupt von irgend einer Universität gedruckt sind <sup>368</sup>). Diese Statuten wurden im J. 1255 von sämtlichen Lehrern gemacht, welche auch ei-

366) Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 1 C. 3 S. 10.

367) Rofredi quaestiones Sabbatinae, prooem. „Cum essem Aretii, ibique in cathedra residerem, post transmigracionem Bononiae, Ego Rofredus Beneventanus juris Civilis Professor, A. Dom. 1215 mense Octobri“ etc. — Auch diese Schule war mithin durch eine der Auswanderungen aus Bologna entstanden.

368) Cav. Lorenzo Guazzesi opere (4 Bände) Tom. 2 Pisa 1766. 4. p. 106—111 gibt in einer Note eine kurze Geschichte dieser Schule; darin sind p. 107—108 die Statuten abgedruckt. Ich habe sie im Anhang dieses Bandes Num. VI. wieder abdrucken lassen.

## 294 Kapitel XXI. Universitäten.

nen aus ihrer Mitte (Martinus de Fano) zum Rector erwählten. So kurz diese Statuten sind, so vieles Dunkle enthalten sie dennoch, besonders in Ansehung der darin erwähnten Repetitoren, die so wie an neueren Universitäten zwischen den Lehrern und Schülern in der Mitte zu stehen scheinen, und anderwärts fast gar nicht vorkommen <sup>369</sup>). Die deutlichsten Bestimmungen sind diese. In der Grammatik, Dialektik und Medicin sollte niemand ordinarie lesen, der nicht den Doctorgrad erlangt hätte (bey den Juristen verstand sich dieses ohne Zweifel schon von selbst). Kein Lehrer sollte die einem andern gehörenden Schüler mehr als viermal in seiner Schule zulassen: als solche Schüler aber wurden diejenigen betrachtet, welche eine Woche hindurch bey einem Lehrer gehört hatten. Der Uebertreter dieser Vorschrift zahlte dem Verletzten 10 Soldi für den Unterricht, 3 für den Hörsaal, und außerdem noch 5 Soldi als Strafe an den Rector <sup>370</sup>). Je

---

369) Stat. cit. „Item teneantur repetitores omnes Scholares audituros lectiones que leguntur in scolis ducere ad scolas, et non facere pactum de mercede magistri sub pena decem solidorum quos solvat rectori.“ — Etwas ähnliches findet sich in einer Verordnung von 1339 für die Universität Neapel: „Item quod repetitores cum rudibus eorum incredent Scholas continue.“ Origlia V. 1 p. 182. — Auch in Bologna werden Repetitoren erwähnt, aber als arme Scholaren, die von fremder Unterstützung leben (s. o. Note 229 <sup>a</sup>); in Arezzo und Neapel scheint es vielmehr eine öffentliche Anstalt gewesen zu seyn.

370) Stat. cit. „Quod si aliqui contra fecerint teneantur

der Lehrer sollte wenigstens Drey Collecten machen: eine als Miethelohn für den Hörsaal, eine für das Honorar, und eine dritte für den Bidell <sup>371</sup>). — Betrachtet man diese Urkunde als eigentliche Universitätsstatuten, so weichen sie von allen bisher dargelegten darin ab, daß die Gewalt allein bei den Lehrern zu seyn scheint. Allein eben dieses ist sehr unwahrscheinlich, und auch nach dem Inhalt scheinen es bloße Statuten für das Collegium der Doctoren zu seyn, deren Vorsteher hier zufällig den Namen Rector führt, anstatt daß an andern Orten der Name Prior gewöhnlich ist. Nimmt man dieses an, so bestand dann ohne Zweifel daneben die gewöhnliche Universität der Scholaren mit Rectoren und Gerichtsbarkeit, so wie an andern Orten.

Im J. 1358 gab K. Carl IV. der Schule zu Arezzo die Rechte eines Studium generale: in dieser Urkunde wird gesagt, ein solches Studium habe schon früher daselbst aus kaiserlicher Verleihung

---

*solvere illi cuius scolares fuerint decem solidos pro doctrina, et tres solidos pro scolis et rectori solvat pro Bapno quingue solidos.*“ (S. v. Note 229<sup>a</sup>). Als ganzes Honorar betrachtet sind diese 10 Soldi freylich nicht hoch.

---

371) Stat. cit. „Item teneatur quilibet Magister facere ad minus tres collectas, unam pro scolis, allam pro Doctrina, et tertiam pro Bedello ante Nativitatem Domini.“ Dieses stimmt ganz mit der Einrichtung in Bologna überein (S. 240).

bestanden, sey aber durch die bürgerlichen Kriege verloren gegangen <sup>372</sup>). Aus einem Doctordiplom von 1373 erhellt, daß der Bischoff Canzler der Schule war, und daß er dieses Recht auf päpstliche Verleihung gründete, wovon sich jedoch keine unmittelbare Nachricht erhalten hat <sup>373</sup>). K. Friedrich III. erneuerte im J. 1456 das Privilegium der Schule, und gab nun das Recht der Promotionen, mit Uebergang des Bischoffs, an die Stadt, welche es auch in der That durch ihren Gonfaloniere ausübte, wie aus mehreren Doctordiplomen erhellt <sup>374</sup>).

## VII. F e r r a r a.

## Schriftsteller:

- Borsetti historia Ferrariae Gymnasii, P. 1. 2.  
Ferrariae 1735. 4.
- Jac. Guarini (d. h. eigentlich Hier. Baruffaldi)  
ad Ferr. gym. hist. suppl. et animadv.  
Bonon. 1740. 4 (bittere Kritik des vorigen  
Werks).
- Borsetti adv. supplement. etc. defensio. Venet.  
1742. 4.

---

372) Guazzosi l. c. p. 309.

373) Guazzosi l. c. p. 309.

374) Guazzosi l. c. p. 310.

Schon im dreizehnten Jahrhundert bestand hier eine Lehranstalt. Zwar die Errichtung derselben durch K. Friedrich II. im J. 1241, welche von mehreren behauptet wird, ist durchaus ohne Grund: allein in den Statuten der Stadt vom J. 1264 wird den Lehrern die Befreyung vom Kriegsdienst zugestanden, auf ähnliche Weise wie in Bologna. Im J. 1391 gab endlich P. Bonifacius IX. dieser Schule das Recht eines Studium generale, und ernannte den Bischoff zum Canzler <sup>375)</sup>

Auch hier findet sich die gewöhnliche Scholarenverfassung. Die Juristen und Artisten bilden abgesonderte Universitäten <sup>376)</sup>, jede von Rectoren regiert, die aus den Scholaren genommen werden <sup>377)</sup>. Von den Artisten haben sich alte Statuten aus dem 15ten Jahrhundert erhalten <sup>378)</sup>, von den Juristen aber nicht. Die Statuten von 1613, welche sich bis auf neuere Zeiten erhalten haben, betreffen mehr den Unterricht als die Verfassung <sup>379)</sup>: sie ordnen 16 juristische Lehrstellen an, nämlich 4 ordentliche

375) Borsetti I. p. 10. 11. 18 — 20. Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 1 C. 3. §. 20. 21.

376) Borsetti I. p. 24.

377) Borsetti I. p. 74. Noch im J. 1647 war der Thesaurarius, der die Stelle der alten Rectoren vertrat, ein Scholar. Borsetti I. p. 290.

378) Borsetti I. p. 114. 364 — 437 (abgedruckt).

379) Borsetti I. p. 255 sq. (abgedruckt); er citirt p. 263

## 298 Kapitel XXI. Universitäten.

für das Civilrecht, 2 für das canonische, 2 für die Institutionen, 1 für Bartolus, 1 für Criminalrecht, und 6 außerordentliche zur Ausfüllung der Festtage<sup>380</sup>). — Aus älteren Zeiten sind, wie gewöhnlich, nur unvollständige Nachrichten über die Lehrstellen und Besoldungen vorhanden. Im J. 1450 waren 9 Juristen und 13 Artisten unter den Professoren: jene mit Besoldungen von 22 bis zu 225 Lire, diese von 4 bis 150 Lire<sup>381</sup>). Im J. 1473 kommen 23 Juristen vor mit 25 bis 600 Lire, und 29 Artisten mit 23 bis 800 Lire Gehalt<sup>382</sup>). Außerdem fehlt es nicht an einzelnen Anstellungen mit größeren Besoldungen. So zog im J. 1509 Carolus Ruini 2000 Lire; 1602 Turaminus und 1607 Fachincus jeder 1000 Scudi<sup>383</sup>).

### VIII. R o m.

Daß auch Rom eine Lehranstalt in gewöhnlicher Verfassung besessen hat, ist wenig bekannt.

---

einen älteren Abdruck von 1639. — Außerdem haben sich Statuten der Juristenfacultät aus dem 15ten Jahrhundert erhalten, die jedoch Borsetti I. p. 70 sq. nur im Auszug mittheilt.

380) Borsetti I. p. 257.

381) Borsetti I. p. 56.

382) Borsetti I. p. 93.

383) Borsetti I. p. 148. 242. 243.

Schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts wurde von P. Innocenz IV. eine Rechtsschule angeordnet, und die Scholaren erhielten alle Privilegien, welche an jedem Studium generale gewöhnlich seyen <sup>384</sup>). Genauere Nachrichten finden sich in den merkwürdigen und sehr seltenen Statuten der Stadt <sup>385</sup>). Ein besonderes Kapitel derselben handelt von der Lehranstalt, und bezieht sich auf die beigefügte Bulle von 1431, worin P. Eugen IV. ein Studium generale anordnet, und mit folgenden Privilegien versieht <sup>386</sup>). Die fremden Scholaren haben in allen Civil- und Criminalsachen (mit Ausnahme des Mordes) einen privilegierten Gerichtsstand, indem sie nach ihrer eigenen Wahl entweder von ihrem Lehrer, oder von dem Cardinalvicarius, oder von dem Rector der Univer-

384) Cap. 2 de privilegiis in VI. (V. 7.)

385) Statuta urbis Romae s. l. et a. fol., im 15ten Jahrhundert gedruckt, und nach der Vorrede auf ältere Statuten aus der Zeit von P. Paul II. (1464—1471) gegründet.

386) Statuta urb. Rom. Lib. 3 C. 90, wozu die Bulle als Beilage gehört. Das Kapitel selbst sagt, die alte Kaiserschule in Rom sey von Bonifacius VIII. verbessert worden, dann durch die schlimmen Zeiten ganz untergegangen, und endlich von Eugen IV. wiederhergestellt worden. Auch kommen in der That frühere Spuren einer Rechtsschule vor, so z. B. in einer Urkunde von 1277 unter den Zeugen „Angelus Legum Sclolaris.“ Marini papiri p. 38.



## 300 Kapitel XXI. Universitäten.

sität gerichtet werden. Der Rector wird von den Doctoren und Scholaren gewählt.

Die größte Ausdehnung hatte die Lehranstalt im J. 1514, für welches das Verzeichniß der Lehrer neuerlich herausgegeben worden ist <sup>387</sup>). Die Privilegien der Scholaren wurden auch damals bestätigt. Der Cardinal Camerlingo war Kanzler der Schule, über welche Vier vornehme Römer als Curatoren die Aufsicht führten <sup>388</sup>). Sie zählte überhaupt 88 Professoren (worunter 31 Juristen), und 13 andere Lehrer: eine Zahl die nachher nie wieder erreicht wurde. 14000 Fiorine wurden auf Besoldungen verwendet <sup>389</sup>).

### IX. Neapel.

Schriftsteller:

Giangius. Origlia istoria dello studio di Napoli, 2 Voll. Napoli 1753. 1754. 4°.

Sehr schätzbar durch viele Urkunden, aber unkritisch, und ohne zweckmäßigen Plan.

---

387) Lettera dell' Ab. Gaet. Marini . . nella quale s'illustra il ruolo de' professori dell' archiginnasio Romano per l'anno MDXIV. in Roma 1797. 4 (Abdruck des Katalogs mit sehr gelehrten Anmerkungen).

388) Marini l. c. p. 17. 20.

389) Marini l. c. in der Einleitung.

Tiraboschi Storia T. 4 Lib. 1 C. 3 §. 6.  
15—19.

Signorelli vicende della coltura nelle due  
Sicilie, Napoli (5 B. in 8<sup>o</sup>, 1784. 1785.  
1786) T. 2 p. 245 sq. T. 3 p. 28 sq.  
p. 140. sp.

---

Von allen bisher abgehandelten italienischen Schulen unterscheidet sich die zu Neapel sowohl in der Art ihrer Entstehung, als in ihren Einrichtungen. Sie entstand nämlich nicht durch eigene Kraft und inneres Bedürfnis vorhandener Lehrer und Schüler, sondern durch den Willen des K. Friedrich II., der die Wissenschaften liebte, und zugleich seine Unterthanen des Besuchs ausländischer Schulen überheben wollte. So beschloß er im J. 1224, in Neapel eine Schule aller Wissenschaften nach einem umfassenden Plane zu gründen, worüber Vier Briefe des Petrus de Vineis nähere Nachricht geben <sup>390</sup>). Den Studierenden werden hier die

---

390) Pet. de Vineis epist. Lib. 3 ep. 10. 11. 12. 13. Im ersten dieser Briefe wird Petrus de Hybernia mit 12 Unzen Goldes Gehalt berufen. Der zweyte ist der wichtigste, ein offener Brief an alle Studierende, woraus die oben gegebenen Notizen genommen sind. Der dritte und vierte sind weniger bedeutend. — Da in diesen Briefen zuweilen von einer *reformatio studii* die Rede ist, so nimmt deshalb Origlia p. 43—45

## 302 Kapitel XXI. Universitäten.

größten Vortheile und Annehmlichkeiten zugesagt; so z. B. soll eine gemischte Commission die Preise der Wohnungen bestimmen, und keine soll höher als zu Zwey Unzen Goldes vermiethet werden. Die besten Lehrer aller Fächer werden ihnen versprochen. Zugleich aber wird allen Unterthanen strenge verboten, fremde Schulen zu besuchen, oder auch im Lande außer der Stadt Neapel irgend etwas zu lehren oder zu lernen, was nicht zum niedern Schulunterricht gehöre. Da Friedrich den Corporationen überhaupt nicht geneigt war, so findet sich auch hier keine Spur einer Universität der Scholaren und eines Rectorats. Jedoch wird den Scholaren ein eigener Gerichtsstand angewiesen; in der Regel nämlich sollen sie unter einem besonderen Justitiarius stehen, den der König für die Schule eigens ernennt: in Civilsachen aber sollen sie zwischen diesem Richter, ihrem Lehrer, und dem Erzbischoff, die Wahl haben.<sup>391)</sup> Der königliche Großkanzler hatte

---

an, es sey in Neapel schon eine ältere hohe Schule gewesen. Da es indessen an anderen sicheren Beweisen für dieselbe ganz fehlt, so muß man wohl jene Ausdrücke auf die etwa vorhandenen Dom- und Klosterschulen beziehen.

391) Nämlich in der Stelle des Pet. de Vineis ist nur von der Gerichtsbarkeit der Lehrer die Rede, in einer Verordnung von Karl I. dagegen (J. 1266) kommen die angegebenen drey Richter vor. Origlia V. 1. p. 75. 80. 134. Man möchte daher glauben, das Amt des Justitiarius sey erst später entstan-

die höchste Aufsicht über die Universität, so daß die Promotionen, die Anstellungen der Lehrer, und die Einrichtung der Vorlesungen, von ihm abhängig waren <sup>392</sup>). Seit dem Ende des dreizehnten Jahrhunderts erscheint auch ein Rector als Gehülfe und Stellvertreter des Canzlers im Verhältniß zur Schule: auch dieses ist ein bleibendes Amt, und mit einer Professur verbunden <sup>393</sup>). Im 15ten Jahrhundert wurde die Oberaufsicht dem Canzler genommen, und dem ersten Capellan des Königs beigelegt, dessen Vicarius also nunmehr der Rector war: dem Canzler blieb nur noch die Aufsicht über die Promotionen <sup>394</sup>). In den Statuten von 1610 aber erscheint der Rector als eine ganz andere Person: er ist nämlich Student, wird nur auf Ein Jahr ernannt, hat aber auch nur noch darauf zu sehen, daß die Vorlesungen ordentlich gehalten werden <sup>395</sup>).

den. Allein da in einer anderen Stelle R. Karl selbst anführt, daß der Justiciarius schon zur Zeit von R. Friedrich bestanden habe, so ist auch ohne Zweifel die ganze Einrichtung schon in diese frühere Zeit zu setzen. Origlia V. 1. p. 81. 82.

392) Tiraboschi l. c. §. 18. Origlia V. 1. p. 203.

393) Origlia V. 1. p. 201—203.

394) Origlia V. 1 p. 286—288.

395) Origlia V. 2 p. 58. Vielleicht war der Scholarenrector unter der spanischen Regierung nur aus Nachahmung spanischer Universitäten eingeführt worden, und freylich nur als leere Form.

## 304 Kapitel XXI. Universitäten.

Die Promotionen wurden in den Zwen ersten Jahrhunderten der Universität vom König oder vom Großkanzler unmittelbar angeordnet, indem derselbe für jeden einzelnen Fall die Personen willkürlich ernannte, welche den Candidaten examiniren und promoviren sollten <sup>396</sup>). Diese Einrichtung hatte manche sonderbare Folgen. Nicht nur geschah es, daß man die Promotion willkürlich wiederholte, wie sich sogleich in einem merkwürdigen Beispiel zeigen wird, sondern als einmal ein neuer Großkanzler von strengen Grundsätzen ernannt wurde, prüfte dieser alle vorhandenen Doctoren des Landes von neuem, und nahm vielen die Doctormürde wieder ab <sup>397</sup>). Da sich nun aber durch diese Form die Universität von allen anderen isolirte, so war es sehr natürlich, daß ihre Doctoren von den anderen nicht anerkannt wurden. Der König hingegen, sey es aus Vergeltung, oder um das Recht seiner Souverainität vollständiger auszuüben, versagte auch den fremden Doctoren die Anerkennung, und ließ sie in

Nea-

---

396) Origlia V. 1. p. 214. 215. Signorelli T. 3 p. 140—145. Eine Urkunde von 1278 zur Erläuterung dieser Form findet sich im Anhang zu diesem Band N. VII.

397) Summonte hist. di Napoli, ed. 3 Nap. 1748. 4. T. 3 p. 322. 323 (J. 1327).

Neapel, wenn sie da auftreten wollten, von neuem prüfen und promoviren. Durch folgende Beispiele wird dieses seltsame Verhältniß erläutert und bestätigt werden. *Jacobus de Belvisio* hatte seit mehreren Jahren als *Bachalarius* in Bologna gelesen, als er bey *K. Carl II.* von Neapel eine ehrenvolle Anstellung erhielt. Er begab sich 1297 zu demselben nach *Aix* in *Provence*, und wurde im königlichen Pallast vom *Großkanzler* zum *Doctor* gemacht <sup>398</sup>). In der Folge wurde an ihm in Neapel selbst die Prüfung und *Promotion* durch einen andern *Großkanzler* wiederholt <sup>399</sup>). Als er

398) *Jacobi de Bellovisu practica judiciaria in materiis crim., prooem. „..... ad preces reverendi patris et dom. mei dom. Petri de Ferrariis, juris utr. excell. professoris, archiep. Arelatensis, illustr. Regis ... cancellarii, qui me doctoratus honore in aula regia civitatis Aquensis ipsiusque praesentia decoravit“ etc.* Vgl. *Sarti* P. 3 p. 19—21. *Fantuzzi* *Scritt. Bol.* T. 2 p. 46—49.

399) *Origlia* V. 1 p. 169. Er sagt, *Jac. de Belvisio* sey um 1298 zu einer Lehrstelle in Neapel berufen worden, und fährt dann fort: „fu ... esaminato tre volte in presenza di Carlo, e di molti Professori che fecero con giuramento testimonianza di sua dottrina per mezzo di Guglielmo di Gotorio G. Cancelliero, e prese altresì sotto i medesimi la laurea dottorale.“ Dabey citirt er die *Regesta* von *Carl II.* von 1298 und 1299. — Das abweichende in diesen beiden Nachrichten von der *Promotion* ist nirgends bemerkt. Da indessen beide gleich unzweifelhaft sind, so können sie wohl nicht anders vereinigt werden, als durch die Annahme einer Wiederholung, und diese hat auch in der That nichts unwahrscheinliches, da die stete Gegenwart des Königs darauf hindeutet, daß er diese Feierlichkeit wie ein Hof-

nun späterhin in seiner Vaterstadt Bologna auftreten wollte, wurde jene zweifache Promotion nicht anerkannt, obgleich der König selbst sich für ihn verwandte. Daß er von neuem geprüft und promovirt werden müsse, schien unzweifelhaft, aber selbst dieses wurde ihm aus besonderen Gründen (Note 126) lange verweigert, bis er endlich mit vieler Mühe diese neue Promotion auswirkte <sup>400</sup>), die also nun für ihn die dritte war. — Umgekehrt aber war Franciscus de Thelesia in Reggio von Guido de Suzaria und anderen Doctoren geprüft und promovirt worden: als er nun in Neapel auftreten wollte, erkannte der König jenes nicht an, sondern verordnete von neuem eine förmliche Promotion <sup>401</sup>). — Diese ungewöhnliche Einrichtung wurde im J. 1428 aufgehoben, indem nach der Sitte aller

---

fest behandelte, und besonderen Geschmack daran fand. — Zur genaueren Feststellung der Thatsache ist indessen noch folgendes zu bemerken. Guil. Pongo (oder Longi) aus Bergamo war Großcanzler und wurde 1294 Cardinal. Summonte hist. di Napoli ed. 3 T. 3 p. 156. Hist. gen. des Cardinaux P. 1 Paris 1642. 4. p. 362. Damals wurde Pet. de Ferrariis Großcanzler (also 1294). Summonte l. c. p. 198. Erzbischoff von Arles aber wurde dieser erst 1304, und starb 1307 oder 1308. Gallia christ. ed. nov. T. 1 p. 574. Von einem Canzler Guil. de Gotorio finde ich bey Summonte keine Spur.

400) Sarti l. c. Fantuzzi l. c.

401) Origlia V. 1 p. 232. Die Urkunde (um das J. 1300) ist im Anhang N. VII. abgedruckt.

anderen Universitäten auch in Neapel eine förmliche Promotionsfacultät errichtet wurde, die nach bestimmten Regeln prüfen und promoviren sollte, und über welche von da an der Großkanzler nur noch eine allgemeine Aufsicht zu führen hatte. Sämmtliche Mitglieder dieser Facultät sollten einen besonderen Gerichtsstand haben, unter dem Großkanzler nämlich oder dem Erzbischoff, je nachdem sie selbst dem weltlichen oder geistlichen Stande angehörten <sup>402</sup>).

Die Anstellung besoldeter Professoren geschah lange Zeit unmittelbar durch den Großkanzler, späterhin durch den Capellan. Durch die Statuten von 1610 wurde der Concurus eingeführt, d. h. eine gemeinschaftliche Prüfung aller Bewerber durch die Facultät, also eine Besetzung durch Cooptation <sup>403</sup>). Diese ursprünglich französische Sitte <sup>404</sup>) war ohne Zweifel nach Spanien übergegangen, und wurde jetzt durch die spanische Regierung nach Neapel verpflanzt.

402) Origlia Vol. 1 p. 222 sq. Die Stiftungsurkunde ist abgedruckt in: Car. Tapia Jus regni Neapolitani, Neap. 1605 f. Lib. 2 rub. 32 p. 407 sq. — Es wurde außerdem ein medicinisches und ein theologisches Collegium errichtet. Origlia V. 1. p. 288.

403) Origlia V. 2 p. 67. 219. — An mehreren Stellen des Buchs hat er Nachrichten über die Lehrstellen und Besoldungen aus verschiedenen Zeiten zusammengestellt. Vol. 1 p. 141. 142. Vol. 2 p. 3. 62. 222. 234. 274.

404) S. u. Note 491.



## 308 Kapitel XXI. Universitäten.

Bei diesen ganz eigenthümlichen Einrichtungen der Universität Neapel, und bei der großen Anstrengung, womit die Regierung eines ansehnlichen Reichs dieselbe mehr als einmal zu heben suchte, ist es sehr merkwürdig, daß sie weniger geleistet hat, als fast alle Universitäten in Italien. Zwar ihr Geschichtschreiber sucht ihren früheren Zustand, im Gegensatz des neuesten, dessen Nichtigkeit er freymüthig anerkennt, höchst glänzend darzustellen, und er verschmäht dabei selbst nicht Behauptungen wie die, daß im zwölften Jahrhundert Neapel die einzige wahre Universität in Europa gewesen sey<sup>405</sup>). Allein gerade aus seinem Werk geht recht sichtbar hervor, daß der Ruf und die Wirksamkeit der Universität zu allen Zeiten unbedeutend gewesen ist, und daß es selbst dem großen Geist Friedrichs II. nicht gelang, den Mangel an freyem wissenschaftlichen Trieb, und die aus fehlerhaften Einrichtungen entspringenden Hindernisse zu überwinden<sup>406</sup>).

---

405) Origlia V. 1 p. 47.

406) Tiraboschi l. c. §. 15. Signorelli T. 2 p. 247. — Die Ueberzeugung scheint sich in Neapel durch alle Jahrhunderte erhalten zu haben, daß es nur darauf ankomme, recht viele und strenge Vorschriften von oben herab zu geben. So z. B. enthalten die Statuten von 1610 folgende seltsame Bestimmungen. Jedem Lehrer, der entweder aussetzt oder aus einem Hefte abliest, soll für diesen Tag die Besoldung abgezogen werden. Wer ein öffentliches Lehrfach in einem Privathause vorträgt, wird

## X. Uebrige Universitäten in Italien. 309

### X. Uebrige Universitäten in Italien.

Außer den hier genannten bestand im dreizehnten, vierzehnten und funfzehnten Jahrhundert in Italien eine nicht geringe Zahl anderer Lehranstalten, besonders Rechtsschulen, deren Geschichte und Verfassung jedoch weniger bekannt geblieben ist, obgleich sie zum Theil sehr blühend waren <sup>407</sup>). Ueber einige derselben ist hier noch folgendes zu bemerken.

Piacenza kommt schon im zwölften Jahrhundert vor, indem Rogerius und Placentinus daselbst lehrten. Auch erhielt diese Schule schon 1248 das päpstliche Privilegium als Studium generale <sup>408</sup>).

Auch Modena ist als Schule im zwölften Jahrhundert bekannt aus der Geschichte des Rogerius, des Placentinus, besonders aber des Pilius <sup>409</sup>). Dieser erzählt selbst, daß er von Bo-

---

das erstemal mit 100 Ducaten, das zweytemal mit 200 und zugleich mit dreijähriger Verbannung nach Capri bestraft. Origlia V. 2 p. 64.

407) Am besten sind die Nachrichten zusammengestellt bey Tiraboschi (s. o. Note 5). Einzelne Nachrichten, die als Ergänzungen dazu benützt werden können, finden sich bey Sarti P. 1 p. 244. 233. P. 2 p. 110. P. 3 p. 24. und bey Affò Mem. degli Scritt. e lott. Parmigiani T. 1 Parma 1789. 4. in der Einleitung. — Bini memorie istor. della Perugia università 1816, 2 Voll. 4. kenne ich nur dem Namen nach.

408) Tiraboschi IV. 1. 3 §. 23.

409) Tiraboschi biblioteca Modenese T. 1 p. 52 sq.

## 310 Kapitel XXI. Universitäten.

logna aus dahin berufen worden sey, und daß man ihm nahe an 100 Mark Silber gegeben habe. Als jährliche Besoldung würde dieses kaum glaublich seyn, aber als Kapital, als eine Art von Geldlehen, ist es weder unwahrscheinlich, noch ohne Beispiel <sup>410</sup>). Im J. 1260 wurde Guido de Suzaria angestellt, und erhielt, gleichfalls als Kapital, 2250 Modenesische Lire, wogegen alle Modeneser frey von Honoraren seyn sollten; die Stadt und er versprachen sich gegenseitig 1000 kaiserliche Lire Strafe, wenn der Vertrag verletzt werden würde <sup>411</sup>). Mit dem Anfang des vierzehnten Jahrhunderts verliert sich diese Schule, obgleich noch die Statuten der Stadt vom J. 1328 verordnen, daß für einen Legisten und für einen Lehrer der Notariatskunst und der Institutionen Besoldungen von 150 Lire und 50 Lire ausgeworfen werden sollten <sup>412</sup>).

Auch von der Schule zu Reggio finden sich Spuren im zwölften Jahrhundert, im dreizehnten aber zählte sie viele berühmte Lehrer und wurde

---

Von den hier angeführten Lehrern und ihrem Verhältniß zu dieser Schule wird an seinem Orte ausführlich geredet werden.

410) So erklärt es richtig Sarti P. 1 p. 74. Außerdem wäre freylich auch eine rhetorische Uebertreibung nach dem ganzen Character der Erzählung des Pillius nicht unwahrscheinlich.

411) Die merkwürdige Urkunde steht bey Muratori antiqu. It. T. 3 p. 904—908.

412) Muratori l. c. p. 908.

sehr blühend <sup>413</sup>). Auch diese Schule hört um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts auf <sup>414</sup>). Vom J. 1276 hat sich ein Doctordiplom aus derselben erhalten, wahrscheinlich das älteste noch vorhandene überhaupt. Die zwey Prüfungen sind hier eben so wie in Bologna gesondert, allein die Professoren erscheinen nur als examinirend und Rath gebend, und der Bischoff ist es, der auf das Gutachten der Professoren den Grad ertheilt <sup>415</sup>).

Pavia erhielt ein Privilegium von K. Carl IV. im J. 1361 <sup>416</sup>). In der Folge wurde viel auf diese Schule verwendet, welches am deutlichsten aus dem bekannt gemachten Verzeichniß aller Lehrer der Zwen vornehmsten Stellen erhellt, worin sehr berühmte

413) Tiraboschi biblioteca Modenese T. 1 p. 64 sq.

414) Tiraboschi l. c. p. 69.

415) Das Diplom ist im Anhang dieses Bandes Num. VII. abgedruckt aus: Nicola Tacoli parte terza delle memorie storiche di Reggio, In Carpi 1769 fol. p. 215; die zweyte Hälfte ist sehr lückenhaft. Das sehr seltene Buch war auf keiner deutschen Bibliothek zu finden, durch die Güte des Herrn D. Bluhme habe ich aus dem Exemplar der Bibliothek zu Pisa die hier abgedruckte Abschrift der Urkunde erhalten.

416) Ant. Gatti gymnasii Ticinensis historia Mediol. 1704. 8 (wenig lehrreich). Parodi elenchus privilegiorum et actuum publici Ticinensis studii. 1753. 4. (Bloßes Verzeichniß, ohne Verarbeitung, und ohne Mittheilung der Aktenstücke selbst, doch nicht ohne manche brauchbare Notizen). — Das Kaiserliche Privilegium steht bey Gatti p. 129.

## 312 Kapitel XXI. Universitäten.

Namen vorkommen, und worin auch die Besoldungen denen der reichsten Universitäten keinesweges nachstehen. So erhielt z. B. Baldus von 1397 an 1200 Fiorine, Jason von 1492 an 2250 Fiorine, Alciat von 1536—1540. 1000 Scudi und von 1544—1550. 7500 Lire, Menoch von 1589 an 6000 Lire u. s. w. <sup>417)</sup>.

Zurin erhielt ein päpstliches Privilegium 1405, ein kaiserliches 1412 <sup>418)</sup>, auch ist keine Spur von dem früheren Daseyn einer Schule daselbst vorhanden. Es war da, wie gewöhnlich in Italien, eine Universität der Scholaren, mit einem selbstgewählten Rector, welcher Gerichtsbarkeit hatte <sup>419)</sup>. Die Criminalgerichtsbarkeit war den landesherrlichen Ge-

---

417) Parodi p. 161—164.

418) Statuta venerandi sacrique collegii Jurisconsultorum Aug. Taurinorum, Taur. 1614. 4. Das Buch enthält zuerst die alten Statuten der Facultät, dann die seit 1575 hinzugekommenen Abänderungen, endlich Urkunden. Die zwei Stiftungsbriefe stehen p. 57. 59. — Ein Verzeichniß aller Doctoren von 1450 an findet sich p. 37.

419) Dieses wird unzweifelhaft durch die Art, wie in den Statuten die Doctoren sich selbst gegen die Abhängigkeit zu verwahren suchen. Cap. 33 (p. 21): „Item statuimus, quod Universitas Scholarium non possit aliquid statuere vel ordinare contra vel adversus Doctores seu statuta Collegii . . . . neq; Doctores subsint in aliquo jurisdictioni Rectoris.“ Cap. 36 (p. 23) „Item statuimus, quod nullus Doctor juret servare statuta Universitatis, et obedire Rectori; nisi si jurare vult juret, et salvis statutis Collegii.“

richten vorbehalten, jedoch sollte selbst dabei der Rector zugezogen werden <sup>420</sup>). Die Einrichtung der Facultät und der Promotion war fast ganz wie in Bologna und in Padua. Der Bischoff von Turin war Canzler der Schule <sup>421</sup>). In neueren Zeiten hat die Universität ganz andere Einrichtungen bekommen, man hat aber diese irrig auch auf die frühere Zeit übertragen <sup>422</sup>).

### Französische Universitäten.

Die Nachrichten über dieselben sind am vollständigsten zusammengestellt in Pasquier Recherches de la France III. 29 und IX. 3—28. 36 (f. o. S. 47).

Specielle Literarnotizen über die Geschichte der Französischen Universitäten finden sich bey Lelong bibl. hist. de la France ed. de Fontette T. 4 p. 7—47 p. 518—521.

420) Statuta p. 71. „... ita tamen quod Rector ipsius Studii in quolibet actu congruo temporis intervallo vocetur, et intersit.“

421) Statuta p. 58.

422) Meiners B. 2 S. 59. 287. Er beruft sich auf die (ohne Zweifel sehr neuen) Constitutions pour l'université de Turin, um zu beweisen, daß Turin von jeher ganz anders eingerichtet gewesen sey als Bologna und Padua.

## 314 Kapitel XXI. Universitäten.

### XI. P a r i s.

Jacques du Breuil théâtre des antiquitez de Paris, ed. 2. Paris 1639. 4 (erste Ausg. 1612). Liv. 2 de l'université de Paris.

Caes. Egassii Bulaei historia universitatis Parisiensis, 6 Voll. Paris. 1665—1673 f.

Der erste Band umfaßt den Zeitraum von 800—1100, jeder der übrigen gerade ein Jahrhundert. Sehr reichhaltig an Materialien, aber ermüdend durch Weitschweifigkeit, ohne Auswahl und ohne Kritik.

Crevier histoire de l'université de Paris, 7 Voll., Paris 1761. 12. Das Material ist größtentheils aus Bulaus genommen, aber die Verarbeitung ist weit besser als bey diesem.

Hier, wie in Bologna, reichen die Nachrichten von dem Ruhm und Glanz der Schule weit höher hinauf, als die von einer bestimmten Verfassung derselben. Schon im zwölften Jahrhundert fanden sich hier mehrere sehr berühmte Lehrer der Theologie und der Philosophie, welche theils mit der Domschule, theils mit verschiedenen Klosterschulen, in Verbindung standen, besonders mit S. Genevieve und S. Victor <sup>423</sup>).

---

423) Crevier I. p. 122. 283 500. — Bulaus behandelt durchaus Carl den Großen als Stifter der Pariser Universität,

Ueber die Verfassung hat man sehr alte Nachrichten aus einem angeblichen Werk des Boethius hernehmen wollen, worin für die Schule von Paris dieselbe Form der Promotionen beschrieben wird, wie sie aus dem 13ten und den folgenden Jahrhunderten bekannt ist <sup>424</sup>). Da es indessen gar zu abentheuerlich gewesen wäre, diese Form schon in das sechste Jahrhundert zu versetzen, so wagte man nicht leicht, diese Schrift wirklich dem Boethius zuzuschreiben, setzte sie jedoch in eine unbekannte alte Zeit, etwa das zwölfte Jahrhundert, und betrachtete sie so als das älteste unter allen Denkmalen für die Geschichte der akademischen Würden <sup>425</sup>). Allein auch dieses ist unrichtig; das Buch ist geschrieben von Thomas Brabantinus, der in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts starb, und in

und zählt von ihm an die Jahrhunderte derselben, allein diese Meynung ist gänzlich unbegründet. Denn so bekannt auch die Bemühungen K. Carls um die Schulanstalten seiner Zeit sind, so ist doch eine unmittelbare Verbindung derselben mit der späteren Universität ganz unerweislich.

424) Boethius de disciplina Scholarium. Ich habe davon folgende Ausgaben vor mir: 1) einzeln Colon. 1489. 4. 2) hinter Boethius de consolatione, Lugd. 1503. 4. 3) in opp. Boethii Basil. 1546 fol. p. 968 — 982. — Das fünfte Kapitel handelt von der Form der Promotionen, das zweyte von den schlechten Sitten der Pariser Schule.

425) Meinerss Th. 2 S. 212 — 214, Th. 3 S. 354. Schwarz; Geschichte der Erziehung B. 2 S. 449. 450.



dieser Schrift die Sitten seiner Zeit unter einem angenommenen berühmten Namen schildern und zu recht weisen wollte <sup>426</sup>), so daß wir darin nur Nachrichten finden von einer Zeit, die auch sonst schon hinlänglich bekannt ist.

Die ältesten ächten Denkmale von der Verfassung dieser Schule sind zwei Decretalen von P. Alexander III. In der ersten, von 1180, verordnet er, daß in Frankreich Niemand für die Erlaubniß zu lehren (d. h. für die Promotion) Geld nehmen solle <sup>427</sup>); die alte Glosse des Vincentius sagt ausdrücklich, dieses Verbot betreffe den Pariser Canzler, welcher bis dahin für jede Promotion eine Mark (Silber) empfangen habe <sup>428</sup>). Die andere

<sup>426</sup>) Nämlich in den: *Autoritates Aristotelis et aliorum philosophorum* stehen u. a. auch Stellen aus jenem Buch; vor diesen Stellen nun steht zwar in manchen Ausgaben: *Sequuntur autoritates boetii* etc., allein in der Ausgabe Colon. ap. Quentel 1509 lautet die Ueberschrift so: „*Sequuntur Autoritates Thomae Brabantini ex libro de institutione scholastica praetitulato, quem humilitatis et majoris autoritatis causa Boetio ascripsit.*“ Vgl. Jac. Thomasi dissertationes . . . per modum programmatum publicatae Hal. 1693. 8. p. 262—275, und Fabricii *bibl. lat. ed. Hamb. 1721* Vol. 1 p. 650 Vol. 3 p. 217. — Ueber das Leben des Thomas Brabantineus oder Cantipratanus vgl. u. a. Foppens *bibl. Belgica* T. 2 p. 1131.

<sup>427</sup>) C. 3 X. de magistris (5. 5) und in *Coll. Decr. ant. I. Lib. 5 tit. 4 Cap. 3.* Bulaeus II. p. 555.

<sup>428</sup>) *Coll. Decretal. ant. ed. Paris. 1621* f. p. 661: „*Hoc cap. fuit impetratum contra Cancellarium Parisien. qui a quolibet docente marcham unam exigebat. Vincen.*“

Decretale nimmt den damals lebenden Canzler, Petrus Comestor, persönlich wieder von jenem Verbot aus <sup>429</sup>).

Wichtiger ist das Privilegium des K. Philipp August vom J. 1200, obgleich man dasselbe sehr mit Unrecht als eine Art von Stiftung der Universität, oder wenigstens als den Anfang einer bestimmten Verfassung derselben hat betrachten wollen <sup>430</sup>). Damals waren in einem Auflauf mehrere Scholaren umgekommen, und ein Beamter des Königs hatte dabei, wie es scheint, große Schuld. Nun gab der König für die Zukunft folgende Bestimmungen. Wenn Scholaren (d. h. hier: Lehrer oder Schüler) ein Verbrechen (forefactum) begien-gen, so sollte der Prevot von Paris sie zwar verhaften, aber sogleich an das geistliche Gericht zur Untersuchung und Bestrafung ausliefern: jedoch den Rector (Capitale) sollte er auch nicht einmal verhaften dürfen. Wenn Scholaren mishandelt würden, sollten die dabei gegenwärtigen Pariser Bürger sich nicht entfernen, sondern die Thäter ergreifen und den Gerichten überliefern, auch Zeugniß über den Hergang ablegen. Die Beobachtung dieser

---

429) Bulaeus II. p. 370, Crevier I. p. 256.

430) Es steht abgedruckt bey Bulaeus III. p. 2. 3. und eben daselbst findet sich die Veranlassung ausführlich erzählt.

## 318 Kapitel XXI. Universitäten.

Vorschriften sollte gleich jetzt von dem Prevot und der ganzen Bürgerschaft, künftig aber von jedem neu ernannten Prevot, beschworen werden <sup>431</sup>). Seit dieser Zeit betrachtete man den Prevot von Paris als der Universität angehörig, und nannte ihn Conservator der königlichen Privilegien <sup>432</sup>).

Ein Concordat der Vier Nationen von 1206 über die Wahl des Rectors hat sich zwar nicht bis auf neuere Zeiten erhalten, aber das bloße Daseyn desselben, das nach alten Verzeichnissen unzweifelhaft ist, beweist für das hohe Alter der Nationeneinteilung <sup>433</sup>). Eine Decretale endlich von Innocenz III. aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, ist weniger wegen ihres Inhalts merkwürdig, als weil darin zuerst der Name Universitas vorkommt <sup>434</sup>).

---

431) Ganz irrig sagt Bulaeus III. p. 1. 4, in diesem Privilegium sey auch die Civilgerichtsbarkeit dem Prevot entzogen und dem geistlichen Gericht gegeben; von dieser ist aber darin gar nicht die Rede.

432) Bulaeus III. p. 580: 596.

433) Bulaeus II. 662, III. 31.

434) C. 7 X. de procur. (1. 38) und in Coll. 4 antiqu. Decretal. Lib. 1 T. 16 Cap. 2. Sie ist überschrieben Scholasticis Parisiensibus, und in einer alten Handschrift in der Pithouschen Ausgabe: Magistris et scholaribus. Der Sinn beider Lesarten ist nicht verschieden, denn nach der ersten sind unter den Scholaren auch die Magistri, und zwar vorzugsweise, zu verstehen, so gut als in dem Privilegium von 1200 (S. 317).

In vieler Rücksicht ist die Pariser Schule vor allen andern ausgezeichnet. Keine hat ihren Ruhm und ihre Wichtigkeit so lange Zeit wie diese behauptet, keine einen solchen Einfluß auf Kirche und Staat ausgeübt. Sie nannte sich die älteste Tochter des Königs, und vertheidigte ihren Rang mit großer Eifersucht <sup>435</sup>): aber nicht selten artete das edle Gefühl dieser Würde in unerträglichen Stolz und Anmaßung aus. Glaubte sie in einem Streit mit der weltlichen Gewalt, daß sie kein Recht erhalten könne, so gebrauchte sie als äußerstes Mittel den Beschluß, daß alle Mitglieder der Universität ihre Vorlesungen und ihre Predigten aussetzen sollten <sup>436</sup>): dadurch entstanden gewöhnlich Gährungen im Volk, die man durch Nachgiebigkeit gegen die Universität zu beschwichtigen suchte. Noch im J. 1588 auf dem Reichstag zu Blois, saßen Deputirte der Universität unter den Reichsständen <sup>437</sup>). Was sie dabey besonders mächtig, ja gefährlich

---

435) Bulaeus III. p. 574 sq. Crevier V. p. 222. 414. 438.

436) Bulaeus III. p. 553, V. p. 830, und an mehreren Stellen; zum letztenmal wurde dieses Mittel am Ende des 15ten Jahrhunderts gebraucht. — Das Recht der Universität zu diesem Beschluß ist ausgesprochen in den Statuten bey Dacheray spicileg. ed. 2 T. 3 p. 737.

437) Crevier VI. p. 405.

## 320 Kapitel XXI Universitäten.

machte, war ihre Armuth; die Universität selbst, die Facultäten, die Nationen, waren arm, und selbst die Collegien, obgleich sie viele Ausgaben zu tragen hatten, waren doch nicht reich zu nennen<sup>438</sup>). Nicht einmal ein Haus besaß die Universität, so daß sie ihre Zusammenkünfte gewöhnlich in den Klöstern befreundeter Orden hielt<sup>439</sup>). Dadurch bekam ihr Daseyn und ihre Macht eine ganz geistige Natur, und eine dauernde Unabhängigkeit von der weltlichen Macht, welche bey großem Reichthum bald verschwunden seyn würde.

Was die Verfassung der Universität betrifft, so dürfte man zunächst als Grundlage derselben, nach der Art anderer alten Universitäten, umfassende Statuten erwarten. Allein es scheint, daß hier niemals ein solches vollständiges Statutenbuch gemacht worden ist, sondern daß man sich meist damit begnügte, bey vorkommenden Bedürfnissen einzelne Statuten über beschränkte Gegenstände abzufassen<sup>440</sup>). Die folgende Uebersicht wird dieses bestätigen. Im

J. 1215

---

438) Crevier I. p. 9.

439) Bulaeus III. p. 568.

440) Im 16ten Jahrhundert hatte man den Plan, ältere Statuten zu sammeln und ein Ganzes daraus zu machen, aber er blieb unausgeführt. Crevier V. p. 364.

J. 1215 erhielt die Universität Statuten vom päpstlichen Legaten, Cardinal Robert de Courçon, welche jedoch nur wenige Punkte bestimmen, und von dem damaligen Zustand der Universität kein Bild geben <sup>441</sup>). — Von den Artisten hat sich ein Statut aus dem J. 1344 erhalten, welches den Lehrern die größte Vorsicht einschärft in der Widerlegung der Texte, die sie in ihren Vorlesungen zum Grunde legen <sup>442</sup>). — Ferner sind kleine Statuten der Theologen, Canonisten und Artisten, zum Theil vom J. 1370, übrig, welche größtentheils bestimmen, an welchen Tagen gelesen oder ausgesetzt werden soll, mit Rücksicht auf Kirchenfeste, Disputationen u. s. w. <sup>443</sup>). — Umfassender sind die Statuten, welche im J. 1452 der Legat, Cardinal von Estouteville gab; allein auch diese sind nur auf Abstellung bestimmter Misbräuche gerichtet <sup>444</sup>). — Einen ähnlichen Zweck hat die Reformation der Artisten vom J. 1534 <sup>445</sup>). — Zwar die neuesten Statuten,

441) Sie sind abgedruckt bey Bulaeus III. p. 81. 82.

442) Abgedruckt in der Bibliotheca maxima Patrum Lugdun. T. 26 p. 482.

443) Abgedruckt in Dachery Spicilegium ed. 2. T. 3 p. 735 — 737.

444) Abgedruckt bey Bulaeus V. p. 562 — 577. Vgl. Crevier IV. p. 168 sq.

445) Bulaeus VI. p. 247.

## 322 Kapitel XXI. Universitäten.

welche von königlichen Commissarien 1598 gemacht, und von de Thou 1600 publicirt wurden, haben mehr Aehnlichkeit mit den Statuten anderer Universitäten: in der That aber bleiben auch diese meist bey allgemeinen guten Lehren, oder bey der Abstellung einzelner Misbräuche, stehen, und geben von der Verfassung der Universität nicht die geringste Uebersicht. Auch sind sie schon der äußeren Form nach nicht auf die Universität als Ganzes gerichtet, sondern es sind vier abgesonderte Statuten für die vier Facultäten <sup>446</sup>). — Demnach wird in der folgenden Uebersicht der Verfassung von den Statuten weniger als bey anderen Universitäten Gebrauch gemacht werden können <sup>447</sup>).

In der Verfassung selbst ist zuvörderst zu bemerken, daß in Paris von jeher nur eine einzige

---

446) Ueber die Geschichte derselben vgl. Crevier VII. p. 51. Ausgaben existiren wahrscheinlich in nicht geringer Anzahl. Ich habe folgende Ausgabe des Ganzen vor mir: *Reformation de l'université de Paris*, à Paris chez Claude Thiboust 1667. 8. Bey Lesong finde ich außer dieser Ausgabe des Ganzen nur noch mehrere Abdrücke der darin enthaltenen Statuten der einzelnen Facultäten angegeben (l. c. p. 19. 22. 23).

447) Eine sehr bedeutende Sammlung einzelner ungedruckter Statuten und anderer Urkunden zur Geschichte der Pariser Universität befindet sich in der Wiener Bibliothek. *Lambec. bibl. Vind. ed. 1. Lib. 2 p. 239—261. Kollar analecta monum. Vindob. T. 1 (Vind. 1761 f.) p. 307—346.* Benutzt scheint dieselbe bis jetzt noch nicht.

Universität gewesen ist, so daß hier nicht wie in Italien der Unterschied der Juristen und Artisten, oder auch der nationale Unterschied, Gelegenheit zur Bildung mehrerer von einander unabhängigen Corporationen gegeben hat. Doch ist diese Eigenthümlichkeit noch weit weniger eingreifend als die andere, nach welcher alle Herrschaft allein bey den Lehrern, ohne irgend einen Antheil der Scholaren, sich befand. Zur Generalversammlung der Universität nämlich gehörten ursprünglich alle, welche den Grad eines Doctors oder Magisters hatten, und dieses war lange Zeit gleichbedeutend mit den wirklichen Lehrern der Universität. Als es aber auch hier gewöhnlich geworden war, den Grad zu erwerben, ohne zu lehren, so wurde im dreizehnten Jahrhundert zuerst durch Gewohnheit, dann durch Gesetz, folgende Aenderung gemacht. In der Regel sollten nur die wirklichen Lehrer oder Professoren (*magistri regentes*) in der Versammlung erscheinen, und Beschlüsse fassen: in außerordentlichen Fällen jedoch sollten auch die übrigen Graduirten auf besondere Einladung Theil nehmen können <sup>448</sup>). Dagegen ist keine Spur vorhanden, daß jemals auch den Scholaren der geringste Einfluß verstattet worden wäre. Buläus zwar nimmt

---

448) Bulaeus III. p. 420. p. 568.



## 324 Kapitel XXI. Universitäten.

auch eine Generalversammlung mit Einschluß der Scholaren an, allein seine Gründe sind nicht überzeugend: einen Fall, worin eine solche Versammlung gehalten worden wäre, weiß auch er nicht anzugeben <sup>449</sup>). — In dieser Verfassung nun lag ein Hauptgrund, wodurch die Macht und der Einfluß der Universität höher stieg als es z. B. bei den Italienschen Universitäten je möglich war. Diese hatten kein anderes Bestreben, als die Freiheit, zuweilen auch die Zügellosigkeit der Scholaren, oder die Berufung ausgezeichneten Lehrer zu befördern. Die Pariser Universität dagegen erhielt eine besondere Wichtigkeit durch ihre Einmischung in wissen-

---

449) Bulaeus III. p. 568. Seine Gründe scheinen diese zu seyn: 1) die gelegentliche Angabe in einem handschriftlichen Aufsatz von unbekannter Zeit und Entstehung, daß auch wohl Scholaren berufen worden seyen (p. 504; Meiners Th. 3 S. 51 nennt es mit Unrecht eine Urkunde). 2) Die sehr gewöhnliche officiële Formel: *universitas magistrorum et scholarium* (p. 568. 569). Allein diese Formel beweist nichts, da allerdings auch die Scholaren als abhängige Mitglieder der Universität angehörten, selbst wenn sie darin gar keine Stimme hatten, sondern nur durch die Professoren repräsentirt wurden. Diese Erklärung wird u. a. bestätigt durch einen Beschluß vom J. 1259 (Bulaeus III. p. 356), dessen Eingang gleichfalls die Formel hat: *rector et universitas magistrorum et scholarium*, an dessen Schluß es aber heißt: *Datum Parisius in nostra congregatione generali Magistrorum tam regentium quam non regentium*, so daß hier offenbar die Professoren als Stimmführer der gesammten Universität, mit Einschluß der Scholaren, auftreten. Uebrigens ist jene officiële Formel keinesweges die einzige, sondern nicht selten heißt es auch bloß *universitas magistrorum*. vgl. l. c. p. 569 und C. 11. X. de const. (1. 2),

schastliche, vorzüglich theologische, Streitigkeiten: und wenn gleich das Urtheil darüber meist nicht von der Universität im Ganzen, sondern von einer einzelnen Facultät, ausgehen mochte, so war doch gerade hier die Verbindung der Universität und der einzelnen Facultäten so genau, daß diese letzten leicht mit dem Gewicht der ganzen Universität auftreten konnten, ja daß man nicht selten die Urtheile und Erklärungen einer einzelnen Facultät als Handlungen der Pariser Universität anzusehen pflegte.

Die Abtheilungen der Pariser Universität sind nicht so leicht als in anderen Universitäten zu erklären. Von sehr alter Zeit an waren es blos Vier Nationen (S. 318), und die Anzahl und Begrenzung derselben hat sich auch späterhin erhalten. Diese Nationen sind: 1. Die Französische 2. Die Englische oder Deutsche 3. Die Picardische 4. Die Normännische, und jede derselben hatte wieder eine Anzahl von Provinzen unter sich<sup>450</sup>). In der ersten Nation war u. a. eine Provinz Bourges, zu welcher aber auch ganz Spanien, Italien und der Orient gerechnet wurden. Die zweite umfaßte, außer England und Deutschland, auch Ungarn, Pohlen und die nordischen Reiche: sie

---

450) Das Verzeichniß der Nationen und ihrer einzelnen Provinzen steht bey Du Broul p. 456.

## 326 Kapitel XXI. Universitäten.

hieß früherhin die Englische, und vertauschte diesen Namen um das J. 1430 gegen den der Deutschen <sup>451</sup>). Zu der dritten Nation wurden auch die Niederlande gerechnet. — Zu diesen Nationen nun gehörten die Professoren und Scholaren je nach ihrem Vaterlande, ohne Unterschied der wissenschaftlichen Fächer. Um die Mitte des 13ten Jahrhunderts aber wurde die Universität in einen langen und gefährlichen Streit mit den neu entstandenen Bettelmönchen verwickelt, die von den Päbsten unterstützt, Stellen in der Universität verlangten, von dieser aber nicht aufgenommen wurden. Dieser Streit gab die Veranlassung, daß sich sämtliche Doctoren der Theologie von der Universität absonderten und ein besonderes Collegium bildeten: ihrem Beyspiel folgten die Canonisten und die Mediciner. Seit dieser Zeit bestand die Universität aus Sieben sehr ungleichartigen Theilen, den Drey eben genannten Facultäten nämlich, und den Vier Nationen. Die Facultäten waren von ihren Decanen, die Nationen von ihren Procuratoren, dirigirt und vertreten. Die Vier Nationen waren in der That und hießen die alte Universität: sie blieben im ausschließenden Besiz des Rectorats und der Gerichtsbarkeit: auch waren die Bachalarien und

---

451) Crevier IV. p. 73. 74.

Scholaren der Theologen, Canonisten und Mediciner in den Nationen zurückgeblieben, indem die Facultäten nur aus den Doctoren dieser Fächer bestanden <sup>452</sup>). Späterhin aber bildete sich mehr und mehr eine ganz andere Ansicht aus, indem man die vier Nationen zusammen genommen als eine einzige, vierte Facultät (die der Artisten) zu behandeln anfing, und so aus ihrem ursprünglichen Verhältniß allmählich verdrängte <sup>453</sup>). Der Besitz des Rectorats aber blieb auch nun noch ausschließend bey ihnen. — Jede Facultät hatte ihre eigenen Hörsäle, zum ausschließenden Gebrauch ihrer Lehrer bestimmt: desgleichen eine gemeinsame Kirche. So z. B. hielten sich die Canonisten zur Kirche S. Jean de Latran, worin sie nicht nur gemeinschaftlich dem Gottesdienst beywohnten, sondern auch ihre Versammlungen hielten und ihre Promotionen verrichteten <sup>454</sup>). — Besondere Aufmerksamkeit verdienen hier noch die Collegien, die in Paris weit zahlreicher und wichtiger waren als in Italien. Ursprünglich waren sie blos zum Unterhalt armer Scholaren bestimmt, die hier unter besonderer Aufsicht leben sollten: allmählich kamen immer mehr Lehrer dazu, die Colle-

---

452) Bulaeus III. p. 248 sq. Crevier I. p. 466 sq.

453) Crevier V. p. 189. 190.

454) Du Breul p. 441. 560. 562.

## 328. Kapitel XXI. Universitäten.

gien waren ferner nicht mehr bloß Stiftungen für Arme, sondern zugleich Pensionsanstalten für die Wohlhabenden <sup>455</sup>), so daß zuletzt beynah die ganze Universität in den Collegien enthalten war, und daß schon im 15ten Jahrhundert die Scholaren außer den Collegien, als Ausnahme von der Regel, einen besonderen Namen (Martinets) führten <sup>456</sup>). Das älteste und berühmteste dieser Collegien, die Sorbonne, gestiftet im J. 1250, hat man nicht selten mit der theologischen Facultät verwechselt, von der es jedoch wesentlich verschieden war, obgleich späterhin die Mitglieder beider Corporationen größtentheils dieselben seyn mochten.

Das Haupt der Universität war stets der Rector, von welchem schon oben bemerkt worden ist, daß seine Würde auch seit der künstlicheren Zusammensetzung der Universität im ausschließenden Eigenthum der Vier Nationen oder der philosophischen Facultät geblieben ist. Die Doctoren der Drey Facultäten konnten weder selbst Rectoren werden, noch an der Wahl Antheil nehmen: beides war den Magistrern der Artisten vorbehalten <sup>457</sup>). Selbst

---

455) Statuta facultatis artium art. 66. 67. Hier ist bestimmt, auf welche Art jährlich die Pensionen neu regulirt werden sollen.

456) Crevier IV. p. 250.

457) Bulaeus III. p. 572. 452. Statuta fac. artium art.

wenn der Rector während seines Amtes den Doctorgrad in einer der Drey Facultäten nehmen wollte, mußte er das Rectorat niederlegen <sup>458</sup>). Ursprünglich wurde die Wahl von den Vorstehern der Vier Nationen (Procuratoren) besorgt, seit 1280 aber von Vier besonders zu diesem Geschäft ernannten Wählern <sup>459</sup>). — Um Wähler zu seyn, ja selbst um die Wähler ernennen zu helfen, mußte man ein Alter von 30 Jahren haben: für die Person des Rectors selbst war diese Beschränkung seltsamerweise nicht vorgeschrieben <sup>460</sup>). — Die Wahl wurde in früheren Zeiten alle Vier oder Sechs Wochen gehalten, seit 1279 aber alle Drey Monate <sup>461</sup>). — Der Rector mußte ehelos seyn, der geistliche Stand aber wurde nicht gefordert <sup>462</sup>).

Außer dem Rector sind auch noch zweyerley Conservatoren als höhere Beamte der Universität zu betrachten. Conservator der königlichen Privilegien hieß der Prevot von Paris (S. 317), und dieser stand auch in der That in einem näheren

74, wo zugleich bestimmt ist, wie lange ein Magister öffentlich gelehrt haben mußte, um Rector werden zu können.

458) Statuta fac. artium art. 75.

459) Bulaeus III. p. 572 sq. p. 593 sq. p. 451.

460) Crevier V. p. 186.

461) Du Breul p. 455. Crevier V. p. 181.

462) Bulaeus IV. p. 292.

### 330 Kapitel XXI. Universitäten.

Verhältniß zur Universität. Der letzte End des Prevots kommt im J. 1592 vor, und seitdem ist das ganze Amt und Ansehen desselben so gesunken, daß die Universität keinen Schutz mehr davon erwarten konnte <sup>463</sup>). Dagegen war die Würde eines Conservators der apostolischen (d. h. päpstlichen) Privilegien mehr Ehrentitel, und es wurde davon nur in seltenen Fällen als von einem wirklichen Amte Gebrauch gemacht. In früheren Zeiten wurde diese Würde einzelnen Geistlichen willkürlich und vorübergehend verliehen. Späterhin aber wurde sie auf die Drey Bischöffe von Meaux, Beauvais und Senlis beschränkt, so daß stets einer derselben durch freye Wahl der Universität dazu ernannt wurde <sup>464</sup>). Vom Ende des sechzehnten Jahrhunderts an kam auch diese Würde gänzlich in Verfall <sup>465</sup>).

Die Gerichtsbarkeit über die Pariser Universität und ihre Mitglieder ist sehr verwickelt, und selbst bey namhaften Schriftstellern finden sich darüber oft sehr unbefriedigende Angaben <sup>466</sup>). — Die

---

463) Crevier I. p. 281. 282.

464) Bulaeus III. p. 159. 378. 581. 596.

465) Crevier VI. p. 341.

466) Am besten ist die Sache behandelt bey Pasquier Liv. 9 Ch. 22. 23. 27, und bey Crevier IV. p. 124—133.

Universität im Ganzen stand früherhin unter dem König in Person, seit der Mitte des funfzehnten Jahrhunderts unter dem Parlament von Paris <sup>467</sup>). — Bey den einzelnen Mitgliedern der Universität kommt hier zuerst die Criminalgerichtsbarkeit in Betracht. Das Privilegium vom J. 1200 gab dieselbe unzweifelhaft an das geistliche Gericht (S. 317), d. h. an das Officialat von Paris. Allein schon im 15ten Jahrhundert suchte selbst die Universität, sich davon zu befreien, und mit der wachsenden Macht des Pariser Parlaments ist sie ganz an dieses übergegangen <sup>468</sup>). — Zweifelhafter ist die gewöhnliche Civilgerichtsbarkeit. Obgleich nämlich das Privilegium von K. Friedrich I. nur für die Lombardische Universität Bologna gegeben war (S. 152), so kann es doch nicht unerwartet seyn, eine Art von Anwendung desselben auch hier zu finden, indem es scheint, daß man die Bestimmungen desselben aus inneren Gründen für allgemein-gültig gehalten hat. So finden sich deutliche Spuren einer Gerichtsbarkeit der Lehrer über ihre eigene Schüler, obgleich dieselbe vielleicht nicht häufig angewendet worden ist, auch nicht lange gedauert haben mag. Dieser Grundsatz ist schon in einer Decretale von

467) Bulaeus V. p. 539. 852. Crevier IV. p. 131.

468) Crevier IV. p. 40. 205. 217, I. p. 264.



P. Alexander III. ausgesprochen, freilich nicht für die Pariser Universität, sondern für die Domschule zu Rheims <sup>469</sup>). Ganz deutlich aber findet sich derselbe in den Pariser Statuten vom J. 1215 <sup>470</sup>). Eben so hat wahrscheinlich auch das bischöfliche Gericht die Civilgerichtsbarkeit gehabt, ja diese scheint sogar die gewöhnliche gewesen zu seyn. Dafür spricht zunächst die Analogie der Criminalgerichtsbarkeit, die demselben Gericht zustand. Ferner eine Decretale des P. Coelestin III. vom J. 1294, die zwar nicht ausdrücklich von der Universität zu Paris spricht, aber doch mit vieler Wahrscheinlichkeit darauf gedeutet worden ist <sup>471</sup>). Endlich kommen auch mehrere Rechtsfälle vor, worin das geistliche Gericht eine solche Gerichtsbarkeit

469) Bulaeus II. p. 501: „Prohibeatis omnibus ne praefatos scholares . . . molestare audeant vel gravare *quamdiu coram magistro suo parati sunt iustitias stare.*“

470) Bulaeus III. p. 82: „Quilibet magister forum sui scholaris habeat.“

471) Die Stelle steht in Coll. 2 antiqu. Decretal. Lib. 2 Tit. 2 C. 5, und abgekürzt in C. 9 X. de foro comp. (2. 2). Ueber die sehr streitige Erklärung vgl. Bulaeus II. p. 498 sq. Wörtlich ist darin nicht von der Universität, sondern von der Pariser Geistlichkeit überhaupt die Rede, allein die „clerici Parisius commorantes“ sind allerdings am wahrscheinlichsten von den fremden Scholaren zu verstehen, die sich nur vorübergehend in Paris aufhielten. Auch schon eine alte Glossen erklärt die Stelle von der Pariser Universität.

wirklich ausgeübt hat <sup>472)</sup>. Allein im J. 1340 kam die Civilgerichtsbarkeit an den Prevot von Paris. Damals nämlich gab der König der Universität das wichtige Privilegium, daß ihre Mitglieder nicht nur als Beklagte, sondern auch als Kläger, in Paris Recht nehmen sollten, ohne Rücksicht auf die Gerichte ihrer Heimath. Zwar war hierin zunächst nur von dem örtlichen Gerichtsprengel die Rede, und das neu ausgedehnte Recht hätte auch dem Pariser Officialat verliehen werden können: allein da der König die Ausführung der Verordnung dem Prevot von Paris übertrug, so gieng damit zugleich die ganze Civilgerichtsbarkeit auf denselben über <sup>473)</sup>. Dieses ist die Gerichtsbarkeit des Chatelet, welche sich erhielt, auch als der Prevot sie nicht mehr verwaltete, und welche bis auf die neueste Zeit fort-dauerte <sup>474)</sup>. — Ganz verschieden davon war die Gerichtsbarkeit, welche der Universität selbst zukam. Diese betraf weder eigentliche Criminalsachen, noch gewöhnliche Civilsachen, sondern lediglich solche An-gelegenheiten, welche mit dem Schulverhältniß in

472) Crevier II. p. 382. 383.

473) Pasquier III. 29 p. 277. Crevier II. p. 331—333. Die Urkunde ist abgedruckt bey Bulaeus IV. p. 264. Man nannte es das privilegium de non trahi extra.

474) Crevier I. p. 264. V. p. 165.

## 334 Kapitel XXI. Universitäten.

Verbindung standen. Dahin gehörte zunächst das Lehramt selbst, sey es daß dieses zwischen mehreren Lehrern, oder zwischen dem Lehrer und seinen Schülern Streit veranlaßte: ferner Beleidigungen des Rectors von Seiten eines Mitglieds der Universität <sup>475</sup>): die Disciplin der Scholaren: endlich auch jeder Streit über Hausmiete, oder über Bücher, Schreibmaterial u. s. w., wenn dabei ein Mitglied der Universität als Kläger oder als Beklagter auftrat <sup>476</sup>). Lehrer konnten durch dieses Gericht von der Universität ausgeschlossen werden <sup>477</sup>). Bei der Disciplin der Scholaren zeigte sich der schneidendste Unterschied dieser Universität von den Italienschen: denn eine sehr gewöhnliche Strafe bestand in Ruthenstreichen, die dem Schuldigen auf den entblößten Rücken in Gegenwart des Rectors und der Procuratoren gegeben wurden. Diese Strafe wurde schon im J. 1200 als bekannt vorausgesetzt <sup>478</sup>), und eben so war sie noch im 15ten Jahrhundert sehr gewöhnlich: ja sie wurde nicht allein

---

475) Crevier VII. p. 7.

476) Bulaeus III. p. 595.

477) Eine solche Ausschließung kam z. B. schon im J. 1210 vor. Vgl. C. 11 X. de constit. (1. 2). Bulaeus III. p. 60.

478) Bulaeus III. p. 1. „more scholarium in scholis flagellati.“ Dieses Datum ist wichtig, weil es dadurch unmöglich wird, diese Züchtigungen aus der späteren Collegienverfassung zu erklären.

an bloßen Scholaren, sondern selbst an Bachalarien vollzogen <sup>479</sup>). In älteren Zeiten übte die Universität diese Gerichtsbarkeit durch besondere Deputirte, d. h. durch Commissarien für den einzelnen Fall, aus <sup>480</sup>): da aber im J. 1275 die Besorgung aller currenten Geschäfte an den Rector und die Vier Procuratoren gewiesen wurde <sup>481</sup>), so gehörte dahin seitdem auch diese Rechtspflege. Und so wie für alle Angelegenheiten seit der neueren Form der Universität (S. 326) auch noch die Drey Decane zu diesem Collegium hinzutraten, so nahmen dieselben gleichfalls an der Rechtspflege Theil. In dieser Gestalt wurde die Gerichtsbarkeit der Universität noch in den Statuten von 1600 anerkannt <sup>482</sup>), und bis auf die neuesten Zeiten ausgeübt <sup>483</sup>). Die Appellation gieng von dem Rector an die Universität, von der Universität aber späterhin an das Parlament, nachdem die Universität vergeblich versucht

479) Bulaeus V. p. 704. 726. 783.

480) Crevier II. p. 241. 242.

481) Bulaeus III. p. 420.

482) Statuta fac. art., appendix art. 20 p. 156: „Sit penes Rectorem ex consilio Decanorum superiorum Facultatum, et Procuratorum Nationum potestas cognoscendi et judicandi de controversiis inter Gymnasiarchas, praeceptores, paedagogos, et magistros de re scholastica ortis: Is primum adestur: si causa gravior, ab eo sit provocatio.“

483) Crevier II. p. 242.

## 336 Kapitel XXI. Universitäten.

hatte, ihre Unabhängigkeit zu behaupten <sup>484</sup>). — Auch der Conservator der päpstlichen Privilegien hatte eine Art von Gerichtsbarkeit, sowohl in Criminalsachen, als in Civilsachen, jedoch stets nur in solchen Fällen, worin in der That geistliche Privilegien verletzt waren <sup>485</sup>). Für diese Fälle konnte man ihn als einen bleibenden Commissarius des Papstes ansehen, welcher dieselben außerdem selbst entschieden haben würde.

Die Promotionen wurden in allen Facultäten mit Genehmigung des Domcanzlers ertheilt, in der philosophischen aber auch mit der Genehmigung des Canzlers von S. Genevieve, so daß man in dieser Facultät zwischen beiden Canzlern die Wahl hatte: in älteren Zeiten galt diese Concurrency, wie es scheint, für alle Facultäten <sup>486</sup>). Es ist schon oben bemerkt worden, daß der Papst im zwölften  
Jahr-

---

484) Bulaeus III. p. 595. VI. p. 526. Crevier II. p. 240—242. IV. p. 133.

485) Bulaeus IV. p. 394. Crevier II. p. 375. 437. III. p. 50. V. p. 229.

486) Crevier I. p. 292. 426. 463. — Andere dagegen nehmen umgekehrt an, der Canzler von S. Genevieve habe früher gar kein Recht gehabt, und sey erst später und nur mit der angegebenen Beschränkung hinzugekommen. Pasquier Liv. 9 Ch. 21. — Die oben erwähnte Entstehung der Universität (S. 314), und eben so die Thatsachen bey Crevier, machen die erste Meynung wahrscheinlicher.

Jahrhundert dem Domcanzler im allgemeinen verbot, durch persönliche Dispensation aber wieder erlaubte, Bezahlung für diese Genehmigung zu verlangen. Seitdem war dieser Punkt stets bestritten<sup>487)</sup>. — Ueber die Kosten der Promotion selbst sind nur unvollständige Nachrichten bekannt. Früherhin bezahlte man 4½ Bursen, und eine Burse betrug so viel als ein wöchentlicher Lebensunterhalt, so daß sie nach Stand und Vermögen sehr verschieden, und bey Vornehmen ungemein hoch berechnet wurde. In den Statuten von 1452 ließ man diese Taxe als Regel bestehen, fügte jedoch die Beschränkung hinzu, daß der Bachalarius höchstens 7, der Licentiat höchstens 12 écus d'or zahlen sollte<sup>488)</sup>. — Ueber die wissenschaftliche Vorbereitung zur Promotion enthält das Statut der Canonisten von 1370 folgende Bestimmungen. Wer bereits anderwärts Licentiat des Römischen Rechts geworden ist, bleibt hier frey vom Examen. Jeder andere, wenn er bloß canonisches Recht studiert hat, muß binnen 6 Jahren 48 volle Monate gehört, und binnen 5 Jahren 40 Monate gelesen haben, um hier die Licentiatenwürde zu erlangen. Hat er beide Rechte

---

487) Bulaeus II. p. 555.

488) Crevier IV. p. 178. — Nach Le Blanc monnoyes de France p. 326. 327 läßt sich der écu dieser Zeit ungefähr auf 2 Thlr. 10 Gr. unfres Conventionsgeldes berechnen.

studiert, so ist es genug, wenn er binnen Zwey Jahren 16 Monate liest. In jedem Vierteljahr muß sich der Scholar das Hören der Vorlesungen von seinem Lehrer bescheinigen lassen: eben so der Bachalarius sein eigenes Lesen, und diesen Schein giebt entweder der Doctor unter welchem er liest, oder wenn er keinen solchen hat, der Decan der Facultät <sup>489)</sup>.

In früheren Zeiten wurde nicht blos von den Theologen, die ohnehin Geistliche seyn mußten, sondern von allen Professoren der ehelose Stand gefordert, indem man die ganze Universität als eine geistliche Anstalt betrachtete. Im J. 1452 wurden die Aerzte von dieser Einschränkung befreyt, endlich durch die Statuten von 1600 auch die Canonisten <sup>490)</sup>, für die Artisten aber dauerte sie, wie es scheint, bis auf die neuesten Zeiten fort. — Die Facultät der Canonisten bestand aus Sechs Professoren. War eine Stelle erledigt, so wurde sie durch freye Wahl der übrigen wieder besetzt, nachdem alle Candidaten einer gemeinschaftlichen Prüfung unterworfen worden waren <sup>491)</sup>. Im J. 1541 forderten die juri-

489) Dachery spicileg. ed. 2 T. 3 p. 736.

490) Du Breul p. 452. Statuta fac. jur. canon., appendix Art. 2. p. 166. Crevier IV. p. 181. V. p. 284. VI. p. 400. 416. VII. p. 84.

491) Statuta fac. juris canon. art. 1. 10. 11. Diese Ver-

stischen Scholaren, 300 an der Zahl, einen ähnlichen Einfluß auf die Besetzung der Professuren, wie er in der Verfassung anderer Universitäten gegründet war: sie erhoben deshalb Klage vor dem Parlament, wurden aber abgewiesen <sup>492)</sup>.

Was endlich die Hauptthätigkeit der Universität, nämlich die Vorlesungen betrifft, so ist dabei für den Zweck unsres Werks Ein Punkt vor allen anderen von Wichtigkeit, das Verhältniß des Römischen Rechts nämlich zu dieser Universität, welches hier zunächst als Lehrgegenstand in Betracht kommt, auf der andern Seite jedoch zugleich die Verfassung berührt. Um diesen wichtigen Gegenstand vollständig zu übersehen, muß man sich zuvor daran erinnern, daß im früheren Mittelalter die Geistlichkeit eine entschiedene Vorliebe für das Römische Recht hegte. Sie selbst lebte nach diesem Recht, und zog aus den Bestimmungen desselben wichtige Vortheile: zugleich wurde die Kenntniß desselben hauptsächlich durch den geistlichen Stand

Besetzung der Lehrstellen durch concours, die mit den Sitten der deutschen Universitäten freylich in einem auffallenden Widerspruch steht, ist bekanntlich in den allerneuesten Zeiten für die Französischen Rechtsschulen wieder einaeführt worden. Eine vollständige Anschauung davon giebt Jourdan relation du concours ouvert à Paris . . . par la mort de M. Berthelot. Paris 1819. 8.

492) Crevier V. p. 368.



## 340 Kapitel XXI. Universitäten.

erhalten und verbreitet (Kap. III. und XV). Im zwölften Jahrhundert findet sich plötzlich eine ganz andere Ansicht, indem man die Beschäftigung mit dieser Wissenschaft dem geistlichen Stand nicht mehr für angemessen hält. Nicht als ob man etwa den Inhalt des Römischen Rechts misbilligt, oder den heidnischen Ursprung desselben anstößig gefunden hätte, sondern der Grund lag in der ganz neuen Richtung, welche die geistige Thätigkeit nahm. Die Theologie auf der einen Seite, die Rechtswissenschaft auf der anderen, wurden mit Eifer, ja mit Leidenschaft bearbeitet, viele ausgezeichnete Männer wandten ihre ganze Kraft dem einen oder dem andern Studium zu, und nun war es begreiflich, wie man jeden Gewinn des einen als Verlust für das andere betrachten konnte. Der geistliche Stand aber hatte einen natürlichen Beruf zur Theologie, und wenn Mitglieder desselben, getrieben durch den verbreiteten Geschmack der Zeit oder durch zeitliche Vortheile, sich dem Römischen Recht ganz hingaben, so konnte dieses wohl tadelnswerth gefunden werden. In diesem Sinne klagt um die Mitte des zwölften Jahrhunderts der heilige Bernhard, in dem Pallast des Pabstes würden die Gesetze Justinians gehört, nicht die des Herrn <sup>493</sup>), und aus derselben

---

493) Neander Leben des H. Bernhard S. 276.

Ansicht ist die ganze Gesetzgebung hervorgegangen, wie nunmehr im einzelnen dargestellt werden soll. Zugleich erklärt sich aber auch hieraus, wie das ausgebildete canonische Recht als wohlthätige Vermittlung dieser streitenden Interessen den willkommensten Eingang finden mußte.

Die meisten unter den angecuteten Gesetzen betrafen unmittelbar den geistlichen Stand oder einzelne Theile desselben. So verbot 1131 das Concilium zu Rheims den Mönchen das Studium des Römischen Rechts und das der Medicin <sup>494</sup>): bey diesen aber kam freylich außer der oben angegebenen Rücksicht auch noch die andere hinzu, daß sie durch solche Studien genöthigt wurden, ihr Kloster auf längere Zeit zu verlassen. Dieses Verbot wurde mehrmals erneuert: 1139 im zweyten Concilium des Lateran, 1163 zu Tours, und 1180 in einer Decretale des P. Alexander III. <sup>495</sup>). Eine sehr wichtige Ausdehnung aber erhielt das Verbot im J. 1220 durch eine Decretale von Honorius III., die wir in Drey verschiedenen Stücken besitzen. Das hierher gehörige Stück erstreckt jenes Verbot geradezu auf alle Priester <sup>496</sup>): und daß dazu

494) Mansi T. 21 p. 459.

495) Mansi T. 21 p. 528. 1179. — C. 3. X. ne clerici (3. 50).

496) C. 10 X. ne clerici (3. 50) „ad archidiaconos, de-

## 342 Kapitel XXI. Universitäten.

die oben angegebenen Gründe führten, zeigt ein zweytes Stück derselben Decretale, welches die Ver-  
vielfältigung der theologischen Lehrstellen befiehlt<sup>497</sup>);  
von dem dritten Stück endlich wird sogleich mehr  
die Rede seyn. Jedoch konnten oder wollten die  
Päbste diese Verordnung nicht in aller Strenge  
aufrecht halten. So wurden nicht lange nachher  
die gewöhnlichen Pfarrer von dem Verbot ausge-  
nommen<sup>498</sup>). Noch wichtiger aber waren die sehr  
häufigen Dispensationen, welche der Papst bestimm-  
ten Schulen ertheilte. So lehrte z. B. in Rom  
selbst Bindus de Senis das Römische Recht, und  
im J. 1285 erlaubte Honorius IV. allen Geistli-  
chen bey ihm zu hören, nur noch mit Ausnahme

---

canos, plebanos, praepositos, cantores, et alios clericos persona-  
tus habentes, nec non presbyteros . . . hoc extendi volumus“  
etc. Die Stelle führt in den Ausgaben mit Unrecht die Jahr-  
zahl 1225, da sie doch offenbar mit C. 28 X. de priv. zusam-  
menhängt, die nach der Unterschrift in das vierte Jahr des  
Papstes (1220) gehört. Sie steht übrigens auch, jedoch mit  
sehr wesentlichen Abweichungen, in der fünften alten Decre-  
talen-sammlung (von Eirionius herausgegeben) Lib. 3 T. 27 C. 1.

497) C. 5 X. de magistris (5. 5), und in Coll. V. antiqu.  
Decr. Lib. 5 T. 2 C. 1.

498) C. 1 ne clerici in 6. (3. 24): „Statutum . . . Honorii  
papae tertii . . . ad eos qui parochiales ecclesias obtinere nos-  
cuntur . . . declaramus . . . non extendi: nisi eadem ecclesiae  
fuerint plebaniae sub se capellas habentes, in quibus instituantur  
clerici perpetui, nequeuntes ab ipsis absque causa rationabili  
amoveri.“

der Bischöffe, Aebte und Mönche <sup>499</sup>). Eine ähnliche Dispensation, ja sogar wie es scheint ohne Vorbehalt, erhielt die Schule zu Bologna im J. 1310, und Erneuerungen derselben 1321 und 1419 <sup>500</sup>). Eben so im J. 1344 die Universität Pisa <sup>501</sup>). Diese Dispensationen aber giengen gewöhnlich über das Verbot selbst hinaus, indem sie nicht blos das Studium überhaupt erlaubten, sondern auch den Geßlichen gestatteten, während desselben die Einkünfte ihrer Pfründen abwesend zu genießen.

Auf denselben Gründen beruhte denn auch das Gesetz, um dessen willen gerade hier diese Uebersicht gegeben worden ist. Nämlich das dritte Stück der Decretale des P. Honorius III. von 1220 verbot für Paris und die umliegende Gegend alle Vorlesungen über das Römische Recht, weil dieses daselbst ohnehin nicht in den Gerichten angewendet werde <sup>502</sup>).

499) Marini lettera (f. v. Note 387) p. 85. „Honorius .. dilecto filio Bindo de Senis juris civilis professori ... Volentes itaque benigne annuere votis tuis, ut quamdiu apud sedem apostolicam in jure civili docueris liceat personis illis, quae per constitutionem fe. re. Honorii PP. praedecessoris nostri leges prohibentur audire, episcopis, abbatibus, et religionis quibuslibet prorsus exceptis, apud sedem eandem tantum in praedicto jure studere ... indulgemus.“

500) Ghirardacci T. 1 p. 539 T. 2 p. 7. 626. Statuta univ. Bon. p. 73.

501) Grandi epist. de pandectis, append. N. 50.

502) C. 28 X. de privilegiis (5. 33) „... quia tamen in

## 344 Kapitel XXI. Universitäten.

Die Allgemeinheit des Gesetzes ist so augenscheinlich, daß die Erklärung desselben, wodurch es auf die Geistlichkeit beschränkt werden sollte <sup>503</sup>), durchaus verworfen werden muß. Auch der Beweggrund desselben scheint nicht zweifelhaft. Die Universität Paris galt vorzugsweise als theologische Schule, und darum war es folgerichtig, auf sie, d. h. auf ihre vorzugsweise zum geistlichen Stand bestimmte Schüler, dasselbe Verbot anzuwenden, welches in einem andern Theil dieser Decretale den schon geweihten Priestern gegeben wurde. Es ist aber sehr möglich, daß zu diesem Verbot von Zwen Seiten mitgewirkt seyn mag, auf welchen sich wenigstens ein nicht geringes Interesse bey diesem Verbot findet: von Seiten der Pariser Theologen und Artisten nämlich, denen die Romanisten großen Abbruch thun konnten, und von Seiten anderer Rechtschulen, besonders der Bolognesischen, deren Einfluß in Rom ohnehin sehr bedeutend war <sup>504</sup>). Für diese Ansicht

---

Francia et nonnullis provinciis laici Romanorum imperatorum legibus non utuntur, et occurrunt raro ecclesiasticae causae tales, quae non possint statutis canonicis expediri: ut plenius sacrae paginae insistatur, firmiter interdicimus, et districtius inhibemus, *ne Parisiis vel in civitatibus seu aliis locis vicinis quisquam docere vel audire jus civile praesumat*“ etc. Sie s. auch in coll. V. ant. Decr. Lib. 5 T. 12 C. 3.

503) Dieses ist die Meynung von Ferriere hist. du droit Romain Chap. 29.

504) Man könnte bey der Erklärung des Verbots auch

spricht der Umstand, daß auch in späteren Zeiten die Anwendung des Verbots von diesen beiden Seiten her sorgfältig bewacht wurde. So wünschten mehrmals im 16ten Jahrhundert die Pariser Canonisten auch Römischen Recht zu lehren, die übrigen Facultäten aber wußten es theils durch bloße Beschlüsse, theils durch Klage bey dem Parlament zu verhindern <sup>505</sup>). Eben so wurden vor dem Parlament im J. 1572 die Pariser Canonisten von mehreren Französischen Rechtsschulen verklagt, weil sie im Römischen Recht lehrten und promovirten, und das Parlament entschied gegen die Canonisten <sup>506</sup>). Betrachtet man nun das Verbot von jenem Standpunkt aus, so kann man es auch nicht als eine unerhörte Anmaßung des Pabstes ansehen <sup>507</sup>). Die Pariser Schule war als die Hauptgrundlage alles theologischen Unterrichts anerkannt, darum galt sie

---

an den Einfluß anderer Französischer Rechtsschulen denken, z. B. Montpellier, welches damals gewiß schon vorhanden war; allein diese hatten weder ein gleiches Interesse, weil sie nicht so viele Scholaren aus der Ferne an sich zogen, noch gleichen Einfluß in Rom. Pasquier nimmt irrig an, damals habe außer Paris in Frankreich keine Universität existirt, hält aus diesem falschen Grunde die erwähnte Meynung für ganz unmöglich, und sagt davon sehr energisch: „qui est une vraye asnerie.“ (Liv. 9. Ch. 36 p. 983).

505) Crevier V. p. 306. VI. p. 76. 155.

506) Bulaeus VI. p. 727. 728.

507) Dieses ist nämlich die Meynung von Pasquier und von Ferriere a. a. D. /

## 346 Kapitel XXI. Universitäten.

selbst als eine geistliche Anstalt, und stand unter der besonderen Aufsicht des Papstes: und wenn dieser im dreizehnten und im funfzehnten Jahrhundert durch seine Legaten der Universität neue Statuten geben konnte ohne Widerspruch des Königs und mit ausdrücklicher Genehmigung der Universität (S. 321), so war es natürlich, daß auch die Rechtmäßigkeit jenes Verbots von keiner Seite bezweifelt wurde <sup>508</sup>. — Nicht lange nach jenem Verbot suchte Innocenz IV. (J. 1254) dasselbe über ganz Frankreich, England, Schottland, Spanien und Ungarn auszu- dehnen, jedoch nur unter Voraussetzung der Einwil-

---

508) Pasquier a. a. O. erklärt mit Unrecht das Verbot aus der Absicht des Papstes, sich eine größere Gewalt über Frankreich anzumaken. Bulaeus III. p. 96 erklärt dasselbe daraus, daß die juristischen Scholaren, meist ältere Leute, mehr zu Unordnungen geneigt gewesen seyen, und deshalb die Ruhe der Universität gestört hätten. Dieses lautet sehr seltsam, hat aber allerdings etwas wahres. Nämlich die juristischen Scholaren hätten gewiß gesucht, so wie anderwärts, eine freie Verfassung zu erhalten, und daneben wäre die strenge Disciplin der übrigen schwer zu behaupten gewesen. — Die Thatfache, welche in der Decretale behauptet wird, daß das Römische Recht dort nicht gelte, war übrigens ganz richtig von allen pays coutumiers, und die pays de droit écrit, d. h. die südlichen Provinzen, gehörten nicht zur damaligen Francia. Pasquier sagt irrig, die Decretale hätte eigentlich allgemein seyn müssen, weil auch im Süden das Breviarium gegolten habe, nicht das Justinianische Recht. Aber das Nichtgelten des R. R. sollte nicht der Grund des Verbots seyn, sondern nur die Unschädlichkeit desselben be- weisen: auch war der Unterschied zwischen dem Breviarium und dem Corpus Juris auf jeden Fall nur ein sehr untergeordneter.

ligung der Fürsten <sup>509</sup>). Die Gründe dieses neuen Verbots sind unbekannt: für einige der genannten Länder war es überflüssig, und in den andern, namentlich in Frankreich und Spanien, scheint es ganz ohne Erfolg geblieben zu seyn.

Ueber das wirkliche Schicksal des Römischen Rechts in der Pariser Universität sind nun noch die Nachrichten vollständig zusammen zu stellen. Zwar war der ursprüngliche und stets der überwiegende Gegenstand der Schule Theologie und Philosophie gewesen, allein daneben wurde im zwölften Jahrhundert auch das Römische Recht in Paris mit Eifer betrieben. Giraldus Cambrensis, der um 1180 in Paris zuerst studierte, dann selbst lehrte, hörte daselbst namentlich auch Vorlesungen über das Römische Recht <sup>510</sup>). Noch deutlicher beschreibt um dieselbe Zeit ein anderer Engländer, Daniel Merlacus, die Vorlesungen, die daselbst um diese Zeit über die Pandekten gehalten wurden <sup>511</sup>). Eben so

509) Bulaeus III. p. 265. 266.

510) Von ihm wird weiter unten in der Geschichte der einzelnen Gelehrten die Rede seyn. Hier ist einstweilen als entscheidend zu bemerken eine Stelle aus seiner Selbstbiographie: „Matthaeus Andogavensis, quem in Legibus et Decretis tunc audiebat,“ in Wharton Anglia sacra Pars 2 (Lond. 1691 f.) p. 478.

511) Die merkwürdige Stelle aus einem handschriftlichen Werk desselben in Wood historia universitatis Oxoniensis,



macht ein historischer Schriftsteller um das J. 1200 eine glänzende Schilderung von dem Zustand der Schule zu Paris, bey deren Beschreibung er das Römische Recht ausdrücklich nennt <sup>512</sup>). Demnach war das Verbot von Honorius III. von großer Wichtigkeit, indem es nicht blos der künftigen Entstehung einer Schule des Römischen Rechts vorbeugte, sondern eine schon vorhandene aufhob. Auch hat dieses Verbot mehrere Jahrhunderte lang fortgewirkt; denn obgleich die Canonisten nicht selten das Römische Recht in ihren Lehrkreis hineinzuziehen suchten, und obgleich es auch in einzelnen Fällen wirklich gelehrt wurde, so beruhte doch dieser Unterricht weder auf einer dauernden, noch auf einer vollständigen Schule, und insbesondere die akademischen

---

Oxon. 1674 f., p. 57 (ad a. 1189) lautet so: „Cum dudum ab Anglia me causa studii cepissem, et Parisiis aliquamdiu moram fecissem, videbam quosdam bestiales in scholis gravi autoritate sedes occupare, habentes coram se scamna duo vel tria, et descriptos *codices importabiles aureis literis Ulpiani traditiones repraesentantes*, nec non et tenentes stylos plumbeos in manibus, quibus asteriscos et obelos in libris suis quadam reverentia depingebant“ etc.

512) Rigordus in vita Phil. Augusti Regis ad a. 1209 in Du Chesne hist. Francorum Scriptt. T. 5 Paris. 1649 f. p. 50. „Cum igitur in eadem nobilissima civitate, non modo de trivio et quadrivio, verum et de quaestionibus juris canonici *et civilis*, et de ea facultate, quae de sanandis corporibus et sanitatibus conservandis scripta est, plena et perfecta inveniretur scriptura, ferventiori tamen desiderio sacram paginam et theologicas docebant.

Würden konnten darin nicht ertheilt werden. Im J. 1433 widersezte sich die Universität, jedoch vergeblich, der Errichtung der Universität Caen, und bey dieser Gelegenheit erbot sie sich, wenn es verlangt würde, auch das Römische Recht in sich aufzunehmen <sup>513</sup>): ein Beweis, daß das oben erwähnte Verbot auch damals noch beobachtet wurde. Von den vergeblichen Versuchen, das Römische Recht im 16ten Jahrhundert einzuführen, ist bereits die Rede gewesen. Da indessen die bürgerlichen Unruhen das Reisen nach anderen Universitäten gefährlich machten, so erlaubte im J. 1568 das Parlament einstweilen Römisches Recht in Paris zu lehren <sup>514</sup>). Im J. 1576 gab es diese Erlaubniß aus persönlicher Rücksicht dem Cujacius, ja es verstattete diesem sogar, den Doctorgrad des Römischen Rechts in Paris zu ertheilen <sup>515</sup>). Allein Drey Jahre nachher wurde auf dem Reichstag von Blois das alte Verbot erneuert <sup>516</sup>). Auch noch in

513) Pasquier Liv. 9 Ch. 28 p. 950. Crevier IV. p. 77. 78.

514) Crevier VI. p. 229.

515) Die Urkunde ist abgedruckt im Anhang von Terrasson hist. de la jurisprudence Romaine p. 104. Sie war aber auch schon in zwey früheren Schriften gedruckt. Vgl. Berriat S. Prix hist. de Cujas p. 598.

516) Ferriere hist. du droit Romain Chap. 30 eifert dagegen, und sucht diese Verordnung als eine neue und erschlichene darzustellen.

## 350 Kapitel XXI. Universitäten.

den Statuten von 1600 ist deutlich vorausgesetzt, daß zu den eigentlichen und anerkannten Lehrgegenständen der Universität kein anderes Recht als das canonische gehöre. Endlich wurde aber durch ein Edict vom J. 1679 das alte Verbot ganz aufgehoben, und die Universität von dieser Seite allen anderen gleich gestellt <sup>517</sup>).

Das unbegreiflichste bei dieser Ausschließung des Römischen Rechts ist das beständige Daseyn einer Facultät von Canonisten, da doch das canonische Recht ohne das Römische unmöglich zu verstehen ist. Dennoch verordnet ausdrücklich das Statut der Canonisten von 1370, man solle den Grad erhalten und Vorlesungen halten können, auch ohne Römisches Recht studiert zu haben <sup>518</sup>). Dieses heist indessen gewiß nur so viel, daß es nicht nöthig seyn sollte, auf einer fremden Universität einen vollständigen Cursus zu machen: auch wurden gewiß in Paris selbst einleitende Vorlesungen über das Rö-

---

517) Terrasson p. 445. Crevier I. p. 316. VII. p. 83. Großentheils hierauf geht (Mich. de Loy) oratio de vario iuridicae Parisiensis scholae statu, Paris. 1686. 8, fast blos Declaration, und ohne historischen Werth.

518) Dachery spicilegium ed. 2 T. 3 p. 736: „... Statuimus ... quod .. quilibet ad lecturam et licentiam admittatur, etiamsi nec leges audiverit, nec in ipsis audiendis habuerit aliquod impedimentum,“ d. h. auch selbst wenn er ein Laie ist, der sich nicht damit entschuldigen kann, daß ihm das Studium des Römischen Rechts eigentlich verboten sey.

mische Recht gehalten, und das Verbot betraf nicht diese, sondern die größeren Vorlesungen über die Rechtsbücher selbst, d. h. das zusammenhängende Studium, welches zur Promotion fähig machen konnte. Für diese Ansicht spricht nicht nur die innere Wahrscheinlichkeit, sondern auch das Statut von 1600, worin im Ganzen das Verbot vorausgesetzt, und dennoch einiger Unterricht auch im Römischen Recht vorgeschrieben ist <sup>519</sup>).

Die öffentlichen Hörsäle waren zahlreich und von verschiedener Art: theils gehörten sie den einzelnen Facultäten an, und waren zum gemeinschaftlichen Gebrauch der Mitglieder derselben bestimmt, theils waren sie im Eigenthum einzelner Collegien.

Ueber die Honorare endlich finde ich keine andere Nachricht als in den neuesten Statuten der Artisten: sie sollten freywillig seyn, folglich von den Armen gar nicht geleistet werden, und bey Wohlhabenden höchstens 6 écus d'or jährlich für jeden Lehrer betragen <sup>520</sup>).

519) Stat. fac. j. canon. art. 5 p. 102: „Prolyta a lectione et auditione institutionum, et canonici et civilis juris studium exordiat, ac sedulam operam in eo collocet, ut utriusque juris titulos memoriter teneat.“ — Ibid. append. art. 3 p. 167: „Nullis permittatur cathedrae doctoralis locus, nisi juris utriusque peritia probatis, et non uno tentatis examine.“

520) Stat. fac. artium art. 32. Vgl. Crevier VII. p. 68. — Nach Le Blanc monnoyes de France p. 328. 329 beträgt der écu dieser Zeit etwa 2 Thlr. 6 Gr. Conventionsgeld.

## XII. Montpellier.

Die urkundlichen Nachrichten über die älteste Geschichte dieser Universität sind vorzüglich reichhaltig; auch sind dieselben in folgendem Werk mit Sorgfalt verarbeitet:

Histoire ecclesiastique de Montpellier . . . avec un abrégé historique de son université et de ses Colléges par M. Charles d'Egrefeuille, Montpellier 1739 f. Es ist der zweite Theil von: Histoire de la ville de Montpellier . . . par Charles d'Aigrefeuille. Montpellier 1737 f. Das 12te Buch unsres Werks handelt von der Universität (p. 339—395), das 13te von den Collegien (p. 397—408). Das Buch ist im Ganzen gründlich und lehrreich, nur in Jahrezahlen unbeschreiblich nachlässig, was indessen mehr auf Rechnung des Correctors als des Verfassers kommen mag.

---

Nach einer sehr gewöhnlichen Angabe soll P. Nicolaus IV. im J. 1289 die Universität gestiftet und unter die Aufsicht des Bischofs gestellt haben. In der That aber kann dieses, wenn man es als ganz neue Einrichtung betrachtet, weder von der Schule selbst, noch von ihrer Verfassung als Uni-

Universität, noch von dem Recht des Bischofs, zu gegeben werden. — Die älteste urkundliche Nachricht betrifft die Schule der Mediciner. Diesen versprach im J. 1180 Wilhelm Herr von Montpellier für sich und seine Nachfolger, daß er keinem ein ausschließendes Recht zu lehren geben, sondern jeden ohne Unterschied frey lehren lassen wolle <sup>521</sup>). Dann wurden der medicinischen Universität von einem päpstlichen Legaten im J. 1220 neue Statuten gegeben, die noch jetzt vorhanden sind <sup>522</sup>). Darin wird das

521) Die Urkunde ist abgedruckt bey Gariel *series praesulum Magalonensium* ed. 2 Tolosae 1665 f. P. 1. p. 229, und bey Egrefeuille p. 342. Das Versprechen lautet im wesentlichen so: „Ego Guillelmus D. G. Montispessulani dominus . . . concedo . . . quod ego . . . non dabo concessionem seu praerogativam aliquam alicui personae, quod unus solus tantummodo legat seu regat in Montepessulano scholas in facultate phisicae disciplinae; quia acerbum est nimium, et contra fas, uni soli dare monopolium in tam excellenti scientia . . . et ideo mando et volo . . . quod omnes homines quicumque sint, vel undecunque sint, sine aliqua interpellatione regant scholas de phisica in Montepessulano.“

522) Abgedruckt bey Egrefeuille p. 343 — 346. Der Legat heist hier Conrad fils d'Epignon d'Urach, comte de Seinen et neveu de Bertold duc de Turingue und das Datum ist 1220. 16 Kal. Febr.; p. 339 und 53 heist der Legat Conrad d'Eginon, was auch gewiß richtig ist, aber das Datum ist (auch p. 53) 1. Sept. 1227: da indessen in dieser Stelle auf den vollständigen Abdruck (p. 343 — 346) verwiesen wird, und da man bey diesem Abdruck die Urkunde selbst vor sich gehabt haben muß, so ist das in demselben enthaltene Datum (1220) vorzuziehen. Das falsche Datum ist genommen aus Gariel l. c. p. 326. wo es augenscheinlich blos Druckfehler ist, indem in

## 354 Kapitel XXI. Universitäten.

Lehramt abhängig gemacht von dem Examen und der Approbation des Bischofs von Maguelonne<sup>523</sup>), welcher dabei einige Lehrer zuziehen sollte. — Von dem Daseyn der Rechtsschule liegt das älteste Zeugniß in dem Leben des Placentinus, von dessen Aufenthalt und Lehramt in Montpellier künftig ausführlicher die Rede seyn wird. K. Ludwig IX. von Frankreich gab im J. 1230 dem Bischof von Maguelonne das Privilegium, allen Licentiaten und Doctoren des canonischen und des Römischen Rechts bey ihrer Promotion den Eyd der Treue und des Gehorsams abzufordern<sup>524</sup>). Von einer Aufsicht über die Promotionen selbst ist darin nicht die Rede,

---

diesem ganz chronologischen Werk die Erzählung bey dem Jahr 1220 vorkommt.

523) Der Bischof von Maguelonne hatte damals Montpellier in seinem Sprengel; im J. 1536 wurde der bischöfliche Sitz selbst nach Montpellier verlegt. Egrefeuille p. 151.

524) Die Erzählung, ohne Abdruck der Urkunde, findet sich in Baluzii vitae Papparum Avenionensium T. 1 Paris. 1693. 4 p. 976. bey Egrefeuille p. 355 und in (Vaissette) Histoire generale de Languedoc T. 3 p. 487. 488. Der Abdruck steht in dem Anhang zu diesem letzten Werk (Preuves) p. 350. „Ludovicus D. G. etc. . . . episcopo et successoribus suis . . . . concedimus postestatem . . . recipiendi juramentum a licentiandis et doctorandis in facultate canonica seu civili in studio villae Montispessulani sub hac forma: Juro, quod ero obidiens et fidelis D. Magalonensi episcopo, ejusque successoribus canonice substitutis, et quod eidem episcopo, ejusque ecclesiae, dabo fidele consilium requisitus, et quod contra eundem ejusque ecclesiam, non me scienter opponam“ etc.

aber es geht daraus unlängbar hervor, daß eine juristische Facultät vorhanden war, und daß in derselben die Grade ertheilt wurden. Im J. 1268 ernannte K. Jakob I. von Arragonien, dem damals Montpellier gehörte, einen Rechtslehrer. Der Bischoff excommunicirte diesen mit allen die bey ihm hören würden, weil nur er, der Bischoff, wie in anderen Facultäten, so auch in dieser, die Licenz ertheilen könne; er berief sich dabey nicht auf ein vorhandenes Privilegium, sondern nur auf die Analogie der anderen Facultäten, indem er behauptete, es sey blos zufällig, daß in der juristischen dieses Recht bisher nicht ausgeübt worden sey. Der Pabst Clemens IV. schrieb an den König zur Unterstützung der Ansprüche des Bischoffs <sup>525</sup>). — Die Artisten

---

525) Die Geschichte wird erzählt von Gariel l. c. P. 1 p. 397., Egrefeuille l. c. p. 72 und Vaissette l. c. p. 513. Der Brief des Pabstes an den König steht bey Martene et Durand thes. nov. anecdotorum T. 2 Paris. 1717 f. p. 603. Es heist darin, das canonische Recht habe über die Promotionen anders als das kaiserliche verfügt. Der canon synodi Eugenii (d. h. ohne Zweifel can. 12 Dist. 37 vom J. 426, worin von Schullehrern, nicht von Universitäten die Rede ist) übertrage den Bischöffen die Aufsicht darüber. (p. 604) „Constat enim Magalonenses episcopos a longissimis retro temporibus dedisse licentias in aliis facultatibus consueta forma servata; et si dare non consuevit in ista, quia nec etiam petebatur, nec petendi erat occasio, ubi nec studentium vel docentium numerus exigebat, quod in aliis est servatum, et in ista videtur servandum.“ Daß indessen schon längst eine juristische Facultät wirklich vorhanden war, ist oben gezeigt worden. — Der Professor, dessen



## 356 Kapitel XXI. Universitäten.

erhielten im J. 1242 Statuten vom Bischoff, jedoch mit Einwilligung der Universität, sowohl der Doctoren, als der Scholaren. In diesen Statuten wird ausdrücklich dem Bischoff das Recht zuerkannt, die Lizenz zu ertheilen; auch wird darin gelegentlich ein Rector erwähnt <sup>526</sup>). — Auf alle diese Ereignisse nun folgte im J. 1289 die Bulle von Nicolaus IV. <sup>527</sup>). Darin sagt der Pabst, da die Stadt Montpellier berühmt, und für eine Lehranstalt passend sey, so solle sie künftig eine allgemeine Schule haben im canonischen und Römischen Recht, in der Medicin und den freyen Künsten (also in allen Fä-

---

Anstellung den Streit veranlaßte, heist bey Gariel G. Sergenia, bey Egrefeuille Surgerius, bei Baiffette Guillaume Seguiet, und bey Martene G. Seguerius.

526) Ein Auszug dieser Statuten steht bey Egrefeuille p. 374, der Text selbst ist abgedruckt bey Gariel p. 356 sq., wo er nicht 3 Seiten füllt. Sie sind größtentheils gleichlautend mit den medicinischen Statuten von 1220 (Note 522). Sie sind überschrieben: „Joannes . . . episcopus Magalonensis . . . Magistris et Scholaribus in Grammatica et Logica apud Montempessulanum vel Montempessulanulum studentibus.“ Nachher heist es: „de communi ergo consensu, et consilio universitatis tam Doctorum, quam Discipulorum, praefatis apud Montemp. artibus studentium . . . ordinamus“ etc. Von diesen Statuten soll ein Exemplar aufbewahrt werden von dem Beamten des Bischoffs, das andere „a Rectore Universitatis praedictae.“ Und am Schluß: „Datum . . . praesentibus . . . testibus infra scriptis, Magistro Berrando Villas decano, Magistro Germano Rectore Universitatis, Magistro Deodato de pratris“ etc.

• 527) Abgedruckt bey Gariel P. 1 p. 410, Bulaeus III. p. 488, und Egrefeuille p. 340.

chern, mit Ausnahme der Theologie). Die Promotionen sollten in jeder Facultät vom Bischoff geschehen nach vorhergegangener Prüfung, woben er sich der Hülfe und des Rathes der Professoren derselben Facultät zu bedienen habe. Bey einer flüchtigen Betrachtung der Bulle könnte man glauben, der Pabst habe hier wirklich eine Schule neu gestiftet <sup>528</sup>), oder wenigstens dem Bischoff über dieselbe ein neues Recht gegeben. Allein beides wird durch die oben aufgestellten Thatsachen völlig widerlegt, das erste sogar schon durch den Eingang der Bulle selbst, worin eine bestehende Schule, und sogar eine Universität, ausdrücklich vorausgesetzt wird <sup>529</sup>). In der That also kann es nur die Absicht des Pabstes gewesen seyn, die neuere Ansicht, nach welcher eigent-

528) l. c. „... indulgemus, ut in dicto loco sit deinceps studium generale, in quo Magistri doceant, et Scholares libere studeant, et audiant in quavis licita facultate.“ Was hier der Pabst zu erlauben oder zu stiften scheint, war aber schon seit einem Jahrhundert geschehen. — Zwar sagt Catel mem. de l'hist. de Languedoc, Tolose 1633 f. p. 293, die Schule sey 1289 gestiftet, und 1293 sey der erste Doctor der Rechte, Guy de saint Amans, gemacht worden, woben er sich auf eine alte handschriftliche Chronik beruft. Allein nach den aufgestellten Gründen ist das ganz unmöglich, und Egreffeuille p. 355 bemerkt sehr richtig, dieses möge vielleicht die erste Promotion nach der neuen Form, nämlich mit Genehmigung des Bischoffs gewesen seyn, und man habe es dann irrig für die erste Promotion überhaupt gehalten.

529) Die Ueberschrift heist: „Nicolaus . . . Doctoribus, et Scholaribus universitatis apud Montemp. commorantibus.“

## 358 Kapitel XXI. Universitäten.

lich alle hohe Schulen vom Pabst bestätigt seyn sollten, auch hier geltend zu machen, und sich gleichsam im Besitz dieses Rechts zu befestigen. Die einzige praktische Seite der Bulle konnte etwa darin bestehen, daß das Recht des Bischoffs, welches bey den Medicinern und Artisten längst anerkannt, bey den Juristen aber bestritten war, nunmehr auch für diese letzte Facultät durch ein ausdrückliches Gesetz anerkannt ward.

Im J. 1339 entstanden zwischen dem Bischoff und dem Rector der juristischen Universität ärgerliche Streitigkeiten. Der Erzbischoff von Embrun erhielt vom Pabst den Auftrag, dieselben zu vermitteln, und verfaßte gemeinschaftlich mit Sechs Abgeordneten der Universität neue Statuten, welche 1341 bekannt gemacht wurden, und seitdem die Grundlage der Verfassung geblieben sind <sup>530</sup>).

Auch eine theologische Schule mit eingerichteter

---

530) Gariel P.1 p. 470—472. Egreffeuille p. 356—361. Der erste giebt das Commissorium des Pabstes an den Erzbischoff, der zweyte einen ausführlichen Auszug aus den Statuten, wovon unten im einzelnen Gebrauch gemacht werden wird; der Text selbst ist nirgends abgedruckt, aber der Abdruck desselben, wenn er noch handschriftlich erhalten ist, wäre sehr wünschenswerth. — Nach beiden Schriftstellern war lediglich von dem Rector und der Universität der Juristen die Rede, in dem päblichen Schreiben heißt es; „occasione quorundam statutorum, quae per Rectorem Montispezzulani studii facta fuerunt“ etc.

Verfassung fand sich hier schon wenigstens in der Mitte des 14ten Jahrhunderts, denn im J. 1350 erlaubte K. Johann den Magistri, Bachalarien und Scholaren der theologischen Facultät in der Universität zu Montpellier, Bidellen mit silbernen Sceptern vor sich her gehen zu lassen <sup>531</sup>). Vom Papst aber wurde diese Facultät, die es unter allen am meisten bedurfte, erst im J. 1422 durch eine Bulle von Martin V. anerkannt, und zugleich der bisher bestehenden Universität der Juristen einverleibt <sup>532</sup>).

Aus diesen Thatsachen ist folgende Einrichtung der Schule hervorgegangen. Es bestanden neben einander Zwen Universitäten, die medicinische, welche ein für sich bestehendes Ganze ausmachte <sup>533</sup>), und die juristische, welche zugleich

531) Die Urkunde steht bey Egrefeuille p. 385.

532) Gariel P. 2 p. 128. Die merkwürdige Bulle selbst ist abgedruckt bey Egrefeuille p. 385.—387. Von ihrem Inhalt wird sogleich die Rede seyn. Ueber die Ausführung wurde noch ein besonderer Vertrag zwischen den Juristen und Theologen geschlossen. Egrefeuille p. 385—389. Dieser giebt dafür p. 385 und p. 389 das Jahr 1471 an, was aber offenbar Druckfehler ist, da aus p. 143 deutlich erhellt, daß es 1427 heißen muß.

533) Egrefeuille p. 347 (nachdem er die allmähliche Entstehung der Acht medicinischen Lehrstellen berichtet hat): „Ces huit professeurs avec deux agregés, les Docteurs et les étudiants, forment une université particuliere et distincte pour le gouvernement des autres facultés de theologie, du droit, et des arts.“

die allgemeine heißen kann, indem sowohl die Artisten, als die Theologen, keine besondere Universitäten bildeten, sondern in der juristischen mit enthalten waren. Dieses letzte, da es von der ausgebildeten Verfassung der Italienischen Universitäten abweicht, und blos mit dem ältesten Zustand derselben übereinkommt, bedarf eines besonderen Beweises. Es kommt nämlich überall nur ein einziger Rector, als Haupt der gesammten Universität zu Montpellier, vor, und dieser ist kein anderer als der Rector der Juristen, weshalb er auch abwechselnd bald diesen besonderen, bald jenen allgemeineren Namen führt<sup>534</sup>). Ganz entscheidend aber ist der Umstand, daß der Pabst in der Stiftungsbulle sogar die theologische Facultät, Lehrer und Schüler, der juristischen Universität einverleibte, und dem Rector derselben ausdrücklich unterwarf<sup>535</sup>). — Diese Uni-

---

534) S. o. Note 530. — Eben so heißt es in einem Königlich Privilegium von 1437: „*Rectoris et Magistrorum, Doctorum, Licentiatorum, Baccalaureorum, et scholarium Universitatis villae nostrae Montispessulani*“ etc. Middendorp de academiis P. 2 p. 393 ed. Col. 1602. 8. Deshalb ist denn auch der in den artistischen Statuten erwähnte Rector (Note 526) kein besonderer der Artisten, sondern eben dieser juristische oder allgemeine. — Daß nun dieser einzige Rector den Juristen angehörte, deren Haupt er war, und in deren Statuten die Wahl, die Rechte desselben u. s. w. bestimmt waren, das sagt ganz deutlich Egrefeuille p. 356. 357.

535) Egrefeuille p. 386: „*Rectoris et Universitatis stu-*

versität nun hatte im Ganzen eine ähnliche Verfassung wie die Italienischen, indem auch hier die Scholaren allein das vollständige Bürgerrecht hatten<sup>536</sup>). — Erwägt man diese beiden Umstände zusammen, das Uebergewicht der Juristen, und das der Scholaren, welche beide in einem entschiedenen Gegensatz gegen die Pariser Verfassung stehen, so ist es einleuchtend, daß sich die Universität Montpellier lediglich nach dem Muster von Italien gebildet hat, und zwar in einer Zeit, in welcher zu Bologna und Padua die Artisten noch nicht abgesonderte Universitäten ausmachten. Ja man kann diese Bemerkung auf alle alte Französische Universitäten ausdehnen, so sonder-

---

*dii dictae villae petitio continebat, quod in ipsa villa studium theologiae facultatis non existit autoritate apostolica ordinatum“ etc. Nachdem nun die theologische Fakultät angeordnet ist, heißt es ferner p. 387: „Ac nihilominus quod hujusmodi sacrorum canonum et legum facultates in studio praedicto de ceteris unicum Universitatem faciant, et unum corpus constituent, cujus caput Rector secundum antiqua statuta ipsius studii eligendus existat, ac praefati Magistri, Doctores . . . dicto Rectori subsint, ejusque monitionibus et mandatis obediunt, quemadmodum praefati Canonum et Legum Doctores, Licentiati, Baccalareii et studentes subsunt et obediunt. Ac in his quae tangerent theologiae facultatem una cum praefatis Doctoribus, Licentiatis, Baccalariis ac studentibus possint ac debeant interesse. Salvo, quod sicut Doctores legum et canonum Rectores esse non possunt, sic etiam Magistri in theologia nullatenus esse possunt“ etc.*

536) Vgl. den Schluß der vorhergehenden Note. Auch wird davon noch unten die Rede seyn.

## 362 Kapitel XXI. Universitäten.

bar es ist, daß auf dieselben nicht das Muster von Paris, sondern das von Italien eingewirkt hat: wie sie denn auch mit wenigen Ausnahmen von jeher den Titel *Universités de Loix* geführt haben, d. h. juristische, oder noch eigentlicher Legisten-Universitäten<sup>537)</sup>. — Uebrigens besetzten die Päbste schon frühe diese Schule von den gesetzlichen Beschränkungen für den geistlichen Stand, so daß hier Geistliche, und selbst Mönche, Medicin und Jurisprudenz studieren durften<sup>538)</sup>.

Die Universität bestand also eigentlich aus den juristischen Scholaren, denn die Artisten und Theologen waren nur in die Corporation derselben mit aufgenommen<sup>539)</sup>, und die Doctoren aller Fächer hatten, so wie in Italien, nur beschränkte

---

537) Pasquier Liv. 9 Ch. 37 überschrieben „Universitez de Loix“ etc., und am Ende des Kapitels: „Voila en somme quelles sont les Universitez de la France, Paris, Tholose, Orleans, Montpellier, Angers, Poitiers, Caen, Bourdeaux, Bourges, Cahors, Nantes, Reims, Grenoble, Valence. Toutes lesquelles, horsmis Paris, et deux autres pour le plus, ont pris le tiltre d'Universitez de Loix.“

538) Egrefeuille p. 343. 344. 387. 362.

539) Ob sie ganz gleiche Rechte mit den Juristen hatten, ist nicht bekannt. Man könnte es bezweifeln wegen der Bestimmung, daß die Theologen nur an denjenigen Verhandlungen der Universität Theil nehmen sollten, welche die Theologie betrafen (Note 535). Doch kann diese Beschränkung auch blos auf die Doctoren gehen, und es ist gewiß am natürlichsten anzunehmen, daß alle Scholaren in der Universität gleiche Rechte hatten.

Rechte, obgleich sie an den Verpflichtungen der Scholaren Theil nahmen <sup>540</sup>). Die Scholaren theilten sich in Drey Nationen, Provenzalen, Burgunder und Katalonier <sup>541</sup>).

Das Haupt der Universität war der Rector, welcher jährlich abwechselnd aus diesen Nationen gewählt, und darauf vom Bischoff bestätigt und verendet wurde. Er mußte 25 Jahre alt und Clericus seyn <sup>542</sup>). Doctoren aller Fächer waren zu dieser Würde unfähig <sup>543</sup>), und ohne Zweifel auch von der Wahlversammlung ausgeschlossen. Der Rector hatte den Rang vor allen in der Universität, auch vor allen Doctoren <sup>544</sup>), und noch im 16ten Jahrhundert wurde er so in Ehren gehalten, daß ihm auf der Straße die Scholaren als sein Gefolge nachzogen <sup>545</sup>). — Neben dem Rector standen 12

540) Egrefeuille p. 356 sieht nur die Scholaren als Mitglieder an. Von den Verpflichtungen der Doctoren s. v. Note 535.

541) Egrefeuille p. 356.

542) Egrefeuille p. 357. Ueber die Bedeutung von Clericus s. v. S. 172).

543) S. v. Note 535.

544) Egrefeuille p. 357.

545) P. Rebuffi († 1557) klagte über die Indiscretion mancher Rectoren, die oft um ganz gleichgültiger Dinge willen über die Straße giengen, und dadurch die Vorlesungen störten; er selbst habe als Scholar viele Zeit mit dieser Begleitung verloren. Middendorp l. c. p. 392.



## 364 Kapitel XXI. Universitäten.

Consiliarii <sup>546</sup>), wahrscheinlich 4 aus jeder Nation. — Außerdem gab P. Martin V. im J. 1422 der Universität Drey Conservatoren, den Erzbischoff von Narbonne, den Abt von Aniane, und den Domprobst von Maguelonne, mit der Befugniß Stellvertreter für dieses Amt zu ernennen <sup>547</sup>). Bald darauf vereinigte P. Nicolaus V. dieses Recht gewissermaßen mit der Universität, indem er ihr verstattete, den Stellvertreter der Conservatoren zu präsentiren <sup>548</sup>).

Ganz verschieden davon war die Verfassung der medicinischen Universität. Ihr Haupt war einer der Professoren, welcher den Titel Cancellarius führte, diese Würde lebenslänglich bekleidete, und dazu von dem Bischoff und Drey Professoren erwählt wurde <sup>549</sup>). — Außerdem hatte sie Zwey Conservatoren, den Bischoff und den Gouverneur der Stadt <sup>550</sup>).

Die Gerichtsbarkeit war folgendermaßen bestimmt. In der juristischen Universität hatte der

---

546) Egrefeuille p. 356.

547) Egrefeuille p. 341. Die Bulle steht abgedruckt bey Gariel P. 2 p. 130.

548) Egrefeuille p. 364.

549) Egrefeuille p. 344. 348—350. So war es schon durch die Statuten von 1220 bestimmt.

550) Egrefeuille p. 348.

Bischoff die Criminalgerichtsbarkeit <sup>551</sup>). Die Civilgerichtsbarkeit gab im J. 1350 R. Johann an einen königlichen Beamten <sup>552</sup>). Allein P. Martin V. übertrug sie im J. 1422 den oben erwähnten Conservatoren <sup>553</sup>), d. h. ihrem Stellvertreter, und diese Bestimmung wird selbst in einem königlichen Privilegium von 1437 anerkannt <sup>554</sup>). — In der medicinischen Universität hatte gleichfalls der Bischoff die Criminalgerichtsbarkeit; in Civilsachen aber war ihr besonderer Cancellarius der ordentliche Richter, jedoch mit Appellation an den Bischoff <sup>555</sup>). — Alle endlich hatten, so wie in Paris, das Privilegium, daß sie nur in Montpellier Recht zu nehmen brauchten, und zwar als Beklagte unbedingt, als Kläger aber nur wenn ihre Gegner nicht mehr als Fünf Tagereisen weit entfernt waren <sup>556</sup>).

Die Promotionen waren in allen Facultäten, auch in der medicinischen, von der Genehmigung des Bischoffs abhängig, der deshalb, so wie an an-

551) Egrefeuille p. 363.

552) Nämlich an den *judex parvi sigilli*. Baluzii *vitae Papparum Avenionensium*. T. 1 p. 976.

553) Egrefeuille p. 364. Die Urkunden stehen bey Gariel P. 2 p. 129 — 131.

554) Middendorp l. c. p. 394.

555) Egrefeuille p. 341. 348.

556) Egrefeuille p. 341. Gariel l. c. Middendorp l. c.

## 366 Kapitel XXI. Universitäten.

deren Orten, Cancellarius der Schule hieß, und mit dem besonderen Cancellarius der Mediciner nicht verwechselt werden darf <sup>557</sup>). — Bey den Juristen wurde, so wie anderswo, erst ein Examen, und dann die feyerliche Promotion in der Kirche gefordert. Nur wer 6 Jahre studiert hatte, sollte Bachalarius, und dieser erst nach 5 Jahren Doctor werden können <sup>558</sup>). Nach der Bulle von 1289 sollte die Promotion unentgeltlich seyn <sup>559</sup>); P. Clemens V. verordnete, daß die Kosten höchstens 300 Livres betragen sollten <sup>560</sup>), und sein Nachfolger Johann XXII. schärfte noch besonders im J. 1319 die Schonung der Armen ein <sup>561</sup>). — Jede Promotionsfacultät hatte einen Vorsteher, der bey den Juristen Prior, bey den übrigen Decanus hieß <sup>562</sup>). Die Juristen aber bildeten nur eine einzige Facultät, in welcher die Canonisten und Civi-

---

557) Egrefeuille p. 341. Das Recht des Bischoffs selbst war sehr alt (S. 354), der Name Cancellarius kommt vor in verschiedenen Bullen von 1422 (Note 532 und 547).

558) Egrefeuille p. 359. In älteren Zeiten wurde die Kirche der S. Eulalia gebraucht, später die der S. Anna. Gariel P. 1 p. 242.

559) S. s. Note 527.

560) Egrefeuille p. 359. Ueber die Form und die Kosten der theologischen Promotion s. ebendas. p. 387 — 389.

561) Gariel P. 1 p. 452.

562) Egrefeuille p. 359. 386. Gariel P. 2 p. 132.

listen vereinigt waren <sup>563</sup>). — Von Besoldungen sind nur aus der medicinischen Facultät einige bestimmte Nachrichten vorhanden. Im J. 1490 wurden nämlich Zwen königliche Lehrstellen gestiftet, jede mit 250 Livres Gehalt, und jede derselben bekam im J. 1564 eine Zulage von 300 Livres <sup>564</sup>).

Ueber die Vorlesungen und Lehrbücher sollen die Statuten der Juristen von 1341 genaue Bestimmungen enthalten, welche leider nicht mitgetheilt sind. Nur folgendes ist davon bekannt. Die Vorlesungen fiengen an am 20. Oktober und endigten am 7. Sept., woraus also die Dauer der Ferien hervorgeht. Täglich waren Vier Stunden zum Lesen bestimmt, nämlich 7 und 10 Uhr Morgens, 3 und 5 Uhr Nachmittags. Man unterschied ordentliche und außerordentliche Vorlesungen, und zwar hauptsächlich nach den Tagesstunden, so daß jene nur des Morgens gehalten wurden <sup>565</sup>). — Bey den Theologen war es den Bachalarien ausdrücklich

563) Nämlich Egrefeuille spricht stets nur von einer einzigen juristischen Facultät (p. 354 sq.), nennt auch überhaupt ausdrücklich Vier Facultäten (p. 341), was nur unter jener Voraussetzung möglich ist.

564) Egrefeuille p. 347. — Nach Le Blanc monnoyes de France p. 327 läßt sich der Livre von 1490 etwa zu 1 Lthr. 5 Gr., der von 1564 zu 14 Gr. Conventionsgeld berechnen.

565) Egrefeuille p. 359. Er sagt ausdrücklich, daß er die Detailbestimmungen übergangen habe.

erlaubt, nach Belieben entweder frey zu lesen, oder aus Heften zu dictiren <sup>566</sup>). — Eine merkwürdige Einrichtung endlich bestand bey den Medicinern. Hier wurden jährlich aus allen Bachalarien Viere erwählt, welche den Scholaren in ihren Studien hülfreich seyn, auch den Professoren die zweckmäßigsten Lehrbücher vorschlagen sollten <sup>567</sup>).

Ueber die Honorare ist bey den Medicinern und Artisten nur dieses bekannt, daß sie durch die Statuten derselben (1220 und 1242) ausdrücklich anerkannt waren <sup>568</sup>). Bey den Juristen bestimmten die Statuten von 1341 folgendes. In jeder Vorlesung werden Zwen Collecten gehalten, eine für den Lehrer, die andere für die Bänke (d. h. für den Hörsaal); jene beträgt in der Regel 10 Sous, diese 5. Allein für Digestum vetus, Infortiatum, die Drey letzten Bücher des Codex, die Novellen, Institutionen, und das Lehenrecht wird nichts gezahlt, außer bey besonderer Uebereinkunft, und dann höchstens 8 Sous. Auch die außerordentliche Abendvorlesung über das Decret wird nur bey besonderer Uebereinkunft bezahlt. Jeder Doctor hat einen Bancarius, welcher die Aufsicht auf den Hörsaal und

die

---

566) Egrefeuille p. 388.

567) Egrefeuille p. 348.

568) Egrefeuille p. 345. — Gariel P. 1 p. 357.

die Bücher führt, und von jedem Zuhörer 12 Deniers bekommt <sup>569</sup>).

### XIII. O r l e a n s.

Zur Geschichte dieser Universität ist zu bemerken: Franc. Le Maire Histoire de la ville et duché d'Orléans, ed. 2. Orléans 1648 f., Vol. 1 p. 332—396. Ziemlich ausführlich, aber wenig kritisch.

Schon frühe war hier eine berühmte Schule, und zwar wahrscheinlich eine Rechtsschule: die erste bestimmte Hindeutung darauf liegt in der Erzählung von einem heftigen Streit der Bürger mit den Scholaren im J. 1236, woben mehrere fremde Schola-

---

569) Egrefeuille p. 360. Ohne allen Zweifel ist hier der Unterschied der libri ordinarii und extraordinarii gemeint, so daß also bloß aus Versehen das Digestum vetus genannt ist, wo gewiß in den Statuten selbst das novum stand. — Die ganze Einrichtung war übrigens auch hierin der Italienischen sehr ähnlich (S. 240). — Die Bestimmung des Geldwerthes ist schwierig, weil gerade zwischen 1340 und 1342 der Preis der feinen Mark so sehr geschwankt hat, von 7 Livres nämlich bis zu 13½ Livres (Le Blanc monnoyes de France p. 317). Im mittleren Durchschnitt würde der Livre etwa 1 Thlr. 10 Gr. Conventionsgeld betragen, also das regelmäßige Honorar des Lehrers 17 Gr., die Zahlung für die Bänke 8½ Gr., das geringere Honorar 13½ Gr., der Lohn des Bancarius gegen 2 Gr.; alles unglaublich gering.

## 370 Kapitel XXI. Universitäten.

ren von hoher Geburt erschlagen wurden <sup>570</sup>). Ein päpstliches Privilegium erhielt diese Schule von Elementens V. im J. 1305: darin wird erwähnt, daß sie von langer Zeit her als Schule beider Rechte, besonders aber des Römischen, berühmt sey, und daß ihr der Pabst selbst seine Bildung verdanke; deshalb wird sie hier, mit dem Recht der Promotion, förmlich anerkannt, und es werden ihr die Privilegien von Toulouse (also mittelbar auch die von Paris) mitgetheilt <sup>571</sup>). Der König genehmigte diese Stiftung im J. 1312, aber mit einer merkwürdigen Verwahrung. Es war nämlich schon an sich auffallend, daß diese Schule des Römischen Rechts so frühe in Orleans entstand, also in einem Theil von Frankreich, worin das Römische Recht kein gesetzliches Ansehen hatte: deshalb erklärte denn der König ausdrücklich, daß die Bestätigung dieser Rechtsschule in dem geltenden Recht nichts ändern solle <sup>572</sup>). So war also hier eine bloße Rechts-

---

570) Matthaeus Paris in hist. maj. ad a. 1236, ed. London. 1684 f. p. 364. — Le Maire giebt mehrere abentheuerliche Meynungen von einem sehr hohen Alter dieser Schule an p. 353. Ein Beweis für dieses Alter ist schon oben geprüft worden S. 1 S. 408. 409.

571) Le Maire p. 335. Der Abdruck steht ebendas. p. 345, und im Auszuge bey Pasquier Liv. 9 Ch. 37 p. 989.

572) Le Maire p. 337. Der Abdruck steht bey Pasquier p. 990, und aus dem Original verbessert in den Ordonnances

Schule gestiftet, und das ist sie auch in späteren Zeiten geblieben: insbesondere war hier die Entstehung einer theologischen und philosophischen Schule durch die Eifersucht der benachbarten Pariser Universität ganz unmöglich <sup>573</sup>).

Die Scholaren waren in Zehen Nationen eingetheilt, die jedoch im J. 1538 auf Vier eingeschränkt wurden; an der Spitze jeder Nation stand ein Procurator. Die Versammlungen der Universität bestanden aus den Professoren und den Procuratoren der Nationen <sup>574</sup>). — Ganz besondere Privilegien hatte die deutsche Nation <sup>575</sup>). Ihre

Vol. 1 Paris 1723 f. p. 501—504; die bey Le Maire p. 348 abgedruckte ist nicht die eigentliche Bestätigungsurkunde.

573) Le Maire p. 358. 359. Pasquier p. 990. Le-long bibl. hist. de la France T. 4 p. 44. — Nach einem sehr alten Sprichwort, das schon im Anfang des 14ten Jahrhunderts bey Petrus de Bellapertica vorkommt, ist die Glosse von Orleans schlechter als der Text, und der Ausdruck glossa Aurelianiensis gilt geradezu für eine einfältige Erklärung. Menagiana ed. Paris 1729. 8. p. 177. — Die natürlichste Erklärung liegt wohl in der Geringschätzung, womit die Juristen von Bologna auf fremde Schulen herabsehen mochten, und die vielleicht hier nicht ganz grundlos war, da die Juristen in Orleans und ihre Glossen so gar keine Spuren ihres Daseyns hinterlassen haben.

574) Le Maire p. 384.

575) Eine ausführliche Uebersicht ihrer Privilegien findet sich in: Abr. Gölitz Ulysses Belgico-Gallicus, Lugd. Bat. 1631. 16. p. 225—252, und in J. G. Estors kleinen Schriften B. 3 Gießen 1753. ● (St. 10) S. 185—237. Diese



## 372 Kapitel XXI. Universitäten.

Mitglieder genossen, ohne Unterschied der Geburt, die Vorrechte von Edelleuten <sup>576</sup>). Sie besaßen eine ansehnliche Bibliothek <sup>577</sup>). Die Geschäfte der Nation wurden von dem Procurator und 12 Senatoren geleitet, welche halb eigentliche Deutsche, halb Niederländer, desgleichen halb Katholiken, halb Reformirte, seyn mußten <sup>578</sup>). Unter andern hatte die Nation noch bis in das 18te Jahrhundert das seltsame Vorrecht, daß alle ihre Mitglieder unentgeltlich das Schauspiel besuchen, und darin die ersten Plätze einnehmen durften <sup>579</sup>).

An der Spitze der Universität stand ein Rector, welcher früherhin von den Professoren und den Procuratoren gewählt wurde, dann von den Professoren allein <sup>580</sup>), jedoch mit Zuziehung des Procurators der Deutschen <sup>581</sup>). Ob auch Scholaren zum Rectorat gelangten, ist nirgends bemerkt: in den Jahren 1307 und 1320 kommen Doctoren als Rectoren vor <sup>582</sup>).

---

lezte ist unabhängig von der ersten, und aus handschriftlichen Nachrichten geschöpft; beide ergänzen sich wechselseitig.

576) Le Maire p. 389. Estor S. 222. 234.

577) Le Maire p. 390. Estor S. 200. 206.

578) Estor S. 208.

579) Estor S. 222. 234.

580) Le Maire p. 377.

581) Estor S. 197. 232.

582) Le Maire p. 384. 340.

Die Civilgerichtsbarkeit hatten Zwen königliche Beamte als Conservatoren der Universität, der Baillif und der Prevot: jener, wie es scheint, über die Edelleute, dieser über die Bürgerlichen <sup>583</sup>). Die Mitglieder der Deutschen Nation aber standen nach einem besonderen Privilegium insgesammt unter dem Baillif <sup>584</sup>). — Die Criminalgerichtsbarkeit hatte zuerst der Bischoff, seit 1520 gleichfalls der königliche Beamte <sup>585</sup>). — Die Gerichtsbarkeit des Rectors <sup>586</sup>) betraf ohne Zweifel nur Sachen der Schule oder der Disciplin.

Die Professoren wurden durch Cooptation ernannt, nachdem eine gemeinsame Prüfung der Candidaten (S. 338) vorhergegangen war. Königliche und städtische Beamte hatten dabei eine beratende Stimme <sup>587</sup>). Im J. 1512 waren unter den ordentlichen Professoren Fünf Civilisten und Drey Canonisten, man verminderte aber nachher ihre Zahl bis auf Fünfe überhaupt <sup>588</sup>). Bis zum J. 1583

583) Le Maire p. 337. 343. 378.

584) Le Maire p. 389. Gölnitz p. 245. Estor S. 228. Bey Gölnitz sind mehrere königliche Privilegien abgedruckt, worin dieses als ein altes Vorrecht anerkannt und bestätigt wird.

585) Le Maire p. 335. 378.

586) Le Maire p. 377.

587) Le Maire p. 344. 345.

588) Le Maire p. 344. 345.

## 374 Kapitel XXI. Universitäten.

zogen sie gar keine Besoldung, dann wurden ihnen im Ganzen 600, und späterhin 800 Ecus jährlich angewiesen <sup>589</sup>).

Die Promotionen standen unter der Aufsicht des Domscholasters, welcher hier schon von P. Clemens V. zum Canzler der Universität ernannt worden war <sup>590</sup>). Nähere Nachrichten darüber finden sich aus älteren Zeiten nicht. Im Anfang des 17ten Jahrhunderts waren sie wegen ihrer Wohlfeilheit sehr beliebt, weshalb auch viele Deutsche daselbst promovirten <sup>591</sup>).

### XIV. Uebrige Universitäten in Frankreich.

Von den übrigen Französischen Universitäten sind es nur noch folgende, deren Geschichte oder Verfassung einigermaßen bekannt ist <sup>592</sup>).

---

589) Le Maire p. 372.

590) Le Maire p. 378.

591) G. Richter *epistolae selectae*. Norimb. 1652. 4. p. 676. In diesem Briefe (von Dinner im J. 1601 geschrieben) wird erwähnt, die Promotion koste in Orleans 24 Coronati, d. h. 24 floreni, während sie in Deutschland 150 floreni koste.

592) Eine allgemeine Zusammenstellung enthält Pasquier Liv. 9 Ch. 37. Ueber den Zustand im 17ten Jahrhundert enthält Bölnig a. a. O. einige dürftige Nachrichten. — Die Stiftungsbulle von Avignon (J. 1303), fast wörtlich gleichlautend mit der von Montpellier vom J. 1289, steht in: *Bullarium Magnum* ed. Luxemb. 1742 f. T. 1 p. 181. — Ueber

#### XIV. Uebrige Universitäten in Frankreich. 375

Toulouse wurde im J. 1233 durch eine päpstliche Bulle errichtet, um die Albigenfer vollständiger zu unterdrücken. Der Graf Raimund IV. von Toulouse hatte diese begünstigt, und indem er sich unterwarf, mußte er zugleich eine Summe von 4000 Mark Silber versprechen, woraus an einer neu zu errichtenden Universität 4 Theologen, 2 Decretisten, 6 Artisten und 2 Grammatiker Zehen Jahre lang besoldet werden sollten; für jeden Theologen waren jährlich 50 Mark bestimmt, für einen Decretisten 30, für einen Artisten 20, für einen Grammatiker 10 Mark<sup>593</sup>). Hierauf folgte die oben erwähnte Bulle, welche die Universität wirklich errichtete, und zwar für alle wissenschaftliche Fächer, ohne einzelne derselben zu benennen oder auszunehmen<sup>594</sup>); sie gab der neuen Universität alle Privilegien von Paris,

---

Poitiers (gestiftet 1431) vgl. Dreux du Radier *bibliothèque du Poitou* T. 1 Paris 1754. 8. p. 387—398. — Ueber Orange (J. 1365) vgl. *Histoire d'Orange. à la Haye* 1640 f. p. 40. — Die Privilegien von Caen (1437 und 1452) stehen in: Dachery *spicileg. ed. nov.* T. 3 p. 762. 792. — Von Grenoble ist erst kürzlich eine meisterhafte Geschichte erschienen: Berriat-Saint-Prix *hist. de l'anc. univ. de Grenoble.* Paris 1820. 8. Die Universität wurde um 1339 gestiftet, kam aber erst weit später zu einiger Bedeutung.

593) Pasquier Liv. 9 Ch. 36 p. 984. Bulaeus III. p. 128.

594) Abgedruckt bey Pasquier Liv. 9 Ch. 37. p. 985. Bulaeus III. p. 149. Dachery *Spicileg.* T. 3 p. 605.

und insbesondere den geistlichen Gerichtsstand, für jeden Prozeß worin ihre Mitglieder als Kläger oder Beklagte auftreten würden. Nach einer Bulle vom J. 1245 sollte der Domcanzler zugleich Canzler der Universität seyn. Für die Theologen und Decretisten wurde ihm eine genaue persönliche Prüfung, für die übrigen Promotionen nur dieselbe allgemeine Aufsicht wie auf anderen Universitäten aufgetragen<sup>595</sup>). — Man könnte glauben, das Römische Recht sey absichtlich ausgeschlossen gewesen. So war es aber in der That nicht, sondern es war nur keine Besoldung dafür bestimmt, weil es dem unmittelbaren Zweck der Stiftung fremd war, obgleich es ihm keinesweges widerstrebte. Darum sprach die Stiftungsbulle von allen Wissenschaften ohne Ausnahme<sup>596</sup>), und die Bulle von 1245 weist deutlich genug darauf hin<sup>597</sup>). Auch ist eine solche Facultät von jeher in Toulouse gewesen, und von einer späteren Entstehung derselben ist nicht die geringste Spur vorhanden.

595) Abgedruckt bey Vaissette Hist. gen. du Languedoc. T. 3. Preuves p. 452.

596) l. c. „ut in Tolosana civitate oujuslibet licitae facultatis studia plantarentur.“

597) Es heißt darin, nachdem von den Theologen und Decretisten besonders gesprochen worden war: „De physicis autem et artiosis *et aliis* cancellarius bona fide promittet examinare magistros“ etc. Die *et aliis* können durchaus nur Legisten seyn.

#### XIV. Uebrige Universitäten in Frankreich. 377

Von Valence ist die Zeit und Art der Errichtung unbekannt. Gewiß aber ist es, daß es eine freye Scholarenverfassung gehabt hat, die sich bis auf sehr neue Zeiten erhielt. Cujacius nämlich hat daselbst 1572 und 1573 Zwen Reden bey dem Antritt neuer Rectoren gehalten <sup>598</sup>): beide Rectoren waren offenbar Scholaren, und in der zwayten wird bemerkt, daß bey der gegenwärtigen Wahl die sonst hergebrachte Rücksprache mit dem Collegium der Professoren unterblieben sey, woraus also eine große Unabhängigkeit der Scholaren erhellt.

Bourges ist erst im J. 1464 gestiftet worden. Es hatte 5 Facultäten, und den Domcanzler als Canzler der Universität. Der Lieutenant des Bailly hatte als königlicher Conservator die Gerichtsbarkeit. Das Rectorat wechselte alle Drey Monate <sup>599</sup>). Sehr wahrscheinlich bestand auch hier eine freye Scholarenverfassung <sup>600</sup>).

---

598) Abgedruckt in der Neapolitanischen Ausgabe der Werke T. 8 p. 1138—1140. — Die Kosten der Promotion betrugten im 16ten Jahrhundert 24 écus d'or oder ungefähr 10 livres tournois, wovon die Promotoren 4 écus bekamen. Berriat S. Prix hist. de Cujas p. 594. 595.

599) La Thaumassiere Histoire de Berry, Bourges 1689 f. Liv. 1 Ch. 57. 42. Die Bulle von 1465 steht bey Bulaeus V. p. 674.

600) Von Catherinot nämlich existirt eine sehr seltene Schrift von 4 Seiten: Annales academiques de Bourges, 1684. 4°.

## 378 Kapitel XXI. Universitäten.

Außerdem sind noch deutliche Spuren vorhanden, daß im dreizehnten Jahrhundert Rechtsschulen bestanden, welche nachher ganz verschwunden sind. So wurde im J. 1290 zwischen dem Erzbischoff und dem Kapitel von Lyon darüber gestritten, wer den Canonisten und Civilisten die Licenz ertheilen dürfe <sup>601</sup>), ein Streit der das Daseyn einer Rechtsschule voraussetzt. Desgleichen erwähnt ein deutscher Dichter des 13ten Jahrhunderts eine Menge von Legisten in Vienne, woraus gleichfalls auf das Daseyn einer blühenden Rechtsschule zu schließen ist <sup>602</sup>).

### XV. Spanische und Englische Universitäten.

Die Spanischen Universitäten sind erst in späterer Zeit für die Rechtswissenschaft wichtig ge-

---

b. h. ein Verzeichniß der Rectoren des 15ten Jahrhunderts mit wenigen eingeschalteten Bemerkungen. Nur bey den wenigsten derselben wird bemerkt, daß sie Doctoren seyen, die übrigen sind ohne Zweifel Scholaren.

601) Joh. Launoï de scholis celebrior. a Carolo M. instauratis (opp. T. 4 P. 1 Col. Allobr. 1732 f.) Cap. 7. aus einem schiebsrichterlichen Urtheil im Archiv von S. Germain des Prez: „item cum inveniremus discordiam esse inter Archiepiscopum et capitulares supradictos super danda licentia Doctoribus legere volentibus in civitate Lugduni in jure canonico et civili, praedictam definivimus discordiam.“ Der Inhalt des Urtheils wird nicht hinzugefügt.

602) „Der Lanhuser“ in der Manessischen Sammlung

## XV. Spanische und Engl. Universitäten. 379

worden. Auch ist von ihrer Verfassung nur wenig bekannt. Salamanca, im 13ten Jahrhundert gestiftet, stand unter der Aufsicht des Domscholasters. Dieser ernannte den Rector und Acht Räte desselben, alle aus den Scholaren, und der Rector hatte das Recht, die Professoren zu ernennen, und die Besoldungen zu bestimmen <sup>603</sup>). Ja sogar in dem Gesetzbuch von K. Alphons X. (nach 1250) wurde die Zulässigkeit einer freien Scholarenverfassung als allgemeiner Rechtsgrundsatz aufgestellt <sup>604</sup>). Diese Verfassung dauerte in Salamanca noch im 17ten Jahrhundert fort, denn Ketes erwähnt eine Disputation, die unter seinem Vorsitz der damalige Rector gehalten hatte <sup>605</sup>). — Alcala dagegen, welches im 16ten Jahrhundert gestiftet wurde, erhielt einen Rector, welchen die Professoren aus ihrer Mitte erwählten; jedoch wurde die Ernennung der Professoren den Scholaren überlassen <sup>606</sup>).

Die Englischen Universitäten endlich standen umgekehrt nur eine kurze Zeit hindurch mit dem Römischen Recht in Berührung, wovon die Ursachen

---

Lh. 2 S. 63 b: „Wien hat Legisten viel.“ Ich verdanke diese Notiz meinem Freunde Grimm.

603) Meiners B. 2 S. 112.

604) Partida P. 2 Tit. 31.

605) Otto, thesaurus, T. 5 p. 1272.

606) Meiners B. 2 S. 112. 113. 197.



weiter unten zu entwickeln sind. Ihre Verfassung hat sich zuerst nach der von Paris gebildet, so daß alle Gewalt bey den Lehrern war, und die Scholaren in strenger Abhängigkeit gehalten wurden. Nur wußten sich diese Universitäten noch eine weit größere Unabhängigkeit von der königlichen Gewalt zu verschaffen, als die Universität zu Paris <sup>607)</sup>.

---

Am Schluß dieser geschichtlichen Uebersicht mögen nun noch einige allgemeine Bemerkungen über das Wesen der hohen Schulen des Mittelalters und über ihre Benennungen stehen, wodurch zugleich die gemeinsame Untersuchung über die eigentliche Entstehung derselben vorbereitet werden wird.

Der Ausdruck Universitas bezeichnet gar nicht die Schule als solche, sondern im ächt Römischen Sinn <sup>608)</sup> die bey Gelegenheit dieser Schule entstandene Corporation. Wer diese Corporation bilde, wer darin herrsche und sichtbar hervortrete, ließ sich nicht allgemein sagen, indem es von der besondern Verfassung einer jeden Schule abhieng. Darum war z. B. in Bologna der Ausdruck Uni-

---

607) Meinerss B. 2 S. 89 fg. S. 107. 109 fg.

608) Vgl. den Pandektentitel quod cujusque universitatis nomine vel contra eam agatur (III. 4).

veritas Scholarium gewöhnlicher <sup>609</sup>), in Paris aber Universitas Magistrorum <sup>610</sup>). Insbesondere dachte niemand an die erst in sehr neuen Zeiten versuchte Deutung des Ausdrucks, nach welcher er die Gesamtheit der Wissenschaften bezeichnen soll: dieser Gedanke war völlig unmöglich zu einer Zeit, worin so manche Schulen eine Universitas Juristarum, und daneben eine Universitas Artistarum enthielten.

Die Schule als solche aber hieß Schola <sup>611</sup>), und vom dreizehnten Jahrhundert an am gewöhnlichsten Studium. Dabey kommt noch besonders als ehrenvolle Bezeichnung der hohen Schule der Name Studium generale vor. Auch diesen Ausdruck

609) Sarti P. 2 p. 224. 225. 226. Statuta Bonon. p. 7. 67. 72. — Dennoch kommt auch hier der Ausdruck universitas magistrorum et scholarium in einer päpstlichen Bulle vor (Sarti P. 1 p. 258), und nicht gerade unrichtig, da ja auch die Professoren zur Universität gehörten, nur als abhängige Mitglieder.

610) Bulaeus III. p. 356. 568. 569. 570. Meiners B. 1 S. 81 B. 3 S. 52. Hier steht bald universitas magistrorum allein, bald magistrorum et scholarium, welches letzte eben so wie in der vorigen Note zu erklären ist. Wenn dagegen hier zuweilen bloß universitas scholarium steht (Meiners B. 4 S. 383. 384), so gehört das vielmehr zu demjenigen ältern Sprachgebrauch, nach welchem scholaris nicht allein den Schüler, sondern jeden zur Schule gehörigen, also auch den Lehrer, bezeichnet.

611) Späterhin heißt Schola bald eine Vorlesung, bald auch ein Hörsaal. Meiners B. 4 S. 382.

hat man wieder auf die Gesamtheit der Wissenschaften beziehen wollen <sup>612)</sup>, jedoch gleichfalls unrichtig: erstlich schon aus dem Grunde, weil man ursprünglich diese Gesamtheit gar nicht als die Hauptsache bey einer berühmten Schule betrachtete, so daß dieselbe vielmehr auf eine einzelne Facultät beschränkt seyn, oder wenigstens eine einzelne Facultät entbehren konnte, ohne darum weniger ein Studium generale zu seyn: theils aber weil sogar geradezu bey einer einzelnen Facultät derselbe Name gebraucht wird <sup>613)</sup>. Vielmehr sollte dieser Name die ausgedehnte Bestimmung und Wirkung der hohen Schulen bezeichnen, indem sie erstlich nicht blos einheimische, sondern auch fremde Schüler aufzunehmen geschickt und bereit waren, und indem sie zweitens Doctoren machten, welche überall anerkannt wurden. Jede dieser beiden Wirkungen ins allgemeine hieng nothwendig davon ab, daß irgend ein-

612) So Meiners S. 4 S. 389. 390.

613) So heißt es in der Bulle von 1363 für die theologische Facultät zu Padua (Tomasini lib. 4 p. 372): „statuimus . . . . quod in dicta civitate deinceps *studium generale in eadem Theologiae facultate existat.*“ Dergleichen in der Bulle von 1422 über dieselbe Facultät in Montpellier (Egrefeuille p. 386): „ordinamus quod in ipsa Montispessulani villa . . . . *studium generale theologiae facultatis existat, ibique dicta theologiae facultas . . . legatur*“ etc.

mal eine hinreichende Anzahl berühmter Lehrer der Schule das nöthige Ansehen verschafft hatte<sup>614</sup>).

Was nun die ursprüngliche Entstehung dieser hohen Schulen betrifft, so hängt sie ganz mit der eben entwickelten Bedeutung ihres Namens zusammen. Ueberall wo Lehrer genug vorhanden waren, die sich ein solches Ansehen zu verschaffen wußten, da war eine hohe Schule wirklich vorhanden, und es war zu ihrer Entstehung durchaus nicht nöthig, daß die Obrigkeit des Orts, oder der Pabst, oder der Kaiser sie ausdrücklich gestiftet hätte. Was die eigene Obrigkeit betrifft, so könnte deren Mitwirkung für nöthig gehalten werden entweder der Kosten wegen, oder als bloße Erlaubniß: allein Kosten waren ursprünglich nicht zu bestreiten, da keine Besoldungen gegeben wurden, und eine besondere Erlaubniß hielt niemand für nöthig, indem eine solche Schule der Stadt nur Ehre und Vorthail brachte.

Dagegen ist nicht selten behauptet worden, der Pabst habe nach einer ursprünglichen Ansicht des Mittelalters das ausschließende Recht gehabt hohe

---

614) Wenn daher die Stadt Rimini einen einzelnen Rechtslehrer anstellte zum Besten der Einwohner (Fantuzzi monum. Ravennati T. 6 p. 138. 140), so war das natürlich kein Studium generale, und aus ähnlichen Gründen muß es unstreitig erklärt werden, daß die frühere Schule in Pisa diesen Namen nicht führte (S. 282).

Schulen zu errichten. Hierbei nun muß man dreierley wohl unterscheiden: die Stiftung der Schule im allgemeinen, die Verleihung der Canzlerwürde, und die Stiftung der theologischen Facultät. Was die Stiftung der Schule im allgemeinen betrifft, so kann dabey am wenigsten ein solches Recht des Pabstes behauptet werden. Paris, Bologna und Padua haben niemals solche Stiftungsbriefe erhalten <sup>615</sup>), und in denen welche für Montpellier und Orleans allerdings ertheilt wurden (S. 356 und 370), ist ausdrücklich bemerkt, es sey daselbst auch schon bisher eine blühende Schule gewesen. Da nun der Pabst die Rechtmäßigkeit von jenen niemals bestritt, bey diesen aber ihr früheres Daseyn ohne Misbilligung, sogar mit entschiedenem Lob erwähnte, so ist es augenscheinlich, daß er selbst die von ihm ausgehende Stiftung keinesweges als Bedingung einer eigentlichen und rechtmäßigen hohen Schule betrachtete. Wie aber dennoch in späterer Zeit so viele päpstliche Stiftungsbullen veranlaßt worden sind, das läßt sich auf folgende Weise erklären. Wenn nämlich neben einer Anzahl alter berühmter Schulen eine neue entstand, so konnte es lange Zeit zweifelhaft

---

615) Für Bologna und Padua ist besonders entscheidend die oben angeführte Stelle des Bartolus. (Note 22.)

felhaft bleiben, ob sie wirklich auf den Rang einer hohen Schule Anspruch machen dürfe (S. 382), und ob insbesondere ihre Promotionen respectirt werden müßten. Den Lehrern einer solchen Schule nun konnte nichts wünschenswerther seyn, als wenn der Pabst selbst sie für ein Studium generale erklärte, da diese Erklärung gewiß in allen Ländern anerkannt wurde, die zur Römischen Kirche gehörten. Der Pabst auf seiner Seite kam einem solchen Wunsche gern entgegen, indem er dieses als ein neues Mittel ansah, sein Ansehen in die Ferne hin geltend zu machen. Ganz irrig also behauptet Meiners, die päpstliche Bestätigung sey zur Entstehung einer rechtmäßigen hohen Schule von jeher für nothwendig gehalten worden, und die einseitige Stiftung von Neapel durch K. Friedrich II. sey ein ungewöhnlicher Eingriff in die Rechte des Pabstes aus offenkundiger Feindschaft des Kaisers gewesen <sup>616</sup>). Diese Behauptung ist um so unbegreiflicher, da zu dieser Zeit sogar noch nicht eine einzige päpstliche Stiftungsbulle für irgend eine hohe Schule erschienen war <sup>617</sup>). — Mit der

616) Meiners B. 1 S. 353. — Weit richtigere Ansichten hat hierüber Keuffel *Merkwürdigkeiten der Bononischen Schule*. Helmstädt 1749. S. 23. 33. Allein dieses möchte auch leicht das einzige seyn, was an der unbedeutenden Schrift Lob verdient.

617) Neapel nämlich wurde schon 1224 gestiftet (S. 301).

Verleihung der Canzlerwürde hat es ungefähr dieselbe Bewandniß, wie mit der Stiftung der Schulen selbst. Die beiden Pariser Canzler hatten niemals eine päpstliche Verleihung verlangt oder erhalten (S. 336). In Bologna erteilte freylich der Pabst diese Würde, aber nicht als ob er behauptete, gültige Promotionen könnten nur von ihm ausgehen (denn die Gültigkeit der früheren bestritt er ja nicht), sondern weil er diese Maasregel für nöthig erklärte, um Mißbräuchen zuvorzukommen (S. 206). In Padua hatten die Professoren selbst einen Canzler ernannt, und der Pabst beschränkte sich darauf, dieses zu billigen (S. 268). Desgleichen hatte Montpellier einen Canzler lange vor der päpstlichen Bestätigung desselben (S. 357). In den Stiftungsbullen freylich pflegte der Pabst auch einen Canzler zu ernennen, aber offenbar in derselben Absicht, in welcher die Stiftung selbst gesucht wurde, nämlich um den Promotionen einer solchen Schule allgemeine Anerkennung zu sichern, worauf es eben am meisten abgesehen war. — Mit der theologischen Facultät endlich verhielt es sich freylich etwas anders als mit den übrigen Theilen der hohen Schulen, indem z. B. in Bologna und Padua diese Facultät geradezu vom

---

und die älteste bekannte päpstliche Stiftung ist die von Toulouse vom J. 1233 (S. 375).

Pabst gestiftet wurde, anstatt daß alle übrige ganz unabhängig von einer solchen Stiftung entstanden waren (S. 163 und 258). Allein hier lag auch eine unmittelbare Einmischung des Pabstes in der Natur des Gegenstandes, ja es hätte sich neben jener allgemeinen Lehrfreiheit sehr wohl denken lassen, daß man schlechthin keinen anderen theologischen Unterricht, als mit päpstlicher Genehmigung, geduldet hätte. Dennoch ist man selbst hierin so weit nicht gegangen, indem z. B. eine theologische Schule in Paris stets ohne alle Genehmigung geblieben ist, und auch in Montpellier schon lange bestand, ehe sie vom Pabst genehmigt wurde (S. 359).

Eine ähnliche Bewandniß, wie mit dem Pabst, hatte es mit dem Kaiser. Denn auch wenn dieser eine Schule mit dem Titel eines Studium generale gestiftet hatte, konnte sie gewiß seyn, daß ihre Promotionen allerwärts anerkannt werden würden, so daß also die kaiserliche Bestätigung einen ganz ähnlichen Vortheil gewährte wie die päpstliche <sup>618</sup>).

---

618) Daß späterhin im deutschen Staatsrecht ein anderer Grundsatz angenommen worden ist, soll damit nicht geläugnet werden: hier ist aber blos von dem ursprünglichen und außerdeutschen Zustand die Rede.



## Zwey und Zwanzigstes Kapitel.

## Rechtsquellen der Glossatoren.

Ehe die Art dargestellt werden kann, in welcher die Glossatoren ihre Wissenschaft theils fortpflanzten, theils bereicherten, sind die Quellen zu untersuchen, aus welchen sie bey ihrer Arbeit schöpften. Diese Untersuchung aber muß auf zwey Stücke gerichtet werden: erstlich auf das, was die Glossatoren an Quellen vorfanden, und zweitens auf die Gestalt, welche die vorgefundenen Quellen unter ihren Händen annahmen.

Ihre Quellen des Römischen Rechts selbst beschränken sich auf folgende Stücke: Pandekten (Digestum), Codex, Institutionen, den alten lateinischen Novellentext (Authenticum), und Julians Bearbeitung der Novellen (Novella). Alles, was wir noch außerdem als Quellen des Römischen Rechts kennen und benutzen, war ihnen so gut als ganz unbekannt.

Dagegen traten mit jenen Quellen folgende andere, dem Römischen Recht fremde, auf mancherley Weise in Concurrnz: die Lombarda, die Sammlung für das Lombardische Lehenrecht, die neueren Kaisergesetze, die Statuten einzelner Städte, und die canonischen Rechtsbücher.

Beynahe dieselbe Zusammenstellung findet sich in einer merkwürdigen Stelle des Hostiensis († 1271), welcher die Grundlagen, worauf die ganze Wissenschaft der Legisten (*legalis sapientia*) ruhe, so angiebt: Pandekten, Institutionen, Codex, Authenticum, Novella, Lombarda, und die Lehenrechtsammlung <sup>1)</sup>. Auch der Umstand, daß in diesem Verzeichniß einiges weniger zu seyn scheint als in dem oben aufgestellten, läßt sich ganz befriedigend erklären. Die neueren Kaisergesetze waren bereits, wie sich unten zeigen wird, in einige der anderen genannten Quellen aufgenommen worden. Die Statuten entstanden größtentheils erst nachdem die Glossatoren-schule bereits ihre feste Richtung genommen hatte: außerdem war ihre Anwendung überall auf enge Kreise beschränkt, und sie konnten schon deswegen keinen Anspruch darauf machen, in die Reihe der

---

1) Hostiensis *Summa Decretalium*, prooem. „Et, ut breviter comprehendam, in 50 libris Pandectarum, 4 Institutionum, 12 Codicis, 9 collationibus Authenticorum, Novella, Lombarda, et Constitutionibus feudorum, consistit legalis sapientia.“ Auf eine unbegreifliche Weise mißverstanden hat diese Stelle Pätz de libr. jur. feud. orig. Gött. 1805 p. 20: „*authentica Lombarda*, i. e. liber consuetudinum, distinguitur a *constitutionibus feudorum*, legibus scilicet imperialibus.“ Abgesehen davon, daß die Ausdrücke in der That gar nicht so zusammenstehen, und abgesehen davon, daß diese Ausdrücke bey allen Juristen des Mittelalters einen andern, ganz bekannten Sinn haben, würden auch nach dieser Erklärung die wirklichen Authentica, so wie die wirkliche Lombarda, ganz vergessen seyn.

---

## 390 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

allgemeinen Lehrgegenstände einzutreten. Die cano- nischen Rechtsbücher endlich gehörten gar nicht zu den Quellen, womit die Legisten sich beschäftigten, indem auf sie vielmehr eine eigene Reihe von Vor- lesungen gerichtet war, welche ein selbstständiges Ganzes bildeten.

Die hier vorläufig genannten Rechtsquellen müß sind in ihrem Verhältniß zur Glossatorenschule zu- erst einzeln darzustellen: hierauf ist zu untersuchen, wie man sie (alle oder einige) zu einem Ganzen zu verbinden gesucht hat.

### I. P a n d e k t e n .

Bei der sehr verwickelten Untersuchung über die Schicksale des Pandektentextes im Mittelalter muß vor allem eine Eintheilung der Pandekten er- wähnt werden, die allen Ausgaben des 15ten Jahr- hunderts, und den meisten Ausgaben des 16ten zum Grunde liegt, und die an sich selbst eben so viel seltsames hat, als in der Benennung der einzelnen Theile. Es werden nämlich Drey Haupttheile un- terschieden: das Digestum vetus, vom 1sten Buch bis zum zwentem Titel des 24sten (De divortiis): das Infortiatum <sup>2)</sup>, welches mit dem dritten

---

2) Es heißt Infortiatum, nicht Digestum infortia- tum, wie dieses theils aus dem allgemeinen Gebrauch des Mit-

Titel des 24sten Buchs (*Solutio matrimonii*) anfängt, und mit dem 38sten Buche endigt: das *Digestum novum* endlich, vom ersten Titel des 39sten Buchs (*De operis novi nuntiatione*) bis an den Schluß des Ganzen. Die Gränze zwischen dem zweyten und dritten Theil ist sehr natürlich, da sie nicht nur mit dem Ende eines Buchs, sondern auch einer Hauptlehre (des Erbrechts) zusammenfällt. Nicht so die Gränze zwischen dem ersten und zweyten Theil, indem diese mitten in einem Buche, und zugleich mitten in einer Lehre (dem Eherecht) angenommen ist. Völlig abentheuerlich aber wird die Sache dadurch, daß das letzte Stück des *Infortiatum* nochmals als eine Unterabtheilung mit dem sonderbaren Namen *Tres Partes* bezeichnet wird. Dieses abgeforderte Stück fängt an mitten in einem Buch, mitten in einem Titel, mitten in einer Ley, ja mitten in einem Satz dieser Ley <sup>3)</sup>, und es ist einleuchtend, daß der Name desselben von seinen Anfangsworten hergenommen ist.

---

telalters erhellt, theils aus folgender Stelle des Accursus in rubr. Sol. matrim. „Et sic dictio *jus vel digestum* erit ejus substantivum.“

3) Nämlich gegen das Ende der L. *Quaerobatur* 82. D. ad L. *Falcidiam* kommt folgender Satz vor: *Sin vero centum tantum facere possit, heredi ex relecto quarta servanda est: sic fiet, ut centum, quae praestari possunt, in quatuor partes divi-*

---

## 392 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Genau diese Eintheilung nun, und häufig auch diese Benennung, findet sich wirklich in den allermeisten gegenwärtigen Handschriften vor, so daß man diejenigen, welche keine Spur davon an sich tragen, als ziemlich seltene Ausnahmen betrachten kann <sup>4)</sup>. Daneben aber findet sich häufig, und auch selbst in Handschriften, noch folgende untergeordnete Abtheilung jedes Haupttheiles in Zwey Partes. Die zwente Pars fängt im Digestum vetus an mit dem 12ten Buch, im Infortiatum mit dem 30sten <sup>5)</sup>, im Di-

---

dantur: Tres Partes ferant legatarii, heres viginti quinque habeat etc.

4) So z. B. geht in dem Pariser Ms. N. 4452 das Infortiatum ohne alle Auszeichnung über die Worte Tres partes hinweg, und erst nach einigen Blättern folgt eine Fortsetzung von anderer Hand, die wieder mit Tres partes anfängt. — Ein Turiner Dig. vetus N. 333 schließt mit L. 1 §. 13 de agnosc. (25. 3) ohne alle Abtheilung bey dem Titel Solutio matrimonii (Nachricht von Clossius). — Acciatis eigene Handschrift der ganzen Pandekten, die er in Bologna kaufte, hatte nur Zwey Theile, deren zweyter mit dem 36sten Buch anfing (dis-punct. prooem.); eine ähnlich abgetheilte Handschrift sah er in einer Mailändischen Bibliothek (paradox. III. 13). — Diplomatarius sagt im Leben Justinians (fol. m. 110): ego habeo praedictos (50) libros insimul in uno volumine, in quo distincto sequitur tit. sol. matr. sine principio libri. — Alle diese Fälle beweisen indessen nichts für die Gestalt der Originale, die diesen Abschriften zum Grund lagen, indem sehr leicht jemand auf den Gedanken kommen konnte, eine Abschrift zu bestellen, worin die gewöhnliche Abtheilung nicht beobachtet werden sollte.

5) Dadurch entstehen für das Infortiatum regelmäßig Drey Stücke, nämlich: a) Pars 1. von 24. 3 bis zu Ende des 29sten

gestum novum mit dem 45sten. Diese Unterabtheilung aber ist ohne Zweifel erst in der Schule von Bologna entstanden, und sie sollte nur für die Vorlesungen, welche über jeden Haupttheil gehalten wurden, regelmäßige Abschnitte darbieten: auch ist in ihr das planmäßige unverkennbar, indem sie sich überall nach dem Anfang neuer Lehren richtet.

Soviel von dieser Abtheilung als bloßer Thatsache, deren Erklärung nunmehr versucht werden soll. Dabey kommt zuerst in Betracht das wiederholte Zeugniß des Odofredus, welches sowohl wegen des

Buchs, b) Pars 2. von B. 30 bis mitten in L. 82 ad L. Falc. (35. 2) c) Tres partes, von dieser Stelle an bis zu Ende des 38sten Buchs. So steht denn auch wirklich vor den Worten Tres partes in mehreren Handschriften: explicit secunda pars Infortiati, 1. B. in Zwey Pariser Mspten (S. Victor 21 und Notre Dame F. 5), desgleichen in dem Ms. von Wynkershoek, was Brenkmann (hist. pand. III. 2) nicht verstanden zu haben scheint. Man muß also offenbar ein Infortiatum im engeren und im weiteren Sinn unterscheiden, welches letzte oft bestimmter so bezeichnet wird: Infortiatum cum tribus partibus. So stehen in dem Pariser Mspt N. 4473 vor den Tres partes die Worte: explicit liber Infortiati. Und in dem Testament des Albertus Odofredi (Sarti II. 90) steht: *Infortiatum* quod est in tribus voluminibus, scilicet *Infortiatum in duobus voluminibus*, et tres partes in alio volumine. — Indessen hat wohl diese Anordnung nur allein in den Handschriften statt gefunden, in den Vorlesungen dagegen hat man von jeher, wie es scheint, die Tres Partes mit in den zweyten Theil des Infortiatum aufgenommen. So ist es schon bey Odofredus (ed. Lugd. 1550 f.), und eben so auch bey Bartolus und den noch neueren.

## 394 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Zeitalters, als wegen der Stellung seines Urhebers, die größte Aufmerksamkeit verdient. Denn wie leicht mußte es diesem seyn, von dem Anfang der Schule von Bologna genaue Nachrichten durch Tradition zu erlangen, da zwischen ihm und dem Stifter dieser Schule vielleicht nur Vier Lehrer in der Mitte standen. Ich sage vielleicht, indem es ungewiß ist, ob Bulgarus unmittelbarer Schüler des Irnerius war: von Bulgarus aber geht die gewisse Reihe der Schüler durch Johannes, Azo, und Jacobus Balduini, auf Odofredus fort. Die Stellen selbst nun, worin dieser der Rechtsbücher überhaupt, und der Pandekten insbesondere, erwähnt, sind folgende.

1. Odofredus in Dig. vetus, prooem. (aus Ms. Paris. 4489 fol. 106, denn der gedruckte Text hat dieses Proömium nicht): Dicitur Dig. vetus, quia prius fuit in compilatione sive compositione . . . . dicitur Infortiatum ab Infortiato auctore . . . . vel dicitur secundum Yr. (Irnerijum) aurum vel argentum, nam ab initio fuerunt habiti alii libri legales in civitate ista, postea supervenit Infortiatum, unde dixit Yr., scientia nostra aucta vel augmentata est, sicut dicitur pannus infortiatus in quo magis est de lana quam sit de aliis communiter. Illa pars, quae dicitur Tres Partes, non est liber, quia est super Infortiato, et non

est ibi lex vel §., sed totum sub lege illa Quaerebatur. Digestum novum vocatur novum quia ultimo compilatum, sicut peccata dicuntur novissima, vel dicitur (quia) nova jura continet etc.

2. Odofredus in Dig. vetus, L. *Jus civile* 6. *de just. et jure*: . . . Dominus Yr. qui fuit apud nos lucerna juris, i. e. primus qui docuit in civitate ista. Nam primo coepit studium esse in civitate ista in artibus, et cum studium esset destructum Romae, libri legales fuerunt deportati ad civitatem Ravennae, et de Ravenna ad civitatem istam. Quidam dominus Pepo coepit auctoritate sua legere in legibus, tamen quicquid fuerit de scientia sua, nullius nominis fuit. Sed dominus Yr. dum doceret in artibus in civitate ista cum fuerunt deportati libri legales, coepit per se studere in libris nostris, et studendo coepit docere in legibus, et ipse fuit maximi nominis, et fuit primus illuminator scientiae nostrae, et quia primus fuit qui fecit glosas in libris nostris, vocamus eum lucernam juris.

3. Odofredus in Infortiatum, initio: . . . Alii dicunt, dicitur Infortiatum i. e. jus augmentatum, nam dicunt quòd jus (prius?) apud nos reperta fuerunt ista volumina tan-



tum, Dig. vetus et novum, et in fi. (Insti, i. e. Institutiones), et liber Imperialium constitutionum, prima dudum (?) Infortiatum, unde dixit Ir. jus nostrum augmentatum, infortiatum est, sic et vestis serica dicitur infortiata etc.

4. Odofredus in Infortiatum, L. 82 *ad L. Falcidiam*, verb. *Tres partes*: . . . Quaer. (quare) ergo divisio ista facta fuit? Majores nostri ita referunt. Debetis scire, studium fuit primo Romae, postea propter bella quae fuerunt in Marchia destructum est studium, tunc in Italia secundum locum obtinebat Pentapolis quae dicta Ravenna postea . . . . postmodum fuit translatum studium ad civitatem istam. Cum libri fuerunt portati, fuerunt portati hi libri: Codex, Dig. vetus et novum, et Institutiones, postea fuit inventum Infortiatum sine Tribus Partibus, postea fuerunt portati Tres libri, ultimo liber Autenticorum inventus est, et ista ratio quare omnes libri antiqui habent separatum.

5. Odofredus in Dig. novum, initio: . . . Dicunt quidam secundo quod Infortiatum dicitur, i. e. augmentatum. Unde cum libri fuerunt inventi, apud nos primum non fuerunt, sed apud Romanos, postea apud Pentapolim . . . et ab illa civitate ad istam civitatem

fuerunt portata ista volumina praeterquam Tres Partes. Unde dixit dominus Guarnerius, quod ex libro isto fuit augmentatum jus nostrum, ut dicitur de veste de lana infortiata, i. e. de veste de lana augmentata. Unde inuenietis Tres Partes per se sine Infortiato. Ultimo fuit deportatus liber Novellarum.

Ob sich der Urheber dieser Erzählungen selbst ein ganz deutliches Bild von dem Hergang gemacht haben mag, ist wohl zu bezweifeln. Aus allen aber geht zuerst dieses hervor. Die Rechtsschule ist von Rom nach Ravenna, und von da nach Bologna gekommen. In Bologna aber ist sie (nach einem unbedeutenden Versuch des Pepo) gegründet worden durch Irnerius, welcher zuvor ebendasselbst Lehrer der freyen Künste war, und das Recht durch eigenen Fleiß studierte. Dieses sein Studium nun fiel in dieselbe Zeit, in welcher auch die Rechtsbücher selbst von Ravenna aus zuerst nach Bologna gebracht wurden (Num. 2). Sie wurden aber nach Bologna nicht mit einemmal gebracht, sondern theilweise und (nach der bestimmtesten Erzählung N. 4) in folgender Ordnung: zuerst der Coder, Digestum vetus und novum, und die Institutionen, dann das Infortiatum ohne Tres Partes, hierauf die Drey Bücher (B. 10—12 des Coder), zuletzt das Authententicum.

## 398 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Der dunkelste Theil dieser Erzählungen betrifft die Tres Partes: denn nach der einen (N. 5) könnte man glauben, dieses Stück sey ganz allein und erst nach allen übrigen gefunden worden, anstatt daß nach der andern, weit bestimmteren, (N. 4) dieses Stück gar nicht als besonders entdeckt vorkommt, folglich entweder übergangen, oder in irgend einem andern Theile schon mit enthalten seyn muß. Und diese letzte Annahme wird denn auch durch folgende Stelle des noch älteren Placentinus so bestimmt bestätigt, daß an der Wahrheit derselben kein Zweifel übrig bleibt: „Sed si quid est residuum, id in quartam defalcabitur penes heredes remansuram, tres partes ferant legatarii, *ubi liber Digestorum novorum capit initium, licet ibi non sit neque responsi, neque paragraphi principium*“<sup>6)</sup>. Hieraus geht nun folgender Zusammenhang des Ganzen hervor. • Man besaß zuerst nur das Digestum vetus und novum, dieses letzte aber

---

6) Placentini Summa in Codicem Lib. 6 Tit. 50 (dort 49) ad L. Falc. Zwar die sehr schlechte gedruckte Ausgabe (Mog. 1536 f.) hat die hier cursiv gedruckte Stelle nicht, wohl aber steht sie in zwey guten Handschriften, einer Pariser (N. 4441) und einer Wiener (Jus civile N. 18). — Auch stimmt damit überein die Angabe eines Englischen Bücherverzeichnisses des 12ten Jahrhunderts: „Tres partes cum Digesto novo“ in: (Jos. Sparke) hist. coenobii Burgensis Scriptores varii. Lond. 1723 f. p. 99.

nicht in dem beschränkteren Umfang, den es in den gegenwärtigen Handschriften und Ausgaben hat, sondern von den Worten Tres Partes anfangend. Späterhin fand man das fehlende mittlere Stück hinzu 7), trennte hierauf die kleinen Tres Partes von dem Digestum novum, und verband sie, so wie es der Inhalt erforderte, mit dem zuletzt gefundenen mittleren Theil.

Hieraus erklärt sich ganz einfach die Benennung Infortiatum. Neben vielen ganz abgeschmackten Erklärungen 8), die sich sowohl bey Accursius und Odofredus, als bey neueren Schriftstellern finden, kommt auch schon in der ältesten Zeit die Erklärung von Verstärken oder Vergrößern vor, die theils an sich selbst unläugbar den Vorzug verdient, theils zu jener Erzählung vollkommen paßt. Nur darf der Ausdruck nicht darauf bezogen werden, daß der mittlere Theil zur Verstärkung des

7) In welcher Gestalt dieser mittlere Theil gefunden worden, bleibt dabey völlig ungewiß. Am unwahrscheinlichsten wäre es anzunehmen, er sey gerade bis zu Tres Partes gegangen; allein er kann sich auch bis zu irgend einem andern, späteren Endpunkt erstreckt haben, ohne daß dadurch der oben erzählte Hergang im geringsten gekürzt würde.

8) Eine der merkwürdigsten ist die bey Mornacius Obs. ad Pand. tit. sol. matrim., die er selbst eine sehr gelehrte Conjectur nennt: das Infortiatum nämlich sey gefunden worden in dem Hause eines Mannes aus der Familie Sforza (Infortiatua).

## 400 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Ganzen bengetragen hat<sup>9)</sup>, sondern vielmehr darauf, daß er selbst durch die willkürliche Hinzufügung der *Tres Partes* verstärkt worden ist<sup>10)</sup>. — Die Namen *Digestum vetus* und *novum* könnten ursprünglich bloß die Bedeutung eines ersten und zweyten Theils gehabt haben, und selbst die scheinbare Analogie des alten und neuen Testaments könnte darauf bezogen worden seyn; allein einfacher und natürlicher erklären sich auch diese Namen, wenn man annimmt, daß das *vetus* früher als das *novum* (so wie dieses früher als das *Infortiatum*) gefunden worden sey<sup>11)</sup>, und für diese Annahme spricht ein bedeutender Grund. Es ist nämlich schon oben (S. 245) bemerkt worden, daß man vor allen andern

---

9) Gegen diese Gestalt der Erklärung streitet Bartolus in *Infortiatum*, initio: „Hoc puto falsum, nam hoc volumen nunquam fuit amissum: semper enim fuit totum volumen *Pandectarum Pisis*, et adhuc est. Praeterea, si hoc esset verum, iste liber diceretur *Infortians*, non *Infortiatum*.“

10) Bey Hugo *civilist. Magazin* B. 3 Num. 9 ist dieses vollständig entwickelt.

11) Odofredus freylich ist in mehreren Stellen (N. 3. 4) dieser Annahme nicht ganz günstig, indem er das *Dig. vetus* und *novum* ohne Unterscheidung zusammenstellt, anstatt daß er bey dem *Infortiatum* ausdrücklich sagt, es sey zu einer andern Zeit gefunden worden. Indessen sagt er doch auch bey jenen nicht ausdrücklich das Gegentheil. Uebrigens ist dieses ein Nebenpunkt, und die Hauptsache besteht, man mag über das *Digestum vetus* und *novum* annehmen welche Meynung man wolle.

deren Rechtsbüchern Zwen unter dem Namen der ordentlichen Bücher ausgezeichnet habe: das Digestum vetus, und die Neun ersten Bücher des Codex. Bey dem Codex läßt sich diese Auszeichnung schon aus der Wichtigkeit des Inhalts leicht erklären: nicht so bey dem Digestum vetus, welches von dieser Seite vor den übrigen Theilen der Pandekten keinen Vorzug verdient. Nimmt man aber an, daß der erste Theil in der Schule des Irnerius geraume Zeit vor der Entdeckung der übrigen erklärt worden sey, so erklärt sich auf diesem historischen Wege die oben erwähnte Auszeichnung leicht und befriedigend.

Was die Zeit dieser allmählichen Entdeckungen betrifft, so ist es sehr gewiß, daß schon Irnerius alle Theile der Pandekten, ja des Corpus Juris überhaupt, gekannt hat, daß also alle jene Ereignisse in die Zeit seines Lehramtes fallen, obgleich dieses schon sehr frühe bezweifelt worden seyn muß <sup>12)</sup>. Entscheidend dafür ist, außer den eigenen Glossen des Irnerius zum Infortiatum <sup>13)</sup>, eine andere Stelle desselben, worin er geradezu von den Drey

12) Glossa in rubr. Solutio matrimonio: „Item dicunt quidam, quod Irnerius non habuit hunc librum, quasi post eum inventus sit, quod non placet.

13) Solche Glossen werden von Accursius angeführt zu L. 2 §. 1 solutio matrim. Auch sind dergleichen noch unmittelbar in einer Pariser Handschrift (N. 4454) erhalten, wovon unten im Leben des Irnerius die Rede seyn wird.

## 402 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Theilen der Pandekten spricht <sup>14)</sup>. — Eine andere Frage aber ist es, ob auch die Anordnung der Theile, namentlich die Verbindung der Tres Partes mit dem Infortiatum, und ferner, ob auch die Benennung von ihm herrührt. Der Name Infortiatum kommt bey keinem älteren Schriftsteller von bekanntem Zeitalter <sup>15)</sup> vor, als bey Accursius, der jedoch die Auslegungen Anderer erwähnt, ohne diese zu nennen. Odofredus freylich nennt den Irnerius als den Urheber des Namens <sup>16)</sup>. Dagegen giebt der

---

14) L. 28 D. de legibus (1. 3): „Sed et posteriores leges ad priores pertinent, nisi contrariae sint“ etc. Dabey sagt Irnerius in einer Pariser Handschrift des Digestum vetus (N. 4450): „Hoc non ita intelligitur, ut in tribus voluminibus sit contrarium, sed retulit se ad antiquam legum confusionem.“ Die tria volumina können in diesem Zusammenhang unmöglich etwas anderes bedeuten, als das Digestum vetus, Infortiatum und novum.

15) Nämlich die Glosse zum Vacarius, worin der Ausdruck auch schon vorkommt, und zwar in der sonst ungewöhnlichen Form forciatum (Wenck Mag. Vacarius p. 240) ist aus ungewisser Zeit, nur sicher nicht älter als Placentinus, da dieser darin citirt wird.

16) C. v. C. 394 re. Num. 1. 3. 5. — Ohne hinreichenden Grund hat man hierauf bezogen die bekannte Stelle des Abbas Urspergensis p. 278 ed. Basil. 1569 f. „Wernerius libros legum . . . paucis forte verbis alicubi interpositis, eos distinxit.“ Vgl. Gruppen observat. p. 322. Hugo civil. Mag. B. 5 C. 47. — Die pauca verba interposita können wohl nicht ohne Zwang von den Namen der Drey Theile (vetus, Infortiatum und novum) verstanden werden, besonders da die Beziehung auf die allerdings sparsame Interlinearglosse so sehr natürlich ist. Aber auch das distinxit ist nicht nothwendig von

bedeutend ältere Placentinus den Anfang des Digestum novum mit Tres Partes als eine gegenwärtige Einrichtung an (S. 398), so daß die Aenderung und die Benennung erst gegen das Ende des zwölften Jahrhunderts eingetreten seyn könnte: und mit dieser Andeutung stimmt auch die natürlichste Ableitung des Namens von dem einer Münze überein, deren Gehalt im J. 1195 so sehr verbessert wurde, daß man sie deshalb Infortiatus nannte <sup>17)</sup>. — Die Entdeckung selbst darf übrigens nicht so gedacht werden, als ob etwas völlig verborgenes und überall unbekanntes gefunden worden wäre <sup>18)</sup>, sondern sie bezog sich lediglich auf Irnerius und seine Schule in Bologna: dahin wurden, nach Odofredus Zeugniß, die Rechtsbücher einzeln und zu verschiedenen Zeiten aus Ravenna gebracht, und

---

einer Eintheilung des Ganzen zu verstehen, sondern es kann die Erklärung durch die Glosse bedeuten.

17) Die Provenienses oder Provisinae, eine Römische Münze, wurden in dem erwähnten Jahr so verbessert, daß  $6\frac{1}{2}$  neue den Werth von 12 alten hatten, und man nannte sie daher Infortiati. Gianrinaldo Carli opere T. 3 (Milano 1784. 8) p. 262, T. 5 p. 102. 106. Um dieselbe Zeit starb Placentinus. Wenn nun um diese Zeit die Veränderung mit den Tres Partes vorgenommen wurde, so konnte man wohl auf den Gedanken kommen, den Namen der verstärkten Münze auf das gleichfalls verstärkte Buch anzuwenden. Der neu erfundene Name der Münze konnte gerade in Bologna sehr bekannt und geläufig seyn, da die Stadt selbst damals noch kein eigentliches Silbergeld schlug.

18) Dieser Annahme widerspricht mit Recht Bartolus, f. v. Note 9.



wenn man erwägt, wie entblößt von literarischen Hilfsmitteln jene Zeit war, so wird man es nicht widersprechend finden, daß an anderen nahen und fernem Orten dieselben Rechtsbücher stets bekannt gewesen seyn können, ohne daß gerade Irnerius davon wußte.

Folgende Umstände können noch dazu dienen, die hier zusammengestellten Thatsachen wahrscheinlicher zu machen. Erstlich wird, wie weiter unten gezeigt werden soll, von dem Authenticum erzählt, daß Irnerius es zuerst für unächt gehalten, und wohl auch erst später als andere Rechtsquellen kennen gelernt habe, wodurch also unsere ähnlichen Zeugnisse des Odofredus über die Pandekten an Glaubwürdigkeit gewinnen. — Zweitens ist schon oben darauf aufmerksam gemacht worden<sup>19)</sup>, daß im früheren Mittelalter aus dem Theil, welchen wir jetzt Infortiatum nennen, gar keine Stellen vorkommen, während die aus dem ersten Theil vorkommenden Stellen bis in den letzten Titel desselben hineinreichen: durch diesen Umstand aber wird es sehr wahrscheinlich, daß unser Infortiatum durch irgend einen Zufall seltener geworden war als die übrigen Theile, und damit stimmt sehr gut die Erzählung überein, nach welcher auch Irnerius dasselbe später als die übrigen Theile kennen lernte. — Drittens läßt sich aus diesem Hergang auf eine ungezwungene Weise die besondere

---

19) G. v. B. 2 S. 430.

Auszeichnung des Digestum vetus erklären (S. 245), imgleichen der Umstand, daß die Glossen des Irnerius im Infortiatum auffallend seltener als in den übrigen Theilen gefunden werden.

Völlig abweichend von dieser Herleitung der Drey Theile ist diejenige, welche ganz neuerlich Hugo versucht hat <sup>20)</sup>. Nach ihm ist kein Theil entbehrt und später gefunden worden, sondern die Grundlage der Eintheilung ist in den Schulen von Constantinopel, Rom und Ravenna aufzusuchen. Bekanntlich wurden nach Justinians Studienplan die Vierzehn letzten Bücher der Pandekten gar nicht in den Vorlesungen erklärt, so daß diese in jenen Schulen einen abgesonderten Theil ausmachten. Dieser Theil mag aber entsprochen haben den Tres partes des Edicts, welche in dem vor Justinian befolgten Studienplan wahrscheinlich auch von den Vorlesungen ausgeschlossen waren, und so mag man durch Analogie den Namen Tres partes auf jenen Theil der Pandekten übertragen haben. Zufälligerweise aber fanden sich ungefähr am Anfang dieser Tres partes (nämlich nur etwa anderthalb Bücher früher) die Worte Tres partes mitten in einer einzelner Pandektenstelle, und nun machte irgend Jemand den Spaß, das letzte

---

20) Hugo civilist. Magazin B. 4 Num. 3, B. 5 Num. 1. — Literaturgeschichte S. 64. der 2ten Ausg. — Am besten zusammengebrängt aber in der Encyclopädie S. 214 der 6ten Ausg. (1820).

Stück der Pandekten von diesen Worten an abzuschreiben, und die Anfangsworte zugleich als Titel des ganzen Stücks zu benutzen. Diese Einrichtung fand allgemeinen Beyfall, und hieraus machte sich die fernere Eintheilung des vorhergehenden größeren Stücks gleichsam von selbst. Denn die Tres partes dachte man sich als Drey Unzen, folglich das vorhergehende Stück als Neun Unzen, und nun war es sehr natürlich, diese Neun Unzen in Sechs und Drey zu zerlegen, was denn ungefähr mit dem Verhältniß des Digestum vetus und Infortiatum (ohne die Tres Partes) zusammentrifft. So kamen die Pandekten nach Bologna, wo man verständig genug war, die (kleinen) Tres Partes von dem letzten Theil wegzunehmen und dem mittleren zuzulegen, welcher nun von dieser Aenderung den Namen Infortiatum erhielt. — Zwey Gründe halten mich ab, diese neue Herleitung anzunehmen. Erstlich beruht sie auf bloßen Vermuthungen, die mir keinesweges natürlich und wahrscheinlich vorkommen. Zweitens aber ist man dann genöthigt, diesen Vermuthungen zu Liebe die vorhandenen sehr alten Zeugnisse gänzlich zu verwerfen<sup>21)</sup>, ungeachtet das Gewicht derselben

---

21) Zwar sollen die Stellen des Odofredus mit jener Herleitung dadurch vereinigt werden, daß man sie von der allmählichen Einführung der Vorlesungen, anstatt von der Auffindung der Bücher selbst, erklärt. (Civil. Mag. B. 5. S. 51—53). Allein

durch andere, davon unabhängige, Thatfachen so sehr verstärkt wird, daß ich den Inhalt derselben, der Hauptsache nach, für völlig gewiß halte, wiewohl dabei im einzelnen manches durch Mißverständnis oder Ausschmückung entstellt seyn mag.

Ueber die Bezeichnung der Pandekten im Ganzen ist folgendes zu bemerken. In den Sammlungen des canonischen Rechts, welche vor der Schule von Bologna angelegt sind, und worin sich Stücke des Römischen Rechts finden, ist der Name *Pandectae* allgemein gebräuchlich <sup>22)</sup>. Bey Petrus dagegen wird der Name *Digesta* gebraucht, und eben so im *Brachylogus*, in diesem letzten jedoch vielleicht mit dem anderen Namen gemeinschaftlich <sup>23)</sup>. Eben so ist bey den Glossatoren der Name *Digesta*, und noch häufiger *Digestum*, allgemein üblich. Ja sogar bezeichnet bey ihnen *Pandectae* oder *Pandecta* regelmäßig etwas anderes, nämlich die Pisanische (jetzt Florentinische) Handschrift der Pandekten, im Gegensatz aller übrigen Handschriften <sup>24)</sup>. — Mit

gerade über diesen Punkt scheint mir Obofredus in allen Stellen so deutlich, daß darin nicht sowohl eine Erklärung, als vielmehr eine gänzliche Aufhebung seines Zeugnisses liegt.

22) C. v. B. 2 C. 283. 285. 291.

23) B. 2 C. 143. 252.

24) Rofredus, *ordo jud.*, P. 1. rubr. de actione edenda p. m. 13: „elegans Pisanorum civitas, *pandectarum* juris fidu-

## 408 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

dieser Bezeichnung durch Digestum hängt auch die Sigle ff. zusammen, die sich in so vielen Büchern bis auf die allerneueste Zeit findet. Zur Erklärung derselben hat man die abentheuerlichsten Meinungen aufgestellt, wie denn z. B. nach Einigen die Vorliebe der beiden Kaiser Friedrich für das Römische Recht durch die verbundenen Anfangsbuchstaben ihrer Namen in diesem Zeichen fortwährend geehrt werden sollte <sup>25</sup>). Die Handschriften des 12ten Jahrhunderts lassen über die wahre Entstehung fei-

---

lissima gubernatrix.“ — Hugolinus (Anhang VIII. 71). — Accursius (Anhang VIII. 41). — Odofredus (f. v. S. 88). — Mehrere Stellen des Bartolus (f. v. S. 88, ferner im Anhang dieses Bandes Num. VIII. 16). — Diplovataccius (f. v. S. 85). — Pandecta in dem gewöhnlichen Sinn, anstatt Digestum, steht in dem Titel eines bekannten Buchs, welches der Summa des Azo in fast allen Ausgaben angehängt ist: „Materia ad pandecta (od. pandectam) secundum Joannem Bassianum;“ allein es wird unten gezeigt werden, daß der ganze Titel dieses Buchs unächt ist. — Nach einem ungleich seltneren Sprachgebrauch bedeutet pandecta eine Rechtsammlung überhaupt. So bey Huguccio ad can. 36. Caus. XI. qu. 1. verb. *in suis Capitularibus* (Ms. Lips.). „Nam in Lombardia quae nunc est haec lex non invenitur, sed in pandecta unde Lombardia tracta est. Quatuor enim, ut dicunt, fuerunt pandectae, sc. Gothica, Romana, Gallica quae dicitur liber capitulorum s. capitularium, Lombardica. De Gallica et Lombardica compilatus fuit liber, qui nunc Lombardia dicitur.“

25) Cramer progr. de sigla Digestorum ff. Chilon. 1796. 4<sup>o</sup>. stellt die Meinungen ausführlich zusammen. Unter die falschen Ableitungen gehört auch die aus dg, die schon sehr frühe, nämlich im Vocabularius juris und im Fasciculus temporum, vorkommt.

nen Zweifel übrig: es ist nämlich ein etwas verzogeneres D., zum Zeichen der Abbreviatur mit einem Querstrich versehen, welches von neueren Abschreibern und Herausgebern misverstanden und in ff. verwandelt worden ist <sup>26</sup>). Auch ist diese Erklärung schon von mehreren Schriftstellern des 16ten Jahrhunderts gegeben, und aus einem derselben neuerlich wiederholt worden, seit welcher Zeit man sich denn auch dabei beruhigt hat <sup>27</sup>).

26) Für diejenigen, die sich etwa durch eigene Anschauung zu überzeugen wünschen, will ich einige Handschriften angeben, wodurch dieses geschehen kann: Handschrift des Codex zu Stuttgart, worin besonders der allmähliche Uebergang aus dem deutschen D. in das zweydeutigere Zeichen anschaulich wird. — Pariser Handschriften N. 3884, 4603, 4546, 4441, 4455, 4534. In Num. 4455 wird dasselbe Zeichen für die Pandekten und für das häufige de in den Titeln rubriken gebraucht. In Num. 4534 wechselt das zweydeutige Zeichen mit d' und dig. ab.

27) Schon Diplovataccius in vita Justiniani (fol. m. 109) trägt die richtige Meynung vor, jedoch mit anderen un- deutlich verwirrt. — Ganz deutlich, und mit Berufung auf alte Handschriften, findet sie sich in einer Stelle aus Tili lib. rat. quotid. (das ganze Buch ist wahrscheinlich ungebruckt) vor dem Dig. novum Paris. 1550. 4. Diese ganz übersehene Stelle hat Eramer a. a. O. wieder bekannt gemacht. — Ich will hier noch einige literarische Zusätze zu Eramers Untersuchung mittheilen. 1) Fanfreluche et Gaudichon, Mythistoire Barragouyne, Lyon 1551. (von Des Autels, s. Duverdier v. Autels). Das 15te Kapitel enthält eine eigene Abhandlung über das ff., worin auch die richtige Erklärung angeführt, aber verworfen wird. — 2) Car. Stephani praef. ad (Bulgari) comm. in tit. de R. J. Paris. 1552. 1557. 8. Die richtige Meynung, durch eine alte Handschrift begründet. — 3) Bigarrures par le Sr. Des

Die bisherige Untersuchung sollte hauptsächlich zu der weit wichtigeren über die Entstehung des Pandektenertes selbst als Vorbereitung dienen. Dabei aber müssen vor allem die Zwen Fragen sorgfältig geschieden werden, ohne deren Beantwortung eine vollständige Uebersicht nicht gewonnen werden kann:

1) Welche Handschriften der Pandekten besitzen wir gegenwärtig, und wie verhalten sich diese zu einander?

2) Welche Handschriften haben die Glossatoren vorgefunden, und wie haben sie auf den Pandektenertext eingewirkt? <sup>28)</sup>.

An sich selbst sind beide Fragen von einander unabhängig, indem es sich denken ließe, daß alle Handschriften der Glossatoren späterhin untergegangen, die unsrigen also ihnen unbekannt geblieben wä-

Accords (eigentlich Tabourot, vgl. Papillon auteurs de Bourgogne II. 300) Chap. 21 des notes, p. 300 ed. Rouen 1648. 8 (die erste Ausg. ist von 1572). Die richtige Meynung, sehr deutlich vorgetragen, und durch eine eigene Handschrift des Vfs. bestätigt. Dabei beruft er sich auch noch auf Hotomanus tit. de actionibus, in dessen Institutionencommentar ich aber die Stelle vergeblich gesucht habe.

28) In einer kurzen Uebersicht ist von diesem Gegenstand schon oben B. 2 S. 147—150 bey Gelegenheit des Petrus gehandelt worden. Hier aber, wohin die Sache eigentlich gehört, war es nöthig, die ganze Untersuchung von neuem und auf eine umfassendere Weise aufzunehmen.

ren. In der Wirklichkeit aber verhält es sich anders, so daß eine erschöpfende Beantwortung beider Fragen nur durch Verbindung derselben möglich ist. Und hierin liegt denn auch der Grund, warum von dem gegenwärtigen Werke, welchem nur die zweite Frage anzugehören scheint, dennoch auch die erste nicht ausgeschlossen bleiben durfte.

Die erste Frage, welche die Beschaffenheit und das Verhältniß unsrer gegenwärtigen Handschriften betrifft, hat schon seit dem 16ten Jahrhundert un-  
gemein viele Juristen beschäftigt. Wir besitzen, wie bekannt, theils die Florentinische Handschrift der ganzen Pandekten, theils eine große Anzahl anderer Handschriften, welche mit sehr wenigen Ausnahmen nur einzelne Theile der Pandekten, und zwar nach der oben dargestellten Abtheilung, enthalten. — Die Florentinische Handschrift <sup>29)</sup>, die älteste unter allen, ist nicht erst im 12ten Jahrhundert durch Eroberung nach Pisa gekommen, sondern schon weit früher dafelbst gewesen <sup>30)</sup>; nach der Unterwerfung der Stadt

29) Ein eigenes, sehr bekanntes, Werk darüber ist: Brenemann historia Pandectarum s. fatum exemplaris Florentini, Traj. 1722. 4. Damit sind zu vergleichen: Marini papiri pref. p. XVIII. Niebuhrs Römische Geschichte B. 2 S. 551. 552. Förster in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. B. 2 S. 271.

30) S. v. S. 83—89.



## 412 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Pisa unter die Herrschaft von Florenz (J. 1406) wurde die Handschrift nach Florenz gebracht, wo sie sich noch jetzt befindet. Hier wurde sie früherhin mit einer fast abergläubischen Verehrung, so wie niemals irgend eine andere Handschrift, behandelt<sup>31)</sup>; diese Behandlung aber scheint blos den Pisanern nachgeahmt, die schon in Statuten vom J. 1284 die merkwürdigsten Vorkehrungen zu ihrer Erhaltung trafen<sup>32)</sup>. — Auf die übrigen Handschriften, von welchen auch die alten Drucke treue Nachbildungen sind, bezieht sich der sehr verbreitete Ausdruck Vul-

---

31) Brenemann Lib. 1 C. 10.

32) Borgo dal Borgo dissert. sopra l'ist. de' codici Pisani delle pandette, Lucca 1764. 4. p. 32. Alle Drey Monate sollten einige Cancellarii und Notarii hingehen pro videndo et excutiendo diligenter Volumina Pandectarum; zur Begleitung sollten sie mitnehmen ad praedicta unum ex Judicibus Potestatum et Capitaneorum, et aliquem ex Capitaneis Judicum, et Consulum Maris, et Mercatorum, et Artis Lanae, si illuc ire cum eis voluerint. — Vgl. die merkwürdige Stelle aus einem Brief des Antonius de Pratovetere, in (Maccioni) osservazioni sopra il diritto feudale, Livorno 1764. 4. p. 21. Antonius erzählt, daß er bey einem streitigen Text das Ms. in Florenz nachgesehen habe, und fügt dann hinzu: „et non tunc tantum vidi illum, qui in prima juventute mea aspexeram Pisis, ubi custodia particulari conservabatur et rarissime commonstrabatur, et tunc cum magna solemnitate et reverentia.“ — Brenemann (I. 9) giebt sich viele Mühe, gegen das einstimmige Zeugniß früherer Schriftsteller zu beweisen, daß die Handschrift in Pisa gar nicht geachtet worden sey; die angeführten Stellen widerlegen ihn völlig, und seine Gründe sind ohnehin unglaublich schwach.

gata. So unklar und unbestimmt auch der Begriff ist, welchen die Meisten mit diesem Ausdruck verbinden, und so manche Misverständnisse dabei vorkommen, so liegt doch im Ganzen die Meinung zum Grunde, daß diese übrigen Handschriften nebst den alten Drucken unter einander eine gewisse Verwandtschaft haben, und daß sie namentlich eine Art von Gegensatz gegen die Florentina bilden. Für die Richtigkeit dieser Meinung aber sprechen folgende sehr nahe liegende Gründe. Zuerst die wirkliche Erfahrung von jener Uebereinstimmung des Textes, welche Jeder machen wird, der mehrere Handschriften oder alte Drucke eine Reihe von Stellen hindurch vergleichen will. Zweitens ihr augenscheinlicher Zusammenhang mit der Schule von Bologna, indem die große Mehrzahl derselben mit den Glossen des Accursius oder noch älterer Bologneser versehen ist, anstatt daß eine Glosse von Paduanischen oder anderen Juristen darin gar nicht vorkommt. Endlich auch ihr ziemlich gleiches Alter, indem sie im 12ten, 13ten und 14ten Jahrhundert geschrieben sind, also gerade in der Zeit, in welcher die Schule zu Bologna in ihrer Blüthe war. Eine nähere Bestimmung und eine festere Begründung dieses Begriffs der Vulgata aber soll weiter unten versucht werden.

Vorzüglich ist nun das Verhältniß der Florentina zu den übrigen noch vorhandenen Manuscripten

## 414 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

zu erwägen <sup>33</sup>). Die Meinungen der Schriftsteller über diesen Punkt lassen sich auf folgende Classen zurückführen.

1) Nach der strengsten Meinung (der Laurellischen) sind alle übrigen Handschriften mittelbar oder unmittelbar aus der Florentinischen, ohne irgend eine andere Urquelle, entsprungen, so daß alle Abweichungen nur durch Irrthum oder durch Conjectur entstanden seyn können, die übrigen Handschriften also eigentlich gar keinen diplomatischen Werth haben <sup>34</sup>).

2) Gerade entgegengesetzt ist die Meinung des Eujacius <sup>35</sup>), nach welcher den übrigen Handschriften auch noch andere Urhandschriften, unabhängig von der Florentinischen, zum Grunde liegen, so daß jede einzelne dazu dienen kann, eigene Lesarten selbstständig zu begründen <sup>36</sup>).

---

33) Die sehr reichhaltige Literatur zu dieser Frage findet sich bey Brenemann Lib. 3 C. 2, Bach Lib. 4 C. 3 §. 6, Walch ad Eckhard. hermeneut. Lib. 1 §. 74, Haubold Institut. §. 231.

34) Die Stellen des Laurellus und des Augustinus für diese Meinung stehen abgedruckt bey Brenemann p. 415—417. — Unter den Neueren gehören in diese Classe vorzüglich Brenemann und Guadagni.

35) Die entschiedensten Stellen sind: Observ. Lib. 1 C. 1, Lib. 2 C. 1, mit anderen Stellen abgedruckt bey Brenemann p. 423. 424. — Neuere Vertheidiger dieser Meinung: Grandi, Gruper, und vorzüglich Schwarz.

36) Als eine Modification dieser Meinung kann diejenige

3) Aus beiden gemischt endlich ist die Meinung derjenigen, welche für einen Theil der Pandekten dem Laurellus, für einen anderen Theil dem Cujacius beitreten. — So Contius, welcher früherhin die Meinung des Laurellus unbedingt annahm<sup>37)</sup>, späterhin aber diese Meinung auf den letzten Theil der Pandekten, von den Worten *Tres partes* bis zu Ende, einschränkte<sup>38)</sup>. — Eichhorn beschränkt sie auf die

gelten, nach welcher die übrigen Handschriften zwar zuerst aus der Florentinischen abgeschrieben, dann aber hinterher aus andern Urhandschriften ergänzt und verbessert seyn sollen, so daß die Florentinische doch immer die Hauptgrundlage wäre. Dieses behauptet für die ganzen Pandekten Berriat-Saint-Prix *hist. du droit Rom.* p. 245; für den letzten Theil (von *Tres partes* bis zu Ende) Schrader *Abhandlungen aus dem Civilrecht.* Hannover 1808 S. 237 — 251, und Spangenberg *Rechtbuch* S. 421. 432. Unten werden bestimmte Gründe gegen diese Modification angegeben werden; aber schon hier ist es einleuchtend, wie mißlich eine so subtile Unterscheidung von unsrem entfernten Standpunkt aus ist.

37) *Contii Praef. in Codicem* ed. Paris. 1562. 8. — *Praef. in Codicem* ed. Paris. 1566 f. (Es ist die Vorrede von 1562, nur mit veränderter Jahrzahl: 1565 anstatt 1562). — *Disputat. Lib. 1 C. 6* (ed. 1567).

38) *Contii praef. in Digesta* ed. Lugd. 1571. 16. — *Praef. in Dig. vetus* ed. Paris. 1576. f. (dieselbe Meinung, jedoch nur kurz wiederholt). — Seine Gründe für diese Unterscheidung sind freylich unglaublich schwach: für die früheren Theile der Pandekten, meynt er, müsse man deswegen noch andere Urquellen annehmen, weil darin ächte Ergänzungen vorkämen, die in der Florentina fehlten, so z. B. in L. 40 D. de leg. 2. Weiter unten soll aber nachgewiesen werden, daß solche Ergänzungen in keinem Theil der Pandekten fehlen. Uebrigens

## 416 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

kleinen Tres Partes und den Titel de regulis juris<sup>39)</sup>: auf diesen letzten Titel allein Asti<sup>40)</sup>. — In einer völlig verwerflichen Gestalt erscheint diese Meinung bey Brenkmann. Nachdem er lange die Meinung des Laurellus vertheidigt hatte<sup>41)</sup>, fand er selbst doch endlich die zahlreichen ächten Ergänzungen in den übrigen Handschriften bedenklich für diese Meinung; um ihnen auszuweichen, nahm er nunmehr an, die Urheber unsrer Handschriften hätten zwar keine andere vollständige Urhandschriften besessen, wohl aber kleine Stücke davon, d. h. ohne Zweifel gerade so viele einzelne Blätter oder Pergamentstückchen als nöthig waren, um jene Ergänzungen daraus zu nehmen<sup>42)</sup>. Allein hält man einmal diese Annahme für zulässig oder gar nothwendig, so muß man uns auch gestatten, diese unabhängigen Fragmente in Gedanken so weit auszu-  
dehnen,

---

hatte Contius in dieser Begränzung, ohne es selbst zu wissen, genau das alte Digestum novum getroffen (s. v. Note 6).

39) Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte, 2te Ausg., Th. 2 §. 267. Note g.

40) D'Asti Lib. 2 C. 3 p. 43.

41) Brenkmann l. c. Lib. 3 C. 2.

42) Brenkmann epist. ad Hesselium Traj. 1735. 4. p. 57: „Quod si tales sint (lectiones), erunt profecto paucissimae; has ipsas autem attentus libri dominus e fragmento seu lacinia alterius exemplaris in suum codicem, ex Florentino descriptum, transferre potuit.“

dehnen, daß sie sich in vollständige Handschriften verwandeln.

Was nun die Gründe für diese verschiedenen Meinungen betrifft, so berufen sich die Anhänger des Laurellus auf eine Anzahl von Fehlern, worin die übrigen Handschriften mit der Florentinischen wirklich übereinstimmen. Die meisten dieser Uebereinstimmungen indessen sind offenbar nicht entscheidend, indem sie auch in gemeinschaftlichen noch älteren Urhandschriften entstanden seyn können, in welchem Fall sie für die ausschließende Entstehung der übrigen aus der Florentina gar nichts beweisen <sup>43)</sup>. Anders freylich verhält es sich mit der Verwirrung in dem letzten Titel der Pandekten, welche erweislich in der Florentinischen Handschrift selbst durch zwey losgegangene und falsch gelegte Blätter

43) Die wichtigsten unter diesen gemeinsamen Fehlern sind noch L. 1 D. unde legitimi, und die verwechselte Ordnung der Titel de conjungendis und de ventre, wovon jener voran stehen sollte, in der That aber nachsteht. Vgl. Brenemann p. 219. 221. Schwarz §. 10. — Ganz vorzüglich nun kommt es bey Gründen dieser Art auf die Thatsache der Allgemeinheit an, da eine einzige entschiedene Abweichung das ganze Argument zerstört. Und gerade in Ansehung der erwähnten Titelfolge sind Brenemanns eigene Collationen sehr zweydeutig (vgl. Spangenberg's Note in der Göttinger Ausgabe). Auch habe ich vor einer der ältesten Handschriften des Dig. vetus zu Paris (N. 4450) ein allgemeines Verzeichniß aller Pandekentitel gesehen, worin jene zwey Titel in richtiger Ordnung stehen.

entstanden ist <sup>44)</sup>, und worin in der That alle bis jetzt verglichene Handschriften übereinstimmen <sup>45)</sup>. Hieraus scheint nun allerdings hervorzugehen, daß diese entweder ganz, oder doch (nach Contius) in Ansehung des letzten Theils ausschließend aus der Florentina entsprungen seyn müssen.

Für die entgegengesetzte Meinung hat man sich zunächst auf viele Stellen berufen, worin die Vulgata bessere Lesarten enthält als die Florentina <sup>46)</sup>. Allein diese Stellen entscheiden wiederum offenbar nichts, indem solche kleine Abweichungen theils durch zufällig glückliche Fehler der Abschreiber, theils auch durch gelungene Conjecturen der Glossatoren entstanden seyn können. Dagegen findet sich eine nicht geringe Anzahl von Stellen, worin die übrigen Handschriften mehr enthalten als die Florentina, und zwar Ergänzungen von unzweifelhafter Richtigkeit, die meistens auch dem Sinne nach ganz unentbehrlich. Dieser Grund nun entscheidet auf eine unwiderleg-

44) Ueber die Sache selbst vgl. die sehr befriedigende Abhandlung von Hugo civilist. Mag. B 5 Num. 10; über die Wichtigkeit des Arguments Guadagni p. 62—65.

45) Dieses ist der Fall bey 24 Handschriften, welche von Brentmann, und bey 26, welche von mir zu diesem Zweck nachgesehen worden sind.

46) Mehrere Fälle dieser Art finden sich in meinem Buch über den Besitz.

liche Weise dafür, daß der Vulgata noch andere Urhandschriften, unabhängig von der Florentina, zum Grunde liegen müssen, also für die Meinung des Cujacius, da sich jeder Unbefangene durch den ersten Anblick dieser Ergänzungen überzeugen muß, daß sie unmöglich von den Glossatoren haben erfunden werden können. Ich will eine Uebersicht solcher Ergänzungen, die ich für entschieden ächt halte <sup>47)</sup>, hierher setzen, jedoch ohne für deren Vollständigkeit einzustehen <sup>48)</sup>:

47) Folgende Ergänzungen dagegen halte ich für unächt oder doch zweifelhaft: L. 12 de adopt. (1. 7) L. 14 de transact. (2. 15) L. 10 si pars (5. 4) L. 13 §. 4 de usufr. (7. 1) L. 45 pr. de vulg. et pup. (28. 6) L. 1 §. 2 ad Sc. Treb. (36. 1) L. 20 de manum. test. (40. 4). Die eingeschobenen Stellen hinter L. 21 de fid. lib. (40. 5, vgl. Brenckmann hist. pand. p. 278) und hinter L. 18 de R. J. (50. 17; es ist nämlich die hier wiederholte L. 78 pr. de V. O.) — Eine eigene Bewandniß hat es mit den ansehnlichen Ergänzungen in L. 10 §. 15. 16. 17 de gradibus (38. 10), die weder von Brenckmann, noch von mir in Handschriften gesehen worden sind. Auch in den alten Ausgaben fehlen sie durchaus, selbst noch in ed. Paris. Boucard 1526. 4. Dann erscheinen sie plötzlich bey Haloander und in den späteren Ausgaben. Diese nun hat ohne Zweifel Haloander nach eigenem Gutdünken hinzugethan, geleitet durch den Zusammenhang. — Endlich L. 211 de R. J. (50. 17) ist zwar unstreitig ächt, beweist aber für unsren Zweck gar nichts, weil sie in der Florentina nicht ursprünglich gefehlt hat, sondern erst späterhin weggeschnitten worden ist. Vgl. Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. B. 2 S. 272.

48) Die meisten der hier zusammengestellten Ergänzungen finden sich in den von Brenckmann und mir eingesehenen Handschriften allgemein, oder doch mit wenigen Ausnahmen oder unwesentlichen Abweichungen mit einzelnen: diejenigen, welche in



## 420 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

### D i g e s t u m v e t u s .

*L. 5. §. 5 de his qui effud. (9. 3)* Quae autem de eo competit, quod liber perisse dicetur, intra annum dumtaxat competit: neque (*in heredem, sed nec heredi, similibusque*) personis: nam est poenalis et popularis ..

*L. 5 §. 11. 12 eod.* Coercetur autem, qui positum habuit, sive nocuit id, quod positum erat, (*sive non nocuit. Si id, quod positum erat,*) deciderit et nocuerit, in eum competit actio, qui posuit ..

*L. 29 de nox. act. (9. 4)* Non solum autem, qui in potestate non habet, recusare (*potest noxale iudicium, verum etiam habenti in*) potestate liberum est evitare iudicium ..

*L. 38 mandati (17. 1)* Maevio defuncto, relicta pupilla, tutores ejus iudicem adversus Titium acceperunt, et Titius de mutuis petitionibus. (*Quaero, an domus pars, quam Titius*) obligandam filio suo accommodavit, arbitrato iudicis liberari debeat?

---

vielen Handschriften fehlen, habe ich mit \* bezeichnet. Der nicht cursive Theil des Abdrucks stellt den lückenhaften Florentinischen Text rein dar, nur mit Ausnahme der letzten Stelle, worin dieses nicht ohne Undeutlichkeit bewirkt werden konnte, und wo der Florentinische Text so lautet: In interdicto unde vi dicendum est, ut ejus causa quod ad patrem pervenit, ipse teneatur. Vgl. Savigny Recht des Besizes 3te Ausg. S. 465.

*L. 49 eod.* et idcirco (*mandati eum non teneri, sed contraria*) mandati agere posse, si quid ejus interfuisset . .

\* *L. 50 de act. emti* (19. 1) utpote cum petenti eam rem (*emtor exceptionem rei venditae et traditae objiciat, ut perinde habeatur, ac si*) petitor ei neque vendidisset, neque tradidisset.

\* *L. 44 §. 1 de jure dot.* (23. 3) consequetur quod in peculio fuisse apparuerit eo tempore, quo dos promittebatur: utique si post (*secutas nuptias. Si vero ante*) nuptias promissa (*est*) ejus temporis peculium aestimari debet, quo nuptiae fierent.

*L. 7 pr. de fundo dot.* (23. 5) Si maritus fundum Titii servientem dotali praedio adquisierit, servitus confunditur. (*Sed si eundem Titio reddiderit sine restauratione servitutis, hoc marito imputabitur,*) et hoc casu maritus litis aestimationem praestabit: quod si maritus solvendo non erit, utiles actiones adversus Titium mulieri ad restaurandam servitutum dantur.

*L. 3 §. 9 de don. int. vir. et ux.* (24. 1) Non tantum autem per se maritus et uxor ceteraeque personae dare non possunt, (*sed nec per alias interpositas personas.*)

*L. 7 §. 3 eod. (Idemque ait, et si vir uxori pecuniam donaverit, ipsaque ex ea praedium emerit,)* aestimari oportere, in quantum locupletior facta sit mulier.

I n f o r t i a t u m.

*L. 47 pr. de leg. 1 (30)* Cum res legata est, si quidem propria fuit testatoris, et copiam ejus habet heres: moram facere non debet, sed eam praestare (*absque mora. Qua intercedente, usuras et omnem utilitatem praestandam Sabinus ait.*) Sed si res alibi sit quam ubi petitur..

*L. 69 §. 2. 3 eod.* Non enim gener, aut sponsus, sed filia habet actionem, cujus maxime interest (*indotatam non esse. Si fundus, qui legatus est,*) servitutem debeat impositam: qualis est, dari debet.

*L. 40 de leg. 2 (31).* Si duobus servis meis eadem res legata est, et alterius servi nomine ad me eam pertinere nolo, totum ad me pertinebit: quia partem alterius (*servi per alterum servum adquire, perinde ac si meo et alterius*) servo esset legatum.

*L. 21 de opt. vel el. leg. (33. 5)* Quae mancipia, cum in familia nupserit, (*dari volo: et si, antequam nupserit,*) aliquod ex mancipiis decesserit...

*L. 3<sup>a</sup> de reb. dubiis (34. 5.) (Idem libro XIX. Responsorum. Paulus respondit, id quod condicionis implendae causa datum est, sine dubio et certis, et incertis personis dari debere, ut fideicommissi petitio possit competere).*

## T r e s p a r t e s.

*L. 27 §. 9 ad Sc. Trebell. (36. 1) Quare si Maevius te heredem instituerit et rogaverit, ut (hereditatem Titii restituas, tuque) hereditatem Maevii adieris..*

## Digestum novum.

\* *L. 4 §. 25 de usurp. et usuc. (41. 3) Idem dicendum est in eo, qui eum expulit, qui pro herede possidebat, quamvis sciat esse hereditarium. (Si fundum alienum bona fide possidentem, quis sciens esse alienum expulerit, usucapere non potest,) quoniam vi possidet.*

\* *L. 16 de vi (43. 16). Interdicto unde vi (uti potes, si a filiofamilias dejectus es,) ut et ejus causa quod ad patrem pervenit ipse teneatur.*

Da sich nun diese Ergänzungen in allen Theilen der Pandekten finden, so liegt darin eine Widerlegung nicht nur der strengen Meinung des Laurellus, sondern auch der Modificationen, welche dieser

## 424 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Nennung von Contius und Eichhorn gegeben worden sind. Und so stehen also hier Zwen Gründe gegen einander über, welche beynahе gleich stark zu seyn scheinen: die Verwirrung des letzten Titels nämlich, und die eben erwähnten Ergänzungen. Ich verlasse jetzt diese Untersuchung, werde aber sogleich wieder darauf zurückkommen.

Die zwente Hauptfrage (S. 410) betraf das Verhältniß der Glossatorenschule zum Pandektentext. Hierüber nun ist folgendes anzunehmen. Der Pandektentext der Glossatoren war aus alten, von der Pisanischen Handschrift unabhängigen, Urhandschriften genommen (*litera vetus, communis*)<sup>49)</sup>. Daneben aber kannten sie auch die Pisanische, und betrachteten dieselbe im Ganzen als den ächteren und besseren Text. Aus beiden gemeinschaftlich bildeten sie durch freye Auswahl einen neuen Text, den wir den Bolognesischen nennen können, und in diesem weit bestimmteren Begriff findet sich wieder und erklärt sich alles dasjenige, was oben (S. 413) für

---

49) *Litera* heißt bey den Glossatoren bald der Text überhaupt, im Gegensatz einer Erklärung, bald eine einzelne Lesart, z. B. *litera communis, litera Pisana*. Der Ausdruck darf nicht verwechselt werden mit *lectura*, welches stets eine Vorlesung bedeutet. *Duplex litera* also heißt eine Variante, *duplex lectura* eine zweyfache Erklärung. Zahlreiche Belege für diesen Sprachgebrauch werden weiter unten vorkommen. Vgl. u. a. Kap. XXIII. Note 6.

den unbestimmten Begriff der *Bulgata* behauptet worden ist. Nimmt man dieses an, so ist zuvörderst die Schwierigkeit, welche bey der ersten Frage übrig blieb (S. 424), von selbst gehoben. Denn wenn die Glossatoren in den vorhandenen Texten des letzten Pandektentitels zwey ganz verschiedene Anordnungen vorfanden (die richtige in dem gewöhnlichen Text, und die falsche, durch Versehen entstandene, in der *Pisana*), so mußte gerade diese Verschiedenheit bey dem mündlichen Vortrage weit unbequemer seyn, als die Varianten in irgend einer einzelnen Stelle; es war also eben so natürlich, daß man eine von beiden Ordnungen ausschließend annahm, als daß dieser Vorzug der *Pisanischen* Handschrift zu Theil wurde. Ja diese Lösung des Zweifels ist so einfach und natürlich, daß schon hieraus für die ganze Annahme der *Bolognesischen* Recension ein nicht geringer Grad von Wahrscheinlichkeit entsteht <sup>50</sup>). — Der erste, welcher diese Meinung

50) Selbst in mehreren Handschriften finden sich Spuren davon, daß gerade auf diesem Wege die Uebereinstimmung im letzten Titel entstanden ist. Wären nämlich nach des *Laurellus* Meinung alle anderen Manuscripte aus dem *Florentinischen*, nachdem die letzten Blätter verwirrt waren, abgeschrieben, so ließe sich gar kein Grund denken, warum gerade an den Grenzen dieser verwirrten Blätter kleine Abweichungen erscheinen sollten. Solche Abweichungen aber finden sich an diesen Stellen allerdings. So fehlen in einer *Pariser* Handschrift (N. 4481)

aufgestellt hat, ist Grandi; er hat sie lediglich dazu benutzt, die Verwirrung im letzten Titel zu erklären, ihre allgemeinere Wichtigkeit aber nicht bemerkt<sup>51)</sup>. Auf eine umfassendere Weise hat sie erst in den

---

garade die letzten Stellen des zweyten und des vierten (nach der Verwechslung dritten) unter den Fünf letzten Blättern zu Florenz, d. h. L. 117 und L. 199. In der Rehdtsgersehen Handschrift steht L. 158 vor L. 117, die doch nach der regelmäßigen falschen Ordnung hinter derselben stehen sollte. Ganz eben so verhält es sich mit einer Leipziger Handschrift. Was Brenkmann in seinen Handschriften hierüber gefunden hat, läßt sich aus seinen verworrenen Notizen gar nicht deutlich sehen; vielleicht waren es ähnliche kleine Abweichungen, die ihn irre machten, und woraus die Undeutlichkeit seiner Notizen entstand. Alle diese kleinen Verschiedenheiten erklären sich leicht, wenn man annimmt, daß die Ordnung der älteren Handschriften nach der in der Pisanischen vorgefundenen Ordnung geändert wurde. Bey dieser Aenderung waren solche geringe Versehen sehr natürlich, deren Entstehung unerklärlich bleibt, wenn man annimmt, die anderen Handschriften seyen lediglich aus der Pisanischen abgeschrieben worden.

51) Grandi epist. de pandectis ed. 2 (1727) p. 97: „Adde et alia pleraque vetusta exemplaria hac in parte a veteribus Jurisconsultis, juxta Pisanam litteram, quam oraculi loco habebant, et velut archetypam venerabantur, correcta fuisse, consulto redactis in alium ordinem iis legibus, ut cum Pisano Codice convenirent.“ — Brenkmann hat diese Ansicht unbegreiflicherweise so mißverstanden (ep. ad Hessel. p. 69—73), als ob die jetzt vorhandenen Manuscripte früher die richtige Ordnung gehabt hätten und dann nach der verwirrten Florentina umgeändert worden wären: davon habe er in den Manuscripten nichts bemerkt, und die Besitzer würden sich schwerlich alle zu der mühsamen Correctur entschlossen haben. Allein es ist ja die Rede von den Handschriften, die während der Schule von Bologna, und unter dem Einfluß der dortigen Professoren, neu gemacht wurden.

neuesten Zeiten Cramer dargestellt <sup>52)</sup>. Und für diese Ansicht, welche sich schon durch innere Wahrscheinlichkeit empfiehlt, und deren Brauchbarkeit zur Lösung des oben erwähnten Zweifels bereits bemerkt worden ist, sollen nunmehr die historischen Beweise aufgestellt werden.

Der erste Beweis liegt in einer sehr merkwürdigen Einrichtung der Universität zu Bologna <sup>53)</sup>. Nach den Statuten sollten jährlich Sechs *Peciarri* erwählt werden, Drey aus den ultramontanischen, Drey aus den citramontanischen Scholaren. Diese sollten die Aufsicht über den Vorrath der Bücherverleiher führen, und alle Bücher derselben untersuchen. Fänden sich mangelhafte oder schlecht corrigirte Bücher darunter, so sollte der Besitzer Fünf Soldi Strafe zahlen, und das Buch sollte auf seine Kosten corrigirt werden: dazu sollte jeder

52) Cramer tit. Pand. et Cod. de verb. sign., Kil. 1811. 4. praef. p. XIII. XXXIV. — Ganz verschieden von dieser Ansicht, welche Cramer mit ächt historischem Sinn aufgestellt hat, ist die Annahme einer Orientalischen und Occidentalischen Recension, die von Justinian selbst herrühren sollen, so daß aus jener die Florentina, aus dieser die Vulgata abgeleitet werden. Diese ganz leere Behauptung wurde zuerst als ein bloßer Einfall hingeworfen (*Asti Lib. 2 C. 4 p. 89*), dann aber sehr ernsthaft aufgenommen, und als eine sichere, bekannte Thatsache behandelt (*Gruppen, Observationes, S. 310—313*).

53) Die Stelle der Statuten ist abgedruckt im Anhang Num. IV. 2.



Doctor und jeder Scholar sein eigenes gutes Exemplar herleihen, oder Fünf Lire Strafe zahlen. Die gut befundenen Bücher sollten durch den Bidell öffentlich bekannt gemacht werden. Dieses Geschäft wurde als so ernstlich betrachtet, daß die Peciarrii, welchen wöchentliche Sessionen vorgeschrieben waren, von allen übrigen Geschäften und Verpflichtungen gegen die Universität Befreyung erhielten. — Allerdings betraf nun diese Anstalt nicht die Rechtsquellen allein, aber sie betraf dieselben doch auch, und gewiß mehr als alle Werke neuerer Schriftsteller. Und gerade in dieser Anwendung erscheint sie als besonders merkwürdig. Denn die Beurtheilung der Correctheit setzt einen bekannten, gleichförmigen Text voraus, und ist bey sehr abweichenden Texten ganz undenkbar: umgekehrt aber läßt sich aus ihr am einfachsten erklären, wie der einmal angenommene Text ohne allzu große neue Abweichungen fortgepflanzt werden konnte. — Daß diese Anstalt in den Statuten der Scholaren vorgeschrieben ist, und mit diesen Statuten erst einer neueren Zeit angehört (S. 145), schwächt die hier daraus gezogenen Folgerungen nicht im geringsten: denn die Scholaren konnten hierin nur dasjenige ausführen helfen, was durch die Doctoren gegründet war, und das 14te Jahrhundert konnte höchstens solche Einrichtungen erhalten, wenn sie durch den weit besseren Geist der

Schule im 12ten und 13ten Jahrhundert erzeugt worden waren. Darum kann etwa die äußere Form der ganzen Anstalt, z. B. die jährliche Wahl von Sechs Personen u. s. w., einer neueren Zeit angehören, aber das Wesen derselben ist gewiß schon in der Zeit entstanden, welcher wir die Bildung der Bolognesischen Recension der Pandekten zuschreiben. Eine unmittelbare Bestätigung dieser letzten Behauptung liegt in den städtischen Statuten von 1259 und 1289, worin auch schon den Bücherverleihern auferlegt wird, *exempla correcta et bene emendata* zu halten <sup>54)</sup>, welche kurze Vorschrift zu denselben Voraussetzungen berechtigt, wie die ausgebildete Anstalt der Universitätsstatuten.

Ein zweyter Beweis gründet sich auf den Zustand der vielen Handschriften, die in der Zeit der Schule von Bologna entstanden sind, und die wir noch jetzt vor uns haben <sup>55)</sup>. Nach der Ana-

---

54) Sarti P. 2 p. 224. 225. — Vgl. auch Anhang Num. V. (Bercelli, J. 1228). — Die Stellen bey Sarti kennt auch Meiners historische Vergl. des Mittelalters B. 2 S. 542, welcher sich dadurch zu der seltsamen Behauptung verleiten läßt, alle Ungelehrte seyen vom Buchhandel ausgeschlossen gewesen, weil sie nicht die Richtigkeit der Abschriften beurtheilen konnten. In der That aber bestand das, was man von ihnen verlangte, nicht in einer gelehrten Prüfung, sondern darin daß sie einen zuverlässigen Corrector bezahlen sollten, und auch selbst dieser brauchte kein Gelehrter zu seyn, sondern sein Geschäft war eben so mechanisch wie das Geschäft vieler heutigen Correctoren.

55) Dieser Beweis ist schon oben B. 2 S. 146—150 an-

## 430 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

logie der Handschriften ähnlicher Werke, z. B. des Westgothischen Rechtsbuchs, müßten wir erwarten, daß auch diese Handschriften höchst verdorben, und zugleich untereinander außerordentlich abweichend wären. Diese Erwartung wird durch einzelne Stellen bestärkt, die sich bey Schriftstellern vor Irnerius, z. B. bey Petrus, finden. In der Wirklichkeit aber findet sich alles ganz anders, indem der Text jener Handschriften ziemlich gleichförmig und sehr lesbar ist. Diese Erscheinung läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß der gegenwärtige Text aus dem damals vorhandenen durch frühe Auswahl gebildet worden ist. Ja auf dieselbe Annahme führt auch eigentlich schon das bloße Daseyn einer so umfassenden Glosse, wie die des Accursius ist. Denn da sich diese theils auf den Inhalt der Stellen im Ganzen, theils auf so viele einzelne Ausdrücke in den Stellen bezieht, so kann zwischen den Handschriften des Textes, auf welche sie passen soll, keine sehr ins Große gehende Verschiedenheit gedacht werden: ihr bloßes Daseyn also setzt ein solches Verfahren schon voraus, wodurch jede etwa vorher vorhandene große Verschiedenheit bereits aufgehoben seyn mußte.

Noch unmittelbarer aber wird das kritische Ver-

---

geführt worden, wo es darauf ankam, die Beziehung des Petrus auf unsren Pandektentext bemerklich zu machen.

fahren, woraus die Bolognesische Recension hervorgegangen ist, dadurch bewiesen, daß wir dasselbe theilweise noch jetzt vor Augen haben. Es giebt nämlich eine Anzahl sehr ähnlicher Handschriften aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts <sup>56)</sup>, an deren Rande häufig Varianten des Pisanischen Manuscripts bemerkt sind <sup>57)</sup>. Aehnliche Varianten finden sich in manchen handschriftlichen Glossen benannter Verfasser, besonders des Hugolinus, so wie in der gedruckten Glosse des Accursius. Als Gegensatz der Pisanischen Lesart wird darin nicht selten eine andere angegeben, die bald die Namen *litera vetus*, *antiqua*, *communis* <sup>58)</sup> führt, bald auch gar nicht

56) Die Gewißheit dieser Zeitbestimmung gründet sich darauf, daß sie gleichzeitige Glossen haben, von derselben Hand wie der Text geschrieben, die zum Theil von bekannten Juristen dieser Zeit, z. B. Vulgarus oder Martinus, herrühren, anstatt daß späterhin und von anderer Hand Glossen von Placentinus, Rogerius u. s. w., also aus der zweyten Hälfte des 12ten Jahrhunderts, beygeschrieben sind.

57) Diese Varianten sind ohne den Namen des Sammlers, mit dem Text gleichzeitig, und werden auf folgende verschiedene Arten bezeichnet: p., py., pi., pisis, pisana litera, ex aut. pand. (ex authenticis pandectis), ex aut., oder auch bloß pandectia (s. o. S. 407). Die häufigsten unter diesen Bezeichnungen sind py., p., und aut. Nicht selten finden sich diese Zeichen ohne hinzugesetzte Variante, welches daraus zu erklären ist, daß der Abschreiber eine solche Variante in seinem Original vorfand, die er nachher aususchreiben versäumte.

58) *Vetus* s. u. Anhang VIII. Num. 99 (Rogerius). — *Antiqua*. N. 58 (Hugolinus). N. 2 (Accursius). — *Communis*. N. 8. 11. 15. 42. 102. 114 (Accursius).

## 432 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

besonders bezeichnet wird. Selten wird die Lesart einzelner, nach dem Namen der Besitzer bezeichneter Handschriften angeführt <sup>59)</sup>. In den anonymen Glossen dieser Art, deren Zeitalter bereits angegeben ist (Note 56), sind zuweilen die Urheber einzelner Lesarten genannt, insbesondere Irnerius und Martinus <sup>60)</sup>, desgleichen wird dem Bulgarus die Prüfung einer Pisanischen Lesart namentlich zugeschrieben <sup>61)</sup>.

Für den Zweck unsrer Untersuchung ist schon das bloße Daseyn dieser Variantensammlungen wichtig, indem die ernstliche Beschäftigung der älteren  
Glos-

---

59) Liber *Martini*. Anhang VIII. N. 22. — Digestum *Martini*. N. 22. 24. — Liber *Rogerii*. N. 42. 117. — Liber *Joannis*, (Accursius in L. 28 loc.) — Liber *Azonis*. (Accursius in L. 26 de excus.)

60) Irnerius als Zeuge für eine Pisanische Lesart. Anhang VIII. N. 105; gegen eine solche. N. 110. 111. — Martinus als Zeuge dafür N. 24. 29; dagegen N. 22. 26. 27. 28. — Jedoch werden in diesen Stellen nur die Lesarten selbst angegeben, und nicht namentlich auf das Pisanische Manuscript bezogen. Ja nach den Ausdrücken könnte man sogar an bloße Conjecturalcritik denken, denn es heißt: *Martinius posuit, correxit, cancellavit*, und eben so bey Irnerius. Da indessen mehrere dieser Lesarten mit den Pisanischen geradezu übereinstimmen, so müssen jene allerdings unbestimmte Ausdrücke von einer Berichtigung aus Handschriften, und nicht von Conjecturen, erklärt werden. In einer einzigen Stelle (Num. 42) ist unzweifelhaft von Conjecturen die Rede.

61) Anhang VIII. N. 114: „Respondet... Bulgarus ad Pisanam“ etc.

Glossatoren mit der Kritik des Textes dadurch bewiesen wird, wodurch denn auch die Behauptung einer Bolognesischen Recension an innerer Wahrscheinlichkeit gewinnt. Noch weit wichtiger aber für diesen Zweck ist die genauere Betrachtung des Inhalts dieser Varianten. Zwar ein großer Theil derselben betrifft nur die auch sonst schon bekannten Verschiedenheiten der Florentina und Vulgata, und ist insoferne weniger lehrreich. Dagegen finden sich auch viele, welche uns ganz neue Aufschlüsse geben. Sie führen nämlich auf Verschiedenheiten der Florentina von den älteren Handschriften, welche in den meisten der jetzt vorhandenen, so wie in den alten Drucken, gänzlich verschwunden sind. Besonders wichtig ist eine Anzahl großer, jetzt ganz vergessener, Lücken der älteren Handschriften, welche aus der Pisanischen ausgefüllt wurden <sup>62)</sup>, gerade so wie umgekehrt in anderen Stellen die älteren Handschriften zur Ergänzung der Pisanischen dienten (S. 418). Hier ist es also unmittelbar durch Anschauung bewiesen, daß die älteren Glossatoren ihre Urhandschriften mit der Pisanischen verglichen, beide aus einander ergänzten und

---

62) Die größeren Supplemente finden sich im Anhang VIII. N. 9. 17. 28. 57. 64. 65. 67. 69. 72. 82. 83. 87. 91. 92. 113. 118. Davon gehören die Zmey ersten zum Dig. vetus, das dritte zum Infartiatum, alle übrige zum novum.

## 434 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

berichtigten, und so durch freye Auswahl einen Text bildeten, den man schon längst, wiewohl dunkel und unbestimmt, unter dem Ausdruck *Vulgata* gedacht hat, und der neuerlich bestimmter und unzwondeutiger mit dem Namen der *Bolognesischen Recension* bezeichnet worden ist. Die erwähnten Handschriften des 12ten Jahrhunderts sind darum so werkwürdig, weil in ihnen jene kritische Arbeit als halb vollendet erscheint, so daß sie zwischen den Urhandschriften der Glossatoren und unsrer *Vulgata* gewissermaßen in der Mitte stehen <sup>63)</sup>. Die Urhandschriften selbst aber scheinen gänzlich untergegangen zu seyn, was leicht daraus zu erklären ist, daß sie ihre Brauchbarkeit immer mehr verlieren mußten, je weiter man in der Berichtigung des Textes fortschritt <sup>64)</sup>.

---

63) Willig grundlos ist daher die Behauptung von Brencmann. p. 246. je älter die Handschriften seyen, desto ähnlicher seyen sie der Florentina. Offenbar hatte er diesen Satz nicht aus Anschauungen geschöpft, sondern es war nur eine Folgerung aus seiner vorgefaßten Meynung, daß gar keine Urhandschriften außer der Florentina existirt hätten.

64) Waren etwa die Urhandschriften alle oder zum Theil auf Papyrus geschrieben, so erklärt sich ihr Untergang auch schon aus der Vergänglichkeit dieses Materials, wodurch fast alle Handschriften dieser Art untergegangen sind. — Marini pref. p. XVI. — Ich habe in einer Privatbibliothek kleine Fragmente von Pandekten auf Papyrus gesehen, die wohl älter als die Florentina seyn möchten: es waren nur einzelne Worte oder halbe Zeilen aus einigen Stellen des Titels *de verb. oblig.* aber offenbar Ueberreste einer vollständigen Handschrift. Von

In jenen Variantensammlungen sind nicht selten Pisanische Lesarten irrig angegeben, und diese Irrthümer verdienen noch eine besondere Erwägung, indem man dadurch sogar verleitet werden könnte, die Vergleichung der Pisanischen Handschrift selbst in Zweifel zu ziehen. Um darüber richtig zu urtheilen, muß man sich die gänzliche Verschiedenheit der Zeiten lebhaft vorstellen. Wir haben alles, was Arbeiten dieser Art erleichtern kann: gedruckte Texte, wodurch das Verfahren ungemein gefördert wird: Register und Handbücher aller Art, deren Wichtigkeit wir bey der täglichen Gewöhnung leicht übersehen: endlich auch vielfältige Erfahrungen früherer Juristen und Philologen, ja sogar eine ausgebildete Wissenschaft der Kritik. Die Glossatoren entbehrten alle diese Vortheile, ja sie hatten ohne Zweifel auch noch mit den besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, die durch die sorgfältige Aufbewahrung der Pisanischen Handschrift entstanden (S. 412). Vorzüglich aber scheinen die meisten und wichtigsten Irrthümer nicht bey der ursprünglichen Vergleichung

---

dem Daseyn dieser Fragmente habe ich bey der Frage, ob aus der Florentina alle andere Handschriften entstanden sind, absichtlich keinen Gebrauch gemacht, indem es durchaus unerweislich ist, daß das vollständige Manuscript, woraus die Fragmente herrühren, auf die Entstehung irgend einer gegenwärtigen Handschrift Einfluß gehabt hat.



entstanden zu seyn, sondern bey der weiteren Mittheilung durch Abschreiber oder neuere Glossatoren. Hier geschah es nämlich leicht, daß die Angabe einer älteren Glosse falsch verstanden<sup>65)</sup>, und dadurch das Verhältniß der Pisanischen und gemeinen Lesart geradezu umgekehrt wurde<sup>66)</sup>: desgleichen konnte leicht der Text, auf welchen sich die Variante bezog, aus Versehen mit einem daneben stehenden Text verwechselt werden, zu welchem sie nicht gehörte<sup>67)</sup>. — Neuere Schriftsteller haben versucht, diese irrigen Angaben der Pisana dadurch zu entfernen, daß sie die Sigle *py.* auf eine Handschrift des Pillius (oder Pyleus) gedeutet haben<sup>68)</sup>: allein diese Deutung ist

65) Anhang VIII. Num. 42. — Auf einem ähnlichen Mißverständniß eines Vorgängers muß der stärkste Irrthum dieser Art beruhen, der sich bey Hugolinus findet. Hugolinus kannte überhaupt die Pisanischen Lesarten nur aus den Glossen anderer Juristen, und sieht sie deshalb zuweilen unrichtig an. (Num. 117. 53. 76). Nun sagt er in einer Pariser Handschrift des *Codex* (N. 4527), bey der *Const. de Just. Cod. confirmando*, wrin der Text fälschlich mit *Ex præcepto* anfängt: „*Al. Summa, et no. quod py. hic incipit lex Summa vel Summae rei publicae sive (ultio) de stirpe etc.*“ Ohne Zweifel stand er also in der Meynung, die Pisanische Handschrift enthalte das ganze *Corpus Juris*.

66) Num. 15. 21. 56. 102.

67) Num. 110. 111.

68) Bloss als Einfall stand dieses bey Augustinus emend. I. 3 und III. 3, in Beziehung auf die Stellen des Accursius, die hier im Anhang VIII. Num. 21. 111. abgedruckt sind. Späterhin wurde dieser Einfall wie eine bekannte Thatsache behan-

nicht nur nach der hier gegebenen Erklärung des Irrthums unnöthig, sondern auch aus anderen Gründen ganz verwerflich. Denn die Anführung solcher einzelnen Handschriften benannter Besitzer ist nicht nur überhaupt selten, sondern sie geschieht auch in einer so bestimmten anderen Form <sup>69)</sup>, daß es aller Analogie widersprechen würde, wenn man sie in den mit *py.* bezeichneten Stellen gleichfalls annehmen wollte.

Um von diesen wichtigen Variantensammlungen eine anschauliche Uebersicht zu geben, habe ich sie, in Verbindung mit den ähnlichen Stellen aus der gedruckten Glosse des Accursius, im Anhang dieses Bandes (Num. VIII) abdrucken lassen <sup>70)</sup>. Der Erläuterung wegen sind dabei die Lesarten der Flo-

delst. Brenemann. p. 249. Spangenberg's Rechtsbuch S. 402. Mit demselben Recht könnte man die sehr häufigen mit *p.* bezeichneten Varianten auf Placentinus beziehen.

69) Vgl. die in der Note 59 angeführten Stellen des Anhangs.

70) Folgende Handschriften sind dabei benutzt worden: *Dig. vetus.* Paris. 4450. 4458. Bamberg. 6—D. — *Infortiatum* (mit Einschluß der *Tres partes*). Paris. 4452. 4454. Bamberg. 12—D. — *Dig. novum.* Paris. 4455. 4458 a. 4486 a. Met. 7. Bamberg. 7—D, 8—D. — Endlich noch eine Sammlung anonymier Interpretationen, in Vorlesungen gesammelt, Paris. 4601.— Die Pariser und Mezer Handschriften habe ich selbst gebraucht, die Bamberger kenne ich durch die gefällige Mittheilung von Cramer.

rentina und der Vulgata vorangestellt worden <sup>71)</sup>. Zugleich habe ich durch bengesezte Zeichen auf diejenigen Stellen aufmerksam gemacht, welche auf den Zustand der Urhandschriften neues Licht werfen [a], desgleichen auf diejenigen, worin die Pisana unrichtig angegeben ist [b]. Für die Vollständigkeit der Sammlung will ich keinesweges einstehen, und jede Ergänzung, selbst aus der Glosse des Accursius, würde sehr willkommen seyn. Insbesondere bey den aus Handschriften genommenen Stücken (welche die wichtigsten sind) darf nicht übersehen werden, in welcher ungünstigen Lage solche Auszüge allein gemacht werden können: auf Reisen nämlich, bey beschränkter Zeit, und ohne die nöthigen Hülfsmittel gedruckter Bücher. Vorzüglich würde die Untersuchung gefördert werden durch unmittelbare Vergleichung ähnlicher Handschriften, die aber oft in sehr entlegenen Bibliotheken aufzufuchen sind.

Man könnte nun, auch bey so starken Beweisen, den Zweifel noch weiter treiben, und ein un-

---

71) Die Lesarten der Vulgata sind aus folgenden Ausgaben genommen, insoferne nicht ein besonderer Zweifel ausgedehntere Vergleichenungen nöthig machte; Dig. verus, Venet. Jenson a. a., Nor. Koberger 1482. — Infortiatum, Venet. 1477. Mediol. 1482. — Dig. novum, Rom. 1476. Nor. Koberger 1483. — Von dem Grund dieses Verfahrens wird weiter unten die Rede seyn.

mittelbares Zeugniß für das Daseyn der Bolognesischen Recension, als einer historischen Thatsache, verlangen: allein damit scheint beynahе etwas unmögliches verlangt. Denn wenngleich die älteren Glossatoren für die Aufstellung eines richtigen Textes eifrig bemüht waren, so mögen sie sich doch selbst dieses Verfahren nicht in einer solchen Abstraction gedacht haben, daß davon, etwa so wie von einem einzelnen wissenschaftlichen Werk, hätte gesprochen werden können. Und woher sollte ein eigener Name für diese Arbeit oder für das Product derselben kommen? Was wir als Bolognesische Recension, von unsrem entfernten Standpunkt aus, bezeichnen, konnte schwerlich in Bologna selbst diesen Namen führen, und außer Bologna wurde in jener für die Kritik vorzugsweise thätigen Zeit beynahе gar nicht geschrieben. — Aber ungeachtet dieser Unwahrscheinlichkeit hat sich ein solches unmittelbares Zeugniß in der allerneuesten Zeit wirklich gefunden. In England lehrte um die Mitte des zwölften Jahrhunderts ein Italienscher Jurist, Namens Vacarius; zugleich schrieb er ein Werk, worin aus zusammengetragenen Stellen der Pandekten und des Codex, und aus einzelnen Erläuterungen derselben, eine Uebersicht über das ganze Römische Recht gegeben werden sollte. Dieses Werk hat sich in mehreren Handschriften bis

auf unsere Zeit erhalten <sup>72)</sup>. Zunächst ist schon der Text der darin aufgenommenen Pandektenstellen merkwürdig, indem er, eben so, wie mehrere oben erwähnte (S. 434), auf eine Zeit vor der Annahme unsrer gegenwärtigen Vulgata hindeutet <sup>73)</sup>. Aber noch weit wichtiger sind die anonymen, gleichfalls in England geschriebenen Glossen, die an das Ende des zwölften Jahrhunderts gesetzt werden müssen, weil darin Placentinus und Johannes, aber keine neuere Juristen, citirt werden <sup>74)</sup>. In diesen Glossen werden nicht selten die Erklärungen der Bononienses (mit dieser collectiven Bezeichnung) angeführt <sup>75)</sup>. In Fünf Stellen wird die Pisanische Lesart angegeben <sup>76)</sup>, und in Dreyen, als Gegensatz derselben, die Bolognesische <sup>77)</sup>. Damit aber ist denn auch

72) Wenck Magister Vacarius primus juris Romani in Anglia professor. Lips. 1820. 8. Das treffliche Buch enthält zuerst eine ausführliche historische Untersuchung, und giebt dann von dem Werk des Vacarius und dessen Glossen interessante Auszüge, welche der Verfasser aus einer ihm selbst gehörigen Handschrift genommen hat.

73) Wenck p. 84. 144. 241. 254. Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 322.

74) Wenck p. 134 sq.

75) Wenck p. 193. 230. 231. 241.

76) S. u. Anhang VIII. Num. 54. 98. 101. „littera pisana.“ — Num. 97 „secundum pisanos“ (?). — Num. 104 „pise habetur.“ — Die eine dieser Angaben der Pisanischen Lesart (Num. 98) ist unrichtig.

77) Num. 101. 104 „Bononienses legunt.“ — Num. 54

alles erfüllt, was zur Bestätigung unsrer Ansicht möglicherweise verlangt werden konnte.

Die aufgestellte Ansicht einer Bolognesischen Recension bedarf indessen noch einiger näheren Bestimmungen, welche theils das Verfahren der Glossatoren, theils das Product ihrer kritischen Arbeit betreffen, und welche vielleicht dazu dienen werden, alle noch übrig bleibende Zweifel zu entfernen. — Das Verfahren der Glossatoren bey dieser Arbeit darf nicht so gedacht werden, als ob ein einzelner Mann, oder auch ein Collegium von Juristen, den Text der Pandekten mit einemale völlig bestimmt hätte. Vielmehr war nur überhaupt die kritische Richtung gegeben, und in dieser Richtung arbeiteten Mehrere geraume Zeit fort <sup>78)</sup>, zu welchem Zweck ohne Zweifel wiederholte Reisen nach Pisa angestellt worden sind. Zuweilen mögen auch Berathungen Mehrerer statt gefunden haben, wir haben aber keinen Grund, dafür eine bestimmte und bleibende Form anzunehmen. Der Anfang der Unternehmung fällt

---

„secundum litteram Bon.“ — Die Wichtigkeit dieser Stellen ist bereits von Wenck gehörig hervorgehoben worden.

78) Eine Bestätigung dieser fortgehenden Entwicklung der Bolognesischen Recension findet sich in einer der angeführten Glossen zum Vacarius, worin etwas als Bolognesische Lesart angegeben wird, was der Lesart unsrer Handschriften, so wie der von Accursius vorausgesetzten, völlig widerspricht. Anhang VIII. Num. 101.

schon in die Zeit des Irnerius (S. 432), und im 12ten Jahrhundert scheint sie am lebhaftesten betrieben worden zu seyn. Spätestens mit Accursius kann sie als geschlossen angenommen werden, theils weil die Glosse den Text größtentheils als fixirt voraussetzt (S. 430), theils weil der frühere wissenschaftliche Geist von dieser Zeit an gänzlich verschwindet; aber nichts würde unrichtiger seyn, als den Accursius für den Urheber dieser kritischen Arbeit halten zu wollen. Besonders anschaulich wird der völlig veränderte wissenschaftliche Geist bey Gelegenheit einer Vergleichung der Pisanischen Handschrift, die noch zur Zeit des Bartolus angestellt worden ist <sup>79)</sup>. Bartolus wurde bey Gelegenheit eines Processes zweifelhaft über die Lesart einer einzelnen Pandektenstelle: er und ein anderer Jurist (wahrscheinlich Franciscus Tigrinus) sandten nach Pisa, um die richtige Lesart zu erfahren, und diese Begebenheit kam ihm selbst so merkwürdig vor, daß er in keiner

---

79) Die Hauptstellen sind abgedruckt im Anhang VIII. N. 16. In den Ausgaben des Bartolus heist es, er habe gemeinschaftlich mit Franciscus Accursii die Untersuchung angestellt, und die meisten Neueren lassen sich dieses unbedenklich gefallen, obgleich Bartolus erst 20 Jahre nach dem Tode des Franciscus geboren wurde. Paulus Castrensis, der nicht viel neuer ist als Bartolus, las Franciscus Tigrinus, und diese Lesart ist unstreitig die richtige, und besser als die, nach welcher Balbus gemeint seyn soll.

seiner Vier Hauptvorlesungen unterlassen konnte, mit sichtbarer Selbstgefälligkeit davon zu erzählen. Die Neueren pflegen diese Geschichte als das bedeutendste Zeichen eines sehr frühen kritischen Interesse anzusehen<sup>80)</sup>: wenn man sie aber unbefangen mit demjenigen vergleicht, was aus der hier abgedruckten Variantensammlung über das ernstliche Streben der Juristen des 12ten Jahrhunderts hervorgeht, so kann man jene Geschichte nur als ein Zeichen des ganz erstorbenen wissenschaftlichen Sinnes betrachten. Von den früheren Sendungen nach Pisa mag sich wohl eine Ueberlieferung erhalten haben, Bartolus entschloß sich aus einer praktischen Veranlassung, auch einmal diesen Weg einzuschlagen, und daß ihm selbst dieser Entschluß als etwas außerordentliches vorkommen konnte, beweist wohl unwidersprechlich, wie weit entfernt die Juristen dieser Zeit von dem Gedanken waren, die alte sehr ernsthafte kritische Arbeit fortzusetzen.

Auch das Product der kritischen Arbeit der Glossatoren, nämlich die daraus entstandene *Bulgata*, bedarf einer näheren Bestimmung. Es würde ein großer Irrthum seyn, wenn man diesen Begriff

---

80) Augustini emend. I. 1, IV. 17. Brenemann p. 196. Reuffel Merkwürd. der Bonon. Schule S. 8. Eichhorn deutsche Rechtsgeschichte B. 2 S. 267 not. f. Spangenberg Rechtsbuch S. 402. Berriat Saint-Prix p. 246.



so strenge nehmen wollte, daß darüber die Eigenthümlichkeit und Verschiedenheit der vorhandenen Manuscripte übersehen würde. Die Vulgata entstand, so viel wir wissen, nicht durch ein förmlich bestimmtes Verfahren, sondern durch die allgemein anerkannte und gebilligte Arbeit Einzelner. In Ansehung der kleineren Varianten nun, welche oft nur einzelne Worte betreffen, blieb ohne Zweifel sehr vieles unentschieden, theils weil sie vielleicht noch von keinem untersucht waren, theils weil dabey in vielen Stellen verschiedene Meinungen übrig bleiben mochten. Und selbst in solchen Fällen, worin eine einzelne Lesart als Vulgata wirklich angenommen war, konnten doch neue Abweichungen der Abschriften nie ganz verhütet werden. Anders verhielt es sich in Fällen, worin die früheren Abweichungen mehr ins Auge fielen. Dahin gehörten die Ergänzungen der Florentina durch die Communis und umgekehrt (S. 433), für welche eine augenblickliche und allgemeine Anerkennung gar nicht fehlen konnte. Ferner die falsche, aber für richtig gehaltene, Ordnung im letzten Titel der Pandekten, worin eine beynahe unbedingte Gleichförmigkeit durch das Bedürfniß der Vorlesungen herbeigeführt seyn mochte. Eben dahin kann man das gleichförmige Weglassen der Inscriptionen rechnen, und das Benehmen bey den griechischen Stel-

len<sup>81)</sup>. Mit den Inscriptionen wußte man nichts anzufangen, und man sah sie deshalb wohl nur als eine nutzlose Mühe für die Schreiber und Correctoren an. Die griechischen Stellen, so weit sich dieser Gegenstand jetzt übersehen läßt, fehlten in der *Communis* ganz, und die Glossatoren nahmen von denselben in die *Vulgata* (mit Ausnahme der Stellen des 27. Buchs) gleichförmig die Uebersetzung auf, welche Burgundio in Pisa aus der Pisanischen Handschrift verfertigt hatte<sup>82)</sup>. — Erwägt man diese Umstände, so ist es einleuchtend, daß man unter dem Text der *Vulgata* keinesweges etwas ähnliches denken darf, wie z. B. unter dem der *Floren-*

81) Cramer l. c. praef. p. XIV.

82) In den besten Handschriften heist es bey solchen Stellen: Burg., oder *translatam a Burg. Pisis*, *translatum Pisis*, oder auch *blos py.*, was eben so wie *translatum Pisis* erklärt werden muß. In manchen Handschriften und in unserer gedruckten Glosse wurde *Bulg.* (*Bulgarus*): aus *Burg.* gemacht, und es war sehr natürlich, daß der wenig bekannte Burgundio, der nicht Bologneser war, auf keiner Universität lehrte, und keine Glossen schrieb, mit dem allgemein bekannten *Bulgarus* verwechselt wurde; ob aber die Verwechslung blos den Abschreibern, oder schon dem *Accursius* zur Last fällt, will ich nicht entscheiden. Von der ganzen Sache wird weiter unten mehr die Rede seyn. — Auf jeden Fall aber müssen die Uebersetzungen im 27ten Buch von den übrigen getrennt und einer älteren Zeit zugeschrieben werden, da *Accursius* geneigt ist, dieselben dem *Modestinus* selbst zuzuschreiben (Gl. in *L. 1 pr. de excus.*), und da sich dabey vielleicht schon eine Glosse des *Irnerius* findet (Gl. ad *L. 3 §. 5 cod.*)

tinischen Handschrift, oder der Haloandrischen Ausgabe. Diese letzten sind bis auf die kleinsten Theile fertig, und sie sind für uns in zweifelhaften Fällen leicht erkennbar; die Vulgata hingegen existirt für viele Stellen gar nicht, weil sie nie ganz fertig geworden ist, und wo sie existirt, können wir sie nicht immer ausmitteln, weil sie niemals in einer einzelnen Urkunde niedergelegt wurde<sup>83</sup>). So wichtig also der Begriff derselben für die Kritik der Pandekten ist; so darf derselbe doch nur mit prüfender Behutsamkeit angewendet werden.

Zum Schluß soll noch darauf aufmerksam gemacht werden, welche neue Ansicht aus den hier mitgetheilten Variantensammlungen für die oben untersuchte Abstammung der gegenwärtigen Handschriften aus der Florentina hervorgeht. Zuvörderst ist klar, daß die Art, wie man sich diese Abstammung gewöhnlich denkt, dadurch völlig ausgeschlossen wird. Man pflegt nämlich die Sache so zu denken,

---

83) Woran soll man also die Vulgata erkennen? An der Uebereinstimmung aller oder fast aller Handschriften und alten Drucke mit Sicherheit; in gewöhnlichen Fällen, wo kein besonderer Zweifel entsteht, kann auch schon die Uebereinstimmung weniger alten Drucke genügen (Note 71). — Völlig unbrauchbar sind die Citate der Vulgata in Gebauers Noten. Er selbst stellt folgenden monströsen Begriff der Vulgata auf (*narratio de Brenkmanno* p. 131): „es sey derjenige Text, welcher in der Florentina, bey Haloänder, bey von Brenkmann eingesehenen Handschriften, und der Rehdigerschen nicht seye.“

als seyen in Pisa die übrigen Handschriften, oder doch einzelne Stücke derselben, zur Zeit der Entstehung der Schule von Bologna abgeschrieben worden. Dieses wenigstens ist ganz unmöglich, da man in diesem Fall nicht schon nach so kurzer Zeit hätte von einer *litera vetus* oder *antiqua* sprechen, schwerlich auch nur die Handschriften aus der Pisana ergänzen können. Wenigstens also müßte angenommen werden, die Abschriften seyen lange Zeit vor der Schule von Bologna gemacht worden, und nachdem sie allmählich immer schlechter geworden seyen, hätten dann die Glossatoren sie wieder auf die Pisana zurückgeführt: dadurch aber wird die ganze Ansicht noch um vieles künstlicher, willkürlicher und unwahrscheinlicher, als sie schon an sich ist. — Ferner ist es bemerkenswerth, daß im *Digestum vetus* die Ergänzungen der Florentina aus der *Communis* weit zahlreicher, aber umgekehrt die der *Communis* aus der Florentina, so wie überhaupt die Bemerkungen Pisanischer Varianten, weit sparsamer als in den anderen Theilen vorkommen<sup>84)</sup>. Dieses alles kann

84) Nach meinen Verzeichnissen S. 420, Note 62, und Anhang VIII. stellen sich die Zahlen so: A. Ergänzungen der Florentina aus der *Communis*: *Dig. vetus* 10. *Infortiatum* 5. *Tres partes* 1. *Dig. novum* 2. — B. Ergänzungen der *Communis* aus der Florentina: *Dig. vetus* 2. *Infortiatum* 1. *Tres partes* 0. *Dig. novum* 13. C. Pisanische

größtentheils Zufall seyn, und besonders darauf beruhen, daß bis jetzt nicht genug Handschriften in dieser Hinsicht untersucht worden sind, es kann aber auch zur Verstärkung der schon oben aufgestellten Vermuthung (S. 404) dienen, daß sich vom Digestum vetus mehr Handschriften erhalten hatten als von den anderen Theilen. Denn je mehr Handschriften vorhanden waren, desto mehr konnten diese schon aus einander ergänzt werden ohne der Florentina zu bedürfen, und desto mehr Ergänzungen der Florentina konnten umgekehrt diese mehreren Handschriften zusammengenommen darbieten. Und eben so erklärt es sich hieraus, warum überhaupt in den übrigen Theilen die Pisanische Handschrift öfter und mit größerer Aufmerksamkeit als im Digestum vetus zu Rath gezogen werden mochte. — Endlich wird hieraus die oben erwähnte Meinung (Note 36) sehr unwahrscheinlich, nach welcher das Digestum novum, welches wir besitzen, zuerst aus der Florentina abgeschrieben, und dann erst aus anderen Handschriften in einzelnen Stellen berichtigt seyn soll, anstatt daß das vetus und Infortiatum unmittelbar aus älteren Handschriften abgeschrieben wären.

---

Varianten überhaupt: Dig. vetus 17. Infortiatum 25.  
Tres partes 9. Dig. novum 58.

wären. Von dieser Verschiedenheit der Entstehung würden sich wohl in den Variantensammlungen Spuren erhalten haben, allein gerade im Digestum novum sind die Stellen am häufigsten, worin die Berichtigung in der Randglosse aus der Pisana genommen ist, folglich einen von derselben unabhängigen Urtext voraussetzt.

## II. C o d e x.

Im früheren Mittelalter hatte der Justinianische Codex ganz ähnliche Schicksale, wie sie oben (B. 2 S. 56) für das Westgothische Breviarium nachgewiesen worden sind. So finden sich noch jetzt Handschriften, worin eine große Zahl von Constitutionen ganz ausgelassen ist, die aufgenommenen aber unverändert beybehalten sind <sup>85</sup>). Desgleichen hat Niebuhr in Perugia eine andere sehr merkwürdige Handschrift gefunden, worin auch selbst die einzelnen Constitutionen umgeschrieben und in kurze Auszüge

---

85) Eine solche Handschrift findet sich in Leipzig. Bioner hist. authenticarum p. 35. — Eine andere ist im Vatican. Sarti P. 1 p. 15. Fattorini hielt dafür die Numer 1427, und gab daraus Proben (bey Sarti P. 2 p. 187); nach brieflichen Nachrichten aber, die ich eingelesen habe, war dieses ein Irrthum. Vgl. auch Fantuzzi Scritt. Bologn. T. 4 p. 365. Die Kennzeichen, nach welchen die Handschrift von Sarti aufzufinden ist, sind diese: die Titel führen den Namen capitula, und vor dem zweiten Buch steht ein Verzeichniß der capitula dieses Buchs.

## 450 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

gebracht worden sind <sup>86)</sup>. Auch läßt es sich sehr natürlich erklären, warum hier willkürlicher eingegriffen wurde, als in den Pandekten, indem in dem Coder jede Constitution ein für sich bestehendes verständliches Ganzes ist, anstatt daß die Pandekten mehr ein zusammenhängendes Werk bilden, worin solche Absonderungen schwieriger und weniger natürlich sind.

Irnerius erhielt zuerst nicht den ganzen Coder, sondern nur die Neun ersten Bücher, und erst später die Drey letzten (S. 397). Diese Absonderung mag wohl auch in den eben erwähnten Abkürzungen ihren Grund gehabt haben, worin wohl die Drey letzten Bücher gewöhnlich fast ganz fehlten <sup>87)</sup>, weil dieselben meist öffentliches Recht enthalten, und darum schon frühe ihre Anwendbarkeit verlieren mußten <sup>88)</sup>. Auch in der Glossatorschule hat sich diese Absonderung erhalten, die mit wenigen Ausnahmen <sup>89)</sup> den Handschriften des Textes, den Vorle-

---

86) Niebuhr in der Zeitschrift für geschichtl. Rechtswiss. B. 3 S. 389 - 396.

87) Vgl. Biener l. c.

88) Seb. Brant *expositiones ... titulorum*, in Lib. 10 Cod. „Hi tres libri codicis qui sequuntur, ab aliis novem ideo separati sunt et seorsum positi, quia tractant de jure publico et nunquam leguntur in scholis.“

89) Co. 1. B. erstreckt sich ausnahmsweise die gedruckte *Leitura des Apo* über die 12 Bücher.

sungen, und den exegetischen Büchern zum Grund gelegt wurde. Unter Coder (ohne weiteren Zusatz) verstand man nun stets die Neun ersten Bücher allein, und die Drey letzten wurden mit anderen Rechtsbüchern verbunden, in welcher Verbindung wir sie weiter unten wiederfinden werden.

Die Behandlung des Textes selbst war im Coder so wie in den übrigen Rechtsbüchern der Behandlung der Pandekten ähnlich, so daß die oben gegebene Darstellung der Bolognesischen Recension auf den ganzen Umfang der damals vorhandenen Rechtsquellen bezogen werden muß. — Zunächst kam es auch hier darauf an, die einzelnen unvollständigen Handschriften zusammen zu stellen und durch einander zu ergänzen, woraus es sich erklärt, daß die oben erwähnten alten Auszüge nur noch als seltene Ausnahmen übrig sind <sup>90)</sup>. Auch wird es sich, wenn nur überhaupt einmal eine gründliche Kritik den Coder bearbeitet haben wird, leicht bestimmen lassen, welche Constitutionen derselbe nach der Bolognesischen Recension umfaßte. — Die regelmäßige Vernachlässigung der Inscriptionen (und hier zugleich noch der Subscriptionen) hatte im Coder dieselben Gründe

---

90) Zwar entstand während der Glossatorenzeit wieder ein neuer ähnlicher Auszug von Vacarius (s. o. S. 439); allein dieser ist vielmehr als ein eigenes wissenschaftliches Werk zu betrachten, und wird als solches im folgenden Bande vorkommen.



wie in den Pandekten. — Für die Lesarten wurde ohne Zweifel auch im Coder schon vieles durch allgemeine Annahme fest bestimmt. Desgleichen finden sich hier wie in den Pandekten nicht geringe Variantensammlungen sowohl bey Azo als bey Accursius. Zuweilen werden auch die Handschriften bestimmter Juristen angeführt <sup>91)</sup>. Die kritische Arbeit aber hatte hier eine weniger feste Richtung als die, welche in den Pandekten durch die stete und allgemeine Rücksicht auf die Pisanische Handschrift hervorgebracht werden mußte. Daraus mag es auch zu erklären seyn, daß die alten Drucke des Coder (die gleichsam als Handschriften betrachtet werden können) unter einander weit weniger als die der Pandekten übereinstimmen <sup>92)</sup>.

· Einen neuen Zuwachs erhielt der Text des Coder durch die darin eingeschalteten Authentiken: von diesen aber kann erst weiter unten die Rede seyn.

---

91) So steht der liber *Martini* in Gl. ad L. 7 C. *ex quib. caus. infam.* (2. 12). — Desgleichen steht bey L. 12 *eod.* in der Pariser Handschrift N. 4536 zu den Worten: „non ex eo quod non“ folgende Glosse: „al. sine non ut in l. M. (libro *Martini*), si sine non legatur, hoc modo potest intelligi“ etc.

92) Schrader *civilistische Abhandlungen*. Weimar 1816. 8. S. 453.

### III. Institutionen. IV. Authentic. u. Julian. 453

#### III. Institutionen.

Ueber die Schicksale der Institutionen ist am wenigsten zu sagen. Sie waren von jeher durch ihre Kürze, ihre Verständlichkeit, und ihren inneren Zusammenhang, mehr als die übrigen Rechtsbücher gegen gänzlichen Untergang und gegen Verstümmelung gesichert, und so mußte auch bey den Glossatoren das Bedürfniß einer künstlichen Behandlung des Textes hier weniger fühlbar werden. Dennoch blieb die Berichtigung des Textes in einzelnen Stellen nicht unbeachtet, wie die Varianten beweisen, welche in der Glosse zu den Institutionen vorkommen, ohne daß dabey die Handschriften, woraus sie genommen sind, näher bezeichnet wären.

#### IV. Authenticum und Julian.

Justinians Novellen waren den Glossatoren in zwey verschiedenen Gestalten bekannt: in der alten, zu verschiedenen Zeiten gemachten Uebersetzung, mit Einschluß der ursprünglich lateinischen Novellen; und in der lateinischen Bearbeitung, welche den Namen des Julian führt.

Vor allem ist hier die besondere Meinung des Irnerius über den Novellentext zu erwähnen, wovon bey vielen älteren Juristen die Rede ist, daß nämlich das Werk, was wir Authenticum nennen, nicht ächt sey. Er selbst erklärt sich darüber bey

## 454 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

einer Justinianischen Constitution im Coder, worin für künftige neue Gegenstände Novellen versprochen werden, also: „Man könne hieraus einen Grund gegen die Richtigkeit jenes anderen Werks hernehmen. Dasselbe sey im Styl von den übrigen Constitutionen Justinians völlig verschieden; es habe weder einen erkennbaren Anfang, noch irgend eine Ordnung; endlich (was eben der oben angedeutete, aus der Justinianischen Constitution hergenommene, Grund ist) sey darin von längst bekannten Gegenständen die Rede, anstatt daß die früher angekündigten Novellen nur neue Gegenstände hätten betreffen sollen“<sup>93</sup>). Mehrere Andere führen diese Meinung des Irnerius an, zum Theil wörtlich mit denselben Gründen,

---

93) Irnerii glossa in Const. *Cordi* §. 4 (Münchener Ms. N. 22, und Wiener Ms. jus civile N. 15): „Hinc argumentum sumi potest quod liber iste, i. e. Authentica, ait repudiandus. Ejus enim stylus cum ceteris Justiniani constitutionibus nullo modo concordat, sed omnino inter se discrepant. Item ejus libri principium nullum est, nec seriem (al. *stylum* al. *finem*) nec ordinem aliquem habet. Item novellae istae constitutiones, de quibus hic loquitur, non promittuntur nisi de novis negotiis et nondum legum laqueis innodatis.“ Die Richtigkeit der Stelle ist nicht zu bezweifeln, da sie in beiden Handschriften die regelmäßige Sigle (y) hat, die in Wien voran, in München am Schluß steht. Zu dem Wiener Ms. folgt unmittelbar darauf eine andere Blöße mit derselben Sigle, aber neu und schlecht geschrieben, im Inhalt größtentheils mit jener übereinstimmend, weitläufiger im Ausdruck, und wahrscheinlich nur aus jener gemacht, also ohne eigenen Werth. — Panzirolus II. 13 hat die Meinung des Irnerius ganz mißverstanden.

und bestreiten sie: nach ihrem Ausdruck möchte man glauben, Irnerius habe diese Meinung stets beibehalten <sup>94</sup>). Allein Rofredus und Odofredus geben genauere Nachricht. Zuvörderst erzählen sie, Irnerius sey in einem Rechtsstreit von seinem Gegner durch eine Stelle aus dem Authenticum, das er damals vielleicht noch nicht studiert hatte, in Verlegenheit gesetzt worden: er habe sich aber damit geholfen, daß er das Buch für das untergeschobene Werk eines Mönchs erklärt habe. Nachher habe er seine Meinung geändert, und die Richtigkeit des Buchs anerkannt <sup>95</sup>). Und dieser letzte und wichtigste Theil

---

94) Joannes in prooemio Summae Novellarum. — Azo in Lectura Cod., Const. *Cordi*. — Hugolinus in Const. *Cordi* (Ms. Paris. N. 4527). — Accursius in Const. *Cordi* et in L. 8 C. de legibus. — Daß irgend ein Jurist außer Irnerius diese Meinung gehabt habe, sagt keine der hier angeführten Stellen. Zwar sagt Baldus in L. 8 C. de LL. „dicit Pla. (Placentinus) quod ille liber non fuit Justiniani, sed hoc est falsum.“ Allein es ist sehr unwahrscheinlich, daß der Irrthum, den Irnerius selbst nach einiger Zeit verwarf, späterhin von einem Andern wieder aufgenommen seyn sollte, auch existiren von Placentinus Glossen zum Authenticum, u. a. in Ms. Par. 4429. Also ist es entweder eine falsche Lesart in den Ausgaben des Baldus, oder ein Irrthum des Baldus selbst.

95) Rofredus in Codicem, Const. *Cordi* (Ms. Paris. N. 4546 fol. 2): „Ex hoc colligebat dominus y. quod liber aut sit repudiandus . . . (Es folgen die schon bekannten Gründe). Credimus tamen contrarium, et ipse idem y. illum librum approbasse videtur, cum de ejus corpore traxerit aut. ad codicem correctorias, et est jam per consuetudinem et approbationem in omnibus provinciis approbatus. Sed audivi quod y. ideo illud dixit, quia semel idem passus fuit verecundiam de lege

## 456 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

der genaueren Erzählung ist denn auch unwidersprechlich richtig. Dafür beweist zunächst die Aufnahme des Werks in der Schule von Bologna, für welche nirgends ein neuerer Zeitpunkt angegeben wird: ganz vorzüglich aber der Umstand, daß Irnerius selbst das Authenticum glossirt<sup>96)</sup>, und daß er daraus die bekannten Auszüge in den *Codex* gesetzt hat, wovon noch weiter unten die Rede seyn wird. Daß so alte Schriftsteller, wie Johannes und Azo, die geänderte Meinung des Irnerius nicht erwähnen, mag daher zu erklären seyn, daß er sie vielleicht nur stillschweigend geändert hat, so daß die oben angeführte, den Irrthum enthaltende Glosse, stets die neueste ausdrückliche Erklärung des Irnerius geblieben seyn mag. Zweifelhafter bleibt noch die Art, wie man sich den früheren Irrthum des Irnerius zu denken hat. Am natürlichsten wäre die Annahme,

---

quadam ibi posita.“ — Odofredus in *Cod.*, *Const. Cordi*: „Or signori, ex ista litera colligitur argumentum contra Dom. Irn., quia cum Dom. Irn. allegaret semel in iudicio, et oppositum fuit sibi de quadam lege auth. quas ei contradicebat, ipse dixit: Vade bone homo! quia liber ille non erat a Justiniano factus sed a quodam monacho et ideo non erat authenticus (Nun folgen die Gründe und deren Widerlegung). Sed ipse postea mutavit opinionem suam . . . et dixit quod standum erat illi libro: et in illo libro studuit optime, et bene scivit eum, quod apparet ex eo, quod ipse utilitatem posuit super C. sigwando auth. quas leguntur super Codice.“

96) Solche unzweifelhafte Glossen stehen u. a. in der Pariser Handschrift N. 4429.

#### IV. Authenticum und Julian. 457

daß er zuerst den im Mittelalter so verbreiteten Julian besessen, und dann das später entdeckte Authenticum mit Julian verglichen und für unächt erklärt hätte: die später gewonnene bessere Ueberzeugung würde er zuletzt durch den neu erfundenen Namen Authenticum ausgedrückt haben. Allein zu dieser natürlichen Erklärung des Hergangs paßt die angeführte eigene Glossa des Irnerius nicht; die Gründe, womit er die Aechtheit bestreitet, sind größtentheils auf Julian eben so anwendbar als auf das Authenticum, und er selbst nennt das Werk, das er noch für unächt hält, Authentica, so daß er diese Benennung schon vorgefunden haben muß: auch ist überhaupt in keiner der Stellen, welche dieser Sache erwähnen, von Julian die Rede. Es bleibt also zweifelhaft, ob dieser bey der irrigen Meinung des Irnerius auf irgend eine Weise mitgewirkt haben mag.

Durch die bessere Ueberzeugung des Irnerius stellte sich nachher folgendes Verhältniß beider Werke fest. Das Authenticum wurde unter die Gegenstände des regelmäßigen Lehrvortrags aufgenommen und glossirt, Julian erhielt diese Auszeichnung nicht, wurde jedoch als ein nützliches Hülfsmittel angesehen, und darum mit in den vorgeschriebenen Vorrath der Bücherverleiher aufgenommen, worin sogar auch noch ein abgesonderter Apparat darüber

## 458 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

vorkommt 97). Dennoch mußte er bey dieser Behandlung bald in gänzliche Vergessenheit gerathen; auch sagt schon Fulgosius, daß er ihn nie gesehen habe, und Caccialupus spricht gleichfalls nur auf fremdes Zeugniß von dem Daseyn eines solchen Werks 98). — Ueber die Benennung dieser beiden einander ähnlichen Werke ist zunächst das Zeugniß des Johannes zu beachten: das ächte, vollständige Werk habe von jeher *Novellâ* geheissen, nachher habe man es zur Unterscheidung von dem anderen, welches gleichfalls diesen Namen führte (d. h. Julian), *Authenticum* genannt, um es dadurch als dasjenige Werk zu bezeichnen, welches in der Anwendung den übrigen Rechtsquellen vorgehe 99).

97) Odofredus in *Codicem*, Const. *Cordi*: „unde si aliquis vult scire librum auth., debet habere librum novellarum et in eo studere.“ — Ganz dieser richtigen Ansicht gemäß schrieb man nun auch das *Authenticum* und die *Novella* neben einander ab, in welcher Art Albericus eine Handschrift besaß. Wenck mag. *Vacarius* p. 132. — Den Katalog der Bücherverleiher s. u. Anhang IV. 7. — In dem Pariser Ms. des Julian N. 4566 finden sich Glossen ohne Bemerkung der Verfasser, woraus Proben mitgetheilt sind in der Zeitschrift f. gesch. Rechtsw. B. 4 S. 145. Ob dieses der Apparat der Bücherverleiher war, läßt sich nicht bestimmen.

98) Caccialupi *modus studendi*, post 10<sup>um</sup> docum. „fertur reperiri quendam librum, qui dicitur liber novellarum, quem dicunt continere easdem constitutiones . . . dicit Dom. Raphael (Fulgosius) se nunquam vidisse dictum librum novellarum.“

99) Joannis *Summa Nov.*, initio prooemii: „Liber iste,

#### IV. Authenticum und Julian. 459

Diese sehr glaubwürdige Erzählung muß indessen, nach den eben angeführten Gründen, nicht auf Irnerius selbst, sondern auf eine etwas frühere Zeit bezogen werden. In neueren Zeiten hat man, diesem Zeugniß folgend, gewöhnlich angenommen, daß bey den Glossatoren alle Citate, je nachdem sie mit Novella oder Authenticum bezeichnet wären, auf Julian oder den vollständigen Novellentert bezogen werden müßten. Indessen haben einige Schriftsteller, im Widerspruch mit dieser Meinung, behauptet, der Name Novella werde mit willkürlicher Abwechslung von beiden Werken gebraucht<sup>100</sup>). Bey

---

quem domino donante lecturi sumus, dudum liber *Novellarum* dicebatur . . . Veruntamen quia etiam alius liber est hoc nomine vocatus . . . postea placuit, ut ad ejus differentiam hujus libri nomen mutaretur, et *Authenticum* seu liber *Authenticorum* nominaretur: eo quod prae ceteris legum libris auctorizabilis habeatur.“ Natürlich wäre es wohl gewesen, den Namen aus dem höheren Grade von Richtigkeit, gerade in Vergleichung mit Julian, zu erklären, was jedoch nach dieser Stelle verworfen werden muß.

100) Bynkershoek opera minora Num. 3 C. 1 p. m. 182; er sagt: „sexcenties repperi,“ führt aber keine einzige Stelle an. — Eramer im civilist. Mag. B. 3 S. 141. 142. Der Name Novella soll eben so oft, vielleicht in der Regel sogar, mit Authenticum gleichbedeutend seyn, und in der Glosse sollen sich Beispiele ohne Zahl finden. Es wird indessen nur Ein Beispiel angeführt, die Glosse zu Nov. 44 (Coll. 4 tit. 7), aber gerade dieses Beispiel gehört wohl sehr entschieden zum entgegengesetzten Sprachgebrauch, d. h. es ist unter den daselbst vorkommenden Citaten „Novell. eod. tit.“ nichts anderes zu verstehen als Julian. const. 40.



einem so wichtigen Zeugniß, wie das des Johannes ist, bedarf es wohl sehr bestimmter Beweise, um einen entgegengesetzten Sprachgebrauch zu begründen. Allein an solchen Beweisen fehlt es bis jetzt gänzlich. Viele Stellen freylich, worin die Novella citirt wird, sind so unbestimmt, daß sie auf beide Werke gleich gut passen, und diese kommen daher gar nicht in Betracht; viele dagegen passen entschieden auf Julian allein, und solche, die ausschließend auf das Authenticum hindeuten, sind bisher nicht nachgewiesen worden. Der Sprachgebrauch des Johannes ist daher noch immer für allgemein wahr zu halten <sup>101)</sup>. Auch ist nicht einzusehen, warum man

---

101) Weis progr. hist. Novellarum. Marb. 1800, wo diese Behauptung p. 31 — 33 belegt, und p. 39 die scheinbare Ausnahme bey Albericus gut erklärt ist. — Einige Bestätigungen dieses genau unterscheidenden Sprachgebrauchs sind schon vorgekommen, aus Hostiensis (Note 1), und Odofredus (Note 97). Eben dahin gehört eine Glosse zum Bacarius bey Wenck p. 240. Einige andere will ich noch hinzufügen. In dem Pariser Volumen N. 4429 kommen folgende Parallelstellen vor: zu N. 1 C. 2 (Coll. 1 tit. 1) „J. novellis e. Si quis“ (Es sind die Anfangsworte von Julian. Const. I C. 2.). — Zu N. 1 C. 4 pr. „J. novellis ut legata“ (Rubrik von Jul. I. 4.). — Zu N. 2 prooem. (Coll. 1. 2) „J. novell. nulla licentia sir“ (Anfang von Jul. II. 1.). — Zu N. 2. C. 4. „J. novell. de his qui ad sec. nupt. migr. Si mulier“ (Jul. II. 4.). — Sehr bedeutend ist auch folgende Stelle des Huguccio ad c. 38 C. 11. q. 1 (aus Ms. Paris. N. 3892) zu dem Wort *novellarum*: „id est Autenticorum. Novella dicitur quoddam opus, quod dicitur esse factum a Juliano apostata et monacho, et non est autenticatum: de hac novella non dicitur hic. Novella etiam dicitur liber autenticorum, et dicitur novella respectu co-

den Vortheil einer unzweydeutigen Bezeichnung, wenn sie einmal herrschend geworden war, willkürlich wieder aufgegeben haben sollte. — Jedoch soll dieser allgemein beobachtete Sprachgebrauch lediglich von solchen Stellen behauptet werden, worin im einzelnen die Novella citirt wird: denn in den allgemeinen Ueberschriften der Manuscripte ist in der That der Sprachgebrauch ganz unbestimmt <sup>102)</sup>, auch war dabey eine Verwechslung weit weniger zu besorgen als bey den Citaten einzelner Parallelstellen.

Bei der Bolognesischen Recension des Novelentertes bestand, so wie bey den übrigen Rechtsbüchern, das erste und wichtigste Geschäft in der Vervollständigung der handschriftlichen Texte, die hier aus natürlichen Gründen noch weit lückenhafter seyn mußten als bey dem Codex, welcher wenigstens ein

---

*dicis et veterum legum et de hac dicitur hic.*“ (Offenbar unterscheidet er hier die eigentliche und gewöhnliche Bedeutung des Worts von der uneigentlichen).

102) Ms. Monac. August. N. 14: „Justinianus liber novellarum const. qui etiam autentic. dicitur incipit.“ — Ms. Paris. 4429 eben so. — Ms. Paris. 4437: „Inc. const. novellarum legum autentici codicis.“ — Ms. Par. 4436: „liber autent. s. const. novellarum incipit.“ — Ms. Par. 4439: „inc. liber novellarum const. Dom. Just.“ — Ms. Par. 4440: „libri s. const. novellarum inc. collatio prima.“ — Die meisten Handschriften fangen ohne allgemeine Rubrik sogleich an mit Rubr. de hereditibus et falcidia. — Eben so gebraucht einmal den Ausdruck *liber novellarum* in einer allgemeinen, historischen Stelle *Doctores* (in *Dig. novum init.*, f. o. C. 397).

---

## 462 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

in sich geschlossenes Werk ausmachte. In dem größten Theil unsrer Handschriften und alten Ausgaben finden sich nur 97 von den 168 Verordnungen, die wir Novellen nennen und als eine geschlossene Sammlung ansehen, und man hat deshalb lange Zeit angenommen, die übrigen wären den Glossatoren unbekannt geblieben. Neuerlich ist jedoch durch eine genauere Untersuchung nachgewiesen worden, daß der größte Theil der übrigen in einzelnen Handschriften des Mittelalters noch wirklich vorhanden ist, viele derselben auch allmählich in die Ausgaben übergegangen sind<sup>103</sup>); auch die noch übrig bleibenden mögen den Glossatoren bekannt gewesen und nur späterhin nicht erhalten worden seyn, bis man sie im 16ten Jahrhundert durch den griechischen Text von neuem kennen lernte. Die gleichförmige Unvollständigkeit der meisten Handschriften rührt hier daher, daß die Juristen in Bologna einen großen Theil der Novellen als bloß local und auf die gegenwärtigen Verhältnisse unanwendbar von den Vor-

---

103) Weis progr. cit. — Cramer Beiträge zur Geschichte der Novellen, civil. Mag. B. 3 Num. 2 und 7. — Savigny Beitrag zur Geschichte des lat. Novellentextes, Zeitschrift f. geschichtl. Rechtsw. B. 2 Num. 3. — Die genauere Darstellung der Sache selbst ist hier um so weniger aufzunehmen, da in Kurzem ein umfassendes Werk darüber von Herrn Professor Wiener erscheinen wird.

#### IV. Authenticum und Julian. 463

lesungen der Rechtsschule ausschlossen, welche ausgeschlossene Novellen (extravagantes, extraordinariae) denn auch gewöhnlich nicht mit abgeschrieben wurden <sup>104</sup>).

Für die Berichtigung des Novellentextes im einzelnen zeigt sich dieselbe Sorgfalt der Glossatoren, wie bei den anderen Rechtsquellen, und auch hier werden die Varianten bald unbestimmt, bald mit bestimmter Hinweisung auf die Handschriften des Martinus, Rogerius und Azo, angegeben <sup>105</sup>).

Die Handschriften des Mittelalters enthalten den Novellentext in Neun Collationen abgetheilt, und die Entstehung dieser Abtheilung ist sehr

---

104) Joannis Summa Nov. prooem. „Praeter haec omnia sciendum est, quod cum nulla esset antiquitus hujus libri per partes distributio, moderni autem inventores in novem partes ipsum dividerunt, quas Collationes vocaverunt, quia unaquaeque collatio multos in se continet titulos. Et in quibusdam libris plures sunt tituli in una collatione quam in aliis: cum sint multae constitutiones locales extravagantes, quae hodie locum non videntur habere, et nullam afferunt utilitatem: unde desunt in multis Authenticis.“ Jacobus de Belvisio sammelte die Extravaganten und ließ sie am Schluß seines Commentars abschreiben. Cramer a. a. O., S. 119. — Ueber die Benennung extraordinariae s. Cramer S. 120.

105) Liber Martini. Gl. v. *usu imperfecto* Coll. 7 tit. 9. — Liber Rogerii. Gl. v. *quindecim* Coll. 7 tit. 8; Gl. v. *colligere* Coll. 7 tit. 10 (N. 100 praef.); Gl. v. *dispositionem* Coll. 8 tit. 3. — Liber Azonis. Gl. v. *consueta* Coll. 7 tit. 6; Gl. v. *remeante* Coll. 7 tit. 8; Gl. v. *justum* Coll. 8 tit. 4; Gl. v. *non uti eod.*

## 464 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

bestritten. Um die Mitte des 12ten Jahrhunderts war sie vorhanden, indem sie bey Gratian und Huguccio schon vorkommt <sup>106</sup>). Nach Odofredus möchte man annehmen, sie sey älter als Irnerius, indem er sie mitten unter den Gründen anführt, um deren willen Irnerius das Authenticum für unächt gehalten habe <sup>107</sup>). Da indessen Irnerius selbst diesen Grund nicht angiebt (Note 93), so ist er wohl bloß als eigene weitere Ausführung des Odofredus anzusehen, und beweist für das höhere Alter der Abtheilung nichts. Entscheidend über dieses Alter ist dagegen die oben angeführte Stelle des Johannes, welcher die Abtheilung den neueren Juristen zuschreibt <sup>108</sup>); unter diesem Ausdruck kann Johannes im äußersten Fall den Irnerius, vielleicht aber auch erst die Nachfolger desselben verstehen. Hierdurch scheint es ausgemacht, daß die erwähnte Abtheilung der Schule von Bologna angehört, und also selbst ein Stück der Bolognesischen Recension ausmacht.

Es

---

106) Gratian. Ueberschriften von c. 41 C. 2 q. 6 und c. 9 C. 19 q. 3 (vorausgesetzt, daß diese Ueberschriften ächt und ursprünglich sind). — Huguccio. Stelle bey Sarti P. 1 p. 19.

107) Odofredus in Const. Cordi: „Quod liber auth. non habet similem modum vel stylum sicut alii libri Justiniani, imo omnino discordat; quod divisus est per collationes, non per libros.“ etc.

108) „moderni inventores“ s. v. Note 104.

#### IV. Authenticum und Julian. 465

Es ist sogar nicht unwahrscheinlich, daß die Zahl der Neun Collationen nach dem Muster der Neun Bücher des Coder angenommen worden ist.

Bei einigen Schriftstellern ist die Rede von einer Abtheilung in Drey Collationen, welche durch die gegenwärtige verdrängt worden seyn soll<sup>109</sup>); allein diese Angabe beruht auf einem bloßen Mißverständniß. Sie läßt sich zurückführen auf eine Stelle des Johannes de Deo, und dieser spricht vielmehr von Handschriften, worin die Extravaganten in Drey besondere Collationen vertheilt gewesen seyen, so daß diese Handschriften Zwölf Collationen enthalten haben müssen<sup>110</sup>). Auch von dieser Einrichtung scheint

---

109) Diplovataccius in vita Justiniani fol. m. 117: „quod olim dictus liber Auth. solum dividebatur per tres collationes quas dicit Joannes (de Deo) se vidisse et allegat glossa in c. de illicita, et ibi per Archidiaconum“ (Er nimmt diese Stelle aus Albericus in Cod., Const. de emend. Cod.). — Alb. Gentilis de lib. juris civ. Cap. 7: „Dividitur autem hodie opus in collationes novem, olim in tres dividebatur“ (Am Rande wird gleichfalls Albericus citirt). — Die Stelle des Albericus selbst habe ich nicht vergleichen können, sie ist aber auch nach der Zusammenstellung in der folgenden Note ganz gleichgültig.

110) Nämlich in c. 6 C. 24 q. 3 steht folgende Stelle: „lex Justiniani ... Const. 128 cap. CCC. li. (oder lib.) 1.“ Dem Inhalt nach paßt es auf Nov. 123 Cap. 11, d. h. Coll. 9 tit. 15. Schon im 13ten Jahrhundert nahm man Anstoß an den großen und gar nicht passenden Zahlen, und nun stellte Johannes de Deo die (freylich nicht glückliche) Vermuthung auf, diese Zahlen möchten sich wohl auf eine frühere Einthei-

## 466 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

in unsren Handschriften keine Spur mehr übrig zu seyn. Es ist sehr möglich, daß man auch dabey an den Coder gedacht hat, dessen Drey letzte Bücher als weniger brauchbar gleichfalls von den übrigen abgesondert worden waren.

### V. Unbekannte Quellen.

Die übrigen Quellen des Römischen Rechts sind den Glossatoren so gut als ganz unbekannt geblieben.

---

lung der Novellen beziehen, und die im Decret citirte Stelle möchte in einer der Drey angehängten Collationen stehen, die er ohnehin in einzelnen Handschriften gesehen habe. Hier ist die Hauptstelle. Archidiaconus (Guido de Baisio) in can. cit. „sed Jo. de Deo dicit, quod sic dividebatur authenticum antequam divideretur per collationes, et credit quod sit in aliqua illarum trium collationum quae non sunt in usu nostro, dicit se, tamen vidisse, nam in aliis non invenitur.“ Offenbar konnte also Johannes de Deo, der nicht Civilist war, die Stelle in Coll. 9 tit. 15 nicht finden, wodurch seine letzte Vermuthung geradezu widerlegt und zugleich überflüssig gemacht wird. — Was aber die Stelle des Gratian selbst betrifft, so geht sie sicher nicht auf das Authenticum, sondern, wie schon Diplovataccius bemerkt, auf Julian, wo in der That die citirte Stelle Const. 115. Cap. 441 steht. Daß darauf die Art des Citats bey Gratian paßt, ist einleuchtend, und der Irrthum in den Zahlen kann nicht befremden. Dieselbe Stelle findet sich übrigens bey Ivo P. 14 C. 21, wo sie so lautet: „const. 118 cap. CCCCLI, was von den richtigen Zahlen bey Julian schon weit weniger abweicht. Bey Diplovataccius steht Cap. 371. Ganz gedankenlos aber ist die Verbesserung der Römischen Correctoren, welche aus CXXVIII. gemacht haben CXXIII., um die Zahl mit unsren neueren Novellenausgaben in Uebereinstimmung zu bringen, womit sie gewiß nicht zusammenhängen konnte.

Dahin gehört zuerst das Westgothische Rechtsbuch, welches ja auch ursprünglich in Italien nicht entstanden war, und erst seit der Fränkischen Herrschaft einen beschränkten Einfluß daselbst gewonnen zu haben scheint. Hostiensis führt es unter den Rechtsquellen der Legisten nicht mit auf (Note 1), desgleichen kommt es in dem Katalog der Bücherverleiher nicht vor. Azo scheint es gekannt zu haben, indem er eine Stelle daraus anführt, allein schon Accursius citirt wieder dieselbe Stelle nur auf fremde Autorität <sup>111</sup>). Daraus erklärt es sich, wie Diplobataccius das Buch als eine ganz neue Entdeckung angeben konnte (S. 39).

Im Anfang des 14ten Jahrhunderts finden sich bey Eynus Zwen Stellen des Gajus über Mancipatio und Cessio <sup>112</sup>), die auch in neueren Zeiten aus Boethius bekannt gewesen sind, lange ehe man sie bey Eynus bemerkte. Dieser hatte sie in einer Schrift von Jacobus de Navanis gefunden, welcher sie in den Institutionen des Gajus selbst gelesen zu haben versicherte. Dieselben Stellen, nur ohne eine

---

111) Azo, *lectura in L. 5 C. de delator.* (10. 11) „ut in Theodosiano tit. eo.“ Es ist Cod. Theod. Lib. 10 Tit. 10 L. 2, welche in das Breviarium aufgenommen ist. — Accursius in L. cit. „nam ut dicunt continert in Theodosiano Codice“ etc.

112) Cynus in Cod., tit. de usucap. transformanda (7.31).



solche Versicherung, und mehr oder weniger verstümmelt, kommen im Mittelalter noch an mehreren Orten vor: im Wörterbuch des Papias, in dem des Albericus <sup>113</sup>), und in einer anonymen Glosse des Eoder, mitten unter Glossen des Azo <sup>114</sup>). Da nun jene Stellen bey Boethius stehen, welcher im ganzen Mittelalter sehr viel gelesen wurde, und da Eynus auch die eigenen Worte des Boethius, nicht blos die des Gajus, anführt, so ist es wohl ganz unzweifelhaft, daß dieselben allein aus Boethius geschöpft sind <sup>115</sup>), und daß also die von Eynus angeführte Versicherung des Jacobus de Ravanis ent-

113) Die Stellen des Boethius, Eynus, Albericus de Rosate, und Papias, findet man zusammen gedruckt bey Meerman de rebus Mancipi p. 6.

114) Glossa anon. in Cod. tit. de usuc. transform. (Ms. Par. 4518 und 4519, ganz gleichlautend): Mancipi res veteres appellant, quae ita alienabantur, ut sic alienatio per quandam nexus fieret solennitatem. Nexus vero est quaedam juris solennitas, quae fiebat eo modo sicut J. instit. legitur, i. e. per imaginariam quandam venditionem quae fiebat per aes et libram, qua cogitur reus l. XII. tabularum aliter nisi per hanc solennitatem alienari non poterat haec res Mancipi vocabantur. Constitutum vero fuerat, ut si ea res quae est Mancipi sine nexu i. e. sine praefata solennitate tradatur, alienari non possit nisi ab eo cui traditur usucapitur. Hodie vero nulla res est in cuius alienatione opus sit illa solennitate. Ceterae vero res, in quibus non desiderabatur praedicta solennitas, nec Mancipi vocabantur. — Die gedruckte Lectura des Azo hat davon bey diesem Titel keine Spur.

115) Diese höchst natürliche Ansicht hat schon Schulzing p. 54. Das Gegentheil behaupten Bynkershoek de rebus Manc. C. 1. Meerman l. c. p. 5. 76. welcher letzte, um dieses

weder auf einem Mißverständniß, oder auf einem leeren Vorgeben desselben beruhte. Es liegt also hierin durchaus kein Grund, den Glossatoren eine unmittelbare Bekanntschaft mit einem der alten Juristen zuzuschreiben.

Von einer Kenntniß des griechischen Novellentextes, desgleichen der Basiliken und der Scholien zu den Basiliken, findet sich bey den Glossatoren keine Spur; eben so wenig von einer Bekanntschaft mit den lateinischen Schriften, welche im Byzantinischen Italien entstanden zu seyn scheinen <sup>116</sup>). Zwar ist neuerlich in Ansehung der Scholien eine solche Kenntniß behauptet worden <sup>117</sup>), und es hängt dieses mit der allgemeineren Frage zusammen, ob die Glossatorschule ganz aus sich selbst entstanden ist, oder aber ihre Anregung ganz oder theilweise von außen her empfangen hat: denn allerdings ließe sich ein solcher Zusammenhang mit den Byzantinischen Juristen nicht bloß durch Kenntniß der Schriften derselben, sondern auch durch mündliche Ueberlieferung denken, theils vermittelt der Schulen zu Rom

wahrscheinlicher zu machen, sogar die Worte des Boethius dem Gajus zuschreibt. Seit der Entdeckung des Gajus ist dieses ganz unmöglich, unzulässig war es schon vorher.

116) S. v. B. 2 S. 187; desgleichen die alte, bisher unbekante, Turiner Glosse der Institutionen.

117) Wieling oratio pro glossatoribus (hinter den lectiones juris civ.) p. 300. 301. *Falck* Encyclopädie S. 334.

## 470 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

und Ravenna, theils auch dadurch, daß, wie Manche behaupten, Irnerius seine Bildung in Constantinopel erhalten haben soll. Von jener allgemeineren Frage aber wird erst im folgenden Bande dieses Werks die Rede seyn können.

### VI. Concurrirende Rechtsquellen.

Neben den Quellen des Römischen Rechts hatten in dieser Zeit, und zum Theil schon früher, mehrere andere Rechtsquellen in Italien gesetzliche Gültigkeit erlangt. Zu der neuen Schule des Römischen Rechts standen dieselben in sehr verschiedenen Verhältnissen. Einige wurden von ihr gar nicht beachtet: andere wurden mit unter ihre Lehrgegenstände aufgenommen, oder doch durch Abschriften und schriftliche Erläuterungen zugänglicher gemacht: noch andere endlich veranlaßten die Entstehung einer eigenthümlichen Rechtsschule, welche neben der des Römischen Rechts schnell zu großem Ansehen gelangte. Von allen diesen mit dem Römischen Recht concurrirenden Rechtsquellen muß hier wenigstens eine allgemeine Uebersicht gegeben werden.

Dahin gehört zuerst die Lombarda, von deren Entstehung und fortdauernden Gültigkeit schon oben die Rede gewesen ist <sup>118)</sup>. In Bologna wurde

---

118) B. 2 S. 201—205. — Vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte S. 265.

## VI. Concurrirende Rechtsquellen. 471

zwar darüber, wie es scheint, niemals gelesen, wohl aber wurden dazu von mehreren Juristen des Mittelalters Glossen geschrieben <sup>119)</sup>, und im Katalog der Bücherverleiher kommt nicht blos der Text der *Lombarda*, sondern auch, als abgefondertes kleines Werk, ein *Apparatus* darüber vor <sup>120)</sup>.

Zweitens gehört dahin die bekannte Sammlung

---

119) Ich will von diesen Glossen, so weit ich sie kenne, eine kurze Uebersicht geben: 1) Glossen des *Carolus de Tocco*, und *Andreas de Barulo*, welche zugleich bekannte Legisten waren, und als solche in der Fortsetzung dieses Werks vorkommen werden. — 2) Ein Theil der bey *Canciani* abgedruckten *Lombardischen Formeln*. Einige derselben sind, als ältere Stücke, schon oben (S. 2 S. 236) angegeben worden; die übrigen aber, die gleichfalls sehr merkwürdig sind (Vol. 2 p. 472 sq.), gehören in die gegenwärtige Periode. Dafür beweist eine Stelle p. 473, worin von dem zuerst ausbleibenden und dann wieder erscheinenden Kläger gesagt wird: „*quo noticia non potest fieri, postquam fuerit completus unus annus, ut legitur in VIII. libro Codicis.*“ Unstreitig ist hier nur die Zahl verschrieben (VIII. für VII.) und es ist gemeint *auth. qui somel C. quomodo et quando iudex* (7. 43), folglich ist die Stelle neuer als *Irnerius*. Diese Formeln sind besonders merkwürdig wegen der sehr genauen Rücksicht auf die Verschiedenheit der Nationen. — 3) Eine sehr schöne *Rehdigersche* Handschrift der *Lombarda* aus dem 12ten Jahrhundert, in der *Elisabethbibliothek* in *Breslau*, hat eine ausführliche ungedruckte Glosse, worin folgende Juristen citirt werden, die ich jedoch nicht auf schon bekannte Schriftsteller derselben Namen zu deuten wage: *Ugo*, *Wilielmus*, und am häufigsten *Wal.* (etwa *Walfrodus* oder *Walcaraus*). Die Glosse selbst hat zuweilen die Sigle p.

120) S. u. Anhang N. IV. 7. Es kann dieses die Glosse von *Carolus* seyn, die freylich die bekannteste gewesen zu seyn scheint.

für das Lombardische Lehenrecht <sup>121)</sup>. Diese wurde indessen, wie am Schluß des gegenwärtigen Kapitels gezeigt werden wird, mit den Quellen des Römischen Rechts, und dadurch mit der Rechtsschule selbst, in eine unmittelbare Verbindung gesetzt, und theils hierin, theils in der praktischen Wichtigkeit der Gegenstände, mag der Grund liegen, warum dieses Werk von so vielen Schriftstellern des Mittelalters bearbeitet worden ist <sup>122)</sup>.

Ferner müssen dahin gerechnet werden die neueren Kaisergesetze, welche eigentlich nur für das Lombardische Reich erlassen waren. Daß gerade hier die Gesetzgebung vorzugsweise thätig war, hatte seinen Grund in der eigenthümlichen Beschaffenheit des Lombardischen Rechts selbst <sup>123)</sup>. Hätte man nun stets die in älteren Zeiten übliche chronologische Sammlung der Lombardischen Gesetze beybehalten und fortgesetzt, so würden die neueren Kaisergesetze derselben ohne sichtbare Unterscheidung hinzugefügt worden seyn. Da man aber jetzt die um die Mitte des 12ten Jahrhunderts abgefaßte systematische Com-

121) Ueber die erste Entstehung derselben vgl. Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte S. 278.

122) Die ältesten Literarnotizen über dasselbe finden sich in den Vorreden der Commentare von Baldus und Alvarotus.

123) Eichhorn Deutsche Rechtsgeschichte S. 265.

## VI. Concurrirrende Rechtsquellen. 473

bar da allgemein gebrauchte, welche ein geschlossenes Werk bildete, so war jene natürliche Verbindung nicht mehr möglich, und die seit Lothar II. erlassenen Gesetze blieben ungesammelt, als einzeln stehende Novellen. Einige derselben wurden, wie unten gezeigt werden soll, auf mancherley Weise mit den Römischen Rechtsbüchern in Verbindung gebracht: andere blieben, wie es scheint, einzeln stehen, und mögen dadurch zum Theil verloren gegangen seyn. Eine vollständige Sammlung aller Gesetze dieser Art, mit historischen Erläuterungen, würde eine sehr lehrreiche Arbeit seyn<sup>124)</sup>. Dadurch übrigens, daß jetzt die Deutschen Könige fortwährend zugleich Kaiser waren und das Lombardische Reich beherrschten, hatte man sich daran gewöhnt, diesen Gesetzen allmählich eine ausgedehntere Gültigkeit zuzuschreiben, und ihren blos Lombardischen Ursprung weniger scharf im Auge zu behalten.

Die Statuten der Italienischen Städte, welche in der Mitte des elften Jahrhunderts anfangen<sup>125)</sup>, aber erst in den Zwen folgenden Jahrhun-

---

124) Es scheint dieses ein passender Gegenstand für Inauguralschriften. — Ein merkwürdiges Gesetz dieser Art von Friedrich I. (J. 1177) hat Sarti aus einer sehr fehlerhaften Vaticanischen Handschrift abdrucken lassen (P. 2 p. 69. vgl. P. 1 p. 106); aus einer andern Handschrift steht es bey Canciani Vol. 5 p. 47, der aber den früheren Abdruck nicht kennt.

125) Rovelli Storia di Como P. 2 p. CXXIV.

berten häufig und umfassend werden, sind historisch so merkwürdig, daß eine vergleichende Untersuchung derselben ein äußerst lehrreiches Werk seyn würde. Nicht nur ist die fortgehende Entwicklung der Verfassungen nur in ihnen erkennbar, sondern es ist auch mancher Aufschluß über die dunkle Geschichte der vorhergehenden Zeit von ihnen zu erwarten. Manche rein erhaltene Institute des älteren Rechts mögen aus dem Gerichtsgebrauch unmittelbar in sie übergegangen seyn <sup>126)</sup>, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sie, auf ähnliche Weise wie früher die Zwölf Tafeln, zunächst durch die Verschmelzung verschiedener Nationen in eine einzige Stadtgemeinde veranlaßt seyn mögen <sup>127)</sup>. Allein ein solches Werk kann beynabe nur in Italien geschrieben werden, da es besonders auf die Vergleichung verschiedener Abfassungen der Statuten derselben Stadt ankommt, wozu zwar gewiß vieles vorhanden ist, aber das meiste ungedruckt. Als Vorbereitung dazu wäre es nöthig, zunächst ein kritisches Verzeichniß der vor-

---

126) Dahin gehören z. B. die besonders merkwürdigen Statuten von Pisa, s. o. S. 282. Vgl. Savigny Recht des Besitzes S. 41 S. 481. — Eine Abschrift dieser Pisanischen Statuten ist bereits durch die Berliner Akademie veranlaßt worden, und wird nächstens erwartet.

127) Ich verdanke diese letzte Ansicht der Mittheilung von Niebuhr.

## VI. Concurrirende Rechtsquellen. 475

handenen gedruckten Stücke anzulegen, wodurch dann erst Reisende in den Stand gesetzt werden würden, planmäßige Nachrichten von dem handschriftlichen Vorrath der Italienischen Archive und Bibliotheken zu sammeln.

Das canonische Recht endlich war von jeher als ein Zweig der Theologie betrachtet worden, und es gab dafür zahlreiche Sammlungen lange vor der Wiederherstellung des Römischen Rechts. Erst als dieses letzte durch die Schule von Bologna wieder neues Leben erhalten hatte, gegen die Mitte des 12ten Jahrhunderts, wurde von Gratian in Bologna eine neue Sammlung der Quellen des canonischen Rechts angelegt. Diese war von den vorhergehenden Sammlungen nicht wesentlich verschieden, und daß sich ihr Ansehen weiter verbreitete und länger erhielt, ist wohl blos aus dem Ort und der Zeit ihrer Entstehung zu erklären. Die Wichtigkeit des Gegenstandes war ohnehin von Allen anerkannt, und nichts war natürlicher, als daß durch die Nachahmung der blühenden Legistenschule auch das Decret des Gratian zum Gegenstand eines mündlichen Vortrags gemacht wurde <sup>128</sup>). Bald kamen noch ver-

---

128) Für die Geschichte von Gratians Decret findet sich das wichtigste bey Sarti P. 1 p. 247 — 282, der hier vorzüglich gründlich ist. Es kann nicht meine Absicht seyn, diesen Gegenstand von neuem zu behandeln, doch mag ein kleiner Bey-



schiedene Decretalensammlungen hinzu, wodurch die Gegenstände des Unterrichts in der neuen Schule zahlreicher und mannichfaltiger wurden. — So waren also von jetzt an in Bologna eigentlich Zwey Rechtsschulen vorhanden, deren Scholaren zwar stets ein unzertrenntes Ganzes bildeten (S. 165), deren Lehrer aber in der Regel völlig getrennt waren. In den ersten Jahrhunderten nämlich kommt es nur als seltene Ausnahme vor, daß Einer zugleich Lehrer oder auch nur Doctor beider Rechte wurde, ja selbst das war nicht häufig, daß der Lehrer der einen Schule, zugleich in den Gegenständen der andern

---

trag auch hier seine Stelle finden. Eine sehr schöne Handschrift des 13ten Jahrhunderts in der Mainzer Bibliothek enthält eine Summa zum Decret, die wohl in den ersten Zeiten nach Gratian geschrieben ist, und deren lange Vorrede so anfängt: *Antiquitate et tempore prius est jus forense et humanum quam jus ecclesiasticum et divinum.* Gegen das Ende dieser Vorrede finden sich folgende historische Stellen: „*universo operi titulum praescribit *Discordantium Canonum Concordiam*: subaudi intendendo ostendere vel enucleare vel manifestare.*“ (Also irrt Sarti p. 271. 275, wenn er glaubt, Gratian habe dem Buch gar keinen Titel gegeben. Die Glossatoren übrigens citiren es stets mit: *in decretis*). „... *Nihilominus sciendum quod hoc opere scripto quidam alius nomine *paucapala* non minore cura adhibens diligentiam ad decretorum intelligentiam, ... partem primam in Centum et unam sive duas distinctiones divisit. Secundam partem non distinxit, quia a magistro Gratiano sufficienter distincta est. Tertiam in V. distinctiones divisit. Nihilominus et quaedam decreta apposuit, quae licet non sint minoris auctoritatis quam alia hic posita, tamen quia a principali auctore hujus libri non sunt, non leguntur.*“ (Dieses zur Bestätigung von Sarti p. 281).

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 477

gründliche Kenntnisse hatte <sup>129)</sup>. Späterhin war diese Verbindung häufiger, allein die Collegien der Doctoren in beiden Schulen blieben bis auf die neuesten Zeiten getrennt (S. 213). Wer zu dieser neuen Schule gehörte, hieß Canonista, Decretista und Decretalista, welche Ausdrücke ganz gleichbedeutend waren <sup>130)</sup>.

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen.

Wir sind gewohnt, die Justinianischen Rechtsbücher, in welchen die wichtigste Quelle unsres gemeinen Rechts enthalten ist, als Ein geschlossenes Werk zu betrachten, und mit dem Namen Corpus Juris zu bezeichnen. Dieses war auch ganz die Ansicht der Glossatoren, und wenn sie bey uns öfter und deutlicher hervortritt, so liegt dieses blos an der zufälligen Einrichtung unsrer mit regelmäßigeren Titeln versehenen gedruckten Bücher, und zugleich daran, daß so viele unsrer gangbaren Ausga-

---

129) Sarti P. 1 p. 125. 156. 294. 317. 338.

130) Canonista und Decretalista, s. o. S. 165 Note 51. — Decretista und Decretalista bey Zwey Zeugen einer Urkunde von 1226 in Padua. Facciolati synt. p. 3. Diese letzten aber müssen durchaus als gleichbedeutend gedacht werden, denn verschiedene Facultäten bildeten die Decretisten und Decretalisten nie, und an Nominalprofessuren ist in dieser Zeit noch nicht zu denken.

## 478 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

ben das Ganze in einem einzigen Band zusammenfassen. Aber nicht blos unsere Ansicht, sondern auch unsere Bezeichnung derselben war bey den Glossatoren üblich, und der Name *Corpus Juris* kommt so häufig vor, daß wir ihn auch in jener Zeit als regelmäßigen Kunstausdruck für die von der Schule zu Bologna anerkannten Rechtsquellen ansehen müssen <sup>131)</sup>.

Dieses *Corpus Juris* bestand, nach der Einteilung der Glossatoren, aus Fünf Bänden (*volumina*). Drey dieser Bände wurden auf die Di-

---

131) Englischer Bücherkatalog um 1177 in (Sparke) *hist. coenobii Burgensis Londini 1723 f. p. 99*: „*totum corpus juris in duobus voluminibus.*“ — Hugolini „*diversitates s. dissensiones dominorum super toto corpore juris civilis*“ (Ms. Par. 4609; in diesem Buch selbst heißt es zu tit. C. de prec. Imp. off. „*alii .. dicunt .. nullius esse momenti (rescripta) nisi in corpore juris fuerunt comprehensa.*“ — Accursius braucht den Ausdruck öfters, u. a. in Gl. v. *personales* §. 6 J. de j. nat., Gl. v. *veniunt* §. 2 J. de divis. stip., Gl. in L. 8 C. de leg., Gl. v. *privilegio* Auth. coll. 2 tit. 2, Gl. v. *transscribere* coll. 3 tit. 4, Gl. v. *forma* coll. 4 tit. 6, Gl. v. *permisimus* coll. 5 tit. 1, Gl. v. *formas* coll. 5 tit. 16, Gl. v. *privilegio* coll. 5 tit. 20. — Urkunde von 1262 bey Sarti II. 214: „*totum corpus juris civ. quod corpus est unus codex*“ etc. — Katalog der Bücherverleiher (Anhang IV. 7) „*Notabilia super toto corpore juris civ.*“ — „*Casus breves super totum corpus juris civ. per Mag. J. Turnout Lovan. correcti*“ s. l. et a. — Petrarcha epist. de origine et vita sua: „*Inde ad Montepessulanum legum ad studium profectus, quadriennium ibi alterum, inde Bononiam et ibi triennium explevi, et totum Juris civilis corpus audivi ... secundum et vigesimum annum agens domum redii.*“

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 479

gesten gerechnet <sup>132</sup>), nach der schon oben ausführlich dargestellten Abtheilung derselben; Einer auf die Neun ersten Bücher des Coder; der fünfte endlich auf alles übrige zusammengenommen. Und da nun die Vier ersten Bände ihre eigenthümlichen Namen hatten, der fünfte aber wegen seines mannichfaltigen Inhalts nicht eben so einfach bezeichnet werden konnte, so begnügte man sich bey ihm mit dem generischen Namen und nannte ihn das Volumen, welcher Ausdruck also hier blos zufällig eine individuelle Bedeutung erhielt <sup>133</sup>).

Unter diesen Fünf Bänden enthalten die Drey ersten keine künstliche Zusammensetzung fremdartiger Theile, wohl aber die Zwen letzten, die nun noch besonders zu betrachten sind.

Das Volumen, mit welchem hier der Anfang gemacht werden muß, besteht regelmäßig aus folgenden Theilen:

---

132) C. o. Note 14 „in tribus voluminibus“ sc. digestorum. (Glosse des Irnerius).

133) Diese Entstehung des Namens ist nicht nur an sich sehr natürlich, sondern sie wird auch noch durch mehrere Glossen des Accursius im Volumen bestätigt, worin er andere Stellen desselben Bandes citirt mit den Worten „supra in hoc Volume“ u. s. w., in welchem Ausdruck offenbar Volumen nicht als individuelle, sondern als generische Bezeichnung gebraucht wird. Vgl. Gl. v. *leges a nobis* init. Coll. 4 tit. 1, Gl. rubr. Coll. 4 tit. 2, Gl. ult. eod. tit., Gl. v. *legibus* init. Coll. 5 tit. 17.

- 1) Institutionen.
- 2) Authenticum in Neun Collationen.
- 3) Die Lehenrechtsammlung nebst einigen Kaisergesetzen als zehente Collation.
- 4) Tres Libri, d. h. B. 10—12 des Codex.

Daß die Institutionen mit in das Volumen gehören, ist in neueren Zeiten bestritten worden, indem man behauptet hat, sie seyen höchstens als ein abgesonderter Anhang hinter das ganze Volumen gesetzt worden <sup>134)</sup>. Allein alte Zeugnisse sind hierüber so unzweideutig, daß den Institutionen ihre Stelle in dem Volumen nicht weiter bestritten werden darf <sup>135)</sup>. Auch stimmen damit die meisten von mir eingesehenen Handschriften überein, indem darin die Institutionen auf dieselbe Weise wie die übrigen Stücke abgeschrieben, und nicht blos hinterher angehängt sind <sup>136)</sup>: doch ist es einleuchtend, daß  
 hierin

---

134) Hugo civilist. Magazin B. 4 S. 459. Spangenberg Rechtsbuch S. 117.

135) Urkunde von 1289 bey Sarti I. 187: „totum testum Voluminis, scilicet Authent. Instit. et tres lib. Cod.“ — Stat. Bon. p. 30: „Voluminis, sub quo includi volumus Institutiones, Autenticum, tres libros codicis et usus feudorum.“ (Gleichlautend p. 80). — ib. p. 36 (s. u. Anhang IV. 8) „Volumen autem legatur hoc modo . . . incipiat in libro autenticorum et prosequatur quantum poterit cum tribus libris Codicis et cum libro Institutionum et usus feudorum.“ — Endlich auch noch eine Stelle aus J. J. Canis, s. u. Kap. XXIII. Note 13.

136) S. u. Note 146.

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 481

hierin wegen der Willkühr der Käufer keine gänzliche Gleichförmigkeit erwartet werden kann. — Die Veranlassung zu jener anderen Meinung liegt ohne Zweifel in der Beschaffenheit der alten Drucke, in welchen in der That niemals die Institutionen zu den eigentlichen Bestandtheilen des Volumen gehören, sondern höchstens gleichzeitig gedruckt und beigegeben sind. Davon aber ist der Grund darin zu suchen, daß man zur Zeit der ersten Ausgabe des Volumen (J. 1476) schon mehrere Ausgaben der Institutionen hatte, und daß überhaupt damals das Bedürfniß der Abdrücke bey den Institutionen ganz anderer Art und weit größer war als bey dem Volumen.

Ueber die zehente Collation <sup>137)</sup> findet sich bey Odofredus eine unzweifelhafte Erzählung, die aber schon sehr frühe auf mancherley Weise missverstanden und entstellt worden ist. Indem derselbe in seinen Vorlesungen über den Coder zum erstenmal an eine Constitution von K. Friedrich II. kommt, sucht er das Daseyn derselben in dem Justinianischen Coder auf folgende Weise zu erklären <sup>138)</sup>. K. Frie-

---

137) Drey besondere Schriften über die 10te Collation, von Anorre und Böhmer, stehen in Jenichon thes. jur. feud. T. 1 N. 6—8, sind aber sehr unbedeutend, und haben u. a. sehr viel mit dem erdichteten Calendarium zu schaffen.

138) Odofredus in Codicem, ad Auth. *Cassa de sacros.*

drich II. schickte den Doctoren von Bologna diese Constitutionen zu, mit dem Auftrag, sie jedesmal hinter eine bestimmte Ley in einem passenden Titel des Coder einzuschalten. Dieses thaten sie in einer Sitzung, welche in der Peterskirche gehalten wurde, und so kam denn auch die gegenwärtige Constitution (die Auth. *Cassa*) zu dieser Ley des Coder. Späterhin stellte Hugolinus die Lehenrechtsammlung, mit allen Constitutionen von Friedrich I. und Friedrich II. und einigen von Conrad zusammen, und setzte diese Sammlung hinter die neunte Collation: man nennt sie die zehente Collation. Indessen findet sich diese Einrichtung nur in wenigen Handschriften. — So weit Odofredus, dessen Erzählung nun noch einige Erläuterungen bedarf. Zuvörderst ist ganz einleuchtend, daß die Sendung des Kaisers sich nur auf seine eigenen Constitutionen, und nament-

---

eccles. „... in longa constitutione de qua est extracta haec constitutio (sc. Auth. *Cassa*) . . . . decima collatione in corpore authenticorum. Ut unum sciatis, authenticum quod fuit compositum a Justiniano habet IX. collationes. Postea quando venit Imperator Federicus junior, misit has constitutiones ad civitatem istam doctoribus legum, ut aptarent eas singulis legibus sub congruentibus titulis. Et ita fecerunt doctores, dum convenerunt in .S. Petro: quoniam istam adaptaverunt ad legem istam. Postea quid fecerunt? Dominus Hugolinus post nonam collationem posuit librum feudalem, et omnes constitutiones Federici antiqui, et junioris, et aliquas Conradi Imperatoris: et vocatur decima collatio. Sed pauci sunt qui habeant ita ordinate in libris suis.“

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 483

lich nicht auf Justinians Novellen bezog <sup>139</sup>). Die Sendung selbst hat übrigens auch schon deshalb keinen Zweifel, weil Sarti das begleitende Rescript des Kaisers in mehreren Handschriften gefunden und aus denselben bekannt gemacht hat <sup>140</sup>). Daß die Sendung nach Bologna gieng, war an sich natürlich, das angeführte Rescript ist dahin gerichtet, Odofredus sagt es sehr deutlich (*civitatem istam*, nämlich wo er eben jetzt zu seinen Zuhörern sprach), und die Dom- oder Peterskirche, die in Bologna auch sonst zu feyerlichen Handlungen der Facultät gebraucht wurde (S. 195) deutet eben dahin. Dennoch hat man späterhin die Sendung auf Pavia bezogen, und die Veranlassung dieses handgreiflichen Irrthums ist folgende. Baldus erzählt die ganze

---

139) Diese ganz falsche Meynung haben Böhmer und Enorr: bey Jenichen thes. jur. feud. T. 1 p. 214. 219. und früher Alvarotus s. u. Note 142). Aber Odofredus sagt: *has constitutiones*, d. h. diejenigen, wovon er Eine jetzt eben erklärt, die Fridericianischen. Uebrigens waren es auch nicht alle Gesetze von Friedrich II. überhaupt, sondern diejenigen welche den gemeinsamen Titel führen: *de statutis et consuetudinibus contra libertatem ecclesiae editis etc.* Vgl. über die Geschichte derselben Biener hist. authenticarum p. 57 – 64.

140) Sarti P. 1 p. 106 not. c. „*Fridericus . . . universis legum doctoribus, et scholaribus Bononiae commorantibus salutem . . . edidimus quasdam leges . . . per Imperialia vobis scripta mandantes, quatenus eas faciatis in vestris scribi codicibus, et de cetero legatis solemniter*“ etc. In den Ausgaben des Corpus Juris steht blos das eigentliche Publicationspatent, welches jedoch mit jenem Rescript größtentheils gleichlautend ist.



Sache aus Odofredus, dessen Stelle er unverändert wieder giebt <sup>141</sup>). Jrgend ein gedankenloser Leser bezog das *civitatem istam* auf den Wohnort des Baldus, und machte daraus Pavia, an welchem Ort unter andern Baldus wirklich Professor war <sup>142</sup>). Die Arbeit des Hugolinus nennt Odofredus als etwas von jenem ganz getrenntes, und es geschieht ohne Grund, wenn die Neueren auch diese Arbeit auf den Auftrag des Kaisers beziehen, dessen Rescript davon gar nichts sagt <sup>143</sup>). Die Arbeit des Hugolinus bestand übrigens nicht in der Abfassung

141) Baldus in *usus feudorum*, prooem. „Nam Dr. egregius Odofredus C. de SS. eccl. aut. *Cassa et irrita* sic ait: Unum sciatis . . . ita ordinate in libris suis sicut Odofredus.“ Alles hier weggelassene stimmt wörtlich mit Odofredus überein.

142) Der erste, bey welchem ich den Irrthum finde, ist Alvarotus in *usus feudorum* prooem. N. 12: „Nam, ut ait Odofredus in Auth. *Cassa* de SS. eccl., Imp. Federicus secundus misit consuetudines Autenticorum quae sunt Justiniani (s. Note 139) ad collegium Doctorum *Papiae*, ut aptarent eas sub congruis titulis, et ita ipsi fecerunt.“ Offenbar citirt er den Odofredus aus Baldus, ohne diesen seinen unmittelbaren Führer anzugeben. Es ist also ganz unrichtig, wenn Sarti P. 1 p. 106 dem Baldus den Irrthum zuschreibt. Diplovataccius spricht von der Sache an zwey Orten, im Obertus und im Hugolinus (fol. 140. 159); er ist aber selbst darüber ganz im unklaren, und hatte den Odofredus nicht vor sich.

143) Diese sehr verbreitete Meynung hat schon Alvarotus in *usus feud.*, praefat. „Neque Imp. Federici secundi defuit auctoritas, cujus assensu hic liber, post nonam Justiniani Constitutionum collationem, decimae collationis titulum sibi vindicavit.“

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 485

der Lehenrechtsammlung selbst<sup>144</sup>), sondern lediglich darin, daß er diese Sammlung nebst einer Anzahl von Kaisergesetzen hinter die Novellen setzte, und höchstens diesem ganzen Anhang den Namen der zehnten Collation benlegte, obgleich auch dieses Odo-fredus nicht ausdrücklich sagt, so daß vielleicht der Name erst später entstanden seyn könnte<sup>145</sup>). Die

---

144) So versteht es J. B. Böhmer l. c. p. 215.

145) Hierbei entsteht ein Zweifel aus Joannes, Summa Authent., prooem. „Et prima collatio durat usque ad tit. de non al. . . . nona usque ad finem libri. Ultimo autem loco, quia utile visum est, leges novas Friderici et Henrici; et consuetudines in scriptis redactas circa feuda legitime approbatas, *placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari . . . quae decima poterit collatio sive compilatio non irrationabiliter nuncupari.*“ Würde man nicht, daß Johannes früher gelebt hat als Friedrich II. und Hugolinus, so würde Niemand daran zweifeln, daß hier dieselben Thatsachen wie bey Odo-fredus, nur weniger deutlich gesondert, erzählt seyn sollten. Nun ist es aber ohnehin ganz bekannt, und steht sogar auf dem Titel aller Ausgaben, daß das Werk von Johannes durch Zusätze des Accursius vermehrt ist, und diese Zusätze sind nirgends von dem ursprünglichen Werk unterschieden: was ist also natürlicher, als jene Stelle dem Accursius zuzuschreiben? — Eichhorn §. 278 glaubt, die Stelle sey wirklich von Johannes, und spreche von einer andern Sammlung, älter als die des Hugolinus. Er scheint besonderes Gewicht darauf zu legen, daß Johannes nur Gesetze von Friedrich und Heinrich, und dagegen Odo-fredus nur Gesetze von Friedrich I. und II. und Conrad erwähnt. Ich halte dieses für eine ganz zufällige und sehr natürliche Ungenauigkeit, und bin überzeugt, daß beide Stellen ganz von denselben Thatsachen reden. Besonders die Ausdrücke *placuit legitime copulari et sub idoneis titulis collocari* deuten unverkennbar auf dieselbe Geschichte, welche Odo-fredus nur deutlicher erzählt. Vgl. auch unten Note 148.

letzte Bemerkung des Odofredus, daß nur wenige Handschriften mit der angegebenen Einrichtung übereinstimmen, kann zunächst blos von der Ordnung selbst verstanden werden, d. h. von der Stellung der zehnten Collation hinter die Novellen, also vor die Tres Libri: dann wird diese Bemerkung durch die jetzt vorhandenen Manuscripte nicht ganz bestätigt <sup>146)</sup>. Sie kann aber auch auf die ganz vollständige von Hugolinus angelegte Sammlung bezogen werden, und in der That wird sich diese nicht leicht in irgend einer unsrer Handschriften aufzeigen lassen <sup>147)</sup>.

146) Was ich darüber bemerkt habe, ist folgendes. Mehrere Handschriften haben überhaupt nur einzelne Stücke, und kommen also hier nicht in Betracht. Von den vollständigeren schließen sich Sieben mehr oder weniger der Ordnung des Hugolinus an. Ms. Par. 4427, 4437, 4429, Vindob. j. civ. 4 (Inat., Auth., Feud. etc., Tres libri) Par. 4567 (eben so, nur ohne Inst.) 4521 B<sup>2</sup> (Tres libri, Auth., Feud.) Met. 2 (Inst., Tres libri, Auth., Feud.). — Fünf andere sind dieser Ordnung ganz entgegen. Ms. Par. 4428, 4440, S. Victor 19, Mot. 3, Vindob. Eugon. 157 (Inat., Auth., Tres libri, Feud.).

147) In den Handschriften stehen regelmäßig hinter der Lehenrechtssammlung die Constitutionen von Friedrich II. de libertate ecclesias (Note 139), welche zuweilen mit den Worten noverit incursum, zuweilen mit nihilominus puniendus schließen; jenes wenn am Schluß noch die Bestätigung von P. Honorius hinzugefügt ist, dieses wenn sie fehlt. Allein nach der vollständigen Einrichtung des Hugolinus gehörte dahin, wie es scheint, weit mehr, u. a. die Auth. *Habita* u. s. w. Vgl. auch Note 124 und 148.

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 487

In der Glosse des Accursius werden zuweilen Stellen der zehnten Collation ausdrücklich mit dieser Bezeichnung citirt <sup>148)</sup>. Dagegen habe ich diese Bezeichnung in den Rubriken der Handschriften selbst nirgends gefunden. Bartolus hat späterhin noch Zwen Constitutionen von K. Heinrich VII. unter dem Namen einer elften Collation angehängt, allein dieses kann nur als eine individuelle Ansicht betrachtet werden, indem die Bolognesische Recension des Corpus Juris wenigstens seit Accursius als völlig geschlossen betrachtet werden muß <sup>149)</sup>.

---

148) Die Constitution de libertate ecclesiae wird mit dem Zusatz „in coll. X.“ citirt in Gl. v. *ministerto* Coll. 6 tit. 11. Gl. v. *collationibus* Coll. 9 tit. 3. Vgl. auch das Citat des Odofredus in der Note 138. — Die de pace tenenda in Gl. v. *nec scriptum* Coll. 4 tit. 1. — Besonders merkwürdig endlich ist das Citat der Gl. v. *concedentes* Coll. 4 tit. 11: „Item contra Infra coll. X. ut clerici jurare non compellantur in fi.“ Es ist dieses das Gesetz von K. Heinrich III., wovon schon oben B. 2 S. 209 die Rede gewesen ist. Wir kennen dasselbe nur aus den Lombardischen Gesetzsammlungen, nicht aus dem Volumen, und so dient dieses zur Bestätigung, theils daß die zehnte Collation des Hugolinus vollständiger war als unsere Handschriften sind (Note 147), theils daß dazu auch Gesetze von K. Heinrich gehörten, obgleich davon Odofredus zufällig nichts sagt (Note 145).

149) Die elfte Collation enthält Zwen kleine Constitutionen, über das Majestätsverbrechen (Ad reprimendum), und über die Rebellen (Quoniam nuper). Den Namen giebt ihr Bartolus im Anfang seiner Glosse. — Ganz willkürlich bezeichnet H. S. Sinnama expos. s. declar. tit. utr. jur. Col. 1491 f. den Cosnizer Frieden als elfte Collation, der doch als Consti-

Auch in dem Eoder (B. 1—9) hat eine Vereinigung fremdartiger Rechtsquellen statt gefunden. In allen unsren Ausgaben des Eoder nämlich ist eine Anzahl von Stellen eingeschaltet, die wir jetzt ausschließend *Authenticâ* zu nennen pflegen, und deren Aufnahme in den Text mit zur Bolognesischen Recension gehört.<sup>150)</sup> Sie bestehen aus dreyerley Stücken, unter welchen nur die Zwen letzten durch ihre Beschaffenheit eine nahe Verwandtschaft mit einander haben, anstatt daß die Stücke der ersten Art mit jenen völlig ungleichartig sind.

1) Bey weitem der größte Theil besteht in kurzen Auszügen aus den Novellen, welche bey einzelnen Stellen des Eoder als Berichtigungen oder Ergänzungen beygefügt sind. Wie im allgemeinen solche Auszüge aus den Glossen entstanden, wird noch in diesem Bande (Kap. XXIV.) gezeigt werden, die specielle Geschichte derselben aber gehört in das Leben des Irnerius. Hier kann davon nur insoferne die Rede seyn, als man sich in Bologna dahin ver-

---

tution von K. Friedrich I. schon in der zehnten stehen mußte. Aber noch unpassender war es, daß Contius und Andere eine Anzahl neu restituirter Novellen unter dem Namen der zehnten Collation in die Ausgaben der Novellen setzten. *Cramer civil. Mag. B. 3 S. 123.*

150) Vgl. vorzüglich F. A. Bioner *hist. authenticarum Lips. 1807. 4.* worin dieser Gegenstand mit großer Gründlichkeit behandelt ist.

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 489

einigte, sie als integrirende Stücke des Codes, mit hin der Rechtsquellen selbst, anzusehen. Dieses geschah sehr frühe, indem schon Azo diese Auszüge neben den Constitutionen des Codes selbst, und fast ohne Unterschied von denselben, commentirte. Durch die Glosse des Accursius ist dieses Verhältniß noch mehr befestigt worden, und insbesondere kann von dieser Zeit an die Zahl der anerkannten Authentica, im Gegensatz der nicht wenigen welche sich noch in manchen Handschriften finden, als geschlossen angesehen werden <sup>151</sup>). Manche haben sich diese Aufnahme in den Text des Codes ganz materiell gedacht, als ob die Authentica früher blos am Rand gestanden hätten, seit der Aufnahme aber allgemein in die Reihe der Constitutionen selbst gesetzt worden wären <sup>152</sup>): allein dieses Verfahren scheint stets ganz zufällig gewesen zu seyn, und es finden sich sehr neue Handschriften, worin sie alle am Rande stehen. Die von Accursius anerkannten Authentica stehen übrigens nur in den ersten Neun Büchern, was sich leicht aus dem geringen Werth erklärt, den man überhaupt auf die Drey letzten Bücher setzte. Ältere

---

151) Biener l. c. p. 47. — Für die frühere Geschichte ist vorzüglich wichtig Joannes, summa Novellarum, welcher sie sehr sorgfältig verzeichnet.

152) Spangenberg Rechtsbuch S. 138.

## 490 Kapitel XXII. Rechtsquellen.

Handschriften aber haben einzelne Authentica auch in diesen letzten Büchern <sup>153</sup>). — Der Name Authentica ist hier auf folgende Weise in Gebrauch gekommen. Jede einzelne in der Sammlung (d. h. dem Authenticum) befindliche Novelle wurde stets Authentica genannt <sup>154</sup>). Natürlich wurde nun dieser Name auch den Stellen beygelegt, die daraus in den Coder gesetzt wurden, und diese wurden daher unter demselben Namen citirt <sup>155</sup>). Etwas später aber betrachtete man Authentica als die ausschließende Bezeichnung dieser Auszüge allein <sup>156</sup>).

---

153) Contius fand Drey von Cyprianus ausgezogene Authentica B. 10 Lit. 34. Cramer a. a. O. S. 149. 151. 153. — In einer Pariser Handschrift (N. 4537) habe ich Drey ohne Namen der Urheber gefunden: B. 10 Lit. 18, B. 10 Lit. 19, B. 11 Lit. 58. Die letzte steht auch in N. 4429.

154) Vgl. §. B. Gl. v. privilegio Coll. 5 tit. 20: „hoc non placet, quia per aliam authenticam, quae est post istam, salva sunt legis et aliis privilegia, ut J. de sanc. episc. §. si vero episc. coll. IX.“

155) So in den Glossen zum Vacarius, f. Wenck p. 193 not. 31: „videtur tamen derogatum esse huic legi per auth. infra de liti contestatione Offeratur.“ Vgl. ib. not. 3. 70. 152.— Eben so Odofredus in Const. Cordi am Ende, f. v. Note 95. — Besonders häufig aber bey Joannes, summa Novellarum.

156) Vocabularius juris v. autent. „Authenticum est liber juris civilis . . . continens novem collationes . . . Sed autentica autenticae est lex vel §. incorporatus in lib. Codicis, et ergo semper allegatur autentica Codicis tit. tali vel tali, ut. C. de episc. et cler. Aut. Generaliter et sic additur tit. sed non additur numerus collationis.“ Vgl. auch die Stelle bey

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 491

Und diese Behandlung des Ausdrucks mußte in neueren Zeiten, seitdem für die Sammlung der Name *Authenticum* ganz außer Gebrauch gekommen war, noch mehr Eingang finden, so daß jetzt *Authentica* ohne Ausnahme als individuelle Bezeichnung der Auszüge im *Coder* galt, obgleich der Ausdruck ursprünglich diese Bedeutung gar nicht gehabt hatte.

2) Zwei einzelne Constitutionen von K. Friedrich I.

Die *Auth. Habita* (C. 152) sollte in den Titel des *Coder* *ne filius pro patre* (B. 4 Tit. 13) eingerückt werden, wie am Schluß der Stelle selbst ausdrücklich bestimmt ist, und hier findet sie sich in der That in vielen Handschriften und ist daselbst von *Accursius* glossirt<sup>157)</sup>. Daß sie gerade diese Stelle erhielt, und nicht vielmehr in andere durch den Inhalt näher verwandte Titel gesetzt

---

Wenk mag. *Vacarius* p. 130 not. u. — Eine Veranlassung dieses Mißverständnisses mag in der Bezeichnung der alten Handschriften liegen. Ursprünglich stand über den Auszügen im *Coder* C. N. (*constitutio nova*). Dann wurde der Deutlichkeit wegen die entsprechende Stelle im *Authenticum* beigefügt, z. B. In *Aut. Coll. III. const. II. de defensor. civ. §. interim* (bey *Auth. Praesides C. de episc. aud.*) Dieses In *Aut.* mag man nun mißverstehen und als ausschließende Bezeichnung des darunter stehenden *Excerpt*s selbst gelesen haben.

157) Daß sie in der *Lectura* des *Mo* nicht vorkommt, ist wohl bloß zufällig.



wurde, ist wohl nur daraus zu erklären, daß diese Titel in den weniger geachteten Drey letzten Büchern stehen <sup>158</sup>).

Die Auth. *Sacramenta puberum* C. si adv. venditionem (B. 2 Tit. 28) ist wegen ihrer Entstehung sehr merkwürdig <sup>159</sup>). Ihre Aufnahme in den Eoder scheint sich nur allmählich und nicht gleichförmig gemacht zu haben <sup>160</sup>), aber sie findet sich schon bey Azo, und auch Accursus hat sie glossirt.

3) Elf Constitutionen von K. Friedrich II. Es sind dieses die Stellen, welche die Doctoren zu Bologna nach der eigenen Aufforderung des Kaisers (S. 482) in den Text des Eoder setzten. Bey Azo ist davon natürlich noch keine Spur, aber Accursus hat sie als ächte Stücke anerkannt und meistens glossirt, und wenn auch einige darunter nicht wirklich Glossen erhalten haben <sup>161</sup>), so lag dieses gewiß

158) Solche Titel sind: de professoribus (10. 52), und de studiis liberalibus (11. 18); aber nicht: de privilegiis Scholarum (12. 30), worin von anderen Scholis als den Lehranstalten die Rede ist.

159) Die Geschichte derselben wird bey Martinus im folgenden Band vorkommen.

160) Hugolini glossa in L. 1 C. si adv. vend. (Ms. Par. 4527): „per legem Frederici sacramenta puberum . . . et habent quidam eam positam in fine hujus tituli.“

161) Dahin gehören: Auth. Item C. de episc. Statimys

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 493

nur an dem zufälligen Grunde, daß Accursius nichts zu ihrer Erläuterung nöthig fand oder zu geben wußte.

Bei diesen Constitutionen der beiden Kaiser Friedrich mag wohl die Aufnahme in den Coder noch besonders aus der ihrem Sinn sehr angemessenen Ansicht entstanden seyn, daß diesen Gesetzen wegen der Kaiserwürde ein eben so allgemeines Ansehen wie dem Römischen Recht selbst gebühre (S. 473). Der Name *Authenticâ*, der bei ihnen sehr unpassend scheint, rechtfertigt sich dadurch, daß sie in der zehnten Collation des *Authenticum* ihre Stelle gefunden hatten. — Ohne Zweifel würden auch noch manche Constitutionen späterer Kaiser, auf ähnliche Weise wie jene, in den Coder gesetzt worden seyn, wenn nicht seit Accursius das *Corpus Juris* als völlig abgeschlossen betrachtet worden wäre<sup>162</sup>).

Zum Schluß ist hier auch noch mit wenigen Worten von der Art zu sprechen, in welcher die

---

C. de ep. aud., *Agricultores C. quas res pign.* — Ausführlich handelt von diesen Constitutionen überhaupt Biener l. c. p. 56 sq.

162) Dieses gilt unter andern von einer Constitution des K. Heinrich VII. de summa trinitate etc. von 1312; bey Goldast *Impp. . . Recessus, Constitutiones etc.* T. 3 Francof. 1673 f. p. 408, an deren Schluß ausdrücklich gesagt wird: „Et hanc itaque nostrae Serenitatis constitutionem in Corpore Juris sub debita rubrica volumus inseri et mandamus.“

Glossatoren ihre Rechtsquellen citiren <sup>163</sup>). Diese Art ist ganz charakteristisch, und für die Geschichte unsrer Literatur wichtiger als man glauben sollte. Vor ihrer Zeit nämlich bediente man sich mehr oder weniger der Zahlen, und zwar findet sich dieser Gebrauch sowohl bey den Scholiasten der Basiliken, als bey lateinischen Schriftstellern in Italien und Frankreich <sup>164</sup>). Die Glossatoren dagegen enthalten sich in der Regel, d. h. abgesehen von einigen seltenen Fällen, der Zahlen gänzlich, indem sie zuerst

163) Ueber die geschichtliche Seite dieses Gegenstandes, von welcher hier allein die Rede seyn kann, vgl. Thibaut Abhandlungen S. 205—265. Hugo Encyclopädie, 6te Ausg., S. 156. — Ich pflege in diesem Werk die exegetischen Schriften der Glossatoren nicht nach ihrer Art, sondern vielmehr nach der unsrigen zu citiren, und zwar nach der in unsren neueren Ausgaben befolgten Abtheilung und Zählung, selbst wenn der citirten Schrift eine andere Zählung zum Grunde liegt. Die Rechtfertigung dieses scheinbar willkürlichen Verfahrens liegt darin, daß sich in den alten Ausgaben selbst ganz verschiedene Einrichtungen und Zählungen finden, und also doch keine Art zu citiren auf alle alte Ausgaben unmittelbar passen würde. Deshalb ist es nach meiner Erfahrung am bequemsten, citirte Stellen des Odofredus, Bartolus u. s. w. stets mit Hülfe eines daneben gebrauchten Corpus Juris von einer jetzt gangbaren Ausgabe aufzusuchen. Jenes Verfahren leidet jedoch eine Ausnahme bey den Novellen, welche nothwendig nach Collationen und Titeln citirt werden müssen, wenn sie in alten Ausgaben gefunden werden sollen.

164) Vgl. B. 2 C. 188. 263. 270. 276. 283. 285. 291. Dazu kommt nun noch die alte Turiner Classe zu den Institutionen.

## VII. Verbindung der einzelnen Quellen. 495

das citirte Werk im allgemeinen bezeichnen, darauf die Ueberschrift des Titels, und endlich das Anfangswort der einzelnen Stelle folgen lassen, z. B. D. (oder ff.) de justitia et jure L. Manumissiones <sup>165</sup>). Diese verschiedene Art der Bezeichnung citirter Stellen wird, nach allen bisherigen Untersuchungen, so allgemein und gleichförmig beobachtet, daß jede neu entdeckte juristische Schrift, deren Zeitalter nicht sonst schon bekannt ist, unbedenklich vor oder nach der Entstehung der Schule von Bologna angenommen werden kann, je nachdem sich darin irgend ein regelmäßiger Gebrauch der Zahlen, oder aber die bestimmte Form der Glossatoren findet <sup>166</sup>). — In neueren Zeiten hat man verschiedene Entstehungsgründe der von den Glossatoren eingeführten Citirart angegeben. Einige haben sie daraus erklärt, daß die vorgefundenen Handschriften ohne Zahlen gewesen seyen; allein theils ist es nicht wahrscheinlich, daß hierin die Handschriften der Glossatoren von den früheren, z. B. von denen, die

---

165) Dieses ist indessen nur das allgemeinste; von den dabey vorkommenden sehr vielfältigen Modificationen handelt Ehibaut a. a. O. ausführlich.

166) Ich sage absichtlich: die bestimmte Form der Glossatoren, denn allerdings finden sich auch schon früher einzelne Spuren von Citaten, worin Anfangsworte vorkommen, nur nicht in jener bestimmten, vollständigen Gestalt. Vgl. z. B. oben Kap. XV. Note 5.

Ivo mit Zahlen citirt, wesentlich verschieden gewesen seyn sollten, theils ließen sich die Zahlen, wo sie fehlten, leicht eintragen. Andere haben den mündlichen Vortrag und die Disputationen als Veranlassung angegeben, indem Worte bequemer im Gedächtniß zu behalten seyen als Zahlen. Der eigentliche Grund liegt aber wohl darin, daß bey der großen Lebendigkeit, wodurch sich gleich Anfangs die Schule von Bologna auszeichnete, die Citate in ungleich größerer Menge gebraucht, nachgeschlagen und geprüft wurden, als vor dieser Zeit. Bey einem so vermehrten Gebrauch aber würde die unvermeidliche Verschiedenheit der Handschriften, vorzüglich im Codex (S. 449), sehr unbequem geworden seyn, wenn man sich nicht bald durch die ausschließende Anführung der Rubriken und der Anfangsworte (worin die Verschiedenheiten weit seltner und ungefährlicher sind) von den Zahlen unabhängig gemacht hätte. Allerdings hätte man, so wie wir es häufig thun, die Zahlen und Rubriken mit einander verbinden können, allein dazu fehlte es wohl an Bedürfniß, indem damals durch die ausschließende Beschäftigung mit dem Corpus Juris eine weit genauere Bekanntschaft mit allen Theilen desselben entstehen mußte, als wir gewöhnlich besitzen.

## Drey und Zwanzigstes Kapitel.

### Die Glossatoren als Lehrer.

In der Geschichte der Universitäten ist von den Vorlesungen blos die allgemeine, formelle Seite berücksichtigt worden. Gegenwärtig soll das weit wichtigere Verhältniß, in welchem sie zu unsrer Wissenschaft insbesondere standen, dargestellt werden. Dabey ist auf zwey Stücke die Untersuchung zu richten: erstlich auf die Vertheilung der Wissenschaft unter einzelne Vorlesungen, und auf das Verhältniß der einzelnen Lehrer und Scholaren zu denselben: zweitens auf das Verfahren der Lehrer und der Scholaren in den einzelnen Vorlesungen selbst. Diese ganze Untersuchung hat wegen der Unvollständigkeit der Nachrichten große Schwierigkeiten; insbesondere ist die Darstellung, welche sich bey Panzirolus findet <sup>1)</sup>, ganz unhistorisch, indem darin theils die eigenen Wahrnehmungen aus seiner Zeit, theils einzelne Erzählungen früherer Schriftsteller, dergestalt zu einem Ganzen verbunden sind, daß daraus ein Bild des früheren Zustandes überhaupt, ohne

---

1) Panzirolus Lib. 2 C. 4. et 13.

Unterscheidung der Zeit und des Orts, hervorgehen soll.

Sehr brauchbar sind bey dieser Untersuchung die ältesten methodologischen Anweisungen, die theils in eigenen Schriften, theils in der Einleitung anderer Schriften oder Vorlesungen niedergelegt sind, und die ich hier auch deswegen zusammenstellen will, damit diese Uebersicht durch die Nachforschungen Anderer vervollständigt werden könne. Unter die erste Classe gehört die sehr kleine methodologische Anweisung von Martinus de Fano († nach 1272), welche nur zu sehr im allgemeinen stehen bleibt, obgleich sie manche recht gute Rathschläge enthält <sup>2)</sup>. Ferner die schon oben (S. 30) angeführte wichtige Schrift des Caccialupus, desgleichen das Buch de modo studendi von J. J. Canis, welches schon 1476, und dann öfter, gedruckt worden ist <sup>3)</sup>. —

2) Sie ist von Albericus de Rosate eingerückt in die Einleitung seines Comment. in Digesta, und mit demselben öfters gedruckt; sie füllt darin noch nicht Eine Seite. — In Turin ist davon eine Handschrift. Codd. Taurinenses P. 2 p. 90 Num. 343. — Pancirolius II. 40 sagt (unbegreiflicher Weise, und zwar indem er dabey die Stelle des Albericus selbst citirt), es seyen Zwey Schriften unter demselben Titel gewesen, und beide seyen verloren.

3) Canis starb als Professor zu Padua, nach Papadopoli I. 228 im J. 1490, nach Facciolati fasti II. 41 im J. 1494. Ueber die Ausgaben vgl. Allg. lit. Anzeiger 1800. S. 1086. Die Ausgabe, die ich benutzt habe, führt die Unterschrift: „B. V. J. P. F. Anno Domini M.CCCC.LXXVI. Kal. Octobris.“

In der zweiten Classe ist vorzüglich wichtig die Einleitung zu einer Summa des Hugolinus über die Pandekten <sup>4)</sup>; ferner die ungedruckte Einleitung des Odofredus zu seinen Vorlesungen über das Digestum vetus <sup>5)</sup>. Beide Stücke sind für die frühere Zeit wichtiger als die der ersten Classe. — Um aber diese, so wie die übrigen zerstreuten Zeugnisse jener Zeit recht zu verstehen, ist es nöthig den Sprachgebrauch derselben genau zu merken. Daß hier *litera* den Text bedeute, ist schon oben (S. 424) erwähnt worden. *Lectura* dagegen heißt stets eine mündliche, in Vorlesungen gegebene, Erklärung des Textes, so wie *legere* in der Regel die Handlung des Erklärens bezeichnet <sup>6)</sup>.

4) Dieses Werk ist gedruckt beynahе hinter allen Ausgaben der Summa des Azo, führt aber daselbst stets den Titel; *Materia ad Pandectas secundum Job.* (d. h. Joannem Bassianum). Daß indessen Hugolinus der wahre Verfasser desselben, diese Ueberschrift also unrichtig ist, soll unten im Leben des Hugolinus bewiesen werden.

5) Die Vorlesungen selbst sind gedruckt, diese Einleitung aber nicht, s. o. S. 233.

6) S. o. Kap. XXII. Note 49. *Hanc legem ober hanc literam ita lego* geht also auf die Erklärungsart einer Stelle, und nicht auf die Lesart derselben. Beweise dafür anzuführen, ist bey einem so sehr gewöhnlichen Ausdruck überflüssig. Dagegen darf nicht verschwiegen werden, daß in den Glossen zum Bacarius Ausnahmen dieses Sprachgebrauchs vorkommen, indem daselbst legitur mehrmals auf die Lesart bezogen wird. S. u. Anhang VIII. Num. 54. 98. 101. 104. Vgl. auch Num. 42.



Die Vorlesungen selbst schlossen sich ursprünglich in Bologna, und ohne Zweifel auch an anderen Orten, an die Fünf Theile des Corpus Juris an, so daß regelmäßig Fünf Hauptvorlesungen gehalten wurden, unter welchen Zwen als ordentliche gelesen werden konnten, die Drey übrigen aber stets außerordentliche waren 7). Daß alle diese Vorlesungen wirklich gehalten wurden, läßt sich bey den meisten unmittelbar darthun, indem von Odofredus Vorlesungen über die Drey Digesten und über die Neun Bücher des Eodex vorhanden und gedruckt sind. Ueber das Volumen als solches sind dergleichen zwar nicht mehr vorhanden, aber ihr Daseyn läßt sich schon aus der Glosse zu allen Theilen desselben, aus der Summa des Johannes zum Authententicum, so wie aus des Odofredus gedruckten Vorlesungen über die Drey letzten Bücher des Eodex vermuthen. Gewiß aber wird es dadurch, daß solche Vorlesungen noch weit später in den Statuten vorkommen 8), also zu einer Zeit, in welcher man die unbequeme Verbindung so ungleichartiger Stücke zu einer gemeinsamen Vorlesung gewiß eher aufgelöst als erfunden haben würde. — Neben dieser regelmäßigen Einrichtung aber kommen allerdings auch

---

7) C. v. C. 245—247 und C. 401.

8) C. u. Anhang IV. Num. 8.

schon frühe manche Abweichungen vor. So z. B. waren die Vorlesungen des Azo über den Coder, die noch jetzt gedruckt vorhanden sind, auf die Zwölf Bücher des Coder gerichtet, also von der sonst gewöhnlichen Abtheilung unabhängig. Eben so kommen schon im dreizehnten Jahrhundert abgesonderte Vorlesungen über die Institutionen vor<sup>9)</sup>, obgleich dieselben auch im Volumen mit enthalten waren, und durch die Statuten ausdrücklich mit zu den gemeinsamen Vorlesungen über das Volumen gerechnet werden.

Jede dieser Hauptvorlesungen dauerte gerade Einen Lehrkursus, welcher einjährig war (S. 232), so daß die Ungleichheit des Umfangs theils durch den früheren Anfang und das spätere Ende, theils durch mehr oder weniger Stunden in der Woche, ausgeglichen wurde<sup>10)</sup>. Jede Vorlesung wurde in frü-

---

9) C. o. C. 237, vgl. Sarti P. 1 p. 422.

10) Odofredus in Dig. vetus, prooemio (S. 233 Note 206): „Si volueritis, incipiam super Dig. vetus octava die vel circa post festum S. Michaelis, et illud complete cum omnibus ordinariis et extraordinariis terminabo, Dei auxilio mediante, in medio Augusto vel circa. Codicem semper incipiam circa festum S. Michaelis per XV. dies vel circa, et illum terminabo cum ordinariis et extraordinariis omnibus, Dei adjutorio mediante, circa principium Augusti vel circa, quae extraordinaria olim non consueverunt legi per Doctores, et sic poterunt omnes Scholares tam rudes et novelli mecum proficere competenter: nam audient suum librum integraliter, nec quid dimittetur sicut

heren Zeiten gewiß nur Eine Stunde täglich gehalten, und auch für die spätere Zeit ist es zweifelhaft, ob hierin zuweilen eine andere Einrichtung statt gefunden hat <sup>11)</sup>. — Jeder Lehrer aber beschränkte sich nicht etwa auf einen Theil dieser Vorlesungen, sondern hielt sie alle nach einander, aus welcher Voraussetzung allein zu erklären ist, wie sich die Scholaren regelmäßig an einen einzigen Lehrer anschließen konnten (S. 242). Auch war es nicht ungewöhnlich, daß Ein Lehrer in demselben Lehrkursus mehrere Vorlesungen neben einander hielt (S. 244).

Ueber die späteren Aenderungen in dieser Einrichtung fehlen vollständige Nachrichten; ich will hier zusammenstellen, was ich darüber gefunden habe. — Für Bologna enthalten die Statuten folgende Bestimmungen <sup>12)</sup>. Jedes der Drey Digesten, und

aliis temporibus factum fuerat in terra ista et quasi communiter usitatum. Nam rudibus et novitiis seu novellis nec non etiam et proveciis. Rudes enim in casus positione et literae expositione poterunt proficere competenter, proveci in quaestionum et contrarietatum subtilitatibus magis fieri eruditi. Legam etiam omnes glossas, quod ante tempora mea non fiebat.“

11) Pansirolo II. 4 behauptet diese Ausdehnung wegen folgender Stelle des Bartolus in Codicem, L. 3 C. de *edendo* (2. 1) Num. 12: „Declarabo hoc *sero*, quia hoc tangitur in ultima glossa, ideo ultimo loco recitabo.“ Am richtigsten wird allerdings das *sero* von der nächsten Abendstunde erklärt, indessen ist es doch auch möglich, daß Bartolus das Wort für späterhin gebraucht hat.

12) S. u. Anfang IV. Num. 8.

eben so der Coder, werden gleichzeitig von Zwen Doctoren gelesen; einer derselben liest die erste Hälfte, der andere die zwenyte (S. 392), und jeder füllt mit dieser halben Vorlesung denselben einjährigen Cursus aus, welcher früherhin für die ganze bestimmt gewesen war. Offenbar war also die Zeit für die Vorlesungen verdoppelt worden, und es sollte durch jene Einrichtung dafür gesorgt werden, daß dennoch jeder Scholar in Einem Jahr das ganze Digestum vetus u. s. w. hören könnte. Das Volumen sollte so wie ehemals von Einem allein, und wo möglich ganz, gelesen werden: wenn etwas übrig bliebe, so sollte dieses der Lehrer im Anfang des nächsten Cursus nachtragen. Aehnliche Einrichtungen waren für die Quellen des canonischen Rechts getroffen. Diese ganze Bestimmung indessen kann nicht früher als in der zwenyten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts entstanden seyn, indem sie darauf geht, daß zu jenen Vorlesungen Lehrer jedesmal erwählt werden sollten, was nur bey besoldeten Stellen gedacht werden kann; eine größere Zahl von Besoldungen aber fängt erst in der eben genannten Zeit an (S. 225). Zugleich ist es einleuchtend, daß damals das ausschließende Verhältniß der Scholaren zu einem einzelnen Lehrer schon völlig aufgegeben war. Die für die Scholaren bestimmten Lehrstellen (S. 227) tragen zu dieser Untersuchung nichts bey, indem sie

offenbar mehr auf den Vortheil und die Ausbildung dieser Lehrer selbst, als auf die Vollständigkeit des wissenschaftlichen Unterrichts berechnet waren. — Ueber die Einrichtung von Padua in der zweiten Hälfte des funfzehnten Jahrhunderts giebt Canis folgende Nachricht. Der vollständige Unterricht im Römischen Recht dauerte Vier Jahre: Ein Jahr Institutionen, Zwey Jahre Digestum vetus und Infortiatum, Zwey Jahre Codex und Digestum novum. Das Digestum vetus wurde die ganzen Zwey Jahre hindurch des Morgens, das Infortiatum des Nachmittags gelesen, und eben so verhielt es sich mit dem Codex und dem Digestum novum. Das Volumen aber war ganz außer Gebrauch gekommen<sup>13)</sup>. — In den Statuten von Padua, und noch ausführlicher in den Fasten von Facciolati, wird eine große Zahl von Nominalprofessoren aufgeführt (S. 272),

---

13) Canis l. c. (Note 3) in dem Abschnitt: „Quomodo leges ex usu tradantur in scholis.“ Ueber das Volumen drückt er sich so aus: „Tres vero qui superant ex codice Justiniano libri cum IIII. Institutionum s. elementorum libris annexi nec non cum VIII. collationibus jurium authenticorum usuque Feudorum .. volumen efficiunt: quod praeter Institutiones numquam in scholis legi consuevit.“ — Uebereinstimmend mit Canis beschreibt die ganze Einrichtung Panzirolus II. 4, nur sollte man nach seinem Ausdruck glauben, sie habe von jeher und überall bestanden. — Ueber das Ausschneiden der tres libri aus den Vorlesungen vgl. auch Kap. XXII. Note 88, und: Modus legendi abbreviaturas gleich im Anfang: „Et Ultimi tres raro leguntur a Doctoribus.“

aber es wird dabei nicht klar, welche wirklich gehaltene Vorlesungen man sich als wesentliche Bestandtheile eines vollständigen Unterrichts im Römischen Recht dachte. Unter andern erscheint hier eine besondere Professur für das Authenticum, eine für Tres Libri, eine für das Lehenrechtsbuch. Im J. 1544 wurden, neben den schon bestehenden, auch noch besondere Vorlesungen über Text, Glosse und Bartolus vorgeschrieben, für welche Fünf Lehrstellen errichtet wurden, Zwei Frühstellen, Zwei Abendstellen, und Eine Tertia<sup>14)</sup>. Die merkwürdigste Lehrstelle aber war die, welche im J. 1422 für den Coder Gregorianus, Hermogenianus und Theodosianus errichtet, und erst im J. 1687 wieder eingedungen sein soll; eine so specielle Vorsorge für das rechtsgeschichtliche Studium findet sich selbst in späteren Zeiten nirgends, und ist also in jener Zeit doppelt auffallend. Indessen ist es nicht unwahrscheinlich, daß die ganze Nachricht auf einem Mißverständnis beruht<sup>15)</sup>. — Pancirolus klagt über

---

14) Facciolati fasti P. 3 p. 196—201.

15) Facciolati fasti P. 3 p. 173: „Schola trium librorum Codicis Gregoriani, Hermogeniani, et Theodosiani.“ Er wägt man nun die im Text hervorgehobene Unwahrscheinlichkeit, ferner die ganz bestimmte und gleichförmige Bedeutung des Ausdrucks *tres libri* Codicis, endlich den Umstand, daß daneben für die wahren *tres libri* gar keine Lehrstelle genannt wird, so möchte man wohl folgende Entstehung der Angabe vermuthen.

die Mißbräuche seiner Zeit: man habe sich in den Vorlesungen immer mehr vom Text entfernt, und mit den Glossen beschäftigt; so sey es dahin gekommen, daß in den Hauptvorlesungen oft nur Fünf Stellen des Corpus Juris im ganzen Jahr, und selbst diese nicht einmal mehr, erklärt würden, während man sehr wichtige Theile des Rechts bloß als Gegenstände außerordentlicher Vorlesungen behandle <sup>11)</sup>).

Ueber das Verhältniß der einzelnen Scholaren zu dieser Reihe von Vorlesungen sind natürlich die Nachrichten noch unvollständiger als über die Vor-

*Faciolati* fand in seinen Urkunden bloß den Ausdruck, *lecturarium librorum Codicis*, welcher dann unzweifelhaft von den Drey letzten Büchern des Justinianischen Eoder verstanden werden mußte. Er aber verstand den Ausdruck nicht, und gerieth zum Unglück auf folgende Stelle von Justinians Constitution *de novo Codice faciundo*: „*Constitutionum, quae tribus Codicibus Gregoriano, Hermogeniano, atque Theodosiano continebantur.*“ Hieraus nahm er die Erklärung der ihm unverständlichen Stelle, und setzte nun die Worte *Gregoriani, Hermogeniani, et Theodosiani*, die nicht in den Urkunden standen, selbst hinzu. — Ueber die Richtigkeit dieser Vermuthung kann nur das Universitätsarchiv von Padua entscheiden.

16) *Panzirolus* Lib. 2 C. 4: „... eo devenum est, ut hodie aliqui vix quinque jura singulo anno interpretentur; scio etiam aliquos, qui circa unius tituli Rubricam duos menses insumperunt. . . . Caeterum nunc ob corruptum docendi morem nec quinque jura plerumque explicantur; caeterae juris partes aliis extra ordinem explanandae demandantur, ut *Institutiones, Novellae, vulgo Authenticae dictae, et Feuda.*“

lesungen selbst. Als wesentlich und unentbehrlich betrachtete man nur die Vorlesungen über die ordentlichen Bücher <sup>17)</sup>. Ohne Zweifel also wurden blos diese Bücher von Allen ohne Ausnahme gehört, die übrigen Bücher aber von Vielen mit willkürlicher Auswahl, und vollständig nur von denen, welche besonderen Ernst und Eifer hatten <sup>18)</sup>. — Darnach richtete sich denn auch die Zeit, welche von den einzelnen Scholaren auf die Studien verwendet wurden. Vorschriften finden sich darüber nur in Ansehung solcher Scholaren, welche selbst auf die Promotion Anspruch machten, oder wenigstens Vorlesungen halten wollten <sup>19)</sup>, und es war natürlich, für diese Fälle eine längere als die sonst gewöhnliche Studienzeit zu verlangen. Zur Zeit des Odofredus scheint man gewöhnlich länger als Fünf Jahre studiert zu haben <sup>20)</sup>. Petrarca studierte Sieben Jahre <sup>21)</sup>. Im funfzehnten Jahrhundert aber war

17) Die entscheidende Stelle des Odofredus s. v. S. 245.

18) So z. B. hörte Petrarca das ganze Corpus Juris. (Kap. XXII. Note 131.)

19) Die Stellen finden sich im Kap. XXI. Für Bologna S. 192 (Doctoren) S. 220. 228 (lesende Scholaren). Padua S. 266. Paris S. 337. Montpellier S. 366.

20) Odofredus in Dig. vetus, Const. *Omnem: „...praeterea non sinimus hodie studium nostrum in quinto anno.“*

21) S. v. Kap. XXII. Note 131.



in Padua der vollständige Cursus des Römischen Rechts bereits auf Vier Jahre eingeschränkt <sup>22</sup>). — Eine regelmäßige Stufenfolge der Vorlesungen hielt man, wie es scheint, nicht für nöthig, vielmehr glaubte man die Vorlesungen so einrichten zu können, daß sie für Anfänger und ältere Scholaren zugleich brauchbar wären <sup>23</sup>). — Ueber das Alter, in welchem die Scholaren ihre Studien anfiengen, läßt sich nur das im allgemeinen sagen, daß gewöhnlich ein reiferes Alter als in unsren Zeiten abgewartet wurde, aus welchem Umstand allein die damals bestehende Scholarenverfassung erklärlich ist (S. 138). Dieses reifere Alter war für die fremden Scholaren größtentheils schon durch die weiten und oft gefährlichen Reisen nach den Universitäten nöthig, bey den Eingebornen mag es eben deshalb schon früher anders gewesen seyn; allein auch bey den Fremden finden sich davon schon frühe merkwürdige Ausnahmen <sup>24</sup>).

22) Canis l. c. Panzirolus Lib. 2 C. 4.

23) Die Stelle des Odofredus s. o. Note 10. Ich will nicht um dieser Stelle willen behaupten, daß dieses die allgemeine und bleibende Ansicht war, doch war dazu allerdings ein innerer Grund vorhanden. Denn da man früherhin hauptsächlich bey Einem Lehrer zu hören pflegte, und die Vorlesungen eine Reihe von Jahren ausfüllten, so mußte wohl eine Einrichtung getroffen werden, wodurch es möglich wurde, mit jedem Studienjahre neu einzutreten, ohne Unterschied der Vorlesungen die gerade jetzt an der Reihe seyn mochten.

24) Johannes Andrea (ein Einheimischer) hörte die

In der Regel beschränkte man sich auf die Vorlesungen des Römischen Rechts, oder verband damit noch die des canonischen: auch noch andere Studien damit zu verbinden, war in den ersten Jahrhunderten ganz ungewöhnlich. Nur die Vorlesungen über die Notariatskunst mögen ausnahmsweise nicht selten auch von Juristen gehört worden seyn. Die Notarien nämlich, von deren früherer Wirksamkeit schon oben die Rede gewesen ist<sup>25)</sup>, bildeten in allen bedeutenden Städten eigene Collegien, die ihre Beamte wählten, und besonders auch für die Aufnahme tauglicher neuer Mitglieder sorgten<sup>26)</sup>. Eine solche Innung von Notarien mag denn auch in Bologna schon frühe bestanden haben. Hier aber geschah es durch Nachahmung der berühmten Rechtsschule daselbst, daß auch sie die Form einer solchen Schule annahm, eigentliche Vorlesungen hielt, und Doctoren machte<sup>27)</sup>. So wie nun ihr Ge-

Decretalen als puerulus. Sarti P. 1 p. 372. — Petrarcha fieng im funfzehnten Jahre an zu studieren, und zwar nicht in seiner Heimath. (Kap. XXII. Note 131.)

25) B. 1 C. 401.

26) Sehr genaue Bestimmungen darüber finden sich z. B. in den Statuta urbis Romae Lib. 1 C. 152, Lib. 3 rubr. Reformatio Notariorum urbis. — Ueber die Aufsicht des Kaisers, worunter sie standen, vgl. Petrus de Vineis epist. VI. 32. Savioli Vol. 1 P. 1 p. 176, Vol. 2 P. 1 p. 135.

27) Sarti P. 1 p. 421 sq.

schäft selbst mit dem der eigentlichen Juristen in naher Verwandtschaft stand, so mag auch wohl ihre Schule als Anhang der Rechtsschule angesehen worden seyn: sie selbst lasen nicht selten die Institutionen<sup>28)</sup>, und es ist wahrscheinlich, daß eben so auch viele Juristen den Vorlesungen über die Notariatskunst beywohnten, die sie als eine Art von Praktikum ansehen mochten.

Es bleibt nun noch übrig, das Verhalten sowohl der Lehrer als der Scholaren in den einzelnen Vorlesungen anzugeben. — Die Lehrer pflegten zuerst eine allgemeine Uebersicht über den Inhalt eines ganzen Titels (*Summa*) zu geben; bey den einzelnen Stellen lasen sie zuerst den Text vor, so wie sie ihn für richtig hielten; zu einer vollständigen Erklärung des Textes aber gehörte zuerst der *Casus* desselben: dann die Auflösung scheinbarer Widersprüche in anderen Stellen: die darin liegenden allgemeinen Rechtsregeln (*Brocarda*): endlich wahre oder erfundene Rechtsfälle die daraus entschieden werden konnten (*Quaestiones*), welche letzten, wenn sie zu weitläufig waren, aus den Vorlesungen in die Repetitionen verwiesen wurden<sup>29)</sup>. — Dieses war

28) Sarti P. 1 p. 422. 245, P. 2 p. 110.

29) Hugolinus l. c. (Note 4): „Modus in legendo, quem observare consuevimus, quadripartito progressu quasi qui-

der allgemeine Plan, welcher jedoch im einzelnen, wie die gedruckten Vorlesungen des Azo und des Odofredus selbst beweisen, nicht streng durchgeführt, sondern je nach dem Bedürfniß der Stellen selbst modificirt wurde. — Als etwas besonderes rühmt von sich Odofredus, daß er alle Stellen ohne Ausnahme, und daß er außer dem Text auch die Glossen erkläre<sup>30</sup>). — Ueber den freyen oder nicht freyen Vortrag der Lehrer läßt sich für jene Zeiten so wenig als für die unsrigen irgend eine allgemeine

---

busdam quatuor metis et terminis distinguitur: primo casum simpliciter et nude ponimus: secundo contraria assignamus et solutiones adhibemus: tertio argumenta ad causas de facto annotamus, quae loci generales, vel generalia, vel vulgariter brocarda appellantur: ad ultimum quaestiones movere et discutere consuevimus, vel statim in lectione, vel in vesperis pro sui difficultate prolixiori disputationi reservare differendo.“ (Hier wird blos die eigentliche Erklärung des einzelnen Textes beschrieben). — Odofredus l. c. (Note 5) fol. 102: „Nam mihi pro medio est tenendum vos docere fideliter et benigne, circa quam doctrinam talis ordo consuevit servari ab antiquis doctoribus et modernis et specialiter a domino meo, quem modum ego servabo. Primo enim vobis dicam summas cuiusque tituli antequam accedam ad literam. Secundo ponam bene et distincte et in terminis ut melius potero casus singularium legum. Tertio legam literam corrigendi causa. Quarto verbis brevibus casum reiterabo. Quinto solvam contraria, generalia (quae vulgariter nuncupantur brocardica) et distinctiones et quaestiones subriles et utiles cum solutionibus addendo, prout mihi divina providentia ministrabit. Et si aliqua lex repetitione digna fuerit ratione famae vel difficultatis, eam serotinae repetitioni reservabo.“

30) C. v. Note 10.

Regel aufstellen <sup>31</sup>). Bey manchen Vorlesungen aber ist es auf den ersten Blick einleuchtend, daß sie in einem völlig freyen Vortrag des Lehrers bestanden haben müssen; so z. B. bey den Vorlesungen des Odofredus, in welchen die Lebendigkeit und Vertraulichkeit, zugleich aber auch die Nachlässigkeit der mündlichen Rede unverkennbar ist. — Nicht selten kommen auch umgearbeitete Vorlesungen vor, aber eine solche Umarbeitung betraf natürlich nicht die Vorlesung im ganzen, sondern die Erklärung einzelner Stellen <sup>32</sup>).

Was zuletzt das Verhalten der Zuhörer in den Vorlesungen betrifft, so war, wie es scheint, das Nachschreiben eben so allgemein gewöhnlich wie in neueren Zeiten. Dafür beweist theils eine schon oben mitgetheilte Nachricht über Paris <sup>33</sup>), theils auch die sehr gewöhnliche Umwandlung der Vorlesungen in Bücher, wovon im folgenden Kapitel die

---

31) S. v. S. 234 (Vologna) und 278 (Padua).

32) So steht in den gedruckten Vorlesungen des Bartolus bey manchen Stellen eine doppelte Erklärung, wovon die letzte die Ueberschrift *antiqua lectura* führt, z. B. zu L. 2 C. *de edendo* (2. 1). — Vgl. Caccialupus kurz vor dem Ende der ganzen Schrift: „videte per Bartolum in prooemio Digestorum, praesertim in lecturis antiquis, quae dicuntur lecturae paduanae.“

33) S. v. S. 347 Note 511.

die Rede seyn wird. — Abweichender von unsren Sitten ist es, daß während der Vorlesungen auch die Scholaren einsprechen und fragen konnten<sup>34)</sup>; nur in den Morgenstunden, d. h. in den ordentlichen Vorlesungen (S. 247), war dieses nicht gewöhnlich, es kam jedoch auch hier zuweilen vor<sup>35)</sup>.

---

34) Hugolinus l. c. „in scholis autem debetis magistrum reverenter et tacite audire, socium quaerentem pati cum beniginitate, non conclamando ei, sed cum suam expleverit voluntatem alter respondeat, et rationem aut legem inducat.“ — Odofredus l. c. fol. 102: „Item assidui debetis esse in scholis et extra scholas, in scholis audiendo magistrum pacifice et benigne, et socium a magistro quaerentem, et non contra ipsum clamare, sed vel pro magistro respondere, aut pro socio contra magistrum allegare legem aut probabilem rationem.“

35) Odofredus in Cod., L. 2 C. *de judiciis* (Sarti I. 92): „licet insolitum sit quaerere a dominis sive doctoribus in mane de eo quod legunt in mane, peto veniam et fac mihi gratiam“ etc.

## Vier und Zwanzigstes Kapitel.

### Die Glossatoren als Schriftsteller.

Bei der Entstehung der neuen Rechtsschule bestand alle Mittheilung lediglich in dem mündlichen Vortrag, und auch als späterhin eigentliche Bücher entstanden, läßt sich die Entstehung der meisten und wichtigsten Arten derselben aus den Vorlesungen unmittelbar nachweisen. Dennoch ist es ganz unrichtig, wenn man nach einer sehr gewöhnlichen Vorstellung die wirkliche Verschiedenheit beider Arten der Mittheilung übersieht, gleich als ob in der Schule der Glossatoren keine eigentliche Bücher geschrieben, sondern nur Vorlesungen gehalten worden wären.

Der Hauptgegenstand aber der Bücher, wie der Vorlesungen, war stets die Interpretation des *Corpus Juris*, so daß die Glossen gleichsam als der Mittelpunkt der ganzen juristischen Literatur jenes Zeitalters betrachtet werden müssen. Um die Beschaffenheit dieser Glossen deutlich darstellen zu können, ist es nöthig, sie zuerst in der Zeit ihrer völligen Ausbildung zu betrachten, und dann erst auf die Entstehung sowohl der Sache als des Namens zurück zu gehen.

Die Glossen vorzüglich sind es, welche man sich in neueren Zeiten unrichtig als bloße Collegienhefte zu denken pflegt. Der wirkliche Unterschied aber ergiebt sich am vollständigsten in den wenigen Fällen, worin uns zufällig die noch vorhandenen Glossen und Vorlesungen desselben Juristen eine unmittelbare Vergleichung möglich machen; von solchen Fällen indessen kann erst weiter unten, bey den einzelnen Juristen selbst, die Rede seyn. Hier genügen einige allgemeine Aeußerungen von Glossatoren, worin der Unterschied unzweydeutig anerkannt ist. So z. B. führt Hugolinus in mehreren Glossen zum Coder dasjenige an, was er in seinen Vorlesungen zu sagen pflege, die er also eben dadurch von den Glossen selbst unterscheidet <sup>1)</sup>. Eben so wird in einer anonymen Glosse zum Coder auf die Vorlesungen des Azo Bezug genommen <sup>2)</sup>. Und Odofredus, indem er einmal eine Meynung des Hugolinus anführt, sagt dabey ausdrücklich, diese Meynung stehe

---

1) Hugolini glossa in Cod., ms. Par. N. 4527, in L. 2 C. de pedan. judic. (3. 3): „et nota istam solutionem superiori legi contra esse assignandam; non consuevi eam dicere legendo legem istam“ etc. — Id. in tit. de jure delib. (6. 30): „.. et haec brevius distinxi super lege contraria in distinct. Illam dices super lege ista legendo in scolis. h.“

2) Anon. glossa ms. Par. N. 4536, in Auth. Post fratres C. de leg. hered. (6. 58): Haec aut. continuatur cum superiori Cessante ab Azone legendo.“



in keiner Schrift desselben (also auch in keiner Glosse), sondern er, Odofredus, habe sie selbst in den Vorlesungen des Hugolinus gehört <sup>3)</sup>. — Fragt man nun, worin denn eigentlich diese Glossen bestanden haben, so ist dieses auf folgende Weise zu bestimmen. Es waren diejenigen Erklärungen, welche ein Jurist seinem Exemplar des Textes in der Absicht beygeschrieben hatte, daß sie so wie andere Bücher erhalten, abgeschrieben und verbreitet werden sollten <sup>4)</sup>. Eine solche Glosse fand sich wohl zuweilen erst bey dem Tode eines Juristen vor, indem er sie bey seinem Leben stets zu verbessern und zu ergän-

3) Odofredus in Auth. *Ex causa C. de lib. praeteritis* (6. 28): „Or Signori, Dominus Hugolinus reprobat istam rationem: non quod ipse scripserit in aliquibus scriptis, sed ego Odofredus audivi ab eo dum legeret authenticam istam.“

4) Also gehörte dahin nicht alles überhaupt was ein Jurist seinem Text beygeschrieben hatte, z. B. in den Vorlesungen die er als Schüler besuchte, oder auch zum Behuf der Vorlesungen die er selbst als Lehrer hielt. Sehr deutlich ist dieser Unterschied ausgesprochen in einer merkwürdigen Stelle des Lancred bey Franc. Bosquetus, *notae in epist. Innocentii III. Tolosae 1635 f. Lib. 1 ep. 71 p. 48.* und aus diesem bey Sarti I. 257 und II. 32 (früher ungedruckt): „... primas et secundas decretales, prout melius potui, *glossulavi*; sed super praesenti tertia compilatione *non apparatus feci, sed audiendo atque legendo quaedam in libro notavi*, quae scholares quidam absque conscientia mea de libro meo extraxerunt, et pro apparatu tertiarum illum mihi intitulaverunt. Nunc autem ... praesentem tertiam compilationem .. *glossabo*“ etc.

zen suchte <sup>5)</sup>: in anderen Fällen dagegen verbreitete sie der Verfasser noch bey seinem Leben, und nun geschah es wohl, daß solche Glossen von dem Verfasser ganz umgearbeitet wurden, also in verschiedenen Ausgaben im Umlauf waren <sup>6)</sup>. In beiden Fällen wurde ihnen, weil sie leicht mit den Glossen anderer Juristen verwechselt werden konnten, regelmäßig die bestimmte Sigle ihres Verfassers beigelegt <sup>7)</sup>. — Obgleich indessen, wie gezeigt worden,

5) Testament des Martinus Sulimanus von 1305 (Sarti II. 107): „Item reliquit jure prelegati Henrico filio suo libros suos Legales, in quibus dictus testator studuit, scilicet Codicem, Digestum Vetus, Infortiatum, Summam Azonis, Apparatum Digesti Veteris, et Infortiati, Librum Institutionum, et Usus Feudorum; Digestum vero Vetus, et Codices. *pro eo parati* remaneant in comuni.“ Das *pro eo parati* kann nicht heißen die für den Testator selbst angeschafften, d. h. zu seinem besonderen, persönlichen Gebrauch bestimmten, denn gerade diesen, vorher erwähnten, sollten sie ja entgegen gesetzt werden. Es kann also nur erklärt werden wie *ab eo parati*, d. h. die mit den eigenen Glossen des Testators versehenen Stücke, und so erklärt die dunkle Stelle auch Sarti I. 227.

6) Odofredus in Dig. vetus, L. 38 *de cond. indeb.* (12. 6): „verum tamen est quod dominus Hugolinus scripsit hic quandam suam glossam diversis modis . . . et dicit ita glossa Hugolini: divide legem istam in septem partes . . . porro et aliam glossam ipse idem facit alio modo et dicit sic: divide legem istam in octo partes“ etc. — Mehr im großen findet sich dasselbe bey den verschiedenen Apparatus des Azo, wovon in dessen Leben die Rede seyn wird.

7) Eine merkwürdige Stelle hierüber aus Jac. de Ardi-  
zone f. o. S. 22. — Eine andere Stelle findet sich am Schluß von Tancred's Glossen zur dritten Decretalensammlung (bey

die Glossen mit den Vorlesungen nicht verwechselt werden dürfen, so standen sie doch mit denselben auf mancherley Weise in Berührung. Denn die Glossen sollten ohne Zweifel das beste und eigenthümlichste enthalten, was der Verfasser über eine Stelle zu sagen wußte; anstatt daß in den Vorlesungen auch das leichte und allgemein bekannte nicht verschmäh't werden durfte. So waren also die Glossen in den Vorlesungen ohne Zweifel gewöhnlich mit enthalten, und wurden durch diese theils veranlaßt, theils auch zuerst und am allgemeinsten verbreitet 8).

---

Bosquetus l. c. p. 49, früher ungedruckt): „... Quod alienum erat, mihi non apparavi; et quod unius fuerat alteri non adscripsi. Glossas vero quaslibet propriis authoribus assignavi. Unde contigit quod si duas, vel tres glossas conjunxi; tot magistrorum signa, et tot divisiones in glossa feci. Et si de duorum sententia, unam glossam exposui, duorum magistrorum signa, in fine glosulae designavi. Ita quod nisi vitio scriptorum contingat: dictum unius, a dicto alterius discernitur manifeste. T.“

8) So widerspricht es also nicht unsrer Ansicht von der ursprünglichen Verschiedenheit der Glossen von den Vorlesungen, wenn Alexander de S. Aegidio in der Vorrede zu den (gedruckten) Vorlesungen des Azo über den Codex sagt: „Azonem ... ego .. audivi, et suum legendi modum, expositiones et glossas super totum Codicem memoriae commendavi.“— Eben dahin gehört eine merkwürdige Geschichte aus den medicinischen Vorlesungen des Thaddäus († 1295) zu Bologna, in den Cento Novelle Num. XXXIII. Qui conta del Maestro Taddeo di Bologna. Maestro Taddeo leggendo a suoi scolari in medicina trovo, che chi continuo mangiasse nove di Petronciano, diverrebbe matto. E provavalo secondo Fisica. Uno

Die Entstehung der Glossen war diese. Zuerst wurden nur ganz kurze Erklärungen einzelner, schwieriger Ausdrücke zwischen die Zeilen geschrieben (Interlinearglossen), bald auch größere Erklärungen an den Rand, die sich denn allmählich zu einer Art von fortlaufenden Commentaren erweiterten. Damit hängt auch die Benennung der Glossen zusammen. Von der ursprünglichen Bedeutung dieses Worts bey den alten Grammatikern nämlich, die auf fremdartige, unverständliche Ausdrücke geht, hat in der Folge ein doppelter Uebergang statt gefunden; erstlich zu der Erklärung solcher Ausdrücke durch einzelne, gleichbedeutende Worte; dann zu einer Erklärung überhaupt, auch wenn sie gar nicht mehr die einzelnen Worte des Textes allein, sondern auch und vorzüglich die Sache zum Gegenstand hatte. Ob der erste Uebergang schon bey altrömischen Schriftstellern vorkommt, ist zweifelhaft 9); von

---

suo scolare udendo quel capitolo, propuosesi di volerlo provare. Prese a mangiare de Petronciani, et in capo de nove di venne dinanzi al Maestro e disse: Maestro lo cotale capitolo che leggeste non è vero, pero ch'io l'hoè provato, e non sono matto. E pur alzossi i panni, e mostrolli il culo. *Scrivete*, disse il Maestro, che tutto questo del Petronciano e provato, e *faciasene una nuova chiosa*.

9) Die Stellen des Varro de lingua lat. Lib. 6 §. 2 und des Quinctilianus Inst. Lib. 1 C. 1 §. 35. sind hierüber zweydeutig. Vgl. Burmann. ad Quinctilian. l. c. (T. 1. p. 23). Ducange §. 38 praef. glossarii latin.

Isidor an findet er sich ganz bestimmt <sup>10)</sup>. Dazu paßten die oben erwähnten ältesten Erklärungen der Bölognesischen Juristen, z. B. des Irnerius, vollkommen, und die Anwendung des Namens auf dieselben war also sehr natürlich. Und wiederum war es sehr natürlich, daß man bey dem ganz allmählichen Uebergang bloßer Worterklärungen zu weitläufigen Sacherklärungen den einmal eingeführten Namen stets behielt; dieser letzte Sprachgebrauch, welcher von dem ursprünglichen am weitesten abweicht, findet sich ganz bestimmt schon im zwölften Jahrhundert <sup>11)</sup>. Zugleich diente dabei als Vor-

10) Isidori orig. I. 29 de glossis: „Glossa graeca interpretatione linguae sortitur nomen. Hanc philosophi adverbium dicunt: quia vocem illam, de cuius qualitate requiritur, uno et singulari verbo designat. Quid enim illud sit in uno verbo positum declarat, ut: *conticescere est tacere* . . . et omnino cum unius verbi rem uno verbo manifestamus. — Alquini grammat. p. 2086 ed. Putsch: „Glossa est unius verbi vel nominis interpretatio.“ — Papias in diction. v. glossa: „Glossa graece latine adverbium, quia quidquid est illud uno verbo declarat: unde glossarium dictum quod omnium fere partium glossas contineat.“

11) Huguccio († 1210) in dictionar. v. glossa (Handschrift in meiner Sammlung): „distat inter commentum et glossam et translationem et textum. Commentum est expositio verborum juncturam non considerans sed sensum . . . Glossa est expositio sententiae et ipsius literas, quae non solum sententiam, sed etiam verba attendit q. glossa expositio sententiae literarum quoque continens et exponens. Unde dicitur glossa q. (quasi) glossa i. e. lingua, quia tanquam lingua doctoris adae-

bild; sowohl für die niedergeschriebenen Erklärungen selbst, als für die Benennung, die Glossa ordinaria und interlinearis der Bibel, deren erste schon seit der Mitte des neunten Jahrhunderts allgemein verbreitet war <sup>12)</sup>. — Durch eine weichere Aussprache war schon frühe Glossa nicht selten in Glosa verwandelt worden <sup>13)</sup>, welche Form sich in dem Französischen glose, so wie in dem Italienschen chiosa, ghiosa und glosa erhalten hat, und aus Glosula war vielleicht blos durch Fehler der Abschreiber oder durch falsche Etymologie Clausula gemacht worden <sup>14)</sup>.

Einige durch ihren Inhalt ausgezeichnete Arten

quat et exponit et ad literam exponendam insistat et sensum enucleat . . . . Et a glosa haec: glosula, lae, dimin., et glosarius, a, um, qui glosat vel quod glosatur, et glosio, as, et glosulo, as, ambo activa sunt cum suis compositis.“

12) Ueber Walafriidus Strabo († 849), den Verfasser der Glossa ordinaria zur Bibel, vgl. Hamburger zuverlässige Nachrichten B. 3 S. 588, und über die Glosse selbst: Walch biblioth. theolog. T. 4 p. 398. und Schröckh Kirchengeschichte Th. 23 S. 284 (ordinaria) Th. 28 S. 364 (interlinearis). Eine gleichzeitige oder etwas ältere Glosse beschreibt Maffei Verona illustr. P. 2 p. 33 ed. 1731 fol.

13) S. o. Note 11. Hieraus scheint es sogar, daß Glosa als die bey den älteren Juristen allgemein angenommene Form anzusehen seyn möchte.

14) So z. B. Carolus de Tocco in Lombardam II. 42. 1: „Bulgarus in clausula sua.“ Und so öfters in handschriftlichen Glossen.

der Glossen verdienen hier noch eine besondere Erwähnung. Dahin gehören zuerst die Variantensammlungen, wovon schon oben (S. 431) ausführlich gehandelt worden ist. — Ferner die Angaben von Parallelstellen, wodurch die zu erklärende Stelle bestätigt, näher bestimmt, oder auch (wirklich oder scheinbar) aufgehoben wird. Die Glossen dieser Art sind auch in der Compilation des Accursius vorzüglich häufig und oft noch jetzt von großer Brauchbarkeit. Aus ihnen sind unter andern auch die schon oben (S. 488) erwähnten Authentiken im Coder entstanden. Bey keinem Theil der Rechtsbücher nämlich war es so allgemeines Bedürfnis, den Inhalt desselben neben den anderen Rechtsbüchern gleich unmittelbar zu übersehen, als bey den Novellen, indem diese gerade zur Abänderung der übrigen Rechtsbücher bestimmt waren. So geschah es, daß man sich hier nicht, wie bey anderen Parallelstellen, mit der bloßen Anführung begnügte, sondern den Inhalt der Novellen selbst in kurzen Auszügen beyfügte. Solche Auszüge finden sich in Handschriften neben den Novellen selbst, welches wohl als eine Vorarbeit zu den gleich folgenden anzusehen ist. In Handschriften und Ausgaben ferner finden sie sich bey den Institutionen, und bey dem Coder; nur diese letzten haben sich in der Bolognesischen Recension erhalten, und hier war auch in der That,

wegen der gleichartigen Beschaffenheit des Codes und der Novellen, die passendste Stelle für die Einschaltung solcher Auszüge. Das Einzelne aber von der Entstehung der Authentiken kann erst weiter unten in der Geschichte des Irnerius seine Stelle finden.

Apparatus heißt die Glosse eines einzelnen Juristen, welche so vollständig den Text erläutert, daß sie als fortlaufender Commentar zu demselben gelten kann. Das älteste Werk dieser Art ist der Commentar des Bulgarus zu dem Pandektentitel *de regulis juris*. Ueber ganze Rechtsbücher scheint Azo zuerst Apparatus geschrieben zu haben, denn alle Glossen der vor ihm lebenden Juristen finden sich in Handschriften nur noch einzeln stehend, nicht als ein geschlossenes Ganze, und eben darum auch nicht so gleichförmig in verschiedenen Handschriften wiederkehrend. Ein sehr vollständiger Apparatus, welcher auch alle übrigen verdrängt hat, ist die Glosse des Accursius, die auch in alten Urkunden wirklich diesen Namen führt<sup>15)</sup>, wiewohl sie späterhin gewöhnlicher mit dem Namen Glossa ohne weiteren Zusatz bezeichnet wird.

---

15) Sarti P. 2 p. 214 (Urkunde von 1262): „Codex . . . cum Apparatu D. Accursii“ (eben so nachher *Dig. vetus*, *Dig. novum*, *Institutiones*). — Sarti P. 1 p. 511 not. c. (J. 1267): „quadraginta duos quaternos Codicis et Digesti veteris *apparatorum pro majori parte de apparatu D. Accursii*.“



Verschieden von den Glossen, aber mit denselben nahe verwandt, sind einige andere Arten von Schriften, deren Entstehung aus den Vorlesungen sich eben so wie bei den Glossen nachweisen läßt.

Dahin gehören die *Summæ*, d. h. allgemeine Uebersichten über den Inhalt ganzer Titel der Rechtsbücher, welche zuerst als Einleitungen in den eregetischen Vorlesungen dienten (S. 510), dann aber als Bücher ausgebildet wurden. In ihnen lag der erste Anfang einer systematischen Behandlung der Rechtswissenschaft.

Eine ähnliche Bewandniß hatte es mit den *Casus*, d. h. Erläuterungen einzelner Stellen der Rechtsbücher durch einen für jede Stelle erfundenen Rechtsfall, worin der Inhalt derselben anschaulich gemacht werden sollte. Auch diese Art der Erläuterung wurde als ein wesentliches Stück der Vorlesungen angesehen (S. 510), und späterhin zu eigenen Büchern ausgebildet.

Eben dahin gehören die *Brocarda* oder *Brocardica*. In den ältesten Glossen zu allen Theilen der Rechtsbücher finden sich sehr häufig ganz allgemeine Rechtsregeln angemerkt, so wie sich dieselben aus der Stelle, neben welche sie gesetzt wurden, nach der Meinung des Glossators entwickeln ließen <sup>16)</sup>.

---

16) Einige Beispiele aus voraccursischen Glossen werden

Diese Regeln, welche auch in den Vorlesungen als wesentliches Stück betrachtet wurden, führten, nach dem ausdrücklichen Zeugniß des Hugolinus, den Namen Brocarda<sup>17)</sup>. Nicht selten stellte man solchen allgemeinen Regeln Zweifel oder widersprechende Behauptungen gegenüber, und suchte dann den scheinbaren Widerspruch zu lösen, und diesen zufälligen Umstand hat man schon frühe als das eigentliche Wesen der Brocardica ansehen wollen<sup>18)</sup>. Daß dieses falsch ist, ergibt sich nicht nur aus der angeführten Stelle des Hugolinus, sondern auch

dieses erläutern. A) Infortiatum ms. Paris. N. 4454. Zu L. 40 pr. *de excus.* „Furiosum deponere tutelam suspectam posse.“ L. 40 §. 1 eod. „Paupertatem tribuere excusationem.“ L. 1 *ubi pupillus*: „Recedi posse a voluntate parentis.“ L. 4 *de fidejuss. tutor.* „Ex dolo adversus heredem in litem jurari.“ L. 8. eod. „Ex dolo defuncti heredem teneri.“ B) Digestum novum ms. Met. N. 7 zu L. 1 §. 13 *de op. novi nunt.* „Reficienti aedificium non posse opus novum nunciari.“ — C) Volumen ms. Paris. N. 4429. Zu L. 9 C. *de diversis officis*: „Nota vetustam consuetudinem et potestatem servari.“ Diese Glossen haben eine auffallende Aehnlichkeit mit den alten Rechtsregeln, die sich nicht selten bey Gajus finden mit den Worten: hoc est quod vulgo dicitur, quod apud veteres scriptum est etc. — Von den sehr zweifelhaften Siglen bey den Glossen dieser Art kann erst weiter unten bey den einzelnen Juristen die Rede seyn.

17) Die Stelle s. o. S. 511 Note 29.

18) *Vocabularius juris*: „Brocardica materia dicitur quae est contrariarum opinionum rationibus involuta.“ Bey neueren Schriftstellern ist diese Erklärung sehr allgemein gewöhnlich. Vgl. Hervag in der Vorrede zu Azo's Brocardica.

aus der wirklichen Beschaffenheit der gedruckten Brocardica des Azo, in welchen solche Widersprüche zwar häufig, aber keinesweges allgemein, angegeben werden <sup>19)</sup>, so daß sie also das Wesen der Brocardica nicht ausmachen können. — Als der erste, welcher den Namen Brocarda gebrauchte, wird Pillius angegeben <sup>20)</sup>. Die Entstehung des Namens ist sehr ungewiß. Zwar leitet man denselben von Burchard von Worms, dem Verfasser einer bekannten Decretensammlung, ab <sup>21)</sup>: allein

19) Beispiele: In der Hervagschen Ausgabe (1567. 8) steht p. 1: *de origine negotii probanda. C. commodati l. cum eum qui etc. Originem negotii non esse probandam. C. de praescr. 30 l. male etc.* — p. 101: *Desint qui non incept, vel amittit quod non habet. ff. de usufr. l. quem ad ca. etc. Contra. ff. de ope. lib. l. si quis etc.* — Dagegen p. 102: *Jus nondum competens usucapitur; und gleich nachher: Jujuria pro usucapione accipitur*, beides ohne eine entgegenstehende Regel.

20) Baldus in usus feudorum, tit. de feudo! marchiae (1. 14): „Glossa posita super isto §. colligit multa brocarda quae studiosus studeat per se ipsum, quae satis grosse prosequitur hic Jacobus Belvisius et Petrus de Cernitis, qui tamquam doctores boni antiqui multum delectantur in brocardis, quorum a principio fuit auctor dominus Pyllius de Medicina in suo libello disputatorio.“ — Daß Willius selbst seinem Werk den Titel brocarda gegeben hat, ist gewiß, da es in gedruckten und ungedruckten Glossen unter diesem Namen citirt wird. So z. B. Hugolinus de dissensionibus dominorum, ms. Paris. N. 4609: „dominus Py. sequitur sententiam M. (Martini) ut in procardis suis continetur.“

21) So Mascov. ad Gravinam p. 110. und Andere.

obgleich der Name als gleichlautend angenommen werden könnte <sup>22)</sup>, so ist doch durchaus nicht einzusehen, wie diese Decretensammlung den ihr ganz unähnlichen Rechtsregeln den Namen gegeben haben sollte.

Wie die Vorlesungen Veranlassung zur Entstehung eigentlicher Bücher gaben, so war dieses auch der Fall bey den Repetitionen und Disputationen (S. 250). Von beiden mußten sogar, nach einem Statut von Bologna, schriftliche Ausarbeitungen niedergelegt werden, und schon im 12ten und 13ten Jahrhundert machten einzelne Juristen ihre gesammelte Disputationen (quaestiones) als eigentliche Bücher bekannt <sup>23)</sup>.

22) Nämlich bey Diplovataccius heißt der Verfasser der Decretensammlung Brocardus, und der Canonist Azo de Ramenghis sagt in der Einleitung seiner repetitiones: „quam compilationem nomine auctoris sui *burgordum* scholastici vocaverunt.“ — Die Ableitung des G. J. Vossius de vitii sermonis Amst. 1645. 4 p. 364: „protarchica i. e. prima principia“ hat wenig Wahrscheinlichkeit.

23) Von Repetitionen sind verschiedene allgemeine Sammlungen herausgegeben, sehr planlos und wenig brauchbar; u. a. Lugduni ap. H. a Porta 1553 und Venet. 1608, jedesmal 8 Foliobände Text und 1 Registerband. — Die ältesten quaestiones sind wohl die des Pillius. Eine große handschriftliche Sammlung (Liber magnus quaestionum) citirt Diplovataccius. Sarti I. 174. Gedruckte Sammlungen sind u. a. die Selectae quaestiones juris variae Col. 1570 f. (11 Verfasser) und die Quaestiones juris variae ac selectae Lugd. 1572 f. (13 Verfasser). Gewöhnlich führen die Quaestiones noch einen besondern

Außer den hier genannten kommen bey den Glossatoren noch manche andere Arten von Schriften vor; insbesondere über den Prozeß (ordo judiciarius), und diese sind vorzüglich häufig; ferner über die Actionen; dann Distinctiones; Sammlungen von Controversen (dissensiones dominorum) u. s. w.

Obgleich nun, wie hier gezeigt worden ist, die eigentlichen Schriften, welche aus der Schule der Glossatoren hervorgiengen, von nachgeschriebenen Vorlesungen wohl unterschieden werden müssen, so sind doch daneben auch Collegienhefte wirklich entstanden, durch Abschriften verbreitet und als Bücher benutzt worden, ja ein nicht geringer Theil der gegenwärtig vorhandenen Glossatorenliteratur besteht eben in solchen Heften. Sogar waren bey einigen berühmten Glossatoren der früheren Zeit einzelne Schüler bekannt, welche dabey als Sammler und Heraus-

---

Zusatz von dem Wochentage, an welchem der Verfasser seine Disputationen zu halten pflegte; so die dominicales und senoriales des Barth. Brixienfis; mercuriales des Joh. Andred; sabbathinae des Willius und Rosfredus. Es waren eigentlich Theses zu Disputationen (S. 251) mit einer Ausführung wie der Verfasser sie sich dachte, und wobey er auch wohl eine wirklich gehaltene Disputation benutzen mochte; darüber wurden denn wiederum neue Disputationen gehalten. Vgl. Rosfredi quaest. prooem.

Herausgeber auftraten. So übernahm diese Arbeit bey Johannes sein Schüler Nicolaus Furius<sup>24)</sup>, bey Azo aber Alexander de S. Aegidio, der dieses selbst in der Vorrede zu den gedruckten Vorlesungen des Azo über den Coder erzählt. Auch das meiste und wichtigste, was wir von Odofredus übrig haben, besteht in solchen Heften, ohne daß dabey ein einzelner Sammler und Herausgeber bekannt wäre<sup>25)</sup>. Ja im vierzehnten und fünfzehnten Jahrhundert, welche überhaupt an wissenschaftlichem Sinn mit der früheren Zeit gar nicht zu vergleichen sind, beschränkte sich beynahe die ganze juristische Literatur auf diese eine, ihrer Natur nach unvollkommnere, Form. Zwar wurden auch in dieser Zeit noch eigentliche Bücher geschrieben, aber diese waren sowohl dem Umfang, als dem Plan und der Ausführung nach, fast ganz unbedeutend, und alles, was aus dieser späteren Zeit noch jetzt ange-

---

24) Odofredus in Dig. vetus, L. 9 *de transact.* (2. 15): „nec hanc subtilitatem invenit dominus Joannes, nec hic de hoc aliquid scripsit, sive Nicolaus Furtiosus qui omnia notabat in scollis post eum“ etc. — In anderen Stellen citirt Odofredus abwechselnd bald den Johannes, bald den Nicolaus Furius.

25) Daraus erklärt es sich, daß in den größeren Werken des Odofredus der Schreiber nicht selten in eigener Person redet, z. B. hoc dicit, hoc dicit Odofredus, illud non placet domino Odofredo u. s. w.

führt und benutzt zu werden pflegt, besteht fast ohne Ausnahme in Collegienheften. Obgleich nun dabei bestimmte Herausgeber nicht genannt sind, so muß doch überall eine solche Arbeit des Sammlens und Ordneus statt gefunden haben, ja es ist sehr möglich, daß die Verfasser selbst diese Arbeit leiteten, wodurch dieselbe noch etwas mehr den Character eigentlicher Bücher angenommen haben würde<sup>26)</sup>.

Schon sehr frühe findet sich auch bei den Glossatoren die Klage, daß manche Schriftsteller fremde Arbeit sich zuzueignen nicht verschmähten<sup>27)</sup>, und

26) Ohne eine solche Arbeit nämlich mußten die Hefte sehr unvollständig und ungleichförmig in Umlauf kommen. So z. B. findet sich wirklich in der Ambrosianischen Bibliothek zu Mailand, D. 86, eine Handschrift der Vorlesungen des Odofredus über Pandekten und Codex, welche aber ganz unordentlich, und ungleich lückenhafter als in den gedruckten Ausgaben stehen. (Aus einem Brief des Herrn D. Bluhme). — Desgleichen ist in diesem dritten Bande schon öfter von einer ungedruckten Einleitung des Odofredus zum Digestum vetus Gebrauch gemacht worden. — Diese Einleitung steht in der Pariser Handschrift N. 4489 fol. 101—103. Sie findet sich nochmals in derselben Handschrift fol. 106—107, größtentheils wörtlich gleichlautend, aber weit unvollständiger, und dieser Unterschied rührt ohne Zweifel blos daher, daß dieselbe Vorlesung von Einem Zuhörer besser als von dem anderen nachgeschrieben worden war.

27) Rofredi quaestiones, prooem. „Verum quia in legibus nostris fit furtum sine culpa laudabile, et opes et glossas quas fecerunt Doctores antiqui mortui jam multis retro temporibus, viventes Doctores et Domini sibi appropriant et adscribunt, ut consequantur laudem scholarium, gloriam omnem et favorem . . . . timens de jure ne aliquis invidus et subtractor

## Die Glossatoren als Schriftsteller. 531

es wird in der Fortsetzung dieses Werks manche merkwürdige Bestätigung dieser Klage vorkommen.

---

operis alieni hoc meum opus sibi adscriberet: ideo nomen meum per initia quaestionum appositum studiosus Lector poterit invenire.“ Nämlich die erste Quaestio fängt mit R. an, die zweite mit O. u. s. w., bis zu Rofredus Beneventanus juris civilis professor factor operis.

---



## Fünf und Zwanzigstes Kapitel.

### Neußerer Bücherwesen.

In dem gegenwärtigen Kapitel soll alles dasjenige zusammengestellt werden, was in der Zeit der Glossatoren die äußeren Bedingungen und Hülfsmittel der Literatur betrifft. Dahin gehören folgende Stücke: das Gewerbe der Schreiber und ähnlicher Handwerker oder Künstler, das Schreibmaterial, der Buchhandel, die Bücherpreise, und endlich die Bibliotheken.

Das Gewerbe der Schreiber war an allen Orten bedeutend, an welchen durch zahlreiche Lehrer und Schüler eine Menge neuer Abschriften nöthig wurden. In Bologna besonders war dieses Gewerbe sehr wichtig, es beschäftigte viele Menschen, und wurde selbst von Frauen häufig getrieben <sup>1)</sup>. Als verwandte Gewerbe kommen daneben vor die der Miniatoren, Correctoren, Buchbinder und Papierfabrikanten <sup>2)</sup>. Wohlhabende Käufer ließen ihre

---

1) Sarti P. 1 p. 186. 187.

2) Statuta Bonon. lib. 1 p. 27, lib. 3 p. 64 (Anhang IV. Num. 6. 16). — Jeder Buchbinder mußte eine Caution von 500 Lire stellen. Stat. Bon. lib. 1 p. 30 rubr. de ligatoribus librorum.

Bücher auf das kostbarste verzieren, und schon im zwölften und drenzehnten Jahrhundert finden sich Klagen wegen des übertriebenen Luxus, der damit in Paris und Bologna getrieben wurde <sup>3)</sup>. Auch unterschied man genau einzelne Arten der Schrift, und zwar theils nach dem Ort, wo die Bücher geschrieben waren <sup>4)</sup>, theils nach der Zeit ihrer Verrfertigung <sup>5)</sup>; beide Umstände hatten ohne Zweifel

3) Von Paris im 12ten Jahrhundert s. v. S. 347 Note 511. — Von Bologna spricht Odofredus in Dig. vetus, L. 23. *de rei vind.* (6. 1): „olim tempore harum legum homines nesciebant scribere, unde scriptura cedebat cartis . . . sed olim optimi fuerunt pictores .. unde olim tabula cedebat picturae. Sed quid dicemus hodie? *Scriptores nostri temporis effecti sunt pictores, pictores nostri temporis facti sunt scriptores*“ . . . — Vgl. andere Stellen des Odofredus bey Sarti P. 1 p. 187 Not. b. und f.

4) *Litera Beneventana.* Marini papiri p. 226. — *Litera Bononiensis, Parisina.* Sarti P. 1 p. 187. — In einer Schenkung von 1227 zu Vercelli kommen Bücher vor *de litera Boloniensi*, andere *de litera Parisiensi, Anglicana, Lombarda, Aretina.* Tiraboschi T. 4 lib. 1 C. 4 §. 3. — Es ist augenscheinlich, daß in diesen Stellen nicht von der Recension des Textes, sondern lediglich von der Handschrift der Schreiber die Rede ist, worin örtliche Classen unterschieden wurden, so daß diese *litera Bononiensis* mit der oben erwähnten (S. 440) durchaus nichts gemein hat, eben so wenig als mit der *litera Pisana* (S. 431). — Vgl. auch *Nouveau traité de diplomatique* T. 2 p. 83.

5) Odofredus in Dig. vetus, L. 8 *de rei vind.* (6. 1): „quando emit librum, debet facere scribi in instrumento, quod emit unum digestum de *litera nova, vel antiqua, vel communi nec multum antiqua vel nova*, scriptum in cartis edinis cum apparatu vel sine, cujus primus quaternus ita incipit, et finitur in tali dictione“ etc. — Urkunde von 1262 bey Sarti P. 2

auf den Preis der Bücher Einfluß 6). — Wegen der häufigen Concurrency verordneten die Statuten, kein Scholar solle mit einem Schreiber contrahiren, der schon eine andere Bestellung habe, ja er solle hierüber sogar den Schreiber zum End auffordern; der meinendige Schreiber wurde excludirt, und eben so jeder Scholar, der sich mit einem excludirten Schreiber ferner einließ. Jedoch sollten kleine Arbeiten, d. h. die weniger als Zehen Tage Zeit erforderten, auch älteren Bestellungen vorgehen 7).

Als Material 8) kommt im 12ten, 13ten und meist auch im 14ten Jahrhundert nur zweyerley vor, Pergament und Baumwollenpapier 9). Es ist also we-

p. 214: „... unus Codex de littera nova cum apparatu Domini Accursii ... Digestum Novum de littera nova cum Apparatu D. Accursii ... Unus Codex de veteri littera cum Apparatu Azsonis“ etc. — Testament des Albertus Obofredi (1299) bey Sarti P. 2 p. 88: unum Digestum vetus de litera antiqua“. — Auch hier wieder ist es ganz unzweifelhaft, daß nur von der Handschrift, nicht von der Recension des Textes, die Rede ist, so daß diese Ausdrücke mit den oben erwähnten Ausdrücken *littera vetus*, *antiqua*, *communis*, (S. 431) nicht den geringsten Zusammenhang haben.

6) Sarti P. 1 p. 187 Not. e.) sagt ausdrücklich, die Bücher mit neuer Schrift seyen nach den vorhandenen Kaufcontracten stets theurer verkauft worden als die alten.

7) Statuta Bonon. lib. 3 p. 53 rubr. de scriptoribus.

8) Vgl. überhaupt Wehrs vom Papier. Halle 1789. 8.

9) Das Baumwollenpapier wurde zu päpstlichen Bullen schon vom neunten Jahrhundert an gebraucht. Wehrs S. 176.

der an Linnenpapier zu denken, welches erst im 14ten Jahrhundert aufkam, und noch später allgemein verbreitet wurde <sup>10)</sup>, noch an Schilfpapier, welches nur in päpstlichen Bullen bis in das elfte Jahrhundert gebraucht wurde, aus dem übrigen Gebrauch aber schon weit früher verschwand <sup>11)</sup>. Vielmehr sind die Ausdrücke, welche früherhin das Schilfpapier bezeichneten (*charta*, *papyrus*), in dieser Zeit stets von Baumwollenpapier zu verstehen <sup>12)</sup>. In-

10) Wehrs S. 181. 345. Im Archiv von Bologna findet sich kein Linnenpapier vor 1400.

11) Wehrs S. 71. 72. *Marini papiri*, prefaz. p. XII. — Vgl. auch oben Kap. XXII. Note 64.

12) Beweise: *Constitut. Siculae* Lib. 1 tit. 78 von R. Friedrich II. (Canciani I. 329): „*Volumus .. ut praedicta instrumenta .. non nisi in pergamentis imposterum conscribantur ... Ex instrumentis in chartis papyri .. scriptis ... nulla omnino probatio assumatur ... Quae tamen in praedictis chartis bombacinis sunt redactae scripturae*“ etc. (Offenbar also nur zweyerley Material, und die *chartae papyri* gleichbedeutend mit *chartae bombacinae*). — *Rofredi ordo jud.*, P. 6 de B. P. sec. tab. „... B. P. sec. tabulas, quae hodie posset appellari B. P. secundum *chartam* vel secundum *membranam*“ (also wieder nur zweyerley). — *Odofredus in Dig. vetus*, L. 13 §. 3 *de hered. pet.* (5.3.) „*debetis scire quod libri mei pro parte fuerunt scripti in cartis papiri, pro parte in membranis edinis vitulis*“ etc. — *Accursius in L. 52 de leg. 3* verb. *charta*: „*de bombyce*“; verb. *membranae non continebuntur*: „*quia appellatione chartarum continentur, quae de bombyce sunt.*“ *Accursius in §. 33 J. de div. rerum*, verb. *chartis*: „*ut de bombyce, ut sunt hae quae de Pisis veniunt.*“ — Auch die großen Fabriken der *chartae de papyro* in der Anconitanischen Mark, welche Bartolus de insigniis

dessen wurde auch von jenen beiden Schreibstoffen das Pergament vorzugsweise als für Bücher bestimmt angesehen; und insbesondere finden sich unter den noch gegenwärtig vorhandenen Manuscripten der Justinianischen Rechtsbücher nur äußerst wenige, welche nicht auf Pergament geschrieben sind, und diese aus sehr neuer Zeit. Damit es an dem nöthigen Material zu Büchern nie fehlen möchte, mußten alle Pergamentmacher in der Stadt Bologna und ihrem Gebiet Caution stellen, daß sie wenigstens Zwey Drittheile alles Pergaments im gewöhnlichen Bücherformat machen würden <sup>13)</sup>.

Um die Größe der Bücher zu bestimmen, besonders bey den Contracten mit den Verleihern und Abschreibern, gebrauchte man Zwey Ausdrücke: Quaternus und Pecia. — Quaternus heißt eine Lage von Vier in einander geschlagenen ganzen Bögen, oder Acht Blättern <sup>14)</sup>, also ein höchst unbe-

Num. 12 beschreibt, machten wahrscheinlich Baumwollpapier, obgleich auch Linnenpapier der Zeit nach nicht ganz unmöglich wäre.

13) Statuta Bonon. lib. 3 p. 62 rubr. de cautione exigenda etc.

14) Dictionarium des Huguccio (Handschrift in meiner Sammlung) v. *quaternus*: „Quaternus quatuor quarte (leg. chartae) sed octo folia sunt.“ Damit stimmt überein Joannes de Janua bey Ducange v. *quaternus*. Ferner der bestimmte Gebrauch in den alten Drucken, die sich bekanntlich

stimmtes Maaß wegen der verschiedenen Größe des Formats, der Buchstaben u. s. w. — Pecia (oder Petia) hieß, wenigstens im 15ten Jahrhundert, in Bologna und Padua ein genau bestimmtes Maaß, nämlich 16 Columnen, jede von 62 Zeilen, die Zeile zu 32 Buchstaben <sup>15</sup>). Da nun in der Regel jede Seite eines Buchs Zwen Columnen hatte, so bestand alsdann die Pecia nur aus Zwen ganzen Bogen, d. h. Vier Blättern, oder einem halben Quaternus, und dieses Verhältniß, so wie eine bestimmte Größe überhaupt, war wohl zu allen Zeiten der Pecia eigen <sup>16</sup>). Dagegen könnte vielleicht die Zahl der Zei-

gan; an die Handschriften der vorhergehenden Zeit anschließen, also auch für diese als Beweise gelten können. — Schwarz de ornamentis librorum diss. 4 §. 13 meynt, in irgend einer früheren Zeit könne wohl Quaternus eine Lage von Vier Seiten, oder Zwen Blättern, bezeichnet haben, aber er hat dieses weder näher bestimmt noch bewiesen.

15) Statuta Artistarum Patavin. Lib. 3 Tit. 27, sowohl in der Ausgabe s. a., als in der von 1648: „De taxatione petiarum. Secundum taxationem studii bonontensis firmamus quod petia constituatur ex sexdecim columnis quarum quaelibet contineat sexaginta duas lineas et quaelibet linea litteras XXXII.“ — Vergleicht man dieses mit vollen Seiten des gegenwärtigen Buchs (ohne Noten), so würden 29 bis 30 Seiten desselben eine Pecia ausmachen.

16) Diese Behauptung wird zum Theil bestätigt durch eine Handschrift der Erzbischöflichen Bibliothek zu Lucca, welche Bluhme untersucht hat. Der Haupttheil derselben enthält die bloße Glosse des Accursius, (ohne den Text) zu dem Infortium im engeren Sinn, d. h. ohne die Tres Partes. Das In-

len und die der Buchstaben in früherer Zeit anders bestimmt gewesen seyn, indem man sich hierin wohl nach demjenigen Maaß richtete, welches zu jeder Zeit in den meisten Büchern wirklich beobachtet zu werden pflegte <sup>17)</sup>.

Ein Buchhandel, ähnlich dem welcher heut-

fortiatum ist auch hier eingetheilt in Zwey Theile, und jeder Theil besteht aus 24 Pecia. Hier findet sich nämlich die merkwürdige Einrichtung, daß jede Pecia am Anfang und Ende auf folgende Weise bezeichnet ist: incipit pecia I. partis I. u. s. w., desgleichen: explicit u. s. w. Nun besteht daselbst, ganz nach meiner Annahme, jede Pecia aus Vier Blättern; die meisten machen zugleich eigene Lagen aus (also halbe Quaternionen), zuweilen aber stehen auch Zwey Pecia auf Einem Quaternio. Oft bricht die Pecia vor dem Ende der Lage ab, und das Ende der Lage (selbst bis auf 1½ Seiten) bleibt leer, welches für meine Annahme einer festen Größe der Pecia zu sprechen scheint. Diese Handschrift scheint ursprünglich zu der Sammlung eines Stationarius gehört zu haben, worauf theils die Bezeichnung der Pecia deutet, theils der Umstand, daß hier wie bey den Stationarien in Bologna (Anhang IV. 7) die Glosse ohne den Text, als selbstständiges Buch, geschrieben ist, was ich noch in keiner Handschrift gesehen habe. Auch die Größe des Buchs stimmt überein, denn hier sind es (ohne die Tres Partes) 48 Pecia, d. h. 24 Quaternionen, in Bologna waren es (mit Einschluß der Tres Partes) 27 Quaternionen.

17) Die meisten Bücher, und zwar gerade die wichtigeren, pflegten in großem Format, was wir Folio nennen, geschrieben zu werden. Diese nun, wenn sie aus dem 13ten oder 14ten Jahrhundert herrühren, enthalten gewöhnlich weit mehr in einer Columne als jenes Maaß, oft über das Doppelte hinaus. Dagegen besitze ich einen Bartolus und einen Alvarotus, beide im 15ten Jahrhundert geschrieben, welche mit jenem Maaß fast ganz übereinstimmen.

zutage geführt wird, konnte damals nicht vorkommen, obgleich ein nicht unbedeutender Verkehr durch das Bedürfniß der Bücher veranlaßt wurde. Bey uns ist die Hauptsache die Fabrication der Bücher auf den Kauf (Verlag), und der Vertrieb der so fabricirten neuen Bücher (Sortiment); untergeordneter ist die Fabrication auf Bestellung (Subscription und Pränumeration), so wie auf der anderen Seite der Handel der Antiquare mit schon gebrauchten Büchern. Damals wurden neue Bücher blos auf Bestellung geschrieben, zu welchem Zweck derjenige, der ihrer bedurfte, unmittelbar mit dem Schreiber contrahirte. Aber ein bedeutendes Gewerbe war das der Stationarii oder Bücherverleiher, welche einen Vorrath von Büchern hielten, um dieselben gegen ein Miethgeld zum Abschreiben herzuliehen <sup>18)</sup>. Hierüber sollen nunmehr die geschichtlichen Nachrichten zusammengestellt werden.

In Bologna kommen die Stationarii schon in

18) Sie hatten also wenig Aehnlichkeit mit den Unternehmern unsrer Leihbibliotheken, woraus die Bücher zum Lesen ausgeliehen werden. Meiners Vergleichung des Mittelalters II. 540 meynt, sie hätten eben sowohl zum Lesen ausgeliehen, was theils kein Zeugniß für sich hat, theils auch deswegen unmöglich ist, weil die Miethpreise stets absolut, und nicht nach Verhältniß der Zeit der Verleihung, bestimmt werden. — Uebrigens ist die Benennung Statio, wenigstens bey dem Gewerbe der Abschreiber, sehr alt. Vgl. Marini papiri p. 259.



den Statuten der Stadt vom J. 1259 vor; sie sollten correcte Exemplare halten, diese nicht nach einer anderen Schule hin verkaufen, die bisherigen Miethpreise nicht erhöhen, und nicht mit Doctoren sich verbinden, um ältere Glossen durch neuere zu verdrängen <sup>19)</sup>. Ein Theil dieser Bestimmungen wurde im J. 1289 wiederholt <sup>20)</sup>; daß dabei die letzte, über das Verdrängen der alten Glossen, nicht wieder aufgenommen wurde, erklärt sich wohl aus der veränderten Lage; denn gerade in dieser Zwischenzeit hatte sich das ausschließende Ansehen der Glosse des Accursius so sehr verbreitet, daß wohl wenig oder keine Nachfrage nach älteren Glossen mehr vorkommen mochte. — Die Statuten der Universität enthalten ausführliche Bestimmungen über die Stationarien. Diese sollten durch Eyd und durch Bürgen die Erfüllung ihrer Verpflichtungen

---

19) Sarti P. 2 p. 224 rubr. 11. „... Item quod Stationarii non faciant pactum cum aliquo Doctore Legum pro opprimendo aliquo apparatu, et alium de novo apparatus alicujus Doctoris exaltando, et post novum apparatus factum teneantur nihilominus tenere, et tradere petentibus antiquum, si voluerint exercere artem.“ Meiners a. a. D. S. 542 hat dieses auf eine unbegreifliche Art mißverstanden. Nach ihm sollte sich der Stationarius mit keinem Doctor verbinden, „um einen bisherigen, oder den alten Vorrath von Büchern (apparatus!) herabzusetzen, und dagegen einen neu aufgestellten zu empfehlen.“

20) Sarti P. 2 p. 225 rubr. 3.

versichern <sup>21)</sup>. Für die Correctheit der Exemplare war nunmehr durch das besondere Amt der *Peciarii* gesorgt (S. 427). Vorzüglich aber enthalten die Statuten einen Katalog von 117 Büchern, welche jeder *Stationarius* vorrätzig haben sollte <sup>22)</sup>; für diese Bücher wurde zugleich das Miethgeld, und zwar meist im Ganzen, bestimmt; für diejenigen aber, welche nicht in dem Katalog standen, würden allgemeine Regeln über die Ausmittlung des Miethgeldes je nach dem Umfang der Bücher aufgestellt. Dieser Katalog scheint aus dem Anfang des 14ten Jahrhunderts herzurühren, indem darin außer den Quellen beynahе nur Bücher aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert enthalten sind (S. 146). Das im Ganzen bestimmte Miethgeld ist verschieden, und zwar nicht blos nach dem in Quaternen angegebenen Umfang, so daß also auch die Brauchbarkeit oder Seltenheit der einzelnen Bücher Einfluß darauf gehabt zu haben scheint. Indessen liegt doch bey den größeren Werken der Maasstab zum Grunde, daß für den Quaternus 4 Denare (d. h. nach dem Münzfuß vom J. 1300, Sechs

---

21) Stat. Bonon. lib. 1 p. 26 (S. u. Anhang IV. Num. 4).

22) Die Verpflichtung steht Stat. Bon. lib. 1 p. 25, der Katalog mit den Preisen p. 27; er ist abgedruckt im Anhang IV. dieses Bandes, Num. 7.

Pfennige Conventionsgeld) zu bezahlen waren <sup>23)</sup>. Indem nun gleich im Eingang desselben Statuts die Regel aufgestellt wurde, daß bey allen nicht in dem Katalog enthaltenen Büchern die Pecia mit 4 Denaren bezahlt werden sollte, so war dadurch der regelmässige Preis auf das Doppelte von jenem festgesetzt, weil die Pecia nur die Hälfte eines Quaternus betrug (S. 537). Am Schluß des Statuts finden sich Zwen Zusätze, welche um das Jahr 1400 gemacht zu seyn scheinen; der erste setzt die zwischen 1390 und 1400 geschriebenen Lecturâ auf 6 Denare die Pecia, der zweyte läßt dieses gelten

---

23) Einige Beyspiele, aus dem Katalog selbst genommen, werden dieses anschaulich machen und bestätigen. „Lectura Domni Hostiensis 156 quaterni taxati lib. 2 sol. 10,“ d. h. dieses Buch beträgt in den gewöhnlichen Abschriften 156 Quaterni, und diese 156 Quaterni werden im Ganzen taxirt zu 2½ Lire, d. h. 50 Soldi oder 600 Denare: also ungefähr 4 Denare der Quaternus. Eben so nachher die Zwen größeren Lecturâ des Obofredus, jede 100 Quaterni zu 360 Denaren, und die Zwen kleineren Lecturâ desselben, jede 30 Quaterni zu 120 Denaren. Die an sich überflüssige Angabe der Zahl der Quaterni neben der Taxation im Ganzen hatte ohne Zweifel den Zweck, daß der Miethpreis einzelner Theile der taxirten Werke darnach berechnet werden könnte, wenn etwa mangelhafte Exemplare zu ergänzen waren. — Meiners kennt jenen Katalog aus Garti, seine Mißverständnisse dabey aber gehen ins ungläubliche. Er erklärt nämlich (a. a. D. S. 540) den Quaternus durch „vier Hefte,“ und meynt, die in dem Katalog angegebenen Preise bezögen sich auf die einzelnen Quaterni; nach seiner Angabe also müßte die Lectura Hostiensis um den ungeheuren Preis von 97½ Lire vermietet worden seyn!

von 1393 bis 1400, stellt aber von da an den alten Nominalpreis von 4 Denaren wieder her <sup>24</sup>).

Wie es scheint, wurde in Bologna das Gewerbe der Bücherverleiher in der Regel von den Bidellen getrieben, aber nicht von diesen allein, sondern auch von anderen Personen <sup>25</sup>). Der Vater des Martinus Sulimanus war Stationarius: er selbst setzte das ererbte Geschäft (ohne Zweifel durch Schülfern) neben seinem Lehramt fort, und in seinem eigenen Testament kommt die Hälfte des dazu gehörigen Vorraths als Legat vor <sup>26</sup>). Eben so kaufte Guilielmus Accursii die Bücher seines Bruders CERVOTTUS, und überließ sie zum Ausleihen einem Notarius, behielt sich aber Zwen Drittheile des Gewinns vor <sup>27</sup>).

24) Es sind dieses die beiden Absätze am Schluß von Anhang IV. Num. 7, wovon der erste mit Adjicimus, der zweyte mit De peciis anfängt.

25) Ganz am Ende des oft angeführten Statuts (Anhang IV. 7) heißt es: „Et si bidellus vel non bidellus habens pecias“ etc. Vgl. Stat. Bon. lib. 2 p. 45: „Volumus . . . quod nullus forensis possit esse Bidellus . . . Non negamus tamen quod si pecias suas habuerit, possit scolaribus modo debito comprestare.“

26) Sarti P. 2 p. 107 (Testament von 1305): „Item reliquit eidem dimidiam Stationis, scilicet petiarum, armariorum, et instrumentorum Stationis.“ — Der Vater heißt in Urkunden halb Stazonerius, halb de Libris, oder de Exemplis. Sarti P. 1 p. 224. Not. b).

27) Sarti P. 1 p. 186. 188. — Meiners a. a. O. S. 539

Die Stationarii in Bologna besorgten nebenher den Verkauf alter Bücher in Commission. Die Statuten der Stadt von 1259 verboten ihnen, mehr als die hergebrachte Provision zu nehmen, oder die Bücher anders als mit Wissen der Eigenthümer selbst zu kaufen <sup>28)</sup>. Die Statuten der Universität bestimmen die Provision auf  $\frac{1}{40}$  oder  $\frac{1}{60}$  des Kaufgeldes, je nachdem dieses höchstens 60 Lire oder eine höhere Summe betrug <sup>29)</sup>. Zugleich wird darin gänzlich verboten, Handel mit Büchern zu treiben, d. h. sie zu kaufen, um sie mit Gewinn wieder zu verkaufen; es sollte also überhaupt Niemand Bücher kaufen, als wer sie entweder selbst gebrauchen, oder als Stationarius verleihen wollte <sup>30)</sup>.

Die

---

sagt: „In Bologna waren diese stationarii der Regel nach Gelehrte; denn in dem Verzeichnisse der außerordentlichen Professoren vom J. 1297 kommen zwey stationarii librorum, sive Petiorum vor. Fattor. II. 105.“ Das Wahre an der Sache ist, daß unter den Universitätsverwandten, welche Befreyung von Kriegsdiensten haben sollten, in der Urkunde von 1297 zuerst Professoren, dann einige Stationarien, und der Bidellus generalis der Universität genannt werden. Dadurch sollten aber weder die Stationarien, noch der Bidellus, für Professoren ausgegeben werden.

28) Sarti P. 2 p. 224.

29) Stat. Bon. lib. 1 p. 26. abgedruckt Anhang IV. Num. 3. — Die Provision zahlten Käufer und Verkäufer, jeder zur Hälfte.

30) Stat. Bon. lib. 1 p. 25: „Non emat insuper stationarius per se vel per alium cum mercimoniis ut in illo lucre-

Die Stadt Vercelli versprach in dem Vertrag von 1228, Zwen Exemplatores zu halten, bey welchen die nöthigen Bücher in beiden Rechten und in der Theologie zum Abschreiben zu finden seyn sollten. Diese Bücher sollten correct seyn in Text und Glosse, und der Preis (für die Mierthe) sollte von den Rectoren bestimmt werden <sup>31)</sup>. — Diese Bestimmung ist, so wie die Schule von Vercelli überhaupt, nicht sowohl an sich selbst merkwürdig, als weil sie mit Sicherheit schließt, daß wenigstens schon damals in Padua und Bologna ähnliche Einrichtungen vorhanden waren, während die älteste unmittelbare Nachricht über Bologna erst vom J. 1259 herrührt (S. 540).

In Modena verordnete ein Statut vom J. 1420, ein Stationarius solle, so wie in Bologna, die Texte des Römischen und des canonischen Rechts, die Summa Notaria, das Speculum, und die Lecturâ des Cynus und des Innocentius halten. Für eine Pecia solle er 4 Denare bekommen, wenn es ein Quellentext wäre, 5 Denare bey Glossen oder

tur . . . . Nec scienter vendat librum ei quem scit vel credat verisimiliter ob mercimonium emere, poena decem lib. bonon . . . infligenda . . . . Sclaribus etiam eadem sit prohibitio ne mercimonii causa libros emant sub poenis eisdem“ etc.

31) S. v. S. 289. Der Vertrag ist abgedruckt im Anhang V. dieses Bandes.

Apparatus, 6 Denare für das Speculum, die Summa, und Innocentius. Die Stadt solle demselben die Freiheit von Kriegsdiensten gewähren, und eine jährliche Befoldung von 15 Lire zahlen <sup>32)</sup>.

Für Padua ist von den älteren Einrichtungen dieser Art gar keine Nachricht vorhanden. Die ältesten gedruckten Statuten rühren her aus durchgreifenden Umarbeitungen in neuerer Zeit (S. 260), und da schon im 15ten Jahrhundert die Buchdruckerkunst ganz an die Stelle der früheren Anstalten zur Verbreitung der Bücher getreten war, so war es sehr natürlich, alle alten Verordnungen über die Abschreiber und Bücherverleiher aus den Statuten zu entfernen, und an deren Stelle Bestimmungen über den Buchhandel in unsrem heutigen Sinn zu setzen <sup>33)</sup>. Es ist aber kaum zu bezweifeln, daß die älteren Einrichtungen mit den Bolognesischen große Aehnlichkeit gehabt haben werden.

In Paris war ursprünglich das Gewerbe der Bücherverleiher mit dem der Bücher-Commissionäre eben so wie in Bologna vereinigt, und man ge-

32) Tiraboschi bibl. Modenese T. 1 p. 55.

33) Stat. Jur. Patav. ed. 1 Lib. 3 Cap. 19. ed 2 sq. Lib. 3 Cap. 5: „Complura resecantes et annullantes *vetera statuta stationariorum superflua*, unum tantum moribus et tempestate nostrae consonum et necessarium *de librariis* condendum consumimus“ etc.

brauchte dafür abwechselnd die Namen Stationarius und Librarius. Für dieses vereinigte Gewerbe enthielt ein Statut von 1275 nur sehr allgemeine Bestimmungen, hauptsächlich darauf berechnet, bey dem Verkauf alter Bücher den Betrug der Commissionäre zu verhüten. Der Käufer zahlte die Provision, welche  $\frac{1}{100}$  des Kaufpreises betrug <sup>34)</sup>. — Weit bestimmter war das Statut von 1323. In demselben wurde das Gewerbe der Verleiher (Stationarii) von dem der Commissionäre (Librarii) unterschieden. Jenen wurde die Correctheit der Exemplare und die Beobachtung der Taxen zur Pflicht gemacht, welche letzten jedoch nicht in das Statut selbst aufgenommen sind. Auch sollten sie durchaus keine Bücher verkaufen, ohne ausdrückliche Erlaubniß der Universität. Für die Librarii wurden die oben erwähnten Vorschriften zur Abwendung des Betrugs wiederholt. Ganz verboten aber wurde ihnen der eigene Ankauf ihrer Commissionbücher auch jetzt nicht, so daß also hier, anders als in Bologna, der eigentliche Handel mit Büchern stets erlaubt blieb <sup>35)</sup>. — Noch bestimmter wurden beide Gewerbe

---

34) Das Statut ist abgedruckt bey Bulaeus III. 419. Vgl. Crevier II. 66. Ein Auszug daraus, aus einer Wiener Handschrift, steht in Kollar analecta Vindobonensia T. 1 p. 330.

35) Abgedruckt bey Bulaeus IV. 202. Vgl. Crevier II.



in dem Statut von 1342 unterschieden, welches zugleich eine kleine Begünstigung der Universität bey dem Ankauf alter Bücher vorschrieb. Die Provision nämlich sollte für Mitglieder der Universität  $\frac{1}{60}$ , für Fremde  $\frac{1}{40}$  des Kaufpreises betragen. Zur Verhütung des Betrugs wurde bestimmt, daß kein Librarius alte Bücher selbst kaufen dürfe, wenn sie nicht vorher Vier Tage bey den Dominicanern, in dem für die Universitätspredigten bestimmten Saal, öffentlich ausgestellt gewesen wären <sup>36</sup>).

In Montpellier war der Bidellus der Universität zugleich Stationarius. Die Statuten von 1339 verpflichteten ihn, binnen Drey Jahren alle Bücher anzuschaffen, worüber gelesen wurde; in den Zwen ersten Jahren alle Texte und Glossen,

284. Damals waren in Paris 28 Stationarii et Librarii: wahrscheinlich vereinigten die meisten derselben beide Gewerbe. — Die Urkunde über die Taxation des Vorraths eines Stationarius von 1304 wird angeführt von Bulaeus IV. 62, aber nicht mitgetheilt; der Abdruck würde sehr wünschenswerth seyn, besonders wegen der Vergleichung mit Bologna.

36) Abgedruckt bey Bulaeus IV. 278. Vgl. Crevier II. 355. Der letzte Punkt ist in dem Statut selbst so ausgedrückt: „Item quod nullus Librarius librum . . . emat, nisi primitus fuerit portatus publice per quatuor dies in sermonibus apud Fratres (Praedicatores) et venditioni expositus.“ Meiners a. a. O. S. 545 versteht das so, als wären die Bücher von der Kanzel ausboten worden! Die sonderbare Bestimmung hieng bloß damit zusammen, daß die Universität keine eigenen Gebäude hatte (S. 320).

im dritten aber den Hostiensis, den Apparat des Innocentius, und Johannes Andrea zum Sertus und den Elementinen. Hierauf sollten die Pecia tapirt werden <sup>37)</sup>.

Ueber die Preise der Bücher im Mittelalter sind in neueren Zeiten sehr übertriebene Behauptungen aufgestellt worden. Zwar wird Niemand läugnen, daß geschriebene Bücher theurer seyn müssen als gedruckte: allein man beschreibt die Bücher jener Zeit im allgemeinen als äußerst prächtig verziert, und eben deshalb als so kostbar, daß nur sehr reiche Leute einzelne Bücher erwerben konnten <sup>38)</sup>. Diesen Behauptungen liegen allerdings geschichtliche Angaben von solchen Fällen zum Grunde, worin der Kunstfinn oder die Prachtliebe reicher Liebhaber sehr hohe Preise veranlaßten (S. 533); allein Bücher dieser Art sind zur Bestimmung der gewöhnlichen

37) Egrefeuille p. 360.

38) Gabr. Naudé (nicht, wie Meiners glaubt, Lenglet du Fresnoy) in einer Abhandlung hinter den Mémoires de Comines Tom. 4. (ed. Londres et Paris 1747. 4) p. 281 — 284. Meiners a. a. O. S. 532 u. fg. S. 537. Selbst Sarti P. 1 p. 186 ist nicht frey von diesen Uebertreibungen. — Naudé erzählt u. a. p. 283 von einer vornehmen Frau, die im J. 1393 ihrer Tochter ein ganzes Corpus Juris als Theil des Braut-schatzes hinterließ, und ihr empfahl einen Doctor der Rechte zu heurathen, dem sie diesen großen Schatz zubringen könne. Solche einzelne Züge sind allerdings merkwürdig, und man muß sich nur hüten, allzu leicht allgemeine Urtheile darauf zu gründen.

Bücherpreise des Mittelalters eben so untauglich, als in unsrer Zeit gedruckte und mit Kupfern verzierte Prachtwerke. Auch haben wir Bücher aus jener Zeit zu Tausenden übrig, und ihr bloßer Anblick kann uns überzeugen, daß die große Mehrzahl derselben ganz ohne die verschwenderische Auszierung war, woraus allein jene außerordentlichen Preise erklärt werden könnten. Ja schon die völlig eingerichteten Gewerbe, welche die Verfertigung neuer Bücher zum Gegenstand hatten, und von einer bedeutenden Zahl von Menschen lebhaft betrieben wurden, machen diese Kostbarkeit der Bücher, so wie die außerordentliche Seltenheit derselben, die man gleichfalls behauptet, sehr unwahrscheinlich. Um indessen zu einer sicheren Uebersicht zu gelangen, müßte man im Besiz einer großen Anzahl wirklicher Bücherpreise des Mittelalters seyn, und aus diesen mittlere Durchschnitte ziehen. Diese Preise aber wären vorzüglich von solchen Orten zu sammeln, an welchen der Buchhandel und das Schreibergewerbe am lebhaftesten betrieben wurde, welches im 12ten und 13ten Jahrhundert unstreitig in Bologna und Paris der Fall war <sup>39)</sup>. Ich will indessen, in Er-

---

39) Sarti P. 1 p. 187 not. e) und p. 328 not. e) erwähnt eine große Menge von Kaufcontracten und von Contracten mit Abschreibern im Archiv von Bologna; da wären also die üb-

manglung solcher vollständigeren Nachrichten, dasjenige nach der Zeitfolge zusammenstellen, was ich darüber zufällig gefunden habe.

1194 in Pisa ein Digestum novum verkauft um 16 Bolognesische Lire (32 Thlr. 12 Gr.) <sup>40)</sup>.

1219 in Ravenna ein Digestum vetus und novum um 36 Ravennatische Lire verkauft <sup>41)</sup>.

1256 kauft Odofredus ein Decret von neuer Schrift, mit dem Apparat des Johannes Teutonicus, um 100 Lire (191 Thlr.) <sup>42)</sup>.

Ungefähr in derselben Zeit führt Odofredus in seinen Vorlesungen erdichtete Beispiele von verkauften Büchern an, worin der Preis eines Codex zu 10 Lire, eines Digestum zu 12 Lire angenommen wird <sup>43)</sup>.

1262 schenkt der Sohn eines Doctors des canonischen Rechts Eilf Bücher (wahrscheinlich die

thigen Materialien wirklich zu finden, und es ist sehr zu bedauern, daß es nicht schon in Sarti's Plan lag, sie mitzutheilen.

40) Fabroni P. 1 p. 401. 28.

41) Fantuzzi monum. Ravennati T. 2 p. 421. — Nach dem Fuß von Bologna in dieser Zeit, wären es 68 Thlr. 18 Gr.

42) Sarti P. 1 p. 328 not. e).

43) Odofredus in Dig. vetus, L. 19 de reb. cred. (12.1).

ganze Bibliothek seines Vaters) an ein Kloster in dem Sprengel von Volterra; in der Urkunde darüber werden zugleich die einzelnen Bücher auf folgende Weise taxirt <sup>44)</sup>: Coder von neuer Schrift mit dem Apparat des Accursius, 25 Lire. Digestum vetus mit Azo und Accursius, 20 Lire. Digestum novum von neuer Schrift mit Accursius, 30 Lire. Infortiatum mit Hugolinus, 20 Lire. Authenticum und Tres Libri, 10 Lire. Institutionen mit Accursius, 3 Lire. Coder von alter Schrift, mit Azo und anderen guten Glossen, 18 Lire. Azo's Summa zum Coder und den Institutionen, 18 Lire. Hofredus, Summa des Accursius zum Authenticum, Sammlung von Quästionen, Azo's Brocarda u. s. w., 15 Lire. Gratians Decret, 12 Lire. Decretalen, 10 Lire. Der Gesamtwertb dieser 11 Bände also betrug 181 Lire, oder (da die Lira vor 1269 in Conventionsgeld 1 Thlr. 21 Gr. 10 Pf. galt) 345 Thlr. 16 Gr.

1267 werden in Bologna einige Bücher in Verwahrung gegeben, und zugleich taxirt <sup>45)</sup>: nämlich Digestum Novum, Tres Libri, Volumen, und 42 Quaterni von einem (nicht fertig geschriebenen)

---

44) Sarti P. 2 p. 214.

45) Sarti P. 1 p. 511 not. c).

Coder und Digestum vetus. Die Laxe beträgt 140 Lire (267 Thlr. 9 Gr.)

1275 in Bologna ein Infortiatum abgeschrieben um 22 Lire (damals 31 Thlr. 11 Gr.), woben es aber ungewiß bleibt, wer das Pergament lieferte und den Stationarius bezahlte <sup>46)</sup>.

1278 kauft in Bologna Dinus den Apparatus des Hostiensis und die Summa des Huguccio um 190 Lire (271 Thlr. 19 Gr.) <sup>47)</sup>.

1279 in Bologna eine Bibel abgeschrieben um 80 Lire (114 Thlr. 10 Gr.) <sup>48)</sup>.

1281 in Bologna ein Digestum novum mit dem Apparat des Accursius gekauft um 40 Lire (57 Thlr. 5 Gr.) <sup>49)</sup>.

1289 in Bologna ein Volumen abgeschrieben um 25 Lire (33 Thlr. 8 Gr.) <sup>50)</sup>.

1332 in Paris Speculum historiale in con-

46) Sarti P. 1 p. 187.

47) Sarti P. 1 p. 233 not. d).

48) Sarti P. 1 p. 187.

49) Sarti P. 1 p. 415 not. b).

50) Sarti P. 1 p. 187.

suetudines Parisienses, 4 Bände, verkauft um 40 livres parisis (etwa 320 Thlr.)<sup>51)</sup>.

1358 in Paris ein Digestum novum verkauft für 8 deniers d'or à l'escu (etwa 14 Thlr. 5 Gr.)<sup>52)</sup>.

Endlich nach den Statuten sollte für eine verlorene Pecia eine halbe Lira gezahlt werden<sup>53)</sup>, was aber ohne Zweifel den gewöhnlichen Durchschnittspreis überstieg, indem durch einen solchen Defect das Exemplar im Ganzen schlechter wurde.

Aus diesen einzelnen Fällen ergibt sich der Durchschnittspreis für jedes der Drey glossirten Digesten, so wie des glossirten Coder, nahe an 40 Thlr., und der Preis des ganzen Corpus Juris, da das Volumen beträchtlich kleiner ist, auf etwa 180 Thlr.

Zuletzt sind noch die zufällig erhaltenen Nachrichten, von juristischen Bibliotheken jener Zeit

51) Der Verkauf steht bey Dubröil p. 458. Die Reduc-tion gründet sich auf Le Blanc Monnoyes de France p. 317. nach dessen Angaben es scheint, daß im J. 1333 etwa 400 deniers oder  $\frac{2}{3}$  livres parisis aus der Mark fein geprägt wurden.

52) Pasquier Liv. 9 Chap. 33. Nach Le Blanc p. 219 wurde im J. 1353 der denier d'or von 42 sols parisis auf 12 sols parisis gesetzt, und die Mark fein zu 4 livres 10 sols ausgeprägt, was für den denier d'or den Werth von  $\frac{2}{15}$  Mark, oder  $\frac{4}{3}$  Thlr. giebt.

53) Stat. Bon. lib. 1 p. 27, abgedruckt Anhang IV. Num. 5.

zusammen zu stellen, woben ich auf ähnliche Weise wie bey den Bücherpreisen verfahren werde <sup>54</sup>).

1215 hinterläßt ein Erzbischoff von Ravenna folgende Bücher: Digestum vetus, Eoder, Decreta, Historia, Sententiä, Ezechiel <sup>55</sup>).

1257 macht in Bologna der Bischoff Zoen von Avignon, der früher Lehrer des canonischen Rechts in Bologna gewesen war, sein Testament. Darin legirt er seinem Verwandten Thomas Ten-cararius die Bücher, die er demselben bisher gelie-hen hatte, und die derselbe zu seinem Studium ge-brauchte, nämlich Eoder, Digestum, Instituta, und die Summa des Azo <sup>56</sup>).

54) Vgl. auch Tiraboschi T. 4 Lib. 1 C. 4 (sec. 13) T. 5 Lib. 1 C. 4 (sec. 14). Ueber die medicinische Bibliothek des Thaddäus zu Bologna s. Sarti P. 1 p. 471, P. 2 p. 158.

55) Fantuzzi monum. Ravennati T. 5 p. 313.

56) Sarti P. 2 p. 121: „Item reliquit eidem Thomæ Codicem, Digestum, et Institutam, et Summam Azonis, in quibus ipse legit, et quos ipse Testator ei commodavit.“ Sarti P. 1 p. 338 erklärt das in quibus ipse legit so: „welche er (der Testator) bey seinen Vorlesungen gebraucht hat,“ und er schließt hieraus, daß Zoen auch Römisches Recht gelehrt haben mußte. Allein die natürlichere Erklärung ist wohl die: „in welchen er (der Legatar) bisher gelesen, d. h. studirt hat, und die ihm zu diesem Zweck der Testator schon früher geliehen hatte.“ Die Erklärung von Sarti ist aus zwey Gründen unzulässig: erstlich weil unter den Büchern auch Azo's Summa steht, worüber keine Vorlesungen gehalten wurden, und zwey-



1262 Schenkung von Eilf Büchern, welche ein Doctor des canonischen Rechts besessen hatte, an ein Kloster (S. 551).

1265 legt in Bologna Bernardus Botonus, der Glossator der Decretalen, seine sämtlichen juristischen Bücher seinem Neffen; diese Bücher sind der *Coder*, *Digestum vetus*, *Digestum novum*, und des Huguccio *Summa zum Decret* <sup>57)</sup>.

1273 verkauft Cervottus, Sohn des Accursius, alle Bücher die er hatte an seinen Bruder Guilielmus, der dieselben nachher zum Ausleihen verwendete (S. 543). Von dieser Bibliothek ist ein Verzeichniß in dem Archiv zu Bologna, Sarti führt es öfters an, verspricht dessen Mittheilung, und Factorini hat auch wirklich einen angeblichen Abdruck desselben geliefert, welcher 20 Bände enthält <sup>58)</sup>.

tens weil *legere*, wenn es die Erklärung eines Textes durch Vorlesungen bezeichnet (S. 499), in einer andern Construction vorkommt (*legere legem*, *Codicem* etc., anstatt daß es hier heißt: *in quibus legit*, in demselben Sinn wie es Kap. XXIV. Note 5. heißt: *in quibus studuit*).

<sup>57)</sup> Sarti P. 2 p. 130. „Item Magistro Gerardo nepoti meo iure legati relinquo *libros meos legales*, scilicet *Codicem*, *Digestum Vetus*, et *Digestum Novum*, et *Summam Uguitionis in Decretis*.“ Vgl. Sarti P. 1 p. 357.

<sup>58)</sup> Den Verkauf erzählt Sarti P. 1 p. 186; aus den „*Memorialibus Communis Bononiae ad a. 1273*“ citirt er das Verzeichniß p. 367; der Abdruck steht P. 2 p. 216—217.

Allein irgendwo muß damit ein Versehen vorgefallen seyn, denn es enthält Bücher aus dem 14ten Jahrhundert, z. B. von Eynus und Belvisio, die also unmöglich im J. 1273 verkauft werden konnten. Selbst die Bücher von Dinus, die darin vorkommen, sind schon zu neu, indem Dinus im J. 1278 noch Student war <sup>59)</sup>. Auch finden sich in dem Verzeichniß mehrere Bücher nicht, die doch Sarti daraus anführt <sup>60)</sup>. Endlich stimmt dasselbe auf eine sehr verdächtige Weise mit dem letzten Theil des Katalogs der Stationarien, bis auf wenige Ausnahmen, wörtlich überein <sup>61)</sup>. Eine sichere Entscheidung hierüber ist indessen ohne die Vergleichung des Originals zu Bologna nicht möglich.

1279 Erbschaft eines Doctors des canonischen Rechts zu Bologna, worin sich folgende Bücher

59) Sarti P. 1 p. 233.

60) Die Citate bey Sarti aus dem Katalog des Cervottus sind überhaupt folgende: 1) Egidii diversitates dominorum (P. 1 p. 59. 372). 2) Casus D. Guilielmi super Inst., und Casus Guilielmi Panzonis in Authenticas (P. 1 p. 158). 3) Lectura D. Rufini super tribus libris Codicis (P. 1 p. 217). 4) Distinctiones Petri Saxonis und Libellus Petri Saxonis super Decretales (P. 1 p. 367). Von diesen citirten Büchern steht das erste wirklich in dem abgedruckten Katalog, alle übrige fehlen darin.

61) Dieser Katalog der Stationarien steht im zweyten Band von Sarti unmittelbar vor dem angeblichen Katalog des Cervottus, wodurch die Uebereinstimmung noch auffallender wird.

finden <sup>62)</sup>: 4 Exemplare der glossirten Decretalen <sup>63)</sup>, ein Exemplar der alten Decretalen, das Decret, der Coder, Digestum vetus, Goffredi Summa, und Vier theologische Bücher.

1299 Testament des Albertus Odofredi, worin folgende Bestimmungen über dessen Bibliothek vorkommen <sup>64)</sup>. Schon früher hatte er seinem Sohn Benedict zum Gebrauch überlassen: Digestum vetus von alter Schrift, Coder, Infortiatum, Institutionen und Lombarda; diese weist er demselben jetzt als Stück des Erbtheils an. Aus den übrigen Büchern macht der Testator ein Familienfideicommiss, nämlich Digestum vetus (2 Bände), Infortiatum (3 Bände), Digestum novum (2 Bände), alles mit der Glosse; ferner Institutionen und Tres Libri (1 Band), Azo's Summa, und des alten Odofredus Lecturâ über Coder, Digestum vetus und Infortiatum.

1305 Testament des Martinus Sulima.

62) Sarti P. 2 p. 131.

63) Die Decretalen werden jedesmal so bezeichnet: unum Par Decretalium; derselbe Ausdruck findet sich auch in dem Katalog des Cynus, s. u. Note 66. Ich weiß ihn nicht anders zu erklären, als durch collectio oder compilatio, womit der nicht seltene Ausdruck Par litterarum (Ducange v. Par) einige Aehnlichkeit hat.

64) Sarti P. 2 p. 88. 90.

nus. Er legirt seinem Sohn Paul die Bücher, welche dieser bereits im Gebrauch hatte, d. h. Coder, Digestum vetus, Digestum novum, Infortiatum, Autenticum, Tres Libri Codicis; dem Sohn Heinrich diejenigen, welche der Testator selbst gebraucht hatte: Coder, Digestum vetus, Infortiatum, Azo's Summa, Apparatus zum Digestum vetus und Infortiatum, Institutionen, und Usus Feudorum; ein Digestum vetus und einige Codices sollten gemeinschaftlich bleiben <sup>65</sup>).

1337, nach dem Tode des Cynus, wurde ein Inventarium seiner Bücher aufgenommen, welches aus Bierzeihen Bänden bestand: Decret, Decretalen doppelt, Digestum vetus doppelt, Coder doppelt, Sextus doppelt, Azo's Summa, ein defectes Speculum, Infortiatum, Lectura des Cynus, und Volumen <sup>66</sup>).

Bei dieser Uebersicht muß jedem Unbefangenen der sehr geringe Umfang der Bibliotheken auffallen,

65) Sarti P. 2 p. 107; der schwierige Theil dieser Stelle ist oben abgedruckt und erklärt, Kap. XXIV. Note 5.

66) Ciampi memorie di Cino ed. 1 (Pisa 1808) p. 149. ed. 2 (ib. 1813) p. 152. In der zweyten Ausgabe hat man das Volumen aus Versehen ausgelassen. — Auch hier übrigens heißt es wieder bey den Decretalen: „*Due para di dicretali, chiosati, in carta di pochora,*“ s. Note 63.

indem in den allermeisten nicht einmal Ein vollständiges Corpus Juris zu finden war. Zwar wenn man mit neueren Schriftstellern (Note 38) unerschwingliche Preise der Bücher annimmt, so ist alles leicht erklärt, aber die wirklichen, oben nachgewiesenen, Preise machen diese Erklärung ganz unzulässig. Erwägt man besonders, daß heutzutage auch wenig bemittelte Gelehrte nicht selten Büchersammlungen von mehreren Tausenden besitzen, und daß dagegen die berühmten Professoren in Bologna oft große Reichthümer erwarben, so muß man in jener Zeit ganz andere Büchervorräthe erwarten; ja sogar gehörte bis zum Anfang des 14ten Jahrhunderts keine übermäßige Anstrengung dazu, alle juristische Bücher, die überhaupt existirten, zusammen zu kaufen. Demnach läßt sich die Dürftigkeit jener Sammlungen nicht aus inneren Gründen, sondern nur aus einer herrschenden Gewohnheit erklären. Und dieser Umstand ist denn ungemein merkwürdig zur Characteristik des Studiums einer Zeit, die nichts weniger als literarisch träge und antheillos, sondern vielmehr zu ernster Anstrengung sehr aufgelegt war. Offenbar war der Sinn der Juristen dieser Zeit nur darauf gerichtet, das wenige was sie besaßen stets von neuem zu lesen und zu verarbeiten, und dieser Sinn hat sich auch in ihren Schriften bewährt; jedoch bleibt es immer auffallend, daß nicht wenig-

stens

stens der eigene Besitz sämtlicher Rechtsquellen von jedem Lehrer für unentbehrlich gehalten wurde. — Die Richtigkeit dieser Ansichten bestätigt sich durch die veränderte Sitte der späteren Zeit, wovon ein merkwürdiges Beispiel übrig ist. Im J. 1422 verlor in Bologna Johannes von Imola sein Haus, mit allem was darinnen war, durch Brand, und es wird bemerkt, daß seine Bibliothek von mehr als Sechshundert Bänden mit verbrannte <sup>67)</sup>. Diese Bibliothek also enthielt mehr als das Fünffache von dem ganzen Vorrath, welchen in früheren Zeiten vorschriftsmäßig die Stationarien halten sollten, und dieses zu einer Zeit, in welcher so wenig als im 12ten Jahrhundert die Buchdruckerkunst erfunden war, so daß die früheren Ursachen der Seltenheit und Kostbarkeit der Bücher noch unverändert fortbauerten. — Zwar scheint der hier bemerkte geringe Bücherbesitz der früheren Zeit im Widerspruch zu stehen mit den oben erwähnten ansehnlichen Gewerben, die sich auf die Verfertigung neuer Abschriften bezogen: allein man muß dabei die große Zahl fremder Scholaren berücksichtigen, von welchen die meisten wenigstens einzelne Bücher kaufen und mitnehmen mochten.

Allerdings hätte man den Mangel der Privat-

---

67) Ghirardacoi P. 2 p. 641.

sammlungen durch öffentliche Bibliotheken ersetzt können, allein diese waren überhaupt im Mittelalter selten und klein<sup>68</sup>), und insbesondere habe ich bey den Universitäten, deren Geschichte oben dargestellt worden ist, keine Nachricht von dem Daseyn derselben gefunden. — Die Sammlungen der Stationarien, obgleich sie unter öffentlicher Aufsicht standen, können dennoch nicht als Surrogate öffentlicher Bibliotheken betrachtet werden, weil sie nicht dazu bestimmt waren, von Lesern, sondern von Abschreibern benutzt zu werden.

Zuletzt sind noch einige polizeyliche Maaßregeln der Stadt Bologna zu erwähnen, wodurch man die einmal vorhandenen Bücher in der Stadt zu erhalten suchte. Schon oben (S. 540) ist angeführt worden, daß den Stationarien durch Gesetze des 13ten Jahrhunderts der Verkauf aller Bücher nach fremden Schulen hin untersagt war. Im J. 1334 aber wurde sogar allen Scholaren untersagt, Bücher aus der Stadt zu bringen, wenn sie nicht zuvor eine schriftliche Erlaubniß der Stadtobrigkeit erhalten hätten<sup>69</sup>).

---

68) Vgl. Tiraboschi l. c. (Note 53). Meiners a. a. D. S. 535.

69) Ghirardacci P. 2 p. 117.

# Anhang.

---

- I. Untersuchungen über den Münzfuß.
  - II. Älteste Beyträge zur juristischen Literaturgeschichte.
    - A. Johannes Andrea Literatur des canonischen Rechts.
    - B. Johannes Andrea Literatur des Processes.
  - III. Probestellen aus Diplovataccius.
  - IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna.
  - V. Vertrag über die Universität Vercelli 1228
  - VI. Statuten der Universität Arezzo 1255.
  - VII. Älteste Doctordiplome:
    - A. Petrus Amadeus Riginfolius 1276.
    - B. Bartholomäus de Capua 1278.
    - C. Franciscus de Thelesia um 1300.
    - D. Cynus 1314.
  - VIII. Variantensammlungen der Glossatoren.
-





---

## I. Untersuchungen über den Münzfuß.

Im Laufe dieses Werks haben öfters Geldsummen genannt werden müssen, und solche Angaben werden auch noch in der Folge nicht selten vorkommen. Die meisten und wichtigsten derselben beziehen sich auf Bologna, nicht wenige auch auf Padua. Sollen nun diese Angaben verständlich seyn, und dem Leser etwas mehr als leere Worte darbieten, so ist eine Reduction der fremden Geldarten auf uns bekannte nöthig, und soll diese Reduction nicht ganz willkürlich und unzuverlässig seyn, so sind dazu vorbereitende Untersuchungen und Vergleichen erforderlich, die, weil sie sich nirgends vorfinden <sup>1)</sup>, hier zuerst angestellt werden mußten, so fremdartig sie auch nach dem eigentlichen Zweck dieses Werks erscheinen mögen.

Zwar nach einer sehr verbreiteten Ansicht könnten alle Untersuchungen dieser Art, wenn sie in das Mittelalter zurückgehen, für ziemlich unnütz gehalten werden. Seit der Entdeckung von Amerika nämlich soll in Europa durch die Ueberfüllung mit edlen Metallen der Geldwerth der Waaren ins ungeheure gestiegen, oder, was dasselbe sagt, der relative Werth des Goldes und Silbers soll seit dieser

---

1) Untersuchungen über das Bolognesische Geld finden sich zwar bey *Zanetti nuova raccolta delle monete e zecche d'Italia* T. 2 Bologna 1779. 4<sup>o</sup>. p. 408 sq. und *Gianrinaldo Carli opere* T. 4 Milano 1784. 8<sup>o</sup> p. 123 sq. 162 sq. Allein beide sind sehr unvollständig, zu unsrem Zweck einer Vergleichung mit deutschem Gelde ganz unbrauchbar, und insbesondere sind *Carli's* Angaben und Berechnungen in Beziehung auf diesen Gegenstand sehr unzuverlässig. Die besondere Abhandlung, die *Zanetti* liefern wollte (l. c. p. 411) ist leider nicht erschienen.

Zeit bis auf wenige Procente herabgesunken seyn <sup>2)</sup>. Wäre dieses gegründet, so würde eine Vergleichung alter Geldwerthe mit den gegenwärtigen nur noch ein geringes Interesse darbieten, indem das Silber nicht mehr als ein gleichförmiger Maasstab für die alte und neue Zeit gebraucht werden könnte. Allein jene Annahme beruht größtentheils auf einem Mißverständniß, indem man sich durch die beygehaltenen Namen der Münzen verschiedener Zeiten hat verleiten lassen, in denselben einen gleichen Werth vorauszusetzen. In der That aber hat sich überall der Münzfuß, oft bey ganz unveränderten Namen, aufs äußerste geändert, und wenn man hierauf Rücksicht nimmt, und jede Münze auf ihren feinen Silbergehalt zurückführt, so verschwindet der größte Theil jener Erhöhung der Preise, und was davon noch übrig bleibt, ist, wenn auch nicht gering, doch wenigstens nicht in dem Grade bedeutend, daß dadurch die oben erwähnte Vergleichung der Geldwerthe ihr Interesse verlieren müßte.

Um daher die Preise bestimmter Gegenstände aus früherer Zeit mit unsren gegenwärtigen Preisen derselben Gegenstände gründlich zu vergleichen, muß man jederzeit davon ausgehen, die in beiden Zeiten geltenden Münzsorten, worin die Preise ausgedrückt sind, auf ein bestimmtes Gewicht in feinem Silber zurückzuführen, d. h. den Münzfuß beider Zeiten vergleichungsweise festzustellen. Diese Berechnung allein aber ist noch nicht hinreichend, sondern es kommt zugleich darauf an, den steigenden oder fallenden Werth der edlen Metalle im Durchschnittsverhältniß zu allen anderen Gegenständen in Anschlag zu bringen <sup>3)</sup>, also gerade diejenige Aenderung, worauf sich die oben erwähnten Mißverständnisse und Uebertreibungen beziehen. Hierin nun ist mit allgemeinen Regeln nicht auszurei-

---

2) So z. B. soll nach *Fumagalli codico diplom. Sant' Ambros. p. 122* im neunten Jahrhundert das Silber zwölfmal so viel werth gewesen seyn als jetzt. Ähnliche Behauptungen finden sich häufig.

3) *Say économie politique Liv. 2 Chap. 7.* — Im wesentlichen stimmt damit auch überein *Berriat-Saint-Prix hist. de l'univ. de Grenoble. Paris 1820. 8 p. 13.* der gleichfalls nur die ausschließende Beachtung des Silberwerthes tadelt, die denn freylich in Anwendung auf Frankreich zu größeren Irrthümern zu führen scheint, als in Anwendung auf Italien.

den \*), sondern es kommt vielmehr auf die Vergleichung der Preise vieler und verschiedenartiger Gegenstände an. Zweyerley ist dabey besonders zu beachten. Erstlich daß jenes Verhältniß des Silbers zu anderen Gegenständen im Mittelalter in verschiedenen Ländern sehr verschieden gewesen zu seyn scheint, noch verschiedener vielleicht als es gegenwärtig zwischen den Europäischen Ländern ist, so daß namentlich in Deutschland und Frankreich vom Mittelalter her der Silberwerth ungleich mehr gefallen seyn mag als in Italien. Zweitens daß die Aenderung nicht bey allen Gegenständen gleichen Schritt gehalten hat, so daß z. B. in manchen Zeiten und Gegenden die ersten Bedürfnisse, in anderen die Gegenstände des Luxus verhältnißmäßig höher im Werthe standen.

Einige Beispiele werden diese Behauptungen erläutern und bestätigen. Sie sind aus Italien hergenommen, was hierin für den Zweck unsres Werks das wichtigste Land ist, und es sollen dabey schon vorläufig die Resultate der nachfolgenden Untersuchungen zum Grunde gelegt werden.

Im J. 1239 wurde in Bologna ein Podesta angestellt mit einer Besoldung von 2000 Lire, d. h. über 3800 Thlr. Conventionsgeld \*). — Im J. 1274 hatte der Podesta von Bologna 3000 Lire Gehalt (4250 Thlr.), der von Imola 500 Lire: dafür mußte jener 4 Assessoren, 2 Ritter, 6 Notare, dieser aber einen Vicarius, einen Assessor und einen Notar erhalten. Dieser Podesta wurde vertrieben und beraubt, und bey dieser Gelegenheit kommt eine Taxe vieler Gegenstände vor; zwey Ritterspferde mit Sattel und Zaum wurden zu 70 und 50 Lire (ungefähr 100 Thlr. und 70 Thlr.) angeschlagen, ein Packpferd zu 40 (56 Thlr.), ein Maulthier zu 50 Lire \*). — In demselben Jahr bezahlte Medicina, ein Flecken im Bolognesischen, dem Procurator in Bologna, der dessen Geschäfte betrieb, 50 Lire \*). —

---

4) So z. B. stellt Say a. a. O. den ganz allgemeinen Grundsatz auf, von der alten und mittleren Zeit her bis zum J. 1520 sey durch die Entdeckung von Amerika der relative Werth des Goldes auf  $\frac{1}{2}$ , der des Silbers auf  $\frac{1}{4}$  herabgesunken.

5) Savioli III. 2 Num. 617.

6) Sarti P. 2 p. 84 sq.

7) Sarti P. 1 p. 102.

Ungefähr um dieselbe Zeit wurde einmal die Führung eines einzelnen Prozesses mit 100 Lire honorirt <sup>9)</sup>. — Die Erben des Accursius verkauften 1287 ein Haus um 3700 Lire (5250 Thlr.) <sup>9)</sup>. — Im J. 1321 übergab Marinus Sanutus dem Pabst einen sehr merkwürdigen Plan zu einem neuen Kreuzzug, worin auch ausführliche Kostenberechnungen vorkommen. Unter andern wird darin das Pfund Commiszwieback (das kleine Pfund nämlich, zu 12 Unzen) auf  $4\frac{1}{2}$  Venetianische Denare berechnet (ungefähr  $\frac{1}{3}$  Groschen), das Pfund gesalzenes Fleisch auf 12 Denare (beinahe 1 Groschen) und der tägliche Proviant eines Soldaten auf  $12\frac{1}{2}$  Denare (etwa 1 Groschen) <sup>10)</sup>. — Ferner kommen in Bologna im J. 1338 folgende Preise vor: das Pfund Oehl 8 Bolognine (gegen 1 Groschen), das Pfund Talglichter 1 Bolognin ( $1\frac{1}{2}$  Pfennige), 100 Eyer 5 Bolognine ( $7\frac{1}{2}$  Pfennige). Damals und im ganzen 14ten und 15ten Jahrhundert pflegte man in Testamenten für eine Seelenmesse 3 bis 4 Bolognine auszusetzen <sup>11)</sup>. — Ganz ausführliche Berechnungen aber für mehrere Gegenden von Italien hat Carli aufgestellt, indem er die Preise des Getraides, des Weins und des Oehls im achzehnten Jahrhundert mit den im funfzehnten Jahrhundert (also vor der Entdeckung von Amerika) vorkommenden verglichen, und dabey im Durchschnitt keine größere Vermehrung als um  $7\frac{1}{2}$  Procente gefunden hat <sup>12)</sup>.

Zunächst soll nun das alte Geld von Bologna auf uns bekanntes Geld, und zwar auf Thaler und Groschen des Conventionsfußes reducirt werden, in welchem man bekanntlich 20 Gulden ( $13\frac{1}{2}$  Thaler), auf die Edlnische Mark feines Silbers, oder 1 Thlr. 16 Gr. auf die Unze rechnet. Diese Reduction setzt also zweyerley voraus: Vergleichung der Edlnischen Mark mit dem Metallgewicht von

8) Sarti P. 1 p. 207 not. c.

9) Sarti P. 2 p. 92.

10) Sanuti Liber secretorum fidelium crucis Lib. 2 P. 4 C. 10, in: Gesta Dei per Francos ed. Bongars. Hanov. 1611 f. T. 2 p. 64.

11) Zanetti l. c. T. 2 p. 411.

12) Gianrinaldo Carli opere T. 7 (Milano 1785. 8) p. 190. tab. 3.

Bologna, und Bestimmung des Silbergehaltes der Bolognesischen Münzen nach Bolognesischem Gewicht.

Das Metallgewicht ist überall geringeren Veränderungen unterworfen gewesen, als das gemeine Handelegewicht. Als Grundlage desselben kann man in den Römischen und den angränzenden Ländern das altrömische Pfund betrachten, und zwar so, daß sich die Abweichungen von demselben größtentheils auf zwey Hauptveränderungen im Mittelalter zurückführen lassen, nämlich eine Erhöhung aller Gewichte von 7 auf 8 in der Zeit von Carl d. Gr. <sup>13)</sup>, und eine Erhöhung des Pfundes von 12 Unzen auf 16 Unzen <sup>14)</sup>. Da diese letzte Aenderung an vielen Orten vorgenommen wurde, an anderen Orten aber nicht, so erklären sich hieraus die stärksten Abweichungen der verschiedenen Metallgewichte von einander, und die Untersuchung wird daher sehr erleichtert und vereinfacht, wenn man nicht die Pfunde, sondern die Unzen der verschiedenen Orte mit einander vergleicht, wodurch man dieser Art der Verschiedenheit gänzlich ausweicht.

In Bologna besteht jetzt, und bestand schon im Mittelalter, das Pfund aus 12, die Mark aus 8 Unzen; die Unze wird daselbst in 640 Gran eingetheilt <sup>15)</sup>. Zur Vergleichung nun der gegenwärtigen Bolognesischen Unze mit der Eölnischen kann am besten die Pariser Unze als Mittelglied dienen, welche in 576 Gran eingetheilt wird. Nach der sehr sorgfältigen Bestimmung Italienischer Gelehrten <sup>16)</sup> enthält das Bolognesische Pfund von 12 Unzen

13) *Romé de l'Isle métrologie.* Paris 1789. 4 p. 155.

14) In Frankreich fällt diese Aenderung in das Ende des elften Jahrhunderts. *Romé de l'Isle* p. 159.

15) *Zanetti* l. c. p. 363.

16) *Istruzione su le misure e su i pesi che si usano nella repubblica cisalpina* pubblicata per ordine del comitato governativo. Milano 1801. 8. pag. 126. 128. Das Buch ist von Driani, der aber noch besonders die Beyträge mehrerer Gelehrten rühmt, namentlich p. 92 die des Astronomen Ciccolini aus Bologna. Die übrigen Angaben des Gewichts von Bologna, die ich habe finden können, sind theils ganz unbegründet, theils schwankend und widersprechend. So z. B. *Nelkenbrechers Taschenbuch für Münzkunde* zc. 10te Ausg. Berlin 1810 © 58 und 507. *Pouchet métrologie terrestre*, Rouen an 5. in 8° p. 102. *Abot de Bazingham traité des monnoies* T. 1 Paris 1764. 4°. p. 629. *Krusens Hamburgischer Contorist.* Th. 1 ©. 78.

0,361850 Kilogramme, mithin die Unze 0,030154. Das Pariser Pfund von 16 Unzen dagegen enthält 0,489506, mithin die Unze 0,030594 Kilogramme. Folglich verhält sich die Unze von Bologna zur Unze von Paris = 30154 : 30594, oder die Bolognesische Unze enthält  $567\frac{7}{10}$  Pariser Gran, anstatt daß die Pariser Unze 576 Pariser Gran enthält. Was nun ferner das Verhältniß der Edlnischen Mark zum Pariser Gewicht betrifft, so hält nach den sichersten Angaben die Edlnische Mark 4402 Pariser Gran, oder die Edlnische Unze  $550\frac{1}{4}$  Pariser Gran<sup>17)</sup>. Hieraus folgt, daß sich die Bolognesische Unze zur Edlnischen verhält =  $567\frac{7}{10}$  :  $550\frac{1}{4}$ . Allerdings gilt nun diese Vergleichung zunächst nur von dem gegenwärtigen Metallgewicht von Bologna, nicht von dem des Mittelalters: allein dieses kann unbedenklich als mit dem gegenwärtigen übereinstimmend angenommen werden. Dafür spricht schon die oben erwähnte größere Unveränderlichkeit der Metallgewichte überhaupt in Vergleichung mit den gemeinen Gewichten: es kommt indessen hinzu, daß für Bologna keine Nachricht von einer solchen Veränderung, ja auch keine wahrscheinliche Veranlassung dazu, bekannt ist: endlich ganz vorzüglich wichtig aber ist die sehr nahe Verwandtschaft der Bolognesischen mit der Pariser Unze<sup>18)</sup>, welche letzte, wenn sie auch nicht nach der gewöhnlichen Angabe von Carl d. Gr. herrühren sollte, doch gewiß sehr hoch in das Mittelalter hinaufreicht.

Auf diese Feststellung des Gewichtes nun läßt sich eine ziemlich zusammenhängende Geschichte des Münzfußes von Bologna gründen. Als daselbst das Münzwesen etwas ausgebildet war, rechnete man nach zweyerley Geld, nach Bolognini piccioli und Bolognini grossi. Zwölf piccioli machten einen Soldo aus, zwanzig Soldi eine Lira. Eben so aber hatte auch der grosso seinen Soldo

17) In dieser Angabe nämlich stimmen überein die eigenen genauen Versuche von Eisenschmid de ponderibus ed. 2 Argent. 1737. 8°. p. 9 mit den in Berlin angestellten Versuchen. Vgl. Eytelwein Vergleichungen der . . . in den K. Preuß. Staaten eingeführten Münzen und Gewichte, 2te Ausg. Berlin 1810 S. 91. Auch ist die Abweichung in anderen Angaben nur sehr gering.

18) Die Verschiedenheit beider Unzen nämlich beträgt noch nicht  $1\frac{1}{2}$  Procente.

und seine Lira in demselben aufsteigenden Verhältniß. Das Verhältniß beider Bolognini zu einander war ursprünglich = 1 : 12 (was jedoch späterhin nicht genau festgehalten wurde), so daß der grosso dem Soldo des picciolo an Werth gleich kam. Ausgemünzt aber wurden nur beide Arten der Bolognini, die Lire und Soldi beider Arten waren nur Rechnungsmünzen. Auch als Rechnungsmünze indessen kommt die große Lira und der große Soldo fast nur in den Münzverhandlungen vor, so daß jede sonst vorkommende Erwähnung der Lira und des Soldo stets auf den kleinen Bolognino zu beziehen ist <sup>19)</sup>. Der kleine Bolognino übrigens war ein bloßer Billon, der große eine eigentliche Silbermünze. Durch diese vorläufige Uebersicht wird die nun folgende geschichtliche Zusammenstellung deutlicher werden.

Im J. 1191 erhielt die Stadt das Münzrecht von K. Heinrich VI. <sup>20)</sup>. Der Münzfuß dieser ersten Zeit ist nicht bekannt. Aber im J. 1205 verpflichteten sich die Städte Bologna und Ferrara gegenseitig, nach dem bisherigen Fuß von Bologna unabänderlich zu münzen, und da in dem Vertrag hierüber dieser Fuß genau angegeben ist, so kann man mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß derselbe schon von der ältesten Zeit an in Bologna beobachtet wurde. Das Pfund nämlich sollte bestehen aus  $2\frac{1}{2}$  Unzen Silber und  $9\frac{1}{2}$  Unzen Kupfer, und aus diesem Pfund sollten  $46\frac{1}{2}$  Soldi (d. h. 558 kleine Bolognini) gemünzt werden <sup>21)</sup>. Hieraus folgt als Feingehalt für die

Lira .  $756\frac{92}{100}$  Bolognesische Gran,

Soldo  $37\frac{79}{100}$  „ „ „

Bolognino  $3\frac{43}{270}$  „ „ „

Dieser sehr kleine Bolognino, die einzige eigene Münze, welche die Stadt damals prägte, sollte natürlich nur als

19) Zanetti l. c. p. 409. 410.

20) Die Urkunde steht u. a. bey Argelatus de monetis Italiae P. 4 p. 305 und bey Savioli II. 2 p. 167.

21) Die Urkunde steht bey Muratori antiqu. T. 2 p. 677. Savioli II. 2 p. 265. Das wesentliche liegt in dieser Stelle: Juro ego quod nunquam ero in consilio vel facto ut moneta ista Ferrariensis debeat minui de *tribus uncis minus quarta ad unciam Bononiensium*, et de *quadraginta sex solidis et dimidio Ferrarie per libram*“ etc.



Scheidemünze dienen, indem man ohne Zweifel fremdes Geld als Courant gebrauchte.

Im J. 1216 wurde die Münze neu verpachtet. Der Contract giebt den Münzfuß nicht an, aber in einer späteren Urkunde (von 1219) wird derselbe angegeben, und der Zeit jenes Pachtcontracts zugeschrieben<sup>22)</sup>. Aus derselben Mischung, welche früher bestimmt worden war, sollten jetzt  $49\frac{1}{2}$  Soldi, d. h. 594 Bolognini, gemünzt werden<sup>23)</sup>, woraus sich folgender Feingehalt ergibt.

Lira	=	$711\frac{1}{2}$	Gran.
Soldo	=	$35\frac{1}{2}$	'
Bolognino	=	$2\frac{26}{27}$	'

Im J. 1236 wurden zuerst große und kleine Bolognini neben einander geprägt, so daß hier eigentlich jetzt erst eine wahre Silbermünze vorkommt<sup>24)</sup>. Von dem Münzfuß aber ist gar keine gleichzeitige Nachricht vorhanden, und die ganz bestimmten Angaben der neueren Schriftsteller gründen sich lediglich auf den Fuß der gleich folgenden Zeit, den sie ohne historischen Grund auf jenes Jahr übertragen.

Eine genaue Bestimmung des Münzfußes nämlich enthält zuerst wieder der Pachtcontract von 1269<sup>25)</sup>. Die

22) Argelatus P. 4 p. 306. Savioli II. 2 p. 368. p. 399. Vgl. Sarti P. 1 p. 108 not. g. — Von der Uebereinkunft mit Ferrara (Note 21) war die Stadt Bologna schon im J. 1209 frey gegeben worden, als sie den Fuß von Parma annehmen wollte. Savioli II. 2 p. 300.

23) Savioli II. 2 p. 399: „alligabo et alligare faciam et tres uncias minus uno quarterio arienti mittam seu mitti faciam et novem uncias et unum quarterium de ramo mittam et XLVIII. sol. et VI. den. de denariis modenatis per lib. bon. ponderatam faciam“ etc.

24) Muratori Script. T. 18 p. 259. Savioli II. 2 p. 125. 128. 129. Zanetti l. c. p. 409. 410.

25) Sarti P. 2 p. 102—104. Die wesentlichen Stellen sind diese: „... facere, et fieri facere monetam bononinorum crossorum de lega in libra bononinorum crossorum de decem uncias, et tertia de bono argento, et purificato, sicut est argentum venetorum crossorum, et de pondere in marcha ad marcham bononinorum de tredecim solidis, et quatuor denariis. . . . . Modus autem monete parve fiat hoc modo, . . . . quod tantum argentum sit in duodecim bononinis parvis quanta

Mischung der grossi sollte seyn  $10\frac{1}{2}$  Unzen Silber und  $1\frac{1}{2}$  Unzen Kupfer, und aus der rohen Mark (zu 8 Unzen) dieser Mischung sollten geprägt werden  $13\frac{1}{2}$  große Soldi, d. h. 160 Bolognini grossi, also aus dem Pfund von 12 Unzen 20 Soldi, d. h. eine Lira, so daß in dieser Art der Münze das Pfund und die Lira genau zusammen traf, indem eine Lira dieser Bolognini grossi genau ein Pfund wog. Dagegen sollte die Mischung der piccioli seyn  $2\frac{1}{2}$  Unzen Silber und  $9\frac{1}{2}$  Unzen Kupfer, und dieses rohe Pfund (zu 12 Unzen) sollte geben  $52\frac{1}{2}$  Soldi, d. h. 627 kleine Bolognini. Zugleich sollte der grosso genau so viel Silber enthalten, als 12 piccioli, was denn auch mit jener Bestimmung so genau übereintrifft, als es in solchen Fällen nur irgend verlangt werden kann. Es ist aber ausdrücklich bestimmt, daß das Silber in jenen Mischungen nicht fein Silber, sondern das gewöhnliche der Venetianischen Grossi seyn solle: da nun diese in  $10\frac{1}{2}$  Unzen nur 10 Unzen fein Silber enthalten <sup>26)</sup>, so sind die obigen Angaben des Silbergewichts noch auf  $\frac{20}{100}$  zu reduciren. Hieraus nun ergeben sich durch Rechnung folgende feine Silbergehalte:

Kleine Lira	=	533 $\frac{1}{2}$	Gran.	
"  Soldo	=	26 $\frac{1}{2}$	"	
"  Bolognino	=	2 $\frac{1}{2}$	"	
Große Lira	=	6400	"	(10 Unzen)
"  Soldo	=	320	"	( $\frac{1}{2}$ Unze)
"  Bolognino	=	26 $\frac{1}{2}$	"	( $\frac{1}{100}$ Unze).

Nach der neuen Münzordnung von 1289 <sup>27)</sup> blieben

*est in uno bononino crosso, . . . et exeant de Zecha pro libra ad rationem quinquaginta duorum solidorum, et trium denartorum . . . . Si reducerentur ad ignem, quod possint, et debeant extrahi pro sazo due unzie, et quarta de argento veniciani crosi in libra, vel pro libra."*

26) Zanetti l. c. p. 410., der für diese Behauptung sehr alte Zeugnisse anführt.

27) Ghirardacci P. 1 p. 290 (aus Urkunden): „cioè che la lega fosse di dieci oncie, et un terzo d'argento Vinitiano grosso, et ugualmente buono, et due oncie meno un terzo di rame in dodici oncie di Bolognini grossi, et sieno al peso di tredici soldi, et due danari in marcha; et li più deboli non potessero entrare più, che tredici soldi, et sei danari nella marcha bene stampata, bianchi, et rotondi. (Also im

die großen Bolognini ganz ungedändert, die kleinen aber erlitten zwey Aenderungen. Die Mischung nämlich bestand jetzt aus  $2\frac{1}{2}$  Unzen Silber und  $9\frac{1}{2}$  Unzen Kupfer, und aus der Unze dieser Mischung sollten im mittleren Durchschnitt 53 Bolognini (d. h. aus dem Pfund 53 Soldi) geschlagen werden, wodurch also nun die piccioli etwas unter ihr Normalverhältniß, d. h. unter  $\frac{1}{12}$  der größst, herabsanken, wie es ja auch in neueren Zeiten mit der Scheidemünze so häufig der Fall zu seyn pflegt. Die Reduktion auf  $\frac{10}{12}$  wegen des Silbers der Venetianischen Grossi ist auch hier zu beobachten. Die Silbergehalte sind nunmehr diese:

Kleine Lira	=	$496\frac{1072}{1633}$	Gran.
„    Soldo	=	$24\frac{2360}{1633}$	„
„    Bolognino	=	$2\frac{112}{1633}$	„

Von dieser Zeit an kommt nur noch im J. 1464 eine Münzordnung vor <sup>28)</sup>. Nach derselben soll das Pfund der Mischung, woraus die Denari pizzoli, d. h. die kleinen Bolognini, gemünzt werden, bestehen aus  $1\frac{1}{12}$  Unzen Silber und  $10\frac{1}{12}$  Unzen Kupfer, und aus einem solchen Pfund sollen 4 Lire 8 Soldi (d. h. 968 pizzoli), geprägt werden <sup>29)</sup>. Da also  $4\frac{2}{20}$  Lire an feinem Silber enthalt

Mittel  $13\frac{1}{2}$  Soldi.) Che la moneta de' Bolognini piccioli pesati vi fosse *due oncie et mezo d'argento* Vinitiano grosso, et ugualmente budno, et *oncie nove, et tre quarterii, et mezo di rame*, et che dovessero ascendere *in oncie cinquantatre di Bolognini piccioli*“ etc.

28) Argelatus l. c. P. 4 p. 311—316.

29) Argelatus l. c. p. 314: „De li Denari pizzoli. Et che el Ramo di che se farà li denari picinini debbia essere, et sia a lega de unze una, et dinari vintidue d'Ariento fino per libra de pexo, e unze diexe, e dinari dui de Rame . . . et de tale Monede de Pizzoli facte alla lega predicta ne debia gire alla libra de pexo *libre quattro, e soldi octo al più*“ etc. — Man muß sich nicht dadurch irre machen lassen, daß vorher von Bononensis argenteis und von Grossis die Rede ist, deren Werth zu den oben aufgestellten Reihen gar nicht paßt. In der That hängen diese Sorten mit den älteren Sorten derselben Namen gar nicht zusammen, und die dem Begriff nach bleibende, nur im Münzfuß allmählich veränderte Sorte ist allein der Piccola, d. h. der alte Bolognin, oder  $\frac{1}{12}$  der Lira, die sich als gewöhnlichste Rechnungsmünze gleichfalls durch alle Jahrhunderte erhalten hat.

ten  $1\frac{1}{2}$  Unzen oder  $1226\frac{2}{3}$  Gran (Bolognesisch), so er-  
giebt sich daraus dieser Gehalt.

Lira =  $278\frac{1}{2}$  Gran.

Soldo =  $13\frac{15}{16}$  „

Bolognino =  $1\frac{1}{192}$  „

Jetzt wird es leicht seyn, aus diesen Thatsachen die  
gesuchte Vergleichung zu finden. Die Bolognesische Unze  
verhält sich zur Edlnischen =  $567\frac{7}{16} : 550\frac{1}{2}$  (S. 570).  
Da nun die Edlnische Unze in Conventionsgeld 1 Thlr.  
16 Gr. giebt, so giebt die Bolognesische Unze 1 Thlr. 17 Gr.  
3 Pf., oder der Bolognesische Gran  $\frac{1}{192}$  eines Pfennigs.

Stellt man nun mit dieser Reduction den oben aus-  
gemittelten Münzfuß von Bologna zusammen, so läßt sich  
die vollständige Vergleichung beider Geldarten in folgender  
Tabelle übersehen, worin jedoch die unbedeutenden Brüche  
weggelassen sind:

Jahre der Bologne- sischen Mün- zen.	Münzsorten.	Feinaehalt in Bologne- sischen Gran, 640 auf die Unze.	Werth in Conventions- geld.		
			Thl.	Gr.	Pf.
1191 ? 1205	Kleine Lira . .	$756\frac{2}{93}$	2	—	9
	„ Soldo . .	$37\frac{7}{93}$	—	2	5
	„ Bolognino	$3\frac{1}{279}$	—	—	$2\frac{1}{16}$
1216 1219	„ Lira . .	$711\frac{1}{9}$	1	21	10
	„ Soldo . .	$35\frac{5}{9}$	—	2	3
	„ Bolognino	$2\frac{26}{27}$	—	—	$2\frac{1}{23}$
1269	„ Lira . .	$533\frac{1}{3}$	1	10	4
	„ Soldo . .	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
	„ Bolognino	$2\frac{2}{9}$	—	—	$1\frac{1}{4}$
	Große Lira . .	6400	17	4	6
	„ Soldo . .	320	—	20	7
	„ Bolognino	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
1289	Kleine Lira . .	$496\frac{1072}{1643}$	1	8	—
	„ Soldo . .	$24\frac{1368}{1643}$	—	1	7
	„ Bolognino	$2\frac{114}{1643}$	—	—	$1\frac{1}{6}$
	Große Lira . .	6400	17	4	6
	„ Soldo . .	320	—	20	7
	„ Bolognino	$26\frac{2}{3}$	—	1	9
1464	Kleine Lira . .	$278\frac{1}{3}$	—	18	—
	„ Soldo . .	$13\frac{15}{16}$	—	—	$10\frac{1}{3}$
	„ Bolognino	$1\frac{1}{192}$	—	—	$1\frac{1}{12}$

Außer der unmittelbaren Berücksichtigung des Feinges haltens der Silbermünzen giebt es noch ein anderes Mittel, den Münzfuß des Silbergeldes mit ziemlicher Sicherheit zu bestimmen, und die Lücken in der hier gegebenen Uebersicht größtentheils auszufüllen, nämlich die Vergleichung des Silbercourants mit den jedesmal geltenden Goldmünzen.

Von der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts an schlug man in Florenz Fiorini, und von 1283 an in Venedig Ducaten. Beide waren einander völlig gleich, und wurden auch nachher nur wenig und vorübergehend geändert, so daß selbst der heutige Zechin beynahe ganz denselben Gehalt hat <sup>30)</sup>. Nun galt zu der Zeit, als Odofredus über das Digestum novum las, der Aureus d. h. der Ducat oder Fiorin, genau eine Bolognesische Lira <sup>31)</sup>. Dieses muß, da Odofredus 1265 starb, auf den vor 1269 geltenden Münzfuß bezogen werden, woraus sich der Werth des Ducaten zu 711 $\frac{1}{2}$  Gran fein Silber, oder 1 Ehlr. 22 Gr. ergibt.

Um das J. 1300 galt der fiorino d'oro 1 $\frac{1}{2}$  Lire oder 30 Soldi <sup>32)</sup>. Im J. 1353 war der ducato d'oro eigentlich 30 Soldi werth, wurde aber ungerechterweise auf 35 gesetzt <sup>33)</sup>. Eben so wurde er 1360 auf 34 Soldi gesetzt <sup>34)</sup>,  
und

30) Zanetti l. c. T. 2 p. 438—445. Beide Münzen wurden sehr fein ausgemünzt und wogen 72 Gran: der heutige Zechin wiegt 71 Gran. — Im J. 1380 fieng man auch in Bologna an, eigene Ducaten zu schlagen, aber ganz den Fiorini gleich. Carli p. 138.

31) Odofredus in Dig. nov. ad L. 65 D. de verb. obl. „V. g. ego ita dixi: Promittis dare decem libras bonon. ex causa donationis? tu dixisti: Promitto decem aureos. Hic mutas rem, tamen quia eadem est aestimatio valet stipulatio.“

32) Sarti P. 1 p. 481 not. f. Ungefähr derselbe Werth findet sich auch schon einmal in einer Urkunde von 1285 bey Sarti P. 1 p. 202 not. e): „recepunt . . D. florenos auri in septingentis quinquaginta quatuor libr. III. sol. III. den. bonon.“ indessen liegt dabey ein zufälliger Cours der Lira zum Grunde, der für diese Zeit etwas zu niedrig ist, wie sich aus dem oben angegebenen Münzfuß von 1289 ergibt.

33) Ghirardacci T. 2 p. 213.

34) Ghirardacci T. 2 p. 250.

und 1384 galt der fiorino 33 Soldi <sup>26)</sup>; Aenderungen, welche so gering sind, daß sie auf ein bloßes Schwanken des Curses, nicht auf eine Aenderung des Münzfußes, deuten. Um 1400 stand in Bologna der Ducat 2 Lire oder 40 Soldi <sup>26)</sup>, im J. 1441. 55 Soldi, und 1465 etwas über 57 Soldi <sup>27)</sup>. In den Statuten der Universität aber wird er zu  $3\frac{1}{2}$  Lire oder 70 Soldi berechnet <sup>28)</sup>. —

35) Ghirardacci T. 2 p. 398.

36) Der Beweis findet sich Note 38.

37) Zanetti T. 2 p. 445.

38) In den Statuten nämlich kommen zweyerley Ducaten vor, der ducatus schlechthin zu 2 Lire, und der ducatus auri zu  $3\frac{1}{2}$  Lire. Vgl. i. B. Stat. p. 44: „Bidellum . . induere teneatur, vel saltim ei duos ducatos dare arbitrio scholaris videlicet libr. III.“ — Dann p. 93: „debeat solvere ducatum unum aurt dictis bidellis hoc modo videlicet, si scholaris doctorandus ultramontanus fuerit, solvat bidello ultramontano libras duas solidosque septem bonon., et bidello citramontano libram unam et solidos tres bonon.“ etc. p. 96: ducatos 27 ad rationem librarum trium et solid. decem pro quolibet et singulo ducato.“ (Das ist bloß eine Umschreibung von ducatus auri.) Dieses ist so zu erklären. Eine Zeit lang galt der Ducat 2 Lire. Daran gewöhnte man sich so, daß man auch nachher, als die Lira immer schlechter wurde, jenen Werth als eine Rechnungsmünze bebehielt, während nun der wirkliche Ducat in Golde, seinen Cours stets änderte und immer höher stieg. Aus der Vergleichung mit den übrigen Angaben folgt, daß der Stand zu 2 Lire um 1400, der zu  $3\frac{1}{2}$  Lire wohl erst nach 1600, und vielleicht kurz vor dem Abdruck der Statuten, eingetreten ist. — Dieselbe Erklärung von zweyerley Ducaten findet sich bey Zanetti T. 3 p. 10. not. 13, jedoch ganz ohne Beziehung auf Bologna. — So ist denn auch eine merkwürdige, aber dunkle Stelle des Bartolus zu erklären (Dig. novum. L. 99 de solut.), deren wahrer Sinn folgender ist. In Florenz giebt es (außer dem wirklichen Fiorin in Golde) zweyerley Fiorine als bloße Rechnungsmünzen: im gewöhnlichen Verkehr nämlich versteht man darunter 3 Lire oder 60 Soldi, im Tuch- und Seidenhandel aber 29 Soldi; hat also jemand Fiorine ohne nähere Bestimmung versprochen, so sind diese zu 29 oder zu 60 Soldi anzuschlagen, je nachdem das Geschäft in jene beiden Handelszweige fällt oder nicht. Das ist der wahre Sinn dieser Stelle, welche dadurch dunkel wird, daß man sie nach ihrem Ausdruck von einer Verschiedenheit der in Gold ausgeprägten Fiorine verstehen möchte, die aber in dieser Art niemals statt

Im J. 1509 wurde er durch eine obrigkeitliche Verord-  
nung von 70 auf 78 Soldi gesetzt, dann galt er wieder  
73, 74 und 75 Soldi, aber in den Jahren 1546 und 1557  
stand er zu 80 Soldi<sup>39)</sup>. Verbindet man nun die oben  
aufgestellten Nachrichten von dem wirklichen Münzfuß mit  
diesen Angaben über den Cours des Goldes, so läßt sich die  
Geschichte des Münzfußes folgendengestalt ergänzen. Die  
Lira betrug in unfrem Conventionsgeld<sup>40)</sup>:

1191?	}	. . .	2	Thlr.	—	Gr.	9	Pf.
1205								
1216	}	. . .	1	,	21	,	10	,
1219								
1269		. . .	1	,	10	,	4	,
1289		. . .	1	,	8	,	—	,
1300		. . .	(1	,	6	,	6	,
1353		. . .	(1	,	2	,	—	,
		oder	(1	,	6	,	6	,
1360		. . .	(1	,	3	,	—	,
1384		. . .	(1	,	4	,	—	,
Um 1400		. . .	(—	,	23	,	—	,
1441		. . .	(—	,	16	,	6	,
1464		. . .	—	,	18	,	—	,
1465		. . .	(—	,	16	,	—	,
In den Statuten		. . .	(—	,	13	,	—	,
1509		. . .	(—	,	11	,	8	,
1546	}	. . .	(—	,	11	,	6	,
1557								
Endlich 1786 <sup>41)</sup>		. . .	—	,	6	,	8	,

Ganz genau ist nun freylich die Bestimmung des Sil-  
bergehalts aus dem Cours des Goldes deshalb nicht, weil  
der wechselnde Cours des Goldes nicht allein durch den vers

gefunden hat. Vgl. Ricerche critiche ed economiche sull' Ago-  
staro etc. Bologna 1819. 4 p. 91.

39) Argelatus P. 4 p. 321.

40) Die auf den Cours des Goldes gegründeten Bestimmun-  
gen sind zur Unterscheidung von den unmittelbaren in Klam-  
mern eingeschlossen.

41) Nellenbrecher S. 56, wo er den deutschen Specie-  
thaler (1 $\frac{1}{2}$  Thlr.) zu 4 Lire 15 Soldi in Bolognesischem  
Geld angiebt. Damit stimmt ganz überein, daß er S. 54 die  
Eölnische Mark fein zu 47,62 Lire berechnet.

anderten Münzfuß des Silbergeldes, sondern theils durch zufällige, vorübergehende Schwankungen, wie sie zu jeder Zeit eintreten, theils auch besonders dadurch bestimmte wurde, daß man das Verhältniß des Goldes zum Silber, welches früherhin wie 10<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 1 stand, späterhin zum Vortheil des Goldes änderte <sup>42)</sup>. Mit Rücksicht hierauf müssen also die aus dem Gold berechneten Zahlen um etwas geändert und zwar erhöht werden, jedoch nicht viel, indem diese Aenderung des Verhältnisses zwischen Gold und Silber in den ersten Jahrhunderten nicht von Bedeutung war, und namentlich von der Mitte des 13ten Jahrhunderts bis zu Ende des 14ten noch nicht 6 Procente betrug <sup>43)</sup>.

Die Richtigkeit dieser Behauptungen wird durch die Verbindung der beiden angewendeten Berechnungsarten völlig bestätigt. Nach dem Münzcontract nämlich galt im J. 1464 die Lira 18 Groschen (S. 575). Nach dem Kurs des Goldes aber sank sie zwischen 1441 und 1465 von 16<sup>1</sup>/<sub>2</sub> auf 16 Groschen, und es findet sich also hier genau diejenige geringe Differenz, die so eben aus allgemeinen Gründen behauptet worden ist.

Das alte Geld von Padua läßt sich zum Theil mit Hälfte des Bolognesischen bestimmen <sup>44)</sup>. Lange Zeit brauchte man in Padua nur Venetianisches Geld, seit 1270 aber kommen auch Paduanische Münzen vor. Im J. 1222 nun verhielt sich die kaiserliche Lira zur Venetianischen wie 2887<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 550; um dieselbe Zeit aber galt die kaiserliche Lira 3 Bolognesische <sup>45)</sup>. Daraus folgt durch Rechnung,

42) Zanetti T. 2 p. 441.

43) Diese Behauptung läßt sich durch folgende Vergleichung beweisen. In Padua hielt im J. 1398 die Lira Silbercourant 167<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gran fein. Zanetti T. 3 p. 422 not 391. Um dieselbe Zeit galt daselbst der Ducat 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Lire. Argellatus T. 1 p. 252. Folglich galt damals der Ducat 753<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gran fein. Da er nun um die Mitte des 13ten Jahrhunderts 711<sup>1</sup>/<sub>2</sub> Gran fein gegolten hatte (S. 576), so war in 150 Jahren der relative Werth des Goldes im Verhältniß von 711<sup>1</sup>/<sub>2</sub> zu 753<sup>1</sup>/<sub>2</sub> gestiegen, also noch nicht ganz um 6 Procente.

44) Ueber die Geschichte des Paduanischen Geldes sind zu bemerken: Jo. Brunatius de re numaria Patavinorum (bey Argellatus T. 1 p. 215—265), und Giamb. Verci della moneta di Padova (bey Zanetti T. 3 p. 357—434).

45) Brunatius l. c. p. 232. 132. Zanetti T. 3 p. 7 not. 7.



daß damals die Venetianische Lira  $\frac{1}{2}$ , einer Bolognesischen, also 1 Zblr. 2 Gr. betrug. — Um 1283, 1290 und 1300 galt der Ducat oder Fiorin in Venedig 576 piccioli, in Padua 583 <sup>46)</sup>, in Bologna aber 360 (S. 576); also war die Paduanische Lira etwa  $\frac{22}{20}$  der Bolognesischen, oder 19 Groschen. — Im J. 1350 hielt die Paduanische Lira 245 <sup>47)</sup> Gran fein, was einen Werth von 16 Groschen giebt. — 1384 galt der Fiorin zu Bologna 33 Soldi, 1388 der Ducat zu Padua 73 Soldi <sup>48)</sup>: folglich galt der Soldo und die Lira  $\frac{22}{7}$  der Bolognesischen, d. h. 12  $\frac{1}{2}$  Groschen. — Vom J. 1398 ist der Paduanische Münzfuß urkundlich bestimmt; die Lira hielt damals 167  $\frac{1}{11}$  Bolognesische Gran fein <sup>49)</sup>, d. h. sie galt etwa 11 Groschen. — Im 16ten Jahrhundert hatte sich in Padua ein Fiorin und ein Ducat als ideale Rechnungsmünze fixirt; jener bedeutete 5 Lire, dieser 6 Lire 4 Soldi, während zu gleicher Zeit der wirkliche Ducat 7 Lire galt, was einen Werth von 6  $\frac{1}{2}$  Groschen für die Lira giebt <sup>50)</sup>. — Alle diese Aenderungen lassen sich in folgender Tabelle übersehen:

1222 Eine Lira . . . . .	1 Zblr. 2 Gr.
1283 — 1300 . . . . .	19 „
1350 . . . . .	16 „
1384 — 1388 . . . . .	12 $\frac{1}{2}$ „
1398 . . . . .	11 „
1500 — 1600 . . . . .	6 $\frac{1}{2}$ „
1786 . . . . .	3 $\frac{1}{2}$ „ <sup>51)</sup> .

46) Brunatius l. c. p. 251.

47) Verci l. c. p. 392 not. 369.

48) Verci l. c. p. 395. 396.

49) Verci l. c. p. 422 not. 391.

50) Diese Bestimmungen finden sich gleichförmig, in mehreren Angaben von 1522 bis 1540, bey Facciolati fasti gymn. Patavini P. 3 p. 117. 134, der den idealen Ducaten argenteus venetus nennt. Der Ducat zu 6 Lire 4 Soldi findet sich auch in mehreren Stellen der Statuten von 1550, z. B. fol. 110. 181. Der Fiorin zu 5 Lire auch noch am Ende des 16ten Jahrhunderts bey Riccoboni de gymn. Patavino I. 6. — Der Ducat zu 6 L. 4 S. hat sich seitdem stets erhalten. Nellenbrecher S. 368. — Die Verschiedenheit des Fiorins und des Ducaten ist bey der wenig unterbrochnen reellen Gleichheit dieser Geldsorten (S. 576) nur daraus zu erklären, daß der ideale Fiorin in einer früheren Zeit fixirt wurde als der ideale Ducat. Nellenbrecher S. 273. 371. Er giebt nämlich den

Was das Französische Geld betrifft, so ist eine allgemeine Zusammenstellung desselben hier weniger nöthig, weil sie sich in anderen Werken bereits findet <sup>22)</sup>, und weil in diesem Werk davon nur wenig Gebrauch gemacht wird. Uebrigens ist hier die Untersuchung dadurch besonders schwierig, daß der Münzfuß oft in ganz kurzer Zeit auf eine unglaubliche Weise verändert worden ist, je nachdem die Könige mehr den augenblicklichen scheinbaren Vortheil ihrer Casse, oder das dauernde Wohl des Landes im Auge hatten.

deutschen Speciesthaler (1 $\frac{1}{2}$  Thlr.) zu 10 Venetianischen Lire an, das Venetianische Geld aber als von dem Paduanischen nicht verschieden.

52) Ich verweise im allgemeinen auf Le Blanc traité historique des monnoyes de France, Amsterdam 1692. 4, und besonders auf dessen tabellarische Uebersicht p. 313 — 331.

108

108

108

daß damals die Venetianische Lira  $\frac{1}{2}$ , einer Bolognesischen, also 1 Thlr. 2 Gr. betrug. — Um 1283, 1290 und 1300 galt der Ducat oder Fiorin in Venedig 576 piccioli, in Padua 583 <sup>46)</sup>, in Bologna aber 360 (S. 576); also war die Paduanische Lira etwa  $\frac{2}{3}$ , der Bolognesischen, oder 19 Groschen. — Im J. 1350 hielt die Paduanische Lira 245  $\frac{1}{2}$  Gran fein, was einen Werth von 16 Groschen giebt <sup>47)</sup>. — 1384 galt der Fiorin zu Bologna 33 Soldi, 1388 der Ducat zu Padua 73 Soldi <sup>48)</sup>: folglich galt der Soldo, und die Lira  $\frac{2}{3}$ , der Bolognesischen, d. h. 12  $\frac{1}{2}$  Groschen. — Vom J. 1398 ist der Paduanische Münzfuß urkundlich bestimmt; die Lira hielt damals 167  $\frac{1}{2}$  Bolognesische Gran fein <sup>49)</sup>, d. h. sie galt etwa 11 Groschen. — Im 16ten Jahrhundert hatte sich in Padua ein Fiorin und ein Ducat als ideale Rechnungsmünze fixirt; jener bedeutete 5 Lire, dieser 6 Lire 4 Soldi, während zu gleicher Zeit der wirkliche Ducat 7 Lire galt, was einen Werth von 6  $\frac{1}{2}$  Groschen für die Lira giebt <sup>50)</sup>. — Alle diese Aenderungen lassen sich in folgender Tabelle übersehen:

1222 Eine Lira . . . . .	1 Thlr. 2 Gr.
1283 — 1300 . . . . .	19 „
1350 . . . . .	16 „
1384 — 1388 . . . . .	12 $\frac{1}{2}$ „
1398 . . . . .	11 „
1500 — 1600 . . . . .	6 $\frac{1}{2}$ „
1786 . . . . .	3 $\frac{1}{2}$ „ <sup>51)</sup> .

46) Brunatius l. c. p. 251.

47) Verci l. c. p. 392 not. 369.

48) Verci l. c. p. 395. 396.

49) Verci l. c. p. 422 not. 391.

50) Diese Bestimmungen finden sich gleichförmig, in mehreren Angaben von 1522 bis 1540, bey Facciolati fasti gymn. Patavini P. 3 p. 117. 134. der den idealen Ducaten argenteus venetus nennt. Der Ducat zu 6 Lire 4 Soldi findet sich auch in mehreren Stellen der Statuten von 1550, z. B. fol. 110. 181. Der Fiorin zu 5 Lire auch noch am Ende des 16ten Jahrhunderts bey Riccoboni de gymn. Patavino l. 6. — Der Ducat zu 6 L. 4 S. hat sich seitdem stets erhalten. Melkenbrecher S. 368. — Die Verschiedenheit des Fiorins und des Ducaten ist bey der wenig unterbrochenen realen Gleichheit dieser Geldsorten (S. 576) nur daraus zu erklären, daß der ideale Fiorin zufällig in einer früheren Zeit fixirt wurde als der ideale Ducat.

51) Melkenbrecher S. 273. 371. Er giebt nämlich bey

Was das Französische Geld betrifft, so ist eine allgemeine Zusammenstellung desselben hier weniger nöthig, weil sie sich in anderen Werken bereits findet <sup>22)</sup>, und weil in diesem Werk davon nur wenig Gebrauch gemacht wird. Uebrigens ist hier die Untersuchung dadurch besonders schwierig, daß der Münzfuß oft in ganz kurzer Zeit auf eine unglaubliche Weise verändert worden ist, je nachdem die Könige mehr den augenblicklichen scheinbaren Vortheil ihrer Casse, oder das dauernde Wohl des Landes im Auge hatten.

---

(1797) 11) 51000

deutschen Speciesthaler (1 $\frac{1}{2}$ , Thlr.) zu 10 Venetianischen Lire an, das Venetianische Geld aber als von dem Paduanischen nicht verschieden.

52) Ich verweise im allgemeinen auf Le Blanc traité historique des monnoyes de France, Amsterdam 1692. 4, und besonders auf dessen tabellarische Uebersicht p. 313—331.

— 108 —

---

— 109 —

---

— 110 —

Allo... ..  
 ... ..  
 ... ..  
 ... ..

## II. Aelteste Beiträge zur juristischen Literaturgeschichte.

### A. Johannes Andreae Literatur des canonischen Rechts (zu S. 26).

Guil. Durantio in prooemio Speculae „Porro super hujus canonicae legis expositione varii juris professores per varias temporum successiones diversissime laborarunt, ut Ruffinus, Silvester, Joannes Hispanus, Joannes Faventinus, Hugo, Melendus, Petrus Pisanus a), Joannes Galensis, Damasus Boëmus b), Petrus Papiensis, Alanus Anglicus c), Petrus Apulus, Laurentius, Vincentius, Tancredus, Joannes Teutonicus, Joannes de Finto d), Jacobus de Alb. e) episcopus Faventinus, Goffredus, Bartholomaeus Brixiensis, Joannes de Deo, et Bernardus Parmensis.“

Joannis Andreae additio.

Non mireris, si omnes supra scriptos in prooemio Novellae non descripsi: cum ibi in versic. *antiquarum*, solum de his, qui scripserant super quinque antiquis compilationibus, vel altera illarum, facerem mentionem: hic vero loquendo de expositoribus legis Canonicae, omnia ipsius scripta et volumina comprehendit: et tamen de antiquis, quos ibi scripsi, praetermittit Bernardum Papiensem. Credo tamen, quod ubi supra est Petrus Papiensis debet esse Bernardus. Item

a) ed. Rom. 1474: *Hispanus*.

b) ed. 1474: *Damasus, Po.* (i. e. Petrus) *Bohemus*.

c) ed. 1474 deest: *Anglicus*.

d) ed. 1474 *fontona*; ed. Lugd. 1514. 4, Lugd. 1532 f. *sinto*; ed. 1612 f. *Finto*.

e) i. e. Jacobus de *Albenga* s. *Albingaunensis*.

antiquum Bernardum Compostellanum: de novo non conqueror, qui secutus est istum. Item Richardum Anglicum, et Rodoicum Bertrandum, Guilielmum Nasonem f), quem tamen allegat infra titulo 1. §. secundo. versic. *sed nuncquid.* et §. *sequitur.* versic. *verum.* et §. *restat.* vers. 1. *rem mortuo mandatore.* et titulo 2. §. *nunc ostendendum.* versic. 9. et Philippum g) quem etiam allegat inf. *de primo Decreto,* §. *nunc videamus* in fin. E converso mihi noti non sunt Petrus Boemus et Petrus Apulus, quos hic ponit. Illos ergo vel alios, ut Joannem Hispanum et Faventinum, Hugonem et Melendum, item Bazianum, et Gandulphum, quos duos actor etiam omisit, quorum scripta super compilationibus illis non habentur, per modum summae, lectionis, vel apostillarum, congrue praetermissi. De modo dixi: quia Paulum Ungarum, qui notabilia secundae et tertiae compilationis ordinate collegerat, etiam non expressi. In his autem instando credens non displicere, quaero quare Bernardum Papiensem, Joannem Galensem, et antiquum Bernardum Compostellanum ibi praeposui Ruffino, Sylvestro, et aliis, qui fuerunt antiquiores? Dico id actum, quia fuerunt compilatores non solum glossarum, sed textuum, ut ibi scripsi super 1 gloss. Ipse ergo Bernardus super Rubricis compilationis quam fecerat, et cui suum nomen iuscriperat, fecit Summam, quae incipit: *Profectus discipuli gloria magistri.* Fecit etiam super illa paticas glossellas Joannes Galensis (de quo auctor infra *de actione vel petitione.* §. 1. versic. *porro;* et per me X. *de electione* Cap. *Quod sicut* super fine glossae *sic patet*) aliquas glossas fecit, et ipsius fuit par primae glossae Decretalis *super hoc, de renunciat.* Bernardus Compostellanus, quia non deum viguit sua compilatio, non habemus, quod illam glossaverit, sed legerat duas primas compilationes et apostillas dederat super illis, cui certas legendi signabam ut *de appell. c. 2.* Et interpositionem faciendo, sciendum, quod dum Decretales legebam, dabam signa

f) edd. Na. De Guil. Nasone cf. Doujat praenot. canon. Lib. 5 Cap. 4 §. 6.

g) ed. 1474: *Phy.* ed. 1514. 1532 *phi.* ed. 1612 *Phil.*

antiquorum, quorum fuerant glossae, quod propter brevitate[m] raro posui. in Novella: quod enim brevissime fiebat signo, multum occuparet in scripto. Ruffinus (de quo in 9. quaest. 1. in summa, 3. quaest. 4. in summa, *de poen. distia. 1. c. quis aliquando. §. illud autem, de bigamis. cap. 2. in 4. glossa*) et Sylvester, (cujus fuerunt duae primae glossae Decretalis *ad nostram, de consuet.*) et Joannes Hispanus fecerunt lecturas super Decreto, in quibus nullam Decretalem allegat. Idem dico de Joanne Faventino (de quo not. 13. distinct. c. *nervi*, 27. distinct. c. *quod interrogasti*, 4. quaest. 1. in summa, 9. quaest. 1. c. 2, 16. quaest. 2, et 13. q. 4. in summis, et *de jur. patron. cap. 2, de sent. excom. c. cum non ab homine.*) Praevenerunt enim compilationes, de quibus supra. Dicuntur tamen primi duo supervixisse, et certas compilationes legisse, et sic reportatas post eos aliquas apostillas. Hugo certum est, quod vidit primam et secundam compilationem; in sua tamen summa rarissime Decretales allegat, et si allegat, ut facit 56. dist. §. 1. et cap. 1, non tamen allegat sub compilatione vel sub rubrica; motus, ut puto, quia non fuerant papales. Quod illas viderit, patet: quia Decretales *in quadam, de celebr. mis. et Decret. quanto, de divort.* directae fuerunt ad ipsum tunc Ferrariensem episcopum: et de ipso loquitur Decretalis *coram, de offic. deleg.* ut ibi dixi: quae omnes in tertia compilatione postea sunt insertae. Richardi Anglici videtur fuisse glossa ultima Decretalis *ex literis et infra, de sponsalibus.* Rodoicus habuit cognomen Modicipassus: de ipso dixi post Vincentium *de sepul. c. fraternitatem*, super 3. glossa; sibi etiam multae glossae signantur, inter quas est glossa penult. Decretalis 2. *de conju. lepro.* ubi perpendes, quod horum posteri ipsos allegando, vel ipsorum glossas signando, et solam litteram R. sine vocali ponendo, inter Ruffinum, Richardum, et Rodolcum nos reliquerunt incertos: qui vocalibus positis, certi fuissetus propter varietatem ipsarum. De Mellendo not. 18. distinct. c. *secundum*, 28. quaest. 1. c. *virginibus*, et *de ser. non ord. c. nullus. et de accus., veniens*, in 1. glossa. De Petro Hispano, *de appellat. c. pastoralis*, in glossa *haec ratio.* et 50. distinct. *in summa. 11. quaest. 3. c. nemo condemnat.* 33. quaest. 1. c. *si quis accepit*, et vide quod de eo scripsi, *de rest. spo. a. literas.* in glossa *ergo ecclesia*, etc. Bertrandi glos-

sae fuerunt: secunda in Decret. *non est. de spon.* et prima in Decretali sequente. Damasus fecit summam super primam compilationem, et librum Quaestionum super multis Decretalibus, et Brocarda: et hunc allegat glossa 2. in Decretali *ad haec, de rescrip.* Alani, Laurentii, Vincentii, Joannis Teutonici, et Tancredi glossas abundanter habemus. Vincentius autem, qui scripserat super quarta compilatione, facta compilatione Gregorii glossavit illam. Tancredus autem in antiquis compilationibus allegat Vincentium, et ipse Vincentius in compilatione Gregorii allegat Tancredum. Bazianum miror per auctorem omissum: de quo multae glossae loquuntur: *de clerico aegrot. c. tua*, et Summae distinctionis 51. et quaestionis 7. in causa secunda, distinctionis primae. *de poen.*, et 1. quaest. 1. c. *qui studet*, 27. quaest. 2. c. *desponsatam*. 32. quaest. 7. c. *licite*, 33. quaest. 5. c. *mulier, de consecr. distinct. 2. cap. 2. et distinct. 3. c. qui bis.* De Gandulpho idem dico, de quo auctor in versic. *porro.* de quo supra, et not. *de consecr. eccles. vel al.* cap. uno. lib. 6. in 4<sup>ta</sup> glossa, et 31. distinct. c. *quoniam*, 1. q. 1. c. *detrache*, 11. quaest. 3. c. *non licet*, 32. quaest. 1. c. *dixit Dominus.* et q. 2. c. *honorantur.* et q. 7. C. *licite.* Guilielmi Nasonis reportationes multas habuimus, et de ipso loquitur glossa Decretalis *ad hoc quoniam, de appellat.* Jacobus de Al. (Albenga), magister *Hostiensis*, glossavit Honorianas: quarum prima erat Decretalis *noverit, de sent. excom.* et ejus glossas ibi signavi, et de eo scripsi, *de appellat., ad haec si in una*, super glossa. Est autem sciendum, quod Gregorius IX. successit immediate Honorio tertio; quo creato, statim fuit fama, quod compilationem, qua utimur, facere intendebat: itaque praedicti antiqui non curarunt Honorianas glossare; et merito: quia multae ex illis omissae vel resecatuae fuerunt. Item sciendum, quod quaedam glossae in Decretis allegant Petrum Manducatores: 30. distinct. cap. 1, 86. dist. c. *non satis.* in prin., *de poenit.* dist. 1. in princip. in glossa *Alii*, 33. quaest. 3. c. *vir cum propria.* Allegant etiam Cardinalem: 31. q. 1. in Summa, 33. q. 1. c. *si per sortiaras.*



B. Johannes Andreae Literatur des Prozeßes  
(zu S. 26).

Guil. Durantis in Spec. prooemio: „... Animadvertens ego sollicite quod circa juris practicam . . . sit diversimode laboratum, videlicet a Pileo, Bagaroto, Tancredo, Roffredo Beneventano, Uberto de Bobio, Uberto de Bonacurso, Joanne de Deo, Gratia et Bonaguida Aretinis, Joanne de Blasio, Aegidio Bononiensi et aliis plurimis . . .“

Joannis Andreae Additio. De his, quos notos habui, infra dicam, et ne per tot frustra dicenda dividerem, reassumo de Pileo qui Modicensis fuit, quod Tancredus in principio sui libelli, de quo statim dicam, dixit quod Richardus Anglicus (quem nominat auctor *infra. de advoc. §. 1. versic. Sed nunquid clericus*) praevent Pileum, leges et canones pro utraque parte sub paragraphis allegando, quod Pileus civili ordine paucos inducens canones in modum Summae perfecit: unde ipse Richardus, in distinctionibus quas super Decreto composuit, quae inchoant: *patres nostri omnes sub nube fuerunt*, dixit se Summam ordinis iudiciorum utilem et necessariam compilasse. Richardi Summam non vidi: Summa vero Pilei intitulata *de ordine iudiciorum* incipit: *invocato christi nomine rem aggredior difficillimam*, et tractatum inchoat de confectione et porrectione libelli.

§. Secundus Bagarotus libellum composuit, et incipit: *precibus et instantiis*: et tractatum incipit ab accusatore<sup>a)</sup>. Composuit et secundum, cui Cavillationum nomen imposuit, et incipit: *Cum periculosum sit mihi*, et de iudicis recusatione praemittit. Scias tamen hoc quasi per omnia idem opus ad literam cum opere Uberti de Bonacurso, de quo sequitur quod aliquis horum fur fuerit: quis autem fuerit relinquamus illi, cuius est furta punire, alterius igitur nomen quoad illud opus expressum, pro utroque sufficiat.

§. Tertius Tancredi libellus incipit: *assiduis postulationibus*, et in quatuor partes dividitur, et tracta-

---

a) sic Cod. ms. Paris. N. 4260. — edd. 1474. 1514. 1532 et tractatum *qui inc.* — edd. 1578. 1612. et *contractum qui inc.*

tus incipit a iudice ordinario. Et hoc sciendum quod Bartholomaeus Brixiensis hunc libellum solum in antiquarum compilationum allegationibus reformavit, aliqua ponens ad litteram, omisso tamen Tancredi prooemio.

§. Quartus Roffredus Beneventanus in utroque iure composuit, quaestiones utiles circa ipsorum materiam prosequendo, et opus incipit: *Si considerarem ingenium*, et a iudicio, scilicet quid sit, inchoat tractatum. In iure vero canonico incipit: *Super omnibus actionibus*. Allegare autem primos semper intendo, nisi exprimam de secundis.

§. Quintus Ubertus de Bobio cuius opus incipit: *quia pietas paterni nominis*, et inchoat ab advocatis: fecit opus ita confusum, quod particulariter difficile allegatur, ut in prooem. patebit.

§. Sextus Ubertus de Bonacurso, cuius opus ab eo nomen suscepit *de praeludijs causarum*, et incipit: *cum de mandato imperialis majestatis*, et inchoat ab exceptione contra iudicem, et vide quae praemisi, ubi de Bagaroto. Sed cum allegabo simpliciter Ubertum, intelligam de primo. Idem ubique Joannes de Deo coniungitur.

§. Septimus Joannes de Deo reformare volens libellum Uberti de Bobio confusum ut dixi, illum ampliavit, ordinavit, et in septem libros divisit, et illi nomen *Caquisitionum* imposuit, et incipit: *ad honorem summae trinitatis*, inchoat autem sicut Ubertus ab advocatis, de quibus est totus primus liber. Sed et postea fecit libellum, cuius nigrum incipit *principio nostra*, quem *libellum iudicum*<sup>b)</sup> vocavit, a iudicibus et iudicia inchoando, illumque in quatuor partes divisit. Multum etiam in illo favit canonistis: quia cum leges allegat, annectit librorum partialium numerum, et distinguit tria Volumina digestorum, ut sic legem possint facile invenire, rubricarum etiam saepe, quoad partiales libros, numerum exprimendo.

§. Octavus Gratianus<sup>c)</sup> Aretinus quem allegat auctor infra *de proc. §. ut autem, vers. et nota quod si §.*

b) sic ed. 1532. — Edd. 1474. 1514. 1578. 1612. *iudicium*.

c) Ms. Par. 4260 Gra. — Edd. Gratianus.

*de ju. cal. vers. nunc dicamus, vers. item dixit: quom quaesitum nondum inveni.*

§. Nonus Bonaguida etiam Aretinus. Iste Summam fecit introductoriā advocatorum ecclesiastici fori et incipit: *Cum advocacionis officium*, et prima rubr. de divisione operis, secunda de moribus advocatorum; et ipsam Summam in quinque partes divisit. Composuit etiam margaritam satis utilem sed inordinatam, et quae in repertorio suo per rubricas decretalium ordinato multum potuit juvare Guilielmum; ipsam autem, quae incipit: *quoniam post inventionem scientiae*, Gemmam vocari voluit, quam in tres partes divisit, et a iudiciis, et iudicibus inchoavit.

§. Decimus Joannes de Blanoscō Burgundus, qui plene prosequendo titulum de actionibus, super ipsarum singulis ponit libellos, praemittens post prologum suum et continuationem materiae, an ante oblationem libelli sit aliquid faciendum. Incipit autem post titulum ejus opus: *Ego Joan. de Blanoscō*; nec in reliquis nomen celat; in omni enim libello se ponit actorem d), et nostra iura non vexat.

§. Undecimus Aegidius Bononiensis, qui post invocationem Christi incipit: *ego Aegidius*, et inchoat a praesentatione rescriptorum, et libellum dividit in quinque partes.

§. De aliis autem, quos auctor non exprimit, praemitto Bernardum Dorna provincialem, qui Scholaris fuit Azonis, et librum de libellorum conceptione composuit, qui incipit: *Quoniam nefanda subdolaque hominum*, tractatum autem inchoat quaerendo quid sit libellus, de nostro iure parum allegans.

§. Secundus sit Guilielmus de Droreda Anglicus, qui legens Oxoniae satis commendabilem et copiosum libellum composuit de iudiciorum ordine, quem in sex partes divisit, et inchoavit ab impetrando, incipit autem: *cum omne artificium*: In eo autem satis nostris iuribus utitur.

§. Tertius sit Ubertus Galeottus e) Parmensis, cuius utile opus licet Margarita vocetur, non tamen ab ipso. Illud enim vocavit summulam quaestionum, nec

d) Edd. *autorem*.

e) Ms. Par. 4260 *galiotti ed. 1474. galiotti*.

fuit Margarita solum f) remittens, imo principalius et longe amplius decidit Causidica, et instruit advocatos. Incipit autem: *cum ego Albertus*, et a procuratoribus inchoat, et in congruis materies plenius, quam supra proximus ruminavit nostra jura. Mirandum enim videtur quod auctor superius omisit eundem: cum credam quod de toto illius opere decem virgulas hic inserere non omisit; et illum, licet non semper, saepe tamen allegat. Sed inter practicos ipsum ponere noluit, quem practicum non putavit.

§. Quartus sit Nepos de Monte Albano, qui familiarius se exhibens nostro iuri opus suum quod incipit: *cum plures libelli* fugitivum libellum voluit appellare, et merito, quia suae rubricae communiter formantur per *contra*. Inchoat ergo: *contra rescriptum*, prosequitur: *contra scripturam, contra iudicem, contra arbitrum*, etc. et sic forma sua docet reos fugere, ut etiam ipse dixit in fine.

§. Quintus sit Odofredus, qui Summam de libellis formandis super qualibet actione dicitur composuisse. Quae incipit: *Postquam opus notariae* in qua primo tractat, quid sit libellus. Demum composuit ordinem iudicarium, qui incipit: *quemadmodum Christi favente clementia*, et tractat primo de editione actionis.

§. Sextus sit Martinus de Fano, cuius opus incipit: *Quoniam plerique principalem causam*, qui distinguit 11. tempora causarum. Composuit etiam aliud opus in quo in singulis actionibus ponit instrumenta brevissima, quibus conjungit brevissimos libellos, quod opus etiam brevibus glossis ornavit, et incipit pars hic agens: *ego quidem Martinus confiteor et verum est*.

§. Septimus, Guido de Suzaria, cuius opus post invocationem explicitam trinitatis, incipit: *Super causarum Ordinatione primo videndum est*. Inchoat autem instruere advocatum actoris, et nostrorum jurium sibi familiaritas non fuit, licet voluerit esse episcopus, ut scripsi *de voto. c. uno. lib. sexto*, super 3. glossa. Fateor tamen, quod in ipso opere duos canones et tres decretales allegat.

§. Habuimus Bononiae duos Rolandinos, scilicet Rolandinum de Romanciis, et Rolandinum Passagerium. Primus fuit legum doctor, et maximus advocatus, et composuit libellum de ordine maleficio-

f) ed. 1474. olim; edd. 1514. 1532. 1578. 1612. solum.

de Bulla legebatur Bonon. tempore Placentini, cujus Glossae inveniuntur signatae per Irnerium . . . . .

Henricus de Bulla (i. e. de Baila) Patria Bononiensis, summus Legista, atque Orator in Jure Civili, pulchra per modum Glossarum composuit, cujus Glossae inveniuntur signatae per Irnerium, secundum Roffredum Beneventanum in suis libellis lib. XVIII. in tit. de Senat. Consult. Vellejan. Hic fuit vir Nobilis, et Potens in Civitate Bononie, ubi regebat cathedram magistralem, quo tempore Placentinus et ipse legebatur Bononie, et dixit quedam verba contra opinionem dicti Domini Henrici, qua de causa apsalivit ipsum Placentinum D. Henricus de nocte, et sic timore illius, Placentinus recessit de Bononia, et ivit apud Montem Pessulanum. Hec refert Roffredus in dicto tit. de Sen. Cons. Vellejan. in 2. Col. etc. Et hanc scientiam secuti multi fuerunt, et praecipue Placentinus, qui dum in Cathedra legebatur

Henricus de Bulla legebatur Bononiae tempore Placentini, cujus glossae inveniuntur signatae per Irnerium . . . . .

Henricus de Bulla (leg. de Baila) patria Bononiensis, summus legista atque orator, in jure civili pulchra per modum glossarum composuit, cujus glossae inveniuntur signatae per Irnerium, secundum Rofredum d). Hic fuit vir nobilis et potens in civitate Bononiae, ubi regebat cathedram magistralem, quo tempore Placentinus et ipse legebatur Bononiae, et dixit quaedam verba contra opinionem dicti domini Henrici, qua de causa apsalivit ipsum Placentinum dominus Henricus de nocte; et sic timore illius Placentinus recessit de Bononia, et ivit apud Montempessulanum. Haec refert Rofredus e). — (Vixit) 1134 temporibus Conradi II. Imp., et Innocentii et Coelestini summorum pontificum. — Cynus f) sic scribit: „Ego „vidi quaedam scripta Reglerii Placentini antiquissimi Doctoris nostri.“

MCXXXIV.

d) Rofredus l. c. (not. c.)

e) Rofredus in dicto tit. de Sc. Vell. in 2a columna, in verbo: „Et hanc scientiam (leg. *sententiam*) secuti multi fuerunt, et praecipue Placentinus, qui dum in Cathedra legebatur.“

f) Cynus in L. 1 C. de annal. except.

MCXXXIV. temporibus Corradi II. Imper., et Innocentii, et Celestini Summorum Pontificum, Cyn. in L. I. C. de annal. except. sic scribit: Ego vidi quaedam scripta Reglesii Placentini antiquissimi Doctoris nostri.

Guilhelmus Panzonus hoc tempore floruit, secundum aliquos, Doctor Legum excellentiss., qui super libro Authenticor. copiose, et subtiliter scripsit etc. Fertur etiam ipsum scripsisse super libro Institutionum; est Doctor valde testualis, et antiquus.

Guilhelmus Panzonus hoc tempore floruit secundum aliquos, doctor legum antiquissimus, qui super libro Authenticorum copiose et subtiliter scripsit. Incipit: „Imperator Justinianus „dum esset occupatus circa „curiam Romani Imperii“ et ponit casum in qualibet So. textus. Fertur etiam ipsum scripsisse super libro Institutionum. Est doctor valde testualis et antiquus.

#### IV. Auszüge aus den Statuten der Universität Bologna.

##### 1. *Qui et quales eligi possint ad Rectoratus officium.* (Lib.1. p. 1.)

Affectantes in reformatione sive provisione praesenti ad quam positi sumus debitum ordinem observare: ut omnia congruis locis et titulis declarentur. Propter quod quaecunque suo ordine bene composita clarius elucebunt. Idcirco de persona Rectoris tanquam a capite incipientes primo tractare censemus. Ad Rectoratus igitur officium eligatur Scolaeris nostrae universitatis qui vita et moribus gravis: honestus: discretus: quietus et justus: et pro bono comuni universitatis magis commendandus existat. Item sit Clericus non conjugatus habitum deferens clericalem ac nullius religionis appareat. Super quibus vel aliquo praedictorum nullatenus dispensetur: sub poena perjurii quam incurrat Rector et proponens hoc dispensari, et si quovis modo fuerit dispensatum: possit ipso facto per universitatem retractari: Et qui ad minus quinque annis juri studuerit in studiis generalibus: et suis propriis sumptibus continuo vixerit: et vigesimum quintum annum suae aetatis attigerit: super qua aetate si suae universitatis rector et consiliarii ex aspectu corporis vel aliis conjecturis illum iudicent aetatis supra dictae ipsius excusatio super aetate nullatenus admittatur. quod si per eos dubitetur de praedictis vel aliquo praedictorum saltem credi debeat electi proprio juramento. Insuper eligatur idoneus et sufficiens qui in facultatibus sufficienter abundet. ita quod expensas officii valeat honorabiliter supportare.

---

2. *De petiarijs et eorum officio.*

(Lib. 1. p. 18.)

Statuimus q. quolibet anno die qua syndici eliguntur per Rectores et consiliarios eligantur sex boni viri de gremio nostrae universitatis providi et discreti qui sint clericali ordine insigniti. Et quorum tres sint ultramontani et tres citramontani, qui petiarij numero debent esse sex. Et eligantur ea forma, qua eliguntur syndici. Et electi ante omnia iurent in manibus utriusque Rectoris q. remoto omni odio, amore, timore, precio, precibus, et qualibet alia corruptela procedent in eorum officio secundum formam hujus statuti. Et duo, tres quatuor vel quinque eorum simul etiam possint cognoscere qui electi super facto petiarum habeant plenum et liberum arbitrium pronunciandi cognoscendi et exequendi in causis peccatarum et librorum corruptorum, ratione defectus petiarum à quibuscunque scriptoribus et correctoribus possint et debeant exigere sacramentum q. petias quas corruptas invenerint nunciabunt. § Volumus q. stationarij pro qualibet petia corrupta quam tradat, et qualibet vice poena quinque solidorum bonon. incurrat, et scolari ad duplum interesse nihilominus teneatur, medietas vero poenarum sit universitatis. § Reliquae dimidia dimidiam habeant petiarij, reliquam vero denunciants. § Et nihilominus pro qualibet petia quam corrigi fecerint petiarij pro merito laboris à massario universitatis de pecunia ipsius universitatis habeat duos solidos. De alijs autem quas correctas invenerint habeant pro merito laboris arbitrio boni viri. §. Ipsi autem petiarij in festivis temporibus videant et examinent in aliquo loco ab eis deputato omnes petias et quaternos omnium stationariorum. Ita q. exigant à stationario quolibet ante omnia juramentum q. omnia exemplaria petiarum vel quaternorum vel alia quae commodant portabunt ad locum ab eis petiarijs deputatū et nulla occultabunt. Et ad ipsum locum omnes stationarij omni dolo et fraude remota exemplaria quae habuerint portare teneantur. § Et si major pars de dictis sex, vel saltim illorum, qui procedunt minus bene correctas judicaverint, et illi corrigi faciant, et videri expensis stationarij cujus erunt petiae, vel quaterni. Ad quorum quatuor trium vel duorum et





§ Ubi autem petiarij in exercenda eorum officia fuerint negligentes vel omiserint formam huius statuti vel si probati fuerint saltem per duos testes aliquid recepisse occasione dicti officij q. semper praesumitur. Dum tamen probetur q. ab aliquo stationariorum vel ab alio nomine ipsorum aliquid fuerit eis datum, etiam si donum illud non valet nisi unum solidum seu bononinum q. puniatur quilibet eorum in quindecim libras bonon. per utrunque Rectorem vel ipsorum alterum q. si negligentes fuerint ipsi Rectores de suo tantumdem tempore sui sindicatus puniantur ultra poenam perjuriij.

§ Et ut praedicti sex praemissis diligenter intendere valeant. Statuimus q. ipsi nō teneantur illo anno venire ad convocationes generales, nec ad exequias mortuorum nec ad aliquid aliud officium universitatis illo anno rogantur. § Et hoc statutum teneatur notarius in quibuslibet et quatuor temporibus scilicet quater in anno quolibet legere seriatim per omnes scolas. § Teneantur insuper Rectores saltem semel in mense dictos petiarios et officium eorum excitare et videre si prudenter et viriliter officium eorum exercent quod si non facerent omnino per ipsos cogantur, et si rectores hoc facere postposuerint quinque librarum bonon. poenam incurrant pro qualibet vice, et q. in fine officii dictorum [p. 19.] petiariorum debeant omnino indicari.

§ Volumus insuper q. post diligentem examinationem de petijs factam dicti petiarij illas petias faciant per scolas per bidellum generalem publice publicari quas viderunt bene stare pro bonis et utilibus. Aliae vero quae ex ipsorum petiariorum mandato non fuerint publicatae pro falsis et inutilibus habeantur et per neminem recipi possint poena tam commodanti quam recipienti quinque librarum bonon. et periurij imminente. De qua tamen publicatione per notarium nostrae universitatis in actis volumus apparere.

### 3. Quantum recipere debeant stationarii penditioe librorum. (Lib. 1. p. 26.)

librorum, nomine sui laboris ab  
stationarios sex pro qualibet libra

Rectoris petitionem quilibet doctor vel scholaris libræ proprium si sufficientem habuerit, ad hoc accomodare teneatur. Et si doctor vel scholaris librum postquam visus fuerit sufficiens recusaverit accomodare, saltim intra domum suam propriam poena quinque librarum bonon. incurrat in utilitatem universitatis, et nullus scholaris deinceps ab eo petias vel quaternos ad scribendum vel corrigendum recipere debeat sub poena decem librarum bonon. et privationis perpetue, et q. Rectores qui pro tempore fuerint ad requisitionem dictorum sex: ut præmittitur sub virtute præstiti juramenti exigere teneantur poenam prædictam. Et petiarj solvant correctoribus petiarum et recipere teneantur pecuniam à stationarijs in præsentia correctorum et ut statim solvant correctorem. § Teneantur etiam predicti petiarj expen. illius stationarij qui petias tenebit pro tempore. Quaestiones suo tempore disputatas per doctores et ipsi stationarij traditas in unum volumen: seu exemplar redigi facere et corrigi infra viginti dies, ex quo scriptae fuerint et traditae sub poena quadraginta solidorum bonon. pro qualibet quaestione stationario si ad ipsorum mandatum nec non fecerit infligenda et ad ipsorum requisitionem per Rectores vel alterum ipsorum exigendam.

§. Volumus tamen q. stationarius pro qualibet quaestione commodata vel commodanda habere debeat sex denarios et non ultra nec stationarius sub poena periurij et privationis officij alicui commodare debeat nisi unam quaestionem pro qualibet vice vel unum quaternum habito tamen prius pignore valente dupli. § Teneatur etiã notarius universitatis scribere oēs quaestiones necessario disputatas gratis in uno libro per universitatis massarios tenendo et ei tradendo infra decimam diem Januarij. Et quod etiam Rectores massarios cogere debeant et id notarius infra mensem post festum Resurrectionis Paschatis perfecisse teneatur sub poena trium librarum bononiensium pro qualibet quaestione ommissa. Et tunc liber per Rectorem universitatis in capsâ ponatur infra octo dies et circa hoc etiam petiarjos supradictos volumus esse sollicitos. § Teneantur etiam ipsi petiarj convenire saltim semel in ebdomada sub poena viginti solidorum pro quolibet. Et ad hoc Rectores eos compellant in virtute præstiti juramenti, et sub poena viginti solidorum bonon. pro qualibet vice tempore sindicatus ab eis exigenda.

§ Ubi autem petiarij in exercenda eorum officia fuerint negligentes vel omiserint formam huius statuti vel si probati fuerint saltim per duos testes aliquid recepisse occasione dicti officij q. semper praesumitur. Dum tamen probetur q. ab aliquo stationariorum vel ab alio nomine ipsorum aliquid fuerit eis datum, etiam si donum illud non valet nisi unum solidum seu bononium q. puniatur quilibet eorum in quindecim libras bonon. per utrunque Rectorem vel ipsorum alterum q. si negligentes fuerint ipsi Rectores de suo tantumdem tempore sui sindicatus puniantur ultra poenam perjuriij. § Et ut praedicti sex praemissis diligenter intendere valeant. Statuimus q. ipsi nō teneantur illo anno venire ad convocationes generales, nec ad exequias mortuorum nec ad aliquid aliud officium universitatis illo anno rogantur. § Et hoc statutum teneatur notarius in quibuslibet et quatuor temporibus scilicet quater in anno quolibet legere seriatim per omnes scholas. § Teneatur insuper Rectores saltim semel in mense dictos petiarios et officium eorum excitare et videre si prudenter et viriliter officium eorum exercent quod si non facerent omnino per ipsos cogantur, et si rectores hoc facere postposuerint quinque librarum bonon. poenam incurrant pro qualibet vice, et q. in fine officii dictorū [p. 19.] petiariorum debeant omnino indicari. § Volumus insuper q. post diligentem examinationem de petijs factam dicti petiarij illas petias faciant per scholas per bidellum generalem publice publicari quas viderunt bene stare pro bonis et utilibus. Aliae vero quae ex ipsorum petiariorum mandato non fuerint publicatae pro falsis et inutilibus habeantur et per neminem recipi possint poena tam commodanti quam recipienti quinque librarum bonon. et periurij imminente. De qua tamen publicatione per notarium nostrae universitatis in actis volumus apparere.

---

### 3. *Quantum recipere debeant stationarii pro venditione librorum.* (Lib. 1. p. 26.)

Habeant stationarii librorum, nomine sui laboris ab emptore et venditore denarios sex pro qualibet libra

illius quantitatis pro qua liber venditus fuerit sive magnum existat precium sive parvum cuius sex denarios emptor et venditor solvere teneantur, videlicet tres denarios pro quolibet eorum. Si vero transscendat precium lx. lib. bonon. habere debeat quatuor denarios pro libra ab emptore duos denarios et venditore duos denarios. Item statuimus, quod nullus scolaris vendens vel emens librum per se vel per alium, pacto, prece, vel alio quocunque modo possit aliquid promittere stationariis, nec etiam ipsi stationarii petere vel recipere ultra formam praedictam etiam a scolariis sponte solventibus vel promittentibus sub poena privationis sui officii et X. lib. bonon. Et nihilominus duplum ejus quod recepit restituere compellatur, danti vel solventi eadem poena scilicet X. lib. bonon. scolari imminente, qui ultra formam praedictam aliquid per se vel alium stationariis sponte dederit vel promiserit, de quo cum uno teste denunciante stare volumus juramento.

---

#### 4. *De juramento et satisfactione stationariorum.* (Lib. 1. p. 26.)

Jurent stationarii petiarum singulis annis Rectoribus de servandis quae respiciunt ipsorum officium, et quod statuta patenter in sua statione tenebunt quae eorum officium tangunt, ita quod legi et inspicere valeant, et quod prece pretio vel alicuius contemplatione non denegabunt aliquem apparatus vel aliqua scripta quorum habeant exemplaria et petentibus illa tradent. Item quod vetera exemplaria in minores pecias non reducent et nova iuxta quantitatem columnarum, linearum et literarum antiquis exemplaribus coaptabunt. Item quod omnes suas pecias fideliter exhibeant cum fuerint requisiti et pecias corruptas, maculatas, deformatas reaptent infra certum tempus a Rectore assignandum et sub poena amissionis talium peciarum et valoris talium novarum. Item nulli scriptori vel alii a nostra universitate privato dent petiam, auxilium, consilium, vel favorem, nec cum eis habeant conversationem sub poena privationis. Item teneatur notarius ei dare omnia nomina scriptorum vel miniatorum, qui fuerint privati et ipse stationarius publice in tabula in statione appendat secundum formam

de statione [p. 27.] librorum. Item non possit pecias majorare vel minorare vel ultra taxationem statuti pro pecia vel peciis recipere quocunque colore, et dent satisfactionem centum lib. bonon. pro quolibet de servandis et salvandis pignoribus scolarium quae sibi pro peccatis deponentur, et de illis restituendis cum de suo salario illis secundum formam statutorum fuerit satisfactum.

---

5. *De pignoribus pro peciis et ipsarum perditione.* (Lib. 1. p. 27.)

Calendarium vel librum habeant stationarii, in quo scribant pignus cum suis intersigni specificatis, quod recipiant a scolaribus vel scriptoribus eorundem. Et quia interdum contingit peciam scolari traditam perdi vel scriptori, ordinamus quod pro ipsa amissa solidos X. bonon. persolvant, et si forte altercatio foret inter stationarium et scolarem vel scriptorem super dicta pecia restituenda, et scolaris contenderet se eam restituisse, super hoc scolaris stari volumus juramento usque ad X. solid. bonon. Si vero non se sed famulum suum vel scriptorem restituisse affirmet, tunc deferat Rector juramentum alteri ipsorum secundum quod sibi videbitur personarum circumstantiis ponderatis. Et si stationarius peciam amissam, pro qua satisfactum est, prout superius est expressum recuperaverit, volumus quod pecunia sibi soluta scolari restituatur, eo tamen deducto quod stationarius pro recuperatione de suo solverit peciae amissae.

---

6. *De poena stationariorum qui scriptoribus vel correctoribus interdictis pecias conserviunt.* (Lib. 1. p. 27.)

Librorum vel peciarum stationarius, qui pecias ad corrigendum tradiderit interdicto, postquam nomen per generalem bidelhum fuerit publicatum pro qualibet vice poenam XX. solid. incurrat quam si solvere recusaverit, ex tunc interdicto ejus statio supponatur et credatur si Rect. videbitur sacramento accusantis, dum tamen de

corpore universitatis nostrae sit accusans, et nullus stationarius sit ausus dare per se vel alium opus aliquod pro scribendo vel corrigendo vel quocunque opere faciundo alicui qui sit de nostra universitate privatus. Et si quis contrarium fecerit sit ipso facto privatus. Et Rect. infra tres dies postquam ad eorum notitiam pervenerit, ipsum vel ipsos et eorum stationes privatas faciant nunciari, nec possit restitui nisi prius universitati nostrae solvat quinque lib. bonon. et si Rect. videbitur si accusans sit de nostra universitate, ejus credatur sacramento. Statuentes quod stationarius quilibet omnium scriptorum correctorum, miniatorum et ligatorum privatorum nomina in statione sua in publico affixa, habere teneantur. Et si infra duos dies a tempore privationis nomen alicujus privati ponere secundum praedictam formam neglexerit, quinque solid. bonon. pro privato quolibet puniatur. Praeterea statuimus quod bidellus generalis nomen cujuslibet praedictorum privatorum, prima privationis die stationariis si per notarium ut tenetur non fuerint tradita sub poena quinque sol. pro quolibet privato in scriptis tradere teneatur.

### 7. *De taxationibus peciarum, et quinter- norum.* (Lib. 1. p. 27.)

Matura deliberatione, factam ab olim taxationem librorum et pretij quod pro ipsorum exemplariis debetur stationarijs peciarum statutorum numero volumus inseri. Statuentes q. ad hanc taxationem deinceps fiat solutio peciarum saluo eo q. cavetur supra statuto, quod incipit fidejuss. Item si stationarius extra civitatem infra viginti miliaria exemplaria commodat duos denarios ultra taxationem hanc possit recipere de quaterno. § Si vero ultra viginti miliaria cum primo cui commodat paciscatur ad votum adjicientes q. pro pecia qualibet, cujus in praesenti statuto, mentio non habetur, non accipiantur ultra quatuor denar. sicut in alijs statutum est quod in alijs locum habere volumus si pecia in bon. fuerit commodata. Si vero extra bonon. tunc dispositione in hoc statuto praesenti habitam de pecijs commodatis extra bonon. firmam volumus permanere, prohibentes nemine stationarium pecias aliquas extra bonon. ultra triginta

miliaria commodare seu praecario concedere poena decem solid. pro pecia qualibet et totiens quotiens contractum fuerit, ei qui contrafecerit imminente.

Taxatio talis est.

(Cf. Sarti P. 2: p. 214—216.)

Lectura Domini Hostiensis	156	quat. taxati libr.	2	sol.	10
Summa tunc Archiepiscopi	60	—	—	1	0
Apparatus Domini Innocent.	43	—	—	0	12
Specul. Dom. Gulielmi durandi					
Lectura Domini Guidonis de Baisio Archidiaconi bonon. et debent solvi de pecia facta per eum super decreto	77	—	—	0	den.3
Repertor. Domini Gulielmi durandi	12	—	—	0	4 (a)
[p. 28.] Libellus legatorum ejusdem	9	—	—	0	4
Ration. divin. officior. ejusd.	14	—	—	0	9
Apparatus Domini Joannis Andreae sup. 6 libro decret.	18 <sup>1/2</sup> (b)	—	—	0	7
Apparatus decreti sunt	30	—	—	0	16
Apparatus decretalium sunt	19	—	—	0	18
Apparat. sup. electione sunt	3	—	—	0	1
Summa Gofredi est	18	—	—	0	7
Summa Ugution. sup. decreto	80				
Libellus Gofredi in jure canonico	9	—	—	0	3
Casus Decretalium sunt	16	—	—	0	7
Casus Decreti sunt	20	—	—	0	9
Compostellanus est	9	—	—	0	3
Lectura Abbatis est	22	—	—	0	3
Disputationes Abbatis sunt	22	—	—	0	2
Disputationes Petri de Sana	6	—	—	0	2
Lectura Domini patricialis (c) super decreto	30	—	—	0	3
Libellus Domini Egidii	5	—	—	0	8

a) Sarti: III.

b) Sarti: XVIII.

c) Sarti: Princivalls.



	6	quat.	taxati	libr.	0	sol.	2
Summa Magistri Bernardi	6	quat.	taxati	libr.	0	sol.	2
Notabilia Joannis de Deo super decreto hispani	5	—	—	0	—	—	5
Libellus fulgerinus (a)	7	—	—	0	—	—	4
Martiniana super decreto (b)	18	—	—	0	—	—	1
Summa bonaguidae	3	—	—	0	—	—	2
Casus Joannis de Deo super decreto hispani	12	—	—	0	—	—	2
Breviarium Joannis de Deo	9	—	—	0	—	—	1 d. 6
Margarita Bernardi	2	—	—	0	—	—	3
Libellus transchedi (c)	6	—	—	0	—	—	4
Cavillationes Joannis de Deo	5	—	—	0	—	—	2 (d)
Disputationes Joannis sunt	3	—	—	0	—	—	1 d. 6
Quaestiones Bartholomaei brixien.	7	—	—	0	—	—	3
Suffragium monachorum	8 (e)	—	—	0	—	—	4 (f)
Summa de penitentiis Joannis de Deo	3	—	—	0	—	—	1 d. 6
Brocardi dalmasii (g) sunt	2	—	—	0	—	—	1
Notabilia Martini de fano super decreto	7	—	—	0	—	—	3
Discordantiae inter ius Canonicum et civile	2	—	—	0	—	—	1
Summa Joannis de Deo	2	—	—	0	—	—	1
Flos super decreto	1	—	—	0	—	—	1
Libellus de formandis libellis Super quadam accusatione	2	—	—	0	—	—	1
Libellus iudicium est	1	—	—	0	—	—	1
Candelabrum super decreto	2	—	—	0	—	—	1
Lectura Domini Dini de musello super tractatu de re iur. libro sexto decretalium	5	—	—	0	—	—	3
Memoriale decreti magistri							

a) leg. *fugitivus*.

b) Sarti: *Martiniaci*.

c) leg. *Tancredi*.

d) Sarti: III.

e) Sarti: II.

f) Sarti: I.

g) leg. *Brocarda Damasi*.

Laurentii de polonia decre-									
torum doctoris	5	quat.	taxati	libr.	0	solid.	1		
Diffinitio de voluntate in									
utroque jure composita	3	—	—	0	—	1			
Distinctiones Petri Sansonis	5	—	—	0	—	2			
Pastoralis Joannis de Deo	3	—	—	0	—	2			
Summa de sponsalibus eiusd.	2	(a)	—	0	—	1			
Textus decreti secund. pecias	47	—	—	0	—	10			
Textus sexti libri decretalium	7	—	—	0	—	8			
Textus ff. veteris	30	—	—	0	—	18			
Textus Codicis	27	—	—	0	—	17			
Textus infortiati cum tribus									
partibus	27	—	—	0	—	17			
Textus ff. novi sunt	28	—	—	0	—	7			
Textus institutionum sunt	7	—	—	0	—	2			
Textus autenticorum sunt	14	—	—	0	—	4			
Textus trium librorum Co-									
dicis sunt	7	—	—	0	—	2			
Textus usus feudorum sunt	1	—	—	0	—	1			
Textus lombardae sunt	7	—	—	0	—	2			
[p. 29.] Liber novell. in textu	6	—	—	0	—	2			
Apparatus ff. veteris	42	—	—	0	—	17			
Apparatus Codicis sunt	32	—	—	0	—	15			
Apparatus ff. novi sunt	27	—	—	0	—	6			
Apparatus infortiati sunt	27	—	—	0	—	15			
Apparatus institution. sunt	32	—	—	0	—	3			
Textus Clementinarum, una									
pecia	4	—	—	0	—	2 d. 3			
Apparatus Clementinarum,									
domini Jo. an.	9	—	—	0	—	5			
Apparatus autenticorum sunt	9	—	—	0	—	3			
Apparatus trium librorum									
codicis sunt	5	—	—	0	—	3			
Apparat. usus feudorum sunt	3	—	—	0	—	2			
Apparat. sup. libro lombardo	4	—	—	0	—	2			
Apparatus sup. libro novell.	5	—	—	0	—	3			
Libell. Rofredi in iure civili	28	—	—	0	—	14			
Summa azonis cum omnibus									
extraordinariis	34	—	—	0	—	15			
Lectura Codicis Domini									
Odofredi	100	—	—	1 sol.	10				

(a) Deest ap. Sartium.

Lectura ff. veteris Domini					
Odofredi . . . . .	100	quat. taxati	libr. 1	solid. 10	
Lectura ff. novi Domini					
Odofredi . . . . .	30	—	—	0	— 10
Lectura infortiati Domini					
Odofredi . . . . .	30	—	—	0	— 10
Lectura sup. institutionibus					
Domini Ja. de Raven.	8	—	—	0	— 3
Lectura super tribus locis					
Codicis . . . . .	16	—	—	0	— 6
Casus Domini Viviani sup.					
infortiato . . . . .	18	—	—	0	— 8
Casus Domini Guilielmi pan-					
sonis super auten.	5	—	—	0	— 8
Casus trium librorum Codic.	3	—	—	0	— 2
Casus institutionum sunt	7	—	—	0	— 2
Brocarda Azonis	8	—	—	0	— 5
Quaestiones pilei sunt.	5	—	—	0	— 3
Libellus pilei est	2	—	—	0	— 2
Quaestiones Rofredi sunt.	5	—	—	0	— 5
Quaestiones Azonis sunt	1	—	—	0	— 1
Quaestiones Bernardi sunt	1	—	—	0	— 2
Libellus Bernardi de orva	1	—	—	0	— 3
Notabilia super toto corpore					
iuris civilis . . . . .	6	—	—	0	— 3
Diversitates dominorum sunt	5	—	—	0	— 2 (a)
Libellus Uberti de bubio (b)	2	—	—	0	— 1
Distinctiones domini Ugo-					
lini sunt . . . . .	3	—	—	0	— 1
Insolubilia dom. Ugolini sunt	1	—	—	0	— 1
Cavillationes Bagarotti sunt	5	—	—	0	— 3
Summa Rolandini in arte					
notariae . . . . .	8 (c)	—	—	0	— 3
Margarita gallacerti est	7	—	—	0	— 3
Reprobationes Guidonis de					
zuzarici super ff. vetus	5 (d)	—	—	0	— 3 (e)

a) Sarti: I.

b) Deest ap. Sartium.

c) Sarti: VII.

d) Sarti: II.

e) Sarti: I.

Statuta domini Rolandini de romantiis	2	quat.	taxati	libr.	0	solid.	1	(a)
Summa bonaguide quae vocatur gemma (b)	4	—	—	—	0	—	—	2
Notabilia domini Martini de fano super aut.	8	—	—	—	0	—	—	3
Diffinit. domini Azonis sunt	4	—	—	—	0	—	—	2
Lectura Domini Dini super accusationibus	5	—	—	—	0	—	—	2
Lectura iuditorum duor. est	2	—	—	—	0	—	—	2
Summa placentini est	16	—	—	—	0	—	—	5
Margarita super ordine iu- ditorum est	2	—	—	—	0	—	—	2
Lectura Domini Petri grassi super accusationibus	3	—	—	—	0	—	—	2
Lectura domini Cini de pistorio super codice	quat.	tax.	q.	accipiantur	pro	pec.	d.	4
Lect. dom. Ja. de belvisio	—	—	—	—	—	—	—	d. 4
Additiones domini dini de musello super in- fortiato et ff. vet:	—	—	—	—	—	—	—	d. 4

§ Adjicimus q. pro qualibet pecia cuiuscunq. lecturae facta etiam scripta. Anno millesimo tricentesimo nonagesimo, usque ad millesimum quadringentesimum possunt praedicti commodantes pecias recipere de qualibet pecia commodata intra civitatē sex den. De pecia vero commodata extra civitatem Bonon. intra XXX. miliaria possint recipere octo den. et non ultra. Quod statutum locum volumus habere in his, quae gaudent privilegio nostrae universitatis secundum formam nostrorum statutorum.

[p. 30.] § De peciis autem scriptis a millesimo trecentesimo nonagesimo tertio (leg. nonagesimo *retro*) volumus stari taxationi scriptae in praesenti statuto a §o *Adjicimus* supra. A millesimo autem quadringentesimo citra et deinceps mandamus, plusquam quatuor den. Bonon. accipi non posse intra civitatem. Et extra civitatem sex. Et si bidellus vel non bidellus habens pecias contra taxatio-

a) Sarti: II.

b) Deest ap. Sartium.

nem supradictam, aliquid ultra exegerit puniatur pro qualibet vice in viginti solid. bonon. non obstante aliquo alio statuto, quam poenam Rectores remittere non possint.

**8. *Quem modum debeant servare doctores utriusque iuris in lecturis ordinarijs et extraordinarijs.* (Lib. 2. p. 35.)**

Cum expediat dare doctoribus tempus et horam et potissime modum cum per doctores non lecta per scolares ut plurimum negligantur, et per consequens ignorentur. Ideo statuimus q. decretum legatur in hoc modo et forma. S. q. eligatur duo decretores iuris cano. quorum unus legat de mane primo anno, et incipiat in principio decretorum et legat usque ad XV. distinctionem deinde transeat ad XII. causam et illam legat usque ad XV. exclusive deinde redeat ad distinctiones et illas legat continuatim cum prima causa, et in quadragesima tractatum de penitentia.

§ Alter vero legat de sero et incipiat in secunda causa et continuet usque ad duodecimam causam. Deinde transeat ad quintamdecimam et continuet usque ad finem causarum excluso tractatu de penitentia. Et in quadragesima legat tractatum de consecratione.

§ Decretales vero legantur hoc modo videlicet q. electi de mane pro primo anno incipiāt in primo libro et illum continuent usque ad finem, et omnes integraliter legant. Electi de sero incipiant in secundo libro, quo finito incipiant in quinto, et deinde in quarto et omnia integraliter nullo salto facto. § Sextus liber decretalium, et liber clementinarum per doctores ad legendum ipsum deputatos principietur à principio dicti libri et proseguatur usque in finem, et omnes integraliter legant.

[Electi de sero incipiant in secundo libro quo finito incipiant in quinto et deinde in quarto et omnia integraliter nullo salto facto. § Sextus liber decretalium et liber clementinarum per doctores ad legendum ipsum deputatos principietur à principio dicti libri et proseguatur usque in finem ita q. sextus et clementinarum perficiantur.]

§ Anno vero sequenti q. fuerit lectum de mane legatur de sero et econverso q. fuerit lectum de sero legatur de mane et sic deinceps lectura sexti et clementinarum non mutata. § Liber codicis legatur hoc modo videlicet q. in anno immediate sequenti eligantur duo doctores quorum unus legat et incipiat de mane in prima parte s. in principio libri et eam totam complere teneatur usque ad sextum librum. De sero vero alter legat et incipiat in sexto libro et ipsum totum complere teneatur usque ad finem et sic de omnibus aliis doctoribus deputatis ad dictam lecturam. § In anno eodem legatur liber infortiati hoc modo scilicet q. eligantur duo doctores quorum unus legat de sero, maxime si forensis erit et incipiat in prima parte s. in titulo soluto matrimonio, quam totam complere teneatur, usq. ad titulum de leg. primo. Alter vero si civis erit legat hora qua intratur de mane, et incipiat secundam partem s. in titu. de leg. primo quā totam complere teneatur usq. ad finem. Anno vero sequenti legatur liber ff. veteris hoc modo s. q. similiter eligantur duo doctores quorum unus legat et incipiat de mane in prima parte scilicet de iusticia et iur. et eam totam complere teneatur usque ad titu. si cer. pet. In sero vero legat et incipiat secundam partem s. in titu. si cer. pet. et etiam totam complere teneatur usque ad finem. Et idem de omnibus aliis deputatis ad dictas lecturas. § Eodem vero anno legatur ff. nouum s. q. eligantur duo doctores quorū unus legat in sero maxime si forensis erit, et incipiat in prima parte s. in principio libri eam totam complere teneatur usque ad titu. de verb. obli. Alter vero si civis erit legat de [p. 36.] mane hora qua intratur, et incipiat in titu. de verb. obliga. quem totum complere teneatur usque ad finem. § Anno vero sequenti liber Codicis hoc modo s. q. id quod lectum fuit per doctores de sero legatur de mane et econtra s. id quod lectum fuit de mane legatur de sero et idem in infortiatio, et idem in sequenti anno legatur. ff. vetus et ff. nouum quae omnia volumus observari. Volumen autem legatur hoc modo q. eligatur unus doctor qui legat in sero et incipiat in libro autenticorum et prosequatur quantum poterit cum tribus libris Codicis et cum libro institutionum et usus feudorum, et si aliquid de libro superit in anno sequenti reincipiatur ubi dimissum est, et sic de alijs doctoribus deputatis ad dictam lecturam. § Prohibentes et mandantes omnibus doctoribus prae-

dictos libros legentibus et quibuscunque horis legant q. in scriptis dare non debeant tempore ordinato ad legendum lectiones in voce s. à missa sancti Petri usque ad horam tertiarum inclusive et alijs horis in eodem statuto deputatis sub poena X. lib. bonon. cuilibet praedicta vel aliquod praedictorum non observanti pro qualibet vice qua contrafactum fuerit infligenda. § Addentes quod doctores tam in iure canonico quam civili de mane legentes intrare debeant in campana sancti Petri quae pulsatur de mane vel ante si eis videbitur. Nec audeat tardare ad veniendum post pulsationem dicte campanae ad scholas poena XX. solid. cuilibet imminente pro qualibet vice qua contrarium fecerint. § Nec possint vel debeant lectionem suam ultra pulsationem campanae sancti Petri ad tertiam legere continuare seu complere aut aliquam vel aliquas glosas in legendo servare ut ipsam vel ipsas post dictam pulsationem corrigat recitet seu compleat et scolares singuli statim exire debeant sub poena X. soli. pro qualibet vice cuilibet incumbente. § Doctores vero de sero legentes intrent prout inferius describitur. s. doctores legentes decretum et decretales codicem et infortiatum ff. vetus sive ff. novum à principio studii usque ad festum pasche resurrectionis in hora XX. intrent scholas et in eis legendo stent usque ad XXII. horam, doctores vero legentes sextum et clementinas et volumen intrent hora XXII. et in eis stent saltem per unam horam cum dimidia. § Post pascha vero doctores legentes decretum et decretales codicem et infortiatum sive ff. vetus et ff. novum intrent hora decimano-na et legendo maneant in scholis usque ad XXI. inclusive.

§ Doctores vero legentes sextum clementinas et volumen intrent hora XXI. et in scholis maneant usque ad XXII. cum dimidia, et in praedictis lecturis procedunt per ordinem et seriatim nihilo dimisso. § Decernimus etiam q. omnes actu legentes immediate postquam legerint capitulum vel legem glosas legere teneantur nisi continuatio capitulorum vel legum aliud fieri suadeat, ipsorum in hoc conscientias onerando per iuramentum ab eis praestitum nec super eis non legendi clamori scolarium condescendant. § Eximimus tamen tam Rectores quam doctores si praedictam formam non servaverint et servari fecerint a poenis in praesenti statuto contentis.

9. *De quaestione disputanda et in scriptis danda.* (Lib. 2. p. 38.)

Expediit quod disputatarū quaestionum et repetitionum copia possit haberi. Quare statuimus q̄ doctor disputans vel repetens per se vel per alium, quaestionem vel argumēta et solutionem suā prout melius poterit recoligat et in grossa litera in pergamento conscribat vel eo dictante per alium conscribantur, nec alij istud officium dictandi committat sub debito iuramenti. Decernentes quod ipse doctor quaestionem sic disputatam vel repetitionem correctam et examinatam per eum ut supradictum est infra mensem numerandum à die disputationis vel repetitionis factae in virtute praestiti iuramenti bidello tradere debeat generali, quod si facere distulerit poenam decem ducatorum auri ipso iure incurrant de eorum salario persolvendam quam nostrae universitati volumus applicari. § Et sub eadem poena teneantur et debeat idem doctor in disputatione quam in statione poverit respondere per ordinem iuribus in contrarium allegatis. Volumus etiam quod copiam quaestionis disputatae quam tradunt apud se retineant doctores sub debito iuramenti. Et si hoc observari non facerent Rectores poenam decem lib. bonon. incurrant pro qualibet disputatione.

10. *Quod Baccalarii possint bis in septimana intrare.* (Lib. 2. p. 40.)

Hora repetitionis vel vesperarum, extraordinarie legentes aliquos libros vel tractatus possint bis ad voluntatem suam intrare: et non plus: nisi forsam sextum vel clementinas: vel volumen, salvo quod Rectores cum universitate, ex causa possint cum eis dispensare. Dum tamen cum doctoribus salaratas sedes habentibus non concurrant, non obstante aliquo statuto quod in hoc contrarium videatur, poena viginti solidorum bonon. contrafacientibus pro vice qualibet imminente. Illos volumus baccalarios nuncupari: et pro baccalariis haberi etiam non aliter, qui legendo prosecuti fuerint lectiones



alicujus libri juris canonici vel civilis: vel legem aliquam: seu decretalem repeterim publice cum oppositis et quaesitis, forma et tempore in praecedenti proximo statuto particulariter declaratis.

### 11. De punctis in privata examinatione. (Lib. 2. p. 41.)

Ad rigorosum et tremendum examen transire cupientes ultra socios hospicij et duodenae et scolares consanguinitate aliqua sibi conjunctos habeant cum incidunt invitando pro suo examine fiendo solum decem scolares quinque ultramont, et quinque citramont. Vel ad plus viginti tam citramont, quam ultramont. Si qui tamen ex praedictis scolariis socios habeant in suis vestibus et expen. illi possint tunc licite eos commitari. § Ultra praedictos illi scolares qui sociabunt eundem et etiam sociatus, p. Rect. usq. ad viginti sol. pro vice qualibet puniri debeant: et ad hoc Rect. sub poena debiti iuramenti penitus teneantur. Nolumus tamen q. per id periurij reatum incurrat. Iniungentes poenam periurij Rect. q. tali scolari examinando tempore quo sibi praesentatur deferant iuramentum et praestari faciant corporaliter de hoc statuto servando. § Itinerans autem punctorum ad examinationis causa si ante domum non sui doct. transitum fecerit, non expectet sed iter continuet inchoatum. Assignentur autem puncta de mane ante consuetam horam intranti in ante inchoatam: vel saltem ante finitam pulsationem campanae ad quam intratur. § Examinatio vero fiat eodem die et hora congrua vocatis ante doctoribus per archidiaconum vel ipsius vicarium die praecedente ut de officio ejus est et cum his qui praesentes fuerint horis debitis punctorum datio et examinatio expediatur. § Ita tamen q. archidiaconus doctorem a Rectoribus vel universitate privatam, ad praesentationes vel examinationes privatas vel publicas non admittat. § Doctores autem non examinantes circa materiam punctorum tantum quae [p. 42.] stiones et oppositiones faciant: et per eum quem examinent non praestitas. § De quo Rectores a doctoribus collegij exigant sacramentum. Postquam sacramentum a scolari exigierint. Et nullus doctor ante responsionem scolaris alterius doctoris quaestionem assumat: nisi forte ad ipsius

thema declaranda. § Examinatione vero finita antequam doctores inde recedant, fiat solito more scrutinium sigillatim et secrete: quo quisque deponat an approbet vel reprobet examinatum. § Item statuimus q. nullus Doctor in privata vel publica vel ejus occasione aliter tractet scolarem quam suum filium faceret proprium sub poena contra injuriantes scolaribus imposita et periurij. Et de hoc teneantur Rectores post quemcunque talem actum inquirere diligenter et si culpabilis quis fuerit sic inventus, per scholas publice denunciari faciant infra tres dies post talem actum ut praedicitur attemptatum, fore per annum suspensum ab omni nostrae universitatis commodo et honore. Et hoc si non iniuriandi probetur hoc fecisse. Et hoc statutum legatur in sacristia per notarium nostrae universitatis coram Rectoribus et doctoribus collegij in quolibet examine sub poena quinque lib. bonon. si per notarium remanserit quin legatur. Et ne cura convivij studium impediatur promovendi, statuimus q. nullus universitatis cujuscunque conditionis status vel dignitatis existat audeat alicui etiam illis qui eum associant dare in die sui examinis vel alia qualibet, occasione illa, confectiones vel vinum in domo propria vel aliena per directum vel per obliquum per se vel per alium quomodocunq. expensis suis vel alienis. Quod si quis licentiatus vel licentiatus contrafecerit volumus ipsum tunc ipso jure privatum nostrae universitatis commodo, et honore existere, nec ante possit restitui quam centum lib. bonon. soluerit universitati. Adijcimus q. nullus licentiatus possit quacunque occasione die sui examinis vel alia, ut supra convivium aliquod facere in domo sua vel alienis modo quocunq. poena praedicta contrafacien. imminente. Nec Rectores habeant potestatem super hoc dispensandi, immo ipso facto sint periuri et privati commodo et honore nostrae universitatis si consenserint quoquomodo q. fiant dispensationes vel audiverint propositiones de isto statuto tollendo. § Nolumus tamen hoc statutum ad scolares cives bonon. quoad poenas extendi. § Possit etiam scholaris licite si voluerit mittere Archidiacono vel eius vicario. Item doctoribus in examine astantibus antequam de examine recedant mittere confectiones et vinum. § Inhibemus etiam officialibus nostris specialibus vel generalibus, in privato examine quicquam dare statutis non expressum, consuetudine contraria tanquam iniqua irrationabili et gravosa reprobata. Recipientibus et etiam dantibus

sponte ultra poenam periurij quinq. lib. bonon. poena exigenda infra triduum ipso jure infligenda. § Item q. nullus bidellus vel notarius cuiuscunque doct. sive archidiaconi possit se de vino vel anquistarijs, seu confectio- nibus immiscere sub poena periurij nisi fuerint bidelli generales qui possint se immiscere ad voluntatem examinandı. Prohibemus etiam ne in die praedicta vel alia, occasione illa sit sonitus tubarum vel aliorum instru- mentorum in domo examinandi, nec aliquae fiant choreae examinationis illius causa. Et hoc statutum a versiculo. Et ne cura. etc. Usque in finem, singulis annis saltim per biduum antequam fiat prima privata examinatio quae post principium studij occurreret faciendā, per scholas praecipimus publicari sub poena viginti solidorum bonon. quam notarius praetermittens incurrat.

## 12. *De publicis examinationibus.*

(Lib. 2. p. 42.)

Doctorandi cum invitant ad publicam incedere debeant sine tubis vel instrumentis quibuscunque et bidellus archidiaconi bonon. ac etiam bidelli doctorum sub quibus publicam debeant recipere debeant ipsum precedere equitando, nec illo sero possint facere convivium, nisi inter scholares de eadem domo vel nisi inter coniunctos ipsi doctorando in primo secundo et tertio gradu vel etiam quarto. Nullus autem Rectorum cum illo illa die equitare praesumat scholares autem ultramont. ultramonta. et citramontani citramontanum de domo qua inhabitent ad sanctum Petrum cum illuc pergit recepturus publicam, sociare teneantur et tunc in ecclesia herbae vel paleae non ponantur.

§ Omnes autem ultramontani et citramontani intersint in publica et omnes de sancto Petro postea ad domum associant doctoratum sub poena decem sol. bonon. Quam Rectores infra octo dies exigere teneantur. § Nullus autem scholaris in alicuius civis vel forensis scholaris publica, se pro chorea vel brigata seu hastiludio faciendis vestire audeat vel tunc eques hastiludere. Qui contra fecerit poenam perjurij et decem lib. bon. incurrat, quam si infra decem dies post, requisitus alteri Rect. non soluerit privetur omni commodo et honore nostrae universitatis. Imponentes poenam perjurij etiam Rect.

illius scholaris qui publicam debet recipere quam ipso facto incurrat q. omnino exigit juramentum a doctorando q. die qua equitat invitando pro publica recipienda non faciet hastiludere seu bogardare pro ut hactenus ab aliquibus factum fuit, et si doctorandus requisitus noluerit iurare, vel si iuraverit et contrafecerit omnino debet interdiceret publicam et mandare doctoribus q. non debent ipsum conventuare ac etiam inhibere bidello ut eius cedulam per scolas pronunciare non audeat, poena arbitraria imponenda. Praedicta omnia in hoc statuto disposita locum habere volumus et valere etiam si doctorandus bon. fuerit vel etiam si forensis fuerit qui privilegio quocunque fuerit exemptus antiquorum observantia statutorum reprobata et cassata omni consuetudine in contrarium hactenus observata.

[p. 43.] Adjicientes q. tubatores nostrae universitatis qui debent esse quatuor numero sint ista solutione contenti s. quilibet eorum pro associando doctore novello ab ecclesia sancti Petri usq. ad eius domum habeat solidos decem bon. s. libras duas. Si vero doctor novus per civitatem equitare voluerit habeat viginti quinque sol. videlicet lib. 1. sol. 5. Computata in his ronzeni vel equi conductione, et quae dicta sunt in persona unius doctoris per omnia repetita intelligantur de pluribus pariter incedentibus. Addentes q. doctorato seu licentiato tantum de cujus licentia constet rect. si petierit, testimoniales litterae concedantur solutis in quolibet casuum praedictorum pro sigillo universitatis viginti sol. bonon. utriq. universitati et viginti notario. pro scriptura, et charta illarum literarum testimonialium. Et hoc statutum saltim per Bidellum antequam fiat prima publica examinatio quae occurret post principium studij facienda, singulis annis per scolas praecipimus publicari poena viginti solidorum Bon. Notario nostrae universitatis si hoc omiserit imminenti. Quod statutum in statione generali volumus publicari seu apponi. Addentes q. in publicis assumendis hora tertiarum qua itur ad sanctum Petrum, nullus doctor vel alius legens audeat intrare: et si intraverit incontinenti exire teneatur, cum incipit pulsari campana pro conventu: et omnes vadant ad associandum praedictum, publicam assumere debentem, sub poena perjurii, et viginti solidorum bonon. utrique universitati applicanda. Quam poenam ipso facto incurrant si praedicta non servaverint. Et si praedictae publicae non interfuerint: nisi legitima causa fuerint excusati.

---

13. *De compaternitate et commodatione.*

(Lib. 3. p. 52.)

Compaternitatem cum bonon. cive vel diocesano nullus scolaris contrahat, nisi prius petita licentia et obtenta a Rectore suo quam Rector non praestet sine justa causa et se in exhibitione difficilem reddat. Et si Rector vellet contrahere compaternitatem alter Rector concedat licentiam Domino Janne Andreae et ipsius liberis descendentibus utriusque sexus exemptis. Nec librum aliquem alicui praedictorum ad pignorandum concedat ultra perjurium quinque lib. bonon. in his praedictis poenam addentes. Quod statutum de libris non commodandis bonon. ad forenses scolares extendimus nisi essent commodantium consanguinei vel affines.

14. *De vestibus scolarium.* (Lib. 3. p. 52.)

Damnosis scolarium sumptibus providere cupientes statuimus q. nullus scolaris in civitate Bononiae vel ejus districtu emat per se vel per alium pannum alium quam pannum qui vulgariter vocatur pannus de statuto vel de panno coloris nigri, quem pannum pro habitu superiori Cappa tabardo vel gabano vel consimili veste consueta pro tunc longiore veste inferiori, et clausa a lateribus ac etiam fibulata seu maspillata antierius circa collum portare teneantur intra civitatem sub poena trium lib. bonon. Rect. effectualiter exigenda Excepto panno pro caligis caputijs et tunicis, § Salvo etiam si scolarem in conventu associando conventatum vel conventuandum intra civitatem vel extra contingeret equitare. Et si pedes extra civitatem ire voluerit. [p. 53.] § Pro familiari etiã cuicũq. vestes emere ad votũ liceat. Huic tũ statuto momachos vel regulares etiam canonicos volumus subiacere. (sic)

Mandantes rectoribus sub pena quinque lib. bonon. quam ipso facto incurrant quatenus statutum istud faciant servari. Quod statutum singulis annis infra octo dies a principio studij praecipimus publicari per scolas.

15. *Qui dicatur privatus commodo et honore universitatis nostrae. (Lib. 3. p. 63.)*

Ut de cetero dubitationis scrupulum non oriatur cum aliquis privatus est commodo et honore nostrae universitatis quid intelligatur nomine commodi et honoris hac praesenti constitutione declaramus q. ille qui est vel erit privatus taliter intelligatur privatus ab introitu scolariu. § Ita q. nullus doctor sub poena periurij ipsam admittere praesumat sub auditorio suo immo abstinere debeat à lectionibus si contingat illum privatum intrare de facto: ac etiam ab introitu examinis publici vel privati. § Ne aliquis doctor audeat nedum eos praesentare vel etiam conventuare sed nec ipsorum examini privato vel publico interesse dato q. sub eo non praesentetur, nec Rector aliquo modo ipsum vendicare possit tanquam de sua jurisdictione. § Item intelligatur privatus omni privilegio et auxilio statutorum et q. non valeat quoquomodo eligi ad aliquem honorem vel commodum aliquod et Rect. sub poena periurij quam ipso facto incurrant tali privato quomodocunque nullum subsidium auxilium vel favore dare permittere, dare seu permitti facere, debeant quoquomodo nec pro ullo actu ad honorem ipsius tendentem per scolas nunciatur per bidellum seu alium quemcunque.

§ Ubi autem aliquis qui esset extra universitatem propter aliquam iustam causam foret priva[p. 64]tus, q. nedum intelligatur privatus à quocunque privilegio nostrae universitatis, sed nec audiatur volens convenire aliquem gaudentem privilegiis nostrae universitatis nec potestas requisitus per Rectores, debeat sibi reddere ius sub debito iuramenti, nisi prius restitutus fuerit per universitatem. Et ultra hoc si filius eius ullo unquam tempore contingat in jure studere ipsum propter sui patris delictum puniri volumus secundum huius statuti formam supra in principio, aliis penis in nostris statutis contentis quoquomodo provenien. § Hoc autem statutum intelligimus sive sit privatus ipso iure sive per sententiam Rectorum. Nomina autem istorum privatorum scribi volumus per notariu nostrum secundum q. in titulo de officio notarij mentione fecimus expressam.

16. *Qui gaudere debeant privilegio universitatis nostrae.* (Lib. 3. p. 64.)

Statuimus q. privilegiis nostrae universitatis gaudeant seu gaudere debeant matriculati. matriculatos autem inteligi volumus illos qui in matricula fuerint descripti secundum formam traditam in titulo de massarijs. Item doctores duntaxat qui iuraverit Rectoribus secundum formam statutorum loquentium de juramento doctorum. nec non notar. et bidelli generales ac etiã speciales et famuli scolarium et doctorum iuratorum. § Item miniatores, scriptores, ligatores librorum cartularij et omnes illi qui deputati fuerint quoquomodo ad servitia universitatis et singulorum de universitate. § Quod intelligimus si corporale subierint sacramentum secundum formam nostrorum praesentium statutorum. § Volumus etiam omnes scolares viventes sumptibus alienis in studio bononiensi ut sunt socij doct. bonon. et scolarium bonon. repetitores et similes gaudere debere omnibus privilegiis nostrae universitatis. § Nolumus tamen q. ad aliqua officia in universitate nostra admittãtur, nec etiam in aliquibus fiendis possint esse electores dummodo de eorum natione alius idoneus reperiatur. § Interpretaati fuerunt et declaraverunt Statutarii q. dicta derogatoria huius statuti non vendicet sibi locum in socijs scolarium et doct. foren. nec in collegiatis nec in duodenantibus nec in capellanis, sed solum in socijs et repetitoribus civium. Orabonus notarius universitatis subscripsit. Praedictis tamen non obstantibus volumus q. doct. forenses in hac tamen civitate graduati licet non intrent ubicunque existant hijs nostrae universitatis gaudere privilegiis q. admittantur et describi possint in rotulis nostrae universitatis pro gratiis apostolicis obtinendis.

17. *De stationariis tenentibus exempla librorum vel apparatusum.* (Lib. 4. p. 68.)

Ordinamus pro utilitate scolarium et studii, quod stationarii exempla librorum et apparatusum tenentes, non praesumant vendere vel alio modo alienare ut por-

tentur ad studium alterius civitatis vel terrae vel aliquid fraudulenter facere, in laesionem civitatis seu studii bon. poena et banno centum lib. bon. cuilibet contrafacienti et pro qualibet vice. Et quilibet possit accusare et denunciare, et habeat medietatem banni. Item quod ipsi stationarii teneantur habere exempla correcta et bene emendata bona fide et prout possibile melius erit, et de eis, scholaribus petentibus copiam facere, et pro exemplatura id accipere quod hactenus pro tempore praeterito consueti sunt accipere et habere et non plus. s. pro qualibet pecia cujuslibet lectionis antiquae editae et compilatae a septem annis retro sex denarios bon. parvorum, et pro qualibet pecia cujuslibet lectionis novae compilatae a septem annis citra et etiam compilando de caetero octo denarios parvos. Et hoc, non obstante aliquo statuto vel privilegio vel alia ordinatione quomodolibet in contrarium facientibus, et ad hoc compelli quilibet possit per vicarium potestatis non obstante fori privilegio.

---



V. Vertrag über die Universität Vercelli  
vom J. 1228. (zu S. 289).

(F. A. Zachariae iter litterarium per Italiam ab a. 1753 ad  
a. 1757. Venet. 1762. 4 p. 141—145).

*Charta Studii et Scholarium Commorantium  
in Studio Vercellarum.*

Anno Dominicae incarnationis 1228. indictione prima die Martis quarto Mensis Aprilis. Istaе sunt conditiones appositae, et confirmatae, et promissae ad invicem inter Dominum Albertum de Bondonno et Dominum Gullielmum de Ferrario Nuncios, et Procuratores Communis Vercellarum constitutos per Dominum Rainaldum Trotum Potestatem Vercellarum nomine ipsius communis super statuendis, et firmandis infra scriptis conditionibus, ut in instrumento facto per Petrum de Englescho Notarium apparebat ex una parte et ex alia Dominum *Adam de Canoco Rectorem Francigenarum, Anglicorum, Normannorum*, et Magistrum Rainaldum de Boxevilla, et Magistrum Henricum de Stancio eorum nomine, et nomine Universitatis Scholarium ipsius rectoriae, et Dominum *Jacobum de Iporegia Procuratorem Scholarium Italicorum*, ut dixerunt, et Dominum Gullielmum de Hostialio Vicarium Domini Curadi Nepotis Domini Archiepiscopi, prout ibi dictum fuit; alterius Procuratoris et Italicorum, ut dixerunt, eorum nomine, et Universitatis Scholarium Italicorum, et Dominum *Gaufredum Provinciale rectoriae provincialium, et Spanorum et Cathalonorum*, et Dominum Raimundum Guillielmum, et Dominum Pelegrinum de Marsilia eorum nomine, et nomine Universitatis Scholarium ipsius rectoriae ex alia videlicet, quod Potestas Vercellarum nomine ipsius communis, et ipsum commune dabit Scholaribus, et universitati scholarium quingenta hospicia de millioribus, quae erunt in civitate, et si plura erunt necessaria, plura, ita videlicet quod pen-

sio melioris hospicii non excedat summam librarum decem, et novem papiensium, et exinde infra fiat taxatio aliorum hospitiarum arbitrio duorum scolarium, et duorum civium, et si discordes fuerint, addatur eis Dominus Episcopus, vel alius discretus clericus de capitulo Vercellarum ad electionem communis, ut si tamen canonicum elegerit, rectores eligant, quem velint, et debeat solvi pensio hospitiarum ad carnem privium. Si autem essent plura hospicia in uno contextu apta scolaribus, licet ejusdem hominis essent, vel unum haberent introitum, non debeant reputari pro uno hospicio, sed pro pluribus arbitrio praedictorum. Ita quod de istis quingentis hospiciis excipiantur domus, quae sunt in strata, in quibus consueverunt recipi, et recipiuntur hospites in nudinis Vercellarum, et albergantur per totum annum continue. Item Magistri, et scolares hospicia, quae haberent conducta pro tempore, teneantur reddere potestati, qui pro tempore fuerit, vel ejus nuncio, et si propter rixam vel discordiam vel aliam necessariam vel justam causam ab eis peterentur a Potestate, vel ejus nuntio ad voluntatem Potestatis eis servatis in damnis antequam exeant illa hospicia, ita quod illa hospicia debeant evacuari, postquam petita fuerint a scolaribus arbitrio praedictorum vel Judicis Potestatis, et aptari ad opus studii infra octo dies, etsi non facerent infra octo dies, ut supra dictum est, scolares, si voverint, possint facere necessarias expensas de pensione domus. Item promiserunt praedicti Procuratores nomine communis Vercellarum, quod Commune mutuabit scolaribus, et universitati scolarium usque ad summam decem millium librarum papiensium librarum pro duobus denariis ad duos annos, postea pro tribus usque ad sex annos et portabit vel portari faciet commune Vercellarum, praedictam pecuniam usque ad quantitatem sufficientem scolaribus ad locum aptum, et totum, scilicet Venecias, et ipsam eis dabit commune receptis pignoribus, et receptis instrumentis a scolaribus manu publica confectis, quae pignora reddat commune Vercellarum scolaribus precaria cum fuerint Vercellis in hospiciis collocati recepta idonea fidejussione scolarium et prestitis sacramentis a principalibus personis de reddenda ipsa pecunia, et quoti cum ea non recedent in fraudem. Item quod cum scolaris solverit pecuniam sibi mutuata, quod commune Vercellarum ipsum reservabit in erario communis scilicet sortem tantum et de ea

providebit commune alii scolari indigenti sub eodem pacto et simili conditione, et quod usurae commune Vercellarum non computabit in sortem, et recipietur particularis solutio a scolaribus, scilicet tertiae partis, vel dimidia, et fiet novatio praedictorum debitorum, vel fidejussorum, vel precariorum. Item quod commune Vercellarum non dimittet victualia Jurisdictionis Vercellarum extrahi de comitatu eorum, sed ea asportari faciet in civitate bona fide, et bis in septimana faciet fieri mercatum, et prohibebit, quod dicta victualia non vendantur ante tertiam aliquibus, qui debeant revendere, exceptis quadrupedibus, et blavis, et vino, et hoc salvis sacramentis et promissionibus Potestatis et communis Vercellarum de dando mercato specialibus personis videlicet comiti Petro de Maximo et comiti Ottoni de Blandrate et comiti Gozio de Blandrate et comiti Guidoni de Blandrate. Item quod commune Vercellarum ponet in Caneva Communis modios quingentos frumenti, et modios quingentos sicalis ad mensuram Vercellarum, et illam dabit scolaribus tantum, et non aliis pro eo pretio, quo empta fuerit. Ita tamen quod scolares ipsam blavam teneantur emere pro pretio, quo empta fuerit, quo usque duraverit, et hoc faciet commune Vercellarum tempore necessitatis ad petitionem scolarium. Item apud Commune Vercellarum constituet salarium competens arbitrio duorum scolarium et duorum Civium, et si discordes fuerint, stetur arbitrio episcopi, et salaria debeant taxari ante festum omnium Sanctorum, et solvi ante festum Sancti Thomae Apostoli, videlicet uni Theologo, tribus Dominis Legum, duobus decretistis, duobus decretalibus, duobus physicis, duobus dialecticis, duobus grammaticis. Ita tamen quod scolares Vercellarum et ejus districtus non teneantur aliqua dona Magistris, vel Dominis dare. Ita quod dicti Domini, et Magistri, qui debent salarium percipere a Comuni Vercellarum, eligantur *a quatuor Rectoribus scilicet a Rectore Francigenarum, a Rectore Italicorum et Rectore . . . . ., et Rectore Provincialium* juratis, quod [p. 144] bona fide eligent meliores Dominos et Magistros in civitate, vel extra, et substituent eis alios Meliores usque ad certum gradum, quos crediderint posse haberi ad salarium, et stabitur electioni trium, si autem tres non fuerint concordes addatur eis qui pro tempore reget in Theologia, promittens in verbo veritatis, quod bona fide eliget meliorem de illis, de quibus

inter Rectores erunt controversiæ, et electioni ejus stetur, et omnes prædictæ electiones fiant infra quindecim dies intrante mense aprilis. Item qui pro tempore erit Potestas Vercellarum mittet infra quindecim dies post electiones factas de Dominis, et Magistris propriis expensis communis Vercellarum fideles Ambaxatores juratos, qui bona fide ad utilitatem studii Vercellarum quaerent dominos, et magistros electos et eos pro posse suo obligari procurabunt ad regendum in civitate Vercellarum. Item quod commune Vercellarum servabit pacem in civitate, et districtu Vercellarum, et ad hoc dabit operam Potestas et commune Vercellarum. Item quod nullum scolarem pignorabit pro alio scolari nisi pro eo specialiter fuerit obligatus communi Vercellarum. Item quod si aliquis scolaris, vel ejus Nuncius robatus fuerit in civitate Vercellarum faciet idem pro eo, ut faceret pro alio cive Vercellarum, dando operam bona fide, et fideliter cum litteris, et Ambaxatoribus, ut suum recipiat. Item non offendent scolares, vel eorum Nuncios ad eos venientes, nec capient propter aliquam guerram, vel discordiam, vel rixam, quam Commune Vercellarum haberet cum aliqua civitate, vel cum aliquo Principe, seu castro, sed vel licentiabit Commune Vercellarum ipsos, vel affidabit. Item quod Commune Vercellarum eos tractabit in civitate, et in ejus districtu sicut Cives. Item quod Justitiæ exhibitione serventur scolariibus eorum privilegia, nisi eis specialiter renunciaverint, et exceptis maleficiis in quibus Commune Vercellarum plenam habeat jurisdictionem. Item quod Commune Vercellarum habebit Universitati scolarium duos bidellos, qui eodem gaudeant privilegio, quo scolares. Item habebit commune Vercellarum duos exemplatores, quibus taliter providebit, quod eos scolares habere possint, qui habeant exemplantia in utroque jure et in Theologia competentia, et correctam tam in textu quam in glossa. Ita quod solutio fiat a scolariibus pro exemplis secundum quod convenit ad taxationem Rectorum. Item si aliqua discordia oriretur inter scolares, Commune Vercellarum non favebit aliquam partem, sed ad pacem et concordiam Commune dabit operam. Item quod predictas conditiones servabit commune Vercellarum usque ad octo annos. Item quod scolares, vel eorum nuncii non solvant pedagia in districtu Vercellarum quas sint et perveniant in com-

.. .. .  
 .. .. .  
 .. .. .  
**VI. Statuten der Universität Arezzo Dom**  
**J. 1255 (zu S. 293.)**

(Lorenzo Guazzesi Opere. Pisa 1766. 4 T. 2 p. 106—108).

Uno de riscontri più insigni del nostro [p. 107] studio si è la memoria degli statuti fatti in Arezzo da i Lettori del medesimo, estratta da un Codice membranaceo dell'Archivio della Canonica al num. 620.

In nomine Domini Amen. Anno a nativitate ejusdem Millesimo CCLV. Indit. XIII. Domino Alexandro Papa quarto residente. Haec sunt ordinamenta firmata et approbata ab omnibus Magistris de Aretio, scilicet a Domino Martino de Fano, a Domino Roizzello, a Domino Bonagnida, a Magistro Teboldo Rolando Magistro Rossello, et Domino Rainerio, et Magistro Benrecevuto.

In primis in Rectorem ipsorum elegerunt suprascriptum Dominum Martinum a Festo omnium Sanctorum... usque ad calendas Jan.

Item ordinaverunt, quod quilibet Magister debeat honorare alium omnibus modis, quibus potest, et in Scolis, et in conventibus, et ubique, et quod nullus Magister del adjutorium, vel exortamentum alicui ex Scholaribus ad faciendam vel dicendam injuriam aliquam Magistris, et qui contra fecerit solvat pro paena quinque solidos. Item quod nullus Magister debeat recipere scolares alterius Magistri in scolis suis ultra quatuor vices invito illo cujus scolares fuerint, ei si intraverint scolas alicujus per unam Ebdomadam, tunc dicantur scolares ejus, et eos postea non recipiat. Quod si aliqui contra fecerint teneantur solvere illi cujus scolares fuerint decem solidos pro doctrina, et tres solidos pro scolis et rectori solvat pro Banno quinque solidos.

Item teneatur quilibet Magister facere ad minus tres collectas, unam pro scolis, aliam pro Doctrina, et tertiam pro Bedello ante Nativitatem Domini.

Item

Item teneantur Magistri convenire semel in quolibet mense in loco convenienti, et quotiens requisiti fuerint per Bedellum, ex parte Rectoris, et qui non venerit solvat quinque solidos nisi licentiam . . . standi habeat a Rectore.

Item teneatur quilibet Magister intrare ad lectiones ordinarias, quandocumque preceptum fuerit per Bedellum ex parte Rectoris sub banno quinque solidorum.

Item teneantur repetitores omnes Scholares audituros lectiones que leguntur in scholis ducere ad scholas, et non facere pactum de mercede Magistri sub pena decem solidorum, quos solvat rectori.

[p. 108.] Item nullus audeat legere ordinarie in civitate Aretina, nec in Grammatica, nec Dialectica nec in Medicina, nisi sit legitime, et publice, et in generali conventu examinatus, et approbatus, et licentiatu, quod possit in sua scientia ubique regere.

Item ordinaverunt Magistri, quod quicumque scholaris remaneret in hospitio repetitor qui audiret lectiones, et declinationes in hospitio in suo reddito teneatur solvere, tamquam euntes ad scholas.

Item ordinaverunt, quod Donaria possint generaliter recipere a quolibet scolare existente in grammatica duos denarios, et a quolibet repetitore sex denarios.

Item teneantur Magistri non accipere nec facere accipi hospitium alicui Magistro, vel repetitori VIII. diebus post terminam suum, et qui tot hoc fecit, solvat illi cui haec fecit quinque solidos salvo.

Confirmata fuerunt predicta statuta, et ordinamenta per Dominum Johann. Judicem, et Assessorem Domini Borri de Borris Potestatis Arr. XIII. die exeunte Februar. In Palatio Communis Ar. etc. presentibus etc.

## VII. Aelteste Doctordiplome.

## A. Petrus Amadeus Kiginkolius 1276 (zu S. 311.)

(Parte Terza delle memorie storiche di Reggio di Lombardia Correlativa alla Prima e Seconda Parte dell' altre Storiche Notizie di essa Città, Raccolte dal conte Nicola Tacoli Priore della Chiesa e Priorato di San Jacopo Zebedeo di Reggio, e Publicata negli anni 1742, e 1748. In Carpi MDCCLXIX. Nella Stamperia del Pubblico fol., p. 215. 216).

Accipe Lector subsequens Exemplum, cum quo Guillelmus Regii Episcopus facultatem tribuit, Anno 1276. Petro Amadeo Kiginkolii, Judici de Brixia, seu Brixien- si, legendi in Jure Civili, Cathedramque Magistralem tenendi in Civitate Regii, ac ubique locorum.

Item in relato Quaternione membranaceo, signato litera M, extante in supra dicto Episcopali Archivo, pagina nona.

Anno millesimo ducentesimo septuagesimo, sexto die penultima Mensis Januarii.

Coram Domino Antonio de Malatichis, Dompno Jacobino Beneficiato in Ecclesia Regina, Janetto, cui dicitur Spinazzo Schenardini, Canonico Plebis de Albino (scilicet de Albinea) et aliis. Cum Dominus Petrus Amadeus Kiginkoli Judex de Brixia fuisset per Dominum Guidonem de Suzaria Legum Serenissimum Professorem praesentatus Venerabili Patri Domino Guillelmo Regiensi Episcopo, optans ad culmen Magisterii sublimari, cum jam dudum adhaeserit Magistralibus, et Scholasticis Disciplinis in Jure Civili, primo Studiis, et laboribus fatigando, ipse quidem per Viros Disertissimos Dominos Guidonem de Suzaria Legum Doctorem, Joannem de Bondeno Legum Doctorem, Pangratinum Decretorum Doctorem et Juris Civilis Peritum, Guidonem de Baysio Decretorum Doctorem, et alios Dominos et Magistros fuit in praesentia dicti Domini Episcopi examinatus in Jure Civili: cujus sufficientia adinventata, ipse

Dominus Episcopus, de consilio praedictorum praedictum Dominum Petrum in privata Examinatione nuntiavit esse idoneum, ac ipsum ad publicam admittendum. In cuius rei testimonium praesentibus jussit suum Sigillum apponi.

Actum Regii, in Palatio Episcopatus.

Guillelmus, permissione Divina Reginus Episcopus Universis praesentes Litteras inspecturis, salutem in eo, qui est omnis vera salus. Laborem eximium, Studium diurnum, longi temporis laxitudo, quod in addiscenda Civili Scientia conveniunt, meretur ..... munerum, ut labor convertatur in requiem, studium commutetur in lucrum, longa temporis laxitudo in perpetua ..... Decet namque Virtutum Proemia merentibus tribui, et Studiosos laboris sui dulcedine saporare; Hinc est, quod Vir Prudens, Probus, Providus et Discretus Dominus Petrus Amadeus Kiginkolii Judex de Briscia, in Jure Civili studio feliciter consumato aspiravit habere Conventum, qui, ut intelleximus a Peritis, sufficientissimus est inventus, videlicet a Domino Guidone de Suzaria Legum Doctore, D. Joanne de Bondeno Legum Doctore, Domino et Magistro Pangratino Decretorum Doctore et Juris Civilis Perito, Domino Guidone de Baysio Decretorum Doctore et multis aliis, tam Juris Civilis, quam Canonici Dominis, et Magistris, Universitate etiam Scholarium Civitatis Regii posita coram eo, Viro etiam Scholario et discreto Domino Antonio de Malatachis, Vicario Nostro Juris Civilis, et Canonici Perito ..... de nostra spetiali licentia, et Mandato. Cum dictus Dominus Petrus Amadeus privatam Examinationem assumpserit coram Nobis et a Nobis ..... de Consilio Magistrorum sub Domino Guido-[pag. 216.] ne de Suzaria Legum Serenissimo Professore, et tam gloriosissimo, quam ..... Magisterii obtinere, prout in Instrumento per plumbatam manu confecto evidentem apparet, praesentibus dictis Doctoribus, et Scholaribus ..... licentiam etiam hic et ubique in Jure Civili regendi, et tenendi Cathedram Magistralem. Qui etiam D. Petrus Amadeus recepit ibidem a dicto Domino ..... Librum, et Pacem. Ad cuius rei memoriam praesens Scriptum fieri jussimus, et nostri Sigilli munimine roborari, et etiam per infrascriptum nostrum Tabellionem in publicam formam reduci.

Actum Regii in Majori Ecclesia, praesentibus Domino Brexano de Sala de Brixia Potestate Regii, Domi-



no Guidone de Baysio Archidiacono Regino, Domino Ugolino de Foliano, Domino Rebufato de Rebufatis Judice, Domino Ugone de Rogeriis Judice, Domino Dompno Nicolao Archipraesbytero Regino, et multis aliis, die quinto Mensis Februarii.

**B. Bartholomäus de Capua 1278 (zu S. 304.)**

(Giangiuseppe Origlia *istoria dello studio di Napoli* Vol. 1 Nap. 1753. 4. p. 216. 217.)

Scriptum est universis presentes literas inspecturis etc.

Etsi fideles nostros digne ad debitos promovere honores inducimur et eorum famam que ex virtutibus provenit sententiam ampliamus ad illas libentius. Nos debeat animum applicare quos longi studiositas temporis inter labores assiduos in eis perspicaciter recurrens exhibet studiosos ut alios eleganter doceant qui se doceri totis difficultatibus efficaciter prebuerint. Cum igitur Bartholomeus filius Magistri Andree de Capua fisci nostri patroni familiaris et fidelis noster juris civilis sicut ab annis teneris totaliter deditus sic in ipsa velut ejus amator et ipse prudenter processerit. Ut finem laudabilis intentionis attingenti postea ad nos vi[<sup>p. 217</sup>]rorum fidelium peritorum viridica relatione provenit se doctoris cingulum meruisse noscatur: ipsum ad nostram presentiam mandavimus exponeri ut indagine veri quod fama retulerat haberetur et presentibus coram nobis de mandato nostro tam doctoribus quam aliis jurisperitis ipsum juxta ritum qui servari debet in talibus suppleverit examinari mandamus per eosdem. Et tandem peractis singulis diligenter utpote ipsa natura negotii requirebat quia sufficiens est inventus et ipsorum testimonio concorditer observatus abinde ei..... per Magistrum Cilibertum de Sancto Quintino Juris civilis professorem dilectum et Leritum Consiliarium et familiarem nostrum dari mandavimus ex autoritate nostra in presentia nostra per eum concedi regendum de cetero facultatem recepto ab eo fidelitatis debito juramento. In cujus rei testimonium etc. Datum apud Lacum Pensilem die 12. Septembris VII. Indict.

C. Franciscus de Thelesia um 1300 (zu S. 306).

(Origlia l. c. p. 232. 233.)

Scriptum est Doctoribus, et Scholaribus Studii Neapolitani = Dominus Fran[p. 233.]ciscus de Thelesia Juris civilis professor petiit ut ei legendi licentiam in Neapolitano Studio largiremur. nos zelo dilectionis et affectionis quem erga augmentum Neapolitani Studii gerimus; quamvis in Regio Studio per Guidonem de Subsavia 1) Doctorem legum et alios examinatus extiterit: ipsum nihilominus per Magistrum Guillelmum de Taronvilla et per legum Doctores et Magnae Curiae Judices et alios de nostro Consilio sapientes ut moris est examinari fecimus et omnium consensu idoneus et sufficientissimus inventus sibi librum per Thomarium de Porta Juris civilis professorem Consiliarium dari fecimus et ei legendo licentiam ..... concessimus etc.

D. Cynus 1314 (zu S. 197).

(Osservazioni sopra il diritto feudale etc. Livorno 1764. 4. p. 63).

Universis presentem inspecturis, Prior, et Collegium Doctorum legum Civitatis Bononiae cum reverentia, et felicitate successuum obsequibilem pronitatem.

Dum legum gloriosa cognitio, Divinalium tenenda Interpretatio sanctionum, summum culmen honoris et praeconiosa laudis excellentia promereatur, ut ad magistratus apicem, et doctoratus elati ab aliis discernantur, proponantur, conspicuitate praeniteant, et generi prospiciatur humano ne de aspectu tantorum possit errari, dumque sapientissimus, et eloquentissimus *Vir Dominus Cynus quondam Francisci de Sigibundis de Pistorio*, cujus studia vitaeque omnis in legum cognitione versata est, talem se effici studuit per exercitia et labores, qualis Doctorum Ceteri digne mereatur ascribi.

De mandato Venerabilis *Viri Domini Guidonis de Ligis* Decretorum Doctoris Vicarii Reverendi Patris

---

1) leg. in Regno Studio (Universitât Reggio) per Guidonem de Suzaria.

## 630 Anhang VII. Älteste Doctordiplome.

Magistri *Guillelmi de Brixia* Archidiaconi Bononien-  
sis secundum Papalia, et Imperialia privilegia, et anti-  
quam consuetudinem observatam per tempora longiora  
ad publicam, et privatam examinationem admissus, so-  
lerti examine tam legendo, quam quaestionibus a singu-  
lis nostrum demum propositis, sic sapienter, sic facunde  
respondit, sic perspicaciter, sic venuste, sic per omnia  
probe se habuit, ut Doctorum Ceteri digne mereatur  
adscribi uniformi nostrorum Judicio, et unanimi adsensu,  
celebritate scrutinei, convenientibus votis nostris illum  
ad predicta, ut idoneum, sufficientem, et dignum cen-  
suimus, et duximus admittendum, ac in illa approbatum,  
et in summis legum apicibus enitere compertum, ut  
Cathedralis honoris illi Jure promotio deberetur,  
extendimus ergo tandem et merito ad Cattedrale  
fastigium et insignia doctoratus, a praefato vicario  
auctoritate qua fungitur hac parte dignum censitum,  
et de omnimoda sufficientia approbatum, et onorifico  
licentiatum; Quatenus ubique terrarum sanctissimas leges  
et ducalia (leg. *divalia*) Caesarea Instituta ex tunc sibi  
liceat edocere, in quorum omnium evidens testimonium  
et notitiam clariorem per subscriptum notarium presen-  
tes confici jussimus sigilli nostri Collegii appensione mu-  
nitas: Actum et Datum Bononiae in majori Ecclesia S.  
Petri die Lunae nono mens. Decembris anno nativ. Do-  
mini. 1314. indictione XII.

Et ego Joan. Petri de Casola auctoritate Imperiali  
notarius, et nunc Collegii praecitati, his omnibus pre-  
sens de ipsius Prioris et Doctorum Collegii mandato pu-  
blice subscripsi etc.

---

VIII. Variantensammlungen bey den Glossatoren (zu S. 437).

---

I. Digestum vetus.

1. L. 4 *de off. adess.* (1. 22) Flor. „a legatis“ — Vulg. „legatis.“  
Accursius: „quidam libri habent *a legatis*... alii habent *legatis sine a*.“
  2. L. 5 § 1 *de capite minutis* (4. 5) Flor. „lege lata“ — Vulg. „relegati.“  
Accursius: „antiqua litera dicit *relegati*... sed py. litera est *lege lata*.“
  3. L. 32 § 16 *de receptis* (4. 8) Flor. „parendum esse sententiae: Idem \*) *Pedius probat*“ — Vulg. „parendum esse sententiae *Pedius negat*. Idem *Pedius probat*.“  
Glossa ms. Paris. N. 4458: „Libri quidam habent *Pedius negat*, et quidam non habent.  
[b] Accursius: „Si habes in litera *probat*, referas ad proximum... si autem habes *negat*, sicut est py., \*\*) dic ad proximum referri.“
  4. L. 24 § 1 *de jud.* (5. 1) Flor. et Vulg. „Legati“ (Flor. *Delegati*).  
[a] Accursius: „*Legati*. Haec est py. litera.“
  5. L. 20 § 13 *de her. pet.* (5. 3) „Flor. et Vulg. „vel alios successores justos.“  
[a] Accursius: „*Justos*. Sed py. est plus *vel alios successores*.“
- 

\*) ed. Ven. 1484 ut Flor., sed addit: *Et idem*.

\*\*) sic Ms. Met. N. 4, ed. Ven. 1484. — „sicut pisana litera dicit.“ Ms. Par. N. 4466. ed. Paris. Chevallon. 1528 f., Paris. 1576 f. — „sicut py. dicit“ ed. Jenson. s. a., Nor. 1482.

## 632 Anhang VIII. Variantensammlungen.

6. L. 13 § 4 *de usufructu* (7.1) Flor. et Ms. Par. N. 4450: „Et aut fundi est usufructus legatus et non debet“ — Vulg. „et is cui fundi usufructus legatus est non debet.“ \*)

[b] Glossa ms. Par. N. 4450: (Text wie Flor.) „p. *Uaut alterius rei et si fundi est.*“

[b] Accursius: „Supple aut alterius rei, et si quidem fundi usufructus est legatus non debet etc., quae est py. litera.“ \*\*)

7. L. 36 § 2 *de usufructu* (7.4) Flor. „Usufructus servi Titio“ — Vulg. *servo Titii.*“

Accursius: „si habes usufructus servi Titio etc., sicut est litera py., planus est casus ... si vero habes *servo Titii*, tunc est contra C. e. f. fi. ... prima verior est.“

8. L. 14 § 1 *fam. hercisc.* (10.2) Flor. et Vulg. „utputa si ... ab heredibus.“

[a] Accursius: „haec est pisana litera *utputa* etc. Sed communis est *ut si fundus fuerit.* Item quidam habent *heredibus* .... Al. pro pisana litera tantum habent *ab heredibus*, et tunc plana est.“

9. L. 7 § 13 *comm. divid.* (10.3)

[a] Ms. Par. 4450 und S. Germain 410 fehlt im Text: „aut ab alio ... debitor ejus.“

Glossa ms. N. 4450: „ex aut. p. *aut ab alio debitor ejus.*“

Glossa ms. Par. 4458 a (Text vollständig): „pi.“

\*) Der oben als *Vulgata* bezeichnete Text steht rein in Ms. Par. S. Victor 20, ed. Jenson. s. a. Nor. 1482, Ven. 1484. — Rein die Florentina in Ms. Erlang. — Die Florentina und zugleich das große Supplement aus Accursius ganz in den Text aufgenommen; Ms. Par. S. Germain 410, ed. Paris. Chevallon 1528 f. — Dasselbe zum Theil aufgenommen Ms. Par. 4458. und 4458 a.

\*\*) Die Entstehung des Irrthums ist hier leicht zu erklären. In irgend einer älteren Glosse war die Florentina bemerkt, und zugleich eine unter ihrer Voraussetzung nothwendige Ergänzung; diese Ergänzung nahm ein späterer Abschreiber für die Florentina selbst.

10. *L. 1 de reb. cred.* (12. 1) Flor. „E re“ — Vulg. „Bene.“

Accursius: „alias secundum pisanam litteram est *ex re* ... alias *here i. e. herile*.“

11. *L. 5 in f. de pec. constituta* (13. 5) Flor. „*qualemquam* servum domino acquirere obligationem“ — Vulg. „qz (gr.) servum.“

Accursius: „et nota quod py. littera dicit *qualemquam obligationem*, sed in contrarium deficit *qualemquam*.“

12. *L. 2 pr. de L. Rhodia* (14. 2) Flor. „etsi retineat“ — Vulg. „etiamsi non retineat.“ \*

Accursius: „py. alias non est *non*, alias est in littera *non*.“

13. *L. 4 § 2 de L. Rhodia* (14. 2) Flor. „Adhuc numquid etsi“ — Vulg. „Adhuc etsi.“

Accursius: „alias *adhuc numquid* et est pisana littera.“

14. *L. 9 § 8 de peculio* (15. 1) Flor. „interusurium“ — Vulg. „interim usuras.“

Accursius: „alias est *inter usuras*, sed py. littera est *interusurium*.“

15. *L. 50 mandati* (17. 1) Flor. „fidejussor etiam antequam“ — Vulg. „Sed si fidejussor etiam antequam.“

[b] Accursius: „littera est communis *sed fidejussor antequam solveret* etc., sed py. est *sed etsi fidejussor antequam* etc.“

16. *L. 7 § 2 de distr. pign.* (20. 5) Flor. et Vulg. „nullam esse venditionem, ut pactioni stetur.“

[a] Accursius: „Si habes *venditionem*, valet pactum, et sic est contra S. de pactis L. Nemo. . . . si autem habes *pactionem* vel *conventionem*, ut quidam libri habent, planum est.“

Bartolus in Dig. vetus ad *L. 7 § 2 cit.* „dico quod cum semel haberemus de facto hanc quaestionem, misimus usque Pisas ad librum Pandectarum, et reperta est vera illa littera *nullam esse venditionem*.“

Id. in Cod. ad *L. 3 C. de cond. ob causam*

\* ) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 370.

## 634 Anhang VIII. Variantenfassmlungen.

*dat.* (A. 6) „et illa est vera litera. Semel enim cum hoc dubium hic haberemus, misimus usque ad Pisas, dom. Franc. Accur. \*) et ego, ad videndum Pandectas, et erat ibi litera *nullam esse venditionem.*“

Cf. Id. in Dig. vetus ad L. 61 *de pactis* in Infortiatum ad L. 114 § 14 *de leg. 1* in Dig. novum ad L. 135 § 3 *de V. O.*

17. L. 11 *pr. § 1 de usuris* (22.1) Flor. und Vulg. gleich vollständig. Ms. Par. 4458. 4458 a fehlt im Text alles von praestari bis zum zweiten reipublicae; ms. Par. 4450 alles bis zum dritten reipublicae. Ueberall ist das fehlende am Rand supplirt.

- [a] Glossa ms. N. 4458: „est litera py.“  
[a] Accursius: „ab hac dictione praestari usque illud acquisivit est litera pisana.“

---

## II. Infortiatum.

18. L. 22 § 1 *sol. matr.* (24.3) Flor. „patri ... solvatur. [quod ita verum est si perditurae solvatur]. Ceterum“ — Vulg. „patri... solvatur. Ceterum“ \*\*)

---

\*) So lesen die Ausgaben, die ich nachgesehen habe, nämlich s. l. et a., Lugd. 1555. 1567. Basil. 1588 f. — Paulus Castrensis in Dig. vetus, L. 25 *locati*: „secundum unam literam quam tenet Bartolus, et dicit quod cum haberet de facto cum D. Franc. tig., miserunt usque Pisas ad videndum Pandectas.“ — Alexander de Imola in Infortiatum, L. 25 § 4 *sol. matr.* „L. Creditor § si. de distract. pign., de quo textu fertur inter Bartolum et Baldum fuisse magnam controversiam.“

\*\*) In den meisten Handschriften sind die in der Flor. eingeklammerten Worte entweder gar nicht vorhanden, oder doch erst später supplirt. Sie fehlen in allen alten Ausgaben, namentlich Ven. 1477. Med. 1482, und selbst noch Paris. Chevallon 1529 f. Bey Haloander stehen sie, und wahrscheinlich zuerst.

Glossa ms. Par. N. 4452. (Text wie Vulg.)

„Sicut hoc est deletum sic in aut. pandetis.“ \*)

19. L. 25 *pr. sol. matr.* (24.3) Flor. „de peculio quidem *agetur*: sed sive propter impensas a filiofamilias factas, sive“ — Vulg. „de peculio... factas *ageret*, sive“ ms. Par. N. 4452: „de peculio quidem *agent*: sed sive . . . factas, sive“

Glossa ms. Par. N. 4452: „Sic est in aut., et q. *agetur sed sive p. in.* \*\*)

Accursius: „*Factas*. Scilicet *aget* pater etc.“ \*\*\*)

20. L. 56 *sol. matr.* (24.3) Flor. „vel etiam si deportata fuerit [vel ancilla effecta]“ — Vulg. „vel etiam si deportata fuerit vel ancilla facta fuerit.“

In Ms. Par. 4452 haec desunt.

Glossa ms. Par. N. 4452: „hoc simili modo cancellatum est in aut. pand.“ †)

21. L. 10 *de tutelis* (26.1) Flor. „non *municeps*“ — Vulg. „*municeps*.“

[b] Accursius: „habeas sine non et est pisana litera... alii habent non *municeps*.“

22. L. 20 § 5 *qui test.* (28.1) Flor. „posse“ — Vulg. „non posse.“

Hugolini glossa ms. in Cod. Lips. „py. non deest sed ea (leg. a) M. est additum ut quidam referunt in suo ditesto (leg. *digesto*).“

Accursius: „istud non deest pi. sed M. ††) posuit in suo libro.“

\*) Offenbar ist diese Glosse aus einer Handschrift abgeschrieben, worin die Worte nicht fehlten, sondern nur mit Punkten oder Klammern als unecht bezeichnet waren.

\*\*) d. h. in der Florentina fehlt, so wie hier, das *ageret* am Ende, und außerdem liest sie gleich Anfangs „quidem *agetur* sed sive propter impensas,“ anstatt daß hier *agent* im Text steht.

\*\*\*) Offenbar las also er selbst im Text nicht *aget* (oder *ageret*, *agetur*), da er es erst hinein interpretirt.

†) Abgeschrieben aus einer Handschrift, deren Text wirklich so beschaffen gewesen seyn muß.

††) So lesen Ms. Par. N. 4471 und S. Victor 21, und die Glosse des Hugolinus bestätigt es. Die gedruckte Glosse liest Azo.



## 636 Anhang VIII. Variantensammlungen.

23. L. 28 § 2 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. et Vulg.  
„ex certa.“  
[b] Accursius: „pi. litera est *exsecta*.“
24. L. 29 § 6 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. „induxere“ — Vulg. „induxit.“  
Glossa ms. Par. N. 4454 „Mart. *Induxere* in suo Dig. correxit, cum ante *induxit* haberet.“ (Text wie Vulg.)
25. L. 29 § 6 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. „admittatur ut instituens“ — Vulg. „admittatur. Instituens.“  
Hugolini glossa ms. Lips. „ut quidam habent in litera.“  
Accursius: „al. est §. *Instituens*, secundum py. est ut *instituens*, et deest §.“
26. L. 29 § 8 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. et Vulg.  
„isque.“  
[a] Glossa ms. Par. N. 4454 „Mart. *qui*.“ (Text wie Flor.)
27. L. 29 § 12 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. „si nepos qui eo tempore“ — Vulg. „si nepos eo (al. ex eo) tempore.“  
Glossa ms. P. 4454: „Mart. cancellavit *qui*.“ (Text wie Flor.)
28. L. 29 § 13 *de lib. et posth.* (28.2.)  
Ms. Par. N. 4454 ut Flor. et Vulg. („si quis ex suis“ etc.)  
[a] Glossa ms. Par. N. 4454 „Mart. hoc c. (caput) cancellavit“
29. L. 29 § 15 *de lib. et posth.* (28.2) Flor. et Vulg.  
„qui jam natus erat... *sui erunt*.“ — Flor. „permitti“ Vulg. „permittit.“  
Glossa ms. Par. N. 4454 „Mart. hic quaedam correxit; pro *quia* — *qui*, pro *fuerunt* — *sui erant*, *permitti* pro *permittit* fecit.“
30. L. 5 *de her. inst.* (28.5)  
Glossa ms. Par. N. 4454; „ex aut. l. 2.“ (lex est).  
Accursius: „alias lex, alais § incipit.“
31. L. 38 § 5 *de her. inst.* (28.5) Flor. et Vulg.  
„coheredi.“  
[b] Glossa ms. Par. N. 4454: „ex aut. *suo*.“ (Text wie Flor.)

32. L. 38 § 5 *in f. de vulg. et pup.* (28.6) Flor. „Tusculanis“ — Vulg. „Tusculanus.“  
Glossa ms. Par. N. 4454: „ex aut. tusculanis.“  
(Text wie Vulg.)
33. L. 39 § 2 *de vulg.* (28.6) Flor. „ille“ — Vulg. „ex illis.“  
Glossa ms. Par. N. 4454 „ex aut. ille.“
34. L. 40 *de leg. 2* Flor. deest: „servi per... alterius.“  
Glossa ms. Par. N. 4454 „... ut. deest“ (in aut. deest).
35. L. 11 § 13 *de leg. 3.* Flor. „nisi forte *inter haec* interest“ — Vulg. nisi forte interest.“  
Ms. Par. N. 4454: „nisi forte ex aut. inter hec interest.“  
Glossa ms. Par. N. 4454: „ex aut. *inter haec.*“ \*)  
Accursius: „dic *interest i. e. inter haec* secundum literam pisanam.“
36. L. 15 *de leg. 3* Flor. „Hae res testatoris legatae ... praestantur“ — Vulg. „Heres testatoris legata... praestat.“  
Glossa ms. Par. N. 4454; „Hae res testatoris legatae.“ (Text: heredes testatoris legata).
37. L. 17 § 1 *de leg. 3* Flor. „Servitus quoque *servo* praedium habenti recte legatur“ — Vulg. ut Flor. (in edd. 1477. 1482; at in ed. Paris. Chevallon. 1529 f. deest *servo*).  
In Ms. Par. N. 4454 deest *servo*.  
Glossa ms. Par. N. 4454: „ex aut. *servo.*“  
Accursius: „al. deest *servo*... et al. est *servo habenti praedium.*“ \*\*)
38. L. 22 § 2 *de leg. 3* Flor. et Vulg. „fiat fideicommissarius.  
[b] Glossa ms. Par. N. 4454: „ex aut. *sic.*“ (Text sic).

\*) Offenbar war diese Glosse aus Versehen in den Text gekommen, und daselbst unvollständig ausgelöscht worden.

\*\*) So lesen richtig edd. Paris. 1529. 1576 f. Dagegen lesen edd. 1477. 1482 irrig: *servo habenti peculium.*

638 Anh. VIII. Varianten]. II. Infortiat.

39. L. 22 § 2 *de leg. 3* Flor. et Vulg. „relinquatur.“

[b] Glossa ms. Par. N. 4454 „ex aut. *moriatur.*“  
(Text wie Flor.)

40. L. 37 § 1 *de leg. 3* Flor. „Glaucetyche, Elpidi“ —  
Vulg. „laudie (al. Claudie) alpidie.“

[b] Glossa ms Par. N. 4454: „ex aut. *Glacety-*  
*che elpedie* (Text: *glauce tichie pidie*).

41. L. 3 *a. de reb. dubiis* (34.5) Flor. deest, exstat in  
Vulg.

Glossa ms. Bamberg. 12 — D. „lex ista non  
est pisis.“

Accursius: „Quidam dicunt quod haec lex  
non est in pandecta“

42. L. 13 § 3 *de reb. dubiis* (34.5) Flor. et Vulg.:

„Utrum ita concipias stipulationem: si illud  
aut illud factum *non* erit, an hoc modo: si  
quid eorum factum *non* erit, quae ut fierent  
comprehensa sunt, hoc interest.“

Hugolini glossa ms. Lips. „Hic *non* deest in  
quibusdam libris, et ideo planissime litera  
II. (secunda) legi potest, quod placet r. et  
p.“ (Rogerio et Placentino.)

Anon. recitat. ms. Paris. N. 4601 fol. 63: „... po-  
nas in principio affirmativis verbis, in fine  
negativis, et ita omnia sunt in pace. Domi-  
nus autem R. (Rogerius) et quidam alii sa-  
pientes abradere voluerunt istud *non* quod  
ponitur juxta secundum *erit*, et ponunt id  
juxta illud verbum *fierent*, et ita legebant:  
*eorum factum erit quae ut non fierent com-*  
*prehensa sunt*. Sed certe istud est plus quam  
grossissimum et absonum, nec credendum  
est hoc voluisse Julianum subtilissimum (ut  
C. de cond. ind. L. p. et de fideic. cum acu-  
tissimi); praeterea quae fuisset dubitatio,  
utrum differentia esset inter hunc et illum?  
Vilissimus hominum poterat videre illud.“

[b] Accursius: „Communis litera est *si illud*  
*aut illud factum non erit*, sed in libro R.  
et pi. deest *non.*“ \*)

---

\*) Wie es scheint, hat hier Accursius seine Vorgänger gänzlich mißverstanden.

T r e s p a r t e s .

43. *L. 1 § 2 ad Sc. Trebell.* (36.1) Flor. „restituissent: sed his et in eos“ — Vulg. „restituissent. *Sed idem est et si ipsi filio pater rogatus sit restituere: sed his et in eos.*“ (cf. § 11 ej. L.)  
 Glossa ms. Par. N. 4454: „In aut. pandecta non est ab uno *sed* usque ad aliud *sed.*“
44. *L. 13 pr. ad Sc. Trebell.* (36.1) Flor. et Vulg. „relictum est.“  
 [b] Glossa ms. Par. N. 4454: „In aut. deest *est.*“
45. *L. 36 in f. ad Sc. Trebell.* (36.1) Flor. „promittere omittere“ — Vulg. „promittere.“  
 [b] Glossa ms. Par. N. 4454: „dimittere p.“ (Text wie Vulg.)
46. *L. 64 § 2 ad Sc. Trebell.* (36.1) Flor. et Vulg. „vel cum ei *cui* (Taurellus: *Qui*).“  
 [b] Glossa ms. Par. N. 4454: „vel *qui*. p.“ (Text wie Flor.)  
 Accursius: „*Cui* scilicet *alicui.*“
47. *L. 5 § 1 ut legat.* (36.3) Flor. „post provocacionem“ — Vulg. „post probo.“  
 Glossa ms. Par. N. 4454 (Text wie Flor.) „*pi-*sana est haec“ (sc. litera).  
 Accursius: „*probo: vel nomen vel verbum.*“
48. *L. 15. pr. de leg. praest.* (37.5) Flor. et Vulg. „*Is qui* in potestate“  
 Ms. Par. N. 4454: „*Si quis* in potestate.“  
 [a] Glossa ms. Par. N. 4454: ex aut. *is.*“
49. *L. 1 § 7 de coll. bon.* (37.6) Flor. „occupat“ — Vulg. „occurrit.“  
 Glossa ms. Par. N. 4454: „ex au. *occupat*“ (Text *occurrat*).  
 Accursius: „al. *occupat* et al. *occurrit.*“
50. *L. 1. § 10 de coll. bon.* (37.6) Flor. et Vulg. „reductum.“  
 [a] Glossa ms. Par. N. 4454: „p. *reductum* (Text *relictum*).“
51. *L. 17 pr. de jure patron.* (37.14) Flor. et Vulg. se non aliter *respondere*“ (al. *respondere debere*)“  
 Ms. Par. N. 4454: „*respondere.*“  
 [b] Glossa ms. Par. N. 4454; „*reddere*. p.“

## IV. Digestum novum.

52. L. 1 § 13 de O. N. N. (39.1) Flor. „Si quis aedificium *vetus* fulciat“ — Vulg. „Si quis aedificium fulciat“ \*
- Glossa ms. Met. 7 „p. *vetus*“ (Text wie Vulg.)
53. L. 5 § 4 de O. N. N. (39.1) Flor. „in re enim praesenti, *et, paene dixerim*, ipso opere“ — Vulg. „in re enim praesenti *ut praediximus* in ipso opere.“
- Ms. Par. 4455: „in re enim praesenti *ut praedixerim* (corr. *pene dixerim*) *et* in ipso opere.“
- [b] Hugolini glossa ms. Par. 4455: „al. *praesenti et pone* (leg. *pene*) *dixerim et in ipso opere*, et est litera *py.* et bona.“
- [b] Accursius: „al. *praedixi*, et dic ut supra prox. §, al. *et pene ut dixerim*, et est pi. litera et bona. H.“ (i. e. Hugolinus) \*\*)
54. L. 14 de O. N. N. (39.1) Flor. „Qui viam habet, si opus novum nuntiaverit adversus eum, qui *in via* aedificat, nihil agit; sed servitutum vindicare non prohibetur.“ Vulg. „qui *viam* aedificat.“ \*\*\*)

Accur-

---

\*) Vgl. Dirksen-Abhandlungen S. 1 S. 419.

\*\*) So lautet die Glosse in ed. Rom. 1476, Nor. 1483, Ven. Tortis 1487, Lugd. Fradin. 1513. Auch meine Handschrift liest *pene* ut *dixerim* (ohne *et*). — Dagegen lesen ed. Paris. 1529 f. 1576 f. et *pene dixerim*, aber wahrscheinlich indem sie die Glosse aus der Flor. selbst berichtigen.

\*\*\*) Daß dieses die wirkliche Vulgata ist, wird nicht etwa bloß durch die Glosse zum Bacarius bezeugt (denn was diese als Volognesische Lesart angiebt, könnte ja bald nachher wieder verworfen worden seyn), sondern Accursius und der von ihm angeführte Vulgarus setzen sie offenbar voraus. Die meisten alten Ausgaben frensch lesen *in via*, aber *viam* steht in der Königsberger Handschrift (Dirksen L. 421), in meiner Handschrift und in ed. Rom. 1476. Am Rand von ed. Paris. Chevallon 1529 f. steht: „in scriptis *qui viam aedificat* qualiter et legisse videtur Accursius,“ und diese Note ist zum Theil

Accursius: „*aedificat*. Reficiendo. B. (Bulgarus), vel i. e. *reformat*, vel i. e. *in via aedificat*.“

Glossa in Vacarii lib. 3. C. 40, ad L. 15 de serv. praed. urb. (Wenck p. 221): „secundum litteram Bon. non est contrarium, quia ipsi legunt *viam* in lege contraria, sed littera pisana est *in via* ut dicit Magister (i. e. Vacarius).“

55. L. 15 de O. N. N. (39.1) Flor. et Vulg. „nec aedificanti vim facturum.\*)

[b] Accursius: „al. *aedificatori affecturum*, al. *nec aedificium facturum* ... al. py. *nec aedificanti nociturum*. \*\*)

56. L. 20 pr. de O. N. N. (39.1) Flor. „*missa fieret*“ — Vulg. „*fuerit*.“

[b] Glossa ms. Met. 7 „*p. fuerit*.“ (Text *fieret*.)

verstümmelt) übergegangen in edd. Paris. 1539. 4. Paris. 1535. 4. und ed. Baudoz. — Ueber die Sache selbst ist ungemein viel geschrieben, die meisten Meinungen sind gesammelt in J. L. Conradi opusc. I. 281—296. Die Schwierigkeit entsteht daher, daß nach vielen anderen Stellen der Inhaber einer Servitut allerdings auch zur Nuntiatio berechtigt ist, vgl. L. 15 de serv. pr. urb., L. 5 pr. § 9 L. 9 de O. N. N., L. 1 § 3 de remiss. Nach meiner Ueberzeugung löst sich der scheinbare Widerspruch durch folgende Unterscheidung, welche in dem Recht der Prädialservituten auch sonst so wichtig ist. Die Servituten, deren Besitz mit dem Besitz der Hauptsache unzertrennlich verbunden ist (i. B. *ius altius non tollendi*), geben das Recht zur Nuntiatio: diejenigen, welche durch selbstständige Handlungen ausgeübt werden (i. B. das *ius itineris*) geben dieses Recht nicht; welcher Gegensatz ungefähr, aber keinesweges genau, mit dem der *jura praediorum urbanorum* und *rusticorum* zusammenfällt. Es ist also derselbe Unterschied, von welchem es auch abhängt, ob der Inhaber der Servitut das *int. uti possidetis* gebrauchen darf oder nicht. (Vgl. Recht des Besitzes § 46.) Daraus erklären sich alle angeführte Wandfeststellen leicht und natürlich. Uebrigens kommt die bei Wenck abgedruckte erklärende Glosse zum Vacarius der richtigen Ansicht näher als irgend eine Erklärung späterer Schriftsteller.

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1. S. 421.

\*\*\*) So lesen in der Glosse alle alte Ausgaben, desgleichen meine Handschrift und ms. S. Victor 22. — Ed. Paris. 1576 *vim facturum*, gewiß nur aus der Florentina.

## 642 Anhang VIII. Variantensammlungen.

57. L. 20 § 5 *de O. N. N.* (39.1) Flor. et Vulg. „nam cum per actorem...remitti debeat.“  
In ms. Met. 7 haec desunt.  
Glossa ms. Met. 7 „p. *nam cum per actorem... remitti debeat.*“
58. L. 20 § 16 *de O. N. N.* (39.1) Flor. „hoc interdictum *etiam* post annum“ — Vulg. „hoc int. *cessat* post annum“ \*)  
Ms. Met. 7 „*cessat.*“  
Hugolini glossa ms. Met. 7: „sic est antiqua litera sed py. non est *cessat.*“
59. L. 7 *pr. de damno inf.* (39.2) Flor. „postulabitur, *ire et*... possidere jubebo“ — Vulg. „*recte ire eum*“ \*\*)  
In ms. Met. 7 deest: „*ire et.*“  
[b] Glossa ms. Met. 7 „p. *iri jubebo.*“
60. L. 10 *in f. de damno inf.* (39.2) Flor. et Vulg. „de soli vitio quid praestiterit.“  
[a] Glossa ms. Met. 7 „p. *de soli vitio*“ (Text *de suo, quidem* praestiterit).
61. L. 15 § 35 *de damno inf.* (39.2) Flor. et Vulg. „*hoc ita*“  
[b] Glossa ms. Met. 7 „p. *hocque*“ (Text ohne hoc)
62. L. 18 § 15 *de damno inf.* (39.2) Flor. „damnum *faciat*“ — Vulg. „*patiatur*“  
Glossa ms. Met. 7 „p. *faciat*“ (Text wie Vulg.)
63. L. 43 § 1 *de damno inf.* (39.2) Flor. „quo amplius ne *extrario* quidem“ — Vulg. „*extraneo*“  
[b] Glossa ms. Met. 7 „p. *extraneo*“ (Text ne *ex contrario*).
64. L. 44 *pr. de damno inf.* (39.2) Flor. et Vulg. „*corruerunt et damnum mihi dederunt*“  
[a] Glossa ms. Met. 7 „p. *et damnum mihi dederunt*“ (fehlt im Text).
65. L. 1 § 7 *de aqua* (39.3) Flor. et Vulg. „*causa fiunt extra.... causa* id opus fiat“  
[a] Glossa ms. Met. 7 „p. *fiunt extra.... causa*“ (fehlt im Text).

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 422.

\*\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 423.

66. *L. 3 pr. de aqua* (39. 3) Flor. „conrivat“ — Vulg. „contineat“ (ed. 1476) „corruat“ (ed. 1483)  
 Glossa ms. Met. 7 „p. *conrivat*“ (Text contineat).  
 Accursius: „si habeas *contineat*, dic etc... alia litera dicit *corrivat* (al corruat).“
67. *L. 3 pr. § 1 de aqua* (39.3) Flor. et Vulg. „posse eum impediri plerisque placuit. Idem Trebatius putat“  
 [a] Glossa ms. Par. 4458 a: „pi. *posse eum impediri plerisque placuit. Trebatius putat*“ (Fehlt im Text, so wie in N. 4455, wo es später hinzugeschrieben ist.)
68. *L. 1 § 2 de publicanis* (39.4) Flor. „quasi non et alibi Praetor providerit“ — Vulg. „quasi pretor non previdit“ (ed. 1476) „quasi pretor non alibi previdit“ (ed. 1483)  
 Ms. Met., 7 „quasi et non providerit.“  
 ...  
 Glossa ms. Met. 7 „p. *alibi*.“
69. *L. 1 § 5 de publicanis* (39.4)  
 [a] Glossa ms. Par. 4458 a: „pi. *in eo vectigali ... si servus publicani*“ (Fehlt im Text, so wie in N. 4455, wo es später hinzugeschrieben ist.)
70. *L. 6 de manumiss.* (40.1) Flor. „[acceptus] pactus erat“ — Vulg. „acceperat.“  
 Glossa ms. Met. 7 „p. *pactus erat*“ (Text wie Vulg.)  
 Accursius: „al. *acceperat*... al. *pactus erat*.“
71. *L. 18 § 1 de manum. vind.* (40.2) Flor. et Vulg. „non potest.“  
 Hugolini glossa ms. Par. 4455: „... L. S. tit. 1. (L. 14 pr. de manumiss.) concordat huic, quia secundum p. (Placentinum) utrobique ponitur *non*, et sic est in litera pandecte: in quibusdam tamen libris hic deficit *non*, et secundum illa *Apud* (L. *Apud* 14 cit.) est contraria.“  
 Accursius: „quidam habent *non potest*... alii sine *non*.“
72. *L. 18 § 1 de manum. test.* (40.4)  
 [a] Glossa ms. Par. 4455: „p. *idcirco inutilis esse videtur. Sed*“ (Fehlt im Text.)



## 644 Anh. VIII. Variantensammlungen.

73. L. 40 § 1 *de manum. test.* (40.4) Flor. „restitui“ (corr. *restitutum iri*) — Vulg. „restituturum“  
Glossa ms. Par. 4455: „p. *restitutum iri*“ (Text *restitui*)
74. L. 41 § 1 *de manum. test.* (40.4) Flor. „compensanda“ — Vulg. „componenda“  
Glossa ms. Par. 4455: „p. *compensanda*“ (Text wie Vulg.)  
Accursius: „al. *compensanda* al. *componenda*.“
75. L. 50 § 1 *de manum. test.* (40.4) Flor. „extrarios“ — Vulg. „extraneos“  
[b] Glossa ms. Par. 4455: „p. *extimos*“ (Text wie Vulg.)
76. L. 17 *de fid. lib.* (40.5)  
Hugolini glossa ms. Par. 4455: „py. non est lex.“ \*)  
Accursius: „alias lex et alias §.“
77. L. 23. *in f. de fid. lib.* (40.5) Flor. „ex praeterito“ — Vulg. „excepto“  
Hugolini glossa ms. Par. 4455: „py. *ex praeterito*“ (Text *ex praeterito*, corr. *excepto*).
78. L. 24 § 5 *de fid. lib.* (40.5) Flor. et Vulg. „domini non restitui: cuius“  
[a] Ms. Par. 4455 „domini restituit cuius“ — Glossa: „py. non“
79. L. 24. § 16 *de fid. lib.* (40.5) Flor. „verius“ (corr. *uberius*) — Vulg. „se verius“ (ed. 1476) „uberius“ (ed. 1483)  
Ms. Par. 4455: „severius“ — Hugolini glossa „al. s. py. (scilicet Pisis) *uberius*.“  
Accursius: „al. *verius* sed Py. *uberius*.“
80. L. 24 § 16 *in f. de fid. lib.* (40.5) Flor. „concedendum erit“ — Vulg. „cogendus non erit.“  
Ms. Par. 4455: „non *cogendum erit*“ — Glossa: „p. *concedendum*.“
81. L. 24 § 18 *de fid. lib.* (40.5) Flor. et Vulg. „data est (Vulg. *est data*) nam et hic“  
[a] Ms. Par. 4455: „data est et hic“ — Glossa: „p. *nam*.“
82. L. 24 § 19 *de fid. lib.* (40.5) Flor. et Vulg.

\*) In der Flor. ist die Inscription etwas ungewöhnlich, nämlich: Ex libro etc.

„Si cui legatum sit *relictum*, *isque* (Vulg. *et*) *rogatus sit servum*“

[a] Ms. Par. 4455: „Si cui legatum sit servum“ —  
Glossa: „p. *et is rogatus sit*“

83. L. 24 § 19 *de fid. lib.* (40.5) Flor. et Vulg. „erit cogendus *etsi* (Vulg. *et sunt*) *qui putant non esse cogendum*. Nam et si mihi“

[a] Ms. Par. 4455: „erit cogendus nam et si mihi“  
— Glossa: „p. *et sunt qui putant non esse cogendum*.“

84. L. 30 § 13 *de fid. lib.* (40.5)

[a] Ms. Par. 4455: „ad libertatem oportuit *perducia*“  
— Glossa: „py. *ut oportuit perductus esset*“  
(wie Flor. und Vulg.)

85. L. 30 § 15 *de fid. lib.* (40.5) Flor. „accipere posse“ — Vulg. „accipere *non* posse.“

Ms. Par. 4455: „accipere posse“ (corr. *non posse*). — Glossa: „p. hoc non est.“

86. L. 33 *in f. de fid. lib.* (40.5) Flor. „praestare“ —  
Vulg. „praestet“

Ms. Par. 4455: „praestare“ (corr. *praestasset*)  
— Glossa: „p. aut. *praestare*.“

87. L. 2 *pr. de statulib.* (40.7) Flor. et Vulg. „cum sua causa usucapiatur“

[a] In ms. Met. 7 haec desunt — Glossa: „p. *cum sua causa usucapiatur*.“

88. L. 21 *de statulib.* (40.7) Flor. „omnia et centum habeto“ — Vulg. „omnia *sic* habeto“ (ed. R. 1476. Nor. 1483) „omnia et centum habeto“ (ed. Ven. 1483. 1485. 1489).

Accursius: „py. et habeto 7c.“ \*

89. L. 5 *pr. qui et a quib. manum.* (40.9) Flor. „competit“ — Vulg. „non competit.“

Ms. Par. 4455: „non competit“ (corr. *competit*) — Hugolini glossa: „al. puta py. deest non.“

90. L. 12 § 2 *qui et a quib. manum.* (40.9) Flor. „paruit“ — Vulg. „rapuit.“

Ms. Met. 7 „rapuit“ — Glossa: „p. *paruit*.“

---

\*) So lesen ed. Rom. 1476 Nor. 1483 rel. Meine Handschrift lieft: „py. et est habeto 7c.“ Daraus ist wohl diese Lesart als richtig anzunehmen: „py. est: *habeto et Centum*.“

## 646 Anh. VIII. Variantensammlungen.

- Accursius: „al. *rapuit al. paravit* i. e. per solutionem recepit.“
91. L. 12 § 4. 5 *qui et a quib. manum.* (40.9)  
 [a] Glossa ms. Met. 7: „p. *quae in ministerium* ... *quaestione*“ (Fehlt im Tert).
92. L. 20 *qui et a quib. manum.* (40.9)  
 [a] Glossa ms. Met. 7: „p. *nam licet ... extitit non*“ (Fehlt im Tert).
93. L. 13 *de lib. causa* (40.12)  
 [b] Glossa ms. Bamberg. 8—D. „p. *non est lex*“ — ms. Bamberg. 7—D. „*Lex non est Pisis*.“
94. L. 24 *de adqu. rer. dom.* (41.1) Flor. „*reverti non possunt*“ — Vulg. „*reverti possunt*.“  
 Ms. Met. 7 „*reverti possunt*“ — Glossa: „*py. non*.“
95. L. 24 *in f. de adqu. rer. dom.* (41.1) Flor. „*me eorum dominum manere*“ — Vulg. „*meum dominium manere eorum*.“  
 Ms. Met. 7 „*meum dominium materiae est*“ — Glossa: „*py. meorum, al. manere*.“
96. L. 1 *pr. de adqu. vel am. poss.* (41.2) Flor. „*a sedibus quasi positio*“ — Vulg. „*pedum quasi positio*.“  
 Ms. Par. 4458 a „*pedum quasi positio*“ — Glossa: „*ex aut. l. sedibus*.“  
 Accursius: „*al. a sedibus... al. a pedibus*.“
97. L. 40 § 1 *de adqu. vel am. poss.* (41.2) Flor. et Vulg. „*Aliud existimandum ait*“ \*)  
 Accursius: „*al. aliud... al. idem*.“  
 Glossa in Vacarii lib. 7 C. 17 (Wenck p. 283): „*in quibusdam libris habetur Idem, quod facilius est exponere. Secundum pisanos aliud habetur, quod sic intelligendum est*“ etc.
98. L. 39 *de re jud.* (42.1) Flor. et Vulg. „*Sed si adsit*“  
 [b] Glossa in Vacarii lib. 7 C. 48 (Wenck p. 290): „*absit est littera pisana et ita legit Vacarius... alii hic legunt assit*.“

---

\*) Nämlich die meisten Handschriften und alle Ausgaben lesen *aliud*, mehrere Handschriften jedoch lesen *idem*. Vgl. Savigny Recht des Besitzes 3te Ausg. S. 391.

99. *L. 8 de cess. bon.* (42.3) Flor. et Vulg. „audiri non debet“ (\*).

[a] Rogerii glossa ms. Bamberg. 8—D. „vetus littera est non et melior.“

[a] Accursius: „si habes secundum py. non, erit ratio quia creditor dicit etc.... et sic potest legi sine non.“

100. *L. 8 § 1 de reb. auct. jud.* (42.5) Flor. „si ante neque venierit, neque locatus erit“—Vulg.

„si non venieri“ etc. (ed. R. 1476) „si non ante venierit“ (ed. Nor. 1476)

Ms. Met. 7: „si neque venierit neque locatus erit.“

[b] Glossa ms. Met. 7: „p. si antequam venierit locatus non erit.“ (sic. Cod. Rehd.)

101. *L. 10 in f. quae in fraud.* (42.8) Flor. et Vulg. „Haec actio... in heredes similesque personas datur.“ (\*\*).

Accursius: „et quod dicit datur, dic in quantum ad eum pervenit, et sic continua l. prox.“

Glossa in Vacarii lib. 7 C. 80 (Wenck p. 295): „Nota quod littera pisana datur sine negatione, et ita legit Vacarius \*\*\*), et hoc consonat littere sequenti. Bononienses legunt non datur, et supplent: iis non datur accio in solidum ratione rei, sed ratione perventionis.“

102. *L. 1 § 5 quod legat.* (43.3) Flor. et Vulg. „utique cessabit interdictum“

[b] Accursius: „pi. est utique nesesse habebit interdictum s. utile et tunc plana, sed communis est utique cessabit interdictum et tunc directum dic.“

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 459.

\*\*) datur lesen alle Ausgaben, die ich nachgesehen habe, auch meine Handschrift. Nur am Rande von ed. Paris. Chevalon 1529 f. steht: „al. non datur,“ was nachher einige andere Ausgaben wiederholt haben (Paris. 1539. 4 und Baudoz.).

\*\*\*) Indessen steht im Text selbst, worauf sich diese Worte bezieht, non datur.

## 648 Anh. VIII. Variantenfassammlungen.

103. L. 2 *pr. ne quid in loco pub.* (43.8) Flor. „interdictum non dabo“ — Vulg. „interdictum dabo.“ \*)  
 Accursius: *pi. est non dabo, al. deest non.*“
104. L. 19 § 9 *de vi* (43.16) Flor. „nam et naturalis possessio ad hoc interdictum pertinet“ — Vulg. „naturalis pro suo possessio.“ \*\*)  
 Accursius: „Placentinus exponit et *pro suo*, adjecta copula ... alii non habent *pro suo.*“  
 Glossa in Vacarii lib. 8/C. 12: „Nota quod pise non habetur talis littera *et pro suo*, sed Bononienses ita legunt, quod videtur consonare priori littere.“
105. L. 5 § 1 *quod vi* (43.24) Flor. „non semper non videtur clam fecisse“ — Vulg. „non semper videtur clam fecisse.“  
 Ms. Met. 7: „non semper videtur non clam fecisse“ — Glossa: „Quidam dicunt hoc non a Guarnerio additum.“  
 Accursius: „*non semper*; istud non est additum ei, sed et sine eo stare posset“ \*\*\*)
106. L. 11 § 12 *quod vi* (43.24) Flor. „Ego“ — Vulg. „Ergo.“  
 Ms. Met. 7 „Ergo“ — Glossa: „p. ego.“
107. Rubr. tit. *quarum rer. actio* (44.5) Flor., ed. Rom. 1476. Nor. 1483: „Quarum rerum actio non datur.“ — Edd. Ven. 1483. 1485. 1487. 1499. Lugd. Fradin. 1513. Paris. Chevallon. 1529 f. „quarum rerum actio non datur *et de exceptione jurisjurandi.*“  
 [b] Anon. recit. in tit. cit. Ms. Par. 4604: „In hunc locum varie assignatur rubrica sec. diversos, in quibusdam enim libris ita ponitur: *de exceptione jurisjurandi*... et ut dicitur ita ponitur rubrica in pandecta. Alii Codices habent rubricam talem: *quarum rerum actio non datur.*“

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 445.

\*\*) Vgl. Savigny Recht des Besitzes S. 76. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 447.

\*\*\*) Wie es scheint, hat hier Accursius seine Vorgänger missverstanden, und die Variante auf das erste non bezogen, die doch in der That nur auf das zweyte geht.

108. L. 1 § 1 *de V. O.* (45.1) Flor. et Vulg. „discessit.“ \*)  
 [b] Ms. Met. 7 „discessit“ — Glossa: „p. recessit.“
109. L. 4 § 1 *de V. O.* (45.1) Post *habiturum?* Vulg. haec inserit: „et Paulus respondit non idem esse.“ (\*\*)  
 [b] Accursius: ad v. *Sed videamus.* „... et hoc si habeas Paulus respondit non esse idem, et sic py., sed alibi deest non“...  
 Id. ad v. *non esse* „py. est non, sed alias deest.“
110. L. 49. *in f. de V. O.* (45.1) Flor. et Vulg. „non videtur per eum stetit“  
 Accursius: „istud non cancellavit y. (Irnerius) sed non bene.“ (\*\*\*)
111. L. 50 *pr. de V. O.* (45.1) Flor. et Vulg. „non hoc significatur.“  
 Glossa ms. Met. 7 „Guarnerius istud non cancellari debere dicit, quod mihi videtur falsum.“  
 [b] Accursius: „sed py. non est non.“
112. L. 56 § 2 *de V. O.* (45.1) Flor. „apprehendisse“  
 — Vulg. „adhibuisse“  
 Ms. Par. 4455: „adhibuisse“ — Glossa: „p. apprehendisse.“
113. L. 1 § 5 *de stip. serv.* (45.3)  
 [a] Glossa ms. Par. 4458 a „p. sed si aliud stipulatus fuisset proprietarium petere posse“ (fehlt im Text; eben so in ms. Par. 4455 erst später ergänzt).
114. L. 8 *pr. de acceptilatione* (46.4) Flor. „et nisi in hoc quoque *contra sensum est*, habet pactum“ — Vulg. „et nisi in hoc quoque *consensum est non habet pactum*“  
 Accursius: in hoc communis litera est *et nisi in hoc quoque consensus est non habet pactum.* Sed py. est *nisi in hoc quoque contra sensum est habet pactum...*

---

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 457.

\*\*\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. 1 S. 459.

\*\*\*\*) Nach der Meyer Glossa in der folgenden Nummer ist es sehr wahrscheinlich, daß Accursius seine Vorgänger mißverstanden, und auf L. 49 bezogen hat, was in der That zu L. 50 gehörte.

650 Anh. VIII. Variantenf. IV. Dig. nov.

- Respondebat... bul. (Bulgarus) ad pisanam, quia nisi legebat pro si non... tertii habent literam talem: *nisi contra sensum est non habet pactum*....
115. L. 67 § 1 de furtis (47.2) Flor. „sufferre“ — Vulg. „sufficere.“ \*)  
Ms. Par. 4455: „suficere“ — Glossa: „p. sufferre.“  
Accursius: „alias sufferre et tunc plana, alias sufficere et tunc id est praestare“...
116. L. 2 in f. de sepulchro viol. (47.13) Flor. et Vulg. „sic esse monumenti ut ossuariam“  
[a] Ms. Par. 4455: „sic esse ut ossuariam“ — Glossa: „p. monumenti.“
117. L. 10 de cust. (48.3)  
[b] Hugolini glossa ms. Par. 4486 a et 4455: „haec lex non est py. sic scriptum inveni l. R. (libro Rogerii).“  
Accursius: „haec lex non est py. R.“
118. L. 22 § 7 ad L. Corn. de falsis (48.10)  
[a] Glossa ms. Met. 7 „p. hoc ita si voluntate testatoris ademerit“ (fehlt im Text).
119. L. 8 § 8 in f. de poenis (48.19) Flor. „retinent“ — Vulg. „amittunt“  
Accursius: „si habes amittunt civitatem, subintellige tantum et est bona: si habes retinent, ut est py., dic scil. libertatem“...

---

\*) Vgl. Dirksen Abhandlungen B. I S. 465.

Verbesserungen und Zusätze zum  
ersten Band.

---

Vorrede Seite XXI. Nummer 9. [Zusatz]: Volumen secundum opus posthumum ed. a presb. Jos. Ronchetti. Bergomi ex typ. Vinc. Antoine 1799 f. (Geht von 901 bis 1190).

Vorrede Seite XXV. [Vor N. 25 einzuschalten]: 24. a. Die Brüsseler Preißschriften von 1782.

Im J. 1780 verlangte die Brüsseler Akademie die Untersuchung des Zeitpunktes, in welchem das Römische Recht in den Oesterreichischen Niederlanden bekannt geworden sey, und in welchem es daselbst Gesetzeskraft erlangt habe. Unter dem gemeinsamen Titel: Mémoires sur les questions proposées en 1780 etc. Bruxelles 1783. 4 wurden nun u. a. folgende vier Antworten auf jene Frage, nämlich die gekrönte Schrift und drey Accessit, gedruckt:

F. Rapedius de Berg Mémoire sur la question etc. (215 Seiten nebst großen Tabellen).

A. Heylen Comment. ad quaesitum etc. (23 Seiten).

D'Outrepont discours, sur l'autorité du droit Romain dans les pays-bas (38 Seiten).

W. F. Verhooven Antwoord op de Vraag etc. (62 Seiten).

Die erste dieser Schriften ist mit unsäglichem Fleiß gearbeitet, aber völlig ohne Kenntniß der Römischen Rechtsgeschichte, und ohne Sinn für historische Kritik. Folgendes ist der Hauptinhalt derselben. Unter der Römischen Herrschaft behielt die Gallische Nation stets ihr einheimisches Recht, und von dem Römischen Recht wurden auf sie in der Regel nur die administrativen und Finanzgesetze, und nur ausnahmsweise einige wenige privatrechtliche Regeln angewendet, wodurch die Kaiser jenes einheimische Gallische Recht zu vervollkommen suchten. Das eigentliche Römische Recht also galt in Gallien nur für die wirklichen Römer, die sich darin als Fremdlinge aufhielten, z. B. Soldaten, Beamte u. s. w., die von Italien aus dahin ge-



schickt wurden. (p. 212) Die Franken ließen Anfangs diesen Zustand fortbauern: seit dem zehnten Jahrhundert aber kam das Römische Recht völlig in Vergessenheit, ja es wurde nunmehr von den Königen absichtlich vertilgt. So wurde denn allmählich das Recht der *Coutumes* herrschend, in welchen sich eben das uralte Gallische Recht findet (p. 213). Um dieses zu beweisen, hat der Verf. in den mühseligsten Tabellen alle Constitutionen der Kaiser zusammengestellt, welche Gallien entweder wirklich betreffen, oder doch betreffen können; bei jeder derselben sucht er zu beweisen, entweder daß sie kein Privatrecht enthalte, oder daß sie bloße Modification des einheimischen Rechts gewesen seyn könne: und wo dieses alles nicht gelingen will, da behauptet er, das Gesetz müsse wohl bloß die Römischen Fremdlinge in Gallien zum Gegenstand gehabt haben. Für entscheidend aber hält er den Umstand, daß kein Gesetz vorhanden sey, aus welchem entweder die Einführung oder die wirkliche Gültigkeit des Römischen Rechts für die ursprünglichen Einwohner von Gallien erhelle. Abgesehen nun von dem ganz unhistorischen Geist, in welchem er diese Untersuchung geführt hat, läßt sich seine Hauptansicht durch einen einzigen Umstand völlig widerlegen, durch den Umstand nämlich, daß unter den zahlreichen Professionen, die wir in Urkunden und Formelbüchern vor uns haben, keine einzige auf Gallisches Recht geht (einerley mit welchem Namen dasselbe bezeichnet seyn möchte) sondern alle entweder auf Römisches Recht, oder auf das Recht irgend eines der neu angesiedelten Germanischen Volksstämme. Und selbst wenn man dem Verfasser alle seine willkürlichen und grundlosen Behauptungen über die verschiedene Bedeutung von *Lex Romana* nachsehen wollte, so würde jener Umstand hinreichen, seine Ansicht völlig zu vernichten. Für die unmittelbare Untersuchung des Vfs. übrigens trifft seine Ansicht im letzten Resultat mit der Wahrheit ziemlich überein, indem Brabant und Flandern ohne Zweifel dieselbe Rechtsentwicklung erfahren haben, wie die *pays coutumiers* in Frankreich, in welchen der unmittelbare Gebrauch des Römischen Rechts in der That aufgehört hat (V. 1. S. 147. fg.), obgleich aus ganz anderen Gründen als den in dieser Schrift angegebenen. — Was die neueren Jahrhunderte betrifft, so ist die Schrift für die Geschichte der Belgischen Provinzialrechte gewiß von großem Werth: nur irrt auch hier der Vf., wenn er annimmt, das R. R. sey in den Niederlanden erst zu Ende des 14ten Jahrhunderts wieder einigermaßen bekannt geworden (p. 63. 64). Daß es weit

früher dahin gekommen seyn muß, erhellt schon daraus, daß unter den Juristen in Bologna (von alter Zeit an, wie es scheint), eine Flandrische Nation war, die einen eigenen *Consiliarius* wählte<sup>1)</sup>, was offenbar auf frühen und zahlreichen Besuch aus diesem Lande hindeutet.

Die zweite Schrift (von Heylen) hat für die alte Zeit nichts eigenes. Für den Anfang der neueren Jahrhunderte aber ist sie ungemein schätzbar durch Zusammenstellung einer bedeutenden Zahl von Urkunden, aus welchen Kenntniß und Gebrauch des R. R. im 13ten und 14ten Jahrhundert erhellt; wiewohl bei genauerer Prüfung einem Theil dieser Urkunden die sichere Beziehung auf das R. R. abgesprochen werden dürfte.

Die dritte Schrift (von d'Outrepoint) ist ungemein oberflächlich. Der Vf. macht die schreckliche Entdeckung, die gemeine Meinung von der gesetzlichen Autorität des R. R. sey falsch, und sein Vaterland sey also eigentlich ohne Gesetze; aber er tröstet sich damit, man dürfe nur dem trefflichen Kaiser Joseph dieses Unglück anzeigen, dann werde er gewiß gute Gesetze geben, und vielleicht gar einen Theil des R. R. (nämlich gereinigt von Stoischer Philosophie u. s. w.) sanctioniren, worauf dann alles in den besten Zustand kommen werde (p. 1. 2. 38).

Von der vierten Schrift endlich (von Verhoeven) kann ich aus Unkunde der Holländischen Sprache keine Rücksicht geben.

Vorrede Seite XXVII. [Am Ende von N. 32. einzuschalten]: 32 a. De la monarchie Française par M. le comte de Montlosier. Hieher gehört bloß Tome 1. Paris 1814. 8. Eben so einseitig und besangen, als seine frühern Vorgänger, baut er sein System im Ganzen auf unbegründete Hypothesen. Dieses trifft vorzüglich die Zeit, welche uns hier angeht, denn für die nachfolgende Zeit ist das Werk oft durch scharfen Blick und durch lebendige Anschauung der Sitten und des ganzen Zustandes anziehend und lehrreich.

---

1) Statuta Juristarum Bonon. p. 2. Auch in dem Verzeichniß angesehener Scholaren des 13ten Jahrhunderts bei Sarti P. 2 p. 234 sq. stehen ein Graf von Flandern, Mehrere aus Tournai, Lille u. s. w.

## 654 Verbesserungen u. Zusätze

Vorrede Seite XXIX. [Am Ende von N. 35. einzuschalten]: 35 a. Gius. Rovelli Storia di Como P. 1. Milano 1789, P. 2. Milano 1794, P. 3. T. 1. Como 1802, P. 3 T. 2. Como 1803. in 4. Vor jedem der zwey ersten Bände steht eine ausführliche dissertazione preliminare über die Verfassung von Oberitalien. Diese ist besonders im zweyten Band, welcher die Zeit von Carl dem Großen bis in das vierzehnte Jahrhundert umfaßt, sehr reichhaltig und gründlich.

Kap. II. Seite 45. Für die censorische Gewalt der Quinquennalen ist besonders noch zu bemerken eine Stelle des Festus, die freylich, soweit sie hier cursiv gedruckt ist, bloß auf einer Restitution beruht: *Quinquennales censores appellabantur, qui lustrum conderent quinto quoque anno, a quo nominari coeptos.*

Kap. II. Seite 51 [Zusatz]. Note 108 a: Vergl. Savigny über das Jus Italicum, in den Memoiren der Berliner Akademie von 1814 — 1815.

Kap. III. Seite 92 Note 2 [Zusatz]: Zur Bestätigung meiner Ansicht vgl. Rogge Gerichtswesen der Germanen. Halle 1820 S. 53.

Kap. III. Seite 123 [Zeile 3 des Textes v. u., zum Wort ausgeübt]: Note 83 a: So z. B. Montlosier T. 1. p. 21. 25. 367. 386. Nach ihm wurden alle freygeborene Gallier wirklich Franken, ja die meisten verließen die Städte und wurden Landedelleute.

Kap. III. Seite 143 Note 116 [Zusatz]: Etwas ganz ähnliches ist es, wenn in dem Supplement der Gesetze des R. Edgar gesagt wird: „Deinde volo, ut in usu sit apud Danos quam optima eligi possit Lex.“ (Canciani Vol. 4. p. 275). Es ist nämlich daselbst von der Composition für ein einzelnes Verbrechen die Rede. Nimmt man die Stelle unabhängig von dieser Verbindung, so könnte man dadurch leicht zu der Meynung verleitet werden, als gestattet sie den Dänen die freye Wahl des persönlichen Rechts.

Kap. III. Seite 147 — 153. Ueber den Unterschied der pays coutumiers und de droit écrit ist nun besonders zu vergleichen Berriat Saint-Prix hist. du droit Romain p. 218 — 231, der den Umfang jener ersten weit mehr als gewöhnlich einschränkt. Er rechnet zuerst diejenigen ab, in deren eigenen coutumes das R. R. als gemeines Recht

bezeichnet, oder zum Grund gelegt, oder darauf verwiesen werde, denn in diesen sey es gewiß gemeines Recht. Dann blieben noch übrig die contumes von Paris, Bretagne und Normandie. Aber eigentlich sey auch da das R. R. gemeines Recht gewesen, weil es in den établissements de S. Louis anerkannt sey, und weil man da sonst gar kein Subsidiarrecht gehabt habe. Nur freylich habe das R. R. in diesen Ländern keine Cassation begründet, so wie es jetzt in ganz Frankreich keine begründe. Allein es scheint, als ob durch diese Gründe der ganze Unterschied weggeldugnet werden sollte, der denn doch, wenigstens seit dem Ed. Pistense, historisch nicht wegzuldugnen ist. Wohl aber ist zuzugeben, daß das R. R. durch die Universitäten und die dafelbst gebildeten Praktiker nach und nach auch in Nordfrankreich wieder mehr faktischen Eingang gewonnen hat.

Kap. IV. Seite 155 [Note 1. zur Ueberschrift des Kapitels]: Außer den allgemeinen Werken, besonders dem von Eichhorn, ist hier noch zu benutzen: *Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires des principaux pays de l'Europe par J. D. Meyer Tom. 1 (partie ancienne) à la Haye 1818. 8.*

Kap. IV. Seite 173 — 175 Numer 7 [Zusatz]: Eben dahin gehört auch folgende merkwürdige Stelle aus einer Urkunde bey Verci Storia della Marca Trivigiana T. 1 Venezia 1786. 8. documenti Num. 23 (Diplom von Friedrich I. vom J. 1179 für den Bischoff von Feltre): *Addentes etiam precipimus, ut nulli unquam persone liceat aliquo tempore terram Hermanorum emere vel violenter auferre. Et quis terram Hermanorum comparaverit, unde Ecclesia Hermaniam perdiderit, potestatem habeat Episcopus eam recipere, unde Hermania publica functio exire solebat.* Offenbar hatte der Bischoff die Grafschaft erworben, und der benachbarte große Lehensadel mochte wohl häufig die Güter der Arimannen durch Kauf oder Gewalt mit seinen Lehens zu vereinigen und dadurch den alten Abgaben an den Bischoff als Grafen zu entziehen suchen. Dagegen sollte diese Urkunde Schutz geben.

Kap. IV. Seite 176 Z. 3 des Textes v. u. [Zusatz]: endlich auch, weil es in der Natur aller Sprachbildung liegt, vom einfachen und natürlichen zum zusammengesetzten und künstlichen fortzuschreiten, nicht umgekehrt, der Begriff des Heeres aber offenbar der künstlichere und zu

## 656      Verbesserungen u. Zusätze

sammengesetztere ist, wie er denn auch in anderen Sprachen durch sehr abgeleitete Ausdrücke (*exercitus, armée* etc.) bezeichnet zu werden pflegt.

Kap. IV. Seite 177 (s. u. Zusatz zu B. 2 Vorrede S. XVII.)

Kap. IV. Seite 207 Note 92 [Zusatz]: Eine Modification meiner Ansicht s. bei Rogge Gerichtswesen der Germanen S. 66—76.

Kap. V. Seite 254 Z. 4 des Textes v. u. [Zusatz]: Note 9 a. Meyer esprit des inst. iudic. T. 1 p. 275 nimmt im Gegentheil überall eine *communio pro indiviso* an. Auch reden in der That hierüber die meisten Stellen nur unbestimmt, indem die gewöhnlichen Ausdrücke: *pars tertia* etc. eben sowohl von einer *pars indivisa* als von einer *pars divisa* verstanden werden können. Dennoch ist an einer gänzlichen Abtheilung kaum zu zweifeln. Zuvörderst war überhaupt eine bleibende Gemeinschaft zu künstlich und wohl für beide Theile gleich lästig. Bei den Burgundern besonders folgt die gänzliche Abtheilung des gebauten Landes im Gegensatz der in Gemeinschaft bleibenden Wälder aus L. Burg. Tit. 13; desgleichen aus der Theilung der Sklaven, die gewiß die Absicht hatte, dem Burgunder Knechte für die Bearbeitung seines erlangten Gutes zu verschaffen.

Kap. V. Seite 257 Note 16 [Zusatz]: Auch L. 9 desselben Titels. — Nach diesen Stellen ist hier am wenigsten zu zweifeln, daß das Land reell abgetheilt wurde und nicht in Gemeinschaft *pro indiviso* blieb (s. o. Zusatz zu S. 254).

Kap. V. Seite 282 am Ende des Abschnitts III. [Zusatz]: Montlosier, der von den falschen Hypothesen von Dubos ausgeht, kommt zu ganz verschiedenen Resultaten. Sein Hauptgedanke ist dieser. Der Adel, die Lehenverfassung, die Hdrigkeit, sind das ursprüngliche, alles übrige ist neu und durch Usurpation entstanden. Jene Institute nämlich fanden sich in Gallien vor den Römern: und da nun (nach Dubos) die Römer und nachher die Franken eigentlich als Freunde und Bundesgenossen kamen, und die ganze bestehende Verfassung aufrecht hielten, so sind auch unter den Franken jene Einrichtungen nur geblieben und freilich allgemeiner geworden, aber keinesweges erst entstanden

den a). Ja eigentlich findet sich das alles schon bei den Römern auch außer Gallien. Wenn die Römer den Herznikern Land wegnehmen und an neue Eigenthümer geben, wenn später den Militärcolonien Land ausgetheilt wird, so ist das ganz das Lehenverhältniß: eben dasselbe findet sich in der Clientel, und zwar sowohl in der alten patricischen, als in der bloßen Titularclientel ganzer Städte und Landschaften unter Römischen Großen b). Das Schicksal der Städte aber ist dieses. Unter den Franken dauert die Freyheit derselben fort c). Nun aber gehen alle freye Gallier zu den Franken über und verlassen großentheils die Städte d). Dadurch nun müssen die städtischen Gemein den eine Zeitlang ganz aufgehört haben. Denn die Municipalitäten, die späterhin entstehen, sind aus bloßen Handwerkerkern gebildet, also aus Hörigen oder Unfreyen (hommes tributaires), sie haben mit jenen früheren keinen Zusammenhang, und die politischen Rechte, die sie nun erhalten, sind ganz neu und meist durch Usurpation dem Adel abgedrungen e). So kommt er denn endlich zu dem Resultat, daß der ganze ursprünglich freye Theil der Nation (Gallier, Römer und Franken) in dem gegenwärtigen Adel enthalten ist, während die Unfreyen, d. h. sowohl die eigentlichen Sklaven, als die Hörigen, den Tiers-Stat bilden, jedoch so, daß viele derselben durch Adelsbriefe herausgetreten sind.

Kap. V. Seite 341 Z. 12 [Zusatz]: Hierher gehört folgende interessante Mittheilung, die ich der Gefälligkeit von Niebuhr verdanke. Die Statuten von Livoli, welche im J. 1522 in 100 Exemplaren gedruckt, und darum höchst selten sind, müssen neuer seyn als 1257 (in welchem Jahr sich die Stadt dem Römischen Senat unterwarf), sind

a) Montlosier de la monarchie Française T. 1 p. 12. 13. 340.

b) l. c. p. 342. 348.

c) Jedoch richtet in Capitalsachen über den freyen Gallier der Graf mit seinen Scabinen und Nachinburgen (!), über den Franken der König. l. c. p. 19.

d) l. c. p. 21. 25. 367. 386. (S. o. Zusatz zu B. 1 S. 123).

e) l. c. p. 159—162.

aber wahrscheinlich bald nachher abgefaßt, und im J. 1305 nur in einzelnen Punkten reformirt worden. Aus ihnen geht folgende Verfassung hervor. Das Haupt der alten Republik, auch nach der Unterwerfung fortdauernd, war der *Caputmilitiae* (der alte *Magister Militum* s. o. S. 336), welcher den Rath zusammenrief, darin Vortrag hielt, die Finanzen controllirte, Gehorsam durch Mulcten erzwingen konnte u. s. w. Die erste Instanz in Rechtsachen hatte der *Sedialis*, von welchem die Appellation an den *Caputmilitiae* gieng. Seit der Unterwerfung schickte Rom alle Sechs Monate einen *Comes* dahin, welcher im Ganzen dem *Podesta* anderer Städte ähnlich war, jedoch nur mit dem *Sedialis* concurrente Gerichtsbarkeit hatte, so daß auch von ihm die Appellation an den *Caputmilitiae* gieng. Unter den Innungen sind vorzüglich wichtig die *Judices* und die *Tabelliones*. Die Statuten bestehen aus Fünf Büchern: Staatsrecht, Prozeß, Criminalrecht, und die Zween letzten Bücher Polizey. — Daß hier der *Caputmilitiae* von der Stadt selbst gewählt wurde, erklärt sich aus dem was oben S. 339 Note 193 a bei anderen Städten bemerkt ist.

Kap. V. Seite 347 Z. 3 v. u. [Zusatz]: Note 204 a. Die oben erwähnte Meynung von einer *communio pro indiviso* (Zusatz zu S. 254. 257) wäre also für die Ostgothen zum Theil, für die Lombarden allgemein, gewissermaßen zuzugeben, wenn man nämlich die Abgabe einer Quote des rohen Ertrags als eine solche Gemeinschaft ansehen wollte, was jedoch nur sehr uneigentlich behauptet werden könnte.

Kap. V. Seite 349 Z. 2 v. u. [Zusatz]: Note 205 a. In einzelnen Fällen mag es auch wohl zu einer wirklichen Landestheilung gekommen seyn, worauf folgende Stelle aus einer Urkunde von Bergamo vom J. 948 deutet (*Lupi T. 2 p. 211*): *susciperet de rebus suis de sua sorte pecia una*. Ein ähnlicher Ausdruck findet sich in einer früheren Urkunde desselben Landes. Es ist jedoch auch möglich, daß es nur ein gedankenlos gebrauchter allgemeiner Ausdruck ist.

Kap. V. Seite 362 [Zusatz]. Zu den Beweisen für die fortdauernde Städteverfassung im Lombardischen Reich gehören noch folgende Fälle: 789 in einer Mailändischen Urkunde „*una et populo pleno favente animo*.“ (*Antichita Longob. Milanese Vol. 1 p. 242*). 880 in einer Mailändischen Urkunde: „*pro qua Petrus Abbas a venerabili antistite Anspertum seu comite Alberico seu cuncto clero*

et populo devotissime petit“ (ebendasselbst). — 998 Schenkung des Bischofs zu Modena „cum consensu . . . canonicorum ejusdemque civitatis militum ac populorum“ (Tiraboschi memorie Modenesi T. 1 Cod. diplom. p. 158 Muratori antiqu. I. 374, aber unter dem Jahr 996). — Besonders merkwürdig ist die Verfassung von Friaul und Istrien, welche Länder zur Zeit Carls des Großen Lombardisch, kurz vorher Byzantinisch waren. In einem sehr merkwürdigen Placitum von 804 werden erwähnt Tribuni, Vicarii, Locoservatores und ein Hypatos, zwar aus der früheren Zeit, aber zum Theil als noch vorhanden. Im J. 815 giebt Ludwig der Fromme den Einwohnern das Recht, nach der lex antiqua zu erwählen Rectorem et Governatorem, atque Patriarcham, Episcopos, Abbates, seu Tribunos, et reliquos Ordines. Im J. 932 schließt die Stadt Justinopolis mit Venedig einen Vertrag: jene Stadt wird vertreten durch Einen Locopositus, Vier Scavini, und eine Anzahl anderer Personen. Einer der Scabini heißt zugleich Advocatus totius populi. (Carli antichità Italiche P. 4 Milano 1790. 4 p. 113 — 120 p. 130 und appendice p. 5. 12, 13).

Kap. VI. Seite 405 [Zusatz]: Wenc hat einige sehr merkwürdige Zeugnisse zusammengestellt, zum Beweise daß in den Schulen des Mittelalters Rechtsfälle behandelt, und so die Rechtswissenschaft und die Dialektik mit einander verbunden wurden, auf ähnliche Weise wie schon bey den altrömischen Grammatikern. (Wenck magister Vacarius p. 55, und dessen lehrreiche Selbstrecension, Leipz. Lit. Zeitung 1821 Num. 274). So heist es in der bekannten Stelle einer Normännischen Chronik über Vacarius: Suggestione pauperum de Codice et digesta exceptos IX libros composuit, qui sufficiunt ad omnes legum lites que in scolis frequentari solent decidendas. Noch weit entscheidender aber ist folgende Stelle aus Thomae Cantuariensis epistolae ed. Lupus Bruxellis 1682. 4 Lib. 3 ep. 91 p. 617. Der Bischoff Henricus Bigornensis schreibt an das Kapitel von Canterbury: . . . . Super his omnibus, quae Dilectioni vestrae scribere studui, cum in Scholis vestris, Caussidicorum more, Themata inde elicueritis, et juxta Oratoriam vel Legitimam institutionem Quintilianum vel Papinianum fueritis in argumentis et allegationibus imitati, merita caussarum, ex incude et malleis vestris exilientium, nobis tanquam desideratum antidotum renunciatę etc.



## Verbesserungen und Zusätze zum zweyten Band.

---

**Vorrede Seite XII.** Aus Versehen ist die Hülfe unerwähnt geblieben, welche dem Vf. in dem zweyten Bande durch den jetzigen Herrn Prof. Barkow zu Greifswald geleistet worden ist. Dieser hat theils die Schrift des Petrus für die gegenwärtige Ausgabe bearbeitet, theils die Quellenverzeichnisse einrichten helfen, und für beides hole ich gegenwärtig meinen aufrichtigen Dank nach.

**Vorrede Seite XVII.** Zu vgl. Liruti notizie delle cose del Friuli Tomo 4. in Udine 1777. 8. p. 110—112. — Im Ganzen hat er auch hier seine vorige Meynung, nur mit der näheren Bestimmung, erst seyen es wahre Sclaven gewesen, als aber diese ihre Güter verließen, seyen die Güter an Freye gegeben worden, mit Beybehaltung des alten Namens und Rechts. Auch sagt er nun bestimmt, daß selbst der Name noch existire, und zwar in der Form Ermann, Ermanns. (p. 111.) „Giacchè in questa provincia vi rimane ancora in qualche luogo questo nome in certa corrisponsione di Formento, vino, ed altro . . . noi nel nostro Dialecto li chiamiamo Ermann, e nel numero di de' più Ermanns.“

**Kap. VII. Seite 33 [Zusatz].** Seitdem ist von der hier gewünschten Bearbeitung der Burgündischen Lex Romana eine Probe erschienen, welche von dem Ganzen die günstigsten Erwartungen erregt: A. F. Barkow Specimen editionis legis Romanae Burgundionum (vulgo Papiiani liber responsorum) ex fontibus j. Rom. illustratae. Berolini 1817.

**Kap. VIII. Seite 56 Z. 2—12 [Fällt weg, dafür ist nun folgendes zu sehen]:** Die Institutionen des Gajus, deren großen Reichthum wir erst jetzt zu beurtheilen vermögen, sind durch die Westgothische Bearbeitung ganz unbedeutend geworden, und vielleicht ist das Buch des Paulus durch diese Bearbeitung nicht viel weniger als das des

Sajus entstellt. Demnach haben die Verfasser des Breviarii aus der großen Zahl vorhandener wichtiger Schriften nur Zwey aufgenommen, und selbst von diesen (wenigstens von einer derselben gewiß) den besten Theil verloren gehen lassen.

Rap. VIII Seite 65. 68, Note 68. 75. Hier ist nunmehr folgendes höchst wichtige Werk zu lesen: *Fuero Juzgo en Latin y Castellano, cotejato con los mas antiguos y preciosos codices por la Real academia Espannola.* Madrid por Ibarra 1815. — Die Vorrede giebt Nachricht von der Entstehung des Werks, welches seit 1784 von der Akademie der Wissenschaften, und zwar der spanischen Sprache wegen, bearbeitet worden ist. Für die lateinischen Gesetze seyen Neun Handschriften verglichen worden, für die spanische Uebersetzung weit mehrere. Von den lateinischen Gesetzen werden Fünf Ausgaben angeführt: von Pithus, Schott, Lindenbrog, Canciani, und „en Italia“ von Giorgioqui (ohne Zweifel unser Georgisch). Von der spanischen Uebersetzung wird, außer der Originalausgabe von 1600, ein neuer Abdruck derselben von 1792 angeführt. — Hierauf folgt eine Abhandlung von Lardizabal über die Geschichte der Westgothischen Gesetze. — Endlich der lateinische und spanische Text selbst, mit vielen Varianten, und mit Glossarien in beiden Sprachen.

Rap. VIII Seite 71. Hr. Prof. Falck in Kiel hat mich auf mehrere Stellen des Isidor aufmerksam gemacht, worin der Gebrauch des Justinianischen Rechts kaum zu verkennen ist. Hier sind sie:

Orig. V. 8. *Jus publicum est in sacris et sacerdotibus et in magistratibus* (Aus L. 1 § 2 D. *de just. et jure* von Ulpian).

Orig. V. 4. *Jus naturale est, aut civile, aut gentium. Jus naturale est commune omnium nationum, eo quod ubique instinctu naturae, non constitutione aliqua habeatur, ut viri et foeminae conjunctio, liberorum susceptio (al. successio) et educatio: communis omnium possessio: et omnium una libertas, acquisitio eorum quae coelo terra marique capiuntur.* (Aus L. 1 § 3 D. *de just. et jure* und L. 1 § 1 D. *de adqu. rer. dom.*, oder pr. J. *de j. natur.* und § 12 J. *de div. rerum*).

Orig. V. 25. *Intestata hereditas est quae testamento scripta non est: aut si scripta sit, jure tamen nequaquam est adita* (Aus L. 64. D. *de verb. sign.*)

Orig. I. 22 .). *Has juris notas novitii Imperatores*

a codicibus legum abolendas sanxerunt etc. (Geht ohne Zweifel auf Const. *Deo auctore* § 13 und Const. *Tanta* §. 22).

Auch in den Westgothischen Gesetzen findet sich eine Stelle, welche aus dem Proömium von Justinians Institutionen genommen zu seyn scheint, nämlich Lib. 1 Tit. 6 die weitläufig ausgespinnene Vergleichung des Kriegs mit der Geseßgebung.

Kap. IX. Seite 79. 80. Ich muß die Behauptung, daß das Salische Geseß gar kein Römisches Recht enthalte, nunmehr zurücknehmen. L. Sal. ant. Tit. 14 art. 12 ist größtentheils wörtlich genommen aus Int. L. 3 C. Th. de incestis nuptiis (3. 12). In der L. Sal. emend. steht aber diese Stelle nicht.

Kap. IX. Seite 119. Vgl. oben den Zusatz zu B. 1 Kap. VI. S. 405.

Kap. IX. Seite 130 Note 141. In Sauberti hist. biblioth. reipubl. Noribergensis p. 138 wird folgende Ausgabe angegeben: „Argent. 1480. Exceptiones, legesque Romanor. cum tractatu actionum.“ Höchst wahrscheinlich beruht aber diese Angabe auf einem Versehen, wie denn theils das ganze Ausgabenverzeichnis sehr ungenau gearbeitet, theils der Titel des Petrus selbst unrichtig angegeben ist. Panzer weiß von jener Ausgabe nichts, und in Murr memorab. bibl. Norimb. T. 1 p. 286. 298 ist weder bey 1480, noch bey 1500 eine Ausgabe des Petrus, als auf der Nürnberger Stadtbibliothek befindlich, angegeben.

Kap. IX. Seite 130 u. fg. Seitdem sind noch Zwey merkwürdige Handschriften des Petrus aufgefunden worden.

Die erste findet sich in der Vaticana Num. 441, und Niebuhr hat davon in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 3 S. 412—418 eine sehr befriedigende Nachricht mitgetheilt. Die Handschrift ist wenigstens aus dem Anfang des 13ten Jahrhunderts, Petrus steht darin ohne alle Ueberschrift, und füllt beynähe 21 Blätter. Sowohl in der Unvollständigkeit, als in der eigenthümlichen Anordnung, stimmt die Handschrift beynähe ganz mit der Tübingischen überein, und auch in den Glossen scheinen einander beide sehr ähnlich. Im Prolog steht Guillelmo anstatt Odiloni, und zwar ohne alle Bezeichnung einer Stadt, dagegen finden sich IV. 1. die gewöhnlichen Namen Rogertus und Odilo. Die Busnardi I. 19 heißen hier

*transmontani*, was man, auf Niebuhrs Vermuthung fortbauend, so auslegen kann, als habe ein Italiener das in Frankreich geschriebene Werk umgearbeitet und sich angeeignet, um es als eigene Arbeit jenem Guillelmus widmen zu können. Da indessen die sonst ganz ähnliche Tübinger Handschrift an jener Stelle nicht *transmontani*, sondern das gewöhnliche *cismontani* hat, so läßt sich vielleicht wahrscheinlicher annehmen, daß die Umänderung in *transmontani* lediglich von einem Abschreiber herrührt und nicht mit einer absichtlichen Umarbeitung zusammen hängt.

Die zweyte Handschrift kenne ich durch die gefällige Vermittlung von Schrader. Sie findet sich in Num. 19. h. II. 5 der Turiner Bibliothek, und zwar fol. 49—66 des Bandes, der mit den Institutionen anfängt, und im gedruckten Katalog T. 2 p. 287 ausführlich beschrieben ist. Sie ist zierlich und sorgfältig geschrieben, und stimmt fast durchaus mit der Pariser Handschrift Num. 4709 überein. Die Ueberschrift heist hier: Incipit L. I. Petri viri disertissimi de exceptionibus legum Romanarum (sic). Der Prolog liest Odiloni und florentine (nicht, wie im gedruckten Katalog steht, Diloni). — I. 2 giebt Nachricht von den Hauptbeschlüssen der Vier Concilien, die in keiner andern Handschrift vorkommt. — I. 19 steht legisperiti anstatt busnardi. — I. 20 donativum anstatt romanis verbis soldatas. — I. 38 majorem loci (ohne judicem.) — II. 32 contorius, und nachher renovarios. — IV. 1 jabolenus anstatt Rotgerius. — Darin aber unterscheidet sich diese Handschrift von allen übrigen, daß sie ein fünftes (fol. 66—72) und ein sechstes Buch (fol. 72—75) den gewöhnlichen Vier Büchern hinzufügt. Indessen halte ich beide Bücher für gänzlich unächt. Bey dem sechsten ist dieses auf den ersten Blick einleuchtend, indem es blos aus ganz allgemeinen Rechtsregeln besteht, und mit dem achten Petrus gar keine Aehnlichkeit hat. Mehr Aehnlichkeit hat allerdings das fünfte Buch, und doch muß auch dieses aus folgenden Gründen als unächt verworfen werden. Erstlich ist dasselbe ohne Zweifel erst im zwölften Jahrhundert geschrieben. Darauf deutet die Form der Citate, die Pandektenstellen ohne Inscription, die Novellen nach Collationen; noch mehr aber folgende einzelne Stellen. Cap. 3. 9. 26. enthalten Stellen des Decrets von Gratian und zwar gerade die additiones Gratiani (c. 3 C. 4 q. 11, c. 1. 2 C. 16 q. 4, c. 31 C. 2 q. 6); Cap. 6. 8. 22. 28 aber enthalten Authentiken des Irnerius (Auth. Quas actiones C. de SS. eccl., Auth. Sed et lis und Ei qui ap-

pellat C. de temporibus). Zweytens stehen diese zwey letzten Bücher auch in der Pariser Handschrift Num. 4709 hinter dem Petrus, hier aber in umgekehrter Ordnung, und besonders nicht als zum Petrus gehörig, sondern mit dem allgemeinen Titel: *Regulae collectae ex inst. cod. dig. et ex libro Novellarum*. Ohne Zweifel fand sie in dieser Gestalt ein Abschreiber, brachte sie durch die willkürlich gewählte Bezeichnung in Verbindung mit Petrus, und stellte, um dieses noch wahrscheinlicher zu machen, den Theil voran, welcher dem ächten Petrus am ähnlichsten zu seyn schien.

Kap. IX. Seite 154. 155. Ueber die Theilnahme des Herrn Prof. Barlow an der Bearbeitung des Petrus s. o. Zusatz zu B. 2 Vorrede Seite XII.

Kap. X. Seite 159. 160. In den *Leges Canuti* Cap. 68 (Canciani IV. 309) kommen Intestaterben vor, die also wohl auf Testamentserben, als Gegensatz, hindeuten. — Ebendasselbst Cap. 71 (Canciani IV. 310) werden auf die Verletzung des Trauerjahrs zwey Strafen gesetzt: a) Verlust der Dos, b) Verlust dessen, was die Wittwe vom Mann bekommen hatte. Diese Strafen sind unstreitig aus dem R. R. genommen, und zwar bestimmt aus L. 1 C. Th. brev. de sec. nupt. (3. 8), anstatt daß die Strafen des Justinianischen Rechts L. 1. 2 C. de sec. nupt., die auch bey Petrus I. 38 vorkommen, weit complicirter sind.

Ebendasselbst. In den *Leges Wallicae*... ed. Gul. Wottonus... Londini typis Gulielmi Bowyer 1730 f. steht Lib. 2 C. 10 num. 70 p. 138 folgende Stelle: *Legis Romanae statutum est quod ubi numerus testium non adjicitur, etiam duo sufficient. Legis nostrae testimonium unius pro testimonio non censebitur etc.* (Daneben steht das Wallische Original).

Kap. X. Seite 161 Note 8. Dieser Brief des Albelmus steht auch unter denen des Bonifacius (ed. Serrarii N. 68, ed. Würdtwein. Mogunt. 1789 f. N. 143), und zwar mit folgenden bedeutenderen Varianten: in hoc studio (ohne lectionis) ... qui *solerti sagacitate* ... *Jurisconsultorum decreta* (anstatt *secreta*). Besonders dekrete ist offenbar besser als secreta, und weist unverkennbar auf die Wandtafeln hin, nicht auf das Breviarium. Was nun aber den Verfasser betrifft, so ist dennoch Albel-

mus und nicht Bonifacius dafür zu halten, da für jenen das sehr alte Zeugniß seines Biographen, des Wilhelmus Malmesburiensis aus dem 12ten Jahrhundert (bey Wharton) spricht, welcher hinzufügt, daß der Brief an Hedda, den Lehrer des Aldelmus, gerichtet gewesen sey.

Kap. XI. Seite 164 Note 1. und Seite 169 Note 11. Als neueste Ausgabe des Edicts, und zugleich als Zurückführung desselben auf seine Quellen, ist nun zu bemerken: G. F. Rhon commentatio ad edictum Theodorici regis Ostrothorum. Halae 1816. 4.

Kap. XII. Seite 187. 188. Den hier angeführten Stücken aus dem byzantinischen Italien muß nunmehr noch ein sehr merkwürdiges, bisher ganz unbekanntes Stück hinzugefügt werden. In der Königlichen Bibliothek zu Turin findet sich unter Numer 13. h. VI. 4 eine Handschrift der Institutionen, die der gedruckte Katalog T. 2 p. 93 unter N. CCCLXXII. h. VI. 4 beschreibt. Durch die Bereitwilligkeit des Bibliothekspräfecten Abbé Bessone war sie nebst dem Petrus (S. 663) an Schrader mitgetheilt worden, welchem ich die genaue Kenntniß derselben verdanke. Sie ist nach Kopps Urtheil wenigstens aus dem zehnten Jahrhundert, und besteht aus 96 Blättern, welche jedoch nicht viel über die Hälfte des Ganzen enthalten, indem eine große Zahl von Blättern aus allen Theilen verloren gegangen ist. Die Acht Blätter, welche auf das erste folgen, gehörten ursprünglich nicht dazu, sondern sind erst hinterher aus einer Handschrift des 12ten oder 13ten Jahrhunderts als Ergänzung gebraucht, und daher ist die falsche Angabe des gedruckten Katalogs entstanden, nach welcher die ganze Handschrift aus dem 13ten Jahrhundert herrühren soll. Außer dem Text enthält die Handschrift Glossen von zweyerley Art. Ein Theil derselben ist offenbar von derselben Hand wie der Text selbst geschrieben, ein anderer Theil ist von ganz verschiedenen Händen, und scheint den Schriftzügen nach (zum Theil wenigstens) in das 12te oder 13te Jahrhundert zu gehören. Jene alte Glosse steht durchaus am Rande, diese neue theils am Rande, theils zwischen den Zeilen des Textes. Am Schluß dieser Zusätze zum zweyten Band ist unter fortlaufenden Numern die alte Glosse, soweit sie lesbar war, vollständig abgedruckt, die neue nur in einzelnen ausgewählten Stellen, die von den Stellen der alten Glosse durch das vor der Numer stehende Zeichen [ unterschieden worden sind.

Die alte Glosse nun gehöret unstreitig einer älteren

Zeit als der der Bolognesischen Schule an, und sie hat un-  
verkennbare Aehnlichkeit mit dem Dictatum de consiliariis  
u. s. w. Dahin gehört zunächst die Art, wie die Citate eingeführt  
werden (mit invenies) in N. 113. 129. 241. 276. 297. 313. 425.  
der unten abgedruckten Stellen. Ferner die Bezeichnung der  
Citate, die von der Art der Bologneser ganz abweicht. Die  
Pandekten werden gewöhnlich nach der Zahl des Buchs, des  
Titels, und der einzelnen Stelle citirt, mehrmals auch mit  
vollständigen Inscriptionen (N. 129. 130. 313). Zuweilen  
aber werden sie angeführt nach den partes von Justinian,  
nämlich der liber protorum (N. 1), der liber III. de ju-  
diciis (N. 113), und der liber IX. de tutelis. (N. 276),  
welches letzte Citat freylich falsch angegeben ist. Auf ähn-  
liche Weise nach Zahlen wird auch der Eodex citirt (N. 277.  
278. 353. 425. 480), woben die Stelle auch wohl den Na-  
men caput führt (N. 425). Besonders merkwürdig ist es,  
daß eine Stelle dem liber L. constitutionum zugeschrieben  
wird (N. 241), und zwar gerade eine Stelle, welche in  
der That zu Justinians 50 Decisionen gehört. Dadurch  
scheint es außer Zweifel gesetzt, daß diese Decisionen ein  
eigenes, geschlossenes Buch bildeten, welches auch bisher schon von  
Manchen behauptet wurde wegen der Art wie Justinian in  
mehreren anderen Stellen sie anführt <sup>a)</sup>. Die Novellen  
werden einmal angeführt: post codicem const. XXXII  
(N. 297). Zu einer näheren Bestimmung der Zeit, worin  
diese alte Glosse verfaßt worden, kann eine Stelle dienen,  
worin eine Constitution Justinians als constitutio domini  
nostri bezeichnet wird (N. 12). Auf der anderen Seite frey-  
lich enthält sie auch eine Stelle, die aus Isidor genommen  
zu seyn scheint <sup>b)</sup>; jedoch könnte diese Stelle auch aus einer  
älteren, von Isidor gleichfalls wörtlich benutzten Quelle her-  
rühren. — Auch der Sachinhalt dieser alten Glosse ist hier  
und da bemerkenswerth. So findet sich bey dem furtum  
conceptum (N. 466) eine Beschreibung der alten Hausfu-

---

<sup>a)</sup> § 16 I. de obl. quae ex delicto. L. un. § 10 C. de cad.  
toll. Vgl. Merillius ad 50 Decisiones in prooemio.

<sup>b)</sup> N. 199. Die Uebereinstimmung nämlich betrifft nicht  
sowohl den Inhalt überhaupt, als die einzelnen Ausdrücke; denn  
der Inhalt derselben im allgemeinen fand sich gewiß in sehr vie-  
len Büchern, und findet sich i. B. noch jetzt bey Ulpian. tit.  
20 § 9, und (mit Isidor noch näher zusammentreffend) bey  
Gajus lib. 2 § 104.

chung, die weiter geht, als die bisher bekannte Hauptnachricht (Festus v. lance) unmittelbar führte; denn daß nach der altrömischen Sitte der Suchende nackt seyn mußte, war zwar bisher schon von Mehreren (hauptsächlich aus der Analogie der griechischen Form) angenommen, aber durch kein altes Zeugniß bewiesen worden: jetzt freylich ist es durch Gajus lib. 3 § 192. 193 auch für uns außer Zweifel gesetzt. — Auch bey der Angabe der vormundtschaftlichen Gerichtsbarkeit (N. 9) scheint eine Bekanntschaft mit jetzt nicht mehr vorhandenen Quellen zum Grunde zu liegen, obgleich dabey manches misverstanden seyn mag.

Die neuere Glosse citirt die Rechtsquellen in der Form, wie es in der Schule von Bologna gebräuchlich ist, z. B. N. 112. 365. 404. 413. 424. 433; namentlich wird auch eine Stelle des Julian als novellae bezeichnet (N. 180). Ferner werden hier neuere Schriftsteller citirt, ein M. (N. 413), ein p. (N. 262. 304), ein paganus (N. 295); ein magister (N. 274). Die Stelle N. 260 scheint für das Italienische Vaterland bemerkenswerth.

Zum Schluß will ich ein Verzeichniß der einzelnen Stellen unsrer Rechtsquellen hersehen, welche in der alten oder neuen Glosse wörtlich aufgenommen, oder doch bestimmet citirt sind: darunter finden sich aus der alten Glosse vier Stellen die zum Infortiatum gehören.

## P a n d e k t e n.

I. 5 de statu hom. L. 7	—	N.	1
* II. 9 si ex nox. L. 3	—	—	112
II. 11 si quis caut. L. 9 § 1	—	—	365
XII. 1 de reb. cred. L. 19 pr.	—	—	130
XXII. 1 de usuris L. 38 § 3	—	—	130
XXIII. 3 de jure dot. L. 76	—	—	130
XXIV. 1 de don. int. vir. L. 20	—	—	130
XXVI. 6 qui petant L. 1	—	—	276
XXVI. 6 qui petant L. 2 § 2	—	—	276
XXVIII. 7 de cond. i. ist. L. 8 § 3	—	—	130
XXXVIII. 4 de assign. lib. L. 7	—	—	313
XLIV. 7 de obl. et act. L. 38	—	—	350.

## C o d e x.

I. 4 de ep. aud. L. 30	—	—	12
II. 35. si adv. del. L. 2	—	—	277
IV. 21 de fide instr. L. 17	—	—	425
IV. 24 de pign. act. L. 6	—	—	353
V. 31 qui petant L. 8	—	—	278
VI. 2 de furtis L. 22 § 4	—	—	480
[VI. 22 qui test. L. 8	—	—	171



## 668      Verbesserungen u. Zusätze

VI. 58 de leg. her. L. 11	—	—	301
VIII. 48 de adopt. L. 10	—	—	241.
N o v e l l e n.			
Nov. 1	—	—	247
— 84 C. 1 § 1	—	—	297.
J u l i a n.			
[Const. 107 C. 3	—	—	180.

Kap. XIV. Seite 198—201. Seitdem sind mit zwey merkwürdige Handschriften der Lombardischen Gesetze bekannt geworden. Die erste, in der öffentlichen Bibliothek zu Vercelli N. 188 befindliche, ist aus dem achten Jahrhundert, und enthält die chronologisch geordneten Gesetze, jedoch nur bis zu L. Liutprand. Lib. 6 L. 101. Die Gesetze von Liutprand sind darin nach Regierungsjahren geordnet, und vor jedem Jahrgang steht ein besonderes Publicationspatent vom ersten März. Eine Beschreibung derselben, nebst einigen Varianten, findet sich in Giov. Andres lettera al Sig. Ab. Giac. Morelli sopra alcuni codici delle biblioteche capitolari di Novara, e di Vercelli. Parma 1802. 8 p. 90—93. Eine etwas genauere Nachricht, aus einer Mittheilung von Peyron geschöpft, hat mir Bluhme gegeben. — Die zweyte Handschrift, welche gleichfalls Andres a. a. O. angeht, ist in der Augustinerbibliothek zu Cremona. Sie enthält die systematische Lombarda, und am Schluß derselben findet sich folgende merkwürdige Unterschrift, wodurch meine Ansicht von dem Zeitalter der systematischen Lombarda bestätigt wird: *explicit liber longobardorum. Deo gratias. Erant anni Domini millesimo centesimo quadragesimo tertio, mense septembris, indictione septima.*

Kap. XIV. Seite 220 Note 62. Die Falcidia findet sich auch in mehreren ungedruckten Urkunden des Archivs von Lucca, wovon mir durch Bluhme aus einer Mittheilung des gelehrten und gefälligen Archivars Bertini Nachricht zugekommen ist. So z. B. in einer Urkunde von 797 (Nümer † M. 54): *exceptata una petiola de terra mea... quam volo, ut post meum decessu sit in potestate de Heredibus meis, qui mihi Legibus in hereditate succedere debent Falcidie nomine; et cum hoc tantum sint sibi contempti ex aliis omnibus rebus meis.* Aehnliche Stellen in Urkunden von 780 († † H. 79), nochmals 780 († Q. 58), 798 (\*C. 48), 803 († K. 4).

Kap. XIV. Seite 238. Die Zahl der hier angeführten Handschriften des Brachylogus muß jetzt um Zwey vermehrt, und um Eine vermindert werden. — Eine Vaticianische Handschrift, Num. 441, in einem und demselben Band mit Petrus, 20 Blätter stark, hat Niebuhr beschrieben in der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft B. 3 S. 412 und S. 418—420. Sie hat eine Glosse, welche verständig und unterrichtet ist, übrigens aber nicht unsre Rechtsquellen anführt, sondern den Augustinus, Seneca und Isidor: doch wird einmal die Interpretatio zu Paul. II. 14 § 1 wörtlich eingerückt, und zwar mit der Ueberschrift: „In Libro II. Pauli Capitula XIII.“ — Eine Breslauer Handschrift ist unvollständig, indem sie nur das erste Buch und die elf ersten Titel des zweyten (nach der Senckenbergischen Ausgabe) enthält. (Nachricht von Unterholzner). — Dagegen muß nunmehr die Regensburger Handschrift wegfallen. Der Titel Summa Novellarum etc. findet sich nämlich gar nicht einmal in dem Buche selbst, sondern außen auf dem Einbande, und ist völlig willkürlich und ohne allen Grund dahin gesetzt worden. Denn das Buch selbst enthält nichts als einen unordentlichen Auszug aus der gewöhnlichen Glosse zu Gratians Decret. Ich verdanke diese Nachricht der Gefälligkeit des Herrn Doctors der Rechte Niethammer zu München, welcher die Handschrift in der Königl. Bibliothek daselbst untersucht hat.

Kap. XIV. Seite 242. 243. In die Reihe der hier verzeichneten Ausgaben des Brachylogus müssen noch folgende eingerückt werden, welche sich sämmtlich in der Königl. Bibliothek zu München befinden:

1576 hinter den glossirten Institutionen Taurini ap. heredes Nic. Bevilaguae fol.

1585 hinter den glossirten Institutionen Lugduni f. p. 499 — 543.

1592 hinter den glossirten Institutionen Venet. ap. Juntas 4. p. 779 — 836.

Kap. XIV. Seite 248. 249. Die Angabe der kleinen Schrift in Tübingen als einer Umarbeitung des Brachylogus ist unrichtig; die Schrift ist vielmehr ein selbstständiges Compendium des R. R., unabhängig vom Brachylogus, um die Mitte des 12ten Jahrhunderts von einem unbekanntem Verfasser geschrieben. Vgl. Diss. qua epitome Institutionum . . . describitur praes. Ed. Schrader, resp. G. F. Specker. Tubing. 1819. 8.

Kap. XV. Seite 264. 265 [Zusatz]: Eine dritte Stelle derselben Kirchenversammlung nimmt wörtlich Bezug auf eine Stelle, die nicht einmal in dem *Dreiviarium*, sondern nur in dem achten Theodosischen Coder steht, und aus diesem in die Sammlung für Agrimensoren (S. 192) übergegangen ist. Concil. Hispal. II. a. 619 Can. 2 (Mansi T. 10 p. 557): „... ita ut sit in dioecesi possidentis (si tamen basilicam *veteribus signis limes* praefixus monstraverit) ecclesiae .. aeternum dominium... Hoc enim et secularium principum edicta praecipiant“ etc. Die hier benutzte Stelle ist L. 4 C. Th. *finium regund.* (2. 26.) „... si *veteribus finem cum signis limes* inclusus congruum erudita arte praestiterit“ etc. — Der angeführte Canon ist späterhin in mehrere Sammlungen (zum Theil mit abweichenden Lesarten) aufgenommen worden. Burchardus I. 69. Ivo III. 99. Endlich auch in c. 6 C. 16. q. 3.

Kap. XV. S. 272 Note 26. Die hier angeführte Constitution von Justinian ist nicht von Cujacius, sondern von Miraeus p. 191 zuerst edirt; sie war von mir verwechselt worden mit der const. Justiniani de filiis liberarum, die allerdings an jener Stelle des Cujacius steht.

Kap. XV. Seite 277 Note 38. Herr D. Rhon hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die ganze hier angeführte Stelle (P. 7 C. 36) wörtlich genommen ist aus dem Edictum Theodorici art. 15. 16.

Kap. XV. Seite 281 Note 53. In dieser Note ist folgendes zu berichtigen. Lib. 1 C. 92 ist nicht unbekannt, sondern die Nov. 132. — Lib. 1 C. 94 gehört ohne Zweifel zu der unächten Constitution bey Anastas. vitae pontif. ap. Murator. Script. III. 1 p. 104, wiewohl mit manchen Abweichungen. — Lib. 12 C. 31 steht schon in den Conciliensammlungen, namentlich bey Labbe T. 4 p. 1491, bey Mansi T. 8 p. 456. — Dagegen ist noch hinzuzufügen Lib. 3 C. 106: „Victores Valentianis et Marcianus semper Aug. Deo amabili Synodo inter cetera. Licet plurimarum rerum publicarum nobis sit remorandi necessitas... sanctitati hoc placeat.“

Kap. XV. Seite 284 Note 62. Die erste der beiden Stellen gehört wahrscheinlich zu der unächten Constitution bey Anastasius (vgl. den unmittelbar vorhergehenden Zusatz). — Die zweyte Stelle ist L. 56 §. 1. 2 C. de episc., also keinesweges unbekannt.

Kap. XV. Seite 288 (am Schluß der Note 72). In einer Wiener Handschrift (jus. canon. 84 in 4<sup>o</sup>) findet sich wirklich ein Auszug aus Ivo mit den Anfangsworten: Ut ais Psalmista misericordiam; wahrscheinlich ist dieses das Werk des Hugo oder Haimo (Mittheilung von Eramer).

Nachtrag zum Anh. des zweyten Bandes, S. 295 u. fg.  
Turiner Glosse zu den Institutionen.

Fol. 1.

1. § 4 *de tutelis.* (v. *Compluribus*) Compluribus ideo dixit: in his causis, in quibus ipsi juvantur, pro jam natis habentur: in his vero, in quibus non juvantur, non omnimodo. Nam ad excusationem tutelae non gerendae trium onera filiorum patri non proficiunt, quia hoc casu ipsi non juvantur, sed pater. Hoc libro primo protorum titulo V. Dig. lege s. (septima). a)
- [2. (v. *posthumi*). Posthumi dicuntur qui post obitum patris nascuntur.
3. (v. *sui et in pot.*) Bene dixit ne forte de prohibitis nuptiis aut de fornicatione filios habeat, qui si nascuntur nec sui nec in potestate sua erunt.
4. § 1 *qui test. tut.* (v. *tacite*) Nota alium casum ubi sine datione libertatis servus liber efficitur.
5. (v. *directam*) Directa, id est quasi sine controversia ab ipso testatore data, ne eum filius suum libertum facere velit, id est ut ipse eum manumittat. Quod quidem facere potest per consilium, aut alterius tutoris auctoritate.

Fol. 10.

6. *tit. de fiduc. tutela* (v. *perfectae*) Id est majoris XXV. annis.
7. *pr. de Atil. tut.* (v. *majori parte*) Id est plus medietate, sex vel septem: in urbe enim Romana decem fuerant apud veteres tribuni.
8. § 1 *ead.* (v. *existat*) Nota: hereditas non a morte testatoris, sed ab additione competit.
9. § 4 *ead.* (v. *jurisdictionem*) Jurisdictio eorum est haec ut puta a patribus usque ad illustres prae-

a) L. 7 D. de statu hom. (1.5)

fectus praetorio tutores dat: ab illustribus usque ad inferiores praetor: in provinciis autem praesides ex inquisitione quam superius diximus tutores dant. Sciendum est autem quia et patricii dare possunt tutores in provinciis, quia in novellis dicitur: praesides vicem imperatoris obtinent.

10. § 4 eod. (v. *inquisitione*) In inquisitione etiam hoc requirebatur si honestus et si idoneus esset, aut si sciret pupillum gubernare: is ad tutelam vocabatur. Quod si haec non habeat, utilis et bonae fidei requiritur.
11. § 5 eod. (v. *juridicum*.) Juridicia apud Alexandriam certa dignitas est, qui etiam privilegiis utuntur.
12. § 5 eod. (v. *cautela*) Id est rem salvam pupillo fore per tabellionem vel officium. Sed et cautionem per constitutionem domini nostre a) coguntur emittere.

Fol. 11.

13. § 7. eod. (v. *iudicio*) Nota quia iudicium solent leges pro actione ponere.
14. *Tit. de auct. tut. (interlin.)* Dixit tutores pupillorum negotia gerentes tutelae teneri, inde scilicet ipsi gerunt; sed quandoque etiam pupillis gerentibus suam auctoritatem tribuunt; ideoque de auctoritate proponit.
15. *Princip. eodem. (v. deteriorem vero)* Quantum ad subtilitatem pertinet caeterum nec cum tutoris auctoritate pupillus rem deteriorare potest. Pupillorum tres sunt aetates: infans, proximus infantiae, proximus adolescentiae. Infans est qui loqui nescit, nec intelligit loquentem; proximus infantiae est qui aliquatenus intelligit; proximus adolescentiae est qui intelligit et intelligi potest. Is etiam pro suis maleficiis tenetur.
16. (v. *depositis*) Depositum hic per transitum dicitur, nam non statim in id ex utroque latere obligationes nascuntur, sicut in caeteris contractibus, sed ex accedentibus solent mutuae obligationes in deposito nasci.
17. § 1 eodem. (v. *hereditatem adire*.) Bene dicitur adire ut extraneos intelligamus; nam suos admiscere

---

a) L. 30 C. de episc. aud. (1. 4).

miscere se dicimus. Cautè autem hoc posuit nam sui heredes etiam sine tutoris auctoritate se miscent.

18. (v. *lucrosa*.) Quaestio est: si dixit, licere ei sine tutore meliorem suam conditionem facere, cur lucrosam hereditatem non acquirit; sed dicimus quia in his casibus eum dixit meliorem facere conditionem suam ubi ipse sibi obligat; in hereditatem vero ipso iure heres et obligat et obligatur, sicut libro tertio invenies. Deinde quia sunt aliquae hereditates quae prima facie lucrosae sunt, improvisum tamen damnum saepius afferunt.
19. § 2 *eodem*. (v. *post tempus*.) Nota post tempus posse dici statim re acta, nec tutoris auctoritatem valere transacto negotio.
- [20. (v. *nihil agit*) (Interlin.) Quantum ad esse in negotio ipso.
21. § 3 *eodem* (v. *sed curator*) Extra sciendum quia si multos habeat tutores et cum uno eorum gerat forte negotium non adhibetur curator sed caeteri tutores interveniunt.
22. *Pr. quib. modis tut.* (v. *pupilli*) Quid interest ut cum dissimili aetate masculi et feminae curatores accipiant, curam tamen simili aetate finiant. Dicendum est igitur ideo feminis ante curatores institui quod per calorem naturae celerius pubescunt. Ideo autem simili aetate curam finiunt, quod fragilitate sexus ante quam viri sapere non possunt.

Fol. 12.

23. § 3 *eodem* (v. *vel tutorum*) Quaeritur enim, quare tutoris morte tutelam finire dixit, dum tutorem possit alterum pupillus accipere; et dicimus quantum ad tutorem priorem non quantum ad pupillum.
24. § 4 *eodem*. (v. *sed et capitis demin.*) Id est maxima et media.
25. (v. *caeterae*) Id est, quae per inquisitionem et per testamentum dantur non pereunt.
26. (v. *cap. demin.*) Finitur tutela omnibus capitis deminutionibus pupilli: id est minima, si adrogetur, quia transit in alterius potestatem; media, si deportetur, quia deportatus pro mortuo habetur; maxima, si servus efficiatur, quia in tutelam servus esse non potest.

- [27. § 6 *eodem.* (v. *desinunt*) (Interlin.) Hucusque quomodo ipso iure tutela finitur, hinc quemadmodum per sententiam.
28. (v. *removeantur*) Quaeritur quare tutores removeantur, si minores sub curatoribus esse necesse sit; et dicimus quia hoc tutorum magis causa provisum est, ne per viginti quinque annos negotia aliena agentes suis utilitatibus impedirent.
29. (v. *administrandae tutelae*) Differentia tutelae et curationis haec est, quod tutela ex necessitate pupillis imponitur, curatio ex voluntate accidit.
30. § 1 *de curatoribus* (v. *magistratibus*) Magistratibus quod dixit generaliter intellige tamquam si diceret: ab omnibus iudicibus qui tutores dare possunt.
31. § 2 *eodem.* (v. *inviti*) Nota: adolescentibus invitis in litem curatores dari.
32. (v. *in litem*) In litem merito inviti accipiunt curatores, quia et ipsorum causa provisum est, ne fragilis animus inutiliter negotia tractaret, et adversarii et ne contra eum in integrum postea restituitur adolescens, dum negotium eis sit sine curatore gestum.
- [33. § 3 *eodem.* (v. *et prodigi*) Prodigus dicitur quasi porro adigens i. e. dispergens.
34. (v. *ex inquisitione*) Inquisitio est, ut sit honestus curator idoneus et diligens.
35. § 5 *eodem* (v. *interdum*) Nota: quia et impuberi interdum curator datur.
36. § 6 *eodem* (v. *absit*) Nam si praesens sit vel proximus infanti seu pubertati, ipse sibi curatorem petere potest.
- [37. *pr. de satisd.* (v. *perpetuum*) id est non pertinet ad omnes tutores.

Fol. 13.

38. § 1 *eodem* (v. *vel eos qui gerere*) Nota: quia duo tutores vel curatores unius rem administrare poterunt.
39. § 2 *eodem.* (v. *subsidiaria*) Nota: quae sit actio subsidiaria.
40. (v. *curaverunt*) Romae quidem scribae, in provinciis autem officium iudicis.
- [41. § 4 *eodem* (v. *tenebitur.*) Videntur non teneri subsidiaria actione iudices qui tutores aut curatores faciunt.

42. *pr. de excusat. (v. item nepotis)* Sciendum est autem quia quanticunque sint nepotes locum unius filii habent.

Fol. 14.

43. § 1 *eod. (v. in semenstribus)* Semenstria sunt codex, in quo legislationes per sex menses prolatae in unum redigebantur.
44. § 5 *eod. (v. non affectatae)* Affectata tutela vel cura est si forte ipso tempore, quo ad tutelam vel curam vocabatur, duas tutelas gerebat, postea autem invenit sibi aliam, quam sciebat cito finire, ut quasi tres ageret et ab hac excusaretur, ad quam vocabatur. Nihil ergo illi proderit.
45. § 7 *eod. (v. adversam valetudinem)* Debemus cognoscere, quia qui perpetuam infirmitatem habet, possit etiam ab adita tutela vel curatione se excusare.
46. (*v. propter quam*) Et juste hi ad tutelam vel curam excusantur, dum ipsi magis, sicut superius lectum est, curatores accipiunt.
47. § 12 *eod. (v. status)* Status controversia est si quis liberum hominem in servitio cogat.

Fol. 15.

48. § 4 *de suspect. tutor. (v. famosus)* Id est infamis.
49. (*v. culpam*) Id est desidiā.
50. § 8 *eod. (v. cognitio)* Hoc dicit, quia si cognitione facta nondum autem iudicatione procedente in suspicionem mortuus fuerit hic qui tutor est, extinguatur cognitio suspecti.
51. § 12 *eod. (v. removendos)* Melius enim est, ut non laedatur pupillus, quam ut laesus restituatur in integrum.
52. § 13 *eod. (v. removendus)* Sed jungitur ei curator sicut superius legimus.
53. *Lib. II. Tit. I. (v. de rerum divisione)* Divisio est innumerabilis materiae brevis comprehensio.

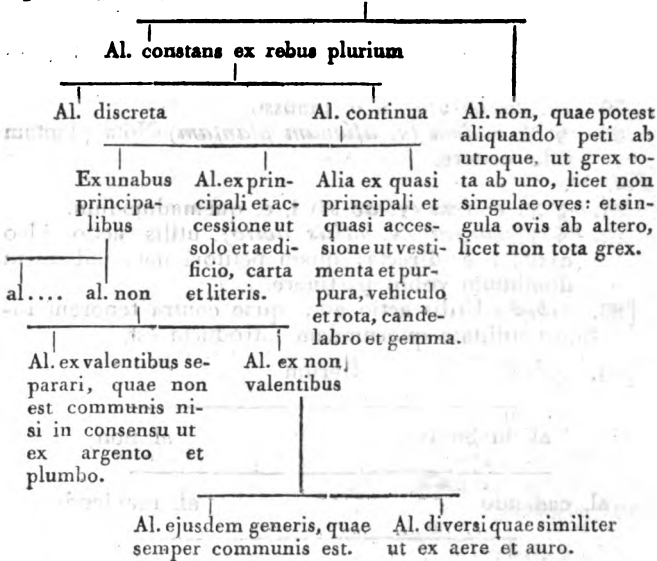
Fol. 17.

54. § 9 *eod. (v. locum suum)* Bene dixit suum, nam si in alterius invito domino inferat modo religiosum non facit, sed ipsum inde.... abstrahitur.
55. (*v. purum*) Id est, ubi a domino mortuus positus non est.
56. (*v. sepulchr.*) Sepulcrum dicitur, ubi jam mortuus positus est.
57. (*v. ratum*) id est confirmatum.



58. § 10 *eod.* (v. *muri*) Ad hoc sancti, quia consecratione aliqua fabricati.
- [59. (v. *divini juris sunt*) Quia hominum defensio ad deum spectat, ideo quae tuentur homines .... (sancta?) vocantur.
- Fol.* 18.
- [60. § 14 *eod.* (v. *integra re*) (interlin:) In quocunque res sit integra prohiberi potest, ne vel si fundum ingressus fuerit nondum tamen apes includerit. Sin autem prohibitus non idcirco dimiserit interdictum dabitur domino fundi quod vi aut clam.
61. § 15 *eod.* (v. *ad rem*) Id est ad naturam.
62. § 16 *eod.* (v. *gallarum*) Nota: gallinarum et anserum non esse feram naturam.
63. § 18 *eod.* (v. *cetera*) Id est margaritae.
- Fol.* 19.
64. § 22 *eod.* (v. *insula*) Nota: Quando publica res sine permissu principis privata fit.
65. (v. *praedia*) Quia quodammodo haec insula alius ager esse intelligitur.
66. § 24 *eod.* (v. *speciem commutat*) Quia quamdiu inundatio permanet videtur ager non esse.
67. § 25 *eod.* (v. *alienis uvis*) De indicis hoc obscure positum invenies.

[68. (§ ost.) . . . Res una



Fol. 20.

69. § 25 *eodem* (v. *si non potest reduci*) Nota: ubi furtivae rei dominus efficitur.

70. § 26 *eodem* (v. *cedit vestimento*) Regula dicit: cedunt adjecta subjectis.

[71. (ibid.) — hic loquitur de his materiis, quae non possunt reduci ad eandem massam.

(ic l::q::t::r d: :s m:t:r::bus q::: n::n pps: :nt rdxck ad eand: m m. fs. m).

72. (v. *aliis possessorib.*) Id est ab heredibus ejus, qui furtum commisit, vel ab alio quolibet possidente condici potest.

[73. (Interlin:) scilicet malae fidei.

[74. (§ 26 extr.) Tribus modis res extinguntur, id est consumptione, domini mutatione, assidua permutatione.

75. § 27 *eodem* (v. *Sed et si diversae*) Diversas non multas sed alterius cujuscunque generis dicit species.

76. § 28 *eodem* (v. *quod si casu*) Velut terrae motu.

77. § 27 *eodem* (v. *electrum*) aurum et argentum commixtum, quod aurum palliolum dicitur.

Fol. 21.

78. § 30 *eodem* (v. *non ignorabat*) i. e. si sciens in alienum fundum aedificaverit.

79. (v. *constituto*) i. e. inmisso.

80. § 31 *eodem* (v. *alienam plantam*) Nota plantam solo cedere.

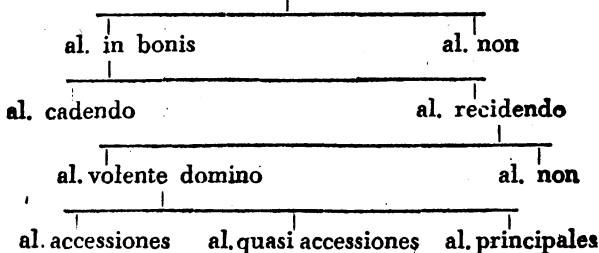
Fol. 22.

81. § 33 *eodem* (v. *ac si*) i. e. quemadmodum.

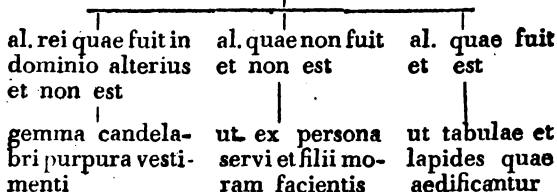
82. § 34 *eodem* (v. *utilis actio*) utilis actio ideo dixit, i. e. directa, quam petitori dat, ad quem dominium voluit pertinere.

[83. (*ibid.*) Utilis actio est, quae contra tenorem rationis utilitate quorundam introducta est.

[84. (*ibid.*) . . . Rerum



[85. (*ibid.*) . Actio ad exhibendum



[86. § 35 *eod.* (v. *percepit*) (Interlin.) Vel quoquo modo a solo separavit.

Fol. 23.

[87. § 36 *eod.* (v. *perceperit*) (Interlin.) Non enim sufficit a solo separari, nisi percipiantur.

88. (v. *ferre*) Fere ideo dixit, quia si fructuarius dum sunt fructus decesserit ad proprietarium pertinent, colonus autem si mortuus fuerit, ad heredes eius

pertinent, et consuetam heredes explent pensio-  
nem, hic autem colonus conductor intelligendus  
est.

89. §. 38 *eod.* (v. *demortuarum.*) Sed tunc debet ar-  
bores vel vineas fructuarius reparare, si eius ne-  
gligentia fuerint demortuae.

90. § 39 *eod.* (v. *thesauros*) Thesaurus est pecuniae  
veteris depositum, cuius dominus non commemo-  
ratur. a)

[91. (v. *non data*) Quod si data ad hoc opera inve-  
nerit, non modo nil inde consequitur, sed etiam  
punitur.

92. §40 *eod.* Stipendiaria praedia appellantur, quae  
ad stipem, hoc est, ad victum pauperum proficie-  
bant: tributaria, quae onera tantum fiscalia per-  
solvebant, nam tributum est gravis pensio quae  
persolvitur Caesari.

Fol. 24.

93. § 44 *eod.* (v. *commodavit*) i. e. praestitit.

94. § 48 *eod.* (v. *in tempestate*) Nota: Res naufragio  
perditas aut in littore inventas, aut in ipso  
mari nactas lucrandi animo quis abstulerit, fur-  
tum committit.

95. § 1. *De rebus incorp.* (v. *homo*) Hominem abu-  
sive posuit, tantum enim servus debet intelligi;  
quaeritur autem, quare servum modo posuisset in  
rebus, dummodo sciamus, aliud esse res, aliud  
esse personas, aliud actiones; et dicimus, quia  
superius ideo est positum, ut discretionem homi-  
nes, qui naturaliter erant liberi, acciperent; hic  
autem ideo est positus servus, quia si personam  
habet acquiri potest, sicut ei res.

[96. (v. *natura*) (interlin.) licet non actu.

97. § 2 *eod.* (v. *obligationes*) obligatio est iuris vin-  
culum, quoquo modo, id est, sive re, sive ver-  
bis, sive litteris, sive consensu: re, ut datione  
pecuniae: verbis, cum aliquo stipulanti promitti-  
mus: litteris, cum aliqua sine datione rei promissae  
per biennium obligamur: consensu, ut emptio-  
nibus venditionibus.

98. (v. *nec ad rem*) i. e. ad naturam.

---

a) L. 31 § 1 D. de adqu. rer. dom. (41.1)

## Fol. 25.

99. (v. *plerumque*) Ideo dixit plerumque, quia quum jus aliquod stipulati fuerimus incorporeum est; utputa si quis nobis usumfructum promiserit.
100. § 1 *de servitutibus* (v. *omnia urbana*) Nota urbana praedia dici etiam quae in villis aedificantur.
101. (v. *servitutes sunt hae*) Duobus modis servitutes intelliguntur, i. e. faciendo et non faciendo. In faciendo, ut si quis stillicidium recipiat; in non faciendo, ut si quis per testamentum praecipiat ne altius aedes ipsius attollat, ne luminibus vicini officiat.
102. (v. *ut stillicidium*) Stillicidium dicitur aqua, quae paulatim de tecto cadit; flumen, quotiens totius tecti aqua per unum locum influit.
103. § 2 *eod.* (v. *adpulsum*) i. e. appulsionem.
104. § 4 *eod.* Servitutes tribus modis fiunt: pactionibus, stipulationibus et per testamenta. Pactionibus hoc modo: si quis habens duas domos et eo pacto donet ut onera vicini sui suscipiat; stipulationibus ita ut, si quis ita domum vendat et ab emtore servitutes suscipiat; testamento veluti si quis heredem suum damnet, ne vicini lumina aedificio suo tollat.
105. *pr. de usufr.* (v. *substantia*) Substantiam proprietatem intelligit.
106. (v. *ius in corpore*) Quaeritur quare hic ius ususfructus in corpore reddit, dum superius incorporealem ususfructus esse dixit? Sed dicimus quia ipsum ius incorporale est, ea vero quae continentur corporalia sunt.

## Fol. 26.

- [107. § 2 *eod.* (v. *satisdet*) Satisdare i. e. fideiussoribus interpositis cavere.
108. § 3 *eod.* (v. *per modum*) Per modum hic intelligitur, ut si quis testamento heredi suo aliquid praecipiat facere, et praetormiserit; per tempus, quod praesente usufructuario si alius quis decem annis bona fide possederit; absente vero XX annis finitur ususfructus; de mobilibus vero tribus annis.
109. (v. *extraneo*) Quia extraneo ususfructus non potest usufructuarius cedere propter regulam quae dicit, usufructuarius ususfructuarium facere non

potest; nam si extraneae personae usufructum concesserit, nihil agit.

[110. (v. *nihil agitur*) (Interlin.) Ostendit rerum incorporalium non traditionem sed cessionem fieri, quia nihilominus manet fructuarii.

111. *pr. de usu et habit.* (v. *nudus*) Nudus usus est jus aliquod diversis modis consistens, quod mihi alienae rei usum non fructum habere permisit.

[112. (v. *desinit*) Item si cum usufructuario servi agatur noxali iudicio, et ipse servum adu defendit, amittit usumfructum ejus ut in L. II. dig. t. si noxali causa agatur: a)

Fol. 27.

113. § 5 *eod.* (v. *sed si cui habitatio*.) Aliquantum quaesierunt, utrum usum an usumfructum vocarent, quia neutrum eorum est, sed habet jus aliquod proprium. Nam hoc commune est usufructui, quia qui habet habitationem possit et concedere et ibidem manere. Distat autem in hoc, quia non illi licet eam alicui donare ut ibidem maneat, quo modo usufructuario. In hoc autem commune est, quia qui habet usum in aliqua domo, possit ibidem et ipse habitare, quomodo qui habet habitationem. Haec autem est differentia, quia qui habet usum concedere non potest, qui habet habitationem potest eam concedere. Est et alia differentia inter habitationem et usumfructum, quia usufructus capitis diminutione finitur, habitatio non extinguitur, sicut libro tertio de iudiciis Digestorum invenies. b)

114. § 6 *eod.* (v. *jure gentium*) Quaeritur quare servitutes et usumfructum ex gentium jure posuerit, dum constent stipulationes sicut superius exposuimus ex civili jure descendere: et dicimus ex gentium quidem jure ista descendere, per stipulationem vero ex civili jure posse dilatari.

115. Tit. *de usucap.* Usucapio est adjectio domini legaliter bona fide possidenti.

116. *princ. eod.* (v. *certo loco*) Id est in Italico solo.

a) L. 3 D. si ex nox. (2.9)

b) i. e. lib. VII. Dig., qui est tertius partis secundae qua de iudiciis agit.

## 682      Verbesserungen u. Zusätze

117. (v. *inter praesentes*) Praesentes enim sunt non solum si in una civitate sunt, verum etiam si in una provincia.

Fol. 28.

118. § 1 *eod.* (v. *liberum hominem*) Nota: Quia possidere liberum dixit, dumquando in eum possessio non sit.

119. (v. *servum*) Nota: servum fugitivum nullo tempore usucapi posse, quia se ipse furari videtur, et ideo non usucapitur, sicut omnes res quae furtivae sunt.

120. § 7 *eod.* (v. *eorum qui*) Id est ipsi committunt furtum qui possident.

Fol. 29.

121. § 8 *eod.* Aliquando etiam furtiva res et vi possessa usucapi potest, veluti si equum quidam meum mihi furatus sit, tradidit secundo bona fide accipienti, usucapere eum secundus non poterat, quia furtiva res erat. Fugit ergo equus et ad me rediit, purgatur in equum illud vitium furti. Quod si casu ergo de ejus dominio cadam, et ad secundum equus ipse venerit, usucapio competit, eadem dicimus et si vi possessa res bona fide ematur.

122. § 11 *eod.* (v. *error autem*) Quia si tutor rem alienam pupillo tradat, vel procurator domino, non poterit eam usucapere.

123. § 12 *eod.* (v. *ipse*) Subaudis heres vel bonorum possessor.

124. § 13 *eod.* (v. *inter venditorem*) Nota. Ut si venditor bona fide usucapere coeperat, emptori usucapio continetur.

125. § 14 *eod.* *Sive experiantur.* id est ipsi conveniant; sed dicit quis quomodo potest fieri, ut si dominus factus sit ipse conveniat alium, et dicimus posse fieri si quolibet modo ceciderit.

[126. *pr. de donationibus* (v. *Est et aliud*) Ideo inter acquisitiones posita est donatio, quia inter veteres non aliter robur accipiebat nisi traditio sequeretur quae est domini adquisitio.

127. (v. *donationum*) Donatio est voluntaria et larga datio ex nulla necessitate sumens originem.

[128. § 1 *eod.* (v. *mortis*) (Interlin.) scilicet propinqua vel ex longinquo venturae.

129. (v. *humanitus*) Humanitus quod dixit, de morte accipiendum est, quia et si dicat si quid mihi contigerit, de morte intelligendum est. sicut libro L. Digestorum invenies.

Fol. 30.

130. (v. *donatum sit*) L. XXIII t. 1. Jabolenus L. XI epistolarum a). Donec vir aut moriatur aut suspicionem mortis propter quam donavit liberetur L. XXII t. de usuris Paulus libro... Pla.. b) idemque est si mortis causa fundus sit donatus et revaluerit qui donavit atque ita conditio nascatur. Item L. XV. t. 1. Julianus c). Non omnis numeratio, et post alia: Nam et is qui mortis causa pecuniam det non aliter obligabit accipientem quam si exstitisset casus in quem obligatio collata fuisset, veluti si donator convaluisset aut is qui accipiebat prior decessisset. Item L. XXIII. in t. de jure dotium. Idem Triphonius L. nono disputat. d). Si patrem ulieris suae mortis causa dotem promiserit valet promissio; nam et si in tempus quo et ipse moreretur promississet obligaretur; sed si convaluerit cur ei non remittatur obligatio per conditionem, nam ut corporis vel pecuniae translatae ita obligationis consitutae mortis causa conditionem. Item et l..... t. de conditionibus institutionum. Ulpianus. e) et in mortis causa donationibus dicendum est edicto locum esse. Si forte quis caverit nisi jurasset se aliquid facturum restitutum quod accepit.

[131. § 1 de donationibus (v. *fere legatis*) (interlin.) Quantum enim ad constitutionum differentiam.

132. (*ibid.*) fere dixit, quia filius familias habens castrense peculium donationes quidem mortis causa facere potest, legatum vero relinquere non potest, et quia legata annalia singulas actiones singulis annis pariunt, donationes vero una actione petuntur.

a) L. 20 D. de don. int. vir. (24. 1).

b) L. 38 § 3 D. de usuris (22. 1).

c) L. 19 pr. D. de reb. cred. (12. 1).

d) L. 76 D. de jure dot. (23. 3).

e) L. 8 § 3 D. de cond. instit. (28. 7)



- [133. § 2 *eod.* (v. *ad exemplum*) Differt a legato donatio causa mortis in eo quod ab ipso donatore res traditur, legatum vero non antea legatario traditur, quam si prius hereditas adeatur et postea a herede legatario tradatur.
134. (v. *traditionis necessitas*) Nota: Donatori necessitatem impositam rem tradendi, quam donavit.
135. § 2 *de donat.* (v. *donationes invenit*) Et quasdam donationes invenit, veluti si in redemptione captivorum vel ad reparationem domus, vel si magister militum ex spoliis bellorum donet militi, vel si D. solidorum donationes non excedant, insinuatione non indigent; idem est et si princeps largiatur.
136. (v. *ad uberiolem*) id est pleniorum exitum (id est plfnkprfm fxtxm)
137. (v. *certis ex causis*) veluti si donatori iniuriam gravem fecerit usque ad caedem, vel si in adulterium eum accuset non sua causa, vel si adversus fiscum eum damnificet, vel si, cum pactus fuerit donatorem nutrire, pacti fregerit fidem.
138. (*ibid.*) Nota. Quod donatori tantummodo permittitur revocare donationem, non etiam heredi.

## Fol. 31.

139. (*pr. quibus alien. licet*) (v. *vel obligatio*) Ex hoc excerpere possumus, quia hypotheca et obligatio idem est. (ippthfcb ft pblkgbtkp kdfm fst)
140. § 2 *eod.* (v. *bona fide*) Id est si arbitrans eum perfectae aetatis esse: quia sine tutoris auctoritate si quis a pupillo acceperit, non videtur mutuum constituisse.
141. (v. *recte dari*) Recte dari quantum ad utilitatem pupilli; nam is qui dat non videtur recte persolvere.

## Fol. 32.

142. § 3 *per quas pers. nob. acq.* (v. *id vos*) Nota. Quia cum servus possidet, dominus possidere videtur.
- [143. (v. *usucapio*) Quia usucapio ex possessione descendit.
144. § 4 *eod.* (v. *fructuarius*) Is, qui usumfructum habet, non videtur esse possessor.
145. (v. *re vestra*) Haec enim per procuratorem nobis acquiruntur, si nostro nomine traditae fuerint res procuratori.

Fol. 33.

146. § 6 *eod.* (v. *sive cuius*) Id est contra tabulas testamenti, scilicet ut rumpatur.
147. *Pr. de test. ord.* (v. *testamentum*) Nota. Testamentum dictum, quod testatio mentis est.
148. §. 1 *eod.* (v. *procinctum*) Id est expeditio armata militaris.
149. (v. *puberibus*) Qui testamentarii sunt ut puberes esse debent et cives Romani.
150. § 6 *eod.* (v. *testam. factio*) Testamenti factionem habere videntur, quibus licet facere testamentum, aut licet de testamento adquirere.
151. (v. *cui bonis*) Hoc autem de prodigo intelligendum est, cui iure bonorum suorum administratio interdicta est.
152. (v. *intestabilemque*) Intestabiles sunt qui subscriptiones suas perfide negant.
153. § 7 *eod.* (v. *liber existimabatur*) Nota. Quando plus est, quod in opinione est, quam in veritate, et quando servus intestabilis non est, et quando is qui testamenti factionem non habet testimonium dicere potest.
154. (v. *status quaestionum*) Nota. Quando is, qui status controversiam patitur, pro libero non habetur.
155. § 9 *eod.* (v. *post missionem*) Missio est, cum quis de militia cadat infirmitate vel senectute occupatus.

Fol. 37.

- [156. (v. *domesticum*) Etiam jure civili domestici testimonii fides improbat.
157. § 10 *eod.* (v. *sibi quodammodo*) Nota: Quia nemo potest sibi testimonium dicere.
158. § 11 *eod.* (v. *legatariis*) Nota: Quia legatarii et fideicommissarii non sunt juris successores.
- [159. § 12 *eod.* Tabulae testamenti inde appellatae sunt, quia inter (ante?) chartarum membranarumve usum in dolatis tabulis non solum testamenta, sed etiam epistolarum colloquia scribebantur; unde et portatores earum tabularii vocabantur.
160. (v. *nihil*) Nota: nihil interesse in qualibet materia factum fuerit testamentum.
161. § 13 *eod.* (v. *pluribus*) Nota: Plura posse fieri testamenta.

- [162. § 14. (v. *sine scriptis*) Sine scriptis ordinare iure civili. Bene dixit iure civ. Sed quaeritur, cur non iure Praetorio dixit, praetor enim numerum testium statuit et signacula. Respondemus ideo dixit iure civ., quia testes iure civ. reperti sunt et hic inscriptum testamentum significat, et propter hoc testes necessarii sunt, non signacula.
- Fol. 38.*
163. *Pr. de militari testamento* (v. *quoquomodo*) Quoquo enim modo voluerit scribat vel unde voluerit ut etiam de sanguine suo et vagina.
164. §. 2 *eod.* (v. *quinimo*) Quod mutus et surdus miles testamentum facere potest, in hoc intelligendum est, qui post datam militiam mutus et surdus est factus, alioquin prius militare non potuit.
165. § 3 *eod.* (v. *post missionem*) Missionum duo genera sunt: turpe et honestum. Turpe est quum quis ex acie fugiens militia pellitur; honestum est quotiens causarum (casu?) amissa fuerit veluti quum quis infirmitate impeditus militare non possit, aut quum quis veteranus effectus est.
- Fol. 39.*
166. § 6 *eod.* (v. *castrensia*) Castrensia peculia sunt quae ex largitate imperatoris dantur, vel salaria quae accipiunt medici, vel memorialia, quae clerici exceptis lectoribus, advocatis (advocati?) vel alii scholastici ex advocatione, vel assessores. *a*)
167. *pr. quibus non permittitur* (v. *parentes*) Nota: quia filius familias nec consentiente patre potest facere testamentum.
168. *pr. quibus non permitt.* (v. *Aliter*) Respexit ad illud quod creditores ejus illud peculium consequi nequeunt.
169. (v. *peculia*) Nota. Et filiorum peculia dici quomodo et servorum.
170. (v. *sacris const.*) Id est peculiis castrensibus et quasi castrensibus.
- Fol. 40.*
- [171. § 4 *eod.* In libro sexto Codicis cap...constitutione Divus Justinus introduxit, qua cavetur: *b*)

---

*a*) Cf. Petri except. leg. Rom. I. 20.

*b*) L. 8 C. qui test. (6.22)

si quis coecus efficitur, et testamentum sive inter vivos, sive in exordio mortis agere maluerit, vel a nativitate coecus testamentum condere optaverit, praesentibus septem testibus, quos aliis quoque testamentis interesse rectum est, tabulario etiam, ut cunctis ibidem collectis primum ad se convocatos omnes sine scriptis testetur doceat, deinde exprimat nomina specialiter haeredum, et dignitatem singulorum, et indicia. Sed quia tabulariorum copia non in omnibus locis datur quaerentibus jubemus ut ubi tabularius reperiri non possit octavum adhibeat testem.

172. § 5 *eod.* Nota. Testamentum quod apud hostes factum est, non valere, quia constat servum fuisse qui apud hostes decessit.
173. (*ibid.*) Jus autem accrescendi est deminutio rerum relictarum haeredi propter accessionem aliarum personarum; ut puta duo filii haereditis relictis, tertius praeteritus in tertia haereditatis parte succedit. Hoc autem dicit quia non infirmabant testamentum, sed jus accrescendi habebant: quod autem hoc est exponimus. Si quis extraneum haereditatem dimittebat, hos autem praeteribat, non rumpebant testamentum, sed tollebant haeredi mediam partem, et sic omnes mediam: si autem filius erat, non mediam accipiebat, sed si verbi gratia duo essent praeteriti, quaternas uncias omnes tollebant, sed et si multi essent, secundum portionem suam cum hoc partiebantur.
- [174. § 3 *eod.* (v. *emancipatos*) Nota. Emancipatos liberos jure civili ad bona parentis non admissos.
175. (*ibid.*) Bonorum possessio est jus aliquod quod me facit defuncti rem aut possidere aut expetere.
- [176 § 4 *eod.* (v. *emancipati*) Nota. Emancipatos adoptivos jure civili non admissos ad bona adoptivi patris.

Fol. 42.

177. § 5 *eod.* (v. *nostra vero const.*) Abhinc utilia sunt.
- [178. (*ibid.*) Nota. Novam a vetere divisam.
179. (v. *per virilem*) Nota. Quia avus maternus necesse non habet nepotes suos exhaereditare vel haeredes instituere.

- [180. § 7 *eod.* (v. *mater*) Nota. Constitutionem hanc esse correptam ab alia quae in Novellis posita est et nuncupatur nemo pater aut mater. *a*)
181. § 2 *de haered. inst.* Servus domino mortuo potest haereditatem suscipere, quae illi ab aliena persona fuerat relicta, quamvis dominum non habeat quo iubente possit accipere; haereditas enim locum defuncti tenere videtur antequam alter eam accipiat.
182. (v. *haereditariis*) Bene dixit haereditarios servos, cum et alii sunt servi qui non haereditariis servis id est inter haereditatem deputatis cujuscunque dinumerantur, ut servi publici vel ecclesiarum vel poenarum.
- [183. § 5 *eod.* (v. *habent autem*) (Interl.) Non s. illae partes XII. nominantur unciae, sed et hae partes quae inferius numerantur sua habent nomina, et omnis haereditas habet has partes, licet non actu potestate tamen.
184. (v. *et si unum*) Nota. Quod nullus potest partem testari partem vero non, propter regulam quae praecipit si partem testatus fuerit et partem non, tunc statutum est ut illa pars ad illos pertineat quibus alia pars est relicta. Nam videtur in illam partem tota haereditas collata fuisse. Si enim in sex uncias fecerit testamentum, in totas duodecim fecisse dinoscitur.

*Fol. 44.*

185. § 6 *eod.* (v. *ita demum*) Id est in hoc casu.
186. (v. *distributio*) Id est ut testator dicat quas partes habere unumquemque heredem velit.
187. § 8 *eod.* (v. *dipondio*) Duae librae dipondium est, vel quidquid duobus pertinet dipondium appellatur.
188. § 10 *eod.* (v. *Impossibilis*) Impossibilis conditio in ultimis voluntatibus non valet, in contractibus vero valet.
- [189. tit. *de vulgari substitut*) Nota: Vulgaris substitutio est quae palam facta plures gradus heredum facit; ut puta si quis dicit in testamento: Titius esto heres meus, et si Titius heres non sit, Mevius heres meus esto.

*Fol.*


---

*a*) Julian. *Const.* 107 C. 3: „*Neque* pater aut mater“ etc.

Fol. 45.

190. *pr. eod.* (v. *in subsidium*) Id est in solatium vel adiutorium.
191. § 2 *eod.* (v. *invicem*) Haec est differentia inter pupillarem substitutionem et furiosi, quia in pupillari substitutione tantum pater poterit filio sive nepoti, qui in locum filii succedit, heredem relinquere; in furiosi autem substitutione poterit et mater et...maternus heredem instituere.
- [192. § 2 *eod.* (v. *substituerit*) Verbi gratia si quatuor ex disparibus partibus scripti fuerint heredes, et quidam ex iis in octo unciiis et alii in quatuor, et invicem substituti fuerint, nullam habens partium in substitutione commemorationem testator, et substituerit ita: ut si illi adire aut noluerint aut non potuerint, alii duo heredes fuant, tunc eorum qui ex quatuor fuerint substituti, et alio eorum qui ex octo, hereditatem recusantibus, duo autem ex eis hereditatem adeuntes tantam partem in substitutione consequantur, quantam in institutione capere permissum est.
193. (v. *invicem substituerit*) Quod si plures in substitutione nominati sint, et non addiderit testator quis cui substitutus est, vel quis quota ex parte succedere debeat, tunc omnibus recusantibus, substituti ex aequa parte succedunt.
194. § 3 *eod.* (v. *Sed si instituto*) Ut puta primus et secundus haeres estote, si primus heres non fuerit, secundus heres sit, si secundus heres non fuerit, non illi primus substituatur, sed Titius quidam. In hoc casu si secundus heres non existat, Titius quantum ad subtilitatem in secundi tantum parte succedit. Si enim nec primus heres existat, licet Titius in secundi tantum parte sit substitutus, attamen quia et primo secundus fuerat substitutus, in cuius loco Titius successit invenitur utrisque Titius substitutus.
195. § 4 *eod.* (v. *admittitur*) Nota: Quando substituto adeunte hereditatem institutus cum eo ex aequo in hereditatem accedit.
196. (v. *subjectus*) Id est, si neque ipse neque ille qui eum quoquomodo in potestate habuerit heres erit; tunc substitutus ad totam hereditatem admittitur.

197. (v. *Parthenii*) Ut mediam hereditatem Parthe-  
mius habeat, et mediam substitutus.

Fol. 46.

198. *pr. quibus mod. testam. inf.* (v. *testamentum*)

Testamentum vocatur, quia nisi testator mortuus fuerit, nec confirmari potest, nec sciri quid in eo scriptum est, et ideo dictum est testamentum, quia non valet, nisi post monumentum testatoris. Unde et apostolus testamentum in quibus (in qb.) in mortuis confirmatur *a*). Testamentum sane in scripturis sanctis non hoc solum dicitur, quod non valet nisi testatoribus mortuis; sed omne placitum testamentum vocabant: nam Laban et Jacob testamentum fecerunt, quod utique etiam inter vivos valeret. Tabulae testamenti ideo appellatae sunt, quia inter chartarum membranarumve usum in dolatis tabulis non solum testamenta, sed etiam epistolarum colloquia scribebantur, unde et portitores earum tabularii vocabantur. Testamentum iure civili est quinque testium subscriptione firmatum; testamentum est iuris praetoris quinque testium signis signatum, sed illud apud cives fit, ideo civile, istud apud praetorem, ideo iuris praetorii.

199. (*ibid.*) Nuncupatio est, quam in tabulis cerisque testator recitat, dicens: Haec ut in his tabulis cerisque scripta sunt, ita dico, ita lego, itaque vos, cives Romani, testimonium mihi praebete, et hoc dicitur nuncupatio; nuncupare est enim palam nominare, confirmare. *b*)

200. (v. *irritumve*) Irritum testamentum est, si is, qui testatus est, capite deminutus sit, aut si non recte factum sit.

201. § 2 *eod.* (v. *ex eo*) Id est, ex posteriore.

Fol. 47.

202. § 5 *eod.* (v. *non iure*) Si scriptura quidem profertur, et legitimo modo non sit perfecta, id est sine testibus, non valet testamentum, nec imperator heres efficitur, cum non sit legibus roborata propter testes, qui aut non fuerunt, aut minus septem fuerunt sicut supra cautum est.

*a*) Hebr. IX. 17.

*b*) Isidor. orig. V. 24.

- [203. § 7 *eod.* (v. *valere*) (interlin.) Quia quae solennitate fiunt voluntate sola infirmari non possunt.
204. § 8 *eod.* (v. *heredis nomen*) Si tamen in non scriptis voluerit testari.
205. (v. *legibus*) Nota: principes legibus vivere.
- [206. *pr. de inoff. test.* (v. *de inofficioso*) Inofficiosum testamentum quod frustra liberis exheredatis sine officio naturalis pietatis in extraneas personas reductum est.
207. § 1 *eod.* (v. *turpibus*) Turpes personae sunt aurigae, pantomimi, et huius officii personae.

Fol. 48.

208. (v. *ultra fratres*) Alii enim cognati vel affines agere non possunt.
209. § 2 *eod.* (v. *alio iure veniunt*) Qui aliquam partem hereditatis habet, quocumque modo de inofficioso agere non potest.
210. § 3 *eod.* (v. *si nihil*) Quia qui aliquam partem hereditatis habet, quoquo modo de inofficioso agere non potest.
211. § 4 *eod.* (v. *si tutor*) Quidam duos filios habuit, et eos exheredatos reliquit, unum iam legitimum, alterum vero pupillum, ille autem maior tutor minoris factus est; sed si voluerit agere de inofficioso, suo nomine et victus fuerit fratris sui legatum non amittit, et contra si fratris sui nomine agat et superetur, legatum suum non perdit.
212. § 7 *eod.* (v. *quod autem*) Quod autem de quarta dicit, extra intelligendum est, quod ex constitutione novella dicitur, quae ab uno usque ad quatuor filios ad tertiam partem hereditatis admittit, si plures sint ad mediam. *a*)
213. § 1 *de haered. qualitate* (v. *veneant*) Quia lex secundam venditionem prohibet fieri.

Fol. 49.

214. § 2 *eod.* Similiter ideo dixit quia liberorum bona atque servorum possidentur a creditoribus si non satis faciant.

Fol. 50.

215. § 3 *de legatis* (v. *deest*) Hoc deerat legatis, quia legata non nisi aliquibus verbis dimittebantur,

---

*a*) Nov. 18 C. 1. Julian. Const. 34 C. 1.



fideicommissa autem quibuscunque relinquebantur; hoc autem erat amplius in legatis quam in fideicommissis, quia fideicommissa ex voluntate haeredis dabantur nec cogebatur si nolisset: legata vero modis omnibus necessario debebantur. Merito nunc exaequanda sunt, quia legata quibuscunque verbis possunt sicuti fideicommissa dimitti, et fideicommissa necessitatem in se continent legatorum.

216. (v. *et si quid*) Nota. Quia per omnia legata similia sunt fideicommissis.
217. § 4 *eod.* (v. *aliena*) Ideo dixit aliena quia res haeredis quasi propria videtur esse testatoris.
218. (v. *quod autem*) Nota. Si res aliena legata sit.
219. (v. *alienam*) Extra intelligendum est, quia si rem non extraneis legaverit, veluti si patri aut matri licet nesciat alienam, valet tamen legatum.
220. § 5 *eod.* Si rem obligatam legaverit haeres, luendi necessitatem habet.
221. § 6 *eod.* (v. *emptionis*) Ut pretium accipiat quod dedit in proprietate, ususfructus autem pertinet ad proprietarium.
222. (v. *lucrativas*) regula dicit, duas lucrativas causas in eundem hominem et eandem rem concurrere non posse.
223. § 7 *eod.* (v. *futura*) siquidem in anno vel biennio futuros fructus dicit, nam si absolute dicat fructus illius fundi, poterit ususfructus intelligi.
224. § 8 *eod.* (v. *conjunctim*) In verbis conjunctim res legata est. Dicimus quia potest unus per actionem in rem legatum expetere, et alter non per actionem ex testamento competentem sibi partem petere. In his vero quibus res disjunctim legata est, affectus testatoris consideretur, ut si quidem si aperte a primo legatario auferens hoc secundo relinquit, dicimus secundum totum auferre: sin autem non animo auferendi hoc secundo legaverit, unusquisque eorum competentem sibi portionem accipiat. Sed ita tunc dicitur, nisi forte ex ipsa scriptura testamenti manifestius apparet, voluisse testatorem utrisque solidum legatum dari: tunc enim unus tamen ipsam rem, alter vero existimationem (l. aestimationem) ejus accipiet: electio autem ei dabitur, qui primum legati potendi mentionem fecit.

Fol. 52.

225. § 7 *de fideic. haered.* (v. *repetere*) Nota. Quartam partem ab haerede si tamen voluerit retinendam, et eo amplius ut et soluta repetere possit.

226. (v. *damno*) Nota. Quia nullum nec damnum debet habere haeres, qui coactus est adire haereditatem et restituere fideicommissario.

Fol. 53.

227. § 9 *eod.* (v. *maxima*) ut si quis ita dicat maximam partem retine tibi: ut si habuit substantiam mille solidorum, domum vero octingentorum, in auro autem ducentos, et ita dixerit: domum retine, aliud vero fideicommissario trade.

228. § 12 *eod.* (v. *legitimus*) Nota. Quia in fideicommissis quinque testes sunt necessarii.

229. (v. *a legatario*) i. e. ut legatarius ex legato partem restituat fideicommissario, nec non et fideicommissarius ex fideicommissio partem similiter restituat.

Fol. 54.

230. § 1 *de sing. reb. p. fideicommiss. relict.* (v. *inutiliter*) Inutiliter, ideo dixit, quia saepius legitur damnosa legata non valere.

231. (v. *cum autem*) Nota: Si res aliena relicta sit.

232. § 2 *eod.* (v. *si modo nihil*). Quodsi aliquid ipse ex testatoris voluntate percepit, videtur casu voluntati consensisse, nec interest utrum amplius quam servus valeat percepit, et hoc casu vendere non manumittere cogitur.

233. (v. *Qui autem*) Nota: Quae differentia sit in libertis, utrum testatoris sint an heredis.

234. (v. *Directa autem*) Nota: Quae sint directae libertates,

Fol. 55.

235. *pr. de codicillis* (ad fin. pr.) Quia non est tanta solemnitas in codicillis, nam in codicillis quinque tantum testes requiruntur.

236. § 1 *eod.* (v. *sed et intestato*) Si sciat, quis agnatorum vel cognatorum ei ab intestato succedat.

237. § 2 *eod.* (v. *directo*) Directo addit, ut emendaret regulam.

238. (v. *substituere directo*) Quia substitutio etsi inferiore gradu directo tamen haereditatem dat, quod per codicillos fieri non potest.

239. §. 3 *eod.* Id est, sive primi sive posteriores fuerint, unam et eandem firmitatem habebunt.

Fol. 56.

240. *pr. de haereditat. quae ab intestato* (v. *Intestatus*) Nota: Qui sunt intestati intelligendi.

241. § 2 *eod.* (v. *adoptivi*) Hic adoptivi generaliter dixit, id est sive transeant in potestatem sive non, nam ii, qui non transeunt in potestatem, in hereditatem succedunt patribus adoptivis, sicut libro L. constitutionum invenies. *a)*

242. (v. *progeniti*) Id est, qui non nascendo sed legis remedio fiunt.

Fol. 57.

243. (v. *nec curatores*) Nota: Quando sine tutoris auctoritate pupillus potest vocari ad hereditatem, et furiosus sine consensu curatoris.

- [244. (v. *perduellion.*) Id est contrarius majestatis, debitor criminis majestatis. (Debtpr crkmknks mbkfstbtkks).

- [245. (v. *memoria ejus*) id est recordatio vel testamentum eius confunditur.

246. (v. *eum fiscus*) Nota: et si fiscum successorem vocari, quia quamvis suus heres appareat potest ei auferri hereditas. Post mortem enim tyranni culpa non extinguitur tyrannidis.

247. §. 7 *eod.* (v. *solus*) Ex hoc, quod dixit, solus, quia si alius inveniretur, ipse succederet ei et exhereditatio non officeret ei, sed vide in Novellis quid dicat constitutio prima.

248. § 8 *eod.* (v. *testamento suus*) Posthumus patris avo superstite non conceptus, nec suus heres est avo, nec ad bonorum possessionem ejus admittitur.

Fol. 58.

249. § 9 *eod.* (v. *sed praetor*) Nota: emancipatos beneficio Praetoris admissos.

250. (v. *utrum*) Nota: Quid minus habent adoptivi a legitimis.

251. § 11 *eod.* Nota: Differentia adoptivorum et naturalium.

a) L. 10 C. de adopt. (8. 48)

Fol. 59.

252. § 14 *eod.* In hoc capite cognoscit, filio, licet in adoptiva familia sit, naturalis parentis iura integra reservata.

253. (v. *ab intestato*) Si extraneae personae in adoptionem aliquis datus fuerit, non potest ei aliter succedere nisi ab intestato decesserit, nam si eum et sine causa exheredaverit, non potest contra tabulas adoptivi patris bona petere.

Fol. 60.

254. § 14 *eod.* Nota. adoptionem firmo iure factam adrogationi similem dicit.

[255. § 15 *eod.* (v. *in aviae vel proaviae*) (Interlin.) Quum decedebat avia existente filio et nepote ex alio filio, ut in C. t. de legitimis heredibus

[256. (v. *femina mortua*) (Interlin.) i. e. avia existente filio et nepote ex alio filio.

Fol. 61.

257. (*ibid.*) Nota: nepotes ex filia omnibus agnatis anteponi.

258. *Pr. de leg. agnat. succ.* Modo tractat si desunt ei sui vel quos Praetor aut constitutiones suos esse voluerint.

259. § 1 *eod.* (v. *Patruales*) Nota: Fratres patruales consobrinos dici.

Fol. 62.

[260. § 3 *eod.* (v. *ultra citroque*) Adverbium loci est et componitur ex *ultra* et *que* et *citro*; *ultra* id est de la, *citro* de cia.

261. (v. *subtilitate*) Subtilitas juris civilis viros potius eligebat quam feminas.

[262. (v. *differentium*) Haec differentia cavenda est ubi supra dicit, quod ad feminas vero ita placebat juxta quod p. dicit.

Fol. 63.

263. § 4 *eod.* (v. *avunculi*) Nota. avunculus soboli.

264. § 5 *eod.* (*ibid.*) Nota. fratrem filio fratris anteferri.

265. § 6 *eod.* Nota. proximioere mortuo sequentem succedere: hinc cognoscis haereditatem posse per longum tempus inaditam remanere.

Fol. 64.

266. § 7 *eod.* (v. *Nihilomagis*) i. e. nullo modo.

267. (*ibid.*) In onere tutelarum primo gradu deficiente sequens succedit ex regula quae dicit, quia ple-

rumque ubi est successionis emolumentum ibi et tutelae onus incumbat: et recte ergo in successionem ipsius vocatur; qui si casus emerit tutelam nanciscitur legitimam; ex lege, non autem agnationis jure intelligitur.

268. § 2 *de SC. Tertull.* Tertullianum Senatusconsultum Hadriani temporibus factum fuit, quo cognoscimus quid matri competat de filii successione aut a quibus excluditur.

*Fol. 65.*

269. § 3 *eod.* (v. *liberi*) i. e. filii illius defuncti, hoc est nepotis matris.

270. (v. *pater*) quamvis hic contracta fiducia emancipaverit.

271. (v. *utriusque*) i. e. filii vel filiae.

272. (*ibid.*) Bene dixit: cum inter eos solos, nam si et fratres defuncti mixti sunt cum his, si quidem is qui mortuus est sub potestate positus erat, tunc pater defuncti usumfructum omnium rerum tantum habebat, nam nihil ex proprietate: si vero sui juris defunctus fuerat, tunc pater tertiam partem rerum in usumfructum habebat. Hic ergo cum inter patrem et matrem et fratres de haereditate defuncti agebatur, si vero inter patrem tantum et fratres quaestio moveretur, iterum pater vincebatur: post Codicem autem constitutionum haec omnia mutavit.

273. § 4 *eod.* (v. *casum*) Nota. Non parere casus fortuitus est.

[274. (v. *defraudebatur*) (interlin. *vel fru*) Hic magister elegit dicere defrudebatur.

275. § 5 *eod.* (v. *certis*) i. e. patruo vel filio vel filio patru vel nepoti non passo capitis diminutionem: aliis Praetor nil dabat.

*Fol. 66.*

276. § 6 *eod.* (v. *tutores*) Sciendum, quod alii aliquando oportet ut et curatorem petat, id est in eo casu cum debet curator tutori adjungi. Nam puberis filii mater non cogitur curatorem petere, sicut nono libro de tutelis titulo sexto Dig. in Modestini invenies *a*). Sciendum tamen quia sicut diximus, si non petierit tutorem, neque impuberi

---

*a*) L. 1 D. qui pet. (26.6).

neque puberi mortuo succedit, sicut praedicto nono libro titulo Dig. II. *a*) quamvis ibi indistincte positum sit.

277. (v. *intra*) Sciendum, quia si mater minor XXV annis constituta tutorem filio non petat, veniam meretur et succe(dit) sicut libro II. codicis titulo XXXIII constitutione septima *b*) deui rerū ut pute... legitinae aetatis restitui.
278. (v. *neglexerint*) Bene dixit neglexerint, nam si ipsae non neglexerint sed casu aliquo impeditae sunt petere veniam promerentur et ad successionem vocantur, sicut libro V. codicis inuenies titulo XXXV constitutione VIII. *c*) Quia non solum mater, sed quilibet ex pertinentibus, si non petierit intra annum pupillo tutorem, non ei succedit si impubes moriatur, neque ab intestato neque ex substitutione.
- [279. (v. *successione*) et licet pro ea pupillaris facta sit substitutio.
280. *pr. de Senatusconsulto Orphitiano* (v. *Orphitiano*) Orphitianum senatusconsultum cavet, quemadmodum matribus a filiis succedatur.
- [281. § 2 *eod.* (v. *novae*) Novas appellat, quas hic noviter emendavit; qui per antiquam expellebantur modo veniunt i. e. nepotes.
282. § 3 *eod.* (v. *vulgo*) Nota: vulgo quaesitos filios ex Sc<sup>o</sup>. matribus succedentes; si tamen illustris non sit; si enim fuerit, et legitimos filios habuerit, illi excluduntur.
- [283. § 4 *eod.* (v. *adeant*) Dicit p. quod ita intelligendum est i. e. si is qui adit antea decedit quam qui non adit, mortuo eo qui non adit, heredes ejus qui adit possint habere partem ejus qui non adit, et illud... textu glosatum est...
284. *Tit. de succ. cognat.* In hoc tit. cognoscis quo loco agnati ad successionem vocantur quo cognati.
- Fol. 67.*
285. § 2 *eod.* (v. *vocat*) i. e. retracta tertia portione.
286. § 4 *eod.* (v. *vulgo quaesitos*) Nota vulgo quaesitos agnatos non habere.

*a*) L. 2 § 2 D. *eod.*

*b*) L. 2 C. si adv. delictum (2.35).

*c*) L. 8 C. qui pet. (5.31).

- [287. § 4 *in fine* Nota: filios presby terorum et meretricum inter se succedere iure cognationis sc. in bonis illis pertinentibus.
288. § 5 *eod.* (v. *decimo*) Nota: quia legitimis personis hereditatis usque ad decimum gradum competunt.
- Fol.* 68.
289. *pr. de grad. cognatorum* (v. *transverso*) i. e. a latere.
290. § 2 *eod.* (v. *ex transverso*) Recte secundo gradu incipit ex transverso. Nam si non per mediam personam sibi junguntur primo gradu necesse est in secundo gradu esse per quem sibi junguntur, et ad se invicem secundo pertineant, neque enim possum eodem gradu fratri meo esse quo patri sum.
291. § 3 *eod.* (v. *convenienter*) Pro similiter.
292. § 4 *eod.* (v. *quidam*) Nota: Consobrinos.
- Fol.* 69.
- [293. § 10 *eod.* Consortium dixit ad differentiam matrimonii quod est liberorum.
294. (*ibid.*) Bene dixit: consortio. Si enim qui ex matrimonio nati erunt affectu hi adhuc servi manent, cum libertatem meruerint, qui ex his nati sunt ad bona eorum veniunt. Si autem in servitute manentes non ex tali consortio sed meretricio amore detenti filios procreant, post libertatem illi non veniunt ad bona eorum; et aliter recte consortium dixit quia in servis matrimonium dicere non possumus, matrimonium enim ex lege nominatur, servos autem lex non agnoscit.
295. (*ibid.*) paganus subaudivit hic, scilicet servi.
296. (v. *alterum*) Sciendum est autem, quia eo modo quo et patri et sibi invicem succedunt, ita eis et pater legali modo succedit.
297. (v. *ex eadem matre*) Divisionem de his positam qualis est invenies post codicem Constit. XXXII a); ibi invenies scriptum: si quis moriatur habens fratres consanguineos tantum aut certe couterinos tantum, et alios et uterinos et consanguineos, omnem hujus substantiam ad illos pertinere qui ad eum ex uno patre eademque matre pertinent,

ut pote ad eos qui jure duplicioris naturae nati sunt. Ergo et in libertis tractanda sunt.

Fol. 35.

298. § 11 *eod.* (v. *femineo*) quia antea filia in haereditate non succedebat.
299. (v. *sexu*) i. e. si ex emancipato conceptus sive ex filia natus, hi enim dum non sunt sub potestate habendi, tamen ad ejus bona ex inde unde liberi ad bonorum possessionem vocantur.
300. § 12 *eod.* (v. *integrum*) i. e. qui non est passus capitis deminutionem.
301. (*ibid.*) plerumque dixit: propter sororis filios quos inter agnatos ad successionem vocans aliis agnatis inferioris gradus praeponit vel Anastasii Constitutio fratres emancipatos. *a*)
302. (v. *si capite*) Quaeritur quare filius emancipatus dicitur esse capite diminutus cum certum est aliquem si ab ingenuitate in servitum eripiat, statim capite diminutum fieri; ita respondendum est filium capite diminutum esse propter imaginariam venditionem quae jam ex causa emancipationis liberis interveniebat, et ideo videbatur emancipatio antiquam nunc sequi observationem, et propter ipsam venditionem dicitur emancipatio capitis diminutio.

Fol. 36.

303. § 3 *de success. libert.* (v. *notione*) Virtus constitutionis hujus in his est: quia si libertus usque ad centum solidorum substantiam habeat, licet sine filiis ipse decedat, attamen testamento facto potest patronum excludere: ab intestato autem si decedat liberos non habens patrono locus sit ad successionem. Quod si praedictam quantitatem substantia ejus excedat, alia est constitutio quae dicit ut siquidem liberis superstitionibus decedat intestatus, patrono locus non sit. Si vero habens liberos cujuscunque sexus vel gradus, sive suos sive quos Praetor inter suos adnumerat, sive quos Constitutiones, ita potest testamento facto eos haeredes scribere, ut de inofficioso movere non possint, et patronum praetereat aut certe cohaerem aliis faciat; sed ita ut si

---

*a*) L. 11 C. de legit. hered. (6. 58)



tertia pars haereditatis salva non sit, tunc permittatur patrono contra tabulas movere ad recipiendam omnem substantiam aut certe ad recipiendum hoc quod ei deest habendam totius partem haereditatis.

- [ 304. (v. *pro omni natione*) p. dicit quod notione debeat dicere id est cognoscimentu....  
 305. (v. *liberos*) i. e. emancipatos.  
 306. (v. *possessionem*) Nota: Hic particularem esse bonorum possessionum contra tabulas.  
 307. (v. *sed ad*) Ut patrono illa tertia pars pura inveniatur.  
 308. (v. *cohaeredes*) Nota: Quia patronus cum sit tertiae partis bonorum successor, haereditatem eum vocavit.

Fol. 70.

309. (v. *ex transverso*) Nota: Quia ex transverso dixit.  
 310. (v. *paene*) Paene ideo dixit, quia ingenuis usque ad decimum gradum servatur successio, in libertinis autem usque ad quintum; constitutione autem cavetur ne superioris gradus personae ad successionem liberti vocentur, potest enim hoc ex textu surripere quis dicens: quia ex quo ex imitatione ingenuorum successio differtur, debent et superiores personae succedere, sed hoc aperte prohibitum est.  
 311. (*ibid.*) Paene dixit, quia successio libertinorum non in stirpe sed in capita dividitur, sive inter liberos seu inter illos qui ex transverso latere veniunt; successio vero ingenuitatis non sic.  
 312. § 4 *eod.* (v. *edictum*) Hoc dicit quod si forte ille libertus ab imperatore aut ignorante domino aut nolente merebatur ut cives romanus fieret; in vita quidem *stia* cives romanus erat, post mortem autem ut Latini liberti et res eius a manumisso auferebantur.  
 313. *tit. de assignatione libertorum.* In summa huius tituli sciendum est, quod assignatio nec legato nec fideicommisso adsimilatur, unde nec cogitur assignatum sibi servum fideicommissum alii restituere, et hoc invenies libro XXXVIII Digestorum. a)

---

a) L. 7 D. de assign. libertis (38.4)

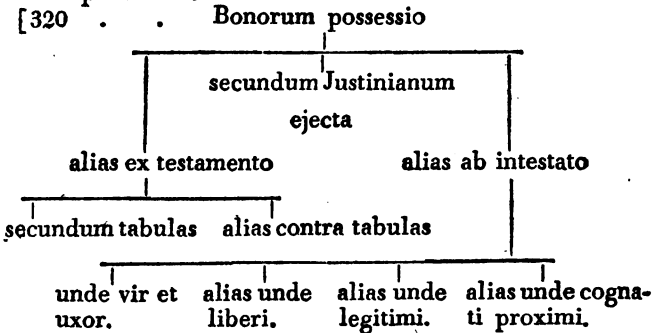
Fol. 71.

314. *pr. eod.* (v. *nullis liberis*) Bene dixit nullis liberis; nam si essent jure hereditario fratribus praeponebantur.
315. *pr. de bonorum poss.* (v. *jus bonor.*) Bonorum possessio est jus persequendi retinendique patrimonii, sive rei quae cujusque dum moritur fuerit. Item bonorum possessiones tribus modis introductae sunt, id est aut emendandi veteris juris gratia aut impugnandi aut confirmandi. Emendandi, quia lex XII tabularum emancipatos inter suos non cognoscit: Praetor autem hoc emendans vocat eos unde liberi. Impugnandi quia lex XII tabularum eos qui per femininum sexum descendunt omnino repellit a successione, praetor autem hoc impugnans vocat eos per unde cognati. Confirmandi juris gratia, quotiens eis dat praetor bonorum possessionem, qui poterant etiam jure civili tam ex testamento quam ab intestato succedere.
316. § 2 *eod.* (v. *per legem*) Per legem id est XII tabularum vocantur veluti sui aut agnati: per similem juris constitutionem, per senatusconsultum ut mater, per principales constitutiones veluti filii qui dati curiae legitimi facti sunt, aut ii, qui ante dotalia instrumenta nati sunt.
317. (v. *per similem*) Differentiae inter eos, qui per legem et eos qui per praetorem ad successionem vocantur eae sunt: nam ii, qui per legem vocantur, heredes tantum sunt, ii vero, qui per praetorem, loco heredum sunt, et vocantur bonorum possessores. Sunt qui et per legem et per praetorem vocantur, ii heredes et bonorum possessores sunt.
318. (v. *heredes*) Haec erat definitio heredis et bonorum possessoris, quod bonorum possessor, si non petierit a praeside, non fit, heres autem et sine petitione ex testamento fit heres, nulla autem modo est differentia.

Fol. 72.

319. § 3 *eod.* (v. *quas extraneo*) Antea emancipatio per imaginarias venditiones fiebat, et is cui quodammodo vendebatur, manumittebat eum, et jura in eum patronatus retinebat, iste ergo manumissor, quotiens hae decem personae non invenie-

bantur, vocabatur ad bonorum possessionem. Bene autem dixit extraneo manumissori, nam si una ex his personis fuisset quae eum quodammodo erat et manumiserat, VIII. reliquis praeponeretur.



[321. § 4 *eod.* (v. *extraneo manumiss.*) (Interlin.) videlicet emptori familiae.

[322. (v. *supervacua*) (Interlin.) quia computatur in possessione quae dicitur unde liberi videlicet inter emancipatos.

*Fol.* 73.

323. § 5 *eod.* (v. *ingenuos*) Quia ingenui usque ad finitum gradum vocantur, in libertinorum vero bona usque ad quintum vocantur gradum.

324. (v. *differentia*) Nota: Differentiam inter ingenuos et libertos.

325. § 6 *eod.* (v. *nono loco*) Et est contrarium quod dixit hic, nono loco unde vir et uxor, adhuc superius dixit septimum, quia hic illas duas bonorum possessiones, quae ex testamento descendunt, numerat.

[326. § 8 *eod.* (v. *dispari*) scilicet quia veniunt aliquando fratres, aliquando nepotes et deinceps.

327. § 9 *eod.* (v. *gradus*) Id est ex ea linea, veluti ex agnatis.

*Fol.* 74.

328. § 10 *eod.* (v. *utiles*) Omnes dies aut continuati aut utiles vocantur. Continuati sunt, qui quotidie et omnes computantur, utiles in quibus feriati dies excipiuntur et aegritudinis vel si quis qualibet occupatione detineatur, sed tantum illi dies compu-

tantur; in quibus agere potest in bonorum possessione et dies utiles continui reputantur.

329. (v. *ne quis*) Ante enim apud praetorem mittebantur et ab eo in bonorum possessionem mittebantur. Sed modo dicit quoniam quocumque modo vel apud quemlibet iudicem ut puta praesidem vel alium magistratum possit quis petere bonorum possessionem, dum tamen intra statutum tempus, et ostendat iustum iudicium sibi admittere in bonorum possessionem.
330. (v. *quocumque modo*) Hoc modo potest quis et infirmus eam petere per ostensionem voluntatis.
331. § 1 *de acquis. per adrog.* (v. *operarum*) Operae enim aut fabriles sunt aut officinales.
332. (v. *minima*) Vacat ergo in hoc casu regula, quae dicit, usufructuarius usumfructuarium facere non potest.
333. § 2 *eod.* (v. *aliae personae*) i. e. fratres vel filii eorum.

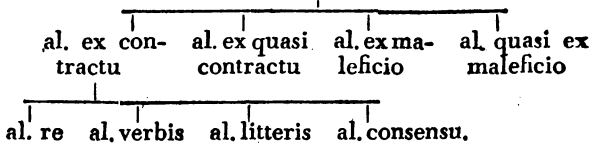
Fol. 75.

334. § 1 *de eo cui libertatis causa bona addic.* (v. *caverit*) Nota: quia primo cavere eum dixit et sic accedere ad hereditatem.
335. (v. *Defensor*) Nota: quia de herede defensorem dixit.
336. § 5 *eod.* (v. *restitui potest*) i. e. minor XXV. annis.
337. (v. *libertates*) Nota: quia adversus libertatem non est restitutio propter regulam quae dicit: plus est status quam restitutio.

Fol. 76.

338. § 6 *eod.* Nota: quia in fraudem creditorum manumissus si voluerit firmam habere libertatem, satis facere debet creditoribus, quia mortis causa libertates dantur.
339. *Pr. de successione sublati* (v. *iudicia*) ordinaria iudicia sunt quae formulis verborum continebantur.
340. (v. *officio*) Inter vivos tribus modis debitor suis rebus defraudatur i. e. si latitet bona eius venundantur, item si cessionem bonorum suorum fecerit, item si intra certum tempus non solverit.

[341. *tit. de obligat.* Obligatio



- [342. (*ibid.*) Nota: Quid sit obligatio?. Obligatio est iuris vinculum i. e. ius, quia ius vinculum est; et inferiora verba, i. e. quo necessitate adstringimur, idem significant quod et superius i. e. vinculum iuris; sed ideo hanc differentiam, i. e. alicuius solvendae rei addit, quia est quo adstringimur non tantum ad aliquid solvendum, ut ius nuptiarum, quo adstringimur ne incestas nuptias contrahamus et concessas retineamus; item quia est ius, quo adstringimur ad solvendum, ut naturale ius, vel forsitan alia jura civitatum quae nescimus, ideo addit: secundum jura nostrae civitatis. Hoc jus quod dicitur obligatio respectu personarum quas constringit, habet auctoritatem vel a civitate vel a praetore, et ideo id quod vocatur obligatio dicitur constitutio et praeceptio quantum ad auctorem. Dividitur hic obligatio secundum hoc quod est jus. Summa dicitur divisio quia jus est efficiens obligationis causa. Sequens dicitur quantum ad causam materialem, quae non adeo est digna ut efficiens: contractus enim et cetera materia sunt obligationis.
- [343. (*v. civitatis*) Jus civitatis Romanae fuerat, ut quicumque adversus quemlibet aliquam petitionem haberet, in reclamatione, qua obligatus fuerat, legis necessitate solvi oportebat id, quo obligatus fuerat.
- [344. § 1 *cod. (v. Omnium)* Personales hic tantum accipit actiones, non in rem actiones.
- [345. (*ibid.*) Omnis obligatio aut civilis aut praetoria est; haec divisio non secundum esse est.
- [346. (*ibid.*) (Interlin.) Haec divisio facta est non secundum esse rei sed hoc quod inventa est. Divisio autem sequens quantum ad ordinem verborum secundum esse suum datur.

[347.

[347. (v. *aut legibus*) (Interlin.) Non quod distantia sit inter leges et jus civile sed quod aut constitutae aut comprobatae.

[348. § 2 *cod.* (v. *sequens*) (Interlin.) Quantum ad ordinem verborum quia principalis est.

349. (v. *contractu*) Contractus est duorum vel multorum in idem placitum ex quo alius alio obligatur.

Fol. 77.

350. (v. *litteris*) Quomodo litteris obligatio contrahatur in Digestis repperi, quod exponitur sic: Non ita dicitur quod obligatio contrahatur litterarum formulis, earum videlicet notis, sed contrahitur litteris, i. e. ex sermone ipso qui litteris exprimitur. *a*)

[351. (v. *datio*) Neutro enim tenetur nisi locupletior.

[352. § 4 *quib. mod. re.* Quia is, qui sua et aliena causa rem accepit, exactam diligentiam praestare cogitur, quam si praestiterit, et rem amiserit, non tenetur.

353. (v. *fortuito*) Sciendum est, si creditor furto pignus amiserit, non tenetur actione pignoratitia, quia fortuito casu amissa esse videtur; iuxta quod continetur in quarto libro codicis, titulo de pignoribus, et ubi hoc cavetur *b*) ubi dicitur: quae fortuitis casibus accidunt cum praevideri non potuerant, in quibus etiam aggressura latronum, nullo bonae fidei iudicio praestantur.

[354. *Pr. de verb. oblig.* (init.) In hoc differt haec obligatio verbis a praedictis, quod in illis est causa per quam quis obligetur et ob quam, et est eadem causa per quam et ob quam, id est ipsa datio, sed in stipulatione sola causa est per quam, ut verba.

355. (v. *dari*) Ex qua stipulatione generali intelligitur idem, vel in dando vel in faciendo.

356. (v. *stipulatio*) Certa conditio est quando puram rem stipulamur, id est decem aureos stipulatus est. Quando (quandoque?) incertam rem stipulamur, utputa: solidos qui inventi fuerint in sacculo tuo dare spendes.

*a*) L. 38 D. de oblig. et act. (44.7)

*b*) L. 6 C. de pign. act. (4.24)

- [357. (v. *a stipite*) (Interlin.) Quia pacto, quod per se firmum non erat ad actionem pariendam, haec verba firmitatem praestant.
- [358. § 1 *eod.* (v. *stipulantium*) Stipulator est interrogans et respondens, saepius tantum interrogans stipulator est.

Fol. 79.

[359. § 2 *eod.*                      Stipulatio

al. pure,                      al. in diem,                      al. sub conditione.

[360. § 3 *eod.* (v. *pacti*) Quia stipulantibus tacita pacta inesse videntur.

[361. § 4 *eod.* (v. *transmittimus*) Quia conditionalis stipulatio et adhuc dum pendit transmittitur ad heredem.

Fol. 80.

[362. § 7 *eod.* (v. *poenam subjicere*) Quia ex hoc, quod suadet poenam interponi, non videtur dicere, quia si non interponatur valet stipulatio.

[363. (v. *subjicere*) Veluti si domum mihi non aedificaveris, des X aureos poenae nomine.

[364. (v. *necesse sit*) (Interlin.) Quia oportebit actorem probare quod ejus intersit, quod est incertum et ideo ne huic oneri subiaceat, poenam ..... non tantum excedentem interesse.

[365. (v. *factum non erit*) (Interlin.) Hic quaeritur, si alterutrum horum factum non sit, an tota poena peti possit, et dicitur totam petendam, sed actor exceptione removebitur in quantum completum est a promissore ut in Dig. t. si quis cautionibus iudicio sist. de domino qui promisit plures servos exhibere, et quibusdam exhibitis alios non exhibuit. a)

[366. *pr. de duob. reis stip.* Rei dicuntur, qui occasionem stipulationis fecerunt.

[367. § 1 *eod.* (v. *obligatione*) Nota: Quia in duobus rei stipulandi vel promittendi una est stipulatio vel rei.

[368. *pr. de stipulat. servor.* (v. *ex persona domini*) (Interlin.) Ex persona sua non habet, quod enim mero jure civili introductum est, servus facere

---

a) L. 9 § 1 D. si quis caut. (2.11)

non potest, cum ipse civis non sit, nec etiam persona intelligatur quantum ad jus civile.

- [369. (v. *plerisque*) (Interlin.) Quia hereditas principaliter vendere donare non potest, ideo dicit plerisque.
370. (*ibid.*) Plerisque ideo dixit propter usumfructum; nam si hereditas defuncti vicem obtinet, ususfructus autem morte extinguitur, quanto magis ex defuncti persona nec acquiri potest per servum.
- [371. § 1 *eod.* (v. *impersonaliter*) i. e. non nominata persona dabo uni ex servis tui senioris.
- [372. § 1 *eod.* (v. *idem juris est*) (Interlin.) Ut quod ipsi stipulantur patri vel impersonaliter vel sibi, patri acquirant in his rebus quae patri quaeri possunt, sed non ut ex sua persona habeat jus stipulandi.
- [373. § 2 *eod.* (v. *stipulantis*) (Interlin.) Sed ipsa obligatio stipulationis domino acquiritur; sed in eo jure, quod ex stipulatione debetur, persona servi tamen continetur, posset hoc idem stipulari dominus ut servo ire liceret non etiam sibi.
374. § 2 *eod.* (v. *si servus*) Nota: Quia servus in hoc casu personam habere videtur.

Fol. 81.

[375. *Pr. de divis. stipulationum.* Stipulatio

al. iudicialis.	al. praetoria.	al. conventionalis.	al. communis.
-----------------	----------------	---------------------	---------------

- [376. § 1 *eod.* (v. *iudiciales*) Si enim stipulatus sum ab aliquo ut servum daret possum stipulari per iudicem ne dolum committat, vel si fugiat ut persequatur, ut pretium restituat, quod est in redhibitione. Damni infecti veluti qui murum parieti communi imponit, damnum ob id eventum resarcire promittit. Legatorum, veluti ut heres aut etiam quandoque legatarius promittit legatario, se soluturum existente conditione.
377. (v. *de dolo*) Si enim stipulatus sum ab aliquo ut mihi servum daret, possum denuo ab eo per officium iudicis stipulari ne quid eo doli committat, dum enim mihi tradit vel si fugerit possum



- ab eo similiter stipulari, ita ut restituat aut pretium mihi reddat.
378. (v. *legatorum*) Diximus enim libro II. tit. XX. quia legata quae sub conditione vel in diem dimissa sunt, non posse ante expletam diem vel conditionem expeti. Possunt tamen per Praetorem stipulari ut mihi expromittat, se completa die vel conditione legatum omnibus modis solvere.
379. § 2 eod. (v. *damni infecti*) Possum enim per Praetorias stipulationes a vicino meo stipulari, ne aedes ipsius corruentes mihi aliquod inferant damnum.
- [380. § 2 eod. (v. *veniant*) Quae ab aedilibus curulibus sunt inductae, quae stipulationes per in factum actionem exiguntur, vel per stipulationem quae instar actionis habet quod verius est.
- [381. (v. *pene*) Potestate quidem continet conventionalis stipulatio sub se omnes res quae in contractu possunt deduci, quia omnes eas res possumus stipulari, sed actualiter non eas complectitur, vel al. rem sacram vel hominem liberum stipulari non possumus, emere tamen ignorantes possumus.
382. (*ibid.*) Pene dixit quia in contractu qui litteris fit conventionalis stipulatio poni potest, vel propter sacras aedes.
383. § 4 eod. (v. *veluti*) A Praetore enim introductum est, ut tutor tempore quo constituitur satisdet rem salvam a pupillo fore: quod si hoc fuerit praetermissum, et debitorem pupilli voluerit tutor exigere, potest ab eo debitor per iudicis officium stipulari, ut satisdet rem salvam pupilli fore. Invenitur stipulatio quae a Praetore quidem inventa est, a iudice aucta, et ideo media vel communis vocatur. Idem a Praetore introductum est ut quicumque extranei negotia gerere voluerit, caveat rem ratam dominum habiturum. Quod si hoc ante iudicium fuerit praetermissum, potest in ipso iudicio per officium iudicis talis stipulatio procedere, et ideo communis vocatur quia haec a Praetore inventa est.
- [384. (v. *fore pupillo*) (Interlin.) Quae cautio per actionem peti non potest et ideo officio iudicis praestatur.

- [385. § 2 *de inut. stip.* (v. *usibus*) Sed si non sit usibus populi exposita possumus stipulari ut frumentum et similia.

Fol. 82.

386. (v. *servus*) Nota: Quia si non dolo promissoris manumittatur servus qui in stipulationem venit promissor liberatur.
- [387. § 4 *eod.* (v. *mandati*) (Interlin.) Ex quo innuit eum praesentem fuisse alioquin non mandato sed negotiorum gestorum conveniretur.
- [388. § 5 *eod.* (v. *praeterea*) (Interlin.) Nisi diversitas responsionis illico placuerit: ut in D.
- [389. § 6 *eod.* (v. *item*) Nisi in peculio castrensi, in hoc enim non filius familias sed pater est familias.
390. (v. *ab eo*) A filio enim de castrensi peculio stipulari potest pater.

Fol. 83.

391. § 8 *eod.* Nota: Quia si promissor abnuat, non facit firmam stipulationem.
- [392. § 10 *eod.* (v. *non multum*) (Interlin.) Distat autem in hoc, quod si infans in infantia decedat transmittit haereditatem ad suos haeredes, furiosus vero si in furore decedat non transmittit.
393. (v. *parentis*) Nota: Quia filius in potestate patris positus impubes nec auctoritate patris obligatur.
394. § 11 *eod.* (v. *impossibilis*) Impossibilis recte: in legatis impossibilis conditio pro supervacua habetur, et legatum tamquam pure factum solvitur, quia legatum ex sola voluntate testatoris descendit, et non videtur illudere voluisse eum cui nulla necessitate compulsus aliquid donat. In stipulationem vero merito impossibilis conditio promissionem infirmit, quia ipse videtur illudere qui in stipulando pro se minus est cautus.
395. § 12 *eod.* (v. *post tempus*) i: e. injuste.
396. (v. *celeritatem*) al. claritatem.

Fol. 84.

- [397. § 13 *eod.* (v. *si navis*) (Interlin.) Eadem praepostera et directa videtur.
398. (v. *in dotibus*) Talis enim stipulatio in dotibus erat, quotiens a viro suo mulier stipulatur: si sine filiis decessero das mihi dotem meam ut in ea mihi testari liceat? et haec praepostera dicebatur.

399. § 17 *eod.* (v. *si scriptum*) Quia si quis in instrumento etiam stipulatione sponderit, ita firmum est tamquam si a stipulatione promissio processisset.
400. § 18 *eod.* (v. *videntur*) Qui pluris stipulatur plures stipulationes componit.
401. § 19 *eod.* (v. *quod sua*) Propter tutorem et curatorem et alios similes.
402. (v. *poenam*) Quia sicubi poenam quis stipuletur non intenditur utrum intersit illi.
- [403. (*ibid.*) Quaeritur autem poenam quam quis stipulatus est, totam possit exigere: et quidam dicunt non posse plus esse in accessione quam in principali re cui est accessio. Sed recte insipientibus negotiorum diversitatem aliud est dicendum; est enim poenalis stipulatio alias determinatio alterius obligationis, alias accessio, alias neutrum. Cum autem est determinatio, velut si domum non feceris C. dare spondes? quae ideo dicitur determinatio, quia interesse quod diffusum est et late patet ad terminum trahit, tota poena peti potest, sed iudex ex suo officio moderabitur interesse et postea poenam. Quae vero est accessio, ut: si ante pascha decem quae promisisti non dederis XL. dare spondes? non potest ultra duplum exigi poena. In eo autem casu, quo nec determinatio est nec accessio, ut: si XX. Titio non dederis C. dare spondes? quia principalis obligatio cui accedit nulla est, et interesse cum nullum sit determinare non potest, tota poena exigi potest.
- [404. (v. *poenam*) In Di. t. de verborum obligatione L. Stipulatio.
405. (v. *in conditione*) Id est in conditionali stipulatione. Haec enim talis stipulatio semper fit sub conditione: interesse cum nullum sit non facit poenalem stipulationem obligatoriam sed ipsa quantitas quae in ea est.
406. § 20 *eod.* (v. *sed si quis*) Si quis alii stipuletur cum ejus interest i. e. a contutore contutor pupilli rem salvam fore.
- Fol. 85.*
407. § 23 *eod.* Inutilis est stipulatio, quando de alia re promissor, de alia stipulator dicit.
- [408. § 24 *eod.* Sed si id quod promittitur non est turpe, sed alias lege excusatur, quod promitti-

tur, ut si quis promiserit, ut sibi res sua redderetur, id quod promissum est peti potest, sed doli exceptione removebitur.

[409. § 25 *eod.* (v. *idem est*) Quia filii illius qui recepit stipulationem possunt petere stipulationem filiis promissoris.

410. § 26 *eod.* Nota: Qui hoc anno dare promisit ante finem ejus peti non potest.

411. § 27 *eod.* (v. *stipuleris*) Id est interrogas, quia qui stipulatur agrum firme stipulatur, licet nomen non adjecerit. Item nota: Quia qui plures stipulatur, i. e. interrogat, videtur tacite tantum spatii concedere promissori, ut ex hoc inopes petentes dilationem in solvendo juvari possint.

412. § 1 *de fidejussor.* (*ibid.*) Bene dixit naturaliter, nam si sola stipulatione et non naturaliter habeam servum meum obligatum, non recte ab eo fidejussores accipio.

[413. (*ibid.*) Hoc ita exposuit M. Non est jus naturale quod homo sit servus, quia secundum naturam omnes nati sumus liberi; sed naturale est quod unusquisque debet solvere debitum, et ideo secundum hanc naturam si dominus mutuaverit aliquid suo servo, debet esse abstracta illa quantitas de peculio servi ipsius domini.

414. § 4 *eod.* (v. *litis contestatae*) Si post litem contestatam fidejussor inops fuerit, pars ipsius ceteros fidejussores non onerat; si vero ante litem contestatam solvendo non sit, tunc onus illius ad ceteros pertinet, et ipsi pro illo tenentur.

Fol. 86.

415. § 8 *eod.* (v. *scriptum sit*) Quia quodcumque scriptum erit in sponsionem fidejussoris, hoc videtur tanquam ex praesumptione descendere, et quidquid per scripturam fidejussor egerit, hoc solemniter actum videbitur.

416. *pr. de litterar. oblig.* Litterarum obligatio est vetus debitum in novum mutuum adsimilatum verbis et litteris formulatis.

417. (v. *creditores*) Qui certissime pecuniam mutuaverunt.

[418. (v. *coartatum*) Hoc loquitur se coartavisse tempus usque ad biennium, quod prius usque ad quin-

quennium procedebat, propter fraudem creditorum verissime pecuniam mutuantium vitandam.

(h::c l::q::itur s: c::art:::fs: t:mp::s ::sq::  
 .d b::nn::m quod pr::s ::sque .d quinq::n-  
 n::m proc:d:b,t propter fr::d:m cr:d:t:r:m  
 v:rifs:me p:c:n:m m:t::nt::m :::t.nd.m.)

[419. *pr. de consensu oblig. (v. Ideo)* (Interlin.) Quia non simpliciter sunt conventiones, sed hujusmodi conventiones quae habent propriam conventionis aequitatem, quae eas informet, et quae est admiculum ut sint obligatio.

420. (*v. scripturae*) Scriptura in litteris, praesentia in verbis, datione in re.

Fol. 87.

[421. *Pr. de emtione et venditione* (Interlin.) Sed in emtionibus quae fiunt scriptura est ius innovatum, ex quo apparet de emtione et venditione idem esse hodie factum, quod antiquitus fuerat. Si enim diversum esset factum non diceretur innovatum, sed potius super aliud factum diversum ius constitutum. Sed hoc factum erat antiquitus, i. e. placebat in scriptis contrahere, i. e. contractum in testimonio scripturae conferre. Sed non ut tunc demum vim haberet contractus, quum scriptura completa esset. Si enim hoc vellent non oporteret Justinianum ex novo constituere, sed ex eorum voluntate hoc esset.

422. (*v. arrha*) Nota: Arrharum dationem argumentum non firmam venditionis constitutionem.

423. (*v. completiones*) Quia post completionem tabellionis non valet instrumentum nisi a partibus fuerit absolutum.

[424. *ibid.* C. t. de fide instrum. L. Contractus.

425. *ibid.* Quod de emtione et venditione loquitur, quarto libro codicis clarius invenies titulo de fide instrumentorum et amissione eorum, et in apochis faciendum et his qui sine scriptura fieri possunt, cap. eiusdem tituli tertio de-  
 simo quod incipitur sic a): contractus venditionum vel permutationum vel dationum, quas

---

a) L. 17 C. de fide instrum. (4. 21.).

intimari non est necessarium, donationes etiam arrharum vel alterius cuiuscunque causae, illos tantum quos in scriptis fieri placuit, transactionum quas instrumento recipi convenit, non aliter vires habere sancimus, nisi instrumenta in mundum recepta, subscriptionibusque partium confirmata, et si per tabellionem conscribantur etiam ab ipso completa et postremo partibus absoluta sint; ut nulli liceat prius quam haec ita praecesserint vel a scheda conscripta licet litteras unius partis vel ambarum vel ab ipso mundo quod necdum impletum et absolutum aliquod ius sibi ex eodem contractu vel transactione vindicare et cetera.

Fol. 89.

426. (v. *adhuc ipse*) Nota: Quia venditor venditae rei adhuc etiam est dominus post constitutum contractum, dum tamen non tradidit rem.

427. § 1 *de locat.* (v. *si alieno*) Id est si alterius petierint aestimatione quanti debent persolvere.

[428. (v. *pensio*) (Interlin.) Quod vulgo piscio dicitur.

429. (v. *particularis*) Nota: Quia de partis appellatione non significatur media pars.

Fol. 90.

430. § 9 *de societate* (v. *culpae nomine*) Nota: Quando utraque pars ex contractu lucratur nec tamen media diligentia exigitur.

431. § 2 *de mandato* (v. *deleget*) Irrita legati referunt responsa Pelasgis.

432. § 8 *eod.* (v. *sane*) Nota: Benignitatem subtilitati anteferri.

[433. § 10 *eod.* (v. *eius qui*) C. quarto libro t. de oblig. et act. L. si quidem donat.

434. (v. *ignorans*) Nota: Quod nemo ex iusta et probabili ignorantia damnus pati videtur.

Fol. 91.

435. (v. *alioquin justa*) Quam jus excusat quidem, non tamen ut fiat praecipit.

436. (v. *liberto*) Id est ipsi dispensatori.

437. § 13 *eod.* (v. *mercede*) Vel si definita non sit, vel non in pecunia numerata est.

438. *Pr. de obl. q. q. ex contr.* Quasi Contractus est quod quidem a contractu separatur nec delicto subiacet, legalem tamen habet confirmationem; hoc autem non est definitio sed subscriptio, eo

- quod tam ex distractu quam ex constitutione rerum substantiam capit.
439. § 1 *eod.* (v. *ignorantis*) Hoc ergo significat, quia in contractibus nullus ignorans obligatur.
440. (v. *utiliter*) Bene dixit utiliter, alioquin non haberet contrariam negotiorum actionem.
441. § 3 *eod.* (v. *communis*) Actio, quam habent communi dividendo socii ad invicem, non ex contractu est sed ex legato, ut partiantur communem rem.
442. (v. *sine*) Id est consensu.
443. (v. *Socius ejus solus*) Solus, id est sine societate; est enim differentia inter eos, qui societatem, et eos qui communionem habent; quod hi qui societatem habent consensu vel obligationibus ad invicem obligantur; hi vero qui communionem habent eventu et ignorantia sibi coniuncti sunt.
444. (v. *necessarias*) Hae sunt impensae, quae necessariae dicuntur, veluti fundo vicinus fluvius erat et deteriorem fundum quotidie faciebat, ideoque impensas unus ex sociis fecit, ut inundationem fluvii evitaret. Haec et si quae sunt similes.
445. § 4 *eod.* (v. *qui coheredi*) Hoc iudicium in hereditate locum habet, communi dividendo in legatis et donationibus.
446. (v. *lis*) Id est hereditariis.
447. § 6 *eod.* (v. *errorem*) In libro tamen Digestorum titulo XVII contractum hoc vocat non sponte factum, a)
- Fol.* 92.
448. *Tit. per quas pers.* Quaeritur quare non acquisitionem post omnia genera obligationum posuerit; sed dicimus, quia acquisitio non proprie fit ex maleficio vel quasi ex maleficio, magis vero ex contractu vel ex quasi contractu; ex utilitate enim procedit, non ex dedecore sive damno aliquo.
- [449. *pr. eod.* (v. *imaginem*) (Interlin.) Id est similitudinem, quia rerum incorporalium non est proprietas, ut usufructus, sed imaginem continent.
- [450. § 3 *eod.* (v. *communem*) Nota: Quando servus domino praeiudicium facere possit.
451. (v. *jussit*) Nota: Jussio enim domini tantam virtutem habet in stipulatione quantam habet et adjectionis.

---

a) L. 19 pr. D. de reg. juris (50.17).

[452. *pr. quib. mod. obl. toll. (v. invito)* Aliquo solvente invito debitore pro eo debitorem liberari.

453. § 1 *eod. (v. pro parte)* Nota: Partis appellatione dimidiam portionem non significari.

Fol. 93.

454. § 3 *eod. (v. posteriore)* Sciendum quia et in hoc cognoscitur novatio, si aliquid novi addatur; veluti si prima stipulatione in decem tantum solidos manente secunda in quindecim facta est; alioquin si aliquid detrahatur non fit novatio, veluti si decem solidorum prima stipulatione manente secunda in quinque facta est, non valet novatio.

455. *pr. de oblig. quae ex delicto. Maleficium*

Furtum	Damnum	Injuria	Rapina.
--------	--------	---------	---------

456. . . . Actio furtiva

Ex sublato	Ex concepto	Prohibiti	Non exhibiti.
------------	-------------	-----------	---------------

457. (*v. quatuor*) Si superius agnovimus in sex dividi quasi contractus, quare hic dicit quatuor? Et dicimus, quoniam ita disputavit: negotiorum gestorum, tutelae, familiae autem herciscundae et communi dividendo pro uno numeravit quod superius pro duobus posuit, ex testamento. Indebitum conductitii nec disputavit, quoniam communis est.

458. (*v. ex re*) I. e. ex facto.

[459. § 1 *eod. (v. contrectatio)* Contrectare dicitur a trahere, trahi vero non potest nisi corpus et quod moveri possit; ergo nec contrectari potest nisi corpus et quod mobile, ideoque nec furari; cum scilicet (*add. non*) sit contrectatio incorporalium ergo non est furtum; sed cum res contrectatur fit fraus quandoque ipsius rei, quandoque usus, quandoque possessionis.

[460. (*v. ex re*) Res ex qua nascitur obligatio dicitur, quae vel per se obest, vel per se prodest. Obest in maleficio, prodest in contractu, ut datio interveniens vel factum aliquod, quae insecuta prosunt, sed consensus solus vel interrogatio et promissio vel scriptura nisi res sit insecuta non prosunt, sed in maleficio sive delinquatur solis verbis, sive



etiam facto, statim obsunt, et omnes obligationes ex maleficio ex re nasci dicuntur.

461. (v. *fraudolosa*) Deest huic definitioni: invito domino. In tantum, quia si omnia concurrant, et hoc solum desit, furtum non committitur.

462. (v. *etiam*) Ideo dixit vel usus ejus possessionisve, non solum enim ille fur est qui ipsam rem furatur, sed etiam si quis rem alienam possidens male utatur invito domino, utputa si pignore quod possidet utatur nolente debitore, aut aliter quam accepit utatur.

Fol. 94.

463. § 3 *eod.* (v. *manifestus*) Haec est differentia. Nam manifestus in quadruplum, nec manifestus in duplum tenetur.

[464. (v. *vel ab alio*) (Interlin.) Non ut per alium sibi quaeratur sed per furtum sibi commissum, i. e. per rem suam sibi furto ablatam; libera enim persona tantum officium praestat et non aliud.

465. § 4 *eod.* (v. *conceptum*) Sciendum quia apud quem invenitur furtum, furti concepti actione teneri, quamvis fur non sit ipse apud quem invenitur.

466. (v. *quaesitam*) Ita enim fiebat, ut is qui in alienam domum introibat ad requirendam rem furtivam nudus ingrediebatur discum fictile in capite portans, utrisque manibus detentus.

467. (v. *scientes*) Bene addidit scientes, si enim nesciant non tenentur in poenam sed ad restitutionem.

468. § 5 *eod.* (v. *servi*) Sciendum pro servo dominum redditurum.

469. § 6 *eod.* (v. *sive creditor*) Exponit hoc quod superius dixit: vel ipsius rei vel usus etiam ipsius possessionis.

470. § 7 *eod.* (v. *extra crimen*) Nota: Quia privatum peccatum crimen vocavit.

Fol. 95.

[471. (v. *licet*) Actio servi corrupti dupli est, nisi cum uxor corrumpit sui mariti servum.

472. (v. *concurrant*) Al. concurrunt.

473. § 11 *eod.* (v. *consilio*) Consiliari videtur qui suadet qui compellit et exponit ei qualiter agat. Opem dare videtur qui et ministrat juvat ad faciendum.

474. § 12 *eod.* (v. *sed furti*) Quia ex castrensi peculio potest sibi pater compensare vel ex aliis.

- [475. § 14 *eod.* Cum debitor pignus surripit, sors cum usuris duplatur vel quadruplatur, si vero extraneus, ipsum pignus duplatur vel quadruplatur, et quod excedit debitum reddat debitori actione pignoratitia.
476. (v. *potius*) Prius debet creditor de amisso pignore agere ut recipiat pignus a fure, et deinde cum debitore ex debito agat, et quia debitor plerumque inops efficitur, ideo creditor habeat pignus pro debito.
- [477. § 15 *eod.* (v. *cum iudicio*) Si omne periculum ei promississet, vel si dolo culpa ejus . . . res perdita sit: aliter enim . . . interest.
- [478. (v. *Sed et bonae fidei*) Emptoris interest rem nondum sibi traditam salvam esse non tamen competit ei furti actio et ideo addendum in bonis vel ex bonis.
479. (v. *existimationem*) Quod suam etiam aestimationem significat.
480. § 16 *eod.* (v. *commodati*) Quasi rem commodatam marito uxor rapuerit ei qui commodatum dedit. Contra uxorem non competit actio sed tantum contra maritum: nam hoc specialiter legitur libro sexto Codicis titulo de furtis const. ultima. a)
481. (v. *electa*) Nota: Quia altero electo alter liberatur.

---

a) L. 22 § 4 C. de furtis (6.2).

## Verbesserungen und Zusätze zum dritten Band.

---

Kap. XVII. Seite 45 Note 38. Ich habe seitdem selbst ein Exemplar der ersten Ausgabe erhalten; und kann bezeugen, daß dieselbe wirklich von 1555 ist, und daß nur der undeutliche Druck der letzten Zahl die irrige Angabe des J. 1553 veranlaßt hat.

Kap. XVIII. Seite 88. Von der Schenkung des Kaisers an die Stadt Pisa habe ich seitdem durch Bluhme noch folgende neue Spur erhalten. Kantere Zucchelli in Pisa besitzt aus dem Nachlaß von Frosini del Ciarpa einige Bände historischer Memoiren über Pisa, geschrieben um das J. 1730. In dem 4ten Bande steht folgende Notiz von Frosinis Hand: Del Privilegio di Lottario Imperatore, dato agli Pisani col Donativo delle Pandette, ne fù fatta Copia Autentica per l'Arcivescovo Uberto di Pisa da Andrea Romuli publ. Not. della Città d'Amalfi l'Anno 1135, e sottoscritta di sua propria mano, e per maggiore testimonianza di ciò si sottoscriveno ancora con i loro soliti sigilli e Nomi Cesare Arcivescovo di Palermo, Matteo Vescovo di Scala, e Garbino Vescovo di Minorica. — Die erwähnte Copie nun ist jetzt nicht mehr vorhanden, ja Frosini selbst behauptet in der angeführten Stelle nicht einmal, daß er sie besessen, oder auch nur gesehen habe, sondern nur daß sie gemacht worden sey, ohne hinzuzufügen woher er dieses wisse. Gesezt aber auch, er hätte eine solche Urkunde besessen, und diese hätte in der That ein alterthümliches Ansehen gehabt, so würde dadurch die Wahrheit der Thatsache selbst nicht im geringsten beglaubigt seyn. Es würde daraus nur geschlossen werden können, daß die Pisaner aus Eitelkeit im 13ten oder 14ten Jahrhundert diese Schenkung erdichtet hätten, also auf ähnliche Weise wie im 13ten Jahrhundert in Bologna die Stiftungsurkunde der Universität erdichtet worden ist (s. o. S. 150).

---

Kap. XX. Seite 126. Die Parteynamen dauerten in den einzelnen Städten fort, oft nachdem die ursprüngliche politische Beziehung längst vergessen war. Vgl. Bartolus de Guelphis et Gebellinis num. 2: „Dico ergo, quod hodie ille dicitur Guelphus, qui adhaeret et affectat statum partis quae appellatur Guelpha... et in hoc non habetur communiter respectus ad Ecclesiam, vel Imperium, sed solum ad illas partialitates, quae in civitate vel provincia sunt.“

Kap. XXI. Seite 156 Note 33 [Zusatz]: Accursius ad Coll. 3 tit. 4 (Nov. 17) C. 5 init. v. *uti innocentes*: „et sic non utentur scholares privilegiis in delictis, licet Fredericus Imperator generaliter eis concessit. Magistri tamen et scholares illis privilegiis quantum ad delicta renuntiaverunt, cum per magistrum vel episcopum non poterant plene puniri delicta quod publice interest.“

Kap. XXI. Seite 160 Note 38 [Zusatz]: Ueber den Podesta als ordentlichen Richter der Scholaren vgl. Accursius ad Coll. 9 tit. 15 (Nov. 123) C. 21 § 2 v. *civilem judicem adire*: „Nota quod potestas est iudex ordinarius scholarium.“ Auf diesen also bezogen sich die übrigen theils speciellen, theils privilegirten Gerichtsstände (s. o. S. 155).

Kap. XXI. Seite 202 Note 144. Der Fall von 1321 war ohne Zweifel bloß eine einzelne factische Annahme; eine ähnliche kommt vor im J. 1334, worin mehreren Doctoren, die auswandern wollten, schwere Strafen angedroht wurden. Ghirardacci T. 2 p. 117.

Kap. XXI. Seite 240 Note 224 [Zusatz]: Joannis (eigentlich Hugolini) materia ad Pandectas, prooem. „Eligendus est magister arte et non sorte vel sorde; eligendus enim est aut proprio scholaris iudicio, aut iudicio prudentium virorum, non iudicio cauponis, aut iudicio vilissimi mercatoris.“

Kap. XXI. Seite 242 Note 229 a. [Zusatz]: vgl. vorzüglich die in der Note 224 angeführten Stellen.

Kap. XXI. Seite 250. 251. Diese Disputationen und Quästionen waren eigentlich älter als die Schule von Bologna, indem sie schon in den früheren grammatischen Schulen dazu dienten, einige juristische Bildung zu erhalten. Vgl. S. 659. 662. (Zusatz zu B. 1 S. 405, B. 2 S. 119).

## 720 Verbeff. u. Zufäße zum dritten Band.

Kap. XXII. Seite 402. Note 14. Hugo hat mich darauf aufmerksam gemacht, daß die *tria volumina* mit weit mehr Wahrscheinlichkeit von den 3 vollständigen Rechtsbüchern (Institutionen, Pandekten, Codex) als von den 3 Theilen der Pandekten zu verstehen sind: denn derselbe Ausdruck findet sich in jener ersten Bedeutung in der *const. Omnem* § 7, und *const. Tanta* § 12, und auf diese Stellen hat ohne Zweifel Itnerius in der abgedruckten Glosse angespielt, so daß die Glosse aus denselben erklärt werden muß.

Kap. XXII. Seite 403. Daß die hier genannten Römr. Münzen erst seit 1195 den Namen *Infortiati* führten, ist unrichtig, vielmehr kommen sie unter diesem Namen sowohl, als unter dem gleichbedeutenden *Affortiati*, wenigstens schon in Urkunden von 1146. 1157. 1158. 1159 vor. Vgl. Muratori *ant. Ital.* T. 2 p. 559—562. p. 817. Wenn daher auch wirklich der Name von jener Geldsorte auf den zweyten Theil der Pandekten übertragen worden ist, so kann dieses doch schon in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, ja auch schon weit früher geschehen seyn.